Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

41. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat
(Wahlperiode 2013 - 2018)

Termin:	**Dienstag, 20.03.2018, 16:00 Uhr**
Ort:	**Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG; Tel. 0451/122-4599), Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

			Uhrzeit	Dauer
1.	**Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit**		16:00	15 Min
2.	**Feststellung der Tagesordnung**			
3.	**Polizeibeirat**		16:15	30 Min
3.1.	**Mitteilungen der Polizeidirektion**			
3.1.1.	Fundtiere			
3.2.	**Beantwortung von Anfragen an den Polizeibeirat**			
3.2.1.	Bauliche Maßnahmen aufgrund einer terroristischen Gefährdungslage *siehe USO 20.02.2018 TOP 8.2 - Anfrage AM Zahn*	**VO/2018/05765**		
3.3.	**Neue Anfragen an den Polizeibeirat**			
4.	**Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 20.02.2018**		16:45	15 Min
5.	**Mitteilungen**			
5.1.	**Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**			
5.1.1.	Management und Bestandsregulierung der Stadttauben			
5.2.	**Mitteilungen der Fachbereichsleitung**		17:00	20 Min
5.2.1.	Jahresbericht 2017 Jugend-Naturschutz-Hof Ringstedtenhof			
5.2.2.	Stellungnahme Lärmschutz MAZ			

5.3.	**Beantwortung von Anfragen**			
5.3.1.	Geschwindigkeitsüberschreitungen Straße am Schellbruch *siehe USO 20.02.2018 TOP 8.3 - Anfrage AM Zahn*		17:20	10 Min
5.3.2.	Tauben in der Stadt (Artikel LN 20.02.2018) *siehe USO 20.02.2018 TOP 8.5 - Anfrage AM Mählenhoff*			
5.4.	**Überweisungen aus der Bürgerschaft**			
5.4.1.	Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 - Interfraktioneller Antrag der Fraktionen GAL und BfL VO/2018/05694	**VO/2018/05879**		
5.4.2.	Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) in den Wohngebieten um UKSH / FH und um den Hauptbahnhof Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 - Interfraktioneller Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/DieGrünen VO/2018/05839	**VO/2018/05880**	17:30	30 Min
5.4.3.	Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 - Antrag der BfL-Fraktion VO/2018/05842	**VO/2018/05881**		
6.	**Anträge**			
6.1.	AM Matthias Braun (GAL): Dringlichkeitsantrag - Artenvorkommen in dem Gebäude Yorckstraße 23-25 vor Abriss prüfen *siehe USO 20.02.2018 TOP 5.5 - keine Dringlichkeit erhalten*	**VO/2018/05836**	18:00	15 Min
6.2.	AM Hans-Jürgen Schubert: Taubenmanagement für Lübecks Stadttauben einführen	**VO/2018/05892**		
7.	**Vorlagen**			
7.1.	123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel abschließender Beschluss Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel - Satzungsbeschluss (5.610)	**VO/2018/05827**	18:15	30 Min
7.2.	117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Am Ährenfeld - abschließender Beschluss, Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld - Satzungsbeschluss (5.610)	**VO/2018/05845**		
8.	**Berichte und Antworten**			
8.1.	Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016	**VO/2018/05796**	18:45	15 Min
9.	**Neue Anfragen und Verschiedenes**		19:00	15 Min

Nichtöffentlicher Teil:

10. Feststellung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 20.02.2018	19:15	5 Min
11. Mitteilungen		
12. Vorlagen		
13. Berichte und Antworten		
14. Neue Anfragen und Verschiedenes	19:20	15 Min

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	19:35	5 Min
	19:40	220 Min

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2018/05765**
öffentlich

Lübeck, 07.02.2018

Bearbeitung: Maik Schneider-Wendt (E-Mail: maik.schneider-wendt@luebeck.de Telefon: 122-3912)

Anfrage AM Zahn: Bauliche Maßnahmen aufgrund einer terroristischen Gefährdungslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgend die zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20. Februar 2018 von AM Zahn eingereichte Anfrage zu Ihrer Kenntnisnahme.

Bauliche Maßnahmen aufgrund einer terroristischen Gefährdungslage

Lübeck, als das „Veranstaltungszentrum des Nordens“ und als Zentrum verschiedenster Veranstaltungen war auch, aufgrund einer bestehender terroristischen Gefährdungs-lage, gezwungen z.B. bauliche Absperrungen/Barrikaden gegen LKWs zu errichten um eine größtmögliche Sicherheit der Besucher und Bürger zu gewährleisten.

So wurde z.B. die Verkaufsfläche beim Weinfest „Am Koberg“ präventiv reduziert und beim Weihnachtsmarkt bis zu 80 „Sandsackbarrikaden“ errichtet. Die Kosten für diese erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen können und dürfen nicht auf die Veranstalter umgelegt werden, so dass HL diese Kosten übernehmen musste.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kosten sind HL in 2017 aufgrund dieser erforderlichen Maßnahmen entstanden und konnten diese z.B. beim Land oder Bund geltend gemacht werden?
2. Wurde aufgrund der Erfahrungen ein Sicherheitskonzept erstellt?
3. Gibt es Planungen um dauerhaft bauliche Maßnahmen zu errichten (z.B. versenkbare Poller, ins Stadtbild passende feste Poller, Betonbarrieren o.ä.)?
4. Wie hoch sind die Kosten für diese Maßnahmen und gibt es einen Finanzierungsplan an dem sich auch Land und Bund beteiligen?

Herzlichen Dank, mit freundlichem Gruß

Frank Zahn

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/05879
öffentlich

Lübeck, 01.03.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 - Interfraktioneller Antrag der Fraktionen GAL und BfL VO/2018/05694

Zur Vorberatung für die Sitzungen des
Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20.03.2018 und
des Bauausschusses am 16.04.2018

Sitzung der Bürgerschaft am 22. Februar 2018

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.3 mit VO/2018/05694 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen GAL und BfL einstimmig an den Bauausschuss (**federführend**) und den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus - insbesondere in der Siedlung Strecknitz und in der Paul-Ehrlich-Straße - in Augenschein zu nehmen und in der Februarsitzung der Bürgerschaft zu berichten. Bei festgestellten Verstößen gegen die StVO, die die Sicherheit der VerkehrsteilnehmerInnen gefährden oder ihre Mobilität wesentlich beeinträchtigen, ist die Ordnung herzustellen.

Der Bürgermeister wird weiterhin aufgefordert, Kontakt mit dem UKSH, der Universität und der Fachhochschule aufzunehmen und im Sinne der AnwohnerInnen und Beschäftigten auf eine Verbesserung der Parksituation im Umfeld des Campus hinzuwirken.

Begründung der Dringlichkeit für die Bürgerschaftssitzung am 22.02.2018:

Auf einer Versammlung der St.-Jürgen-Runde am 10. Januar 2018 in der Schule Grönauer Baum wiesen über 50 AnwohnerInnen der Siedlung Strecknitz auf einen unerträglichen Parkdruck mit erheblichen Behinderungen in der Siedlung hin. In Zusammenhang mit dieser Versammlung gingen Berichte über eine angespannte Parksituation im Hochschulstadtteil bei der St.-Jürgen-Runde und der GAL-Fraktion ein.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/05880
öffentlich

Lübeck, 01.03.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) in den Wohngebieten um UKSH / FH und um den Hauptbahnhof Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 - Interfraktioneller Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/DieGrünen VO/2018/05839

Zur Vorberatung für die Sitzungen des

Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20.03.2018 und

des Bauausschusses am 16.04.2018

Sitzung der Bürgerschaft am 22. Februar 2018

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.17 mit VO/2018/05839 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/DieGrünen mit Mehrheit an den Bauausschuss (**federführend**) und den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) in den Wohngebieten um UKSH / FH und um den Hauptbahnhof

Der Bürgermeister wird beauftragt, darüber zu berichten, wie in den Wohnstraßen im Umfeld von UKSH, Universität und Fachhochschule (in den Wohngebieten um die Ratzeburger Allee, dem Mönkhofer Weg, in Richtung Hochschulstadtteil und im Hochschulstadtteil) sowie im Umfeld des Hauptbahnhofs ein Anwohner*innenparkrecht oder eine anwohnerfreundliche Parkraumbewirtschaftung eingerichtet und die Einhaltung konsequent überwacht werden kann. Zudem soll berichtet werden, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Anwohner*innen und die dortigen „Fremdparker*innen“ hätten und welche Kosten entstünden. Die Verantwortlichen des UKSH, der Universität und der Fachhochschule sind mit einzubinden.

Begründung:
Der Parkdruck im Umfeld zentraler Einrichtungen nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Dies bekommen insbesondere die Bewohner*innen in den umliegenden Wohnstraßen zu spüren. Vielfach ähnelt dort die Situation des ruhenden Kfz-Verkehrs der bekannten Konfliktsituation in der historischen Altstadt.

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2018/05881**
öffentlich

Lübeck, 01.03.2018

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 - Antrag der BfL-Fraktion VO/2018/05842

Zur Vorberatung für die Sitzungen des
Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20.03.2018 und
des Bauausschusses am 16.04.2018

Sitzung der Bürgerschaft am 22. Februar 2018

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.17.1 mit VO/2018/05842 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der BfL-Fraktion mit Mehrheit an den Bauausschuss (**federführend**) und den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht)

Der Antrag von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen wird dahingehend geändert, dass der Bericht auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt wird.

► Nr. VO/2018/05836
öffentlich

Lübeck, 20.02.2018

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion grün+alternativ+links (GAL)

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: gal@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

AM Matthias Braun (GAL): Dringlichkeitsantrag - Artenvorkommen in dem Gebäude Yorckstraße 23-25 vor Abriss prüfen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Der Umweltsenator wird gebeten, vor dem geplanten Abriss der Gebäude Yorckstraße 23-25 von dem Investor zu erwirken, dass dieser die Gebäude auf mögliche Vorkommen geschützter Arten, wie Fledermäuse gutachterlich untersuchen lässt. Die Ausschussmitglieder mögen über das Ergebnis zeitnah informiert werden.

2. Der Umweltausschuss beantragt, dass bei Abrissplanungen von Leerständen zukünftig der Bereich Umwelt- und Naturschutz durch den Bereich Stadtplanung und Bauordnung einzubeziehen ist, ehe Abrissgenehmigungen erteilt werden.

Begründung:
Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass bereits am kommenden Montag, 26.02.2018 mit den Abrissarbeiten in der Yorckstraße 23-25 begonnen werden soll.

Die Gebäude wurden unseres Wissens bisher nicht von einem unabhängigen Gutachter auf Fledermausvorkommen untersucht. In dem gesamten Gebiet entlang der Wakenitz sind jedoch viele verschiedene Arten Fledermäuse zu beobachten. In Dachböden und leerstehenden Gebäuden finden sie ihre Winterquartiere. So liegt es nahe, dass auch in dem leerstehenden Gebäude in der Yorckstraße Fledermäuse ihr Quartier haben und überwintern. Werden Quartiere geschützter Arten zerstört, muss Ersatz geschaffen werden. Wer wissentlich ein (Winter-)Quartier vernichtet und dabei Tiere verletzt oder tötet, begeht eine Straftat. Deshalb fordern wir, dass der Investor ein unabhängiges Gutachten durch einen anerkannten Fledermausexperten anfertigen lässt – so wie es auch im ehemaligen „Sellschopp Haus“ aufgrund unserer (GAL) Forderung mit Unterstützung des Umweltsenators passiert ist.

Anlagen :

Ausschussmitglied

► Nr. VO/2018/05892
öffentlich

Lübeck, 06.03.2018

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion grün+alternativ+links (GAL)

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: gal@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

AM Hans-Jürgen Schubert: Taubenmanagement für Lübecks Stadttauben einführen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.03.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Umweltausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, ein Taubenmanagement für Lübecks Stadttauben einzuführen.

Hierbei können die positiven Erfahrungen anderer Städte wie Augsburg oder Aachen als Beispiel dienen.

Der Verein Stadttauben Lübeck e.V. möge an der Umsetzung eines Taubenmanagements einbezogen werden. Der Verein hat eine Zählung durchgeführt, Nist- und Aufenthaltsplätze identifiziert und ein Konzept erarbeitet, mit dem nach und nach die Vermehrung von Stadttauben in Lübeck reguliert und für diese gesorgt werden kann, damit Tauben an öffentlichen Plätzen nicht mehr als störend empfunden werden.

Begründung:
Auszug www.stadttauben-luebeck.de

Wenn man durch Lübecks Innenstadt spaziert, begegnet man ihnen: den Stadttauben. Früher als Liebessymbol und Briefboten verehrt, erfreuen sich die Tauben heutzutage in den Städten keiner großen Beliebtheit mehr, da sie als Faktor von Verschmutzung und Belästigung angesehen werden.
Ohne Zweifel ist die große Anzahl von Tauben in Städten ein Problem, sowohl für den Menschen als auch für die Stadttaube selbst, die täglich um ihr Überleben kämpft. Aber es gibt ein Konzept, das bereits von vielen Städten erfolgreich eingesetzt wird, um den Taubenbestand tierschutzgerecht zu reduzieren: betreute Taubenschläge.
Wir vom Stadttauben Lübeck e.V. setzen uns u. a. für betreute Taubenschläge in Lübeck ein, um öffentliches Interesse und Tierschutz unter einen Hut zu bekommen. Auf dieser Webseite erfahren Sie mehr über unseren Verein und unsere Arbeit.

Anlagen :

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2018/05827**
öffentlich

Lübeck, 19.02.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Ingrid Ley (E-Mail: ingrid.ley@luebeck.de Telefon: 122-6138)

123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel abschließender Beschluss Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel - Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.03.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.03.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel – sowie die in der nachfolgenden eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zu Änderungen der ausgelegten Bauleitplanentwürfe abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

4. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel – in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 8) gebilligt.

5. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: :	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beteiligt. 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 2.500 Soziale Sicherung 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4 4.401 Schule und Sport 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.660 Stadtgrün und Verkehr 5.691 Lübeck Port Authority
Ergebnis	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht).
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [x] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitpläne nicht in besonderem Maße berührt werden
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[x] Nein [ ] Ja (Anlage 1) (Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 9 der Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 8)

Begründung:
siehe Anlagen

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen

2 Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan für den Teilbereich der 123. Änderung

3 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf zum abschließenden Beschluss

4 Begründung zur 123. Änderung der Flächennutzungsplanes, Entwurf zum abschließenden Beschluss

5 Bebauungsplan 23.26.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)

6 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)

7 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)

8 Begründung zum Bebauungsplan 23.26.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Glogau

Anlage 1a

123. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102-104 / Hagenskoppel –

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 15.02.2018

Teil A: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB

Vorbemerkung: Der Auswertungsbericht bezieht sich grundsätzlich auf die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan, der Bezug wird in den einzelnen Stellungnahmen genannt. Die Stellungnahmen wurden anonymisiert, die Originalstellungnahmen können bei Bedarf eingesehen werden.

Inhalt der Stellungnahme	**Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen**	**Ergebnis**
Nr. 1 Interessent Baugrundstück (Schreiben 27.10.2017)		
1.1 Fassadengestaltung Als Käufer eines der Grundstücke in der Schönböckener Str. möchten wir uns gegen diesen Punkt aussprechen, da uns eine Klinkerfassade nicht zusagt. Die Begründung für die Klinkerpflicht, damit ein bestimmtes Stadtbild aufrecht erhalten zu wollen, erscheint uns nicht schlüssig, da ringsherum deutlich mehr verputzte Häuser die Gegend dominieren. Vor allem im angrenzenden Wohngebiet Hagenskoppel finden sich fast ausschließlich verputzte Häuserfassaden. Ein Foto aus der Hagenskoppel finden Sie im Anhang dieser Mail. Einer Mitarbeiterin des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung haben wir weitere Bilder überreicht: - Sechs Bilder in ausgedruckter Form, die Häuser direkt aus der Straße Hagenskoppel zeigen. - Einen USB-Stick mit weiteren Bildern aus der Umgebung (Schönböckener Hauptstr., Schönböckener Str. und Hagenskoppel). Die digitalen Bilder zeigen in Ihrer Reihenfolge zunächst den Straßennamen und anschließend die darin befindlichen Häuser mit Hausnummern für eine einfache Nachvollziehbarkeit. Wir hoffen auf eine Revision des Punktes II Baugestalterische Festsetzungen, Punkt 6.1 des B-Plans 23.26.00, um unser Wunschhaus unseren Vorstellungen so nah wie möglich gestalten zu können.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es ist richtig, dass das benachbarte Wohngebiet „Hagenskoppel“ durch weiß verputzte Fassaden geprägt ist. In der weiteren Nachbarschaft ist aber ein großer Anteil an Gebäuden mit Klinkerfassaden vorhanden. So weist auch das ehemalige Pflanzenschutzamt welches sich im Plangebiet befindet, eine rote Klinkerfassade auf. Das städtebauliche Konzept für das geplante Wohngebiet, welches durch den bestehenden Grüngürtel vollständig vom bestehenden Wohngebiet der Hagenskoppel abgetrennt ist, sieht eine einheitliche, harmonische Gestaltung der Fassaden im Plangebiet vor. Die Entscheidung bei der Materialwahl fiel dabei auf einen Baustoff der typisch für Schleswig-Holstein ist. Um zu verhindern, dass ein Materialmix den Zielen der einheitlichen, harmonischen Gestaltung des Baugebietes zu widerläuft, wird es für dringend erforderlich gehalten sich auf einen Baustoff zu beschränken und dafür auch ein Farbspektrum vorzugeben. Die Gestaltungsfestsetzung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung eine Einheitlichkeit zu schaffen, die den Bewohnern eine Identifizierung mit ihrem Wohngebiet ermöglicht. Dabei werden Ausnahmen in untergeordneter Form (20 % der Fassade je Gebäudeseite) zugelassen, um ausreichend Flexibilität bzw. Individualität bei der	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
Sollten Sie weitere Unterlagen von uns benötigen (z.B. Kopie des Kaufvertrages zum Grundstück), so bitte ich um eine kurze Rückmeldung. Anmerkung: Die Fotos des benachbarten Baugebietes „Hagenskoppel“ liegen vor und können bei Bedarf eingesehen werden.	Ausgestaltung der Wohngebäude zu gewährleisten. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
Nr. 2 Interessent Baugrundstück (Schreiben vom 08.11.2017)		
2.1 Fassadengestaltung Gegen den seit 25.10.2017 öffentlich ausliegenden Bebauungsplan 23.26.00 mit zugehöriger 123. Änderung des Flächennutzungsplans möchten wir folgenden Einwand vorbringen: Die baugestalterischen Festsetzungen sagen aus, dass die Außenwände der Hauptbaukörper in den Allgemeinen Wohngebieten aus dunklen (rot bis rotbraunen oder anthrazitfarbigen) Klinkern herzustellen sind. Davon abweichend sind andere Materialien und Farben zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken oder insgesamt nicht mehr als 20% der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen (siehe 6. Gebäudegestaltung und Dachaufbauten, 6.1 Fassade). Wir haben vor, in dem Bebaugebiet, auf das sich der o.g. Bebauungsplan bezieht, ein Einfamilienhaus zu bauen. Bereits am 26.05.2016 haben wir einen Vertrag mit einer Hausbaufirma geschlossen. Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Fertighaus aus dem Baustoff Holz. Dieses Fertighaus wird mit einer von der Hausbaufirma als „Effizienzwand" bezeichneten, fertig gedämmten Außenfassade geliefert. Diese fertig gedämmte Außenfassade ist verputzt. Das Haus entspricht dem KfW 55 Standard. Da dies unser erster Bau werden soll und wir dementsprechend keine Experten auf dem Gebiet sind, hier noch weitere technische Ausführungen dazu, wie das Haus gedämmt ist: Wir verwenden ein Wärmedämmverbundsystem, bei dem die Dämmung eine Stärke von 100 mm WLG 035 aufweist. Die Gefachdämmung der Holzständerkonstruktion wird mit einer 160 mm starken Mineralwolldämmung in WLG 035 ausgeführt. Die Dämmung entspricht einem U-Wert von 0,147 W/m^{2}K. (Aussage vom Hersteller)	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In der weiteren Nachbarschaft ist ein großer Anteil an Gebäuden mit Klinkerfassaden vorhanden. So weist das ehemalige Pflanzenschutzamt welches sich im Plangebiet befindet, eine rote Klinkerfassade auf. Das städtebauliche Konzept für das geplante Wohngebiet, welches durch den bestehenden Grüngürtel vollständig vom bestehenden Wohngebiet der Hagenskoppel abgetrennt ist, sieht eine einheitliche, harmonische Gestaltung der Fassaden im Plangebiet vor. Die Entscheidung bei der Materialwahl fiel dabei auf einen Baustoff der typisch für Schleswig-Holstein ist. Um zu verhindern, dass ein Materialmix den Zielen der einheitlichen, harmonischen Gestaltung des Baugebietes zu widerläuft, wird es für dringend erforderlich gehalten sich auf einen Baustoff zu beschränken und dafür auch ein Farbspektrum vorzugeben. Die Gestaltungsfestsetzung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung eine Einheitlichkeit zu schaffen, die den Bewohnern eine Identifizierung mit ihrem Wohngebiet ermöglicht. Dabei werden Ausnahmen in untergeordneter Form (20 % der Fassade je Gebäudeseite) zugelassen, um ausreichend Flexibilität bzw. Individualität bei der Ausgestaltung der Wohngebäude zu gewährleisten. Bereits erfolgte Bindungen an einen Bauträger können auf Grund ihrer Beliebigkeit keinen Einfluss auf die geplante städtebauliche Intention des Baugebietes haben, ansonsten würde das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt. Die Gemeinde ist verpflichtet die privaten und öffentlichen Belange gerecht abzuwägen. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen*	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
Dadurch, dass die Außenfassade bereits fertig gedämmt ist, würde eine nachträgliche Verklinkerung, wie im derzeitigen Entwurf für den Bebauungsplan vorgesehen, für unser geplantes Haus nur unnötige Kosten verursachen. Laut einer ersten, unverbindlichen Schätzung seitens der Hausbaufirma, würde dies Zusatzkosten in Höhe von circa 15.000 Euro verursachen. Die Vorgabe, dass unser Einfamilienhaus verklinkert werden muss, würde die immensen Kosten unseres Bauvorhabens noch weiter erhöhen. Wie im Punkt „5.5 Baugestalterische Festsetzungen der Begründung zum Bebauungsplan 23.26.00" geschrieben, würden wir unsere Fassade gerne in der Farbe „anthrazit" erstellen. Jedoch, nach Möglichkeit, verputzt und nicht verklinkert. Aufgrund der Farbe „anthrazit", welche auch so in der Begründung dargelegt ist, sollte dies einem harmonischen und einheitlichen Charakter dieses Wohnquartiers nicht widersprechen. Uns liegt bereits ein notariell beurkundeter Kaufvertrag über ein Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Dieser beinhaltet eine aufschiebende Bedingung, die sich darauf bezieht, dass der Bebauungsplan 23.26.00 in Kraft tritt. Eine Kopie dieses Kaufvertrags können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen, falls dies zur Bearbeitung unseres Einwandes erforderlich sein sollte. Sollten weitere Unterlagen und/oder Nachweise von unserer Seite notwendig sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Bearbeitung unseres Einwandes.	*Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
Nr. 3 Bürger (Schreiben vom 10.11.2017)		
3.1 Anpassung der Baugrenze Wir haben in dem vorgenannten B-Plan-Gebiet das Grundstück Nr. 6 erworben. Bezüglich dieses Grundstückes soll festgelegt werden, dass Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Grundsätzlich ist hiergegen nichts einzuwenden, jedoch ist die Baugrenze gleichzeitig im Norden des Grundstücks 3 m von dem geplanten Geh- und Radweg abgesetzt. Dies bedeutet, dass eine Garage nicht - wie der LBO vorgesehen - auf die Grenze zum vorgesehenen Fahr- und Gehweg gebaut werden kann, sondern ein Abstand von 3 m von der Nordseite eingehalten werden muss. Da üblicherweise Garagen auf der Nordsei-	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das städtebauliche Konzept sieht eine Einschränkung bei den überbaubaren Grundstücksflächen vor, um einen einheitlich gestalteten, harmonischen Straßenraum zu schaffen. Dabei wird vor allem die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäude eingeschränkt, um diese innerhalb eines 3 – 5 m breiten Streifens zwischen Wohnhaus und Straße auszuschließen. Diese Festsetzung dient dem „Freihalten“ des Straßenraumes und soll ein Heranrücken von baulichen Anlagen direkt an den Fußweg oder die gemischte Verkehrsfläche verhindern, da dies oft zu unerwünschten Sichteinschränkungen und anderen negativen Effekten	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
te angeordnet werden, die Garage aber ebenfalls eine Breite von ca. 3 m hat, beginnt das Haus also in einem Abstand von 6 Metern von der nördlichen Grenze. Das ganze Vorhaben wird damit Richtung Süden geschoben. Bei einer Grundstücksbreite von 21 m abzgl. 6 m Abstand und einer Breite des Hauses von ca. 9,5 m ergibt sich dann nur noch ein Gartenanteil im Süden von 5,5 m incl. Terrasse. Ziehen wir hiervon noch 3 m Terrasse ab, verbleiben 2,5 m Rasenfläche (statt möglicher 5,5 m). Nördlich des Hauses dagegen entstehen 6 m nicht nutzbare Gartenfläche hinter der Garage. Dies alles nur, weil der ohnehin nur von den 20 Anwohnern genutzte Weg frei von Bebauung gehalten werden soll. Dies ist für uns unverhältnismäßig. Das Interesse bzgl. unserer Wohnsituation ist höher zu bewerten als eine Freihaltung der Wegeflächen durch Abstände auf privaten Grundstücken. Da wir eine Familie mit einem Kind sind, möchten wir die Rasenfläche im Süden gerne als Spielfläche nutzen. Wir hoffen, dass Sie Verständnis dafür haben, dass wir für unser Kind gerne eine Spielwiese im Süden unseres Grundstücks errichten würden um somit Alltagsgeschehen auf der Terrasse mit der Beobachtung des Kindes in Einklang bringen zu können. Schade wäre es, wenn das Kind seine Spielgeräte auf der Rückseite des Hauses hätte, wo sich außer der Garage nichts befindet. Wir bitten darum, die Baugrenze an den Weg heranzuziehen oder aber eine Bebauung von Garagen außerhalb von Baufenstern zuzulassen.	führen kann. Diese Gestaltungsgrundsätze gelten auch für die geplanten Geh- und Radwege, die eine Anbindung des Wohngebietes in östliche und westliche Richtung ermöglichen sollen. Auch für diese beiden Fußwegverbindungen, sollen gerade aufgrund ihrer schmalen Breite von nur max. 3 m verhindert werden, das sich hier negativen Effekte einstellen. Ohne diese Festsetzung würde eine mindestens 6 m lange Wand direkt am Weg entstehen und eine bedrängende Wirkung ausüben. Die geplante Fußwegeverbindung soll als Anbindung an die vorhandenen Grünstrukturen im Norden eine gewisse Großzügigkeit aufweisen, welche nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn eine Garage oder ähnliches direkt an den Fußweg grenzt. Es wird davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche und sinnvolle Ausnutzung des Grundstücks auch mit diesen Festsetzungen möglich ist. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	

Aufgestellt:

Lübeck, den 15.02.2018
Planungsbüro Ostholstein
Andreas Nagel

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Ingrid Ley

Anlage 1b

123. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102-104 / Hagenskoppel –

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 15.02.2018

Teil B: Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs.3 BauGB befinden sich im Anhang als gesonderter Teil dieses Abwägungsberichtes

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (25.10. – 24.11.2017) nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) sowie 4 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus sind weitere 14 von der Planung berührte städtische Bereiche beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 25 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen. Der Auswertungsbericht bezieht sich grundsätzlich auf die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan, der Bezug wird in den einzelnen Stellungnahmen genannt.

a) Von folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit für die Bauleitplanung relevanten Inhalten vor:

1. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
2. Netz Lübeck GmbH
3. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
4. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein(LLUR), Abt. 5 Naturschutz und Forst-Untere Forstbehörde
6. HL, 3.390 Untere Wasserbehörde
7. HL, 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck
8. HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Landschaftsplanung
9. HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Klimaschutz
10. HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Immissionsschutz
11. HL, 5.660 Stadtgrün und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde
12. HL, 4.491 Obere und untere Denkmalschutzbehörde – Archäologie
13. HL, 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften

b) Folgende Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstige städtische Dienststellen haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord
15. Handwerkskammer Lübeck
16. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst
17. HL, 3.390 Untere Bodenschutzbehörde
18. HL, 4.491 Obere und untere Denkmalschutzbehörde - Denkmalpflege
19. HL, 2.500 Soziale Sicherung - Wohnungsbauförderung
20. HL, 4.401 Schule und Sport
21. Schleswig-Holstein Netz AG
22. Wasser- und Bodenverband Ostholstein
23. TenneT TSO GmbH
24. HL, 5.610.0 Stabsstelle und Stadtentwicklung
25. HL, 1.201 Haushalt und Steuerung

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen städtischen Dienststellen liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Deutscher Siedlerbund
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt IV6 Landesplanung
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt IV52 Städtebau und Ortsplanung
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein(LLUR), Abt. 2 Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein(LLUR), Abt. 7 Technischer Umweltschutz
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Katasteramt Lübeck
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Lübeck
Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3
Stadtwerke Lübeck GmbH, Planung und Steuerung
Vodafone GmbH
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
Amt Nordstormarn
AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.
Behindertenbeauftragte Lübeck
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
Stadtbeauftragter für Naturschutz/ Beirat für Naturschutz

HL, 5.610 Stadtplanung und Bauordnung, Städtebauliche Projekte / Bauleitplanung
HL, 5.610 Stadtplanung und Bauordnung, Bauaufsicht
HL, 4.041 Fachbereichsdienst Fachbereichs 4, Jugendhilfeplanung
HL, 5.691 Lübeck Port Authority - Wasserbau und Wasserwirtschaft
HL, 3.370 Feuerwehr
HL, Bauberatung
Stadtverkehr Lübeck GmbH
TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
Stadtschülersprecher

Inhalt der Stellungnahme	**Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen**	**Ergebnis**
Nr. 1 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - (Schreiben vom 22.11.2017)		
1.1 Hinweis auf Schallemissionen durch BAB1 Gegen die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan 23.26.00 der Hansestadt Lübeck bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-03-000 vom 19.09.2016 berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme vom 19.09.2016 wurde berücksichtigt, indem die durch die Autobahn BAB 1 hervorgerufenen Schallemissionen in der Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung ermittelt und durch die Festsetzung von Innenraumpegeln berücksichtigt wurden. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: bereits berücksichtigt*	bereits berücksichtigt
Nr. 2 Netz Lübeck GmbH - (Schreiben vom 26.10.2017)		
2.1 Eintragung GFL-Recht Nach Prüfung ihrer Unterlagen bitten wir, ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 13.09.2016, um die Eintragung eines Geh-, Fahr- Leitungsrechtes für unsere aktive Gashochdruckleitung HG16/300/St, zugunsten der Netz Lübeck GmbH. Die Leitungslage entnehmen sie bitte der beigefügten Planunterlage (2017-10-26_Gas 0770C1.pdf).	Da nur ein kleiner Teil der Gashochdruckleitung innerhalb des Geltungsbereiches liegt und das betreffende Flurstück der Hansestadt Lübeck gehört, welche keine Absichten hat das Flurstück zu veräußern, wird die Lage der Gashochdruckleitung in der Planzeichnung nur nachrichtlich gekennzeichnet. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich. *Für den B-Plan: Teilweise Berücksichtigung und Kennzeichnung der Gasleitung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
2.2 Löschwasserversorgung Des Weiteren bitten wir sie im Begründungstext des Flächennutzungsplanes (5.3.3) und des Bebauungsplanes (5.3.4) unter Punkt „Löschwasserversorgung“ darauf hinzuweisen, dass für die geplante Wohnbebauung ein Grundschutz von 48m³/h sichergestellt wird.	Die Begründung wird um diesen Hinweis redaktionell ergänzt. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Redaktionelle Ergänzung in der Begründung*	berücksichtigen
Nr. 3 Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.- (Schreiben vom 21.11.2017)		
3.1 Bodenversiegelungen Angesichts der unverändert anhaltenden Bodenversiegelung allerorten ist auch die vorliegende Überbauung einmal mehr zu bedauern und aus Naturschutzsicht abzulehnen, vor dem Hintergrund der Vornutzung des Geländes und in Anbetracht des drängenden Wohnungsbedarfs in Lübeck letztlich an dieser Stelle wohl noch hinnehmbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
3.2 Beleuchtung Die vorgesehene Begrünung von Carports und Garagen (Tz. 6.2 der Satzung) sowie die vorgeschlagene insektenfreundliche Beleuchtung werden begrüßt, letztere ist ebenfalls in der Satzung festzuschreiben. Der nicht mehr wegzudiskutierende Insektenmangel vielerorten und damit einhergehend die immer deutlicher werdenden Rückgänge selbst „gewöhnlicher" Singvogelarten zwingen u.E. zu einem Umdenken bei vielen Planungen.	Die gewünschte Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Plangebiet wird durch den Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches nicht abgedeckt. Es ist nicht möglich derartige Festsetzungen zu treffen. Die gewünschte Ausführung bezüglich der Beleuchtung wird jedoch in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
3.3 Pflanzvorschläge Statt „geeigneter Rasenmischungen" könnten - und sollten verstärkt Wildblumensortimente zur Anwendung kommen (dabei möglichst auf regionales Saatgut zurückgreifen), im vorliegenden Fall wären Flächen	Durch den Wegfall der Versickerungsmulde verbleibt lediglich eine erforderliche Raseneinsaat im Bereich des Rohrgrabens und des kleinräumig zu entfernenden Bodenlagers. Hierfür ist eine „regionstypische Saatmischung mit einer Mischungszusammensetzung von	Klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
rund um die Versickerungsmulde hierfür vorstellbar. Neben den Gehölzen der vorgeschlagenen Pflanzlisten sollten verstärkt blüten- und früchtetragende Bäume und Sträucher verwendet werden, darunter auch Obstbäume, die auf Sicht letztlich auch den Anwohnern zu Gute kommen könnten.	50 % Gräser - 50 % Kräuter“ vorgesehen (s. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Maßnahmenblatt 3, Entwicklungs- und Pflegekonzept). Die Pflanzliste für Gehölze wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und orientiert sich an heimischen, standortgerechten Arten. *Für den B-Plan: redaktionelle Klarstellung der Beschreibung der Mischzusammensetzung der Neueinsaat im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
3.4 Nisthilfen Im Gewerbebereich sollten bei künftigen Neubauten von vorherein Nistbausteine für Höhlen- und Nischenbrüter sowie für Fledermäuse geplant und vorgegeben werden. Vorhandene geeignete Bäume sollten mit entsprechenden Nisthilfen bestückt werden, zumal die angrenzende Flutgrabenniederung trotz ihrer Frequentierung als Naherholungsgebiet Lebens- und Nahrungsraum für eine Reihe von Vogelarten sein dürfte. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Das Erfordernis von Ersatzlebensräumen wurde geprüft (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Verlust von Fledermausquartieren ein entsprechender Ersatz zu schaffen ist. Ein Erfordernis von Nisthilfen für Brutvögel ist nicht gegeben. Von wesentlicher Bedeutung sind im Bestand die vorhandenen und künftig weiterhin gesicherten Gehölzbestände. Die wertgebenden Brutvögel der Flutgrabenniederung werden nicht beeinträchtigt. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
Nr. 4 o2 - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - (Schreiben vom 24.11.2017)		
4.1 Richtfunktrassen Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang	Die Anregung wurde berücksichtigt, indem eine Überprüfung der Lage der Richtfunkstrecke bezüglich des Plangebietes und der geplanten Bebauung durchgeführt wurde. Auch unter Berücksichtigung des genannten Schutzstreifens von 10 m zu jeder Seite, hält die geplante Bebauung einen ausreichend großen Abstand zur Richtfunkstrecke ein. Zudem wird die maximal festgesetzte Bauhöhe von 28 m über NHN	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: **Link 101530380/101530381 (olivgrün)** max. Bauhöhe 28 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-10 m (Trassenbreite). Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	nicht geändert und bleibt weiterhin festgesetzt. Die Hinweise zur Bauphase (Baukräne) werden in die Begründung aufgenommen. *Für den B-Plan: redaktionelle Ergänzung der Begründung um Hinweise zur Richtfunkstrecke* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
Nr. 5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Untere Forstbehörde – (Schreiben vom 08.11.2017)		
5.1 Erweiterung des Plangebietes, BP 23.26.00 Auf die bereits am 16.09.2016 meinerseits, abgegebene forstbehördliche Stellungnahme wird vollumfänglich verwiesen. Im Vergleich zum damaligen Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.26.00 im Zusammenhang mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde nunmehr der Plangeltungsbereich nach Norden hin vergrößert. Innerhalb dieses Erweiterungsbereiches sind aktuell diverse Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Versickerungsmulde“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft planerisch angedacht. Diesbezüglich weise ich ausdrücklich, insbesondere auch in Anbe-	Bei der festgesetzten Grünfläche „Parkanlage“ handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche die durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr gepflegt wird. Eine Entwicklung zu einer Waldfläche ist ausdrücklich kein Planungsziel und ist durch die Zweckbestimmung „Parkanlage“ gegebenenfalls missverständlich. Es sollte lediglich die Absicherung des Status quo in diesem Bereich erfolgen. Zur Verdeutlichung wird die Zweckbestimmung redaktionell geändert, da das Planzeichen falsch gewählt wurde. Es erfolgt die redaktionelle Änderung in die Zweckbestimmung „Naherholung“, da dies mehr dem jetzigen Gebietscharakter entspricht. Hingegen ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
tracht der weiter nördlich bzw. nordöstlich, außerhalb des Plangeltungsbereiches, bereits in kleineren Gruppen vorhandenen Waldgehölze darauf hin, dass durch die angestrebte Entwicklung von weiteren Grünflächen/Gehölzen innerhalb des Planungsgebietes langfristig ein Übergang in einen Waldflächenstatus grundlegend nicht vollständig auszuschließen ist. Insbesondere in Bezug auf die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ möchte ich noch mal auf die entsprechende Charakteristik eines Parks hinweisen. Eine Parkanlage sieht begrifflich eine planvolle, gärtnerische Gestaltung durch den Menschen vor und ist grundlegend durch einen entsprechenden Wechsel von Wegen, Frei- bzw. Rasenflächen und vereinzelter Anpflanzung von Ziergehölzen bzw. –sträuchern, sowie weiteren gestalterischen Elementen (z.B.: Sitzbänke, Statuen usw.) gekennzeichnet. Eine Entwicklung zu Wald ist in den im Bebauungsplan festgesetzten „öffentlichen Grünflächen“ demnach grundlegend zu vermeiden. Dazu bedarf es grundsätzlich einer regelmäßigen, langfristigen Pflege und Unterhaltung der Flächenkomplexe, die sich vor allem im Norden des Plangeltungsbereiches befinden. Hierbei bietet sich die Aufstellung eines entsprechenden Pflegekonzeptes an. Aus forstfachlicher Sicht werden aktuell zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.26.00 der Hansestadt Lübeck keine weiteren Bedenken geäußert.	zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. die damit verbundene Versickerungsmulde nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung. *Für den B-Plan: redaktionelle Änderung der Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche*	
5.2 Erweiterung des Plangebietes, 123.FNPÄ Auf die bereits am 16.09.2016 meinerseits, abgegebene forstbehördliche Stellungnahme wird vollumfänglich verwiesen. Im Vergleich zum damaligen Vorentwurf der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Zusammenhang mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung, wurde nunmehr der Plangeltungsbereich nach Norden, durch die Festsetzung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ erweitert. Innerhalb dieses Erweiterungsbereiches sieht der derzeit vorlie-	Die Stellungnahme ist aufgrund des grundlegend überarbeiteten Entwässerungskonzeptes gegenstandlos, da die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht mehr Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist. *Für die FNP-Änderung: nicht berücksichtigen.*	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
gende, zugehörige Bebauungsplanentwurf aktuell die Festsetzung diverser Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen vor (u.a. „Parkanlage“ und „Versickerungsmulde“) vor. Ferner werden auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Zum fortwährenden Erhalt dieses Grünflächenstatus wird grundlegend auf eine regelmäßige und langfristige Pflege und Unterhaltung dieser Flächenkomplexe verwiesen (vgl. dazu: Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 08.11.2017). Aus forstfachlicher Sicht werden aktuell zum vorliegenden Entwurf der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck keine weiteren Bedenken erhoben.		
Nr. 6 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde (uWB) - (Schreiben vom 22.11.2017)		
6.1 Niederschlagswasser Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass das anfallende Oberflächenwasser in einer Mulde nördlich des Allgemeinen Wohngebietes versickert wird. Hierzu weist die uWB nachdrücklich darauf hin, dass für die Versickerung der Boden auf der gesamten Fläche der Mulde bis ca. 1,6 m unter GOK ausgetauscht werden muss, um die Versickerungsfähigkeit herzustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass auch bei jahreszeitlich schwankenden Grundwasserständen der Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zum Grundwasser > 1 m ist. Aus Gründen des Grundwasserschutzes (Filterfunktion des Bodens), des Klimaschutzes (Beeinflussung des Kleinklimas durch natürliche Böden) wird ein kompletter Bodenaustausch nur zum Zwecke der Versickerung kritisch gesehen. Die ungedrosselte Einleitung des Niederschlagwasser in den Flutgraben verbietet sich, da die Vorflut bereits jetzt überlastet ist und Unterlieger am Gewässer vor Überflutungen geschützt werden müssen. Einer Aufweitung (Gewässerausbau, bei dem das natürliche Abflussverhalten wesentlich verändert wird) des Flutgrabens kann gemäß §	Die Anregungen werden dahingehend berücksichtigt, dass das Entwässerungskonzept grundlegend überarbeitet wurde. In Abstimmung mit der uWB wird bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung von dem bisherigen Konzept, Vorsehen einer Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes Abstand genommen. Die neue Planung sieht vor, dass das Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in das verrohrte Gewässer (Flurstück 11/9), welches dann im weiteren Verlauf in den Flutgraben (Flurstück 215/98, Flur 1, Gemarkung Schönböcken) übergeht, einzuleiten ist. Die privaten Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet, wie auch im Gewerbegebiet werden dazu jeweils mit Regenspeichersystemen ausgestattet, welche das Niederschlagswasser sammeln und gedrosselt abführen bzw. optional zur Nutzung und Speicherung zur Verfügung gestellt werden können. Die Speichersysteme werden im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes vom Bauträger eingebaut. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in den Niederschlagswasserkanal innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet. Die hierfür geltenden Einleitungsbeschränkungen werden beachtet.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
67 WHG nicht zugestimmt werden. Es wird empfohlen die Erweiterung des nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebeckens und die Einleitung des Niederschlagwassers in das Becken zu prüfen.	Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden analog dazu Rückstaukanäle verlegt, welche das dort anfallende Niederschlagswasser wie auch das von den Privatgrundstücken eingeleitete Niederschlagswasser sammeln. Die Drosselung des Abflusses in Richtung Flutgraben erfolgt dann im letzten RW-Schacht im nordwestlichen Bereich. Das im Rückstaukanal gesammelte Oberflächenwasser wird mittels eines Kanals aus dem Plangebiet über das Flurstück 11/9, Flur 1, Gemarkung Schönböcken der o.g. Einleitungsstelle zugeführt. *Für den B-Plan: Berücksichtigung des geänderten Entwässerungskonzeptes* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
6.2 Hinweise für die Bauphase Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.	Die Hinweise werden insofern berücksichtigt, dass die Genehmigung im Rahmen der Ausführungsplanung beantragt wird. Die Bauarbeiten erfolgen dann mit Vorliegen der Genehmigung. Eine Inaussichtstellung der Genehmigung wird im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung eingeholt. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Kenntnisnahme
6.3 Grundwasserabsenkung nach UVPG Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m³ pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.	Das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG wäre im Falle eines Vorhabens zum Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser *von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind* (Nr. 13.5.2 Anlage 1 UVPG). Die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase entspricht nicht einem solchen Vorhaben.	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
	Für den B-Plan: Klarstellen *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
Nr. 7 Entsorgungsbetriebe Lübeck - (Schreiben vom 22.11.2017)		
7.1 Versickerungsmulde Vorbehaltlich der Zustimmungen der Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde zum geplanten Standort der Versickerungsmulde fordern die Entsorgungsbetriebe die gesamte Fläche als Anlage für die Abwasserbeseitigung festzusetzen. Festlegungen zur Pflege und Unterhaltung der Fläche, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sollten im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, oder im Bebauungsplan direkt, festgelegt werden.	Die Stellungnahme ist aufgrund des grundlegend überarbeiteten Entwässerungskonzeptes gegenstandlos. Es wird auf die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung und den damit einhergehenden Änderungen bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung verwiesen. Das bisherige Konzept der Regenwasserentsorgung durch eine Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes wird nicht weiterverfolgt. Das aktuelle Konzept zur Regenwasserbehandlung ist in der Begründung beschrieben. Die neue Planung sieht vor, dass das Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in das verrohrte Gewässer (Flurstück 11/9), welches dann im weiteren Verlauf in den Flutgraben (Flurstück 215/98, Flur 1, Gemarkung Schönböcken) übergeht, einzuleiten ist. Die privaten Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet, wie auch im Gewerbegebiet werden dazu jeweils mit Regenspeichersystemen ausgestattet, welche das Niederschlagswasser sammeln und gedrosselt abführen bzw. optional zur Nutzung und Speicherung zur Verfügung gestellt werden können. Die Speichersysteme werden im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes vom Bauträger eingebaut. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in den Niederschlagswasserkanal innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet. Die hierfür geltenden Einleitungsbeschränkungen werden beachtet. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden analog dazu Rückstaukanäle verlegt, welche das dort anfallende Niederschlagswasser wie auch das von den Privatgrundstücken eingeleitete Niederschlagswasser sammeln. Die Drosselung des Abflusses in Richtung Flutgraben erfolgt dann im letzten RW-Schacht im nordwestlichen Bereich. Das im Rückstaukanal gesammelte Oberflächenwasser wird mittels eines Kanals aus dem Plangebiet über das Flurstück	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
	11/9, Flur 1, Gemarkung Schönböcken der o.g. Einleitungsstelle zugeführt. *Für den B-Plan und die FNPÄ-Änderung: Klarstellen*	
7.2 Einleitung Flutgraben Sollte eine Zustimmung seitens der Naturschutzbehörde nicht erfolgen, stimmen die Entsorgungsbetriebe einer Leitungsverlegung bis zum Flutgraben und eine Einleitung zu. Da der Flutgraben bereits heute stark überlastet ist, müssen Im Bereich des Flutgrabens nach Vorgabe der uWB, Rückhaltmaßnahmen getroffen werden, damit Unterlieger am Gewässer vor Überflutungen geschützt werden. Für die Leitungsverlegung zum Flutgraben sind GFL einzutragen. Das Bebauungsplangebiet ist dann gegebenenfalls um diese Flächen zu erweitern. Das in der Planzeichnung angegebene GFL zu Gunsten Ver- und Entsorger ist wie folgt zu ändern: **GFL** zu Gunsten der Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe. Hinsichtlich der Verlegung der Regenwasserleitung in der Grünfläche, können eventuell erforderliche Abstände zu den Bäumen nicht eingehalten werden. Die Erhaltung der Baumstandorte ist dahingehend zu prüfen.	Die Anregungen werden berücksichtigt, da das Entwässerungskonzept grundlegend überarbeitet wurde. Die neue Planung sieht vor, das Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in das verrohrte Gewässer (Flurstück 11/9), welches dann im weiteren Verlauf in den Flutgraben (Flurstück 215/98, Flur 1, Gemarkung Schönböcken) übergeht, einzuleiten. Das Leitungsrecht wird zu einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erweitert. Das GFL-Recht wird zudem angepasst, indem der Begünstigte um den Zusatz „der Hansestadt Lübeck“ erweitert wird. Grundsätzlich umfasst der Begriff Ver- und Entsorgungsträger auch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck. Die Erweiterung des Geltungsbereiches, um die gesamte Zuleitung bis zum Flutgraben planungsrechtlich abzusichern, ist nicht erforderlich, da entsprechende Regelungen in einen gesonderten Vertrag aufgenommen werden. *Für den B-Plan: berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen
7.3 Teil B - Text Hier fehlt der Hinweis auf die Festsetzung der GFL zu Gunsten der Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe. Ebenfalls nicht textlich festgesetzt sind die Flächen für die Abwasserentsorgung. (Pumpwerksgrundstück und Versickerungsanlage)	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da über die zeichnerischen Festsetzungen hinaus keine textlichen Festsetzungen erforderlich sind. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
7.4 Schmutzwasserentsorgung Zur Schmutz- und Regenwasser Entsorgung haben die Entsorgungsbetriebe grundsätzlich keine Anmerkungen. Im Verlauf der Planungen für den Bau der Druckrohrleitungen im Steinrader Damm haben sich jedoch Einwände des Bereiches Stadtgrün und Verkehr ergeben, da zwischenzeitlich in dem Bereich die Fahrbahndecke erneuert wurde, und somit ein grundsätzliches Aufgrabeverbot besteht. Hier sind kurzfristig noch Abstimmungen erforderlich.	Da eine anderweitige Entsorgung des Schmutzwassers nicht möglich ist, würde die Berücksichtigung der Anregung dazu führen, dass die geplante Wohnbebauung nicht realisiert werden könnte. Dies würde dem Bürgerschaftsbeschluss zum Konzept 2030 widersprechen. Im Übrigen befindet sich die Fläche außerhalb des Plangebietes. Die Anregung wird aus den geschilderten Gründen nicht berücksichtigt, da sie nicht Bebauungsplanrelevant ist. Grundsätzlich ist die Fahrbahndecke, wenn sie durch erforderliche Baumaßnahmen zerstört würde, wiederherzustellen. *Für den B-Plan und die FNPÄ-Änderung: nicht relevant*	Nicht berücksichtigen
7.5 Regenwasserentsorgung Zur Regenwasserversickerung ist grundsätzlich noch im Zusammenhang mit dem B-Planverfahren eine Zustimmung durch die UWB und UNB einzuholen. Die gesamte Fläche wird nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen als Abwasseranlage in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe übergeben. Um die Nutzung der Fläche z. B. als Hundefreilauf zu unterbinden, ist die Fläche zur Wegeverbindung hin einzuzäunen. (z. B. Eichenspaltpfähle und Maschendraht, wie im Gebiet um den Flutgraben herum üblich) In der Zufahrt ist ein Tor zu errichten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des grundlegend überarbeiteten Entwässerungskonzeptes gegenstandlos. Es wird auf die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung und den damit einhergehenden Änderungen bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung verwiesen. Das bisherige Konzept der Regenwasserentsorgung durch eine Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes wird nicht weiterverfolgt. Das aktuelle Konzept zur Regenwasserbehandlung ist in der Begründung beschrieben. Die neue Planung sieht vor, dass das Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in das verrohrte Gewässer (Flurstück 11/9), welches dann im weiteren Verlauf in den Flutgraben (Flurstück 215/98, Flur 1, Gemarkung Schönböcken) übergeht, einzuleiten ist. Die privaten Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet, wie auch im Gewerbegebiet werden dazu jeweils mit Regenspeichersystemen ausgestattet, welche das Niederschlagswasser sammeln und gedrosselt abführen bzw. optional zur Nutzung und Speicherung zur Verfügung gestellt werden können. Die Speichersysteme werden im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes vom Bauträger eingebaut. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in den Niederschlagswasserkanal innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet. Die hierfür geltenden	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
	Einleitungsbeschränkungen werden beachtet. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden analog dazu Rückstaukanäle verlegt, welche das dort anfallende Niederschlagswasser wie auch das von den Privatgrundstücken eingeleitete Niederschlagswasser sammeln. Die Drosselung des Abflusses in Richtung Flutgraben erfolgt dann im letzten RW-Schacht im nordwestlichen Bereich. Das im Rückstaukanal gesammelte Oberflächenwasser wird mittels eines Kanals aus dem Plangebiet über das Flurstück 11/9, Flur 1, Gemarkung Schönböcken der o.g. Einleitungsstelle zugeführt. *Für den B-Plan und die FNPÄ-Änderung: Klarstellen*	
Nr. 8 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Landschaftsplanung (Schreiben vom 05.12.2017)		
8.1 Landschaftsplanerische Stellungnahme allgemein Wesentliche Aspekte der landschaftsplanerischen Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind in die vorliegende Fassung des Planungsentwurfes übernommen worden.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
8.2 Abschirmung / Heckenpflanzung In der Begründung wird zur landschaftlichen Abschirmung / Einbindung des Baugebietes lediglich die Pflanzung einer Hecke genannt; sie wird jedoch hinsichtlich der vorgesehenen Höhe sowie der zu pflanzenden Gehölze nicht weiter qualifiziert. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird jedoch weiterhin eine wirksame Eingrünung des neuen Wohngebietes zur umgebenden Landschaft / zum Grünzug „Herrengarten“ in Form einer mehrreihigen Gehölzpflanzung gefordert. Um eine entsprechende textliche / zeichnerische Festsetzung wird gebeten.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzung einer mehrreihigen Gehölzpflanzung würde zu einer starken Einschränkung der Ausnutzungsmöglichkeiten der Bauflächen führen. Die sich daraus ergebende Breite kann mit dem städtebaulichen Entwurf nicht vereinbart werden. Heckenbreiten von voraussichtlich 3 – 5m würden zu Lasten der Baufläche gehen, was auf Grund der relativ geringen Ausnutzung mit einer maximalen GRZ von 0,3 nicht vertretbar ist. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
8.3 Erweiterung des Geltungsbereiches		

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
In der Planzeichnung A ist der Geltungsbereich des B-Planes, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, erheblich in nördliche und westliche Richtung erweitert worden. Hierbei ist auch der vorhandene westliche parallel verlaufende öffentliche Geh-und Radweg auf der Trasse der ehem. Eisenbahnlinie Lübeck-Segeberg mit einer Grünfläche / Parkanlage überplant worden. Der regional wichtige Weg ist nicht mehr erkennbar. Es wird um Korrektur, d.h., um Rücknahme, des Geltungsbereiches bis an den Dammfuß des Weges bzw. um Festsetzung des Weges innerhalb des räumlichen Umgriffs gebeten.	Die Anregung wird berücksichtigt, indem der öffentliche Geh- und Radweg entsprechend festgesetzt wird (GFL-Recht). Zudem wird die vorhandene Feldzufahrt innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls entsprechend gekennzeichnet. *Für den B-Plan: Berücksichtigung des Geh- und Radweges in Form eines GFL-Rechtes* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen
8.4 Biotopkartierung – ehemalige Versuchsfläche Die Stellungnahme bezieht sich auf den landschaftspflegerischen Fachbeitrag i.V. mit der Biotoptypenkartierung. In der Biotoptypenkartierung wird die ehemalige Versuchsfläche (Biotop 16) als „brachliegende Fläche mit Segetalflur“ angegeben. Nach Auswertung der Luftbilder ist die Fläche spätestens 2010 nicht mehr als Versuchsfläche genutzt worden. Nach einem Brachestadium ist sie mindestens seit 2013 in Mähnutzung.	Die Ausführungen zur ehemaligen Versuchsfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde 2005 mit dem Ziel erworben sie zu Bauland zu entwickeln und zu vermarkten. Die Freiflächen erfordern Pflegemaßnahmen, um diese Flächen von einem „Zuwachsen“ freizuhalten. Dazu erfolgt jährlich die Mahd. *Für den B-Plan und die FNPÄ-Änderung: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
8.5 Biotopkartierung - Versickerungsmulde Im Fachbeitrag wird umfangreich (S. 4-6) dargelegt, dass die für die Anlage der Versickerungsmulde vorgesehene Fläche kein gesetzlich geschützter Lebensraum ist. In der Biotoptypenkartierung wird die Fläche als „mesophiles Grünland frischer Ausprägung“ beschreiben. Damit handelt es sich sehr wohl um arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des §21 LNatSchG und ist laut Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein als LRT 6510 anzusprechen. Eine Beseitigung dieses Biotopes fällt demnach unter das Verbot des §30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Ein solcher Antrag liegt nicht vor. Eine Befreiung von diesem Verbot könnte nur unter den in § 67 BNatSchG Voraussetzungen erteilt werden. Diese liegen nach derzei-	Die Stellungnahme ist aufgrund des grundlegend überarbeiteten Entwässerungskonzeptes gegenstandlos. Es wird auf die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung und den damit einhergehenden Änderungen bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung verwiesen. Das bisherige Konzept der Regenwasserentsorgung durch eine Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes wird nicht weiterverfolgt. Die betroffenen Flächen werden nicht mehr überplant und sind nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Aus der Biotopkartierung wurden entsprechend Flächen herausgenommen, da sie nun außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Das aktuelle Konzept zur Regenwasserbehandlung ist in der Begründung beschrieben.	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
tigem Kenntnisstand nicht vor, da die Regenrückhaltung sowohl im Gebiet möglich ist, als auch Planungsalternativen bestehen.	*Für den B-Plan und die FNPÄ-Änderung: Anpassung der Biotopkartierung*	
8.6 Abschirmung / Heckenpflanzung Die Abschirmung zur Ausgleichsfläche und zur Eingrünung des Baugebietes ist mit 2,50m nicht ausreichend breit, um die genannten Funktionen zu erfüllen. Damit diese erfüllt werden, ist ein mindestens 5 m breiter Streifen und die Anlage einer frei wachsenden Hecke vorzusehen, die nicht den privaten Grundstücken, sondern der öffentlichen Ausgleichsfläche zu zuordnen sind.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzung einer entsprechend breiten Gehölzpflanzung würde zu einer starken Einschränkung der Ausnutzungsmöglichkeiten der Bauflächen führen. Die sich daraus ergebende Breite kann mit dem städtebaulichen Entwurf nicht vereinbart werden. Heckenbreiten von voraussichtlich 5m würden zu Lasten der Baufläche gehen. Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung der Grundstücke mit einer GRZ von 0,3 (max. 30 % des Grundstückes dürfen bebaut werden) ist bereits vergleichsweise gering. Würden die geforderten Heckenbreiten vorgeschrieben, so würde die maximale Ausnutzungsmöglichkeit geringer ausfallen, die Aufteilung der gesamten Fläche in einzelne sinnvoll nutzbare Baugrundstücke erschweren und zu einer ungünstigen Erschließbarkeit führen. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
8.7 Wegeführung In der derzeitigen Planung wird der Weg an der Westseite des Plangebietes unterbrochen. Zur geplanten Regenversickerungseinrichtung ist nur ein Leitungsrecht vorgesehen. Hier befindet sich ein Weg, der sowohl als Wanderweg (s.o.) als auch für die Erschließung der Ausgleichsfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, weiterhin benötigt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überplanung oder Veränderung der vorhandenen Wegebeziehungen ist nicht vorgesehen. Zur Verdeutlichung werden die vorhandenen Wege entsprechend gekennzeichnet. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
8.8 Bodenlager Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Bodenlagers ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da sich diese im Wesentlichen	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Schaffung der westlichen Wegeverbindung die nördlichen Ausläufer des Bodenlagers zu entfernen sind. Nur diese Maßnahme wurde in der Eingriffs-	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
außerhalb der B-Plangrenze befindet.	Ausgleichsbilanz berücksichtigt. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	
8.9 Eingriff in die Ausgleichsfläche Die Kompensation des geplanten Eingriffes in die Ausgleichsfläche und damit in den gesetzlich geschützten Lebensraum wäre in einem Verfahren nach § 67 i.V.m. § 30 (4) BNatSchG festzulegen.	Die Stellungnahme ist aufgrund des grundlegend überarbeiteten Entwässerungskonzeptes gegenstandlos. Es wird auf die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung und den damit einhergehenden Änderungen bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung verwiesen. Das bisherige Konzept der Regenwasserentsorgung durch eine Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes wird nicht weiterverfolgt. Die betroffenen Flächen werden nicht mehr überplant und sind nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Ein Eingriff in die Ausgleichsfläche ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Aus der Biotopkartierung wurden entsprechend Flächen herausgenommen, da sie nun außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Das aktuelle Konzept zur Regenwasserbehandlung ist in der Begründung beschrieben. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	klarstellen
8.10 Darstellung externer Ausgleichsflächen Der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden soll in einer externen Ausgleichsfläche stattfinden. Die beigefügte Karte ist für Dritte (Öffentlichkeit, Verbände) nicht nachvollziehbar. Die Fläche soll als Sukzessionsfläche entwickelt werden, eine konkrete Darstellung der Fläche (incl. der Auseinandersetzung mit dem Entwicklungspotenzial), der umgebenden Strukturen, der geplanten Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche usw. fehlen. Als dauerhafte Sicherung gilt in der Regel eine grundbuchliche Siche-	Die Anregung wird berücksichtigt, indem die beigefügte Karte zur Darstellung der externen Ausgleichfläche angepasst wird. Die Sicherung im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag. *Für den B-Plan: Berücksichtigen, Karte anpassen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
rung.		
8.11 Sicherung / Umsetzung von Maßnahmen Zur Verhinderung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicher zu stellen, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidung-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden. Die Umsetzung der im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen (Kap. 5 Maßnahmenkonzept und Kap. 9 Maßnahmenblätter), einschließlich der erforderlichen ökologischen Baubegleitung, ist daher als Planungsrechtliche Festsetzung bzw. durch vertragliche Regelungen verbindlich festzusetzen.	Die Anregung wird berücksichtigt, indem die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag abgesichert werden, der vor Satzungsbeschluss geschlossen wird. *Für den B-Plan: berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen
8.12 Hinweise zum Thema Lichtimmissionen Der Hinweis III E des Bebauungsplan-Textteils sollte folgendermaßen konkretisiert und aktualisiert werden: „Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen, z.B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck) mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm oder warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 und 3000 Kelvin empfohlen. Die Beleuchtungskörper sollen vollständig (insektendicht) gekapselt sein und dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60°C erreichen. Die Leuchten sollen so konstruiert sein, dass die Lichtabgabe nur auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet ist und eine Abstrahlung horizontal und nach oben weitgehend vermieden wird.“	Der Hinweis wird im Bebauungsplan redaktionell geändert. *Für den B-Plan: berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen
Nr. 9 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Klimaschutz (Schreiben vom 05.12.2017)		
9.1 Kaltlufttrasse Das zu bebauende Areal liegt am Rande einer bedeutenden, groß-	Das Plangebiet befindet sich am Rande der Kaltlufttrasse und hat aufgrund der vorhandenen vertikalen Strukturen keine direkten Wir-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
räumigen Kaltlufttrasse (vom Steinrader Baum über Krempelsdorf Richtung Lohmühle), welche das verdichtete Stadtgebiet in St. Lorenz mit Frischluft versorgt. Eine emissionsarme Wärmeversorgung unter Nutzung regenerativer Energiequellen sollte deshalb und aus Gründen des Klimaschutzes angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Abwägung verwiesen: Unter Nr. 9.2 (Wärmeversorgung des Gebietes) auf Seite 22 wird als Ergebnis der Abwägung zwar auf das Energiefachrecht verwiesen, aber verbunden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung die Realisierung der fachgesetzlichen Vorgaben fördern und unterstützen soll. Da bisher nur Baufelder festgesetzt sind wird empfohlen, entsprechende Inhalte bezogen auf die Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien in die vertraglichen Regelungen aufzunehmen.	kungen auf diese. Die zusätzlichen Luftschadstoffemissionen wurden im Umweltbericht hergeleitet und werden weit unterhalb des Bagatellmassenstroms der TA Luft liegen. Eine nachweisbare Beeinflussung der Frischluftzufuhr des verdichteten Stadtgebietes in St. Lorenz konnte ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bereits folgende Aussagen getroffen wurden: Um die Potenziale der Geothermie und/oder solarer Strahlungsenergie künftig nutzen zu können, werden geeignete Installationsflächen und Leerrohre zur möglichen Umrüstung vorgesehen. Darüber hinaus sind keine vertraglichen Regelungen zu erneuerbaren Energien erforderlich oder sinnvoll. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
9.2 Energieversorgung Im Umfeld der Planung befindet sich das Fernwärmenetz St. Lorenz Nord. Sollte eine wirtschaftliche Anbindung nicht möglich sein, sollte die Energieversorgung (Strom und Wärme) mit einem oder mehreren modernen und effizienten, mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerken (Kraft/Wärme-Kopplung) geprüft werden. Dies würde im Vergleich zu mehreren Kleinfeuerungsanlagen sowohl der Emissionssituation als auch Klimaschutzbelange im Plangebiet stärker Rechnung tragen.	Es wird generell geprüft welche Formen der Energieversorgung für das Planvorhaben in Frage kommen. Dabei werden wirtschaftliche, ökologische und technische Aspekte berücksichtigt. Allerdings wird aus Wettbewerbsgründen im Rahmen der Bauleitplanung keinem Energieträger ein Vorrang eingeräumt. *Für den B-Plan: zur Kenntnis nehmen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Kenntnisnahme
Nr. 10 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Immissionsschutz (Schreiben vom 05.12.2017		
10.1 Immissionen: Luftschadstoffe Im Umweltbericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Autobahn und das Gewerbegebiet Rapsacker nahegelegene Quellen für Schadstoffe sind (siehe Kapitel 6.3.2). Das in Planung befindliche Gewerbegebiet befindet sich räumlich zwischen den Emissionsquellen und der geplanten Wohnnutzung. Hier sollte die Festsetzung von	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da die Festsetzung von Dachbegrünung für das geplante Gewerbegebiet einer städtebaulichen Begründung bedarf. Der vorhandene zum Erhalt festgesetzte und der geplante Baum- und Strauchbestand dient jedoch ebenfalls der Filterung von Feinstaub, eine Bepflanzung hat eine höhere Filterleistung.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
Dachbegrünung erfolgen, da sie zur Verringerung der Schadstofffracht beitragen kann. Allein durch ihre Vegetationsoberfläche filtern Dachbegrünungen pro m² und Jahr bis zu 0,2 kg Staub und Schadstoffpartikel aus der Luft. Sie verbessern ebenfalls die Frischluftversorgung.	*Für den B-Plan: nicht berücksichtigen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
10.2 Luftschadstoffimmissionen – Durchgrünung In diesem Sinne ist auch eine weitergehende Durchgrünung des Gebietes aus Sicht des Gesundheitsschutzes anzustreben.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Hecken sowie die zu erhaltenden Grün- und Gehölzflächen bilden eine ausreichende Durchgrünung des geplanten Wohn- und Gewerbegebietes. Die Anlage von darüberhinausgehender Bepflanzung in den Frei- und Gartenbereichen soll in ihrer Art und Ausführung den Grundstückseigentümern freigestellt werden. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
10.3 Kaltlufttrasse Im Umweltbericht wird ermittelt, dass klimarelevante Kaltlufttransporte nicht erheblich beeinflusst werden, da die Planung lediglich die Ergänzung der vorhandenen Bebauung vorsieht und relevante Luftaustauschbahnen nicht berührt werden. Zu letzterem sei darauf verwiesen, dass das zu bebauende Areal am Rande einer bedeutenden, großräumigen Kaltlufttrasse liegt (vom Steinrader Baum über Krempelsdorf Richtung Lohmühle), welche das verdichtete Stadtgebiet in St. Lorenz mit Frischluft versorgt.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen im Umweltbericht widersprechen diesen nicht. Das Plangebiet befindet sich am Rande der Kaltlufttrasse und hat aufgrund der vorhandenen vertikalen Strukturen keine direkten Wirkungen auf diese. Die zusätzlichen Luftschadstoffemissionen wurden im Umweltbericht hergeleitet und werden weit unterhalb des Bagatellmassenstroms der TA Luft liegen. Eine nachweisbare Beeinflussung der Frischluftzufuhr des verdichteten Stadtgebietes in St. Lorenz konnte ausgeschlossen werden. *Für den B-Plan: zur Kenntnis nehmen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Kenntnisnahme
10.4 Immissionen: Lärm		

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
Von Seiten des Immissionsschutzes gibt es keine weiteren Anmerkungen, da alle Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gegeben wurden, Beachtung gefunden haben.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: zur Kenntnis nehmen.*	Kenntnisnahme
Nr. 11 Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr- sowie Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 24.11.2017)		
11.1 Anpassung der Lärmuntersuchung Die der Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchung zugrunde gelegte Planung deckt sich nicht mit der nunmehr im B-Plan-Verfahren weiterverfolgten Variante. Hierauf und auf die dadurch erforderliche Anpassung hat der hiesige Bereich bereits in der Stellungnahme vom 16.09.2016 hingewiesen. Gemäß Anschreiben des Planungsbüros Ostholstein vom 18.10.2017 für die jetzt anstehende Beteiligung nach § 4(2) BauGB existiert eine Ergänzung zu dieser Untersuchung vom 15.11.2016. Diese Ergänzung ist von mir mit Mail vom 19.10.2017 beim Planungsbüro Ostholstein angefordert worden. Bis dato ist diese jedoch nicht eingegangen, so dass keine Aussagen dazu gemacht werden konnten. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr behält sich vor, Aussagen / Ergebnisse der Ergänzung nach Kenntnis in Frage zu stellen bzw. sogar Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zu fordern.	Die Stellungnahme wurde grundsätzlich berücksichtigt. Die fehlende Ergänzung der Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchung wurde nachverschickt. Daraufhin teilte der Fachbereich Stadtgrün und Verkehr- sowie Straßenverkehrsbehörde mit, dass es keinen Nachtrag zu dieser Stellungnahme geben wird, da sich aus dem nachverschickten Gutachten keine Bedenken mehr ergeben. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
11.2 Ausführungen zur inneren Erschließung In der Begründung werden unter Pkt. 5.3.1 Angaben zur inneren Erschließungsstraße gemacht. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält die Ausführungen zur Erschließungsstraße für spärlich. Zum Beispiel wird nicht konkretisiert, ob es sich bei der Ringerschließung um eine Einbahnstraße handeln soll. Bisherige Abstimmungen legten diese Idee u.E. nicht zugrunde, die mitgelieferte Abwägungstabelle aus der Beteiligung nach § 4(1) stellt es wiederum so dar.	Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant, da sie sich auf die Ausführungsplanung beziehen. Der Bebauungsplan gibt grundsätzlich die Lage und Dimensionierung der Verkehrsflächen vor, weitergehende Regelungen obliegen der Abstimmung mit der Verkehrsbehörde im Rahmen der Realisierungsplanung. Die festgesetzte Verkehrsfläche zur Erschließung der Wohngrundstücke ist ausreichend dimensioniert, eine Einbahnstraßenregelung grundsätzlich möglich. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen*	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
	Für die FNP-Änderung: nicht relevant.	
11.3 Aussagen zur Fahrradstellplätzen Unter Pkt. 5.3.3 sollen –so impliziert es die Überschrift- Angaben zu Stellplätzen und Fahrradstellplätzen gemacht werden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kritisiert, dass keinerlei Aussagen zu Fahrradstellplätzen gemacht werden.	Da es sich in erster Linie um ein Einfamilienhausgebiet handelt, ist es nicht erforderlich gesonderte Fahrradstellplätze auszuweisen. Die Begründung wird um folgende Aussage redaktionell unter Ziffer 5.3.3 ergänzt: „Die Fahrradstellplätze werden auf den Einzelgrundstücken untergebracht." *Für den B-Plan: Begründung redaktionell ergänzen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen
11.4 Korrektur Begründung 5.6 In der Begründung unter Pkt. 5.6 heißt es u.a. „Das Plangebiet liegt südöstlich der Autobahn A 1". Das ist nicht korrekt; das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A 1. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die entsprechende Korrektur.	Die redaktionelle Änderung wird berücksichtigt. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Berücksichtigung*	berücksichtigen
11.5 Ergänzung Erschließungsvertrag Unter Pkt. 8 der Begründung werden Angaben zu den Inhalten des zu vereinbarenden Erschließungsvertrags gemacht. Im ersten Absatz dazu wird empfohlen, auch die öffentlichen Geh-/Radwege innerhalb des B-Plan-Gebietes mit aufzuführen. Darüber hinaus ist zu konkretisieren, welche Fußwegeverbindungen im letzten Satz des 2. Absatzes gemeint sind und was unter der „Weiterführung" zu verstehen ist.	Die Anregungen werden berücksichtigt, indem die Begründung unter Ziffer 8 klarstellend ergänzt wird: „Die Herstellung der geplanten Erschließungsstraße **einschließlich aller öffentlichen Geh- und Radwege**, …" „Im Rahmen des Erschließungsvertrages soll auch die Weiterführung und dauerhafte Unterhaltung der geplanten Fußwegeverbindungen, **die in der Planzeichnung mit G+R gekennzeichneten Flächen** in westliche und östliche Richtung geregelt werden."	berücksichtigen

<table>
<tr><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen</th><th>Ergebnis</th></tr>
<tr><td></td><td><u>Für den B-Plan: Begründung redaktionell ergänzen.</u>

<u>Für die FNP-Änderung: nicht relevant.</u></td><td></td></tr>
<tr><td><u>11.6 Korrektur Begründung 3.5</u>

Der letzte Satz unter Pkt. 3.5 der Begründung ist nicht verständlich, da ggf. unvollständig. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Korrektur.</td><td>Die redaktionelle Änderung wird berücksichtigt.

<u>Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Berücksichtigung</u></td><td>berücksichtigen</td></tr>
<tr><td><u>11.7 Finanzielle Auswirkungen</u>

Um dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und –wahrheit gerecht zu werden, begrüßt der hiesige Bereich, dass unter Pkt. 9 der Begründung dargestellt wird, dass der Hansestadt Lübeck durch die Umsetzung der Planung Folgekosten entstehen. Weiterhin ist es für den Bereich Stadtgrün und Verkehr zur Gewährleistung der Aufgabenerledigung zwingend notwendig, dass diese Mittel dann tatsächlich im Haushalt eingestellt werden.
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, die Ausführungen unter Pkt. 9 abschließend durch den Satz „Die Folgekosten in Höhe von rd. 13.000 EUR/Jahr (siehe Tabelle) werden nach Herstellung der Erschließungsmaßnahme jährlich in den Haushalt als Erhöhung der konsumtiven Mittel aufgenommen“ zu konkretisieren. Zur Verdeutlichung sollte ggf. folgende Tabelle eingefügt werden:
<table>
<tr><th>Art der Fläche</th><th>Ø Kosten pro qm</th><th>Fläche im B-Plan</th><th>Gesamtkosten pro Fläche</th></tr>
<tr><td>Straßenverkehrsfläche</td><td>1,40 €/qm FGSV</td><td>3.790 qm</td><td>5.306,00 €</td></tr>
<tr><td>Öffentliche Grünfläche „Grün- und Wegeverbindung“</td><td>1,20 €/qm GALK/ KGSt</td><td>2.920 qm</td><td>3.504,00 €</td></tr>
<tr><td>Öffentliche Grünfläche „Anlage für naturbelassene Grünfläche“</td><td>1,00 €/qm GALK/ KGSt</td><td>4.070 qm</td><td>4.070,00 €</td></tr>
<tr><td>Summe</td><td></td><td>10.780 qm</td><td>12.880,00 €</td></tr>
</table></td><td>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung mittelbare Kosten bei der Stadt ausgelöst werden. Eine genaue Kostenbezifferung wird nicht vorgenommen, da diese nicht zielführend ist und fortwährenden Preisentwicklungen unterliegt.

<u>Für den B-Plan: Begründung nicht berücksichtigen.</u>

<u>Für die FNP-Änderung: nicht relevant.</u></td><td>Nicht berücksichtigen</td></tr>
<tr><td><u>11.8 Hinweis auf Pflanzliste</u></td><td>Der Hinweis wird im Bebauungsplan redaktionell geändert indem auf</td><td>berücksichtigen</td></tr>
</table>

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
Im Teil B – Text – wird unter den Punkten 5.1 und 5.2 auf „Hinweise und Pflanzliste siehe Begründung“ verwiesen; diese tauchen jedoch in der Begründung nicht auf. Um Irritationen vorzubeugen, bittet der Bereich Stadtgrün und Verkehr, diesen Hinweis zu streichen.	den „Landschaftsplanerischen Fachbeitrag“ und nicht auf die Begründung verwiesen wird. *Für den B-Plan: berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
11.9 Einfriedigungen Unter Pkt. 7.1 im Teil B – Text – wird erläutert, dass Draht- und Metallzäune innen an Hecken gesetzt werden dürfen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass entsprechende Zäune außen zu setzen sind, damit die Grenze zwischen privaten und öffentlichen Flächen klar erkennbar ist und nicht durch private Hecken überwachsen wird.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da die getroffene Festsetzung nach einer städtebaulichen Zielsetzung erfolgte. Die Draht- und Metallzäune sollen auf der Innenseite der Grundstücke gesetzt werden, um nach Möglichkeit durch die anzupflanzenden Hecken verdeckt zu werden. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
Nr. 12 Hansestadt Lübeck, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie - (Schreiben vom 27.10.2017)		
12.1 Archäologische Voruntersuchungen / Baubegleitung Es handelt sich hier um im Untergrund ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte zu erwarten sind. Bereits im Oktober 2016 wurden durch die Abteilung Archäologie acht Suchschnitte im Bereich nördlich des Grundstücks Schönböckener Straße 102 angelegt. Es zeigte sich, dass das zuletzt als Wiese genutzte Gelände in seiner Topographie relativ flach ist und sich terrassenartig zum weiter nördlich gelegenen Flutgraben absetzt. Dieser ist sicherlich auf einen ursprünglichen, älteren Bachlauf zurückzuführen. Terrassenlagen dieser Art waren besonders in der Vorgeschichte ideale und oft genutzte Siedlungsflächen, was auch durch die Suchgräben archäologisch bestätigt werden konnte. Dokumentiert wurden neben vier Gruben, die aufgrund ihrer Zusammensetzung möglicherweise mit ehemaligen Befeuerungsstellen in Verbindung gebracht werden können, ebenfalls archäologisch	Im Bebauungsplan Teil B – Text – III. ist ein entsprechender Hinweis bereits aufgeführt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. *Für den B-Plan: Klarstellung* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
relevante Schichtbefunde. Die darin geborgene Keramik lässt sich der so genannten Trichterbecherkultur zuweisen. Es ist demnach die erste Gruppe an sesshaften, jungsteinzeitlichen Bauern des nordischen Frühneolithikums, die zwischen ca. 4200-2800 v. Chr. im Gebiet lebten. Diese Erkenntnisse korrespondieren mit Funden steinzeitlicher Feuersteingeräte, die 1985 gemacht wurden, Ferner datieren weitere Funde in das Mittelalter und die frühe Neuzeit. Ebenfalls ergab eine flächendeckende Metallsondenprospektion größere Mengen an historischen Objekten aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, die die archäologische Relevanz des Gebietes unterstreichen. Da die Suchgräben allerdings nur im mittleren Part des Areales der Schönböckener Straße 102-104 angelegt wurden, ist davon auszugehen, dass weitere neue Fundstellen im Plangebiet zu erwarten sind. Die archäologisch relevanten Befundlagen beginnen bereits knapp unterhalb der heutigen Grasnarbe und reichen nicht tiefer als 1-1,5 m. Aus der orientierten Baugrunderkundung der Fa Mücke (vom 03.03.2015) ist zu entnehmen, dass sie für eine frostfreie Flachgründung der geplanten Gebäude grundsätzlich in die Tieferbereiche der archäologischen Befundlagen und sogar tiefer hinabreichen (siehe Pkt. 7 „Gründungsempfehlung" des Gutachtens). Selbiges gilt für die geplanten Verkehrsflächen, denen ein frostfreier Aufbau nach RStO von 0,7 m anzusetzen ist. Vor weiteren Veränderungen und Bodeneingriffen im Planungsgebiet sind daher unbedingt baubegleitende oder besser bauvorbereitende archäologische Prospektionen durchzuführen, die die historische Relevanz überprüfen müssen. Bei entsprechender zu erwartender Befundlage sind dann archäologische Grabungen gem. Denkmalschutzgesetz SH vorzusehen. Vor Bodeneingriffen ist die rechtzeitige Information der (Oberen) Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, über den aktuellen Baubeginn zwingend erforderlich. Funde sind gem. § 15 DSchG S-H umgehend zu melden. Diese Hinweise sind entsprechend inhaltlich in die aufzunehmen.		
Nr. 13 Hansestadt Lübeck, Bereich Wirtschaft- und Liegenschaften, Grundstücksmanagement West - (Schreiben vom 02.11.2017)		
13.1 Nutzung von städtischen Flächen	Es wird davon ausgegangen, dass es in der Stellungnahme weitest-	Klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
von den Planungen sind die in der Anlage dargestellten stadteigenen Grundstücksflächen des Bereiches Stadtgrün und Verkehr betroffen, dessen Belange zu berücksichtigen sind. Insbesondere gilt weiterhin, dass für die Nutzung von städtischen Flächen vom Eingreifer ein Entgelt zu entrichten ist. Hierauf hatten wir bereits hingewiesen. Alternativ kann auch ein Verkauf der Flächen an den Investor geprüft werden. Ich bitte um rechtzeitige Information, wie mit den Flächen umgegangen werden soll, damit von hier das Notwendige veranlasst werden kann.	gehend um die Flächen für die geplante Versickerungsmulde geht. Da diese nun nicht mehr Bestandteil der Planung ist, beschränkt sich die Nutzung von städtischen Flächen lediglich auf das Flurstück 11/9, da hier Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck vorgesehen sind. Der Verkauf dieser Flächen an den Vorhabenträger ist nicht zielführend, da dieser einer Mehrfachnutzung unterliegen (Bodenlager, Feldzufahrt, Rad- und Wanderweg). Die Eingriffe in städtische Flächen haben sich somit minimiert und sind für eine weitere Realisierung des Planvorhabens unabdingbar. *Für den B-Plan: Klarstellung* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
Nr. 14 Deutsche Telekom Technik GmbH - (Schreiben vom 07.11.2017)		
14.1 Infrastruktur Telekommunikation Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastuktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nut-	Die Hinweise zur Telekommunikation beziehen sich auf die Realisierung des geplanten Wohngebietes und sind für die Bauleitpläne nicht relevant. Sie werden an den künftigen Investor weitergeleitet. *Für den B-Plan: keine Relevanz*	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
zung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de		
Nr. 15 Handwerkskammer Lübeck - (Schreiben vom 16.11.2017)		
15.1 Handwerksbetriebe Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Es werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme.* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 16 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst - (Schreiben vom 09.11.2017)		
16.1 Allgemeiner Hinweis auf Kampfmittel In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Zu dem Planvorhaben liegt bereits ein Schreiben vom 16.06.2015 vom Landeskriminalamt, Abt. 3, SG323 (Kampfmittelräumdienst) vor,	Klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben /Kanalisation /Gas /Wasser /Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	in dem die Ergebnisse der Überprüfung auf Kriegsaltlasten auf dem Grundstück zusammengefasst wurden. Nach einer erfolgten Luftbildauswertung wird demnach bestätigt, dass Munitionsfunde in dem Bereich nicht bekannt sind und es sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde nie auszuschließen sind. *Für den B-Plan: Klarstellen* *Für die FNP-Änd.: keine Relevanz*	
Nr. 17 Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Bodenschutzbehörde - (Schreiben vom 21.11.2017)		
17.1 Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung Die bisherige Stellungnahme der uBB zum o.g. B-Plan (vom 07.09.2016) und der zugehörigen F-Planänderung ist vollständig berücksichtigt. Ansonsten keine weiteren Anmerkungen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
Nr. 18 Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Denkmalpflege - (Schreiben vom 23.10.2017)		
18.1 Denkmalpflegerische Belange Durch die vorliegende Planung sind weiterhin keine denkmalpflegerischen Belange betreffend des zu vertretenden DSchG SchL- H. betroffen. Gesondert hiervon sind die zu vertretenden Belange des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege Abt, Archäologie zu betrachten und zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. *Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 19 Hansestadt Lübeck, Bereich 2.500 Soziale Sicherung - (Schreiben vom 24.11.2017)		
19.1 Sozialer Wohnungsbau Der Bereich Soziale Sicherung ist von der geplanten Änderung des B-Plans nicht betroffen, da hier ein reines Einfamilienhausgebiet entwi-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme*	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Ergebnis
ckelt werden soll und somit geförderter Wohnungsbau nicht Bestandteil der Planungen ist. Auch sonstige Belange des Bereiches sind nicht berührt.	*Für die FNP-Änderung keine Relevanz*	
Nr. 20 Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport - (Schreiben vom 06.11.2017)		
20.1 Einzugsbereich Schule Das Plangebiet liegt im Grundschuleinzugsbereich der Schule Schönböcken und soll – gem. den Ausführungen – eine Neubebauung von 25 Wohneinheiten ermöglichen. Aus Sicht des Bereiches Schule und Sport bestehen für die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	Zur Kenntnis nehmen

Teil B: Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs.3 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung (26.01. – 09.02.2018) nach § 4a Abs. 3 BauGB wurden insgesamt 6 von der Planung berührte städtische Bereiche beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 2 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen. Der Auswertungsbericht bezieht sich grundsätzlich auf die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan, der Bezug wird in den einzelnen Stellungnahmen genannt.

a) Von folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit für die Bauleitplanung relevanten Inhalten vor:

1. HL, 3.390 Untere Wasserbehörde
2. HL, 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck
3. HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Landschaftsplanung
4. HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Klimaschutz
5. HL, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Immissionsschutz
6. HL, 5.691 Lübeck Port Authority - Wasserbau und Wasserwirtschaft

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
Nr. 1 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde (uWB) - (Schreiben vom 06.02.2018)		
1.1 Niederschlagswasser Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet in den Flutgraben muss auf den natürlichen landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/s*ha gedrosselt werden.	Die Einleitbeschränkungen wurden beim überarbeiteten Entwässerungskonzept bereits berücksichtigt und eingehalten. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Zur Kenntnis nehmen
1.2 Hinweise für die Bauphase Für Grundwasseabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.	Die Hinweise werden insofern berücksichtigt, dass die Genehmigung im Rahmen der Ausführungsplanung beantragt wird. Die Bauarbeiten erfolgen dann mit Vorliegen der Genehmigung. Eine Inaussichtstellung der Genehmigung wird im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung eingeholt. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Zur Kenntnis nehmen
1.3 Grundwasserentnahme nach UVPG Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m^3 pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragstellung entsprechend.	Das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG wäre im Falle eines Vorhabens zum Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser *von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind* (Nr. 13.5.2 Anlage 1 UVPG). Die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase entspricht nicht einem solchen Vorhaben. *Für den B-Plan: Klarstellen*	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
	Für die FNP-Änderung: nicht relevant.	
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Landschaftsplanung - (Schreiben vom 14.02.2018)		
2.1 Landschaftsplanerische Stellungnahme Das nunmehr vorgesehene Entwässerungskonzept ohne Anlage einer umfangreichen Versickerungsmulde im nördl. Bereich des Plangebietes und der damit verbundenen Änderung des Geltungsbereiches werden aus landschaftsplanerischer Sicht begrüßt.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Zur Kenntnis nehmen
2.2 Abschirmung nach Norden Die Forderung nach landschaftlicher Abschirmung des Baugebietes in nördl. Richtung zur freien Landschaft in Form eines Gehölzstreifens wird aus landschaftsplanerischer Sicht weiterhin aufrechterhalten. Die Begründung, die zur (bisherigen) ablehnenden Entscheidung des Vorhabenträgers und des Bereiches Stadtplanung geführt hat ist nicht nachvollziehbar, da hierfür lediglich die pauschale GRZ für das Vorhabengebiet genannt, jedoch keine detaillierte sachliche Begründung angeführt wird. Es wird um nochmalige Prüfung des Anliegens gebeten, da es sich hier um einen (wichtigen) öffentl. Belang in der Abwägung handelt.	Es wurde bereits mehrfach geprüft, ob eine Ausweisung eines breiteren Pflanzestreifens nach Norden möglich ist. Dabei wurden verschiedene Argumentationen angeführt, die zu der planersichen Entscheidung geführt haben: Würde ein entsprechender Pflanzstreifen von ca. 10 m Breite an der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzt, so würde eine komplette Baureihe mit fünf Baugrundstücken und damit ein Viertel der künftigen Wohnnutzung wegfallen. Die dann noch verbleibende Ausnutzungsmöglichkeit der Baufläche wäre angesichts des erforderlichen Erschließungsaufwandes nicht mehr wirtschaftlich. Die Festsetzung einer mehrreihigen Gehölzpflanzung welche nur halb so breit wäre, würde zu einer starken Einschränkung der Ausnutzungsmöglichkeiten der Bauflächen führen. Die sich daraus ergebende Breite kann mit dem städtebaulichen Entwurf nicht vereinbart werden. Heckenbreiten von voraussichtlich 3 – 5m würden zu Lasten der Baufläche gehen, was auf Grund der relativ geringen Ausnutzung mit einer maximalen GRZ von 0,3 nicht vertretbar ist. Aus städtebaulicher Sicht stellt die Festsetzung einer 2,5 m breiten Heckenanpflanzung eine planerische Kompromisslösung dar, und ermöglicht eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke und gleichzeitig eine ausreichende Abschirmung der Wohnbaugrundstücke zur freien Landschaft.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
	Für den B-Plan: keine Berücksichtigung *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	
2.3 Zum Eingriff in die Natur Zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild ist die vorgesehene Heckenanpflanzung nicht ausreichend. Ich verweise hier auf meine bisherigen Stellungnahmen und die oben getroffenen Aussagen in der landschaftsplanerischen Stellungnahme.	Aus städtebaulicher Sicht stellt die Festsetzung einer 2,5 m breiten Heckenanpflanzung eine planerische Kompromisslösung dar, und ermöglicht eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke und gleichzeitig eine ausreichende Abschirmung der Wohnbaugrundstücke zur freien Landschaft. Darüber hinaus wird auf die vorhergehende Abwägung verwiesen. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen
2.4 Artenschutz Zur Verhinderung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicher zu stellen, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidung-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden. Die Umsetzung der im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen (Kap. 5 Maßnahmenkonzept und Kap. 9 Maßnahmenblätter), einschließlich der erforderlichen ökologischen Baubegleitung, ist daher als Planungsrechtliche Festsetzung verbindlich festzusetzen oder in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag, der vor Satzungsbeschluss geschlossen wird, rechtlich verbindlich abzusichern, wie es gemäß dem „Teilbericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen“ vom 23.01.2018 vorgesehen ist. Der Vertragstextentwurf ist der UNB vor Vertragsschluss zur Abstimmung vorzulegen.	Die Anregungen werden grundsätzlich berücksichtigt. Der Vertragsentwurf liegt der unteren Naturschutzbehörde bereits zur Abstimmung vor. In diesem Vertrag werden die vollständige und rechtzeitige Umsetzung dieser Maßnahmen, einschließlich der erforderlichen ökologischen Baubegleitung verbindlich gesichert. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
2.5 Hinweis Lichtimmissionen Der Hinweis III E des B-Plantextes ist noch nicht vollständig entsprechend dem Vorschlag der UNB ergänzt worden. Der Hinweis sollte folgendermaßen konkretisiert und aktualisiert werden: *„Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen, z.B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck) mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm oder warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 und 3000 Kelvin empfohlen. Die Beleuchtungskörper sollen vollständig (insektendicht) gekapselt sein und dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60°C erreichen. Die Leuchten sollen so konstruiert sein, dass die Lichtabgabe nur auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet ist und eine Abstrahlung horizontal und nach oben weitgehend vermieden wird.“*	Die Anregung wird berücksichtigt und der Hinweis redaktionell angepasst. *Für den B-Plan: berücksichtigen und den Hinweis zu Lichtimmissionen redaktionell anpassen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	berücksichtigen
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Klimaschutz - (Schreiben vom 14.02.2018)		
3.1 Kaltlufttrasse Das zu bebauende Areal liegt am Rande einer bedeutenden, großräumigen Kaltlufttrasse (vom Steinrader Baum über Krempelsdorf Richtung Lohmühle), welche das verdichtete Stadtgebiet in St. Lorenz mit Frischluft versorgt. Eine emissionsarme Wärmeversorgung unter Nutzung regenerativer Energiequellen sollte deshalb und aus Gründen des Klimaschutzes angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Abwägung verwiesen: Unter Nr. 9.2 (Wärmeversorgung des Gebietes) auf Seite 22 wird als Ergebnis der Abwägung zwar auf das Energiefachrecht verwiesen, aber verbunden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung die Realisierung der fachgesetzlichen Vorgaben fördern und unterstützen soll. Da bisher nur Baufelder festgesetzt sind wird empfohlen, entsprechende Inhalte bezogen auf die Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien in die vertraglichen Regelungen aufzunehmen.	Das Plangebiet befindet sich am Rande der Kaltlufttrasse und hat aufgrund der vorhandenen vertikalen Strukturen keine direkten Wirkungen auf diese. Die zusätzlichen Luftschadstoffemissionen wurden im Umweltbericht hergeleitet und werden weit unterhalb des Bagatellmassenstroms der TA Luft liegen. Eine nachweisbare Beeinflussung der Frischluftzufuhr des verdichteten Stadtgebietes in St. Lorenz konnte ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bereits folgende Aussagen getroffen wurden: Um die Potenziale der Geothermie und/oder solarer Strahlungsenergie künftig nutzen zu können, werden geeignete Installationsflächen und Leerrohre zur möglichen Umrüstung vorgesehen. Darüber hinaus sind keine vertraglichen Regelungen zu erneuerbaren Energien erforderlich oder sinnvoll. *Für den B-Plan: nicht berücksichtigen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
3.2 Energieversorgung Im Umfeld der Planung befindet sich das Fernwärmenetz St. Lorenz Nord. Sollte eine wirtschaftliche Anbindung nicht möglich sein, sollte die Energieversorgung (Strom und Wärme) mit einem oder mehreren modernen und effizienten, mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerken (Kraft/Wärme-Kopplung) geprüft werden. Dies würde im Vergleich zu mehreren Kleinfeuerungsanlagen sowohl der Emissionssituation als auch Klimaschutzbelange im Plangebiet stärker Rechnung tragen.	Es wird generell geprüft welche Formen der Energieversorgung für das Planvorhaben in Frage kommen. Dabei werden wirtschaftliche, ökologische und technische Aspekte berücksichtigt. Allerdings wird aus Wettbewerbsgründen im Rahmen der Bauleitplanung keinem Energieträger ein Vorrang eingeräumt. *Für den B-Plan: zur Kenntnis nehmen.* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant.*	Zur Kenntnis nehmen
3.3 Gesundheitsschutz Aus Sicht des Lärmschutzes gibt es keine weiteren Anmerkungen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Zur Kenntnis nehmen

Aufgestellt:

Lübeck, den 15.02.2018	Hansestadt Lübeck
Planungsbüro Ostholstein	Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Andreas Nagel	Ingrid Ley

Anlage 2

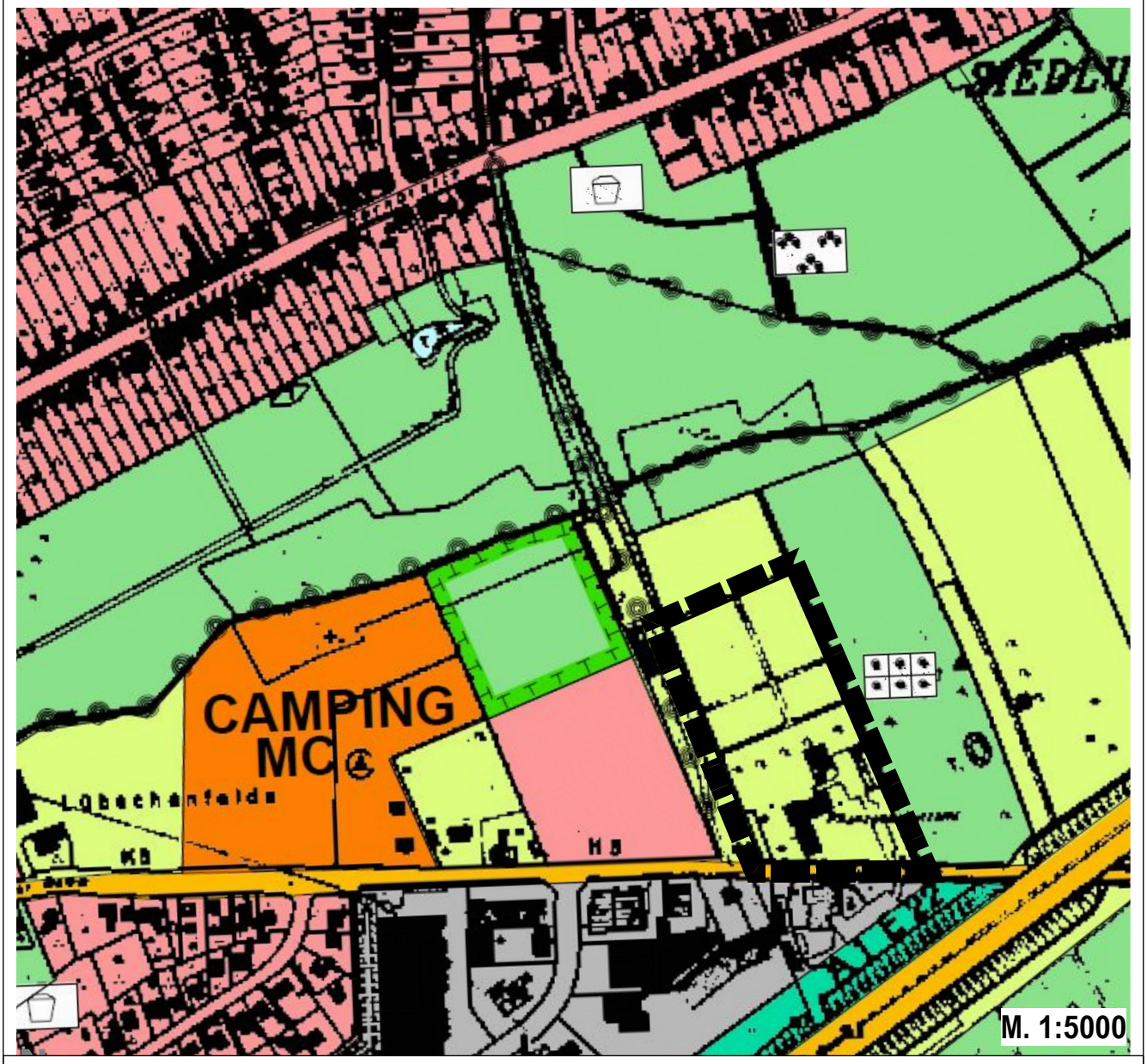

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN,
ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 113. ÄNDERUNG VOM 19.07.2017

Zeichenerklärung:

- Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Sonderbaufläche Camping (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Landwirtschaftliche Fläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 123. Flächennutzungsplanänderung

HANSESTADT LÜBECK - FB PLANEN UND BAUEN - BEREICH STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

Anlage 3

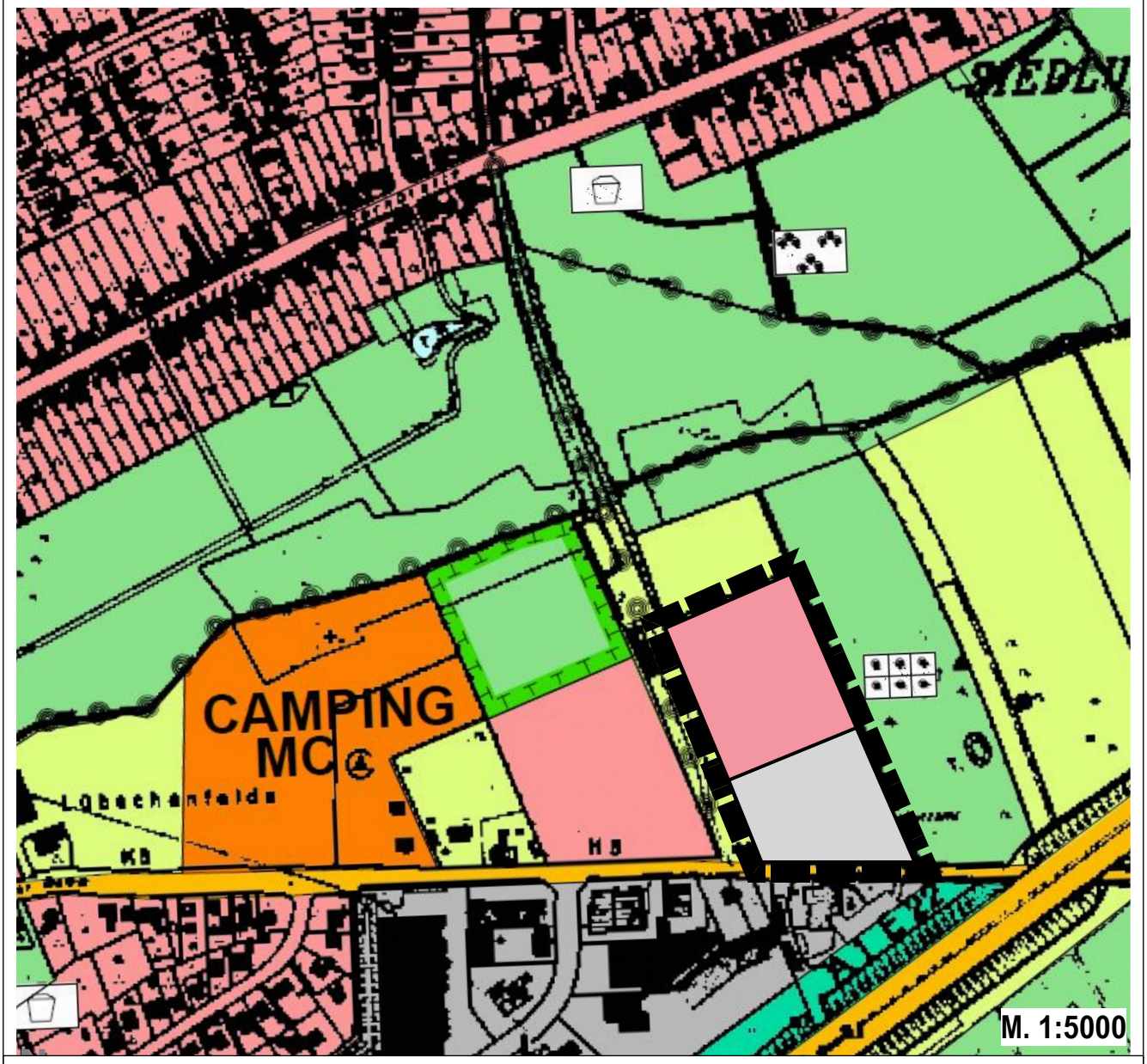

123. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH SCHÖNBÖCKENER STRAßE / HAGENSKOPPEL

Entwurf zum abschließenden Beschluss, Stand: 15.02.2018

Zeichenerklärung:

- Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Sonderbaufläche Camping (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Landwirtschaftliche Fläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 123. Flächennutzungsplanänderung

HANSESTADT LÜBECK - FB PLANEN UND BAUEN - BEREICH STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

Anlage 4

BEGRÜNDUNG

zur

123. Flächennutzungsplanänderung

für den Teilbereich: Schönböckener Straße / Hagenskoppel -

Fassung zum abschließenden Beschluss

Fassung vom 15.02.2018

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

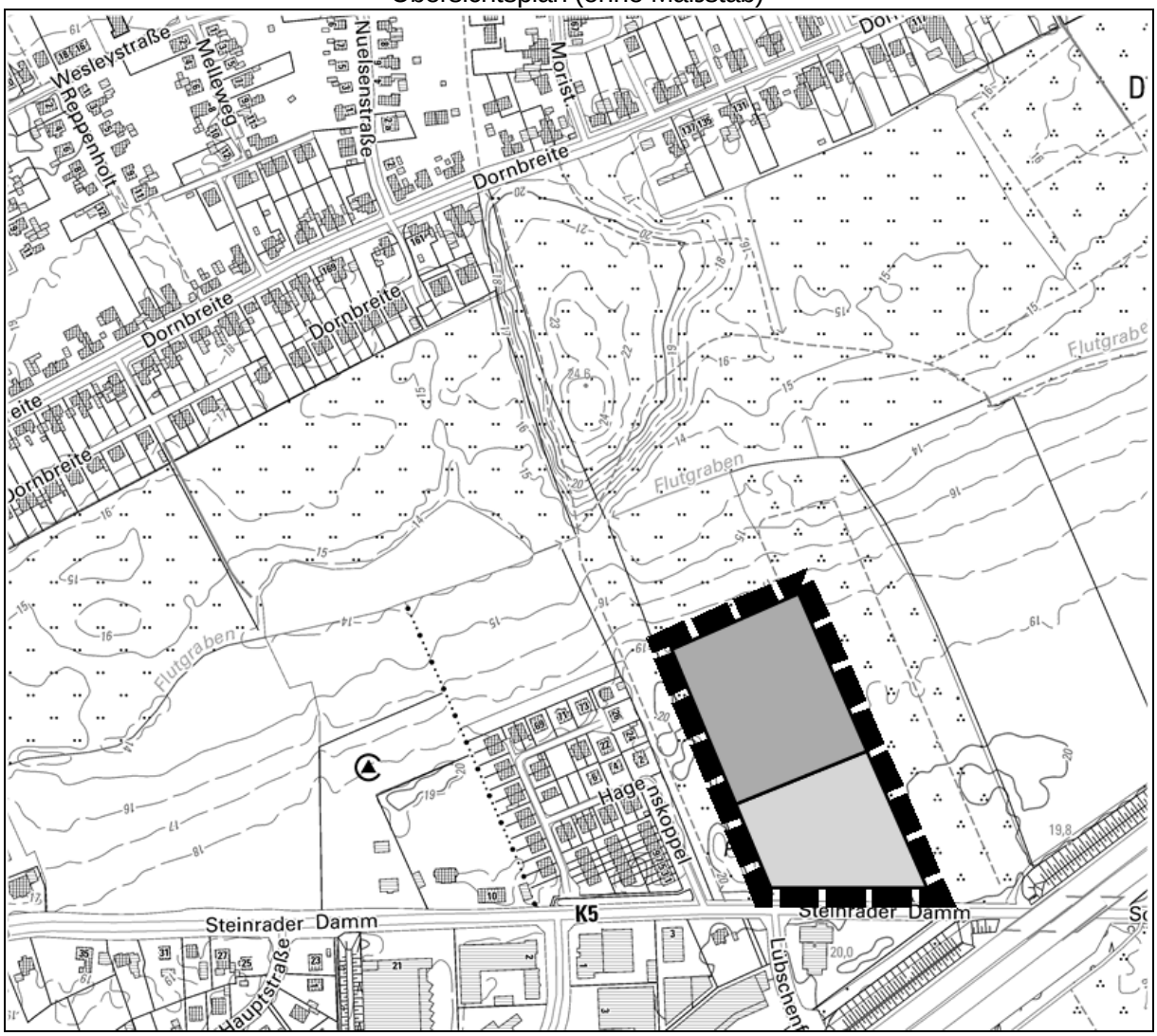

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Ostholstein

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	5
2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Bisheriges Planungsrecht	7
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	7
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	7
3.4	Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030	8
3.5	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008	8
4.	Ziele und Zwecke der Planung	8
5.	Inhalt der Planung	8
5.1	Flächenbilanz	8
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	9
5.2.1	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	9
5.3	Erschließung	9
5.3.1	Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	9
5.3.2	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	9
5.3.3	Ver- und Entsorgung	9
5.4	Grün, Natur und Landschaft	11
5.4.1	Grünflächen	11
5.4.2	Pflanz- und Erhaltungsbindung	11
5.4.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
5.5	Maßnahmen zum Lärmschutz	11
6.	Umweltbericht	13
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der 123. Änderung des FNP	13
6.2	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	14
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
6.3.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser	15
6.3.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	17
6.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)	21

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 22
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 23
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit 25
6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter 27
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 28
6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete 28
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 28
6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 29
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 30
6.7 Zusätzliche Angaben 30
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen 30
6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 30
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 30
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 31
6.8.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes 31
6.8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens 31
6.8.3 Eingriffsregelung 35
6.8.4 Zusammenfassende Bewertung 35

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 35
7.1 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 35
7.2 Auswirkungen auf die Umwelt 35
7.3 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 35
7.4 Verkehrliche Auswirkungen 36

8. Finanzielle Auswirkungen 36

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 36
9.1 Verfahrensübersicht 36
9.2 Rechtsgrundlagen 37
9.3 Fachgutachten 38

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord, Ortsteil Schönböcken nördlich der A 1, die das Lübecker Stadtgebiet durchschneidet. Es umfasst die Grundstücke Schönböckener Straße 102 und 104 einschließlich der nördlich ausschließenden ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Flutgrabenniederung, im Osten durch die Kleingartenanlage Theophil, im Süden durch die Schönböckener Straße die im weiteren Verlauf in den Steinrader Damm übergeht und im Westen durch das Wohngebiet Hagenskoppel bzw. den Verbindungsweg zwischen der Dornbreite und dem Steinrader Damm (Schönböckener Straße) begrenzt. Das Wohngebiet Hagenskoppel ist mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern bebaut. Südlich der Schönböckener Straße befindet sich das Gewerbegebiet Rapsacker.

Der räumliche Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht größtenteils dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel.

Das Plangebiet selbst umfasst den Baukörper des ehemaligen Pflanzenschutzamtes sowie einen östlich befindlichen Garagenkomplex. Nördlich schließt sich an das Grundstück eine bisher landwirtschaftlich genutzte unbebaute Fläche an.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Für das Plangebiet gab es angesichts der vorhandenen Wohnbebauung „Hagenskoppel“ seit längerem Interesse an der Entwicklung zu einem Wohngebiet. Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Nähe zur Autobahn A1 wurde ein Verfahren zur Schaffung von entsprechendem Planungsrecht bisher nicht angestrebt. Am 16.03.2015 wurde jedoch vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck beschlossen, das vorliegende Plangebiet in Kategorie 1 des Konzeptes

„Lübeck 2030“ einzustufen. Somit wird das Entwicklungsziel für das Plangebiet als Wohnbaufläche umgesetzt.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbauflächen an dieser Stelle ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Planung soll dem Bedarf an Wohngrundstücken für Einzelhäuser innerhalb der Hansestadt Lübeck entsprochen werden.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel wird als qualifizierter Bebauungsplan im „Normalverfahren“ mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, aufgestellt.

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Derzeit befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes an der Schönböckener Straße das eingeschossige Gebäude des ehemaligen Pflanzenschutzamtes, welches durch ansässige Gewerbebetriebe genutzt wird. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich parallel zur östlichen Grundstücksgrenze ein eingeschossiger Gebäuderiegel mit Garagen.

Auf dem Grundstück Schönböckener Straße 104, in der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein Gasdruckregelschrank der Netz Lübeck GmbH.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird derzeit durch eine Stichstraße erschlossen, die von der Schönböckener Straße abgeht.

Östlich und westlich des Plangebietes verlaufen fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet Dornbreite bzw. in Richtung Flutgraben.

ÖPNV-Anbindung

Durch die Bushaltestellen am Steinrader Damm (Höhe Einmündung Rapsacker) ist das Plangebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet ist bei Geländehöhen zwischen 18,0 bis 20,0 m ü. NHN weitestgehend eben. Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

Bodenversiegelung

Das Plangebiet ist im südlichen Bereich teilweise (mit Ausnahme der Bebauung und der zugehörigen Wege, der Erschließung, der Parkplatzfläche und des Garagenkomplexes) wie auch im gesamten nördlichen Bereich der ehemaligen Versuchsfelder des Pflanzenschutzamtes unversiegelt.

Landschaftsbild und Erholung

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich naturschutzfachlich als hochwertig einzustufende Grünlandflächen der Flutgrabenniederung. Es handelt sich dabei um den Grünzug Herrengarten, welcher ehemals als Park- und Gartenlandschaft zum Herrenhaus Krempelsdorf angelegt wurde. Neben Herrenhaus und Parkanlage gehören hierzu noch Kleingärten, landwirtschaftliche Nutzflächen und zahlreiche Seen und Teiche. Der Grünzug ist durch ein gutes Wegenetz ausreichend erschlossen und bietet vielfältige Naherholungsmöglichkeiten. Zudem wird der Herrengarten gemäß Lärmaktionsplan als „ruhige Achse“ ausgewiesen, und ist nach § 47d Abs. 2 BImSchG vor einer Zunahme von Lärm zu schützen.

Das Plangebiet selbst wird auf Grund seiner fehlenden Vielfalt und parkartigen Gestaltung als Gebiet mit einer mittleren Wertigkeit eingestuft.

Vegetationsbestand

Die Flächen rund um das ehemalige Pflanzenschutzamt stellen sich als regelmäßig gemähte Rasenflächen mit Einzelbaumbestand dar.

Nördlich schließen sich die ehemaligen Versuchsfelder des Pflanzenschutzamtes an. Der nördliche und der südliche Teil des Plangebietes werden durch einen ca. 10 m breiten Gehölzstreifen getrennt.

Entlang der westlichen Grenze verläuft eine unterbrochene Baumreihe, die im nördlichen Teil von Nadelbäumen dominiert wird. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Nadelbaumreihe von den dahinterliegenden Grünlandflächen abgegrenzt.

Boden/Altlasten

Im Rahmen des B-Planverfahrens 32.20.00 – Steinrader Damm / Hagenskoppel wurde das Grundstück Schönböckener Straße 102-104 altlastenbezogen untersucht (Gutachten zu orientierenden Bodenuntersuchungen vom 10.04.2002). Ausweislich der damals gewonnenen Untersuchungsergebnisse konnten Gefährdungen für die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit (Boden-Direktkontakt) und Grundwasser ausgeschlossen werden. Gutachtlich wurde zur Gewährleistung des abfallrechtlich ordnungsgemäßen Umgangs mit anfallenden Böden bzw. Baumaterialien allerdings empfohlen, geplante Erdarbeiten sowie Abbrucharbeiten gutachterlich begleiten zu lassen, um eine ordnungsgemäße Beprobung, Deklaration und Entsorgung sicherzustellen.

Durch die oben genannten Untersuchungen konnte der potenzielle Altlastenverdacht für das Grundstück des ehemaligen Pflanzenschutzamtes (Schönböckener Straße 102-104) seinerzeit ausgeräumt werden.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gefährdungen durch mögliche Kampfmittelvorkommen sind in der Regel in künftigen Baugebieten nicht auszuschließen, für das Gebiet des Plangebietes wurde daher eine entsprechende Begutachtung durch den Kampfmittelräumdienst beauftragt und durchgeführt. In einem entsprechenden Schreiben des Landeskriminalamtes (Abt. 3, SG323 - Kampfmittelräumdienst) vom 16.06.2015, wurden die Ergebnisse der Überprüfung auf Kriegsaltlasten auf dem Grundstück zusammengefasst. Nach der erfolgten Luftbildauswertung wird demnach bestätigt, dass Munitionsfunde in dem Bereich nicht bekannt sind und es sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde nie auszuschließen sind.

Natur- und Artenschutz

Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Im Bereich der südlichen Fläche befinden sich mehrere ältere Bäume, die entsprechend der Baumschutzsatzung Lübecks geschützt sind. Dazu zählen sowohl Einzelbäume, als auch eine Baumreihe entlang der südöstlichen Grenze und eine Baumgruppe im südwestlichen Bereich. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld der Planung unterliegen die angelegten Knicks im Bereich des Wohngebietes „*Hagenskoppel*“ dem Biotopschutz.

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten wurden 2015 erfasst. Insgesamt wurden 19 Arten festgestellt, von denen eine auf der Vorwarnliste Deutschlands geführt wird. Alle weiteren Arten sind ungefährdet. Die Freiflächen sind für Offenlandbrüter von untergeordneter Bedeutung, da diese kleinräumig und von Gehölzstrukturen umgeben sind. Die Gehölzstrukturen selbst bieten allgemein verbreiteten, ungefährdeten Arten einen Lebensraum.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke im Plangebiet befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Grünflächen im nördlichen Bereich (Flurstück 215/98) sind städtisches Eigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Das Plangebiet ist bisher als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB als Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben einzustufen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

In der Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung hat im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck die Innenentwicklung (z.B. Reaktivierung von brach gefallenen Infrastrukturflächen) aus landschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gründen (z.B. Auslastung der vorhandenen Infrastruktur) Vorrang vor der Außenentwicklung, sofern Überlastungstendenzen vermieden und ausreichende Freiräume erhalten bleiben. Dabei sollen neue Bauflächen in Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungskernen (städtebauliche Abrundungen) ausgewiesen werden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 23.26.00 verfolgte Entwicklung innenstadtnaher Wohnbauflächen durch die Nachnutzung brach gefallener Gärtnereiflächen steht somit im Einklang mit den Zielen der Landesplanung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 3 BauGB nachzukommen, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) betrachtet unter anderem die ehemaligen Dörfer Krempelsdorf, Schönböcken (Roggenhorst) und die Siedlung Dornbreite zusammenfassend in dem Planungsraum St. Lorenz Nord. Alle genannten Dorfschaften liegen nördlich der BAB1 und wurden in den Siedlungsbereich von Lübeck integriert und damit strukturell überformt.

Ein Potenzial dieses Planungsraumes liegt neben der Nähe zur Altstadt und zum Bahnhof in der Vielfältigkeit der Wohnorte, die über Gründerzeitbauten, Zwischen- und Nachkriegssiedlungen, Neubauten / Konversionssiedlungen bis hin zu Einfamilienhäusern und Dorfstrukturen reicht. Die Herausforderungen liegen für den Planungsraum beispielsweise in fehlenden Naherholungsbereichen und unattraktiven öffentlichen Räumen.

Übergreifende Themen für diesen Planungsraum sind die Schaffung von attraktiven Zugängen in die Altstadt und den Bezirk St. Lorenz Nord. Hier spielt vor allem die Gestaltung des öffentlichen Raumes an Ausfallstraßen und der Wohnorte eine tragende Rolle.

3.4 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

Die Hansestadt Lübeck hat mit dem Konzept „Lübeck 2030“ im Rahmen einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung Suchräume für Wohn- und Gewerbeflächen, teilweise mit einer gekoppelten Freiraumentwicklung vorgelegt. Das vorliegende Plangebiet wurde unter dem Namen „Erweiterung Hagenskoppel“ mit Beschluss vom 16.03.2015 durch den Bauausschuss in Kategorie 1 eingestuft. Somit wird als Entwicklungsziel für das Plangebiet die Umsetzung als Wohnbaufläche angestrebt.

3.5 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008

Der am 04.03.2008 beschlossene Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Flächen des ehemaligen Pflanzenschutzamtes also den südlichen Bereich des Plangebietes als Siedlungsgebiet dar. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird als Ackerfläche dargestellt, getrennt durch einen Gehölzsaum zur Baufläche nach Süden. Nördlich dieser Ackerfläche in Richtung Flutgraben ist eine Fläche mit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Auf der gesamten westlichen Grenze des Plangebietes wird eine ruderale bzw. halbruderale Gras- und Staudenflur dargestellt. Der Landschaftsplan trifft in seinem Entwicklungsteil keine Aussagen zum Plangebiet.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel und der zugehörigen 123. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers nördlich der Schönböckener Straße geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden gewerblichen Nutzungen an diesem Standort gesichert werden. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, hier eine maßvolle Erweiterung des Wohnstandortes an der Hagenskoppel zu ermöglichen und dabei eine Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe planerisch herzustellen.

Geplante Nutzungen

Für das geplante nördlich der Bebauung des ehemaligen Pflanzenschutzamtes gelegene Wohnquartier soll eine Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt werden. Die südlich anschließende Fläche soll als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO dargestellt werden. Darüber hinaus werden gemäß den tatsächlichen Nutzungen auf den Flächen Richtung Flutgraben (festgesetzte Ausgleichsflächen) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Gebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Fläche von ca. 2,3 ha (23.100 m²)	
davon:	
Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO	ca. 13.400 m²
Gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO	ca. 9.700 m²
Summe	ca. 23.100 m²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen für freistehende Einfamilienhäuser zur Deckung des Bedarfes in der Hansestadt Lübeck. Neben der Wohnungsnutzung soll auf der Fläche nördlich angrenzend an das ehemalige Pflanzenschutzamt die dort befindliche gewerbliche Nutzung moderat erweitert werden.

5.2.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Für das geplante Wohnquartier wird eine Wohnbaufläche, analog zum festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet im Bebauungsplan 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel, dargestellt. Die Darstellung passt sich insofern der Prägung des Umfeldes des Wohnquartiers Hagenskoppel an und gewährleistet, dass sich die im Plangebiet zulässigen Nutzungen in die Umgebung einfügen.

Der südliche Bereich wird entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzungen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden differenzierte Festsetzungen zum Störgrad bzw. zum Nutzungskatalog getroffen.

Der Bebauungsplan überplant zudem ein Zwischenstück zwischen der Hagenskoppel und dem geplanten Wohngebiet, indem dort eine fußläufige Anbindung an den bestehenden Wanderweg vorgesehen wird. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Änderung der Darstellungen nicht erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck für diesen Bereich bereits eine landwirtschaftliche Fläche mit Wanderweg darstellt. Aufgrund der Kleinteiligkeit und da lediglich eine erschließungstechnische Anbindung geplant ist, wird auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich verzichtet.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die äußere Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über die Schönböckener Straße, die an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Die innere Erschließung soll durch die vorhandene Stichstraße und deren Weiterführung nach Norden gesichert werden, an die eine von der Gewerbenutzung abgetrennte Ringerschließung Östlich und westlich des Plangebietes verlaufen fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet Dornbreite bzw. in Richtung Flutgraben. An diese Wegebeziehungen sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Anschlüsse aus dem Wohngebiet erfolgen.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck. Durch die Bushaltestellen am Steinrader Damm (Höhe Einmündung Rapsacker) ist das Plangebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Ver- und Entsorgung

<u>Energie- und Trinkwasserversorgung</u>

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind in der Schönböckener Straße vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen. Die Wärmeversorgung des Plangebietes kann über einen Anschluss an das Gasnetz erfolgen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schönböckener Straße verfügt über ein Mischsystem. Die vorhandene Schmutzwasserleitung ist überlastet, so dass das zusätzlich anfallende Schmutzwasser der Neubebauung nicht aufgenommen werden kann. Demzufolge ist die Errichtung einer Pumpstation vorgesehen, um das Schmutzwasser bis zum nächsten Schmutzwasserkanal (in der Schönböckener Str. in Höhe Rapsacker) zu pumpen.

Das Gutachten zur orientierenden Baugrunderkundung, Sachverständigen Ring Dipl.-Ing. Mücke, Stand 03.03.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung im nordwestlichen und südlichen Teilbereich des geplanten Wohngebietes aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist. Im nordöstlichen Bereich hingegen ist eine Versickerung von Oberflächenwasser grundsätzlich möglich, aber mit einem großflächigen Bodenaustausch verbunden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Überbelastung der vorhandenen Regenwasserleitung ist ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation nicht möglich.

Bei der Planung einer möglichen Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet sind u.a. folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt worden:

- keine Direkteinleitung in das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich des Plangebietes,
- geringer Wartungsaufwand,
- kein Rückhaltebecken als technisches Bauwerk und Verzicht auf Einzäunung,
- Kein Eingriff in die anliegende Ausgleichsfläche.

Nach einer Variantenprüfung wurde folgende Entsorgungsmethode vorgesehen: Die aktuelle Planung sieht vor, dass das Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurückgehalten und gedrosselt in das teilweise verrohrte Gewässer nördlich des Plangebietes (Flurstück 11/9), welches im weiteren Verlauf in den Flutgraben (Flurstück 215/98, Flur 1, Gemarkung Schönböcken) übergeht, eingeleitet wird.

Sowohl die privaten Baugrundstücke in dem Allgemeinen Wohngebieten, als auch in den Gewerbegebieten werden dazu jeweils mit Regenspeichersystemen ausgestattet, welche das Niederschlagswasser sammeln und gedrosselt abführen bzw. optional zur Nutzung und Speicherung zur Verfügung stellen können. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in den Niederschlagswasserkanal innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet. Die Speichersysteme werden im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes vom Bauträger eingebaut. Die hierfür geltenden Einleitungsbeschränkungen werden beachtet.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden analog dazu Rückstaukanäle verlegt, welche das dort anfallende Niederschlagswasser wie auch das von den Privatgrundstücken eingeleitete Niederschlagswasser sammeln. Die Drosselung des Abflusses in Richtung Flutgraben erfolgt dann im letzten RW-Schacht im nordwestlichen Bereich. Das im Rückstaukanal gesammelte Oberflächenwasser wird mittels eines Kanals aus dem Plangebiet über das Flurstück 11/9, Flur 1, Gemarkung Schönböcken der o.g. Einleitungsstelle zugeführt.

Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W Arbeitsblatt 405 zu dimensionieren und für die Dauer von mind. 2 Stunden zu sichern. Innerhalb des Plangebietes wird es aufgrund der vorgesehenen gewerblichen Nutzung erforderlich eine Löschwassermenge von 96 m³ / h für die Dauer von zwei Stunden im Grundschutz vorzuhalten. Die Versorgung des Gebietes mit ausreichend Löschwasser wird über das bestehende Leitungsnetz der netz.Lübeck sichergestellt. Für die geplante Wohnbebauung wird ein Grundschutz von 48m³ / h sichergestellt. Eine spätere vom Bebau-

ungsplan abweichende Bebauung kann einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen wäre.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

5.4.1 Grünflächen

Im Plangebiet besteht als Zäsur zwischen dem nördlichen Wohnquartier und dem südlichen Gewerbegebiet ein ca. 10 m breiter Grünstreifen, welcher mit Sträuchern und Gehölzen bestanden ist und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Im Rahmen des Bebauungsplanes 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel werden detaillierte Festsetzungen zu bestehenden Gehölzen und Gehölzflächen und den damit verbundenen Erhaltungsbindungen getroffen. Zudem erfolgt eine detaillierte Baumbilanzierung mit geplanten Ersatzpflanzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Darüber hinaus wird auf dieser Ebene auch die Eingrünung des Plangebietes in Form von Hecken vorgesehen.

5.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die nicht vermeidbaren Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen schaffen. Die Vorschläge (siehe Herleitung unter 6.5 Zusammenfassende Darstellung) unter 6.5 b) werden in Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt.

5.5 Maßnahmen zum Lärmschutz

Für den Bebauungsplan 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel wurde eine schalltechnische Untersuchung, sowie eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrsgeräusche durchgeführt. (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten)

Darin wurde untersucht inwiefern in Hinblick auf den Schutz des geplanten Wohngebietes im Norden und des benachbarten Wohngebietes im Westen weitere konkretisierende Festsetzungen für das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet getroffen werden müssen. Zudem wurden die auf Grundlage des ursprünglichen Gutachtens getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz bezüglich der Verkehrslärmimmissionen, mit der zwischenzeitlich im Juli 2016 neu herausgegebenen Fassung der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ abgeglichen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A1 und grenzt an die Hauptverbindung Schönböckener Straße, so dass Verkehrslärmimmissionen auf das Gebiet einwirken. Weiterhin befindet sich das Gebiet im Einwirkbereich von Schallemissionen aus dem Gewerbegebiet Rapsacker. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Zugleich soll ein verträgliches Nebeneinander der neu entstehenden Wohnbebauung und der gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ermöglicht werden. Es ergibt sich das Erfordernis, Vorkehrungen zum Schallschutz zu treffen. Die Festsetzungen dazu erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

<u>Verkehrsgeräusche</u>

Die für das allgemeine Wohngebiet geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden überschritten. (Siehe Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker

Ziegler vom 26.01.2016) Hierbei ist die angrenzende Autobahn pegelbestimmend und deshalb lassen sich durch Bau- und Lärmschutzeinrichtungen an der Schönböckener Straße keine Verbesserungen erzielen. Die schalltechnische Untersuchung hat hier speziell geprüft welche Wirkung eine Lärmschutzwand am südlichen Rand des Plangebietes erzielen würde. Im Ergebnis kann aufgrund der auf einen Damm verlaufenden Autobahn nur eine geringe Wirksamkeit bezüglich der Gesamtverkehrslärmsituation erwartet werden.

Das schließt die Ausweisung eines Wohngebietes an dieser Stelle aber nicht aus, da hier verschiedenste Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen. Hierbei sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gegenüber den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Stadtteile und die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen Entwicklungskonzeptes (Lübeck 2030) zu berücksichtigen. Die Hansestadt Lübeck räumt u.a. dem Belang der Eigentumsbildung aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, was sich auch im Konzept Lübeck 2030 widerspiegelt, gegenüber den übrigen Belangen den Vorrang ein.

Die schalltechnische Untersuchung geht dabei davon aus, dass je nach Anordnung der Außenwohnbereiche bzw. Orientierung der Gebäudeseiten und Abschirmwirkung der Wohnhäuser selbst, sich in Teilbereichen insbesondere in Richtung Norden geringere Geräuschimmissionen mit partieller Einhaltung der Orientierungswerte von 55 dB(A) einstellen. Die nächtlichen Überschreitungen lassen sich durch passive Schallschutzmaßnahmen einschließlich einer erhöhten Schalldämmung für Außenbauteile und schalldämmender Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer ausgleichen.

Grundsätzlich kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der mit einem Allgemeinen Wohngebiet verbundenen Wohnqualität bezüglich Verkehrsgeräusche Abstriche hinzunehmen sind, ohne dass dabei die Grenzen zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse überschritten werden.

Geräuschimmissionen durch Gewerbebetriebe

Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung kann abgeleitet werden, dass keine Nachbarschaftskonflikte zwischen dem Gewerbegebiet Rapsacker und dem Plangebiet bestehen.

Die gewerblichen Nutzungen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes werden als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Im Fokus steht dabei, dass die gewerbliche Nutzung insofern eingeschränkt wird, dass keine unzumutbare Lärmbelastung für die Wohnbebauung entstehen kann. Gleiches gilt für die östlich angrenzende Kleingartenanlage, welche ebenfalls keiner zusätzlichen Störung ausgesetzt werden soll.

Geräuschemissionen durch das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet

Im Rahmen der Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung wurden Berechnungen für drei Immissionsorte am südlichen Rand des geplanten allgemeinen Wohngebietes durchgeführt. Es erfolgte eine Einteilung des eingeschränkten Gewerbegebietes in drei Brutto-Teilflächen für die jeweils dien Geräuschemissionskontingente ermittelt wurden. Ziel war es, in der Summe die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das allgemeine Wohngebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastungen an den drei Immissionsorten einzuhalten. Mit Emissionskontingenten von $L_{EK,Tag}$ = 59/60 dB(A)/m² und $L_{EK,Nacht}$ = 38/43 dB(A)/m² wird die Zielsetzung jeweils erreicht.

6. Umweltbericht

(Basiert auf dem Gutachten zum Umweltbericht von der UGB-Genehmigungsmanagement GmbH vom i. d. F. vom 14.08.2017, geändert am 18.01.2018)

Nach § 2 Abs. 4 ist für den Bebauungsplan 23.26.00 „Schönböckener Straße 102 -104 / Hagenskoppel“ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen dargestellt, unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich oder Ersatz.

Zu den im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen nach § 1 Abs. 6 BauGB[1]:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der 123. Änderung des FNP

Der Bebauungsplan 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel der Hansestadt Lübeck umfasst als Geltungsbereich eine 2,3 ha große Fläche im Stadtteil St. Lorenz Nord im nordwestlichen Teil des Lübecker Stadtgebietes. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Schönböckener Straße, im Osten an eine Kleingartenanlage, im Westen an den Verbindungsweg Dornbreite / Steinrader Damm sowie im Norden an Freiflächen, die bis zum Flutgraben reichen. Vorrangiges Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen und gleichzeitig die Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzungen verbunden mit dem Ziel, diese nach Störungsgrad weiterzuentwickeln.

[1] Vorliegend findet § 245c Abs. 1 BauGB Anwendung. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vor dem 16. Mai 2017 statt. Daher wird das Verfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen

Insbesondere sind schallschutztechnische Anforderungen dergestalt zu berücksichtigen, dass die Verträglichkeit zwischen Wohnen und gewerblicher Nutzung planerisch hergestellt wird.

Östlich und westlich außerhalb des Plangebietes verlaufen fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet Dornbreite bzw. in Richtung Flutgraben.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebiete oder Schwerpunktbereichen sowie Verbundachsen des Biotopverbundsystems.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Nördlich an das Gebiet grenzt das großräumige Wasserschongebiet. Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befinden sich in größerer Entfernung, nördlich und südlich des Plangebietes.

An das Plangebiet grenzt nördlich ein Gebiet an, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck: Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - enthält keine Darstellung für das Plangebiet. Der nördlich angrenzende Bereich ist als Fläche mit festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt. Ebenfalls für den nördlichen Bereich ist der Hinweis auf das Erfordernis von Untersuchungen zur Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten / Altablagerungen dargestellt.

In dem vertiefenden Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ wird die Niederung des Flutgrabens als Bestandteil des großräumigen Grünzugs „Herrengarten“ dargestellt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Boden

Die Böden im Untersuchungsraum werden in den höher liegenden Bereichen dem Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) zugeordnet, in den Niederungsbereichen dem Zuschusstyp (Moor, z. T. auch sandig) und Stautyp (Tonmergel). Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch urbane Deckschichten (Mutterbodenschichten und Auffüllungen) auf überwiegend Sanden mit unterschiedlicher Körnung.

Nach den vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) verfügbar gemachten Darstellungen[2] ist der Boden im unbebauten nördlichen Teil des Plangebietes durch eine geringe Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum, durch eine schwach frische bodenkundliche Feuchtestufe, durch einen mittleren Bodenwasseraustausch und durch eine geringe Feldkapazität im effektiven Wurzelraum gekennzeichnet.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Randbereich der geomorphologisch bedeutsamen „Krempelsdorfer Au“.

Grundwasser/Grundwassernutzung

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist durch die Beschaffenheit der Grundwasserleiter und -stauer, das hydraulische Gefälle und weitere Faktoren bestimmt.

[2] http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Trave - Mitte“. Das Gebiet gilt als nicht gefährdet hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustandes. Die Deckschichten sind zu 83 % als günstig, 9 % als mittel und 8 % als ungünstig charakterisiert.

Die durchgeführten feldgeologischen Untersuchungen im Februar 2015 ergaben im äußeren, nördlichen Bereich des Plangebietes zusammenhängende Grundwasserstände in einer Tiefe von im Mittel 4,8 m unter GOK. In allen anderen Bohrungen im Plangebiet wurde kein Grundwasser oder nur oberflächennah Stauwasser angetroffen. Mit jahreszeitlich und klimatisch bedingten Schwankungen von mindestens 1,0 m ist zu rechnen.

Oberflächengewässer

Im Norden des Untersuchungsgebietes fließt der Flutgraben. Dieses Gewässer ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) als „naturfernes Fließgewässer“ ohne Schutz gem. § 30 BNatSchG dargestellt. Der Flutgraben ist bei einer Gesamtlänge von 5,73 km auf 2,9 km verrohrt und auf 2,3 km naturfern ausgebaut.

Als wesentliche Quellen für Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Flutgrabens nennt der Landschaftsplan den naturfernen Ausbau, Siedlungseinwirkungen durch Gartenabfälle und Gartennutzung sowie die Nutzung als Vorfluter für Straßenabwässer.

Als vorhandene Belastung ist auch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Freiflächen zu nennen.

Stillgewässer

Im Bereich der Niederung des Flutgrabens befindet sich ein Stillgewässer mit der Funktion als Regenrückhaltebecken. Auch dieses Gewässer erfüllt nicht die Kriterien für eine Zuordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des Planes in der Bauphase beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauflächen und betreffen insbesondere die Bodenverdichtung. Davon sind vor allem Flächen betroffen, die bereits versiegelt bzw. für eine Überbauung/Versiegelung vorgesehen sind.

Durch ordnungsgemäße Pflege und Wartung der eingesetzten Geräte wird dafür Sorge getragen, dass eine Schädigung des Bodens weitestgehend vermieden wird. Kommt es dennoch zu lokalen Bodenverunreinigungen, werden die entsprechenden Bodenbereiche aufgenommen und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Nutzungsbedingte direkte Wirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung durch Überbauung, was grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen führt.

Wirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen auf der Planfläche werden durch die Versiegelung relevanter Flächen und weiterer baulicher Vorkehrungen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weitgehend ausgeschlossen. Vorkehrungen solcher Art würden z. B. die Lagerung von Heizöl EL zu Heizzwecken oder anderer Wasser gefährdender Stoffe bei möglichen kleinskaligen Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO – Allgemeines Wohngebiet - oder - soweit gem. Festsetzungen zulässig – gem. § 8 (2) BauNVO - Gewerbegebiete - betreffen.

Baubedingt kann es nur bei fahrlässigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über den Pfad Boden-Grundwasser zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Dieses Risiko wird durch die Flächenauswahl und geeignete Schutzmaßnahmen minimiert.

Die Bauphase ist nicht mit Grundwasserabsenkungen verbunden, so dass von daher keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die durch Versiegelung verminderte Grundwasserneubildung wird zu einem erheblichen Teil dadurch gemindert, dass das Niederschlagswasser gedrosselt in das nahegelegene Gewässersystem des Flutgrabens eingeleitet wird. Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser sind aufgrund der geringen Gartenflächen im Plangebiet von eng begrenztem Umfang.

Wo erforderlich, werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.

Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden, erfolgt eine fachgerechte Sicherung und sinnvolle Wiederverwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Dabei finden die DIN 19731 und 18915 Anwendung.

Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen.

Das Risiko des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Großräumig ist das Klima der Region durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist ein gemäßigt, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima anzutreffen. Dabei bestimmend sind atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden. Das Klima im Lübecker Raum wird durch die Nähe zu Mecklenburgs subkontinental-trockenem Klima mit landesweit besonders niedrigen Winter- und hohen Sommertemperaturen beeinflusst.

Relief, Bodenbedeckung und Substrateigenschaften modifizieren das Makroklima zu verschiedenen geländeklimatischen Strukturen. Die Bereiche mit annähernd homogenen klimatischen Verhältnissen bezeichnet man dann als Klimatope. Im Untersuchungsraum sind folgende Klimatope vertreten:

- Siedlungsklima,
- Waldklima,

- Klima über Wasserflächen und Niederungen und
- Klima über landwirtschaftlichen Flächen.

Für einen bioklimatischen Ausgleich sind Luftaustauschprozesse von großer Bedeutung. Dazu zählt der Transport von Kaltluft ebenso wie die Zuführung von Frischluft in luftklimatisch belastete Bereiche. Als Kaltluft bezeichnet man dichte und schwere Luft. Sie wird auf Flächen gebildet, die relativ geringen Bewuchs aufweisen, so dass die Voraussetzung einer starken nächtlichen Abkühlung der bodennahen Luftschicht gegeben ist. Dazu zählen potenziell alle Freiflächen. Jedoch erst wenn die Flächen eine bestimmte Größe und ein hinreichendes Gefälle aufweisen, dem der Abfluss der Kaltluft folgen kann, sind sie für die Luftaustauschprozesse von Bedeutung.

Siedlungs-Klimatop

Diesem Klimatoptyp entsprechen die bebauten Bereiche im Plangebiet, einschließlich der südlich gelegenen gewerblich genutzten Flächen und dem Wohngebiet im Westen. Siedlungs- Klimatope sind häufig durch luftklimatische Belastungen gekennzeichnet, die bei verminderten natürlichen Luftaustauschprozessen zunehmen. Die Ursachen für die Belastungen sind zum einen Schadstoffemissionen durch Verkehr, Hausbrand, Gewerbe sowie Landwirtschaft und zum anderen die durch Versiegelungen erhöhte Wärmespeicherung der Flächen. Die natürlichen Luftaustauschprozesse sind geeignet, diese Belastungen zu mindern, indem sie für Frischluftzufuhr sorgen, und so die belastete Luft aus den Siedlungen abführen. Durch die Errichtung zusätzlicher Baukörper könnten diese Austauschprozesse u. U. eingeschränkt werden.

Die Autobahn, die hier durch den erhöhten Verlauf zusätzlich Luftaustauschprozesse verhindert, verstärkt die ungünstigeren klimatischen Bedingungen, die vor allem durch das Gewerbegebiet Rapsacker bestehen.

Das Areal der Kleingartenanlage ist ebenfalls zu den Siedlungs-Klimatopen zu zählen. Hier sind jedoch die klimatischen Bedingungen durch die vorhandenen Gehölze und sonstige Vegetation günstiger.

Freiflächen-Klimatop

Zu den Freiflächen-Klimatopen im Untersuchungsraum zählen die ehemaligen Versuchsflächen im Plangebiet und die nördlich anschließenden Grünlandflächen. Auf diesen Flächen ist mit Kaltluftproduktion zu rechnen. Eine besonders hohe Produktivität weist nicht bewachsener Boden (z. B. unbestellter Acker) auf. Aufgrund des Bewuchses ist von einer mäßigen Kaltluftproduktion auszugehen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind von Gebüsch und Baumreihen fast vollständig umgeben. Relevante Austauschbeziehungen zu luftklimatisch belasteten Flächen können nicht ausgebildet werden.

Eine deutlich höhere Bedeutung für das Mesoklima weisen die Flächen der Niederung des Flutgrabens auf. Die auf den randlichen, teils stark geneigten Flächen produzierte Kaltluft folgt dem Gefälle zur Niederung hin. Hier können sich teils auch Kaltluftseen ausbilden. Zwar kann keine direkte Versorgung der angrenzenden bebauten Areale mit Frischluft erfolgen, insgesamt ist aber von luftklimatisch günstigen Bedingungen auf den benachbarten Flächen auszugehen.

Gewässer-Klimatop

Der Flutgraben und das angrenzende Gewässer bilden für das Mesoklima im Untersuchungsraum ein bedeutendes Gewässer-Klimatop. Wasseroberflächen zeichnen sich durch geringe mittlere Temperaturschwankungen, erhöhte Verdunstung und damit größere Luftfeuchtigkeit sowie eine im Gegensatz zur Umgebung stärkere Reflexion der auftreffenden Sonnenstrahlen aus. Die hohen Werte der Albedo, als Ausdruck des Verhältnisses zwischen einfallender und reflektierter Strahlung, kommen der Ufervegetation zugute, die von dem zusätzlichen Energieein-

trag profitiert. Eine größere Reichweite besitzen die beiden erstgenannten Eigenschaften der Gewässer. Die geringen mittleren Temperaturschwankungen und die größere Luftfeuchtigkeit beeinflussen in Abhängigkeit von der Größe der Gewässer auch ihre Umgebung.

Wald-Klimatop

Waldflächen sind durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit, eine hohe Filterwirkung gegenüber partikel- und gasförmigen Luftinhaltsstoffen sowie durch Frischluftproduktion gekennzeichnet. Die Ausprägung dieser Effekte ist stark von der Größe der Waldfläche und den Bestandsarten abhängig. Nördlich des Plangebietes befinden sich solche Waldflächen. Einzelne Baumreihen oder -gruppen führen nur zu geringen Effekten.

Bezogen auf die Luftqualität ist das Plangebiet durch die bestehende Belastung durch die Emissionen aus der Ortslage, durch die BAB 1 und die Schönböckener Straße gekennzeichnet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Von der Planung werden weder erhebliche Einflüsse auf die Luftfeuchtigkeit noch auf das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung ausgehen. Die überplante Fläche und die mit den damit ermöglichten Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen z. B. bei Inversionen zu generieren.

Klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst, da die Planung lediglich die Ergänzung der vorhandenen Bebauung vorsieht und relevante Luftaustauschbahnen nicht berührt werden. Unmittelbar lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst sein.

Mögliche Auswirkungen auf die Luftqualität gehen vor allem von den Wohnnutzungen aus.

Die mit der Wärmeversorgung der zusätzlichen Gebäude bzw. Wohnungen verbundenen Emissionen könnten sich abhängig vom eingesetzten Brennstoff potenziell auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Planung auswirken. Das betrifft insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NOx), Schwefeloxiden (SOx) und Feinstaub (PM10). Eingeschlossen sind dabei die Emissionen durch den Zusatzverkehr.

Zur Berücksichtigung möglicher Immissionen an Stickstoffoxiden durch den Straßenverkehr (einschließlich gewerblicher Verkehr) wurde konservativ davon ausgegangen, dass jede Wohneinheit zwei PKW nutzt. Entsprechend den Abgasnormen sind Emissionsgrenzwerte vorgegeben. Für die vorliegende Untersuchung wurde angenommen, dass sowohl PKW mit Benzinmotor, als auch PKW mit Dieselmotor, sowie neue als auch alte PKW vorhanden sein könnten. Dann können durchschnittliche Emissionen von ca. 130 mg/km, für mehrere Fahrten täglich in Ansatz gebracht werden.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung können auch die dadurch verursachten diffusen verkehrsbedingten Emissionen zu keinen signifikanten Zusatzimmissionen in der Nachbarschaft führen.

Staubemissionen könnten in Verbindung mit holzbeheizten Kaminen eine potenziell relevante Quelle sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Massenströme nicht relevant sein werden. Das trifft umso mehr zu, als seit dem 01.01.2015 Stufe 2 Anlage 4 1. BImSchV hinsichtlich strengerer Emissionsgrenzwerte gilt, die demnach auf alle neu errichteten Einzelraumfeuerungen anzuwenden ist.

Schädliche Umweltauswirkungen sind bei Einhalten dieser Emissionsgrenzwerte sicher auszuschließen.

Beispielhaft seien hier Kaminöfen angeführt. Gegenüber Altgeräten mit einem Luftbedarf von ca.

50 m³/h und einer Staubkonzentration von 150 mg/m³ weisen Geräte, die die genannten Anforderungen erfüllen, bei gleicher Heizleistung einen Luftbedarf von 20 m³/h und einen Staubgehalt von 40 mg/m³ auf. Die Staubemissionen betragen demnach 0,0075 kg/h je Gerät bei Altanlagen und 0,0008 kg/h bei Neuanlagen.

Nimmt man konservativ an, dass ca. 25 Wohnungen gleichzeitig einen Kamin befeuern (das Bestandsgebäude („Pflanzenschutzamt“) ist der Vorbelastung zuzurechnen), würde das somit im Plan 0,2 kg/h Staubemissionen entsprechen. Auch wenn dieser Wert hier nicht unmittelbar anwendbar ist, kann der Bagatellmassenstrom der Tab. 7 TA Luft doch zum Erkenntnisgewinn herangezogen werden. Dieser beträgt 1 kg/h Staub und ist damit so deutlich unterschritten, dass von irrelevanten Zusatzbeiträgen ausgegangen werden muss.

Die Anforderungen der 1. BImSchV sichern auch einen vollständigen Ausbrand, erkennbar u. a. an der Einhaltung der CO-Grenzwerte. Damit werden ausgehend von vorstehender Bewertung auch planbedingte Immissionszusatzbeiträge durch Ruß- und Benzo(a)pyren-Emissionen nicht signifikant sein.

Die Planung ist mit keinen signifikanten Quellen für Geruchsstoffemissionen/-immissionen verbunden, die Anlass zu nach Dauer, Intensität und Häufigkeit relevanten Geruchsstoffemissionen geben könnten. Diesbezügliche Festsetzungen konnten demnach entfallen.

Weitere Wirkfaktoren wie Schwingungen (ggf. nur kurzzeitig relevant in der Bauphase), ionisierende Strahlung o. ä. können vernachlässigt werden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Grundsätzlich muss es Planungsziel sein, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen kann von Emissionen ausgegangen werden, die die relevanten Bagatellschwellen der Tab. 7 der TA Luft deutlich unterschreiten. Weitere Minderungsmöglichkeiten stehen im Zusammenhang mit Festsetzungen, die das Vorhalten von Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien betreffen (Festsetzung 4).

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im November 2010 das Klimaschutzkonzept verabschiedet. Mit Stand April 2014 liegt der Ergebnisbericht zum Integrierten Klimaschutzteilkonzept integrierte Wärmenutzung in Lübeck vor. Wesentliche Bausteine sind die Energie- und CO2-Bilanz und Bewertung der Ausgangssituation, Wärme-Potenzialanalysen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, ein Maßnahmenkatalog mit Umsetzungskonzept, Akteursbeteiligung, Controllingkonzept und Konzept der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Planung ist mit keinen erheblichen klimarelevanten Faktoren verbunden, gleichwohl berücksichtigt sie die Anforderungen des Klimaschutzkonzeptes in angemessener Weise:

Im Umfeld der Planung befindet sich das Fernwärmenetz St. Lorenz Nord. Im Zuge geplanter Netzerweiterungen sollte eine Anbindung an das Fernwärmenetz geprüft werden. Ist eine wirtschaftliche Anbindung nicht möglich, werden im Wesentlichen moderne und effiziente, mit Erdgas befeuerte Kleinfeuerungsanlagen installiert werden. Um die Potenziale der Geothermie und/oder solarer Strahlungsenergie künftig nutzen zu können, werden geeignete Installationsflächen und Leerrohre zur möglichen Umrüstung vorgesehen.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die verschiedenen Biotope des Siedlungsbereiches. Das Areal wurde seit 1963 durch das Pflanzenschutzamt genutzt. Die heutige Bebauung entspricht zum größten Teil der des ehemaligen Gebäudebestandes.

Die Freiflächen im südlichen Bereich sind durch intensive und regelmäßige Pflege artenarme Rasenflächen. Westlich des Gebäudes befindet sich ein durch Aufschüttung künstlich angelegter Zierteich mit verschiedenen kleineren Ziergehölzen. Südlich schließt ein weiterer Garten mit Rasenfläche zwei ältere Gartenbäume an. Im Bereich der südlichen und nordwestlichen Fläche befinden sich mehrere ältere Bäume, die entsprechend der Baumschutzsatzung Lübecks geschützt sind. Dazu zählen sowohl Einzelbäume, als auch eine Baumreihe entlang der südöstlichen Grenze und eine Baumgruppe im südwestlichen Bereich. Insgesamt werden 18 Bäume innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt. Für die nicht zum Erhalt festgesetzten geschützten Bäume sind insgesamt 19 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der nördliche Bereich ist durch einen Gehölzstreifen getrennt, dieser besteht zum Großteil aus jüngeren Bäumen. Ein Sturm im Frühjahr 2015 richtete hier große Schäden an, so dass insbesondere der westliche Teil des Gehölzes stark reduziert wurde. Auch größere Einzelbäume im gesamten Plangebiet wurden entwurzelt.

Die Freiflächen im nördlichen Plangebiet wurden durch das Pflanzenschutzamt über Jahrzehnte als Versuchsflächen genutzt. Dies spiegelt auch die heute noch anzutreffende Zusammensetzung der Pflanzenarten wieder. In den älteren Kartenwerken wird dieser Bereich als gärtnerische Nutzung dargestellt. Den nördlichen Abschluss der Fläche bildet eine dicht angepflanzte Nadelbaumreihe.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird durch unterirdische Regenspeichersysteme im Gebiet zurückgehalten und gedrosselt über eine neu zu verlegende Rohrleitung nach Norden in den Flutgraben eingeleitet. Zur Anbindung des geplanten Wohngebietes an die vorhandenen Naherholungsflächen ist eine Fußwegeverbindung vorgesehen. Diese quert die nördlichen Ausläufer des westlich gelegenen Bodenlagers. Die Erdaufschüttungen sind im Wesentlichen mit Brombeergebüschen dicht bewachsen. Der seitlich vorhandene, ältere Laubbaumbestand soll erhalten bleiben. Die Fläche selbst sollte jedoch beräumt und in eine Grünfläche umgewandelt werden.

An das Plangebiet schließt im Osten eine durch Obst- und sonstige Laubbäume reich strukturierte Kleingartenanlage an. Solche Bereiche bieten einen wichtigen Lebensraum vor allem für Tierarten des Siedlungsbereiches.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein temporäres Bodenlager auf dem ehemaligen Bahndamm. Der Wall hat eine Höhe zwischen 2 - 3 m. Die Böschung des Erdwalls ist sehr steil und grenzt direkt an das Plangebiet. Hier befinden sich auch ältere Bäume, direkt hinter der Flurstückgrenze. Der Erdwall selbst ist auf der gesamten Fläche durch Brombeergebüsche bedeckt. Weiter westlich schließt das Wohngebiet „Hagenskoppel“ an.

Nördlich des Plangebietes befinden sich die Bereiche der Niederung des Flutgrabens, der hier stark begradigt und teils verrohrt ist. Die Flächen zur Niederung hin werden von der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr regelmäßig gemäht.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld der Planung unterliegen die angelegten Knicks im Bereich des Wohngebietes „Hagenskoppel“ dem Biotopschutz.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplante Bebauung bedingt einen Verlust von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden im Wesentlichen zum Erhalt festgesetzt. Ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen wird durch eine geringe Grundflächenzahl und einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sichergestellt.

Durch die Nutzung als Wohn- und Gewerbegebiet stehen über das bestehende Maß hinaus weitere Teilflächen den Schutzgütern nicht mehr zur Verfügung. Dies wird multifunktional durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Durch die mit der Wohnnutzung verbundene gärtnerische Nutzung erhöht sich die Strukturvielfalt, was zu positiven Effekten führt.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Planung sieht ein geringes Maß der Überbaubarkeit vor, so dass auch die Lebensraumverluste räumlich begrenzt sind. Soweit mit den planerischen Absichten vereinbar, wurde der umfangreiche Gehölzbestand zum Erhalt festgesetzt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden geeignete Zeiträume zur Durchführung der Bauarbeiten definiert. Beeinträchtigungen von kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen werden durch Anpflanzungen und Rasenaussaat ausgeglichen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden durch geeignete Maßnahmen multifunktional auf externen Flächen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts wird im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten wurden 2015 erfasst. Insgesamt wurden 19 Arten festgestellt, von denen eine auf der Vorwarnliste Deutschlands geführt wird. Alle weiteren Arten sind ungefährdet. Die Freiflächen sind für Offenlandbrüter von untergeordneter Bedeutung, da diese kleinräumig und von Gehölzstrukturen umgeben sind. Die Gehölzstrukturen selbst bieten allgemein verbreiteten, ungefährdeten Arten einen Lebensraum.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen vor. Mittelbare Auswirkungen durch die veränderte Nutzung der bisherigen Freiflächen sind auf den direkten Randbereich des Plangebietes begrenzt. Die die Gehölzstrukturen bewohnenden Brutvogelarten sind gegen Störreize wenig empfindlich. Eine relevante Veränderung der bisherigen Lebensraumfunktion ist nicht zu erwarten.

Die künftige Nutzung der nach Bebauung verbleibenden Freiflächen zu gärtnerischen Zwecken führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und bietet den typischen Brutvogelarten des Siedlungsbereiches zusätzliches Nahrungsangebot.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum allgemeinen Schutz der vorkommenden wildlebenden Tiere ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September zulässig.

Zum Schutz von Brutvögeln wird aus artenschutzrechtlichen Gründen empfohlen, dass Baufeldfreimachungen mit Entfernen der Grasnarbe nur außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juni zulässig sein sollten.

Das Entfernen der Nadelbaumreihe wird durch eine dichte Anpflanzung von Laubbaumarten ausgeglichen. Durch die Festlegung einer hinreichenden Pflanzqualität wird die Lebensraumfunktion zeitnah wiederhergestellt sein.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm - wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), warmweiße LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen empfohlen. Die Beleuchtungskörper sollten maximal eine Oberflächentemperatur von 60 °C erreichen. Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte). Auch im Sinne eines effizienten Energieeinsatzes soll die Abstrahlung horizontal und nach oben weitgehend vermieden werden[3]. Nach jüngeren Untersuchungen sind auch LED- Leuchtmittel als geeignet einzustufen[4].

Weiterhin wird empfohlen, die Anzahl der Lampen im Außenbereich so weit wie möglich zu reduzieren, deren Leistung zu drosseln und die Beleuchtungsintervalle, z. B. durch Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder, zu verkürzen.

Der Abriss der vorhandenen Gebäude ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Da dies im Hinblick einer langfristigen Nutzung nicht ausgeschlossen wird, sind auch diesbezüglich bereits jetzt Maßnahmen zur Vermeidung einer potenziellen Betroffenheit von Fledermäusen zu definieren. Die Wahl geeigneter Maßnahmen richtet sich nach der konkreten Besiedlung durch Fledermäuse, zum Zeitpunkt des Abrisses. Daher wird eine Quartiersuche vor dem Abriss vorgesehen.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Die Ist-Situation im Plangebiet ist durch die vorhandene Bebauung und Nutzung gekennzeichnet. Im südlichen Teil der Fläche dominieren die vorhandenen Gebäude, umgeben von intensiv gepflegten Grünflächen. Entlang eines Teils der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine ältere Baumreihe, die die Einsehbarkeit des Grundstückes aus Richtung Nordosten stark einschränkt. Im Osten und Nordosten befindet sich eine Kleingartenanlage. Einzelne ältere Bäume innerhalb des Plangebietes tragen nur wenig zur Strukturvielfalt bei. Westlich des Bestandsgebäudes prägt der künstlich angelegte Zierteich das Erscheinungsbild, dieser Bereich ist jedoch von der Schönböckener Straße aus kaum einsehbar. Grund ist vor allem der Bewuchs des vorgelagerten Gartenbereiches.

Zwischen der südlichen und nördlichen Fläche des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen. Aufgrund der starken Sturmschäden im Frühjahr 2015 sind derzeit größere Lücken vorhanden. Ein Unterwuchs fehlt weitgehend bzw. wird durch jüngeren Gehölzaufwuchs gebildet, so dass eine sichtverschattende Wirkung eingeschränkt ist.

Die nördliche Fläche ist gekennzeichnet durch die ehemaligen Versuchsflächen des Pflanzenschutzamtes, umgeben von einer Nadelbaumreihe an der nördlichen Plangrenze und einzelnen Nadelbäumen sowie älteren Laubbäumen im nordwestlichen Bereich, innerhalb des Geltungsbereiches.

[3] Die Planung wird den aktuellen Anforderungen gerecht (s. Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. und M.Rössler, *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht,* Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.)

[4] Vgl. z. B: Huemer, P., Kühtreiber, H. und G. Tarmann, *Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol*, Innsbruck, Dez. 2010; BUND-Landesverband Schleswig-Holstein: *Insektenfreundliche Leuchtmittel,* Flyer, Kiel, 2014

Westlich an das Plangebiet schließt ein Grünstreifen an, der sich zwischen dem Plangebiet und dem vorhandenen Wohngebiet „Hagenskoppel“ befindet. Hier verläuft ein Rad- und Fußweg in Richtung Flutgrabenniederung und Dornbreite.

Seitlich erstreckt sich im Bereich des ehemaligen Bahndamms ein temporäres Bodenlager der Hansestadt Lübeck, mit einer Höhe von 2-3 m. Der Erdwall grenzt mit sehr steiler Böschung direkt an die Plangrenze und ist im Wesentlichen mit Brombeersträuchern bewachsen. Entlang der Grundstücksgrenze befinden sich teils ältere Laubbäume.

Von diesen anthropogen überformten Arealen, die aufgrund der fehlenden Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als geringwertig eingestuft werden, sind die nördlich des Plangebietes anschließenden Flächen zu unterscheiden.

Hier prägen die teils der freien Sukzession überlassenen und teils durch regelmäßige Mahd gepflegten Flächen der Niederung des Flutgrabens das Landschaftsbild. Die Bedeutung dieser Landschaft und das Erfordernis ihres Schutzes und Erhalts spiegeln sich in der Darstellung als geplantes Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsrahmenplan der Hansestadt Lübeck wieder.

Die vorliegenden konkreten Untersuchungen und Bewertungen des Plangebietes zeigen, dass dieses von dem geplanten LSG abzugrenzen ist und in keinem funktionalen Zusammenhang zu diesem steht. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Naherholung und als Grünzug

„Herrengarten“ im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung ausgewiesen. Es handelt sich um die ehemalige Park- und Gartenlandschaft des Herrenhauses Krempelsdorf nordöstlich des Plangebietes. Neben Herrenhaus und Parkanlagen wurden Kleingärten, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie zahlreiche Seen und Teiche einbezogen, die durch ein gutes Wegenetz für die Naherholung erschlossen sind.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal verändern, ohne dass sich der Charakter der Kulturlandschaft verändert wird.

Durch die zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen, Baumgruppen sowie Einzelbäume im Plangebiet bleibt ein wesentlicher Teil des vorhandenen, prägenden Landschaftsbildes unverändert.

Zur Harmonisierung des Landschaftsbildes entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wird die Umwandlung der vorhandenen Nadelbaumreihe in einen Gehölzstreifen mit Gebüschen und Laubbäumen vorgeschlagen. Vor allem für Erholungssuchende im Bereich der Niederung des Flutgrabens führt diese Maßnahme zu einer Verbesserung des derzeitigen Eindrucks und zu einer optisch harmonischen Abgrenzung des Siedlungsbereiches zu den Grünflächen.

Die Teilentfernung des Bodenlagers, zur Herstellung der Wegeverbindung zwischen dem Wohngebiet und dem vorhandenen Fuß- und Radweg wird einen positiven Effekt auf das lokale Landschaftsbild bewirken.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Prägende Gehölzflächen und Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt. Zusätzliche Anpflanzungen dienen dem Ersatz von unvermeidbaren Gehölzentnahmen.

Baustellenbereiche außerhalb des Plangebietes im engeren Sinne werden nach Abschluss der Arbeiten wieder begrünt. Die Flächen werden künftig wie bisher als Grünland gepflegt.

Die gewählte Variante der Niederschlagsentwässerung stellt die Alternative mit den geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild dar.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Geräuschbelastung

Ausgangssituation

Schallquellen in der Nachbarschaft des Plangebietes mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert. Gleichwohl waren das Gewerbegebiet Rapsacker und die Emissionen des eingeschränkten Gewerbegebietes im Plangebiet zu berücksichtigen.

Dominierend für Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen bestehende verkehrsbedingte Emissionen durch den Straßenverkehr denen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen teilweise begegnet werden kann.

Im Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2013/2014 wird darauf hingewiesen, dass die Autobahn A1 und auch die Schönböckener Straße zu den maßgeblichen Emittenten der zweiten Umsetzungsstufe zählen. Die geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung beinhalten nicht den Abschnitt der Schönböckener Straße (z. B. Deckensanierung).

Straßenverkehr

Das Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, hat in seiner schalltechnischen Untersuchung vom 26.01.2016 die vom Straßenverkehr und vom Gewerbegebiet Rapsacker ausgehenden Immissionen ermittelt. Mit einer Ergänzung vom 15.11.2016 erfolgten gutachtliche Aussagen zu straßenverkehrsbedingten Immissionen und zum passiven Schallschutz, die Eingang in die Festsetzungen unter 5. gefunden haben.

Straßen im Allgemeinen Wohngebiet sind im Plan als Bereich für Verkehrsberuhigende Maßnahmen („V“) dargestellt.

Für die Beurteilung wird tags der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung der durch Verkehrsgeräusche hervorgerufenen Schallimmissionen sind in der städtebaulichen Planung die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 heranzuziehen.

Bei diesen Orientierungswerten handelt es sich nicht um Grenzwerte. Vielmehr sind sie als sachverständige Konkretisierung von Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist allerdings anzustreben. Sind in Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 zwei Nachtwerte angegeben, soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Tabelle weist für Allgemeine Wohngebiete (WA) als schalltechnische Orientierungswerte 55 dB(A) als Tagwert und 45 dB(A) als Nachtwert aus, die jeweils auf den Rand der Bauflächen bezogen werden. Für Gewerbegebiete gelten 65 dB(A) (tags) und 55 dB(A) (nachts).

Das vorstehend genannte Schallgutachten weist in Übereinstimmung mit der eingeführten Praxis auf folgenden Sachverhalt hin:

„Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des

Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu nennen. Die 16. BImSchV gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Sie kann aus fachlicher Sicht auch hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen an bestehenden Verkehrswegen herangezogen werden. Die in der Tabelle 2 auf der folgenden Seite zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen um > 4 dB(A) über den Orientierungswerten des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1."

Letzteres bedeutet z. B. für Reine und Allgemeine Wohngebiete konkret 59 dB(A) (tags) und 49 dB(A) (nachts).

Auf der sicheren Seite liegende Eingangsdaten für die Ermittlung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen wurden durch den Schallgutachter mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und -verkehr aktuell abgestimmt.

Durch Gewerbegebiete verursachte Immissionen

Aus den im Schallgutachten beschriebenen Berechnungsergebnissen kann abgeleitet werden, dass keine Nachbarschaftskonflikte zwischen dem Gewerbegebiet Rapsacker und dem Bebauungsplan Nr. 23.26.00 bestehen oder im Umkehrschluss, dass das Plangebiet keine Einschränkung der Bestandsnutzungen bzw. des Nutzungspotentials des Gewerbegebietes Rapsacker zur Folge haben wird.

Gem. Festsetzung 1.1 sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_E) nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Von daher sind Konflikte mit dem angrenzenden Wohngebiet und der Kleingartenanlage von vornherein weitgehend minimiert.

Unbeschadet dessen wird das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet (GE_E) auf der Grundlage der Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten von 15.11.2016 zum Schutz benachbarter Gebiete (Wohnnutzungen, Kleingartenanlage) schalltechnisch in drei Teilflächen gegliedert (Festsetzung 5.5).

Zulässig sind demzufolge nur solche Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemissionen die dort angegebenen Emissionskontingente LEK, die auf der Grundlage der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" ermittelt wurden, nicht überschreiten.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt dann nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Betriebe und Anlagen müssen die genannten schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllen. Ein Vorhaben erfüllt diese alternativ auch dann, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

b) Luftverunreinigungen

Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Geruchsstoffe, wurden bereits beim Schutzgut „Luft" behandelt, die dort ausgeführten Erkenntnisse werden hier nicht wiederholt.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Vorstehende Ausführungen machen deutlich, dass das Plangebiet in einem durch verkehrsbedingte Schallimmissionen vorbelasteten Gebiet liegt, ohne dass jedoch schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu konstatieren wären.

Die Situation hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist dabei im Wesentlichen durch die BAB 1 und die Schönböckener Straße bestimmt, für die in beiden Fällen unter Vorsorgeaspekten der

Prognosefall für 2025/2030 berücksichtigt wurde, der zu höheren Werten führt, als gegenwärtig tatsächlich gegeben.

Mit Beurteilungspegeln im Wohngebiet von maximal 59 dB(A) am Tag in den Außenwohnbereichen sowie 60 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht in der Obergeschoss- Immissionshöhe kann aus fachlicher Sicht trotz Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse von abwägungsfähigen Beurteilungssituationen ausgegangen werden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Wirksamkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand) an der Schönböckener Straße, d. h., am südlichen Rand des Plangebietes wurde geprüft. Im Ergebnis stehen die erreichbaren geringen Pegelminderungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum dafür notwendigen Aufwand.

Im Schallgutachten werden Vorschläge zur Festsetzung von Maßnahmen zum passiven Schallschutz dargelegt, die bei der Planung Berücksichtigung finden.

Der Schutz des Allgemeinen Wohngebietes gegenüber den aus den vorgelagerten eingeschränkten Gewerbegebieten herrührenden Geräuschen ist nach dem vorliegenden Stand der Planung gegeben, da nur solche Betriebe zulässig sein werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dazu gehört im Allgemeinen, dass nächtliche Betriebsaktivitäten nicht bzw. in nur stark eingeschränktem Umfang zulässig sind.

c) Belastung mit Luftschadstoffen

siehe Ausführungen unter Kap. 6.3.2 (Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft) -

d) Erholung

Ausgangssituation

Die Niederung des Flutgrabens ist Bestandteil des Grünzugs „Herrengarten“. Es handelt sich um ein wichtiges Naherholungsgebiet, das sich aus der ehemaligen Park- und Gartenlandschaft des Herrenhauses Krempelsdorf nordöstlich des Plangebietes sowie den umliegenden Kleingärten, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zahlreichen Seen und Teichen zusammensetzt. Das Gebiet ist durch ein gutes Wegenetz erschlossen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Lage zur Flutgrabenniederung gewinnt der Planbereich an Attraktivität, ohne dass von der Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung dieser Flächen für die Erholung der Bewohner des Umlandes resultieren.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die vorhandene Bedeutung für die Naherholung bleibt bestehen.

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Im Plangebiet und dessen näheren Umgebung sind keine historisch oder architektonisch bedeutsamen Stätten oder Bauwerke bekannt. Eine Beeinträchtigung bekannter Sachgüter durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Da archäologisch bedeutende Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wurde der entsprechende Hinweis aufgenommen, dass die Obere Denkmalschutzbehörde vor Beginn von Bodeneingriffen zu informieren ist. In jedem Fall sind konkrete Funde umgehend der Behörde zu melden.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen resultieren aus den in der Umwelt ablaufenden natürlichen und anthropogen beeinflussten Prozessen. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges. Durch die direkten Wirkungen eines Vorhabens/Planes werden in der Umwelt Prozesse ausgelöst oder verändert, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten).

Wegen der Komplexität der in der Umwelt ablaufenden Prozesse, einschließlich synergetischer Effekte und Rückkopplungen usw., ist der wissenschaftliche Kenntnisstand im Detail häufig begrenzt, was allerdings nicht zu Lasten des Vorhabens gehen darf.

Die Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotenem Umfang bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ausgangssituation

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „*Travetal*“ in ca. 2,6 km Entfernung. In ca. 5,5 km Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet „*Traveförde*“.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Entfernung zu Natura 2000-Gebieten und der offensichtlich geringen Reichweite der vorhabenbedingten Wirkungen, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete offenkundig.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Würde das Vorhaben nicht umgesetzt, bliebe auf der südlichen Fläche mit hoher Wahrscheinlichkeit der status quo unverändert. Das vorhandene Gebäude würde weiterhin wie bisher genutzt werden. Die nördliche Fläche, die ehemaligen Versuchsfelder des Pflanzenschutzamtes würden, so wie bereits in der Vergangenheit, sukzessive vor allem durch Brombeergebüsche bedeckt werden. Eine Aufgabe der Nutzung würde aber weder im Interesse der Stadtentwicklung noch dem des Grundstückseigentümers sein. So ist davon auszugehen, dass weiterhin eine Nutzung angestrebt wird.

6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung der zum Erhalt festgesetzten Lebensräume:

1. In der Bauphase Beachtung der Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen:

2. Entfernen von Gehölzen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.
3. Baufeldfreimachung mit Entfernen der Grasnarbe außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juni.
4. Entfernen der Brombeergebüsche im Bereich des Bodenlagers mit ökologischer Begleitung.
5. Entfernen der Erdaufschüttung außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni.
6. Rückbau des künstlich angelegten Zierteiches mit ökologischer Begleitung.
7. Fledermausquartiersuche vor Abriss des vorhandenen Gebäudes.
8. Abrisszeiträume für die vorhandenen Gebäude und ökologische Begleitung des Abrisses.

- Minderung von Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften:

9. Erhalt nach Baumschutzsatzung geschützter Bäume.
10. Erhalt des breiten Gehölzstreifens und vorhandener Baumgruppen und -reihen.

- Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

11. Festsetzung eines geringen maximal zulässigen Versieglungsgrades.

- Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s. Maßnahmenblatt 3)

12. Ergänzende Pflanzungen in dem vorhandenen Gehölzstreifen.
13. Erhalt nach Baumschutzsatzung geschützter Bäume.

b) Maßnahmen zum Ausgleich

- Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes

14. Neuanlage einer 2,5 m breiten Laubbaumhecke
15. Begrünung der Flächen nach Entfernen des Bodenlagers.
16. Rasenansaat im Bereich des Rohrgrabens.

- Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser

  17. Gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Flutgraben.

Gemäß dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag sind folgende Ersatzmaßnahmen erforderlich:

Sukzessionsfläche außerhalb des Plangebietes

Eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche bei Groß Steinrade (Gemarkung Groß Steinrade, Flur 0, Flurstück 3), nahe der Kreisstraße K13 mit einer Größe von 5.033 m² soll aus der Nutzung genommen werden. Durch Einstellung der Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession wird eine Aufwertung der Fläche vorgenommen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen bewirkt. Es ist die Entwicklung von Gehölzen/Waldflächen zu erwarten.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung dient der Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Ziel ist es, an der vorhandenen Siedlungsstruktur anzuknüpfen und dabei nur bereits intensiv genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Planung beansprucht die Flächen des ehemaligen Pflanzenschutzamtes, welche eingefasst sind vom vorhandenen Wohngebiet und der Kleingartenanlage. Von daher sind räumlich sinnvolle Alternativstandorte nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist auch das Maß der baulichen Nutzung bei dieser Art der Planung im Wesentlichen durch die bauliche Nutzung der Umgebung vorgegeben, wenn sich das Vorhaben wie beabsichtigt in den Bestand nahtlos einfügen soll. Sinnvolle Planungsalternativen bestehen von daher nicht.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- siehe vollständige Auflistung der Gutachten unter 9.3 -

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, vom 9. Dezember 2013 (IV 268/V 531 - 5310.23), einschl. Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen. Ein Monitoring ist daher nicht erforderlich.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

6.8.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

a) Verfahrensstand – Ziel der 123. Änderung des FNP

Die Hansestadt Lübeck (Bauausschuss) hat mit Beschluss vom 16.03.2015 die Einstufung des Plangebietes mit dem Namen “Erweiterung Hagenskoppel“ in die Kategorie 1 des Konzeptes „Lübeck 2030“ beschlossen. Damit verbunden ist das Ziel, für das Plangebiet die Umsetzung als Wohnbaufläche zu realisieren. Am 15.02.2016 fasste die Hansestadt Lübeck den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 23.26.00 „Schönböckener Straße 102 -104 / Hagenskoppel“.

Das Planverfahren ist mit der Pflicht zur Umweltprüfung verbunden, d. h. u. a., dass nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB[5]) der Begründung zum B-Plan als gesonderter Teil ein Umweltbericht beizufügen ist, der die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfasst.

Die dem Leistungsbild für eine Umweltprüfung nach BauGB entsprechenden Angaben sind nachfolgend zusammenfassend und allgemeinverständlich dargestellt, dabei sind die Ergebnisse der ebenfalls erforderlichen Fachbeiträge nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz eingeschlossen.

b) Geplanter Standort

Der Bebauungsplan Nr. 23.26.00 der Hansestadt Lübeck definiert als Geltungsbereich eine ca. 2,3 ha große Fläche im Stadtteil St. Lorenz Nord im nordwestlichen Teil des Lübecker Stadtgebietes.

Der Standort ist in Abbildung 1 zusammen mit den Grundzügen der Planung dargestellt. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Schönböckener Straße, im Osten an eine Kleingartenanlage, im Westen an den Verbindungsweg Dornbreite/Steinrader Damm sowie im Norden an Freiflächen, die bis zum Flutgraben reichen.

Der Ortsteil ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Siedlungscharakteristik unter Gemischte Bauflächen/Stadtgebiete eingeordnet. Als charakteristisch werden u. a. „Wohnsiedlungen mit (tlw. relativ kleinen) Ziergärten“ beschrieben.

St. Lorenz Nord ist als weitläufiger Stadtteil mit vielen Dienstleistungsunternehmen und dem prägenden und großer Arbeitgeber Dräger Werk zu charakterisieren.

c) Darstellungen des FNP

Die Planung sieht im nördlichen Teil der Fläche die Darstellung einer Wohnbaufläche vor. Im südlichen Teil wird eine Gewerbliche Baufläche dargestellt, um die vorhandene bauliche Bestand zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

6.8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden den Anforderungen einer Bauleitplanung entsprechend vor allem folgende Umweltbelange geprüft und bewertet:

- Belange des Immissionsschutzes (z. B. Schallimmissionen, stoffliche Immissionen, Geruchsimmissionen),
- Belange des Bodenschutzes,

[5] Vorliegend findet § 245c Abs. 1 BauGB Anwendung. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vor dem 16. Mai 2017 statt. Daher wird das Verfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen

- Belange des Gewässerschutzes,
- Belange des Schutzes von Natur und Landschaft und des Artenschutzes.

a) Immissionsschutz

Zu prüfen und zu bewerten war, welche möglichen Emissionen von der Planung ausgehen und wie sich diese ggf. in der Nachbarschaft in Form von Immissionen auswirken.

Luftschadstoffimmissionen

Die mit der Wärmeversorgung der zusätzlichen Gebäude bzw. Wohnungen verbundenen Emissionen könnten sich abhängig vom eingesetzten Brennstoff potenziell auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Planung auswirken. Das betrifft insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NOx), Schwefeloxiden (SOx) und Feinstaub (PM10). Eingeschlossen sind dabei die Emissionen durch den Zusatzverkehr.

Durch die planbedingten Zusatzbeiträge zu den Immissionen im Untersuchungsraum kommt es im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen auch bei ungünstigen Annahmen zu keiner Verschlechterung der lufthygienischen Situation, wobei verbleibende, jedoch ebenfalls irrelevante Wirkungen auf das Plangebiet selbst und den unmittelbaren Nahbereich begrenzt sein werden.

Schallimmissionen

Schallquellen in der Nachbarschaft des Plangebietes mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert. Gleichwohl war das Gewerbegebiet Rapsacker zu berücksichtigen.

Dominierend für Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen bestehende verkehrsbedingte Emissionen durch den Straßenverkehr auf der BAB1 denen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen begegnet wird und auf der Schönböckener Straße, wobei sich dort aktive Schallschutzmaßnahmen mit hinreichendem Minderungspotenzial mit verhältnismäßigen Mitteln nicht umsetzen lassen.

Verkehrsgeräusche

Im eingeschränkten Gewerbegebiet am südlichen Rand des Plangebietes überwiegt erwartungsgemäß der Einfluss der Schönböckener Straße. In den sich anschließenden Flächen dominieren die von der BAB 1 ausgehenden Verkehrsgeräusche.

Trotz teilweiser Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für die jeweiligen Teilflächen kann in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse von einer abwägungsfähigen Beurteilungssituation ausgegangen werden.

Durch das Gewerbegebiet verursachte Immissionen

Aus den im Schallgutachten beschriebenen Berechnungsergebnissen kann abgeleitet werden, dass keine Nachbarschaftskonflikte zwischen dem Gewerbegebiet Rapsacker und dem Bebauungsplan Nr. 23.26.00 bestehen oder im Umkehrschluss, dass das Plangebiet keine Einschränkung der Bestandsnutzungen bzw. des Nutzungspotenzials des Gewerbegebietes Rapsacker zur Folge haben wird.

Weitere Immissionen

Von weiteren denkbaren Immissionen sind ggf. nur Lichtimmissionen relevant. Die denkbaren Wirkfaktoren Geruch, Schwingungen (ggf. nur kurzzeitig relevant in der Bauphase), ionisierende Strahlung o. ä. können angesichts der Festsetzungen des B- Planentwurfes vernachlässigt werden.

Mögliche erhebliche Auswirkungen durch Lichtemissionen sollten durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, so dass auch von diesem Wirkfaktor keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft ausgehen können. Zur Vermeidung von Lichtemissionen ist ein Hinweis aufgenommen worden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erscheint planungsrechtlich unangemessen.

b) Bodenschutz

Abgesehen von möglichen kurzzeitigen Beeinträchtigungen in der Bauphase, die sich durch übliche Maßnahmen der Wartung und Pflege der Baufahrzeuge und Geräte etc. minimieren lassen, resultieren nutzungsbedingte direkte Wirkungen auf das Schutzgut Boden im unmittelbaren Plangebiet im Wesentlichen aus der Versiegelung.

Wirkungen durch Einträge flüssiger wassergefährdender Stoffe auf der Planfläche würden z. B. nur dann potenziell möglich sein, wenn die Lagerung von Heizöl EL zu Heizzwecken oder anderer Wasser gefährdender Stoffe bei möglichen kleinskaligen Nutzungen notwendig wird. Dem kann bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers hinreichend begegnet werden.

Anreicherungen von Luftschadstoffen über den Pfad Luft-Boden sind aufgrund der beschriebenen Immissionssituation nicht zu besorgen.

Zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe, durch die geplante Versieglung, wurden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die planbedingten Auswirkungen werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zusammengefasst als nicht erheblich nachteilig bewertet.

c) Gewässerschutz

Baubedingte Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser können nur bei fahrlässigem Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen eintreten, also nicht bei bestimmungsgemäßem Arbeiten.

Die durch Versieglung bedingte Verminderung der Grundwasserneubildung ist nur geringfügig und ohne negative Auswirkungen auf das Grundwasser. Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser sind von geringem Umfang und vernachlässigbar.

Falls erforderlich, werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet. Das Niederschlagswasser wird in unterirdischen Regenwasserspeichersystemen zwischengespeichert und über eine Rohrleitung gedrosselt in den Flutgraben eingeleitet.

Sanitärabwässer werden mittels Pumpstation in das nächstgelegene Kanalnetz mit ausreichendem Fassungsvermögen abgegeben.

Schädliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser über die Pfade Luft – Wasser bzw. Luft – Boden – Wasser sind aus den vorstehend beim Schutzgut Boden genannten Gründen nicht zu besorgen.

Insgesamt sind somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser sind durch den Plan nicht zu besorgen.

d) Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei diesem Schutzgut bündeln sich die Wirkungen der zuvor bereits dargestellten planbedingten Faktoren.

Ausgehend davon können somit erhebliche Auswirkungen durch Schadstoff-, Schall-, Geruchs- und weitere -Immissionen auf die Menschen und ihre Gesundheit ausgeschlossen werden.

Durch die Lage am Randbereich der Flutgrabenniederung gewinnt der Planbereich an Attraktivität, ohne dass von der Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen resultieren.

Darüber hinaus, gehen von der Planung keine Auswirkungen auf andere Nutzungsansprüche in der Nachbarschaft (Gewerbegebiete u. ä.) aus.

e) Schutz von Natur und Landschaft und Artenschutz

Natur und Landschaft

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft könnten die Inanspruchnahme natürlicher Lebensräume sowie die Veränderung des Landschaftsbildes sein.

Durch die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung und Begrünungen wird eine Strukturvielfalt gefördert, von der die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften profitieren werden. Die im Gewerbegebiet vorhandenen älteren Baumbestände werden zum Großteil erhalten. Die geplante Nutzung im südlichen Teil des Plangebietes bedingt keine relevante Veränderung der bisherigen Lebensraumbedingungen für die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften.

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal nachhaltig verändern, ohne dass der Charakter der Kulturlandschaft verändert wird. Die Außenwirkung wird jedoch durch die umgebenen, vorhandenen und geplanten Eingrünungen auf ein Minimum reduziert.

Durch die vorgesehene Umwandlung der monotonen Nadelbaumreihe in eine artenreiche Laubbaumhecke wird das Landschaftsbild lokal durchaus neugestaltet. Durch die geplanten Begrünungen, werden mögliche Veränderungen des Landschaftsbildes ausgleichen. Die verbleibenden, unvermeidbaren lokalen Veränderungen des Schutzgutes werden durch die gewählte externe Ersatzmaßnahme multifunktional kompensiert.

Hinsichtlich dieser Wirkfaktoren verbleiben somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Ebenso können planbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und dies flächendeckend, überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommen.

Dabei werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden. Diese sind besonders geschützte Arten (nationale Kategorie), streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und europäische Vogelarten (europäisch).

Die dazu durchgeführten Untersuchungen folgten den allgemein anerkannten Untersuchungs- und Methodenstandards.

Abgeleitet wurden spezifische Maßnahmen z. B. für das Entfernen von Bäumen und für die Baufeldfreimachung.

Im Ergebnis zeigen die für eine Vielzahl von Arten durchgeführten Untersuchungen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ein durch das Vorhaben bedingter Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden kann. Auch mittelbare Beeinträchtigungen, die eine Störung hervorrufen könnten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder europäischer Vogelarten verschlechtern würde, wurden nicht identifiziert.

6.8.3 Eingriffsregelung

Die geplante Inanspruchnahme von Flächen und die Errichtung von Baukörpern bedingen einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Vermeidung und Minderung wurde eine Reihe wirksamer Maßnahmen abgeleitet. (siehe 6.5 a)

Für nicht vermeidbare Eingriffe wurden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen bei sowohl abiotischen und biotischen Wert- und Funktionselementen als auch für das Landschaftsbild geschaffen. (siehe 6.5 b)

Die Bilanzierung des Eingriffs und der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen zeigt, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

6.8.4 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kommt die Umweltprüfung zu dem Fazit, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der in der Planung bereits vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich umgesetzt werden kann.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Durch die Planung eines Wohngebietes werden die Belange von Kindern und Jugendlichen insofern berührt, als die Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens in der geplanten Größe gemäß Landesbauordnung einen Bedarf an Kinderspielplätzen auslöst. In dem benachbarten Wohngebiet „Hagenskoppel“ besteht bereits ein entsprechender Kinderspielplatz.

7.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel „6. Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die Darlegungen im Kapitel "5.6 Geräuschimmissionen und -emissionen" sowie im Kapitel "6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit" dieser Begründung verwiesen.

7.3 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Die im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzung werden abgesichert, da der Flächennutzungsplan bislang für den gesamten Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft darstellte.

Zudem wird erstmalig die Entwicklung eines Wohngebietes vorbereitet und die landwirtschaftliche Nutzung an dieser Stelle entfällt.

7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Verkehrliche Auswirkungen ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung keine unmittelbaren Kosten. Das Grundstück wurde 2008 an den Investor mit einer Nachzahlungsklausel veräußert, die besagt, dass bei höherwertiger Nutzung für das Nettobauland eine Nachzahlung an die HL fällig wird.

Die Kosten für die Planung, die Umsetzung der Planung und damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernimmt der Vorhabenträger.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 15.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 /Hagenskoppel – beschlossen
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel – entspricht nicht den Flächendarstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes, so dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden muss.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen eines öffentlichen Aushangs im Fachbereich Planen und Bauen, Foyer, Mühlendamm 12, Lübeck, der vom 18.05.2016 bis zum 01.06.2016 stattfand, über die Planung informiert. Planungsrelevante Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konnte verzichtet werden, weil sich nach Ermittlung der zu berücksichtigenden Belange keine Erforderlichkeit für die Festsetzungen von Spiel- und Gemeinschaftsflächen ergeben hat.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wurden die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und flächennutzungsplanrelevanten Hinweise wie folgt behandelt:

- Die nördliche Abgrenzung des Flächennutzungsplanes wurde überprüft und angepasst.

- Die Forderung nach einem abgestimmten Entwässerungskonzept wurde nachgekommen und es wurden entsprechende Festsetzungen für eine Versickerungsfläche nördlich des Wohngebietes auf Bebauungsplanebene getroffen.
- Die geforderten Ergänzungen zum Thema Immissionsschutz wurden in der Begründung vorgenommen.
- Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden in Anordnung und Lage korrigiert.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.10.2017 bis einschließlich 08.12.2017.

Nach Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken ergaben sich keine bebauungsplanrelevanten Hinweise und Änderungen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 18.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wurden die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und bebauungsplanrelevanten Hinweise wie folgt behandelt: (im Folgenden werden nur die Änderungen aufgeführt, die zu einer erneuten, eingeschränkten Beteiligung geführt haben)

- Es wurden Stellungnahmen zur geplanten Regenwasser-Versickerung auf dem Flurstück 11/13 tlw. von der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde abgegeben, die zu einer Änderung der Planung zur Regenwasserbeseitigung geführt haben
- Die Festsetzung der Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes entfällt. Die neue Planung sieht vor, dass Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurück zu halten und gedrosselt in den Flutgraben einzuleiten.
- Anpassung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck nordwestlich des geplanten Wohngebietes
- Festsetzung von Geh- und Fahrechten zu Gunsten von Fußgängern und Radfahrern im Bereich des bestehenden Wanderweges nordwestlich des geplanten Wohngebietes
- Darstellung der vorhandenen Feldzufahrt als Darstellung ohne Normcharakter nordwestlich des geplanten Wohngebietes
- Anpassung des Umweltberichtes, des Artenschutzfachbeitrages, des Landschaftsplanerischer Fachbeitrages und der Biotoptypenkartierung

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3)

Nach Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken ergaben sich keine bebauungsplanrelevanten Hinweise und Änderungen.

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom Mai 2017 (BGBl. I S. 1507)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetztes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- -Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)

9.3 Fachgutachten

Für die Bauleitplanung liegen folgende Fachgutachten bereits vor:

- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 18.02.2014
- Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 26.01.2016
- Ergänzung zur Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 15.11.2016
- Artenschutzfachbeitrag, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, 11.08.2017, geändert 17.01.2018
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, 11.08.2017, geändert 19.01.2018
- Biotoptypenkartierung UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Hamburg, 27.07.2017, geändert 17.01.2018

Anlage: Bebauungskonzept

Lübeck, den 15.02.2018

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

5.610.2 Ly

in Zusammenarbeit mit dem

Planungsbüro Ostholstein,

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

23.26.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG

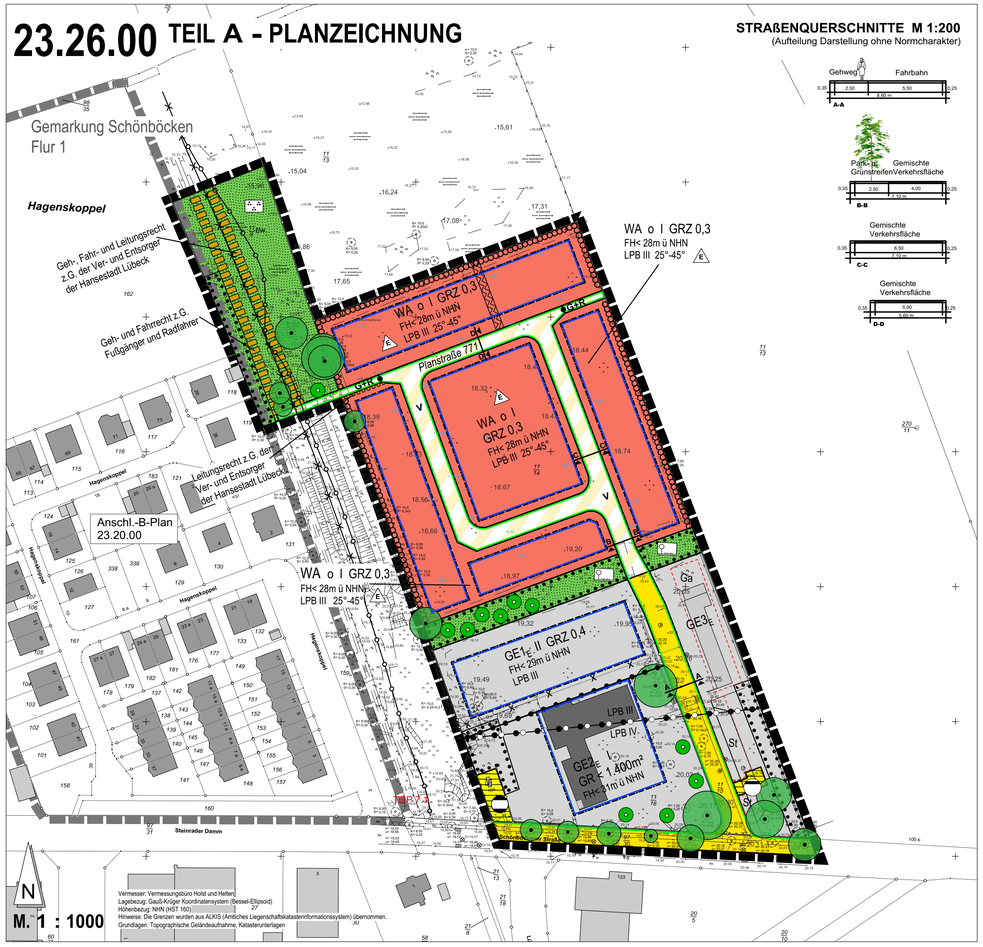
Gemarkung Schönböcken
Flur 1
Hagenskoppel
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht z.G. der Ver- und Entsorger der Hansestadt Lübeck
Geh- und Fahrrecht z.G. Fußgänger und Radfahrer
WA o I GRZ 0,3
FH< 28m ü NHN
LPB III 25°-45°
E
WA o I GRZ 0,3
FH< 28m ü NHN
LPB III 25°-45°
E
Planstraße 771
G+R
WA o I GRZ 0,3
FH< 28m ü NHN
LPB III 25°-45°
E
V
G+R
Leitungsrecht z.G. der Ver- und Entsorger der Hansestadt Lübeck
Anschl.-B-Plan 23.20.00
WA o I GRZ 0,3
FH< 28m ü NHN
LPB III 25°-45°
E
GE1E II GRZ 0.4
FH< 29m ü NHN
LPB III
LPB III
LPB IV
GE2E
GR < 1.400m²
FH< 31m ü NHN
GE3E
Ga
St
St
Steinrader Damm
Hagenskoppel
Hagenskoppel
Hagenskoppel

Teil A - Planzeichnung

(Auszug aus dem Planoriginal)

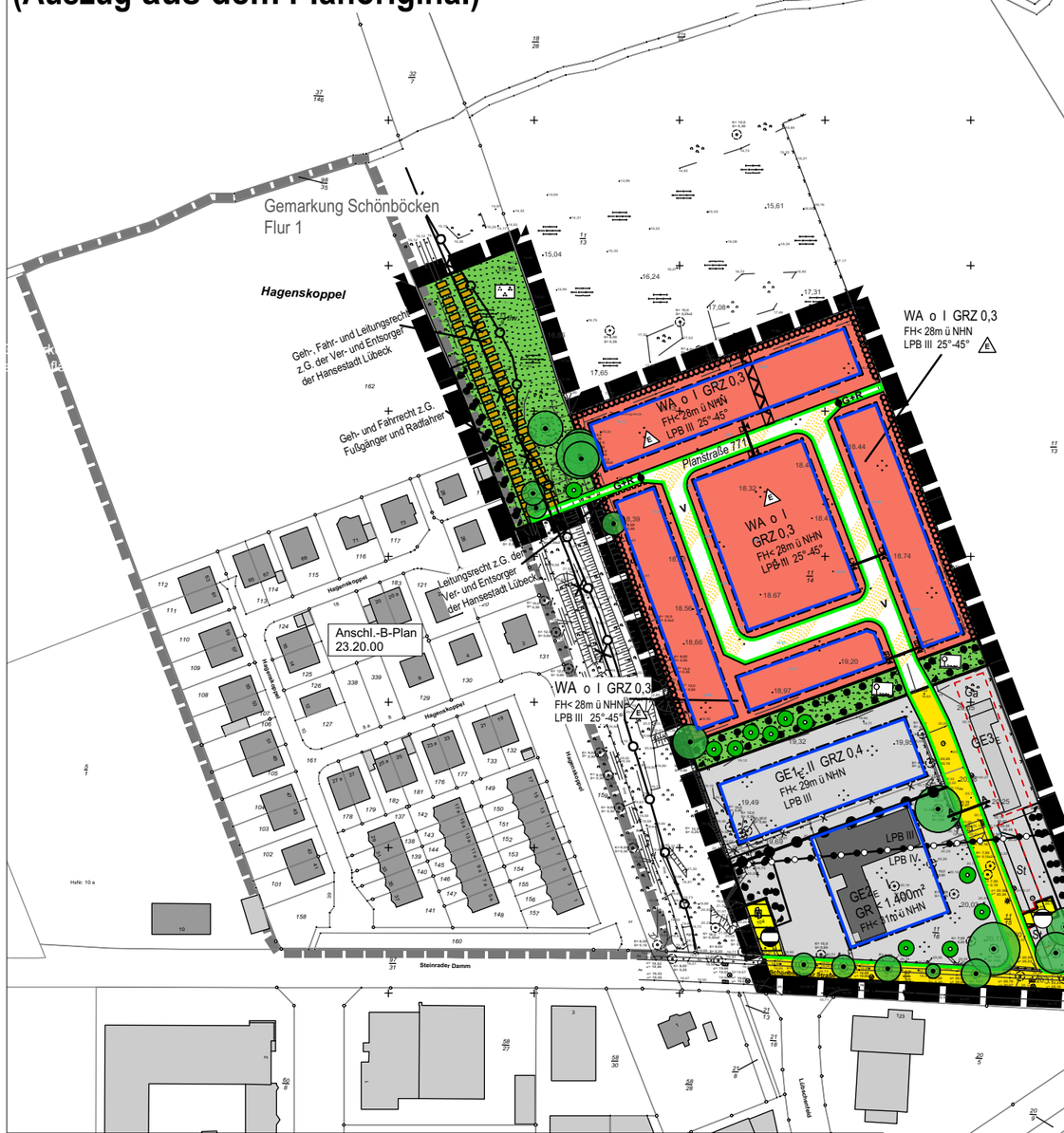

STRAßENQUERSCHNITTE M 1:200

(Aufteilung Darstellung ohne Normcharakter)

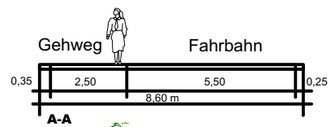

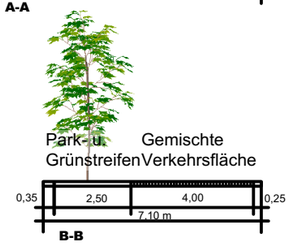

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1507), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, I S 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1507).

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GE_E — Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- GR < 1.400m² — Grundfläche
- I — Zahl der Vollgechosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- FH ≤ 28m üNHN — Firsthöhe baulicher Anlagen in Metern über Normal Höhen Null als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 bis 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsberuhigt
- G+R — Geh- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Gasversorgung
- Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünfläche - Gehölzstreifen -
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -

Planungen, Nutzungsregelegungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Baum erhalten
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Hecken

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des Räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- LPB IV — Lärmpegelbereich
- Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Lärmpegelbereichen (LPB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Notwasserweg - (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen

Baugestalterisches Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 25°- 45° — Dachneigung

Plangrundlage

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Flurgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Bebauung
- ,19,50 — Höhenpunkte
- vorhandener Baum

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Feldzufahrt

Nachrichtliche Übernahme

- vorhandene Gasleitung

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 23.26.00 - SCHÖNBÖCKENER STRASSE 102 - 104 / HAGENSKOPPEL -

Stand des Verfahrens : **Entwurf zum Satzungsbeschluss**

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

15.02.2018

N

M. 1:2.000

Anlage 7

BEBAUUNGSPLAN 23.26.00

Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel

TEIL B - Text

Entwurf zum Satzungsbeschluss / Stand: 15.02.2018

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_e) sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

1.3 Die Teilflächen 1 - 3 ($GE1_e$ - $GE3_e$) des eingeschränkten Gewerbegebietes GE_e werden zum Schutz benachbarter Gebiete hinsichtlich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Zulässig sind nur solche Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK}, die auf der Grundlage der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" ermittelt wurden, nicht überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK,Tag}$ dB(A)/m²	$L_{EK,Nacht}$ dB(A)/m²
GE1	**59**	**38**
GE2	**60**	**43**
GE3	**60**	**43**

Die Emissiosnkontingente L_{EK} beziehen sich auf die in der Planzeichnung in grauer Farbe dargestellten Brutto-Flächen des eingeschränkten Gewerbegebietes. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die sich für die Betriebsgrundstücke ergebenden Immissionskontingente nicht überschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

1.4 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_e) sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.5 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_e) sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

2. Garagen, Carports, Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Carports und Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

4. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Im allgemeinen Wohngebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart hinsichtlich der Schalldämmung mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016, siehe Hinweis C) genügen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	*Maßgeblicher Außenlärmpegel La dB(A)*	***erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R´w,res in dB***		
		Schlaf- und Kinderzimmer in Wohnungen	*Wohnräume*	*Büroräume*
III	***61 - 65***	***40***	***35***	***30***
IV	***66 - 70***	***45***	***40***	***35***

Für vollständig von der A1 und der Schönböckener Straße abgewandte Gebäudeseiten gelten um 5 dB geringere Anforderungen.

Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,res bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes (Wand, Fenster, Dach, Lüftung). Der Nachweis der Anforderungen ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes und dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile gemäß DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016, siehe Hinweis C) zu führen.

Geringere Schalldämm-Maße können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmimmissionen (z.B. durch Gebäudeabschirmungen innerhalb des Plangebietes) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

4.2 In den Lärmpegelbereichen III und IV ist bei Schlaf- und Kinderzimmern der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständig von der A1 und der Schönböckener Straße abgewandten Gebäudeseiten zulässt. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

5. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

5.1 Das anfallende Niederschlagswasser im Allgemeinen Wohngebiet und Gewerbegebiet ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zurückzuhalten und gedrosselt in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal einzuleiten.

6. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Die Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindung sind flächig mit standortheimischen Laubbaum- und Straucharten so zu bepflanzen, dass ein zusammenhängender Gehölzbestand entsteht. Vorhandener Gehölzbewuchs auf den Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindung ist zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Abgängige Gehölze sind durch standortheimische Laubbaum- und Straucharten zu ersetzen. (Hinweise und Pflanzliste siehe Begründung)

6.2 Innerhalb der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung sind acht standortheimische Laubbäume anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. (Hinweise und Pflanzliste siehe Begründung)

6.3 Die Mindestbreite der anzupflanzenden Hecken beträgt entlang der nördlichen Grenze des allgemeinen Wohngebiets beträgt 2,50 m und entlang der westlichen und östlichen Grenze des allgemeinen Wohngebietes 2,00 m. Die nördliche Heckenpflanzung ist zur äußeren Grundstücksgrenze mit einem Zaun abzugrenzen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

7. Gebäudegestaltung und Dachaufbauten

7.1 Fassade

Die Außenwände der Hauptbaukörper in den Allgemeinen Wohngebieten sind aus dunklen (rot bis rotbraunen oder anthrazitfarbigen) Klinkern herzustellen. Davon abweichend sind andere Materialien und Farben zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken oder insgesamt nicht mehr als 20% der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen.

7.2 Dächer

Die Dächer von Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen.

8. Einfriedigungen

8.1 An der Grundstücksbegrenzung zur Straße sind Einfriedigungen nur als Hecken oder Gartenmauern von max. 1,20m Höhe zulässig. Hecken dürfen durch Draht- oder Metallzäune, die innen zu setzen sind, verstärkt werden.

9. Werbeanlagen

9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig und dürfen die Größe von 1 m² nicht überschreiten. Bewegliche und blinkende Werbeanlagen sind unzulässig.

III. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

C Die DIN 4109-1 und die DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und Teil 2, Ausgabe jeweils Juli 2016) sowie die DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dez. 2006), auf die in den textlichen Festsetzungen 1.3 und 4.1 Bezug genommen wird, liegt zusammen mit dem Bebauungsplan 23.06.00 – Schönböckener Straße 102 -104 / Hagenskoppel – in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

D Im Plangebiet sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Vor Bodeneingriffen ist die rechtzeitige Information der Oberen Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie, über den aktuellen Baubeginn zwingend erforderlich. Funde sind gem. § 15 DSchG S-H umgehend zu melden.

E Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen, z.B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck) mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm oder warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 und 3000 Kelvin empfohlen. Die Beleuchtungskörper sollen vollständig (insektendicht) gekapselt sein und dürfen maximal eine Oberflächentemperatur von 60°C erreichen. Die Leuchten sollen so konstruiert sein, dass die Lichtabgabe nur auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet ist und eine Abstrahlung horizontal und nach oben weitgehend vermieden wird.

Anlage 8

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 23.26.00 - Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel -

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

vom 15.02.2018

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

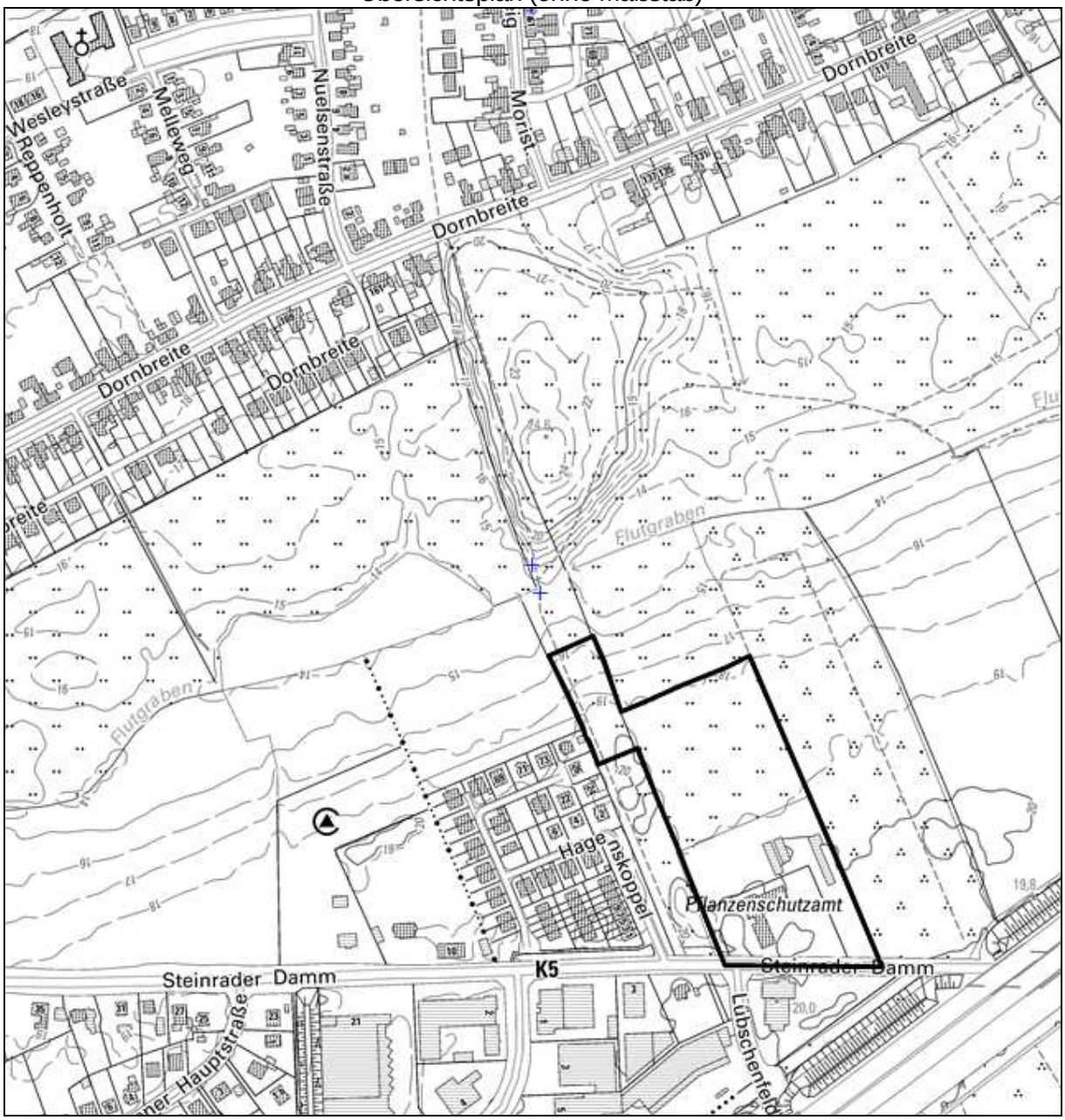

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Ostholstein

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	5
2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Bisheriges Planungsrecht	7
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	7
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	7
3.4	Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030	8
3.5	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008	8
4.	Ziele und Zwecke der Planung	8
5.	Inhalt der Planung	8
5.1	Flächenbilanz	8
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	9
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	10
5.2.3	Garagen, Carports, Nebengebäude	10
5.2.4	Beschränkung der Zahl von Wohnungen	10
5.3	Erschließung	10
5.3.1	Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	10
5.3.2	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	11
5.3.3	Stellplätze, Fahrradstellplätze	11
5.3.4	Ver- und Entsorgung	11
5.4	Grün, Natur und Landschaft	12
5.4.1	Grünflächen	12
5.4.2	Pflanz- und Erhaltungsbindung	12
5.4.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
5.5	Baugestalterische Festsetzungen	13
5.6	Maßnahmen zum Lärmschutz	13
5.7	Hinweise	15
6.	Umweltbericht	15
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte	16

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen 17
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 18
6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser 18
6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 20
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 23
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 25
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 26
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit28
6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter 30
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 31
6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete 31
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 31
6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 32
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 33
6.7 Zusätzliche Angaben 33
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen 33
6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 33
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 33
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 33
6.8.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes 33
6.8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens 36
6.8.3 Eingriffsregelung 39
6.8.4 Zusammenfassende Bewertung 39

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 39
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 39
7.2 Wohnfolgebedarfe 39
7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 40
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt 40
7.5 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 40
7.6 Verkehrliche Auswirkungen 40

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 40

9. Finanzielle Auswirkungen 41

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 41
10.1 Verfahrensübersicht 41
10.2 Rechtsgrundlagen 43
10.3 Fachgutachten 44

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord, Ortsteil Schönböcken nördlich der A 1, die das Lübecker Stadtgebiet durchschneidet. Es umfasst die Grundstücke Schönböckener Straße 102 und 104 einschließlich der nördlich ausschließenden ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einen Teil der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Flurstücke 11/14, 11/5, 11/6 und 97/30 tlw. der Flur 1, Gemarkung Schönböcken).

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Flutgrabenniederung, im Osten durch die Kleingartenanlage Theophil, im Süden durch die Schönböckener Straße die im weiteren Verlauf in den Steinrader Damm übergeht und im Westen durch das Wohngebiet Hagenskoppel bzw. den Verbindungsweg zwischen der Dornbreite und dem Steinrader Damm (Schönböckener Straße) begrenzt. Das Wohngebiet Hagenskoppel ist mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern bebaut. Südlich der Schönböckener Straße befindet sich das Gewerbegebiet Rapsacker.

Der räumliche Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht größtenteils dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel.

Das Plangebiet selbst umfasst den Baukörper des ehemaligen Pflanzenschutzamtes sowie einen östlich befindlichen Garagenkomplex. Nördlich schließt sich an das Grundstück eine bisher landwirtschaftlich genutzte unbebaute Fläche an.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Für das Plangebiet gab es angesichts der vorhandenen Wohnbebauung „Hagenskoppel" seit längerem Interesse an der Entwicklung zu einem Wohngebiet. Aufgrund der Randlage im Stadtgebiet und der Nähe zur Autobahn A1 wurde ein Verfahren zur Schaffung von entsprechendem Planungsrecht bisher nicht angestrebt. Am 16.03.2015 wurde jedoch vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck beschlossen, das vorliegende Plangebiet in Kategorie 1 des Konzeptes „Lübeck 2030" einzustufen. Somit wird das Entwicklungsziel für das Plangebiet als Wohnbaufläche umgesetzt.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbauflächen an dieser Stelle ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Planung soll dem Bedarf an Wohngrundstücken für Einzelhäuser innerhalb der Hansestadt Lübeck entsprochen werden.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel wird als qualifizierter Bebauungsplan im „Normalverfahren" mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, aufgestellt.

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Derzeit befindet sich im südlichen Bereich des Plangebietes an der Schönböckener Straße das eingeschossige Gebäude des ehemaligen Pflanzenschutzamtes, welches durch ansässige Gewerbebetriebe genutzt wird. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich parallel zur östlichen Grundstücksgrenze ein eingeschossiger Gebäuderiegel mit Garagen.

Auf dem Grundstück Schönböckener Straße 104, in der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein Gasdruckregelschrank der Netz Lübeck GmbH.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird derzeit durch eine Stichstraße erschlossen, die von der Schönböckener Straße abgeht.

Östlich und westlich des Plangebietes verlaufen fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet Dornbreite bzw. in Richtung Flutgraben.

ÖPNV-Anbindung

Durch die Bushaltestellen am Steinrader Damm (Höhe Einmündung Rapsacker) ist das Plangebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet ist bei Geländehöhen zwischen 18,0 bis 20,0 m ü. NHN weitestgehend eben. Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

Bodenversiegelung

Das Plangebiet ist im südlichen Bereich teilweise (mit Ausnahme der Bebauung und der zugehörigen Wege, der Erschließung, der Parkplatzfläche und des Garagenkomplexes) wie auch im gesamten nördlichen Bereich der ehemaligen Versuchsfelder des Pflanzenschutzamtes unversiegelt.

Landschaftsbild und Erholung

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich naturschutzfachlich als hochwertig einzustufende Grünlandflächen der Flutgrabenniederung. Es handelt sich dabei um den Grünzug Herrengarten, welcher ehemals als Park- und Gartenlandschaft zum Herrenhaus Krempelsdorf angelegt wurde. Neben Herrenhaus und Parkanlage gehören hierzu noch Kleingärten, landwirtschaftliche Nutzflächen und zahlreiche Seen und Teiche. Der Grünzug ist durch ein gutes Wegenetz ausreichend erschlossen und bietet vielfältige Naherholungsmöglichkeiten. Zudem wird der Herrengarten gemäß Lärmaktionsplan als „ruhige Achse“ ausgewiesen, und ist nach § 47d Abs. 2 BImSchG vor einer Zunahme von Lärm zu schützen.

Das Plangebiet selbst wird auf Grund seiner fehlenden Vielfalt und parkartigen Gestaltung als Gebiet mit einer mittleren Wertigkeit eingestuft

Vegetationsbestand

Die Flächen rund um das ehemalige Pflanzenschutzamt stellen sich als regelmäßig gemähte Rasenflächen mit Einzelbaumbestand dar.

Nördlich schließen sich die ehemaligen Versuchsfelder des Pflanzenschutzamtes an. Der nördliche und der südliche Teil des Plangebietes werden durch einen ca. 10 m breiten Gehölzstreifen getrennt.

Entlang der westlichen Grenze verläuft eine unterbrochene Baumreihe, die im nördlichen Teil von Nadelbäumen dominiert wird. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Nadelbaumreihe von den dahinterliegenden Grünlandflächen abgegrenzt.

Boden/Altlasten

Im Rahmen des B-Planverfahrens 32.20.00 – Steinrader Damm / Hagenskoppel wurde das Grundstück Schönböckener Straße 102-104 altlastenbezogen untersucht (Gutachten zu orientierenden Bodenuntersuchungen vom 10.04.2002). Ausweislich der damals gewonnenen Untersuchungsergebnisse konnten Gefährdungen für die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit (Boden-Direktkontakt) und Grundwasser ausgeschlossen werden. Gutachtlich wurde zur Gewährleistung des abfallrechtlich ordnungsgemäßen Umgangs mit anfallenden Böden bzw. Baumaterialien allerdings empfohlen, geplante Erdarbeiten sowie Abbrucharbeiten gutachterlich begleiten zu lassen, um eine ordnungsgemäße Beprobung, Deklaration und Entsorgung sicherzustellen.

Durch die oben genannten Untersuchungen konnte der potenzielle Altlastenverdacht für das Grundstück des ehemaligen Pflanzenschutzamtes (Schönböckener Straße 102-104) seinerzeit ausgeräumt werden.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gefährdungen durch mögliche Kampfmittelvorkommen sind in der Regel in künftigen Baugebieten nicht auszuschließen, für das Gebiet des Plangebietes wurde daher eine entsprechende Begutachtung durch den Kampfmittelräumdienst beauftragt und durchgeführt. In einem entsprechenden Schreiben des Landeskriminalamtes (Abt. 3, SG323 - Kampfmittelräumdienst) vom 16.06.2015, wurden die Ergebnisse der Überprüfung auf Kriegsaltlasten auf dem Grundstück zusammengefasst. Nach der erfolgten Luftbildauswertung wird demnach bestätigt, dass Munitionsfunde in dem Bereich nicht bekannt sind und es sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde nie auszuschließen sind.

Natur- und Artenschutz

Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Im Bereich der südlichen Fläche befinden sich mehrere ältere Bäume, die entsprechend der Baumschutzsatzung Lübecks geschützt sind. Dazu zählen sowohl Einzelbäume, als auch eine Baumreihe entlang der südöstlichen Grenze und eine Baumgruppe im südwestlichen Bereich. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld der Planung unterliegen die angelegten Knicks im Bereich des Wohngebietes „Hagenskoppel“ dem Biotopschutz.

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten wurden 2015 erfasst. Insgesamt wurden 19 Arten festgestellt, von denen eine auf der Vorwarnliste Deutschlands geführt wird. Alle weiteren Arten sind ungefährdet. Die Freiflächen sind für Offenlandbrüter von untergeordneter Bedeutung, da diese kleinräumig und von Gehölzstrukturen umgeben sind. Die Gehölzstrukturen selbst bieten allgemein verbreiteten, ungefährdeten Arten einen Lebensraum.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke im Plangebiet befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Straßenverkehrsfläche der Schönböckener Straße (Flurstück 97/30) sowie die Grünflächen im nordwestlichen Bereich (Flurstück 215/98 und 11/9) sind städtisches Eigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Das Plangebiet ist bisher als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB als Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben einzustufen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

In der Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung hat im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck die Innenentwicklung (z.B. Reaktivierung von brach gefallenen Infrastrukturflächen) aus landschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gründen (z.B. Auslastung der vorhandenen Infrastruktur) Vorrang vor der Außenentwicklung, sofern Überlastungstendenzen vermieden und ausreichende Freiräume erhalten bleiben. Dabei sollen neue Bauflächen in Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungskernen (städtebauliche Abrundungen) ausgewiesen werden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 23.26.00 verfolgte Entwicklung innenstadtnaher Wohnbauflächen durch die Nachnutzung brach gefallener Gärtnereiflächen steht somit im Einklang mit den Zielen der Landesplanung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) betrachtet unter anderem die ehemaligen Dörfer Krempelsdorf, Schönböcken (Roggenhorst) und die Siedlung Dornbreite zusammenfassend in dem Planungsraum St. Lorenz Nord. Alle genannten Dorfschaften liegen nördlich der BAB1 und wurden in den Siedlungsbereich von Lübeck integriert und damit strukturell überformt.

Ein Potenzial dieses Planungsraumes liegt neben der Nähe zur Altstadt und zum Bahnhof in der Vielfältigkeit der Wohnorte, die über Gründerzeitbauten, Zwischen- und Nachkriegssiedlungen, Neubauten / Konversionssiedlungen bis hin zu Einfamilienhäusern und Dorfstrukturen reicht. Die Herausforderungen liegen für den Planungsraum beispielsweise in fehlenden Naherholungsbereichen und unattraktiven öffentlichen Räumen.

Übergreifende Themen für diesen Planungsraum sind die Schaffung von attraktiven Zugängen in die Altstadt und den Bezirk St. Lorenz Nord. Hier spielt vor allem die Gestaltung des öffentlichen Raumes an Ausfallstraßen und der Wohnorte eine tragende Rolle.

3.4 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

Die Hansestadt Lübeck hat mit dem Konzept „Lübeck 2030“ im Rahmen einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung Suchräume für Wohn- und Gewerbeflächen, teilweise mit einer gekoppelten Freiraumentwicklung vorgelegt. Das vorliegende Plangebiet wurde unter dem Namen „Erweiterung Hagenskoppel“ mit Beschluss vom 16.03.2015 durch den Bauausschuss in Kategorie 1 eingestuft. Somit wird als Entwicklungsziel für das Plangebiet die Umsetzung als Wohnbaufläche angestrebt.

3.5 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008

Der am 04.03.2008 beschlossene Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck stellt die Flächen des ehemaligen Pflanzenschutzamtes also den südlichen Bereich des Plangebietes als Siedlungsgebiet dar. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird als Ackerfläche dargestellt, getrennt durch einen Gehölzsaum zur Baufläche nach Süden. Nördlich dieser Ackerfläche in Richtung Flutgraben ist eine Fläche mit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Auf der gesamten westlichen Grenze des Plangebietes wird eine ruderale bzw. halbruderale Gras- und Staudenflur dargestellt. Der Landschaftsplan trifft in seinem Entwicklungsteil keine Aussagen zum Plangebiet.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel und der zugehörigen 123. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers nördlich der Schönböckener Straße geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden gewerblichen Nutzungen an diesem Standort gesichert und nach Störungsgrad abgestuft weiterentwickelt werden. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, hier eine maßvolle Erweiterung des Wohnstandortes an der Hagenskoppel, auch unter Berücksichtigung schallschutztechnischer Aspekte zu ermöglichen und dabei eine Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe planerisch herzustellen.

Darüber hinaus ist es Ziel, eine fußläufige Anbindung aus dem Plangebiet heraus an die westlich und östlich verlaufenden Fuß- und Radwege bzw. an die nach Osten eingezäunte Kleingartenanlage zu schaffen. Diese führen zu den Freiflächen rund um den Flutgraben, welcher in seiner Bedeutung als Erholungsfreiraum berücksichtigt werden soll.

Geplante Nutzungen

Für das geplante nördlich der Bebauung des ehemaligen Pflanzenschutzamtes gelegene Wohnquartier soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Die südlich anschließende Fläche soll als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet hat eine Fläche von ca. 2,7 ha (27.170 m²)	
davon:	
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	ca. 10.700 m²

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO	ca. 8.560 m²
Straßenverkehrsfläche	ca. 3.790 m²
Private Grünfläche	ca. 980 m²
Öffentliche Grünfläche	ca. 2.920 m²
Versorgungsfläche	ca. 220 m²
Summe	ca. 27.170 m²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen für freistehende Einfamilienhäuser zur Deckung des Bedarfes in der Hansestadt Lübeck. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen die Realisierung von etwa 22 Wohnhäusern. Vorgesehen ist eine kleinteilige Bebauungsstruktur mit Einfamilienhäusern, die der Lage am Ortsrand gerecht wird und einen Übergang mit moderater baulicher Dichte zwischen bebautem Siedlungsbereich und freier Landschaft schafft. Vorgesehen sind eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, in denen maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Neben der Wohnungsnutzung soll auf der Fläche nördlich angrenzend an das ehemalige Pflanzenschutzamt die dort befindliche gewerbliche Nutzung moderat erweitert werden. Im Fokus steht dabei, dass die gewerbliche Nutzung insofern eingeschränkt wird, dass keine unzumutbare Lärmbelastung für die Wohnbebauung entstehen kann.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das geplante Wohnquartier wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen. Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet passt sich insofern der Prägung des Umfeldes des Wohnquartiers Hagenskoppel an und gewährleistet, dass sich die im Plangebiet zulässigen Nutzungen in die Umgebung einfügen.

Die ansonsten in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden sämtlich ausgeschlossen, um den zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch den Betrieb dieser Nutzungen vorzubeugen. Mit dem Ausschluss von Beherbergungsbetrieben und nicht störenden Gewerbebetrieben sind auch Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig. Der Ausschluss dient gleichermaßen der Sicherung des Dauerwohnens wie auch der Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Der südliche Bereich wird entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzungen als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Im Gewerbegebiet sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Demnach sind im Gewerbegebiet insbesondere Handwerksbetriebe zulässig, ferner auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die gewerbliche Nutzung wird durch die Festlegung von Schallemissionskontingenten differenziert. (Siehe Ausführungen unter 5.6)

Für den Bereich östlichen der Erschließungsstraße ist die Erhaltung des Garagenkomplexes sowie der Stellplätze geplant.

Gemäß dem Zentrenkonzept und damit zum Schutz der Lübecker Altstadt und anderen zentralen Versorgungsbereichen und zur Reduzierung des Erschließungsverkehres werden Einzelhandelsnutzungen im Gewerbegebiet gänzlich ausgeschlossen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung im Wohngebiet wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, einer maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und einer maximal höchstzulässigen Firsthöhe bestimmt. Für das allgemeine Wohngebiet gilt eine maximale Grundflächenzahl von 0,3, maximal ein Vollgeschoss und eine maximale Firsthöhe von 28 m über NHN (Bei einer Geländehöhe von 18 – 20 m ergibt sich eine Firsthöhe von 8 – 10 m über Gelände). Für das Wohngebiet werden weitergehende Regelungen zur Bauweise getroffen. Entsprechend dem Planungsziel erfolgt die Festsetzung einer offenen Bauweise in Verbindung mit der Zulässigkeit von Einzelhäusern.

Im Gewerbegebiet wird der vorhandene bauliche Bestand des ehemaligen Pflanzenschutzamtes im südlichen Bereich mit einer festgesetzten Grundfläche von maximal 1.400 m² festgesetzt wodurch adäquate Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des Baufensters verbleiben. Im Gewerbegebiet nördlich des Bestandes können neue bauliche Anlagen im Rahmen einer festgesetzten GRZ von 0,4 entstehen.

Im östlichen Bereich sollen keine zusätzlichen hochbaulichen Anlagen errichtet werden, sondern lediglich der bestehende Garagenkomplex sowie die Stellplätze erhalten bleiben. Westlich der Erschließungsstraße wird eine maximale Firsthöhe von 31 m über Normalhöhennull (NHN) bzw. abgestuft nach Norden 29 m über NHN festgesetzt. Das entspricht möglichen Gebäudehöhen von ca. 10 – 11 m über dem Gelände. Im südlichen Bereich des Gewerbegebietes ist maximal ein Vollgeschoss zulässig, da dies auch der Bestandsbebauung entspricht. Im nördlichen Bereich sollen für die geplanten Neubauten maximal zwei Vollgeschosse möglich sein, um eine möglichst flexible und gleichzeitig auch flächensparende Ausnutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

5.2.3 Garagen, Carports, Nebengebäude

Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen wird die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden gemäß § 12 und § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zugelassen.

5.2.4 Beschränkung der Zahl von Wohnungen

Um den Wohngebietscharakter einer freistehenden Einfamilienhausbebauung zu wahren und eine übermäßige Dichte auszuschließen, erfolgt eine Begrenzung der maximalen Wohneinheiten je Wohngebäude. Folglich sind je Einzelhaus jeweils maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die äußere Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über die Schönböckener Straße, die an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Die innere Erschließung soll durch die vorhandene Stichstraße und deren Weiterführung nach Norden gesichert werden, an die eine von der Gewerbenutzung abgetrennte Ringerschließung anbindet.

Östlich und westlich des Plangebietes verlaufen fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet Dornbreite bzw. in Richtung Flutgraben. Der innerhalb des Plangebietes verlaufende Wander-

weg wird entsprechend über ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten von Fußgängern und Radfahrern abgesichert. Die vorhandene Feldzufahrt in diesem Bereich wird nachrichtlich dargestellt. An die Wegebeziehungen östlich und westlich des geplanten Wohngebietes sollen durch festgesetzte Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung, „Geh- und Radweg“ Anschlüsse aus dem Wohngebiet erfolgen.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck. Durch die Bushaltestellen am Steinrader Damm (Höhe Einmündung Rapsacker) ist das Plangebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die erforderlichen Stellplätze für die Einzelhäuser und auch die Gewerbegrundstücke sind auf den einzelnen Baugrundstücken nachzuweisen. Zudem stehen Stellplatzflächen im östlichen Teil des Gewerbegebietes zur Verfügung.

Die Fahrradstellplätze werden auf den Einzelgrundstücken untergebracht.

5.3.4 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan setzt zwei Flächen für Versorgungsanlagen fest. Dabei handelt es sich im Westen um eine bestehende Anlage für die Gasversorgung und im Osten um eine geplante Abwasserpumpstation.

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind in der Schönböckener Straße vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen. Die Wärmeversorgung des Plangebietes kann über einen Anschluss an das Gasnetz erfolgen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schönböckener Straße verfügt über ein Mischsystem. Die vorhandene Schmutzwasserleitung ist überlastet, so dass das zusätzlich anfallende Schmutzwasser der Neubebauung nicht aufgenommen werden kann. Demzufolge ist die Errichtung einer Pumpstation vorgesehen, um das Schmutzwasser bis zum nächsten Schmutzwasserkanal (in der Schönböckener Str. in Höhe Rapsacker) zu pumpen.

Das Gutachten zur orientierenden Baugrunderkundung, Sachverständigen Ring Dipl.-Ing. Mücke, Stand 03.03.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung im nordwestlichen und südlichen Teilbereich des geplanten Wohngebietes aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist. Im nordöstlichen Bereich hingegen ist eine Versickerung von Oberflächenwasser grundsätzlich möglich, aber mit einem großflächigen Bodenaustausch verbunden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Überbelastung der vorhandenen Regenwasserleitung ist ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation nicht möglich.

Bei der Planung einer möglichen Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet sind u.a. folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt worden:

- keine Direkteinleitung in das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich des Plangebietes,
- geringer Wartungsaufwand,

- kein Rückhaltebecken als technisches Bauwerk und Verzicht auf Einzäunung,
- Kein Eingriff in die anliegende Ausgleichsfläche.

Nach einer Variantenprüfung wurde folgende Entsorgungsmethode vorgesehen:

Die aktuelle Planung sieht vor, dass das Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurückgehalten und gedrosselt in das teilweise verrohrte Gewässer nördlich des Plangebietes (Flurstück 11/9), welches im weiteren Verlauf in den Flutgraben (Flurstück 215/98, Flur 1, Gemarkung Schönböcken) übergeht, eingeleitet wird.

Sowohl die privaten Baugrundstücke in dem Allgemeinen Wohngebieten, als auch in den Gewerbegebieten werden dazu jeweils mit Regenspeichersystemen ausgestattet, welche das Niederschlagswasser sammeln und gedrosselt abführen bzw. optional zur Nutzung und Speicherung zur Verfügung stellen können. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in den Niederschlagswasserkanal innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet. Die Speichersysteme werden im Rahmen der Erschließung des geplanten Baugebietes vom Bauträger eingebaut. Die hierfür geltenden Einleitungsbeschränkungen werden beachtet.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden analog dazu Rückstaukanäle verlegt, welche das dort anfallende Niederschlagswasser wie auch das von den Privatgrundstücken eingeleitete Niederschlagswasser sammeln. Die Drosselung des Abflusses in Richtung Flutgraben erfolgt dann im letzten RW-Schacht im nordwestlichen Bereich. Das im Rückstaukanal gesammelte Oberflächenwasser wird mittels eines Kanals aus dem Plangebiet über das Flurstück 11/9, Flur 1, Gemarkung Schönböcken der o.g. Einleitungsstelle zugeführt.

Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W Arbeitsblatt 405 zu dimensionieren und für die Dauer von mind. 2 Stunden zu sichern. Innerhalb des Plangebietes wird es aufgrund der vorgesehenen gewerblichen Nutzung erforderlich eine Löschwassermenge von 96 m³ / h für die Dauer von zwei Stunden im Grundschutz vorzuhalten. Die Versorgung des Gebietes mit ausreichend Löschwasser wird über das bestehende Leitungsnetz der netz. Lübeck sichergestellt. Für die geplante Wohnbebauung wird ein Grundschutz von 48m³ / h sichergestellt. Eine spätere vom Bebauungsplan abweichende Bebauung kann einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen wäre.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

5.4.1 Grünflächen

Im Plangebiet besteht als Zäsur zwischen dem nördlichen Wohnquartier und dem südlichen Gewerbegebiet ein ca. 10 m breiter Grünstreifen, welcher mit Sträuchern und Gehölzen bestanden ist. Dieser wird im Bebauungsplan als private Grünfläche -Gehölzstreifen- festgesetzt.

5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Die auf dem Grünstreifen vorhandenen Gehölze und sonstigen Sträucher werden mit einer Erhaltungsbindung abgesichert. Zudem werden drei weitere bestehende Gehölzflächen im südöstlichen sowie im südwestlichen und nordwestlichen Bereich mit einer Erhaltungsbindung abgesichert.

Zusätzlich erfolgt die Absicherung durch eine entsprechende Festsetzung von Einzelbäumen im Zufahrtsbereich sowie entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes. Dabei handelt es sich um relativ große Bäume mit einem Kronendurchmesser zwischen 13 m und 18 m. Weitere

Einzelbäume im Plangebiet werden nicht planungsrechtlich abgesichert, da sie innerhalb eines Baufeldes oder sich die Kronen sich in direkter Nähe zu dieser befinden. Obwohl eine Fällung dieser Bäume nicht vorgesehen ist, werden vier straßenbegleitende Einzelbäume als potenzielle Ersatzpflanzungen im südlichen Gewerbegebiet, sechs Einzelbäume im Gehölzstreifen südlich des WA-Gebietes, acht Einzelbäume im Straßenraum des geplanten WA-Gebietes und zwei Einzelbäume an der nordwestlichen Fuß- und Radwegeverbindung vorgesehen.

Eine weitere Neuanpflanzung stellt die festgesetzte Heckenanpflanzung dar, die das allgemeine Wohngebiet umgeben wird. Dort wird mit einem Abstand von mindestens 1,5 Meter zu Baugrenzen eine mindestens 2,5 Meter breite Anpflanzung nach Norden und eine mindestens 2,0 Meter breite Anpflanzung nach Osten und Westen vorgesehen. Die nördliche Heckenanpflanzung ist zudem mit einem Zaun zur äußeren Grundstücksgrenze abzugrenzen, um die dahinterliegende Ausgleichsfläche besonders zu schützen.

5.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die nicht vermeidbaren Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen schaffen. Die Vorschläge (siehe Herleitung unter 6.5 Zusammenfassende Darstellung) unter 6.5 b) werden in Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt.

5.5 Baugestalterische Festsetzungen

Die Festsetzung der möglichen Dachneigungen von 25 – 45° im allgemeinen Wohngebiet orientiert sich an der vorhandenen Bebauungsstruktur. Zudem werden aus Gründen eines harmonisch und einheitlich gestalteten Wohnquartiers nur dunkle Fassadenfarben aus Klinkern für die Hauptbaukörper zugelassen. Das Farbspektrum kann hier von Rot über rotbraun bis anthrazit reichen. Untergeordnete Abweichungen von den Materialen und Farben können zugelassen werden. Garagen und Carports spielen dabei eine untergeordnete, gestalterische Rolle und sind von Material- und Farbvorgaben ausgenommen.

5.6 Maßnahmen zum Lärmschutz

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrsgeräusche durchgeführt. (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten)

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde zudem eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf Gewerbe- und Verkehrsgeräusche durchgeführt. (siehe Kap. 10.3 Fachgutachten)

Darin wurde untersucht inwiefern in Hinblick auf den Schutz des geplanten Wohngebietes im Norden und des benachbarten Wohngebietes im Westen weitere konkretisierende Festsetzungen für das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet getroffen werden müssen. Zudem wurden die auf Grundlage des ursprünglichen Gutachtens getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz bezüglich der Verkehrslärmimmissionen, mit der zwischenzeitlich im Juli 2016 neu herausgegebenen Fassung der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“ abgeglichen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A1 und grenzt an die Hauptverbindung Schönböckener Straße, so dass Verkehrslärmimmissionen auf das Gebiet einwirken. Weiterhin befindet sich das Gebiet im Einwirkbereich von Schallemissionen aus dem Gewerbegebiet Rapsacker. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Zugleich soll ein verträgliches Nebeneinander der neu entstehenden Wohnbebauung und der gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ermöglicht werden. Es ergibt

sich das Erfordernis, Vorkehrungen zum Schallschutz zu treffen. Dazu sind neben der Einschränkung im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Gewerbegebietes auch passive Schallschutzmaßnahmen für die künftige Wohnbebauung vorgesehen. Grundsätzlich ist aktiven Schallschutzmaßnahmen der Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen zu geben. Aktiver Schallschutz, z.B. in Form einer Schallschutzwand, ist aufgrund der Entfernung zur Schallquelle an dieser Stelle nicht möglich.

Verkehrsgeräusche

Die für das allgemeine Wohngebiet geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden überschritten. (Siehe Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 26.01.2016) Hierbei ist die angrenzende Autobahn pegelbestimmend und deshalb lassen sich durch Bau- und Lärmschutzeinrichtungen an der Schönböckener Straße keine Verbesserungen erzielen. Die schalltechnische Untersuchung hat hier speziell geprüft welche Wirkung eine Lärmschutzwand am südlichen Rand des Plangebietes erzielen würde. Im Ergebnis kann aufgrund der auf einen Damm verlaufenden Autobahn nur eine geringe Wirksamkeit bezüglich der Gesamtverkehrslärmsituation erwartet werden.

Das schließt die Ausweisung eines Wohngebietes an dieser Stelle aber nicht aus, da hier verschiedenste Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen. Hierbei sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gegenüber den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Stadtteile und die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen Entwicklungskonzeptes (Lübeck 2030) zu berücksichtigen. Die Hansestadt Lübeck räumt u.a. dem Belang der Eigentumsbildung aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, was sich auch im Konzept Lübeck 2030 widerspiegelt, gegenüber den übrigen Belangen den Vorrang ein.

Die schalltechnische Untersuchung geht dabei davon aus, dass je nach Anordnung der Außenwohnbereiche bzw. Orientierung der Gebäudeseiten und Abschirmwirkung der Wohnhäuser selbst, sich in Teilbereich insbesondere in Richtung Norden geringere Geräuschimmissionen mit partieller Einhaltung der Orientierungswerte von 55 dB(A) einstellen. Die nächtlichen Überschreitungen lassen sich durch passive Schallschutzmaßnahmen einschließlich einer erhöhten Schalldämmung für Außenbauteile und schalldämmender Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer ausgleichen.

Grundsätzlich kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der mit einem Allgemeinen Wohngebiet verbundenen Wohnqualität bezüglich Verkehrsgeräusche Abstriche hinzunehmen sind, ohne dass dabei die Grenzen zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse überschritten werden.

Geräuschimmissionen durch Gewerbebetriebe

Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung kann abgeleitet werden, dass keine Nachbarschaftskonflikte zwischen dem Gewerbegebiet Rapsacker und Plangebiet bestehen.

Die gewerblichen Nutzungen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes werden als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Im Fokus steht dabei, dass die gewerbliche Nutzung insofern eingeschränkt wird, dass keine unzumutbare Lärmbelastung für die Wohnbebauung entstehen kann. Gleiches gilt für die östlich angrenzende Kleingartenanlage, welche ebenfalls keiner zusätzlichen Störung ausgesetzt werden soll.

Geräuschemissionen durch das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet

Im Rahmen der Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung wurden Berechnungen für drei Immissionsorte am südlichen Rand des geplanten allgemeinen Wohngebietes durchgeführt. Es erfolgte eine Einteilung des eingeschränkten Gewerbegebietes in drei Brutto-Teilflächen für die jeweils dien Geräuschemissionskontingente ermittelt wurden. Ziel war es, in der Summe die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das allgemeine Wohngebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastungen an den drei Immissionsorten einzuhalten. Mit Emissionskontingenten von LEK,Tag = 59/60 dB(A)/m² und LEK,Nacht = 38/43 dB(A)/m² wird die Zielsetzung jeweils erreicht.

5.7 Hinweise

Es wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die DIN-Vorschriften, auf welche der Bebauungsplan 23.26.00 Bezug nimmt, verwiesen, um die diesbezüglichen formalen rechtlichen Anforderungen zu beachten.

Da das Vorkommen von Kampfmitteln im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann, wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Für mögliche Funde von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten wurde ein entsprechender Hinweis in den Text Teil integriert.

Vor weiteren Veränderungen und Bodeneingriffen im Planungsgebiet sind baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Prospektionen durchzuführen, die die historische Relevanz überprüfen müssen. Bei entsprechender zu erwartender Befundlage sind dann archäologische Grabungen gem. Denkmalschutzgesetz SH vorzusehen.

Vor Bodeneingriffen ist die rechtzeitige Information der (Oberen) Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, über den aktuellen Baubeginn zwingend erforderlich. Funde sind gem. § 15 DSchG S-H umgehend zu melden.

Nördlich des Plangebietes verläuft eine Punkt-zu-Punkt Richtfunkverbindung, die der Telekommunikation dient. Geplante Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen während der Bauphase nicht in die Richtfunktrassen mit ihren horizontalen und vertikalen Schutzstreifen hineinragen.

6. Umweltbericht

(Basiert auf dem Gutachten zum Umweltbericht von der UGB-Genehmigungsmanagement GmbH vom i. d. F. vom 14.08.2017, geändert am 18.01.2018)

Nach § 2 Abs. 4 ist für den Bebauungsplan 23.26.00 „Schönböckener Straße 102 -104 / Hagenskoppel“ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen dargestellt, unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich oder Ersatz.

Zu den im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen nach § 1 Abs. 6 BauGB[1]:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte

Der Bebauungsplan 23.26.00 Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel der Hansestadt Lübeck umfasst als Geltungsbereich eine 2,7 ha große Fläche im Stadtteil St. Lorenz Nord im nordwestlichen Teil des Lübecker Stadtgebietes. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Schönböckener Straße, im Osten an eine Kleingartenanlage, im Westen an den Verbindungsweg Dornbreite/Steinrader Damm sowie im Norden an Freiflächen, die bis zum Flutgraben reichen. Vorrangiges Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen und gleichzeitig die Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzungen verbunden mit dem Ziel, diese nach Störungsgrad weiterzuentwickeln.

Insbesondere sind schallschutztechnische Anforderungen dergestalt zu berücksichtigen, dass die Verträglichkeit zwischen Wohnen und gewerblicher Nutzung planerisch hergestellt wird.

Östlich und westlich außerhalb des Plangebietes verlaufen fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet Dornbreite bzw. in Richtung Flutgraben. Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Zuwegung zu diesen Bereichen durch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit.

Damit gelingt es, eine fußläufige Anbindung an die westlich und östlich verlaufenden Fuß- und Radwege zu schaffen und das Plangebiet so an den Erholungsfreiraum rund um den Flutgraben anzubinden.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Das Gebiet dient vor allem der Sicherung des vorhandenen baulichen Bestandes sowie der Schaffung adäquater Erweiterungsmöglichkeiten.

[1] Vorliegend findet § 245c Abs. 1 BauGB Anwendung. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vor dem 16. Mai 2017 statt. Daher wird das Verfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Die maximale Gebäudehöhe wird ca. 11 m ü. GOK betragen. Im Gewerbegebiet soll eine Grundflächenzahl von 0,4 sowie 1.400 m², festgelegt als Grundzahl gelten. Im daran anschließenden Wohngebiet beträgt die Grundflächenzahl lediglich 0,3 und die maximal zulässige Firsthöhe ca. 8 m. Im Wohngebiet sind je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebiete oder Schwerpunktbereichen sowie Verbundachsen des Biotopverbundsystems.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Nördlich an das Gebiet grenzt das großräumige Wasserschongebiet. Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befinden sich in größerer Entfernung, nördlich und südlich des Plangebietes.

An das Plangebiet grenzt nördlich ein Gebiet an, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck: Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - enthält keine Darstellung für das Plangebiet. Der nördlich angrenzende Bereich ist als Fläche mit festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt. Ebenfalls für den nördlichen Bereich ist der Hinweis auf das Erfordernis von Untersuchungen zur Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten / Altablagerungen dargestellt.

In dem vertiefenden Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ wird die Niederung des Flutgrabens als Bestandteil des großräumigen Grünzugs „Herrengarten“ dargestellt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Boden

Die Böden im Untersuchungsraum werden in den höher liegenden Bereichen dem Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) zugeordnet, in den Niederungsbereichen dem Zuschusstyp (Moor, z. T. auch sandig) und Stautyp (Tonmergel). Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch urbane Deckschichten (Mutterbodenschichten und Auffüllungen) auf überwiegend Sanden mit unterschiedlicher Körnung.

Nach den vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) verfügbar gemachten Darstellungen[2] ist der Boden im unbebauten nördlichen Teil des Plangebietes durch eine geringe Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum, durch eine schwach frische bodenkundliche Feuchtestufe, durch einen mittleren Bodenwasseraustausch und durch eine geringe Feldkapazität im effektiven Wurzelraum gekennzeichnet.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Randbereich der geomorphologisch bedeutsamen „*Krempelsdorfer Au*“.

Grundwasser/Grundwassernutzung

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist durch die Beschaffenheit der Grundwasserleiter und -stauer, das hydraulische Gefälle und weitere Faktoren bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Trave - Mitte“. Das Gebiet gilt als nicht gefährdet hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustandes. Die Deckschichten sind zu 83 % als günstig, 9 % als mittel und 8 % als ungünstig charakterisiert.

[2] http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

Die durchgeführten feldgeologischen Untersuchungen im Februar 2015 ergaben im äußeren, nördlichen Bereich des Plangebietes zusammenhängende Grundwasserstände in einer Tiefe von im Mittel 4,8 m unter GOK. In allen anderen Bohrungen im Plangebiet wurde kein Grundwasser oder nur oberflächennah Stauwasser angetroffen. Mit jahreszeitlich und klimatisch bedingten Schwankungen von mindestens 1,0 m ist zu rechnen.

Oberflächengewässer

Im Norden des Untersuchungsgebietes fließt der Flutgraben. Dieses Gewässer ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) als „naturfernes Fließgewässer“ ohne Schutz gem. § 30 BNatSchG dargestellt. Der Flutgraben ist bei einer Gesamtlänge von 5,73 km auf 2,9 km verrohrt und auf 2,3 km naturfern ausgebaut.

Als wesentliche Quellen für Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Flutgrabens nennt der Landschaftsplan den naturfernen Ausbau, Siedlungseinwirkungen durch Gartenabfälle und Gartennutzung sowie die Nutzung als Vorfluter für Straßenabwässer.

Als vorhandene Belastung ist auch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Freiflächen zu nennen.

Stillgewässer

Im Bereich der Niederung des Flutgrabens befindet sich ein Stillgewässer mit der Funktion als Regenrückhaltebecken. Auch dieses Gewässer erfüllt nicht die Kriterien für eine Zuordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des Planes in der Bauphase beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauflächen und betreffen insbesondere die Bodenverdichtung. Davon sind vor allem Flächen betroffen, die bereits versiegelt bzw. für eine Überbauung/Versiegelung vorgesehen sind.

Durch ordnungsgemäße Pflege und Wartung der eingesetzten Geräte wird dafür Sorge getragen, dass eine Schädigung des Bodens weitestgehend vermieden wird. Kommt es dennoch zu lokalen Bodenverunreinigungen, werden die entsprechenden Bodenbereiche aufgenommen und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Nutzungsbedingte direkte Wirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung durch Überbauung, was grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen führt.

Wirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen auf der Planfläche werden durch die Versiegelung relevanter Flächen und weiterer baulicher Vorkehrungen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weitgehend ausgeschlossen. Vorkehrungen solcher Art würden z. B. die Lagerung von Heizöl EL zu Heizzwecken oder anderer Wasser gefährdender Stoffe bei möglichen kleinskaligen Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO – Allgemeines Wohngebiet - oder - soweit gem. Festsetzungen zulässig – gem. § 8 (2) BauNVO - Gewerbegebiete - betreffen.

Baubedingt kann es nur bei fahrlässigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über den Pfad Boden-Grundwasser zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Dieses Risiko wird durch die Flächenauswahl und geeignete Schutzmaßnahmen minimiert.

Die Bauphase ist nicht mit Grundwasserabsenkungen verbunden, so dass von daher keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die durch Versiegelung verminderte Grundwasserneubildung wird zu einem erheblichen Teil dadurch gemindert, dass das Niederschlagswasser gedrosselt in das nahegelegene Gewässersystem des Flutgrabens eingeleitet wird. Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser sind aufgrund der geringen Gartenflächen im Plangebiet von eng begrenztem Umfang.

Wo erforderlich, werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.

Sanitärabwässer werden in das Kanalnetz abgegeben.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden, erfolgt eine fachgerechte Sicherung und sinnvolle Wiederverwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Dabei finden die DIN 19731 und 18915 Anwendung.

Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen.

Das Risiko des Eindringens von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Großräumig ist das Klima der Region durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist ein gemäßigt, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima anzutreffen. Dabei bestimmend sind atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden. Das Klima im Lübecker Raum wird durch die Nähe zu Mecklenburgs subkontinental-trockenem Klima mit landesweit besonders niedrigen Winter- und hohen Sommertemperaturen beeinflusst.

Relief, Bodenbedeckung und Substrateigenschaften modifizieren das Makroklima zu verschiedenen geländeklimatischen Strukturen. Die Bereiche mit annähernd homogenen klimatischen Verhältnissen bezeichnet man dann als Klimatope. Im Untersuchungsraum sind folgende Klimatope vertreten:

- Siedlungsklima,
- Waldklima,
- Klima über Wasserflächen und Niederungen und
- Klima über landwirtschaftlichen Flächen.

Für einen bioklimatischen Ausgleich sind Luftaustauschprozesse von großer Bedeutung. Dazu zählt der Transport von Kaltluft ebenso wie die Zuführung von Frischluft in luftklimatisch belastete Bereiche. Als Kaltluft bezeichnet man dichte und schwere Luft. Sie wird auf Flächen gebildet, die relativ geringen Bewuchs aufweisen, so dass die Voraussetzung einer starken nächtlichen Abkühlung der bodennahen Luftschicht gegeben ist. Dazu zählen potenziell alle Freiflächen. Jedoch erst wenn die Flächen eine bestimmte Größe und ein hinreichendes Gefälle aufweisen, dem der Abfluss der Kaltluft folgen kann, sind sie für die Luftaustauschprozesse von Bedeutung.

Siedlungs-Klimatop

Diesem Klimatoptyp entsprechen die bebauten Bereiche im Plangebiet, einschließlich der südlich gelegenen gewerblich genutzten Flächen und dem Wohngebiet im Westen. Siedlungs-Klimatope sind häufig durch luftklimatische Belastungen gekennzeichnet, die bei verminderten natürlichen Luftaustauschprozessen zunehmen. Die Ursachen für die Belastungen sind zum einen Schadstoffemissionen durch Verkehr, Hausbrand, Gewerbe sowie Landwirtschaft und zum anderen die durch Versiegelungen erhöhte Wärmespeicherung der Flächen. Die natürlichen Luftaustauschprozesse sind geeignet, diese Belastungen zu mindern, indem sie für Frischluftzufuhr sorgen, und so die belastete Luft aus den Siedlungen abführen. Durch die Errichtung zusätzlicher Baukörper könnten diese Austauschprozesse u. U. eingeschränkt werden.

Die Autobahn, die hier durch den erhöhten Verlauf zusätzlich Luftaustauschprozesse verhindert, verstärkt die ungünstigeren klimatischen Bedingungen, die vor allem durch das Gewerbegebiet Rapsacker bestehen.

Das Areal der Kleingartenanlage ist ebenfalls zu den Siedlungs-Klimatopen zu zählen. Hier sind jedoch die klimatischen Bedingungen durch die vorhandenen Gehölze und sonstige Vegetation günstiger.

Freiflächen-Klimatop

Zu den Freiflächen-Klimatopen im Untersuchungsraum zählen die ehemaligen Versuchsflächen im Plangebiet und die nördlich anschließenden Grünlandflächen. Auf diesen Flächen ist mit Kaltluftproduktion zu rechnen. Eine besonders hohe Produktivität weist nicht bewachsener Boden (z. B. unbestellter Acker) auf. Aufgrund des Bewuchses ist von einer mäßigen Kaltluftproduktion auszugehen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind von Gebüsch und Baumreihen fast vollständig umgeben. Relevante Austauschbeziehungen zu luftklimatisch belasteten Flächen können nicht ausgebildet werden.

Eine deutlich höhere Bedeutung für das Mesoklima weisen die Flächen der Niederung des Flutgrabens auf. Die auf den randlichen, teils stark geneigten Flächen produzierte Kaltluft folgt dem Gefälle zur Niederung hin. Hier können sich teils auch Kaltluftseen ausbilden. Zwar kann keine direkte Versorgung der angrenzenden bebauten Areale mit Frischluft erfolgen, insgesamt ist aber von luftklimatisch günstigen Bedingungen auf den benachbarten Flächen auszugehen.

Gewässer-Klimatop

Der Flutgraben und das angrenzende Gewässer bilden für das Mesoklima im Untersuchungsraum ein bedeutendes Gewässer-Klimatop. Wasseroberflächen zeichnen sich durch geringe mittlere Temperaturschwankungen, erhöhte Verdunstung und damit größere Luftfeuchtigkeit sowie eine im Gegensatz zur Umgebung stärkere Reflexion der auftreffenden Sonnenstrahlen aus. Die hohen Werte der Albedo, als Ausdruck des Verhältnisses zwischen einfallender und reflektierter Strahlung, kommen der Ufervegetation zugute, die von dem zusätzlichen Energieeintrag profitiert. Eine größere Reichweite besitzen die beiden erstgenannten Eigenschaften der

Gewässer. Die geringen mittleren Temperaturschwankungen und die größere Luftfeuchtigkeit beeinflussen in Abhängigkeit von der Größe der Gewässer auch ihre Umgebung.

Wald-Klimatop

Waldflächen sind durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit, eine hohe Filterwirkung gegenüber partikel- und gasförmigen Luftinhaltsstoffen sowie durch Frischluftproduktion gekennzeichnet. Die Ausprägung dieser Effekte ist stark von der Größe der Waldfläche und den Bestandsarten abhängig. Nördlich des Plangebietes befinden sich solche Waldflächen. Einzelne Baumreihen oder -gruppen führen nur zu geringen Effekten.

Bezogen auf die Luftqualität ist das Plangebiet durch die bestehende Belastung durch die Emissionen aus der Ortslage, durch die BAB 1 und die Schönböckener Straße gekennzeichnet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Von der Planung werden weder erhebliche Einflüsse auf die Luftfeuchtigkeit noch auf das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung ausgehen. Die überplante Fläche und die mit den damit ermöglichten Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen z. B. bei Inversionen zu generieren.

Klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst, da die Planung lediglich die Ergänzung der vorhandenen Bebauung vorsieht und relevante Luftaustauschbahnen nicht berührt werden. Unmittelbar lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst sein.

Mögliche Auswirkungen auf die Luftqualität gehen vor allem von den Wohnnutzungen aus.

Die mit der Wärmeversorgung der zusätzlichen Gebäude bzw. Wohnungen verbundenen Emissionen könnten sich abhängig vom eingesetzten Brennstoff potenziell auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Planung auswirken. Das betrifft insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NO_x), Schwefeloxiden (SO_x) und Feinstaub (PM10). Eingeschlossen sind dabei die Emissionen durch den Zusatzverkehr.

Zur Berücksichtigung möglicher Immissionen an Stickstoffoxiden durch den Straßenverkehr (einschließlich gewerblicher Verkehr) wurde konservativ davon ausgegangen, dass jede Wohneinheit zwei PKW nutzt. Entsprechend den Abgasnormen sind Emissionsgrenzwerte vorgegeben. Für die vorliegende Untersuchung wurde angenommen, dass sowohl PKW mit Benzinmotor, als auch PKW mit Dieselmotor, sowie neue als auch alte PKW vorhanden sein könnten. Dann können durchschnittliche Emissionen von ca. 130 mg/km, für mehrere Fahrten täglich in Ansatz gebracht werden.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung können auch die dadurch verursachten diffusen verkehrsbedingten Emissionen zu keinen signifikanten Zusatzimmissionen in der Nachbarschaft führen.

Staubemissionen könnten in Verbindung mit holzbeheizten Kaminen eine potenziell relevante Quelle sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Massenströme nicht relevant sein werden. Das trifft umso mehr zu, als seit dem 01.01.2015 Stufe 2 Anlage 4 1. BImSchV hinsichtlich strengerer Emissionsgrenzwerte gilt, die demnach auf alle neu errichteten Einzelraumfeuerungen anzuwenden ist.

Schädliche Umweltauswirkungen sind bei Einhalten dieser Emissionsgrenzwerte sicher auszuschließen.

Beispielhaft seien hier Kaminöfen angeführt. Gegenüber Altgeräten mit einem Luftbedarf von ca. 50 m³/h und einer Staubkonzentration von 150 mg/m³ weisen Geräte, die die genannten Anfor-

derungen erfüllen, bei gleicher Heizleistung einen Luftbedarf von 20 m³/h und einen Staubgehalt von 40 mg/m³ auf. Die Staubemissionen betragen demnach 0,0075 kg/h je Gerät bei Altanlagen und 0,0008 kg/h bei Neuanlagen.

Nimmt man konservativ an, dass ca. 25 Wohnungen gleichzeitig einen Kamin befeuern (das Bestandsgebäude („Pflanzenschutzamt“) ist der Vorbelastung zuzurechnen), würde das somit im Plan 0,2 kg/h Staubemissionen entsprechen. Auch wenn dieser Wert hier nicht unmittelbar anwendbar ist, kann der Bagatellmassenstrom der Tab. 7 TA Luft doch zum Erkenntnisgewinn herangezogen werden. Dieser beträgt 1 kg/h Staub und ist damit so deutlich unterschritten, dass von irrelevanten Zusatzbeiträgen ausgegangen werden muss.

Die Anforderungen der 1. BImSchV sichern auch einen vollständigen Ausbrand, erkennbar u. a. an der Einhaltung der CO-Grenzwerte. Damit werden ausgehend von vorstehender Bewertung auch planbedingte Immissionszusatzbeiträge durch Ruß- und Benzo(a)pyren-Emissionen nicht signifikant sein.

Die Planung ist mit keinen signifikanten Quellen für Geruchsstoffemissionen/-immissionen verbunden, die Anlass zu nach Dauer, Intensität und Häufigkeit relevanten Geruchsstoffemissionen geben könnten. Diesbezügliche Festsetzungen konnten demnach entfallen.

Weitere Wirkfaktoren wie Schwingungen (ggf. nur kurzzeitig relevant in der Bauphase), ionisierende Strahlung o. ä. können vernachlässigt werden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Grundsätzlich muss es Planungsziel sein, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen kann von Emissionen ausgegangen werden, die die relevanten Bagatellschwellen der Tab. 7 der TA Luft deutlich unterschreiten. Weitere Minderungsmöglichkeiten stehen im Zusammenhang mit Festsetzungen, die das Vorhalten von Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien betreffen (Festsetzung 4).

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im November 2010 das Klimaschutzkonzept verabschiedet. Mit Stand April 2014 liegt der Ergebnisbericht zum Integrierten Klimaschutzteilkonzept integrierte Wärmenutzung in Lübeck vor. Wesentliche Bausteine sind die Energie- und CO_2-Bilanz und Bewertung der Ausgangssituation, Wärme-Potenzialanalysen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, ein Maßnahmenkatalog mit Umsetzungskonzept, Akteursbeteiligung, Controllingkonzept und Konzept der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Planung ist mit keinen erheblichen klimarelevanten Faktoren verbunden, gleichwohl berücksichtigt sie die Anforderungen des Klimaschutzkonzeptes in angemessener Weise:

Im Umfeld der Planung befindet sich das Fernwärmenetz St. Lorenz Nord. Im Zuge geplanter Netzerweiterungen sollte eine Anbindung an das Fernwärmenetz geprüft werden. Ist eine wirtschaftliche Anbindung nicht möglich, werden im Wesentlichen moderne und effiziente, mit Erdgas befeuerte Kleinfeuerungsanlagen installiert werden. Um die Potenziale der Geothermie und/oder solarer Strahlungsenergie künftig nutzen zu können, werden geeignete Installationsflächen und Leerrohre zur möglichen Umrüstung vorgesehen.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die verschiedenen Biotope des Siedlungsbereiches. Das Areal wurde seit 1963 durch das Pflanzenschutzamt genutzt. Die heutige Bebauung entspricht zum größten Teil der des ehemaligen Gebäudebestandes.

Die Freiflächen im südlichen Bereich sind durch intensive und regelmäßige Pflege artenarme Rasenflächen. Westlich des Gebäudes befindet sich ein durch Aufschüttung künstlich angelegter Zierteich mit verschiedenen kleineren Ziergehölzen. Südlich schließt ein weiterer Garten mit Rasenfläche zwei ältere Gartenbäume an. Im Bereich der südlichen und nordwestlichen Fläche befinden sich mehrere ältere Bäume, die entsprechend der Baumschutzsatzung Lübecks geschützt sind. Dazu zählen sowohl Einzelbäume, als auch eine Baumreihe entlang der südöstlichen Grenze und eine Baumgruppe im südwestlichen Bereich. Insgesamt werden 18 Bäume innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt. Für die nicht zum Erhalt festgesetzten geschützten Bäume sind insgesamt 19 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der nördliche Bereich ist durch einen Gehölzstreifen getrennt, dieser besteht zum Großteil aus jüngeren Bäumen. Ein Sturm im Frühjahr 2015 richtete hier große Schäden an, so dass insbesondere der westliche Teil des Gehölzes stark reduziert wurde. Auch größere Einzelbäume im gesamten Plangebiet wurden entwurzelt.

Die Freiflächen im nördlichen Plangebiet wurden durch das Pflanzenschutzamt über Jahrzehnte als Versuchsflächen genutzt. Dies spiegelt auch die heute noch anzutreffende Zusammensetzung der Pflanzenarten wieder. In den älteren Kartenwerken wird dieser Bereich als gärtnerische Nutzung dargestellt. Den nördlichen Abschluss der Fläche bildet eine dicht angepflanzte Nadelbaumreihe.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird durch unterirdische Regenspeichersysteme im Gebiet zurückgehalten und gedrosselt über eine neu zu verlegende Rohrleitung nach Norden in den Flutgraben eingeleitet.

Zur Anbindung des geplanten Wohngebietes an die vorhandenen Naherholungsflächen ist eine Fußwegeverbindung vorgesehen. Diese quert die nördlichen Ausläufer des westlich gelegenen Bodenlagers. Die Erdaufschüttungen sind im Wesentlichen mit Brombeergebüschen dicht bewachsen. Der seitlich vorhandene, ältere Laubbaumbestand soll erhalten bleiben. Die Fläche selbst sollte jedoch beräumt und in eine Grünfläche umgewandelt werden.

An das Plangebiet schließt im Osten eine durch Obst- und sonstige Laubbäume reich strukturierte Kleingartenanlage an. Solche Bereiche bieten einen wichtigen Lebensraum vor allem für Tierarten des Siedlungsbereiches.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein temporäres Bodenlager auf dem ehemaligen Bahndamm. Der Wall hat eine Höhe zwischen 2 - 3 m. Die Böschung des Erdwalls ist sehr steil und grenzt direkt an das Plangebiet. Hier befinden sich auch ältere Bäume, direkt hinter der Flurstückgrenze. Der Erdwall selbst ist auf der gesamten Fläche durch Brombeergebüsche bedeckt. Weiter westlich schließt das Wohngebiet „*Hagenskoppel*“ an.

Nördlich des Plangebietes befinden sich die Bereiche der Niederung des Flutgrabens, der hier stark begradigt und teils verrohrt ist. Die Flächen zur Niederung hin werden von der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr regelmäßig gemäht.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld der Planung unterliegen die angelegten Knicks im Bereich des Wohngebietes „*Hagenskoppel*“ dem Biotopschutz.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Die geplante Bebauung bedingt einen Verlust von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden im Wesentlichen zum Erhalt festgesetzt. Ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen wird durch eine geringe Grundflächenzahl und einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sichergestellt.

Durch die Nutzung als Wohn- und Gewerbegebiet stehen über das bestehende Maß hinaus weitere Teilflächen den Schutzgütern nicht mehr zur Verfügung. Dies wird multifunktional durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Durch die mit der Wohnnutzung verbundene gärtnerische Nutzung erhöht sich die Strukturvielfalt, was zu positiven Effekten führt.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Planung sieht ein geringes Maß der Überbaubarkeit vor, so dass auch die Lebensraumverluste räumlich begrenzt sind. Soweit mit den planerischen Absichten vereinbar, wurde der umfangreiche Gehölzbestand zum Erhalt festgesetzt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden geeignete Zeiträume zur Durchführung der Bauarbeiten definiert. Beeinträchtigungen von kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen werden durch Anpflanzungen und Rasenaussaat ausgeglichen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden durch geeignete Maßnahmen multifunktional auf externen Flächen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts wird im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten wurden 2015 erfasst. Insgesamt wurden 19 Arten festgestellt, von denen eine auf der Vorwarnliste Deutschlands geführt wird. Alle weiteren Arten sind ungefährdet. Die Freiflächen sind für Offenlandbrüter von untergeordneter Bedeutung, da diese kleinräumig und von Gehölzstrukturen umgeben sind. Die Gehölzstrukturen selbst bieten allgemein verbreiteten, ungefährdeten Arten einen Lebensraum.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen vor. Mittelbare Auswirkungen durch die veränderte Nutzung der bisherigen Freiflächen sind auf den direkten Randbereich des Plangebietes begrenzt. Die die Gehölzstrukturen bewohnenden Brutvogelarten sind gegen Störreize wenig empfindlich. Eine relevante Veränderung der bisherigen Lebensraumfunktion ist nicht zu erwarten.

Die künftige Nutzung der nach Bebauung verbleibenden Freiflächen zu gärtnerischen Zwecken führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und bietet den typischen Brutvogelarten des Siedlungsbereiches zusätzliches Nahrungsangebot.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum allgemeinen Schutz der vorkommenden wildlebenden Tiere ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September zulässig.

Zum Schutz von Brutvögeln wird aus artenschutzrechtlichen Gründen empfohlen, dass Baufeldfreimachungen mit Entfernen der Grasnarbe nur außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 15. Juni zulässig sein sollten.

Das Entfernen der Nadelbaumreihe wird durch eine dichte Anpflanzung von Laubbaumarten ausgeglichen. Durch die Festlegung einer hinreichenden Pflanzqualität wird die Lebensraumfunktion zeitnah wiederhergestellt sein.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird für das Plangebiet für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm - wie z. B. Natriumdampflampen (Nieder- oder Hochdruck), warmweiße LED-Lampen oder alternativ UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen empfohlen. Die Beleuchtungskörper sollten maximal eine Oberflächentemperatur von 60 °C erreichen. Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte). Auch im Sinne eines effizienten Energieeinsatzes soll die Abstrahlung horizontal und nach oben weitgehend vermieden werden[3]. Nach jüngeren Untersuchungen sind auch LED-Leuchtmittel als geeignet einzustufen[4].

Weiterhin wird empfohlen, die Anzahl der Lampen im Außenbereich so weit wie möglich zu reduzieren, deren Leistung zu drosseln und die Beleuchtungsintervalle, z. B. durch Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder, zu verkürzen.

Der Abriss der vorhandenen Gebäude ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Da dies im Hinblick einer langfristigen Nutzung nicht ausgeschlossen wird, sind auch diesbezüglich bereits jetzt Maßnahmen zur Vermeidung einer potenziellen Betroffenheit von Fledermäusen zu definieren. Die Wahl geeigneter Maßnahmen richtet sich nach der konkreten Besiedlung durch Fledermäuse, zum Zeitpunkt des Abrisses. Daher wird eine Quartiersuche vor dem Abriss vorgesehen.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Die Ist-Situation im Plangebiet ist durch die vorhandene Bebauung und Nutzung gekennzeichnet. Im südlichen Teil der Fläche dominieren die vorhandenen Gebäude, umgeben von intensiv gepflegten Grünflächen. Entlang eines Teils der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine ältere Baumreihe, die die Einsehbarkeit des Grundstückes aus Richtung Nordosten stark einschränkt. Im Osten und Nordosten befindet sich eine Kleingartenanlage. Einzelne ältere Bäume innerhalb des Plangebietes tragen nur wenig zur Strukturvielfalt bei. Westlich des Bestandsgebäudes prägt der künstlich angelegte Zierteich das Erscheinungsbild, dieser Bereich ist jedoch von der Schönböckener Straße aus kaum einsehbar. Grund ist vor allem der Bewuchs des vorgelagerten Gartenbereiches.

Zwischen der südlichen und nördlichen Fläche des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen. Aufgrund der starken Sturmschäden im Frühjahr 2015 sind derzeit größere Lücken vorhanden. Ein Unterwuchs fehlt weitgehend bzw. wird durch jüngeren Gehölzaufwuchs gebildet, so dass eine sichtverschattende Wirkung eingeschränkt ist.

Die nördliche Fläche ist gekennzeichnet durch die ehemaligen Versuchsflächen des Pflanzenschutzamtes, umgeben von einer Nadelbaumreihe an der nördlichen Plangrenze und einzelnen Nadelbäumen sowie älteren Laubbäumen im nordwestlichen Bereich, innerhalb des Geltungsbereiches.

---

[3] Die Planung wird den aktuellen Anforderungen gerecht (S. Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. und M. Rössler, *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht,* Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.)

[4] Vgl. z. B: Huemer, P., Kühtreiber, H. und G. Tarmann, *Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol*, Innsbruck, Dez. 2010; BUND-Landesverband Schleswig-Holstein: *Insektenfreundliche Leuchtmittel,* Flyer, Kiel, 2014.

Westlich an das Plangebiet schließt ein Grünstreifen an, der sich zwischen dem Plangebiet und dem vorhandenen Wohngebiet „Hagenskoppel“ befindet. Hier verläuft ein Rad- und Fußweg in Richtung Flutgrabenniederung und Dornbreite.

Seitlich erstreckt sich im Bereich des ehemaligen Bahndamms ein temporäres Bodenlager der Hansestadt Lübeck, mit einer Höhe von 2-3 m. Der Erdwall grenzt mit sehr steiler Böschung direkt an die Plangrenze und ist im Wesentlichen mit Brombeersträuchern bewachsen. Entlang der Grundstücksgrenze befinden sich teils ältere Laubbäume.

Von diesen anthropogen überformten Arealen, die aufgrund der fehlenden Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als geringwertig eingestuft werden, sind die nördlich des Plangebietes anschließenden Flächen zu unterscheiden.

Hier prägen die teils der freien Sukzession überlassenen und teils durch regelmäßige Mahd gepflegten Flächen der Niederung des Flutgrabens das Landschaftsbild. Die Bedeutung dieser Landschaft und das Erfordernis ihres Schutzes und Erhalts spiegeln sich in der Darstellung als geplantes Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsrahmenplan der Hansestadt Lübeck wieder.

Die vorliegenden konkreten Untersuchungen und Bewertungen des Plangebietes zeigen, dass dieses von dem geplanten LSG abzugrenzen ist und in keinem funktionalen Zusammenhang zu diesem steht. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Naherholung und als Grünzug „Herrengarten“ im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung ausgewiesen. Es handelt sich um die ehemalige Park- und Gartenlandschaft des Herrenhauses Krempelsdorf nordöstlich des Plangebietes. Neben Herrenhaus und Parkanlagen wurden Kleingärten, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie zahlreiche Seen und Teiche einbezogen, die durch ein gutes Wegenetz für die Naherholung erschlossen sind.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal verändern, ohne dass sich der Charakter der Kulturlandschaft verändert wird.

Durch die zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen, Baumgruppen sowie Einzelbäume im Plangebiet bleibt ein wesentlicher Teil des vorhandenen, prägenden Landschaftsbildes unverändert.

Zur Harmonisierung des Landschaftsbildes entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wird die Umwandlung der vorhandenen Nadelbaumreihe in einen Gehölzstreifen mit Gebüschen und Laubbäumen vorgeschlagen. Vor allem für Erholungssuchende im Bereich der Niederung des Flutgrabens führt diese Maßnahme zu einer Verbesserung des derzeitigen Eindrucks und zu einer optisch harmonischen Abgrenzung des Siedlungsbereiches zu den Grünflächen.

Die Teilentfernung des Bodenlagers, zur Herstellung der Wegeverbindung zwischen dem Wohngebiet und dem vorhandenen Fuß- und Radweg wird einen positiven Effekt auf das lokale Landschaftsbild bewirken.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Prägende Gehölzflächen und Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt. Zusätzliche Anpflanzungen dienen dem Ersatz von unvermeidbaren Gehölzentnahmen.

Baustellenbereiche außerhalb des Plangebietes im engeren Sinne werden nach Abschluss der Arbeiten wieder begrünt. Die Flächen werden künftig wie bisher als Grünland gepflegt.

Die gewählte Variante der Niederschlagsentwässerung stellt die Alternative mit den geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild dar.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Geräuschbelastung

Ausgangssituation

Schallquellen in der Nachbarschaft des Plangebietes mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert. Gleichwohl waren das Gewerbegebiet Rapsacker und die Emissionen des eingeschränkten Gewerbegebietes im Plangebiet zu berücksichtigen.

Dominierend für Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen bestehende verkehrsbedingte Emissionen durch den Straßenverkehr denen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen teilweise begegnet werden kann.

Im Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2013/2014 wird darauf hingewiesen, dass die Autobahn A1 und auch die Schönböckener Straße zu den maßgeblichen Emittenten der zweiten Umsetzungsstufe zählen. Die geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung beinhalten nicht den Abschnitt der Schönböckener Straße (z. B. Deckensanierung).

Straßenverkehr

Das Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, hat in seiner schalltechnischen Untersuchung vom 26.01.2016 die vom Straßenverkehr und vom Gewerbegebiet Rapsacker ausgehenden Immissionen ermittelt. Mit einer Ergänzung vom 15.11.2016 erfolgten gutachtliche Aussagen zu straßenverkehrsbedingten Immissionen und zum passiven Schallschutz, die Eingang in die Festsetzungen unter 5. gefunden haben.

Straßen im Allgemeinen Wohngebiet sind im Plan als verkehrsberuhigt („V“) dargestellt.

Für die Beurteilung wird tags der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung der durch Verkehrsgeräusche hervorgerufenen Schallimmissionen sind in der städtebaulichen Planung die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 heranzuziehen.

Bei diesen Orientierungswerten handelt es sich nicht um Grenzwerte. Vielmehr sind sie als sachverständige Konkretisierung von Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist allerdings anzustreben. Sind in Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 zwei Nachtwerte angegeben, soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Tabelle weist für Allgemeine Wohngebiete (WA) als schalltechnische Orientierungswerte 55 dB(A) als Tagwert und 45 dB(A) als Nachtwert aus, die jeweils auf den Rand der Bauflächen bezogen werden. Für Gewerbegebiete gelten 65 dB(A) (tags) und 55 dB(A) (nachts).

Das vorstehend genannte Schallgutachten weist in Übereinstimmung mit der eingeführten Praxis auf folgenden Sachverhalt hin:

„Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die Verkehrslärmschutzver-

ordnung (16. BImSchV) zu nennen. Die 16. BImSchV gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Sie kann aus fachlicher Sicht auch hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen an bestehenden Verkehrswegen herangezogen werden. Die in der Tabelle 2 auf der folgenden Seite zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen um > 4 dB(A) über den Orientierungswerten des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1."

Letzteres bedeutet z. B. für Reine und Allgemeine Wohngebiete konkret 59 dB(A) (tags) und 49 dB(A) (nachts).

Auf der sicheren Seite liegende Eingangsdaten für die Ermittlung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen wurden durch den Schallgutachter mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und -verkehr aktuell abgestimmt.

Durch Gewerbegebiete verursachte Immissionen

Aus den im Schallgutachten beschriebenen Berechnungsergebnissen kann abgeleitet werden, dass keine Nachbarschaftskonflikte zwischen dem Gewerbegebiet Rapsacker und dem Bebauungsplan Nr. 23.26.00 bestehen oder im Umkehrschluss, dass das Plangebiet keine Einschränkung der Bestandsnutzungen bzw. des Nutzungspotentials des Gewerbegebietes Rapsacker zur Folge haben wird.

Gem. Festsetzung 1.1 sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_E) nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Von daher sind Konflikte mit dem angrenzenden Wohngebiet und der Kleingartenanlage von vornherein weitgehend minimiert.

Unbeschadet dessen wird das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet (GE_E) auf der Grundlage der Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten von 15.11.2016 zum Schutz benachbarter Gebiete (Wohnnutzungen, Kleingartenanlage) schalltechnisch in drei Teilflächen gegliedert (Festsetzung 5.5).

Zulässig sind demzufolge nur solche Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemissionen die dort angegebenen Emissionskontingente LEK, die auf der Grundlage der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" ermittelt wurden, nicht überschreiten.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt dann nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Betriebe und Anlagen müssen die genannten schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllen. Ein Vorhaben erfüllt diese alternativ auch dann, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

b) Luftverunreinigungen

Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Geruchsstoffe, wurden bereits beim Schutzgut „Luft" behandelt, die dort ausgeführten Erkenntnisse werden hier nicht wiederholt.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Vorstehende Ausführungen machen deutlich, dass das Plangebiet in einem durch verkehrsbedingte Schallimmissionen vorbelasteten Gebiet liegt, ohne dass jedoch schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu konstatieren wären.

Die Situation hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist dabei im Wesentlichen durch die BAB 1 und die Schönböckener Straße bestimmt, für die in beiden Fällen unter Vorsorgeaspekten der Prognosefall für 2025/2030 berücksichtigt wurde, der zu höheren Werten führt, als gegenwärtig tatsächlich gegeben.

Mit Beurteilungspegeln im Wohngebiet von maximal 59 dB(A) am Tag in den Außenwohnbereichen sowie 60 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht in der Obergeschoss-Immissionshöhe kann aus fachlicher Sicht trotz Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse von abwägungsfähigen Beurteilungssituationen ausgegangen werden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Wirksamkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand) an der Schönböckener Straße, d. h., am südlichen Rand des Plangebietes wurde geprüft. Im Ergebnis stehen die erreichbaren geringen Pegelminderungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum dafür notwendigen Aufwand.

Im Schallgutachten werden Vorschläge zur Festsetzung von Maßnahmen zum passiven Schallschutz dargelegt, die bei der Planung Berücksichtigung finden.

Der Schutz des Allgemeinen Wohngebietes gegenüber den aus den vorgelagerten eingeschränkten Gewerbegebieten herrührenden Geräuschen ist nach dem vorliegenden Stand der Planung gegeben, da nur solche Betriebe zulässig sein werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dazu gehört im Allgemeinen, dass nächtliche Betriebsaktivitäten nicht bzw. in nur stark eingeschränktem Umfang zulässig sind.

c) Belastung mit Luftschadstoffen

- siehe Ausführungen unter Kap. 6.3.2 (Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft) -

d) Erholung

Ausgangssituation

Die Niederung des Flutgrabens ist Bestandteil des Grünzugs „Herrengarten“. Es handelt sich um ein wichtiges Naherholungsgebiet, das sich aus der ehemaligen Park- und Gartenlandschaft des Herrenhauses Krempelsdorf nordöstlich des Plangebietes sowie den umliegenden Kleingärten, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zahlreichen Seen und Teichen zusammensetzt. Das Gebiet ist durch ein gutes Wegenetz erschlossen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Lage zur Flutgrabenniederung gewinnt der Planbereich an Attraktivität, ohne dass von der Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung dieser Flächen für die Erholung der Bewohner des Umlandes resultieren.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nach Verlegung der Rohrleitung zur gedrosselten Einleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Flutgraben wird der Grabenstreifen wieder begrünt. Die vorhandene Bedeutung für die Naherholung bleibt bestehen.

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Im Plangebiet und dessen näheren Umgebung sind keine historisch oder architektonisch bedeutsamen Stätten oder Bauwerke bekannt. Eine Beeinträchtigung bekannter Sachgüter durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Da archäologisch bedeutende Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wurde der entsprechende Hinweis aufgenommen, dass die Obere Denkmalschutzbehörde vor Beginn

von Bodeneingriffen zu informieren ist. In jedem Fall sind konkrete Funde umgehend der Behörde zu melden.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen resultieren aus den in der Umwelt ablaufenden natürlichen und anthropogen beeinflussten Prozessen. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges. Durch die direkten Wirkungen eines Vorhabens/Planes werden in der Umwelt Prozesse ausgelöst oder verändert, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten).

Wegen der Komplexität der in der Umwelt ablaufenden Prozesse, einschließlich synergetischer Effekte und Rückkopplungen usw., ist der wissenschaftliche Kenntnisstand im Detail häufig begrenzt, was allerdings nicht zu Lasten des Vorhabens gehen darf.

Die Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotenem Umfang bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ausgangssituation

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „*Travetal*“ in ca. 2,6 km Entfernung. In ca. 5,5 km Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet „*Traveförde*“.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Entfernung zu Natura 2000-Gebieten und der offensichtlich geringen Reichweite der vorhabenbedingten Wirkungen, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete offenkundig.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Würde das Vorhaben nicht umgesetzt, bliebe auf der südlichen Fläche mit hoher Wahrscheinlichkeit der status quo unverändert. Das vorhandene Gebäude würde weiterhin wie bisher genutzt werden. Die nördliche Fläche, die ehemaligen Versuchsfelder des Pflanzenschutzamtes, würden, so wie bereits in der Vergangenheit, sukzessive vor allem durch Brombeergebüsche bedeckt werden. Eine Aufgabe der Nutzung würde aber weder im Interesse der Stadtentwicklung noch dem des Grundstückseigentümers sein. So ist davon auszugehen, dass weiterhin eine Nutzung angestrebt wird.

6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung der zum Erhalt festgesetzten Lebensräume:
  1. In der Bauphase Beachtung der Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen:
  2. Entfernen von Gehölzen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September.
  3. Baufeldfreimachung mit Entfernen der Grasnarbe außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juni.
  4. Entfernen der Brombeergebüsche im Bereich des Bodenlagers mit ökologischer Begleitung.
  5. Entfernen der Erdaufschüttung außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni.
  6. Rückbau des künstlich angelegten Zierteiches mit ökologischer Begleitung.
  7. Fledermausquartiersuche vor Abriss des vorhandenen Gebäudes.
  8. Abrisszeiträume für die vorhandenen Gebäude und ökologische Begleitung des Abrisses.

- Minderung von Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften:
  9. Erhalt nach Baumschutzsatzung geschützter Bäume.
  10. Erhalt des breiten Gehölzstreifens und vorhandener Baumgruppen und -reihen.

- Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser
  11. Festsetzung eines geringen maximal zulässigen Versieglungsgrades.

- Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s. Maßnahmenblatt 3)
  12. Ergänzende Pflanzungen in dem vorhandenen Gehölzstreifen.
  13. Erhalt nach Baumschutzsatzung geschützter Bäume.

b) Maßnahmen zum Ausgleich

- Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes
  14. Neuanlage einer 2,5 m breiten Laubbaumhecke.
  15. Begrünung der Flächen nach Entfernen des Bodenlagers.
  16. Rasenansaat im Bereich des Rohrgrabens.

- Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser
  17. Gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Flutgraben.

Gemäß dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag sind folgende Ersatzmaßnahmen erforderlich:

Sukzessionsfläche außerhalb des Plangebietes

Eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche bei Groß Steinrade (Gemarkung Groß Steinrade, Flur 0, Flurstück 3), nahe der Kreisstraße K13 mit einer Größe von 5.033 m² soll aus der Nutzung genommen werden. Durch Einstellung der Nutzung und Zulassen der natürlichen Sukzession wird eine Aufwertung der Fläche vorgenommen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen bewirkt. Es ist die Entwicklung von Gehölzen/Waldflächen zu erwarten.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung dient der Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Ziel ist es, an der vorhandenen Siedlungsstruktur anzuknüpfen und dabei nur bereits intensiv genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Planung beansprucht die Flächen des ehemaligen Pflanzenschutzamtes, welche eingefasst sind vom vorhandenen Wohngebiet und der Kleingartenanlage. Von daher sind räumlich sinnvolle Alternativstandorte nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist auch das Maß der baulichen Nutzung bei dieser Art der Planung im Wesentlichen durch die bauliche Nutzung der Umgebung vorgegeben, wenn sich das Vorhaben wie beabsichtigt in den Bestand nahtlos einfügen soll. Sinnvolle Planungsalternativen bestehen von daher nicht.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- siehe vollständige Auflistung der Gutachten unter 10.3 -

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, vom 9. Dezember 2013 (IV 268/V 531 - 5310.23), einschl. Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen. Ein Monitoring ist daher nicht erforderlich.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

6.8.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

a) Verfahrensstand – Ziel der Bauleitplanung

Die Hansestadt Lübeck (Bauausschuss) hat mit Beschluss vom 16.03.2015 die Einstufung des Plangebietes mit dem Namen “Erweiterung Hagenskoppel“ in die Kategorie 1 des Konzeptes „Lübeck 2030“ beschlossen. Damit verbunden ist das Ziel, für das Plangebiet die Umsetzung als

Wohnbaufläche zu realisieren. Am 15.02.2016 fasste die Hansestadt Lübeck den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 23.26.00 „Schönböckener Straße 102 -104 / Hagenskoppel“.

Das Planverfahren ist mit der Pflicht zur Umweltprüfung verbunden, d. h. u. a., dass nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB[5]) der Begründung zum B-Plan als gesonderter Teil ein Umweltbericht beizufügen ist, der die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfasst.

Die dem Leistungsbild für eine Umweltprüfung nach BauGB entsprechenden Angaben sind nachfolgend zusammenfassend und allgemeinverständlich dargestellt, dabei sind die Ergebnisse der ebenfalls erforderlichen Fachbeiträge nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz eingeschlossen.

b) Geplanter Standort

Der Bebauungsplan Nr. 23.26.00 der Hansestadt Lübeck definiert als Geltungsbereich eine ca. 2,7 ha große Fläche im Stadtteil St. Lorenz Nord im nordwestlichen Teil des Lübecker Stadtgebietes.

Der Standort ist in Abbildung 1 zusammen mit den Grundzügen der Planung dargestellt. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Schönböckener Straße, im Osten an eine Kleingartenanlage, im Westen an den Verbindungsweg Dornbreite/Steinrader Damm sowie im Norden an Freiflächen, die bis zum Flutgraben reichen.

Der Ortsteil ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Siedlungscharakteristik unter Gemischte Bauflächen/Stadtgebiete eingeordnet. Als charakteristisch werden u. a. „Wohnsiedlungen mit (tlw. relativ kleinen) Ziergärten“ beschrieben.

St. Lorenz Nord ist als weitläufiger Stadtteil mit vielen Dienstleistungsunternehmen und dem prägenden und großer Arbeitgeber Dräger Werk zu charakterisieren.

c) Grundzüge des Vorhabens

Die Planung (Abb. 1) sieht im nördlichen Teil der Fläche die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vor. Im südlichen Teil ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_E) geplant, in dem nur das Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbegebiete zulässig sind. Einzelhandelsbetriebe sind hier unzulässig. Das Gebiet dient vor allem der Sicherung des vorhandenen baulichen Bestandes sowie der Schaffung adäquater Erweiterungsmöglichkeiten.

[5] Vorliegend findet § 245c Abs. 1 BauGB Anwendung. Die frühzeitige Behördenbeteiligung fand vor dem 16. Mai 2017 statt. Daher wird das Verfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

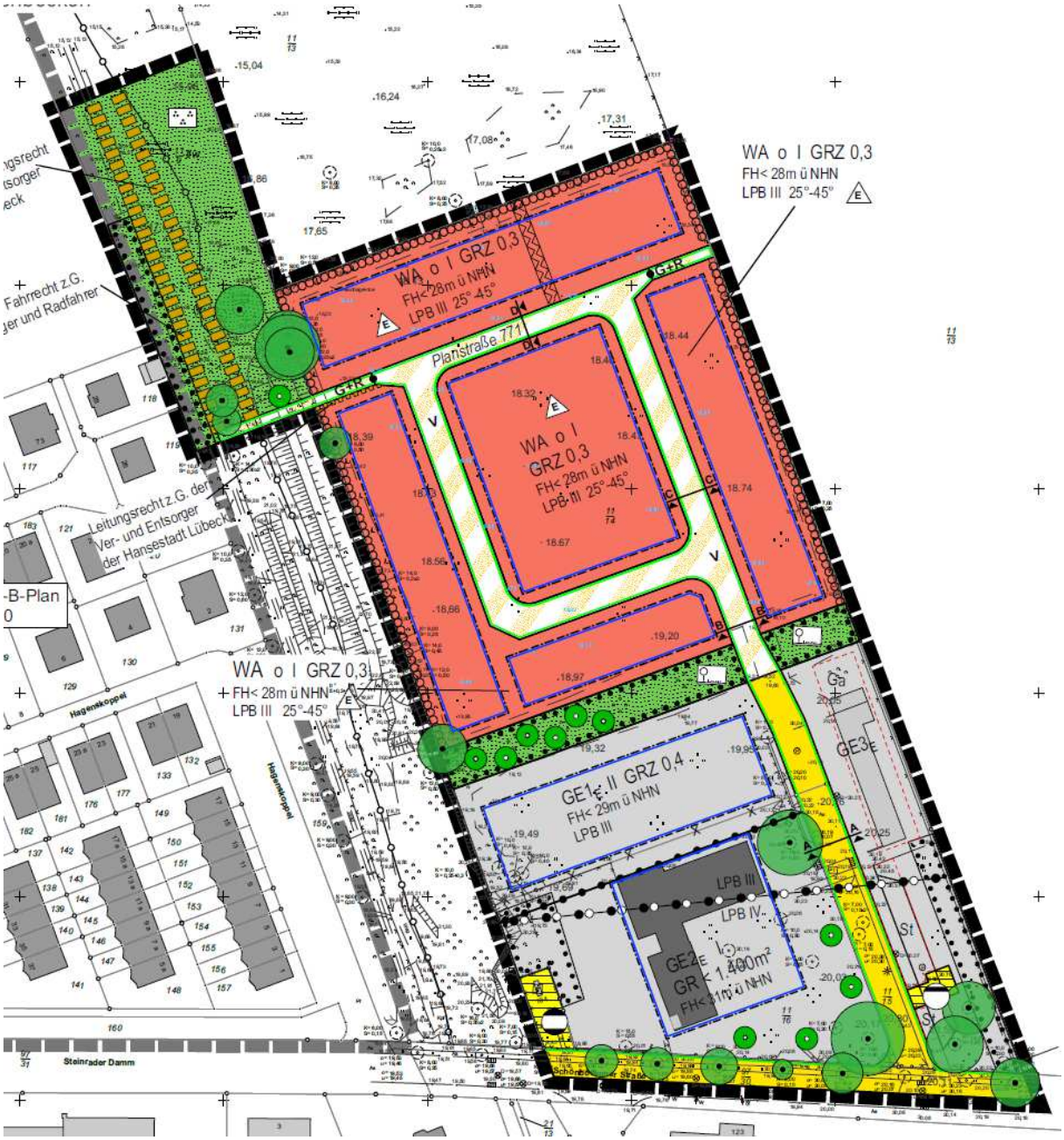

Abb. 1: Standort und Grundzüge der Planung (Stand: 19.01.2018)

d) Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung

Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) sind eine Grundflächenzahl von lediglich 0,3, dies entspricht 30 % der Fläche, die überbaut werden kann, und eine maximale Firsthöhe von ca. 8 m zulässig. Im Wohngebiet ist je Einzelhaus nur eine Wohneinheit vorgesehen.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet soll eine Grundflächenzahl von 0,4 sowie 1.400 m², festgelegt als Grundzahl gelten, die ebenfalls das Maß der überbaubaren Fläche benennen. Die maximale Gebäudehöhe wird ca. 11 m über Geländeoberkante betragen.

Garagen, Carports und Nebengebäude sind im Allgemeinen Wohngebiet nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6.8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden den Anforderungen einer Bauleitplanung entsprechend vor allem folgende Umweltbelange geprüft und bewertet:

- Belange des Immissionsschutzes (z. B. Schallimmissionen, stoffliche Immissionen, Geruchsimmissionen),
- Belange des Bodenschutzes,
- Belange des Gewässerschutzes,

Belange des Schutzes von Natur und Landschaft und des Artenschutzes.

a) Immissionsschutz

Zu prüfen und zu bewerten war, welche möglichen Emissionen von der Planung ausgehen und wie sich diese ggf. in der Nachbarschaft in Form von Immissionen auswirken.

Luftschadstoffimmissionen

Die mit der Wärmeversorgung der zusätzlichen Gebäude bzw. Wohnungen verbundenen Emissionen könnten sich abhängig vom eingesetzten Brennstoff *potenziell* auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Planung auswirken. Das betrifft insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NO_x), Schwefeloxiden (SO_x) und Feinstaub (PM10). Eingeschlossen sind dabei die Emissionen durch den Zusatzverkehr.

Durch die planbedingten Zusatzbeiträge zu den Immissionen im Untersuchungsraum kommt es im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen auch bei ungünstigen Annahmen zu keiner Verschlechterung der lufthygienischen Situation, wobei verbleibende, jedoch ebenfalls irrelevante Wirkungen auf das Plangebiet selbst und den unmittelbaren Nahbereich begrenzt sein werden.

Schallimmissionen

Schallquellen in der Nachbarschaft des Plangebietes mit erheblichen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen (z. B. durch Industrieanlagen oder geräuschintensive gewerbliche Anlagen), die über das ortsübliche Maß hinausgehen, wurden nicht identifiziert. Gleichwohl war das Gewerbegebiet Rapsacker zu berücksichtigen.

Dominierend für Schallimmissionen im Plangebiet sind demnach im Wesentlichen bestehende verkehrsbedingte Emissionen durch den Straßenverkehr auf der BAB1 denen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen begegnet wird und auf der Schönböckener Straße, wobei sich dort aktive Schallschutzmaßnahmen mit hinreichendem Minderungspotenzial mit verhältnismäßigen Mitteln nicht umsetzen lassen.

Verkehrsgeräusche

Im eingeschränkten Gewerbegebiet am südlichen Rand des Plangebietes überwiegt erwartungsgemäß der Einfluss der Schönböckener Straße. In den sich anschließenden Flächen dominieren die von der BAB 1 ausgehenden Verkehrsgeräusche.

Trotz teilweiser Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für die jeweiligen Teilflächen kann in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen zur Herstellung gesunder Wohnverhältnisse von einer abwägungsfähigen Beurteilungssituation ausgegangen werden.

Durch das Gewerbegebiet verursachte Immissionen

Aus den im Schallgutachten beschriebenen Berechnungsergebnissen kann abgeleitet werden, dass keine Nachbarschaftskonflikte zwischen dem Gewerbegebiet Rapsacker und dem Bebauungsplan Nr. 23.26.00 bestehen oder im Umkehrschluss, dass das Plangebiet keine Einschränkung der Bestandsnutzungen bzw. des Nutzungspotenzials des Gewerbegebietes Rapsacker zur Folge haben wird.

Weitere Immissionen

Von weiteren denkbaren Immissionen sind ggf. nur Lichtimmissionen relevant. Die denkbaren Wirkfaktoren Geruch, Schwingungen (ggf. nur kurzzeitig relevant in der Bauphase), ionisierende Strahlung o. ä. können angesichts der Festsetzungen des B-Planentwurfes vernachlässigt werden.

Mögliche erhebliche Auswirkungen durch Lichtemissionen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen, so dass auch von diesem Wirkfaktor keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft ausgehen.

b) Bodenschutz

Abgesehen von möglichen kurzzeitigen Beeinträchtigungen in der Bauphase, die sich durch übliche Maßnahmen der Wartung und Pflege der Baufahrzeuge und Geräte etc. minimieren lassen, resultieren nutzungsbedingte direkte Wirkungen auf das Schutzgut Boden im unmittelbaren Plangebiet im Wesentlichen aus der Versiegelung.

Wirkungen durch Einträge flüssiger wassergefährdender Stoffe auf der Planfläche würden z. B. nur dann potenziell möglich sein, wenn die Lagerung von Heizöl EL zu Heizzwecken oder anderer Wasser gefährdender Stoffe bei möglichen kleinskaligen Nutzungen notwendig wird. Dem kann bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers hinreichend begegnet werden.

Anreicherungen von Luftschadstoffen über den Pfad Luft-Boden sind aufgrund der beschriebenen Immissionssituation nicht zu besorgen.

Zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe, durch die geplante Versieglung, wurden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die planbedingten Auswirkungen werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zusammengefasst als nicht erheblich nachteilig bewertet.

c) Gewässerschutz

Baubedingte Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser können nur bei fahrlässigem Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen eintreten, also nicht bei bestimmungsgemäßem Arbeiten.

Die durch Versieglung bedingte Verminderung der Grundwasserneubildung ist nur geringfügig und ohne negative Auswirkungen auf das Grundwasser. Mögliche Stoffeinträge (Düngemittel, Herbizide) über das versickerte Niederschlagswasser sind von geringem Umfang und vernachlässigbar.

Falls erforderlich, werden die relevanten Flächen sicher gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser geschützt.

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet. Das Niederschlagswasser wird in unterirdischen Regenwasserspeichersystemen zwischengespeichert und über eine Rohrleitung gedrosselt in den Flutgraben eingeleitet.

Sanitärabwässer werden mittels Pumpstation in das nächstgelegene Kanalnetz mit ausreichendem Fassungsvermögen abgegeben.

Schädliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser über die Pfade Luft – Wasser bzw. Luft – Boden – Wasser sind aus den vorstehend beim Schutzgut Boden genannten Gründen nicht zu besorgen.

Insgesamt sind somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser sind durch den Plan nicht zu besorgen.

d) Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei diesem Schutzgut bündeln sich die Wirkungen der zuvor bereits dargestellten planbedingten Faktoren.

Ausgehend davon können somit erhebliche Auswirkungen durch Schadstoff-, Schall-, Geruchs- und weitere -Immissionen auf die Menschen und ihre Gesundheit ausgeschlossen werden.

Durch die Lage am Randbereich der Flutgrabenniederung gewinnt der Planbereich an Attraktivität, ohne dass von der Umsetzung der Planung nachteilige Auswirkungen resultieren.

Darüber hinaus, gehen von der Planung keine Auswirkungen auf andere Nutzungsansprüche in der Nachbarschaft (Gewerbegebiete u. ä.) aus.

e) Schutz von Natur und Landschaft und Artenschutz

Natur und Landschaft

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft könnten die Inanspruchnahme natürlicher Lebensräume sowie die Veränderung des Landschaftsbildes sein.

Durch die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit Einzelhausbebauung und Begrünungen wird eine Strukturvielfalt gefördert, von der die heimischen Arten und Lebensgemeinschaften profitieren werden. Die im Gewerbegebiet vorhandenen älteren Baumbestände werden zum Großteil erhalten. Die geplante Nutzung im südlichen Teil des Plangebietes bedingt keine relevante Veränderung der bisherigen Lebensraumbedingungen für die vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften.

Die geplanten Baukörper werden das Ortsbild lokal nachhaltig verändern, ohne dass der Charakter der Kulturlandschaft verändert wird. Die Außenwirkung wird jedoch durch die umgebenen, vorhandenen und geplanten Eingrünungen auf ein Minimum reduziert.

Durch die vorgesehene Umwandlung der monotonen Nadelbaumreihe in eine artenreiche Laubbaumhecke wird das Landschaftsbild lokal durchaus neugestaltet. Durch die geplanten Begrünungen werden mögliche Veränderungen des Landschaftsbildes ausgeglichen. Die verbleibenden, unvermeidbaren lokalen Veränderungen des Schutzgutes werden durch die gewählte externe Ersatzmaßnahme multifunktional kompensiert.

Hinsichtlich dieser Wirkfaktoren verbleiben somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Ebenso können planbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und dies flächendeckend, überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommen.

Dabei werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden. Diese sind besonders geschützte Arten (nationale Kategorie), streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und europäische Vogelarten (europäisch).

Die dazu durchgeführten Untersuchungen folgten den allgemein anerkannten Untersuchungs- und Methodenstandards.

Abgeleitet wurden spezifische Maßnahmen z. B. für das Entfernen von Bäumen und für die Baufeldfreimachung.

Im Ergebnis zeigen die für eine Vielzahl von Arten durchgeführten Untersuchungen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ein durch das Vorhaben bedingter Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden kann. Auch mittelbare Beeinträchtigungen, die eine Störung hervorrufen könnten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder europäischer Vogelarten verschlechtern würde, wurden nicht identifiziert.

6.8.3 Eingriffsregelung

Die geplante Inanspruchnahme von Flächen und die Errichtung von Baukörpern bedingen einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Vermeidung und Minderung wurde eine Reihe wirksamer Maßnahmen abgeleitet.

Für nicht vermeidbare Eingriffe wurden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die eine multifunktionale Kompensation der Eingriffsfolgen bei sowohl abiotischen und biotischen Wert- und Funktionselementen als auch für das Landschaftsbild geschaffen.

Die Bilanzierung des Eingriffs und der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen zeigt, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

6.8.4 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und der in der Planung bereits vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich umgesetzt werden kann.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt ca. 25 Wohneinheiten, die sich in Form von ca. 21 - 23 freistehenden Einfamilienhäusern widerspiegeln.

Zu erwartende Anzahl der Bewohner

Bei vollständiger Umsetzung der Planung ist für das geplante Neubaugebiet mit insgesamt 80 Bewohnern zu rechnen. (Annahme: 3,2 EW je Hauptwohneinheit)

7.2 Wohnfolgebedarfe

Für die nachfolgenden Bedarfsrechnungen wird bei vollständiger Umsetzung der Planung von einer planungsbedingten Zunahme der Bewohner um rd. 80 Personen ausgegangen. Ein zu-

sätzlicher Bedarf an Kindertagesplätzen bzw. an Grundschulplätzen wird dadurch allerdings nicht ausgelöst. Das Plangebiet liegt im Grundschuleinzugsbereich der Schule Schönböcken.

7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Durch die Planung eines Wohngebietes werden die Belange von Kindern und Jugendlichen insofern berührt, als die Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens in der geplanten Größe gemäß Landesbauordnung einen Bedarf an Kinderspielplätzen auslöst. In dem benachbarten Wohngebiet „Hagenskoppel“ besteht bereits ein entsprechender Kinderspielplatz.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel „6. Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die Darlegungen im Kapitel "5.6 Geräuschimmissionen und -emissionen" sowie im Kapitel "6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit" dieser Begründung verwiesen.

7.5 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Die im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzung werden abgesichert und mit Erweiterungsmöglichkeiten versehen. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich somit nicht. Es tritt eher eine Verbesserung und Planungssicherheit für diese Betriebe ein.

7.6 Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes wird sich die verkehrliche Belastung rund um das Plangebiet etwas erhöhen. Da es sich bei der Schönböckener Straße um eine ausreichend dimensionierte Straße handelt, die diesen zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann, wird von keinen erheblichen verkehrlichen Auswirkungen ausgegangen.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

<u>Bodenordnung</u>

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

<u>Städtebauliche Verträge</u>

Die für die Umsetzung der Planung erforderlichen Maßnahmen sollen unmittelbar durch den Vorhabenträger selbst oder auf dessen Kosten durchgeführt werden. Zur Regelung der bei der Durchführung der Maßnahmen bzw. bezüglich der Kostenübernahme zu vereinbarenden Modalitäten wird die Stadt, neben einem grundlegenden städtebaulichen Vertrag, vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 23.26.00 weitere folgende städtebauliche Verträge auf der Grundlage des § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger abschließen.

<u>Erschließungsvertrag</u>

Die Herstellung der geplanten Erschließungsstraße einschließlich aller öffentlichen Geh- und Radwege, innerhalb des Plangebietes einschließlich der Anbindung dieser Straße an das bestehende Straßennetz, hier an die Schönböckener Straße, ist Inhalt eines mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abzuschließenden städtebaulichen Vertrages.

Grundlage der Herstellungsverpflichtungen sind dabei jeweils mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmte bzw. noch abzustimmende Vorplanungen mit konkreten Angaben zu den Ausbaustandards. Die Herstellungsverpflichtung für die öffentlichen Straßen umfasst auch die Übernahme der zugehörigen Planungsleistungen. Im Rahmen des Erschließungsvertrages soll auch die Weiterführung und dauerhafte Unterhaltung der geplanten Fußwegeverbindungen, die in der Planzeichnung mit G+R gekennzeichneten Flächen in westliche und östliche Richtung geregelt werden.

Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen

Die im Bebauungsplan auf Flächen außerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Die Durchführung der außerhalb des Plangebietes durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand eines mit dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuschließenden städtebaulichen Vertrages. Für mögliche Monitoringmaßnahmen besteht kein vertraglicher Regelungsbedarf, da es sich bei der Ausgleichsmaßnahme um eine Sukzessionsfläche handelt.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Auswirkungen des Bebauungsplanes

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung keine unmittelbaren Kosten. Das Grundstück wurde 2008 an den Investor mit einer Nachzahlungsklausel veräußert, die besagt, dass bei höherwertiger Nutzung für das Nettobauland eine Nachzahlung an die HL fällig wird.

Die Kosten für die Planung, die Umsetzung der Planung und damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernimmt der Vorhabenträger. Die öffentliche Erschließungsstraße wird nach der Herstellung durch den Vorhabenträger an die Stadt übertragen.

9.2 Mittelbare Kosten

Für die neu entstehenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen fallen nach der Fertigstellung und Übergabe jährliche Kosten für die Unterhaltung der Flächen und Anlagen an.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 15.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 /Hagenskoppel – beschlossen.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel – entspricht nicht den Flächendarstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes, so dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden muss.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen eines öffentlichen Aushangs im Fachbereich Planen und Bauen, Foyer, Mühlendamm 12, Lübeck, der vom 18.05.2016 bis zum 01.06.2016 stattfand, über die Planung informiert. Planungsrelevante Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konnte verzichtet werden, weil sich nach Ermittlung der zu berücksichtigenden Belange keine Erforderlichkeit für die Festsetzungen von Spiel- und Gemeinschaftsflächen ergeben hat.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wurden die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und bebauungsplanrelevanten Hinweise wie folgt behandelt:

- Die Forderung nach einem abgestimmten Entwässerungskonzept wurde nachgekommen und es wurden entsprechende Festsetzungen für eine Versickerungsfläche nördlich des Wohngebietes getroffen. Für die Errichtung einer erforderlichen Abwasserpumpstation wird ein Standort gesichert.
- Die geforderten Ergänzungen zum Thema Immissionsschutz wurden in der Begründung vorgenommen. Es erfolgt zudem die Festsetzung von Geräuschemissionskontingenten für das eingeschränkte Gewerbegebiet zum Schutz des geplanten und angrenzenden Wohngebietes.
- Die Erschließungsstraße im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen festgesetzt. Die Festsetzung soll die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs (VZ 325) ebenso ermöglichen wie die Einrichtung einer Tempo-30-Zone.
- Die geforderten Breiten für die geplanten Straßenverkehrsflächen, hier v.a. 2,50 m breite Parkstreifen, wurden abgestimmt und entsprechend vorgesehen. Die schematischen Schnitte auf der Planzeichnung und die festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigen diese.
- Im westlichen Bereich wird der Anschluss an den vorhandenen Wanderweg zeichnerisch festgesetzt.
- Die Festsetzungen der Heckenanpflanzungen wurde konkretisiert durch festgesetzte Mindestbreiten und einer erforderlichen Einzäunung dieser.
- Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden in Anordnung und Lage korrigiert.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.10.2017 bis einschließlich 08.12.2017.

Nach Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken ergaben sich keine bebauungsplanrelevanten Hinweise und Änderungen.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 18.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wurden die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und bebauungsplanrelevanten Hinweise wie folgt behandelt: (im Folgenden werden nur die Änderungen aufgeführt, die zu einer erneuten, eingeschränkten Beteiligung geführt haben)

- Es wurden Stellungnahmen zur geplanten Regenwasser-Versickerung auf dem Flurstück 11/13 tlw. von der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde abgegeben, die zu einer Änderung der Planung zur Regenwasserbeseitigung geführt haben
- Die Festsetzung der Versickerungsmulde nördlich des Plangebietes entfällt. Die neue Planung sieht vor, dass Niederschlagswasser direkt im Plangebiet zurück zu halten und gedrosselt in den Flutgraben einzuleiten.
- Anpassung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck nordwestlich des geplanten Wohngebietes
- Festsetzung von Geh- und Fahrechten zu Gunsten von Fußgängern und Radfahrern im Bereich des bestehenden Wanderweges nordwestlich des geplanten Wohngebietes
- Darstellung der vorhandenen Feldzufahrt als Darstellung ohne Normcharakter nordwestlich des geplanten Wohngebietes
- Anpassung des Umweltberichtes, des Artenschutzfachbeitrages, des Landschaftsplanerischer Fachbeitrages und der Biotoptypenkartierung

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3)

Nach Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken ergaben sich keine bebauungsplanrelevanten Hinweise und Änderungen.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom Mai 2017 (BGBl. I S. 1507)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetztes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)

10.3 Fachgutachten

Für die Bauleitplanung liegen folgende Fachgutachten bereits vor:

- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 18.02.2014
- Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 26.01.2016
- Ergänzung zur Verkehrs- und Gewerbelärmuntersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 15.11.2016
- Orientierende Baugrunderkundung, Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. Mücke GmbH, 03.03.2015
- Versickerungsuntersuchung zur Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes (kf) und des Grundwasserstandes, Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. Mücke GmbH, 23.05.2016.
- Artenschutzfachbeitrag, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, 11.08.2017, geändert 17.01.2018
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, 11.08.2017, geändert 19.01.2018
- Biotoptypenkartierung UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Hamburg, 27.07.2017, geändert 17.01.2018

Anlage: Bebauungskonzept

Lübeck, den 15.02.2018

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

5.610.2 Ly

in Zusammenarbeit mit dem

Planungsbüro Ostholstein,

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/05845
öffentlich

Lübeck, 21.02.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Am Ährenfeld - abschließender Beschluss, Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld - Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.03.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.03.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Am Ährenfeld und zum Entwurf des Bebauungsplanes 07.44.00 – Am Ährenfeld – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen noch von Belang sind.
   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.
   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

4. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld – in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) als Satzung beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 8) gebilligt.

5. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beteiligt: 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 2.500 Soziale Sicherung 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 3.820 Stadtwald 4.041 Fachbereichsdienste 4.401 Schule und Sport 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.651 Gebäudemanagement 5.660 Stadtgrün und Verkehr 5.691 Lübeck Port Authority
Ergebnis:	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (s. Anlage 1).
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitpläne nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1) (zu den mittelbaren finanziellen Auswirkun-

gen siehe Pkt. 9 der B-Plan-Begründung)

Begründung:
siehe Anlagen 4 und 8

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
2 Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan für den Teilbereich der 117. Änderung
3 117. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss
4 Begründung zur 117. Änderung der Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss
5 Bebauungsplan 07.44.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
6 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)
7 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
8 Begründung zum Bebauungsplan 07.44.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Glogau

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld – und zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
Stand: 08.02.2018

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen aus folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, einschließlich erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Teil B: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Teil C: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Teil D: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In den Teilen B, C und D werden all jene Stellungnahmen aus den vor der öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligungsverfahren behandelt, die für die abschließende Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans nach wie vor von Belang sind, z.B. weil sie im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben.

Soweit Stellungnahmen aus den vor der öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligungsverfahren im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt worden sind oder dieselben Einwender ihre Stellungnahmen in den nachfolgenden Beteiligungsverfahren aktualisiert haben, kann hier auf eine erneute Prüfung und Abwägung der inhaltlich überholten Stellungnahmen verzichtet werden. Gleiches gilt für Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu solchen Planinhalten vorgebracht worden sind, die im weiteren Planungsverfahren aber nicht mehr weiterverfolgt worden sind. Dieses ist hier insbesondere deshalb von Belang, weil das der Bebauungsplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung grundhaft überarbeitet worden ist.

Aufgestellt: Lübeck, den 8. Februar 2018

Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.2 / Bre

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

noch zu Anlage 1

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld – und zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Teil A: Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 08.02.2018

Vorbemerkung: Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 07.44.00 - Am Ährenfeld – und der zugehörigen 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 20.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging lediglich eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein (Nr. 1).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2017 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nachfolgend einwenderbezogen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

2. HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 19.01.2018)
3. Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 05.01.2018)
4. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 18.01.2018)
5. HL, Bereich 3.390.2, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. Natur, Klima, Immissionen (Schreiben vom 30.01.2018)
6. NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 17.01.2018)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen und Bedenken vorgebracht und/oder nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben:

7. HL, Bereich 4.401 Schule und Sport (Schreiben vom 09.01.2018)
8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (zwei Schreiben vom 17.01.2018)
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Grundwasserschutz (Schreiben vom 11.01.2018)
10. HL, Bereich 3.390, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. Wasser, Boden, Abfall (Schreiben vom 09.01.2018)
11. HL, Bereich 3.370.1, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 15.01.2018)
12. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (zwei Schreiben vom 11.01.2018)
13. Gemeinde Stockelsdorf (zwei Schreiben vom 19.12.2017)
14. Gemeinde Ratekau (Schreiben vom 19.12.2017)

c) Von den übrigen, nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen. Gemäß Klarstellung im Anschreiben wird hier davon ausgegangen, dass keine Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Lands SH, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Lands SH, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (ehemals Staatskanzlei, Abt. 3) *(Die Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 25.05.2016 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegenstehen.)*
- Ministerium für Energiewende. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie, Abt. VI 4 – Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 2 Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, Katasteramt
- Netz Lübeck GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Travekom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHK
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Kreishandwerkerschaft
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände, AG29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Stadtbeauftragter für Naturschutz / Beirat für Naturschutz Hansestadt Lübeck
- Kreis Herzogtum Lauenburg
- Stadt Bad Schwartau
- Amt Berkenthin
- Amt Nordstormarn
- Amt Schönberger Land

- Gemeinde Groß Grönau
- Gemeinde Bliestorf
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- HL, Bereich 1.160 Frauenbüro
- HL, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung
- HL, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- HL, Bereich 2.500 Soziale Sicherung (Team Wohnungswesen)
- HL, Bereich 3.370 Feuerwehr, vorbeugender Brandschutz
- HL, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck – Abwasserbeseitigung/Planung und Neubau
- HL, Bereich 3.820 Stadtwald
- HL, Bereich 4.491.2, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie
- HL, Bereich 4.491.3, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege
- HL, Bereich 5.610.5 Untere Bauaufsichtsbehörde
- HL, Bereich 5.610.3 Welterbebeauftragte
- HL, Bereich 5.691.3 Lübeck Port Authority – Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck
- Behindertenbeauftragter der Hansestadt Lübeck
- Stadtschülersprecher der Hansestadt Lübeck

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Bürgerin A (Schreiben vom 17.01.2018)		
1.1 Erhalt von mehr Bäumen und Integration in das geplante Wohngebiet Der Verlust von 74 Bäumen, die 50 bis 70 Jahre alt sind und somit lange und groß gewachsen, ist zu hoch, zumal es sich um fast jeden zweiten Baum handelt. Es sollte ermöglicht werden, noch viele dieser Bäume zu integrieren. Hingewiesen wird dabei v.a. auf die drei nachfolgend aufgeführten Fälle (siehe 1.2 bis 1.4).	*für den B-Plan: Die Realisierung dringend nötiger Wohnbebauung hat Vorrang vor einem Erhalt vorhandener Bäume* Hauptziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes als wesentlichen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs in der Hansestadt Lübeck bis zum Jahr 2020. Die größtmögliche Einbindung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände in die geplante Bebauung war ein wesentliches Ziel des städtebaulichen Konzepts, sodass die Standorte der Baukörper weitgehend im Bereich der ehemaligen Schulgebäude oder sonstiger gehölzfreier Flächen wie Sportplatz, Schulhof, Parkplatz, Zufahrten, Wege oder Rasenflächen angeordnet wurden. Um die angestrebten Wohneinheiten realisieren zu können, ist es jedoch nicht zu vermeiden, dass Teile des Baumbestandes überplant werden. Hierbei hatte der dringende Wohnbedarf Vorrang gegenüber dem Schutz und der Erhaltung der Bäume. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die im Baumkataster aufgelisteten Bäume nicht den gesamten Baumbestand des Geländes wiedergeben, denn ein Großteil der Bäume innerhalb der geschlossenen Gehölzflächen im Westen und um den Sportplatz herum sind nicht einzeln erfasst worden, da sie von der geplanten Bebauung nicht betroffen sein würden. Insgesamt bleiben daher deutlich mehr Bäume im Geltungsbereich erhalten als es nach dem Baumkataster den Anschein hat. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigen
1.2 Erhalt des Ginkgo-Baumes auf dem künftigen Kita-Grundstück Der Ginkgo-Baum (Baum-Nr. 38) ist ein im Lübecker Stadtgebiet selten vorkommender Baum (drei davon stehen im Verzeichnis der Naturdenkmale der Hansestadt Lübeck). Dafür,	*für den B-Plan: Die Fällung des Ginkgo-Baumes ist gerechtfertigt.* Auf dem relativ kleinen Grundstück für die Kindertagesstätte bleiben insgesamt vier große Bäume erhalten, darunter ein hoch aufgewachsener Tulpenbaum (Baum-Nr. 37), der direkt	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
dass diese Bäume langsam wachsen, ist er großgewachsen und eindrucksvoll, er hat im Januar 2018 gemessen einen Stammumfang in 1,30 m Höhe von 87cm und nicht- wie in der Baumbestandsliste erfasst - von 78 cm. Außerdem wäre es sicher schön für den in seiner Nähe neu entstehenden Kindergarten so einen Baum in unmittelbarer Umgebung zu haben.	neben dem deutlich kleineren Ginkgo-Baum steht und ebenfalls recht selten im Lübecker Stadtgebiet ist. Der Ginkgo-Baum ist deutlich kleiner als der Tulpenbaum und hat mit seiner Doppelstämmigkeit/ Zwieselbildung bis in den Wurzelbereich an diesem Standort keinen nachhaltigen Erhaltungszustand oder Status. Er kann auch mit Pflegeschnittmaßnahmen nicht dahin erzogen werden. Auch nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen für diese nichtheimische Baumart auch keine vorrangigen Erhaltungsgründe. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
1.3 Verzicht auf die geplante Auslichtung im Bereich des ehemaligen Schulwaldes Das Fällen von bis zu 7 Bäumen zur Auslichtung im Schulwald im Bereich Baum- Nr. 6-20 sollte unterbleiben. Durch den Klimawandel wird es vermehrt zu Hitze- und Starkregenereignissen kommen, dann können diese Bäume dazu beitragen, die Temperatur in den neuen Wohnungen im Sommer erträglich zu halten und ihre Wurzeln können viel Wasser aufnehmen, es weiterleiten und verdunsten, was auch gegen Überschwemmungen hilft. Auch werden durch eine Auslichtung die verbleibenden gemeinsam gewachsenen Bäume windanfälliger (Bruchgefahr).	*für den B-Plan: Die Fällung von 7 Bäumen am Rand des „Schulwaldes“ beeinflusst seine klimatischen Ausgleichsfunktionen nicht negativ* Der „Schulwald“ bleibt als zusammenhängender Bestand erhalten. Der Baumbewuchs ist hier aber so dicht ausgeprägt, dass die randlichen Bäume zum bisherigen Schulhof bzw. zukünftigen Baugrundstück einen starken Kronenüberhang entwickelt haben. Die Fällung von bis zu sieben Bäumen soll hier in Abwägung mit den Belangen der künftigen Wohnnutzung ermöglicht werden, um eine übermäßige Verschattung der geplanten Wohngebäude zu vermeiden, aber auch, um ggf. nicht mehr ausreichend standsichere Bäume entfernen zu können. Die zu fällenden Bäume sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden; für den verbleibenden Gehölzbestand ist dabei auch nach Einschätzung der UNB nicht von einer erhöhten Bruchgefahr auszugehen. Zudem sollen die Bäume in den Randbereichen mit heimischen Sträuchern unterpflanzt werden, sodass sich (analog zu natürlichen Waldsäumen) ein in der Höhe gestaffelte Gehölzbestand ergibt. Der Baumverlust ist im Verhältnis zum verbleibenden Bestand gering. Die klimatischen Ausgleichs- und Regenwasserrückhaltefunktionen des „Schulwaldes“ werden durch die Entnahme von sieben Bäumen auch im Hinblick auf den Klimawandel nicht negativ beeinflusst. Zudem ist das Lokalklima vor Ort an-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	gesichts fehlender hochgradig versiegelter Bereiche, einer nur lockeren Bebauungsstruktur im Westen und Norden sowie ansonsten anschließender freier Landschaft auch nicht durch große sommerliche Überhitzungen geprägt. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
1.4 Erhalt von mehr Bäumen im Bereich der Planstraße A Auch das massive Abholzen für die Planstraße A sollte überdacht und eine andere Lösung gefunden werden, zum Beispiel durch ein Autoarmes Wohnquartier im Bereich WR4 - WR8.	*für den B-Plan: Es besteht kein Spielraum für eine geänderte Trassenführung mit weniger Baumverlusten* Auch wenn das von der Planstraße A erschlossene Wohnquartier als autoarmes Quartier entwickelt würde, müsste eine Erschließungstrasse in das Wohngebiet für Feuerwehr und Krankenwagen, Müllfahrzeug und z.B. auch Umzugsfahrzeuge geschaffen werden. Für eine geänderte Trassenführung der Planstraße A mit weniger Baumverlusten besteht an diesem Standort kein Spielraum. Eine Verschiebung der Trasse aus der betroffenen Baumreihe heraus nach Südosten ist nicht möglich, da die benachbarte Fläche für die Anlage eines Regenwasserklärbeckens benötigt wird, das als Ersatz für das bisher im benachbarten Naturschutzgebiet liegende Rückhaltebecken hier anzulegen ist. Eine Verschiebung der Planstraße A in die andere Richtung nach Nordwesten würde einen Verzicht des dort geplanten Wohngebäudes bedeuten. Dies kommt in Anbetracht des bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs in Lübeck nicht in Betracht. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigen
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 05.01.2018)		
2.1 Verbreiterung der Planstraße B Zum Pkt. 3.1 der Abwägungstabelle wird festgestellt, dass die Verkehrsfläche der Planstraße B eine Breite von insgesamt 8,0 m aufweist. Während der letzten Planungsbesprechung am 05.12.2017 im Hause der KWL ist eine Breite von 8,5 m festgelegt worden, wenn dadurch Parkplätze am Fahrbahnrand gewonnen werden können. Dies ist per Mail am 07.12.2017 bestätigt worden.	*für den B-Plan: Die Planstraße B wird im nördlichen Abschnitt auf 8,50 m verbreitert* Gemäß Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wird die Planstraße B im nördlichen Abschnitt auf 8,5 m verbreitert. Die Verbreiterung ermöglicht die Anlage einer 5,5 m breiten Fahrbahn, auf der am Fahrbahnrand geparkt werden kann, ohne dass hierdurch die erforderliche Durchfahrbreite für Müll-	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Verkehrsfläche der Planstraße B soll daher auf insgesamt 8,5 m verbreitert werden.	und Rettungsfahrzeuge unterschritten wird. Die Verbreiterung geht hier zulasten des östlich angrenzenden Teilgebietes WA1. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, kann auf eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs verzichtet werden. Der Bereich Stadtgrün und Bereich, der die Straßenverbreiterung vorgeschlagen hat, hat der Änderung zugestimmt. Da darüber hinaus nur die Stadt als Grundstückseigentümerin betroffen ist, kann auf ein gesondertes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden. Im südöstlichen Teilabschnitt der Planstraße B, die als Mischverkehrsfläche angelegt werden soll, kann die bisher vorgesehene Breite von 8,0 m beibehalten werden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
2.2 Keine Vorgaben für eine extensive Pflege der öffentlichen Grün- und Wegeverbindung In der Abwägungstabelle unter Pkt. 3.19 steht, dass die Begründung keine Festsetzungen zur Pflege treffen soll. Die Formulierung „soll […] extensiv gepflegt werden“ wird aus Sicht des Sachgebietes Grün- und Objektplanung als Festsetzung verstanden. Es wird befürchtet, dass dies auch von anderen (UNB, Anwohnern) so verstanden werden könnte. Ob für die Grün- und Wegeverbindung die Funktion der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet oder die Wegeverbindung höher gewichtet wird, liegt in der Verantwortung des Bereichs Stadtgrün und Verkehr und sollte nicht durch Formulierungen in der Begründung eingeschränkt werden. In diesem Abschnitt der Begründung des Bebauungsplanes soll auf keinen Fall „extensiv gepflegt“ geschrieben werden, damit keine Missverständnisse entstehen können.	*für den B-Plan: Die Empfehlung zur extensiven Pflege ist begründet, aber keine Verpflichtung per Festsetzung* Im B-Plans wird keine verpflichtende Festsetzung zur Pflegeintensität für die öffentliche Grün- und Wegeverbindung getroffen. Die Ausführungen in der Begründung haben empfehlenden Charakter und gelten insbesondere für den gehölzbestandenen Teil der Grünverbindung, der naturnah ausgeprägt und Lebensraum der dort nachgewiesenen gefährdeten und streng geschützten Haselmaus ist. Daher hat die Grünflächenpflege hier auch Rücksicht auf Belange des Naturschutzes zu nehmen. Von einer verpflichtenden Festsetzung zur extensiven Pflege wurde aber bewusst abgesehen, um einer praxisorientierten Lösung nicht vorzugreifen. Die Ausführungen in der Begründung bleiben daher unverändert. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigen
2.3 Festsetzung der randlichen Grünfläche im LSG als öffentlich zugängliche Grünfläche Der Pkt. 3.20 der Abwägung „Da mittlerweile keine Regenrück-	*für den B-Plan: Die Festsetzung als private Grünfläche wird beibehalten.* Der mind. 20 m breite Grünflächenstreifen um das geplante	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
haltemulden mehr in diesem Bereich erforderlich werden, ...“ wird so verstanden, dass die Regenwasserbeseitigung auf den privaten WR- und WA-Flächen geschieht. Wenn dies so ist, kann die Fläche auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Weil es sich um eine LSG-Fläche handelt, regt der Bereich Stadtgrün und Verkehr an, dass diese Fläche wieder eine öffentliche Grünfläche wird, wenn (zwingende Bedingung!) die Regenwasserbeseitigung auf den privaten Flächen geschieht.	Einfamilienhausgebiet im Süden dient vorrangig als Pufferzone zwischen den Wohngrundstücken und dem Naturschutzgebiet sowie als Ausgleichsfläche für Eingriffe durch die Wohnbebauung. Aus diesen Gründen soll ein öffentlicher Zugang ausgeschlossen werden, so dass es bei der Festsetzung als private Grünfläche bleibt. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
2.4 Keine Festlegung auf extensive Pflege für die randliche Grünfläche „Naturnahe Wiese“ Zu Pkt. 3.21 der Abwägungstabelle möchte der Bereich Stadtgrün und Verkehr klarstellen, dass er ebenfalls für die Anlage einer naturnahen Wiese ist. Es ist aber fachlich falsch, dass eine naturnahe Wiese mit „extensiver“ Pflege gleichzusetzen ist. Ganz im Gegenteil! Die Anlage und der Unterhalt einer „naturnahen Wiese“ (= „extensives Grünland“) bedeutet eine intensive Pflege (Kosten, Arbeitseinsatz…). Außerdem ist die Festsetzung von „Regio-Saatgut“ eine nicht notwendige Einschränkung, wenn es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt. Man kann naturnahe Flächen auch anders entwickeln, und hat trotzdem keinen fremden Genpool eingemischt. Der Abschnitt soll daher wie folgt geändert werden: „Naturnahe Wiese ~~mit Regenrückhaltemulden~~ Der mindestens 20 m breite südöstliche und -westliche Randstreifen um das Quartier 1, der im Landschaftsschutzgebiet verbleibt, wird insgesamt ebenfalls als öffentliche Grünfläche gesichert. ~~Gleichzeitig werden diese Flächen als Standort für Rückhalte- und Versickerungsmulden benötigt. Insofern wird diese Fläche für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.~~ Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet soll die Grünfläche soweit wie möglich als extensive Wiese angelegt und gepflegt werden. ~~Vorgesehen ist eine Ansaat mit Regio-Saatgut für extensives Grünland und eine extensive Pflege. Die hier geplanten Rückhalte- und Versickerungsmulden sind zwar ge-~~	*für den B-Plan: Die Vorgaben zur Anlage und Pflege der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ werden nicht geändert* Wie vorangehend ausgeführt, liegt die private Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet und hat naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion. Insofern richten sich die Vorgaben zu Anlage und Pflege der Fläche zunächst nach naturschutzfachlichen Kriterien. Eine Ansaat mit Regio-Saatgut und eine extensive Pflege z.B. als einschürige Wiese ist für die Entwicklung als Ausgleichsfläche angemessen und wird auch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gefordert. Die konkret vorzusehenden Maßnahmen zur Unterhaltung /Pflege der Wiese sollen im Detail zwischen dem Bereich Stadtgrün und Verkehr und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die zitierte Textpassage im letzten Absatz der Stellungname entspricht im Übrigen nicht den Ausführungen der B-Plan Begründung mit Stand vom 03.11.2017, die zur öffentlichen Auslegung an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt wurde, sondern stammt aus der überholten Entwurfsfassung zur Beteiligung der Behörden vom 09.08.2017. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
~~dichtet herzustellen, sollen aber ebenfalls soweit wie möglich naturnah gestaltet werden. Auf befestigte Unterhaltungswege soll hier soweit wie möglich verzichtet werden.“~~		
Nr. 3 Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 05.01.2018)		
3.1 Keine Beeinträchtigung der Haltestelle „Dreifelderweg“ In der aktuellen Variante (Anlage 3 Variante 1b) wird die Verbindungstraße zwischen der „Brandenbaumer Landstraße" und „Am Ährenfeld" mit einer Beschilderung „Spielstraße" ausgeschildert, somit ist die Straße für den öffentlichen Individualverkehr geöffnet. Dieser Verkehr würde jedoch direkt über Haltestelle „Dreifelder Weg" (stadtauswärts) in der Brandenbaumer Landstraße führen. Hier sehen wir zum einen ein großes Gefährdungspotenzial für unsere Fahrgäste. Zum anderen wäre durch einen abgesenkten Bordstein ein barrierefreier Ausbau der Haltestelle auch in Zukunft nicht mehr möglich. Deshalb gibt es aus unserer Sicht zwei Möglichkeiten: Entweder die Straße „Am Ährenfeld" wird als Sackgasse ausgebildet und die Verbindung nur für Fußgänger und Radverkehr entsprechend frei gegeben. Oder die Haltestelle „Dreifelder Weg" (stadtauswärts) wird verlegt.	*für den B-Plan: Die Verbindung zwischen Brandenbaumer Landstraße und Straße Am Ährenfeld bleibt Fuß- und Radweg.* Der Einwand bezieht sich auf die Darstellungen der Verkehrsuntersuchung vom August 2016, die an dieser Stelle aber so nicht in die Erschließungsplanung für den B-Plan übernommen worden sind. Die Verbindung zwischen der Brandenbaumer Landstraße und dem Wendeplatz Am Ährenfeld ist aktuell nur ein Fuß- und Radweg und soll das auch weiterhin bleiben. Entsprechend setzt der Bebauungsplan dort eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ fest. Die Straße Am Ährenfeld bleibt weiterhin eine Sackgasse. Die Haltestelle „Dreifelderweg“ ist somit nicht negativ durch die Planung betroffen. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	klarstellen
Nr. 4 Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 18.01.2018)		
4.1 Bedenken gegenüber der eingeschränkten Zulässigkeit von Handwerksbetrieben im neuen Wohngebiet Aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck bestehen nur insofern Bedenken, dass Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen. Sollte diese Regelung nicht geändert werden, wird zumindest eine großzügige Handhabung erwartet. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	*für den B-Plan: Die generelle Zulässigkeit von Handwerksbetrieben ist an diesem Standort nicht geboten.* Entsprechend der Lage im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft soll ein ruhiges Wohnquartier entstehen. Zudem erschwert die vorhandene Erschließungssituation mit den beiden schmalen Straßen Blütenweg und Am Ährenfeld (als Sackgasse) Besucher- und Anlieferungsverkehre, die z.B. durch Handwerksbetriebe erzeugt werden könnten. Daher werden generell Einschränkungen für ansonsten in allgemeinen und reinen Wohngebieten zulässige Nichtwohnnutzungen getroffen. Von den Einschränkungen sind nur solche Nutzungen und Betriebe ausgenommen, die keine wesentlichen Besucher-	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	verkehre erzeugen. An der Festsetzung wird daher weiterhin festgehalten. *für die FNP-Änderung: Keine Relevanz*	
Nr. 5 HL Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 30.01.2018)		
5.1 Inaussichtstellung der Fällgenehmigungen Die Fällgenehmigungen werden entsprechend den Ergebnissen der Ortsbesichtigungen in Aussicht gestellt, Einzelheiten sind in den jeweiligen Protokollen vermerkt. Zu den vorgebrachten Einwendungen gegen die Fällungen eines Ginkgo-Baumes auf dem Gelände der geplanten Kita nimmt die UNB wie folgt Stellung: Der Ginkgo-Baum hat mit seiner Doppelstämmigkeit/Zwiesel bis in den Wurzelbereich und seiner direkten Nähe zum erhaltenswerten sehr mächtigen Tulpenbaum keinen nachhaltigen Erhaltungszustand oder Status und kann auch mit Pflegeschnittmaßnahmen nicht dahin erzogen werden. Aus Sicht des Naturschutzes bestehen angesichts dieser nichtheimischen Baumart auch keine vorrangigen Erhaltungsgründe.	*für den B-Plan: Die Kennzeichnung der zu fällenden Bäume in der Nebenzeichnung zum Bebauungsplan kann unverändert beibehalten werden.* *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	zur Kenntnis nehmen
5.2 In-Aussicht-Stellung erforderlicher Genehmigungen bzw. Befreiungen zur Regenwasserableitung durch LSG und NSG werden in Aussicht gestellt Für die Entwässerung sind u.a. folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen: Verlegung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) aus dem Naturschutzgebiet (NSG) in die im B-Plangebiet vorgesehene Fläche, Einleitung des Regenwassers an zwei Einleitstellen in den Krögerlandgraben inkl. Herstellung der Zuleitung soweit nicht bereits vorhanden. Das neue RRB liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG), die vorgesehenen Leitungsverlegungen bzw. die Neuanlage eines Gewässers findet im LSG und NSG statt. Auf Grundlage der vorgestellten Ausführungsentwürfe und der protokollierten Besprechungsergebnisse wird eine Genehmigung bzw. Befreiung von den Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen in Aussicht gestellt.	*für den B-Plan: Die Regenwasserentsorgung ist gesichert.* Durch die Inaussichtstellung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen für die Ableitung des Regenwassers durch LSG- und NSG-Flächen in den Krögerlandgraben ist die Regenwasserentsorgung für das neue Wohngebiet gesichert. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
5.3 Berücksichtigung der detaillierten fachgutachterlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen Um die vollständige und rechtzeitige Umsetzung aller artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen im Detail zu gewährleisten, sollte die textliche Festsetzung Nr. 6.6 zur Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen folgendermaßen ergänzt werden: „Als Maßnahmen zum Artenschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Maßnahmen gemäß den detaillierten Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS Büro Greuner-Pönicke 2017) durchzuführen: …“	*für den B-Plan: Die detaillierten Vorgaben werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen* Eine Übernahme dieses Verweises in die textliche Festsetzung ist nicht erforderlich. Die detaillierten Vorgaben in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Maßnahmendurchführung wie auch die Details zur Durchführung der ansonsten festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden in den städtebaulichen Vertrag über Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen aufgenommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung (BBS Büro Greuner-Pönicke 2017) wird Anlage des Vertrages werden. Insofern kann auf eine Ergänzung der Festsetzung 6.6 verzichtet werden. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Einwender abgestimmt *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	teilweise berücksichtigen
5.4 Korrektur von Fehlern in den textlichen Festsetzungen Im Teil B – Text, Hinweis C zu den zeitlichen Vorgaben für Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen ist an zwei Stellen folgender Fehler zu korrigieren: statt „ ... bei Bäumen mit Stammdurchmessern ≤ 50 cm ...“ muss es richtigerweise heißen: „ ... bei Bäumen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm (50 cm oder mehr) … “.	*für den B-Plan: Der Hinweis wird korrigiert* Es handelt sich um Tippfehler, der Hinweis C wird entsprechend korrigiert. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigen
Nr. 6 NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 17.01.2018)		
6.1 Vertretbarkeit der Planung wegen der Wiedernutzung eines bereits bebauten Geländes anstelle einer Überbauung freier Landschaftsteile Aus rein naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Bebauung in diesem landschaftlich reizvollen, ökologisch herausgehobenen, durch parkähnliche Gehölzbestände und faunistische Besonderheiten geprägten Gelände eigentlich unvertretbar, zumal in unmittelbarer Nähe zu einem wertvollen NSG und LSG gelegen. Trotz schwerwiegender Bedenken erscheint die Planung	*für den B-Plan und die FNP-Änderung: Bestätigung der Bauleitplanung* Die Ausführungen des NABU bestätigen, dass die Überbauung des bisherigen Schul- und Sportplatzgeländes für ein neues Wohngebiet an diesem Standort trotz unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet grundsätzlich vertretbar ist.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
allerdings akzeptierbar, nachdem einerseits die politische Entscheidung hierfür wieder einmal leider längst getroffen wurde, andererseits die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass hier bereits jahrzehntelang eine schulische Bebauung mit einer starken Besucherfrequenz bestand und sich dieser Bereich trotz dieser früheren Belastungen so - wie jetzt festgestellt - entwickeln konnte. Auch zeigen die Unterlagen auf ein hohes Maß an Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hin. Überdies besteht Übereinstimmung, der Wiedernutzung eines bereits bebaut gewesenen Geländes Vorrang vor einer weiteren Überbauung freier Landschaftsteile zu geben.		
6.2 Kontrolle und Monitoring der vorgesehenen Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie sonstigen Schutz-, Entwicklungs- und Ausgleichsmaßnahmen Soweit irgend möglich, ist auf den Erhalt der bestehenden zusammenhängenden Gehölz- und Buschbestände größte Sorgfalt zu richten. Die Pflanz- und Erhaltungsbindungen der Tz. 5 des Satzungsentwurfs sind deshalb zu begrüßen und sollten während der Bauphase und danach einer ständigen Kontrolle und eines späteren Monitorings hinsichtlich ihrer Effektivität unterworfen bleiben. Gleichfalls die Schutz- und Entwicklungs- sowie Ausgleichsvorgaben der Tz. 6 (einschließlich der besonderen CEF-Maßnahmen lt. Tz. 6.6 a) b) werden ausdrücklich anerkannt.	*für den B-Plan: Die Umsetzung der Maßnahmen ist gesichert* Die Einhaltung und Durchführung der unter Nr. 5 und 6 des Teil B – Text festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie sonstiger Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im städtebaulichen Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen geregelt und dadurch in ihrer Umsetzung gesichert. Die dauerhafte Erhaltung der Strukturen obliegt anschließend den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die geplante naturnahe Wiese als Ausgleichsfläche und die anzupflanzenden Ersatznahrungsgehölze für die Haselmaus liegen auf städtischen Flächen innerhalb des LSG bzw. NSG. Die Pflege der Wiese wird dem Bereich Stadtgrün und Verkehr übertragen. Dadurch sind Erhaltung und Entwicklung dieser Maßnahmen gesichert. Ein Monitoring wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. *für den F-Plan: Keine Relevanz*	berücksichtigen
6.3 Anbringen von Nistkästen für Dohlen an Gebäuden und Bäumen im Baugebiet In diesem Zusammenhang folgende Anregung: Im nahen Bereich Brandenbaum-Marli wie auch im nahen Stadtteil Eichholz befinden sich noch kleinere Vorkommen von Dohlen, denen durch die Erneuerung der in den 1950-1960er	*für den B-Plan: Umsetzung als freiwillige Maßnahme möglich* Das Maßnahmenkonzept für das Baugebiet umfasst keine Nistkästen für Dohlen, da diese Art durch die Planung nicht betroffen ist. Insofern ist eine Umsetzung nur als zusätzliche freiwillige Maßnahme möglich. Die Anregung wird an die KWL weitergegeben.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Jahren errichteten Nachkriegs-Wohnblöcke und insbesondere infolge der zunehmenden Verschließung älterer Schornsteine in diesen und anderen Bauten mehr und mehr Brutmöglichkeiten entzogen werden. Wir regen an, dass speziell für diese Vogelart geeignete Großnistkästen an höheren Gebäuden oder freistehenden Bäumen geplant und angebracht werden.	*für den F-Plan: Keine Relevanz*	
6.4 Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen Die Ausgleichsmaßnahmen der Tz. 7.1 erscheinen vertretbar. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die Anpflanzung heimischer Laubbäume auf städtischem Grund letztlich tätigt und auf Vollzähligkeit überwacht.	*für den B-Plan: Die externe Anpflanzung von Ersatzbäumen erfolgt durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr* Die Verpflichtung zur Anpflanzung der Ausgleichsbäume außerhalb des Plangebietes wird im Rahmen des Ausgleichsvertrages der KWL zugeordnet. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr an verschiedenen Stellen innerhalb des Stadtgebietes. Bei der großen Anzahl der Ersatzbäume erfolgt die Umsetzung in mehreren Abschnitten, dabei wird die UNB jeweils informiert, wo und wie viele Bäume angepflanzt wurden. *für den F-Plan: Keine Relevanz*	berücksichtigen
6.5 Schaffung von niedrigpreisigem Wohnraum Angesichts des in Lübeck immer wieder deutlich werdenden Wohnbedarfs an niedrigpreisigem Wohnraum bleibt zu hoffen, dass diesem Bedarf hierorts auch Rechnung getragen wird und nicht wie in den letzten Jahren zunehmend nur Wohnraum für Besserverdienende geschaffen wird.	*für den B-Plan: Im Geschosswohnungsbau wird ein 30%-Anteil für den sozialen Wohnungsbau vertraglich vorgegeben.* Der Beschluss der Bürgerschaft vom 28.01.2016, bei der Entwicklung von neuen Baugebieten einen Anteil von 30 % für den sozialen Wohnungsbau vorzusehen, wird im geplanten Wohngebiet umgesetzt werden. Die Festsetzung der 30%-Quote im B-Plan ist aber planungsrechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Grundstücksvergabe durch den Entwicklungsträger KWL wird sichergestellt werden, dass mindestsens 30 % der im Geschosswohnungsbau entstehenden Geschoss- bzw. Wohnfläche auf Wohnungen entfallen, die im sozialen Wohnungsbau gefördert werden. *für den F-Plan: Keine Relevanz*	berücksichtigen

Aufgestellt: Lübeck, den 08.02.2018

Hansestadt Lübeck / Bereich Stadtplanung und Bauordnung / 5.610.2 / Bre

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld – und zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Teil B: Auswertung der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 03.11.2017 mit Ergänzungen vom 08.02.2018

Vorbemerkung: Der nachfolgende Auswertungsbericht basiert auf dem Prüf- und Abwägungsbericht vom 03.11.2017, den der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck vor dem Beschluss über den Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen hat. Der Bericht wurde um all jene Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken gekürzt, deren Inhalte bereits im Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung Berücksichtigung gefunden haben, sodass diesbezüglich eine Abwägungsentscheidung nicht mehr erforderlich ist, oder die aufgrund aktuellerer Stellungnahmen derselben Träger öffentlicher Belange überholt sind. Soweit die Anregungen und Bedenken der früheren Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneuert bzw. konkretisiert wurden, erfolgt die Abwägung und Prüfung im zugehörigen Auswertungsbericht (siehe Teil A).

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 20.09.2017)		
1.1 Vorgaben zur Niederschlagsversickerung auf den Baugrundstücken können entfallen Die Festsetzungen unter Punkt 6.3 und 6.4, die eine vollständige bzw. teilweise Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken der vorschreiben, können entfallen, da eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht festgesetzt werden soll.	*für den B-Plan: Eine Teilversickerung auf den Grundstücken ist anzustreben.* Auch wenn das Niederschlagswasser von den Grundstücken insgesamt abgeleitet werden kann, soll eine Teilversickerung auf den Grundstücken zur Minimierung von Auswirkungen der Neuversiegelung auf den Naturhaushalt erfolgen. Die Festsetzungen sind dementsprechend im Entwurf zur öffentlichen Auslegung angepasst worden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	bereits teilweise berücksichtigen
1.2 Notwasserwege südöstlich des WR1 Südöstlich des WR1 befindet sich nach Darstellung in der Planzeichnung eine Böschung in Richtung WR3. Es muss durch Maßnahmen wie z. B. Anlegen einer oberirdischen Mulde sichergestellt sein, dass das Gebiet WR3 bei Starkregenereignissen nicht durch Niederschlagswasser vom WR1 und gegebenenfalls der Böschungsflächen überflutet wird.	*für den B-Plan: Ein Maßnahmenbedarf zur Rückhaltung von Starkregen wird auf der Ebene der Baugenehmigung bzw. Ausführungsplanung geprüft.* Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Gelände des WR1 ist weitgehend eben. Sofern Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen erforderlich werden, kann dies auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung festgelegt werden. Für die benachbarte öffentliche Grünfläche mit Böschung werden etwaige Rückhaltemulden im Rahmen der Ausführungsplanung für den Spielplatz geprüft.	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Eine darüber hinausgehende Festsetzung eines Notwasserwegs im B-Plan ist insofern nicht erforderlich. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390, Abt. Natur, Klima, Immissionen (Schreiben vom 22.09.2017)		
2.1 Verlängerung des öffentlichen Grünzugs mit Rad- und Fußweg bis an die Straße „Am Ährenfeld“ heran Zu 5.5.1 der Begründung und zeichnerischen Festsetzungen: Die das Quartier etwa mittig teilende und strukturierende Grünzäsur mit Geh- und Radweg wird aus landschaftsplanerischer Perspektive begrüßt. Die Grünzäsur sollte, um die angestrebte Durchgängigkeit sowohl innerhalb des neuen Wohngebietes als auch, überlokal, zwischen dem Erholungsgebiet „Wakenitz“ (Drägerweg) und dem Grünzug „Brandenbaumer Feld“ mit den angrenzenden Wohngebieten Marli, Brandenbaum und Eichholz sowie dem in Planung befindlichen an der Schlutuper Straße zu erreichen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, in ihrem nordöstlicher Bereich bis direkt an die Straße „Am Ährenfeld“ heran, erweitert werden. Hierfür müsste die geplante Bebauung im Teilgebiet WA 2 geringfügig reduziert werden. Um entsprechende Änderungen der Planung wird gebeten.	*für den B-Plan: Keine abgesetzte Verlängerung des Grünzugs* Die angesprochene Fuß- und Radwegeverbindung verläuft in den betreffenden Abschnitt zwischen der Straße am Ährenfeld und der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) auf einer Länge von 50 m über die Planstraße B. Da die Straße hier als Mischverkehrsfläche angelegt werden soll und nur ein geringes Kfz-Aufkommen aufweisen wird, wird die Führung des Fuß- und Radverkehrs auf dieser Verkehrsfläche auch vom zuständigen Bereich Stadtgrün und Verkehr für verträglich erachtet. Die vorgeschlagene Anlage eines separaten Geh- und Radweges neben der Fahrbahn stünde hier im Widerspruch zu den Zielen der Verkehrsberuhigung, die auch durch die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs umgesetzt werden soll. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigen
2.2 Kennzeichnung der Baumreihen an der Brandenbaumer Landstraße als geschützten Biotop (Allee) Die Baumreihen an der Brandenbaumer Allee (außerhalb des Geltungsbereiches) sind als Allee (geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG) zu kennzeichnen.	*für den B-Plan: Die Allee liegt außerhalb des Plangebietes* Im Bebauungsplan können nur Festsetzungen für Flächen innerhalb des Geltungsbereichs vorgenommen werden. Gleiches gilt für nachrichtliche Übernahme geschützter Biotope. *für die FNP-Änderung: Der FNP stellt nicht alle geschützten Biotope dar.* Die Allee liegt auch außerhalb der Geltungsbereiche der FNP-Änderung. Darüber hinaus sind nicht alle geschützten Biotope nachrichtlich in den FNP übernommen, da die Lesbarkeit des Planwerks hierunter erheblich leiden würde. Diesbezüglich ist auf das Planwerk Landschaftsplan zu verweisen.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.3 <u>Mangelnde Übersichtlichkeit der Karte mit wegfallenden und zu erhaltenden Grünstrukturen</u> Die Karte im Entwurf der Satzung (Anhang 3) kann Wegfall und Erhalt der Grünstrukturen nicht ausreichend übersichtlich darstellen, weil die wegfallenden Grünstrukturen dasselbe Grün aufweisen, wie das zu erhaltende Grün/ der zu erhaltenden Bäume. Auch die Baumdurchmesser sind hier nicht dargestellt und daher kann eine Einschätzung/ Übersicht des Verlusts von großen Bäumen und Wegfall von Grünstrukturen nicht klar erkannt werden. In dieser Karte sind auch nicht zuzuordnende Kreuze in Grünstrukturen vorhanden und es fehlen auch noch die Bäume in der Karte, Tabelle und Bilanz, die zur Fällung freigegeben wurden (Ortstermin mit Herrn Bresch und Herrn Wessels am 4.7.17) – z.B. in der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches am Rande der entsiegelten Fläche. Dies bitte ich zu ergänzen.	*<u>für den B-Plan: Die Lesbarkeit der Karte ist zur öffentlichen Auslegung verbessert worden.</u>* Zur Unterscheidung von Erhaltung und Beseitigung von Gehölzen wurden die üblichen schwarz-weiß-Planzeichen aus der Planzeichenverordnung verwendet. Die Darstellung ist in der Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung durch unterschiedliche Grüntöne verbessert worden. Der noch nicht gekennzeichnete Baumverlust im nordöstlichen Bereich wurde dabei ebenfalls ergänzt. Ergänzende Informationen wie Kronen- und Stammdurchmesser werden nicht dargestellt, da sie die Lesbarkeit der Karte zu sehr herabsetzen würden. Alle betroffenen Bäume sind jedoch mit Baumnummer aus dem Baumkataster gekennzeichnet. Dort können die gewünschten Informationen zu den Bäumen nachvollzogen werden (Größe, Erhaltungswert, Betroffenheit, ggf. Ausgleichsbedarf). Das Baumkataster ist Bestandteil der zum B-Plan erstellten Unterlage „Biotoptypen und Baumkataster“. Die Zeichenerklärung der Karte ist um einen Verweis auf das Baumkataster ergänzt worden. *<u>für die FNP-Änderung: keine Relevanz</u>*	bereits teilweise berücksichtigt
2.4 <u>Erforderliche Umplanungen bei Baufenster und Tiefgaragenflächen zum Bestandsschutz für Bäume</u> Im Plan des B-Plans werden einige Konflikte mit Bäumen ersichtlich: Die Baulinien (blau) und die Zufahrten zu den Tiefgaragen (rot) reichen zum Teil viel zu dicht an die Bestandsbäume heran. Beim Bau der Tiefgaragen und Gebäude erfolgen unumgänglich Baugruben und Abgrabungen – von sicherlich 3m Breite- und produzieren so zwangsläufig Schäden im Wurzelbereich der Bestandsbäume. Die DIN 18920 Schutz von Bäumen auf Baustellen wäre hiermit ausgehebelt. Hier sind Umplanungen erforderlich.	*<u>für den B-Plan: Die festgesetzten Baufenster und Tiefgaragenflächen sind teilweise reduziert worden</u>* Die Baugrenzen und abgegrenzten Tiefgaragenflächen wurden überprüft und bereits im Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung stellenweise (bei den Bäumen 86 und 104) so verschoben, dass sie außerhalb des Wurzelbereichs (Kronendurchmesser + 1,50 m) der zu erhaltenden Bäume liegen. Lediglich auf dem Grundstück der Kita wird der Abstand kleinräumig unterschritten. Eine Verkleinerung des Baufensters für die Kita ist auf dem recht kleinen Grundstück aber nicht möglich. Sofern im Einzelfall Baugruben randlich in die Wurzelbereiche von zu erhaltenden Bäumen hineinreichen müssen, können nachhaltige Schädigungen dieser Bäume durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vermieden werden (u.a.	bereits weitgehend berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Mindestabstand der Baugrube zum Stamm, Wurzelvorhang, ggf. Kronenrückschnitt). Die Anwendung der DIN 18920 bei Bautätigkeiten ist als Hinweis in den Textteil des B-Plans-Entwurfs zur öffentlichen Auslegung aufgenommen worden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
2.5 Ausschluss von Nebenanlagen im Kronentraufbereich der Bestandsbäume Auch der unmittelbare Bereich um die Bestandsbäume (Kronentraufbereich+1,5m) darf nicht mit Nebenanlagen überbaut werden. Daher ist hier die Rotfärbung aufzuheben und grüne Zonen um die Bestandsbäume einzuzeichnen. Ansonsten werden diese Zonen erfahrungsgemäß mit Parkplätzen (die hier knapp bemessen sind) Gartenlauben, Müllabstellplätzen, Anlagen zur Entwässerung zwangsläufig zu gebaut und damit die Lebensdauer und Gesundheit der Bäume drastisch reduziert. Dies gilt auch für die Fläche mit Fahrrecht für die Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe. Die Straßenfläche ist außerhalb der Kronentraufe der Gehölze möglich, der Eingriff daher vermeidbar.	*für den B-Plan: Stellplätzen und Nebenanlagen werden im Kronentraufbereich zu erhaltender Bäumen ausgeschlossen* Oberirdische Stellplätze werden für das Quartier 2 mit mehrgeschossigem Wohnungsbau auf maximal 20% der nachzuweisenden Stellplätze begrenzt. Nach Prüfung der WA- bzw. WR-Teilgebiete kann davon ausgegangen werden, dass diese Stellplätze und auch sonstige Nebenanlagen außerhalb der Kronentraufbereiche zu erhaltender Bäume angelegt werden können. Insofern ist eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung aufgenommen worden. Eine Verschiebung des privaten Fahrweges zwischen Wendeplatz und Straße Am Ährenfeld kommt aufgrund der relativ geringen Abstände zwischen den Baugrenzen von WA1 und WA2 nicht in Betracht. Da das Fahrrecht zudem nur sehr sporadisch in Anspruch genommen werden wird, sind nachhaltige Schäden der Bäume eher nicht zu erwarten. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	bereits teilweise berücksichtigt
2.6 Größere Baumscheiben für Straßenbäume Die Darstellungen ohne Normcharakter zeigen eine Pflanzung von Bäumen im geplanten Straßenraum. Der zur Verfügung gestellte Raum ist zu klein. Es ist ein Mindestmaß von einer 10 m² großen Baumscheibe mit einem Mindestpflanzraum von 15 m³ nachzuweisen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu sichern.	*für den B-Plan: Für Baumscheiben werden mind. 8 m² Fläche und 12 m³ Wurzelraum vorgesehen* In Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr werden gemäß den Vorgaben der Lübecker Richtlinie zur Pflanzung von Straßenbäumen bei offenen Baumscheiben mind. 8 m², bei geschlossenen Baumscheiben mind. 12 m² vorgesehen. Für den Wurzelraum werden mindestens 12 m³ Volumen geplant. Die textliche Festsetzung zur Pflanzung von Straßenbäumen ist bereits in der Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung entsprechend angepasst worden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	bereits teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.7 Verwendung großkroniger Laubbaumarten für Ausgleichspflanzungen Text Teil B, Pkt. 6.5: Hier sind großkronige Laubbäume vorzusehen, da nur sie innerhalb der Baukörper eine gliedernde Wirkung entfalten und das nötige Lichtraumprofil hergestellt werden kann.	*für den B-Plan: Die Baumart wird je nach Standort festgelegt* Der Bebauungsplan lässt für Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken groß- und mittelkronige Baumarten zu. Dort, wo der Bebauungsplan die Pflanzung von Bäumen auf den Reihenhausgrundstücken vorschreibt, wäre die Vorgabe großkroniger Baumarten aufgrund der geringen Grundstücksgrößen in den meisten Fällen unverhältnismäßig. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	teilweise berücksichtigen
2.8 Klimaschonende effiziente Energieversorgung Im Bebauungsplan wird auf Vorgaben zur Energieversorgung verzichtet. Insbesondere die Versorgung mit Wärme sollte aus Sicht des Klimaschutzes jedoch planerisch gestaltet und nicht dem Zufall (bzw. dem Investor) überlassen werden, da – je nach Energieträger und Energieversorgungsstruktur – mit signifikanten Emissionen zu rechnen ist. Das entspräche auch dem Gedanken des Baugesetzbuches, welches den globalen Klimaschutz ausdrücklich als Ziel definiert und zum Beispiel in §9 diesbezügliche Festsetzungsmöglichkeiten bereithält. In Anbetracht des weit fortgeschrittenen Planungsstandes erscheint es pragmatisch, weitergehende Regelungen zur Energieversorgung des Plangebietes und zum Klimaschutz in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen, der laut Kapitel 8.1 der Begründung im weiteren Verfahren abgeschlossen werden soll. Mit dem §11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird ermöglicht, dass die auf den allgemeinen Klimaschutz bezogenen Zielvorgaben des BauGB durch vertragliche Regelungen umsetzbar sind. In die Vertragsgestaltung sollen die folgenden Inhalte aufgenommen werden: Ziel: Anforderung an eine effiziente Energieversorgung Um die Emissionen von Treibhausgasen zu minimieren, soll der Vertragspartner die Realisierbarkeit eines Nahwärmenetzes bzw. weiterer klimafreundlicher Energieversorgungsvarianten für das Plangebiet bzw. deren Teilbereiche in Absprache mit UNV prüfen (Energiekonzept) und bei positivem Prü-	*für den B-Plan: Beratung und ggf. Verträge anstelle von Festsetzungen im B-Plan* Im Zuge der Vorplanungen wurden in einem gemeinsamen Gespräch von Vertretern des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, den Stadtwerken und dem Entwicklungsträger KWL bereits Möglichkeiten eines Nahwärmenetzes und klimafreundlicher Energieversorgungsvarianten erörtert. Im Ergebnis haben sich die Beteiligten darauf verständigt, dass - für die geplanten Reihen- und Doppelhausgrundstücke keine zentrale Wärmeversorgung vorgegeben werden sollte, da hier dezentrale Lösungen (z.B. jeweils für eine Reihenhauszeile) einen größeren Gestaltungsspielraum hinsichtlich Reduzierung des Wärmebedarfs (z.B. durch Passivhäuser) oder Maßnahmen der Wärmeversorgung durch Solarthermie beim Bauherrn belassen - für die geplanten Geschosswohnungsbauten bereits bei der Grundstücksvergabe eine grundstücksübergreifende gemeinsame Wärme- und Energieversorgung z.B. durch Kraft-Wärme-Kopplung angeregt, nicht aber zwingend vorgegeben werden sollte. Der Entwicklungsträger KWL wird ggf. auf das Angebot der Übernahme von Musterverträgen des Bereichs UNV zurückkommen. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
fergebnis realisieren. Beispiele für die diesbezügliche Vertragsgestaltung können von UNV zur Verfügung gestellt werden. Ziel: Nutzung erneuerbarer Energien Laut Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (vom März 2017) sollen bis 2025 mehr als 22% des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen bereitgestellt werden. Derzeit liegt der Anteil in Lübeck lediglich bei ca. 10%. Zur Förderung der Nutzung von erneuerbarer Energien kann in den städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB deren Nutzung für die Wärmeerzeugung aufgenommen werden. Beispiele für die diesbezügliche Vertragsgestaltung können von UNV zur Verfügung gestellt werden.		
2.9 <u>Senkung der zulässigen Versiegelung und Erhöhung des Anteils zu begrünender Dächer</u> Die Festsetzung 2.2 erlaubt eine 75%-ige Überschreitung der Grundfläche in den Gebieten WR1, WA1, WR2, WA2 und eine 100%-ige Überschreitung in den Gebieten WR4 bis WR8. Dadurch können große Bereiche der Baufelder und teilweise darüber hinaus unterbaut bzw. mit Carports und deren Zufahrten überbaut werden. Das führe zu einer Beeinträchtigung der Versickerung bzw. der Grundwasserneubildung sowie einer Einschränkung der Begrünung der Grundstücke. Um hier Kompensation zu schaffen wird empfohlen: - Senkung der Überschreitungsmöglichkeiten - eine höhere Anforderung an die in der Festsetzung 6.1 festgesetzten Gründächer. Die mindestens zu begrünende Gesamtdachfläche wurde auf 50 % festgelegt, diese kann auf bis zu 80 % erhöht werden.	*<u>für den B-Plan: Die Höhen der festgesetzten Überschreitungsmöglichkeiten sind begründet.</u>* Im südlichen Quartier 1 ist eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche um 100% durch Nebenanlagen und Stellplätze dadurch begründet, dass eine relativ dichte, flächensparende Reihenhausbebauung auf vergleichsweise kleinen Grundstücken vorgesehen ist. Da auf den Reihen- und Doppelhausgrundstücken auch die erforderlichen PKW-Stellplätze mit ihren Zufahrten untergebracht werden müssen und auch die Flächen von Terrassen und Wegen in die so genannten Zweit-GR/GRZ einfließen, ist die festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit um 100 % erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die durch die Baufelder bestimmte Erst-GRZ rechnerisch mit durchschnittlich 0,3 relativ gering ist. Zum Vergleich: Bei der Festsetzung einer GRZ von 0,4 hätte eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Stellplätze und Nebenanlagen um 50 % ausgereicht, um die gleiche Versiegelung von max. 60 % der Grundstücksfläche zu ermöglichen. Im Quartier 2 (Bereiche für den Geschosswohnungsbau) ist die ermöglichte Überschreitung der Erst-GRZ um bis zu 75 % vor allem der hier vorgesehenen Anlage von Tiefgaragen geschul-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	det. Wie bei Quartier 1 so ist auch hier zu berücksichtigen, dass die baufeldbezogen festgesetzten Grundflächen rechnerisch sehr niedrige GRZ-Werte von 0,2 (WR 1) bis maximal 0,3 (WA 2) ergeben, sodass selbst bei einer zulässigen Überschreitung durch Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 75 % eine für Geschosswohnungsbau sehr niedrige Grundstücksversiegelung von maximal 35-45 % erreicht wird. Diese Versiegelungsgrade sind hier insbesondere auch deshalb vertretbar, weil das neue Wohngebiet einen in großen Teilen zu erhaltenden Baumbestand aufweist, von unbebauten Grünflächen mit teilweise dichtem Baumbestand eingerahmt wird und sich im Osten, Süden und Westen die freie Landschaft bzw. durchgrünte Kleingärten anschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen für Luft und Klima sind daher nicht zu erwarten. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Dachbegrünungsanteils von 80 % ist anzumerken, dass die Dachflächen der zulässigen Staffelgeschosse in der Regel zu 100 % begrünt werden. Da der Bebauungsplan für den Geschosswohnungsbau aber lediglich Staffelgeschosse über 50 % der Grundfläche des Gebäudes ermöglicht und die Dachflächen der unter den Staffelgeschossen liegenden Geschosse als Dachterrassen genutzt werden sollen, wird die Festsetzung eines Gesamt-Dachbegrünungsanteils von 50 % für ausreichend erachtet. Gleiches gilt für die Dachflächen der Reihenhausbebauung, die in der Regel ebenfalls Staffelgeschosse aufweisen werden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
2.10 Höhere vegetationsfähige Überdeckung für Tiefgaragen Des Weiteren wird darum gebeten, die in Festsetzung 4.2 festgelegte vegetationsfähige Überdeckung der Tiefgarage zu überprüfen und ggf. zu erhöhen. Folgende Städte zum Beispiel fordern höhere Vegetationstragschichten: München: „Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,60m unter Geländeniveau abzusenken und ebenso mit	*für den B-Plan: Eine stärkere vegetationsfähige Überdeckung der Tiefgaragen ist an diesem Standort nicht erforderlich* Durch die Erhaltung größerer Baum- und Gehölzbestände auf den Baugrundstücken weisen diese bereits eine starke Durchgrünung auf. Da die Baugrundstücke für den Geschosswohnungsbau zudem nur zu maximal 35-45% versiegelt werden dürfen (s.o.), stehen auf den Grundstücken ausreichend Flächen für Bäume und Sträuchern zur Verfügung, sodass Pflan-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.“ Frankfurt: „Tiefgaragen sind mit einer Vegetationstragschicht von mind. 0,8 m (inkl. aller Filter- und Drainageschichten) zu überdecken und zu begrünen. Die Oberkante der Tiefgaragendachflächen einschließlich der Vegetationstragschicht muss niveaugleich mit der Oberkante Gehweg abschließen" Köln: „Unterbaute Flächen müssen mit einer mindestens 60 cm dicken Erd- oder Substratschicht überdeckt sein. Im Bereich der zu pflanzenden Einzelbäume ist diese Überdeckung mindestens 1,5 m stark und in einer quadratischen Große von 25 qm pro Einzelbaum vorzusehen.“	zungen nicht zwingend auf Tiefgaragen erfolgen müssen. Die vorgesehene Mindesterddeckung von 40 cm ist insofern für eine normale Begrünung (Rasen, Bodendecker, kleinere Sträucher) ausreichend. In Abwägung mit den deutlich höheren Kosten höherer Mindesterddeckungen auf Tiefgaragen kann der Forderung aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit hier nicht nachgekommen werden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	
2.11 Grundflächenzahl je Baugebiet angeben Zur besseren Nachvollziehbarkeit der letztendlich versiegelten, teilversiegelten und/oder durch Tiefgaragen überbauten Fläche wird angeregt, die jeweils resultierende Grundflächenzahl je Baugebiet anstatt der überbaubaren Grundfläche anzugeben.	*für den B-Plan: Die bisherige Festsetzung der Grundfläche wird beibehalten.* Die Festsetzung von GRZ-Werten anstelle der GR im Bebauungsplan ist hier aufgrund der unterschiedlichen Grundstücksgrößen unpraktikabel. So würden sich z.B. bei Reihausgrundstücken mit unterschiedlichen Grundstückstiefen unterschiedliche Bebauungstiefen ergeben, obwohl planerische gleiche Bebauungstiefen angestrebt werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der sich rechnerisch für die Teilgebiete ergebenden GRZ-Werte, sind diese in der Begründung ergänzt worden. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	teilweise berücksichtigen
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde (Schreiben vom 19.09.2017)		
3.1 Kein Ausschluss von Carports in Quartier 1 Der Ausschluss von oberirdischen Garagen gemäß textlicher Festsetzung 4.3 schließt auch die Errichtung von Carports aus. Dies sei im Teilgebiet mit Reihen- und Doppelhausbebauung (WR 4-8) unangemessen.	*für den B-Plan: Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.* In den Teilgebieten mit Reihen- und Doppelhausbebauung (WR4 – WR8) werden Garagen, die unmittelbar vor den Gebäuden als Anbauten errichtet werden, aus städtebaulichen Gründen (Beeinträchtigung der Reihenhauszeilen) sowie insbesondere auch wegen der schmalen Grundstücksbreiten aus Gründen des Nachbarschutzes (Beeinträchtigung der Erdgeschossnutzungen der Nachbargebäude) für unverträglich erachtet. Dies gilt auch für überdachte Carports. *für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	nicht berücksichtigen

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld – und zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Teil C: Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 08.02.2018

Vorbemerkung: Mit Ausnahme der nachfolgend behandelten Stellungnahme des BUND haben sämtliche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung geäußert haben, in den nachfolgenden Beteiligungsverfahren aktualisierte Stellungnahmen abgegeben. Zur Prüfung und Abwägung der aktuelleren Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die betreffenden Teile A und B des Auswertungsberichtes verwiesen.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 BUND Schleswig-Holstein (Schreiben vom 14.04.2016)		
Die Bebauung der Teilflächen, die eine Teilaufhebung des LSG erfordern, wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1.1 Keine zwingenden Gründe für die Bebauung des LSG vorhanden Die (Teil-)Aufhebung eines Landschaftsschutzgebietes zum Zwecke der baulichen Nutzung steht im grundsätzlichen Widerspruch zum Sinn und Zweck dieser Schutzkategorie. Eine wesentliche Funktion des Landschaftsschutzes ist gerade die Verhinderung der Überbauung von schutzwürdigen Landschaftsteilen. Wenn dieser Schutz wieder aufgehoben werden soll, weil bauliche Vermarktungsinteressen entstanden sind, wird die Sinnhaftigkeit von LSG-Ausweisungen generell in Frage gestellt. Zu rechtfertigen ist eine Aufhebung nur, wenn zwingende Gründe vorliegen. Diese bestehen im vorliegenden Fall nicht.	*für den B-Plan und die FNP-Änderung: In Abwägung mit dem dringenden Wohnbauflächenbedarf der Hansestadt Lübeck ist die Entlassung von Teilflächen aus dem LSG vertretbar.* Die LSG-Flächen im Bereich des Sportplatzes sind Restflächen der früheren LSG-Ausweisung aus den 70er Jahren, bevor im Jahr 1999 das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ auf Teilflächen des LSG ausgewiesen wurde. Eine Schutzwürdigkeit des Sportplatzes an sich ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Grunde nicht gegeben. Die LSG-Fläche erfüllt hier die Funktion einer Pufferzone zwischen Siedlungs- und Naturschutzgebiet. In Abwägung mit dem öffentlichen Interesse, zeitnah Wohnbauflächen für dringend benötigte Wohnungen in der Hansestadt Lübeck zur Verfügung stellen zu können, und den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes an dieser Stelle wird eine Reduzierung der LSG-Fläche auf einen 20 m breiten extensiv zu pflegenden Pufferstreifen für vertretbar erachtet. Dementsprechend wurde parallel zu den Bauleitplanverfahren für das neue Wohngebiet von der unteren Naturschutzbehörde ein LSG-Änderungsverfahren unter Beteiligung der anerkannten	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Naturschutzverbände durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur LSG-Änderung wurden vom BUND keine grundlegenden Bedenken mehr vorgebracht.	
1.2 Vorhandenes LSG als Pufferzone zum NSG erforderlich Die Funktion der betroffenen LSG-Flächen besteht insbesondere im Schutz des angrenzenden NSG Wakenitz und seiner Schutzgüter vor menschlichen Beeinträchtigungen, z.B. unerlaubtes Betreten, Lärm, Haustiere, Abfälle usw. Um diese Pufferfunktion wirksam erfüllen zu können, ist ein hinreichender freier Siedlungsabstand zum NSG erforderlich. Dieser ist bisher wenigstens im Umfeld der Johannes-Kepler-Schule vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Wohnbebauung menschliche Aktivitäten, die sich negativ auf das NSG auswirken können, zunehmen werden. Umso bedeutender ist die Erhaltung der vorhandenen LSG-Pufferzone in voller Breite. Mit der geplanten Rückverlegung der LSG-Grenze zugunsten von Bauflächen soll die Pufferzone jedoch bis auf 25 m reduziert werden. Die Planung hat damit doppelt negative Auswirkungen auf das NSG Wakenitz: Während einerseits zu erwartende negative menschliche Einwirkungen zunehmen, wird andererseits die LSG-Pufferzone weitgehend beseitigt.	*für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die erforderliche Pufferfunktion kann durch die 20 m tiefe LSG-Fläche erfüllt werden.* Im Bereich der im LSG verbleibenden Sportplatzfläche werden die hier vorhandenen Grandflächen ausgebaut und als extensiv zu pflegende Wiese angelegt. Um die Betretung und Nutzung der Grünfläche durch Anwohner oder sonstige Personen auszuschließen, wird die Fläche nicht als öffentliche, sondern als private Grünfläche festgesetzt und soll dementsprechend auch ohne öffentliche Wege angelegt werden. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan für die an das LSG angrenzenden Grundstücke fest, dass entlang der Grundstücksgrenzen zum LSG eine durchgängige, mindestens 1,5 m hohe Hecke zu pflanzen ist. Tore und sonstige Zugänge zur privaten Grünfläche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Zusätzlich befinden sich an der Grenze zum Naturschutzgebiet ein Graben sowie ein Knick. Hecke, Graben und Knick werden verhindern, dass sich Bewohner von den Baugrundstücken direkt ins NSG begeben. Negative Auswirkungen, die über die derzeitigen Einflüsse hinausgehen, sind nicht zu befürchten.	nicht berücksichtigen
1.3 Naturerlebnisraum statt Bebauung auf dem Sportplatz Der BUND schlägt vor, im Bereich des bisherigen Sportplatzes statt einer Wohnbebauung einen Naturerlebnisraum oder einen naturnah gestalteten Spielplatz für die Kinder der umliegenden Siedlungen einzurichten. Die Grenzen des LSG bräuchten bei dieser Nutzung nicht verändert werden.	*für den B-Plan und die FNP-Änderung: Der erforderlichen Schaffung von Wohnbauflächen wird Vorrang eingeräumt* In Abwägung mit dem dringenden Wohnungsbedarf der Hansestadt Lübeck werden Überlegungen bzgl. einer freiflächenbezogenen Nutzung der betreffenden Flächen als Naturerlebnisraum zurückgestellt. Die Freiflächenanforderungen der künftigen Bewohner werden durch die Anlage eines öffentlichen Grünzuges mit integriertem Spielplatz innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen hinreichend berücksichtigt.	nicht berücksichtigen

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld – und zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Teil D: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Stand: 08.07.2016 mit Änderungen und Ergänzungen vom 08.02.2018

Vorbemerkung: Der nachfolgende Auswertungsbericht enthält die bei der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 08.07.2015 vorgebrachten Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen Stellungnahmen.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Vorgebrachte Anregungen und Einwende während der Informationsveranstaltung am 08.07.2015		
1.1 Zielgruppen, Eigentums- / Mietwohnungen, Bauträger Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden? Gibt es Gemeinschafts-Wohnen für Bauherrengemeinschaften? Wie ist das Verhältnis von Miet- zu Eigentumswohnungen? Sollen die Grundstücke an Bauträger verkauft werden?	für den B-Plan: Gemäß Beschluss der Bürgerschaft ist die Entwicklung und Vermarktung des Johannes-Kepler-Quartiers per Geschäftsbesorgungsvertrag an die KWL übertragen worden. Geplant ist ein Wohngebiet mit Geschosswohnungsbauten im nördlichen Teilbereich (Quartier 1) sowie einer flächensparenden verdichteten Einfamilien(reihen)hausbebauung im südlichen Teilbereich (Quartier 2). Die Grundstücke mit geplantem Geschosswohnungsbau (Quartier 1) sollen an Wohnungsbaugesellschaften, sonstige Bauträger sowie an Baugemeinschaften vergeben werden. Dabei können ggf. auch Mehrgenerationenwohnanlagen oder andere Gemeinschaftswohnprojekte umgesetzt werden. Vorgesehen sind Eigentums- und Mietwohnungen. Dabei sollen insgesamt 30 % der im Geschosswohnungsbau entstehenden Wohnfläche im geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Insgesamt sollen mindestens 60 % der Wohnfläche auf Mietwohnungen und höchstens 40 % auf Eigentumswohnungen entfallen. Diese Anteile werden in den Kaufverträgen gesichert. Die im südlichen Teil geplanten Reihenhäuser (Quartier 2) sollen an Bauträger oder Baugemeinschaften vergeben werden. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.2 Ausrichtung der Gebäude Die Gebäude, insbesondere im südlichen Teil des Gebietes, müssen mehr nach Süden / Südwesten ausgerichtet werden, um die Sonnenenergie besser zu nutzen und dadurch die Heizkosten zu senken. Dieses hat positive Auswirkungen auf die Umwelt.	für den B-Plan: Die Ausrichtung der Gebäude nach Süden / Südwesten wurde im weiteren Verfahren optimiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus stadträumlicher Sicht nicht alle Gebäude eine nach Südwesten ausgerichtete Wohnnutzung aufweisen können. Auch Südost- und Ostlagen müssen möglich sein, um ansprechende Freiräume zu schaffen und um beispielsweise auch auf die Verschattung durch zu erhaltende Gehölzbestände angemessen reagieren zu können. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	bereits berücksichtigt
1.3 Gehölzflächen, Verschattungen Die Gehölzflächen / Baumbestände im Nordwesten, in der Mitte des Plangebietes und im Süden führen zu nicht hinnehmbaren Verschattungen. Die Baumbestände behindern die Nutzung der Sonnenenergie und reduzieren den Marktwert der Grundstücke.	für den B-Plan: Das im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellte Bebauungskonzept wurde im weiteren Planungsverfahren grundhaft überarbeitet. Dabei wurden aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswerte zusammenhängende Gehölzbestände und Einzelbäume in das städtebauliche Gesamtkonzept integriert. Für die geplante Bebauung mussten aber auch einzelne Bäume entfallen, für die der Bebauungsplan Ersatzpflanzungen an anderer Stellen (überwiegend außerhalb des Plangebietes) als Ausgleichsmaßnahmen festsetzt. Das überarbeitete städtebauliche Konzept stellt nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung im Ergebnis eine ausgewogene Kompromisslösung dar, die gleichermaßen die Belange der künftigen Bewohner insbesondere auch hinsichtlich einer angemessenen Besonnung und natürlichen Belichtung der neu entstehenden Wohnungen berücksichtigt wie auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der Erhaltung vorhandener Gehölzbestände. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	bereits weitgehend berücksichtigt
1.4 Ersatz der Sternwarte, Sternwarte als Wahrzeichen Wann wird die Sternwarte abgerissen? Wo entsteht ein Neubau? Wie hoch wird die Kuppel? Sichtbehinderung durch Bäume	für den B-Plan: Bis zum Abriss des Schulgebäudes im Januar 2017 war die Lübecker Sternwarte in der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule untergebracht. Von Seiten des Betreibers, dem Verein der Sternfreunde Lübeck e.V., bestanden zunächst Planungen, einen überwiegend aus Spendengeldern finanzier-	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
vermeiden.	ten Neubau am Rande des geplanten Wohngebietes zu errichten. Das der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan 07.44.00 zugrunde liegende städtebauliche Konzept sah dementsprechend an der Straße Am Ährenfeld einen neuen Standort für die Sternwarte vor. Zwischenzeitlich hat der Verein der Sternfreude e.V. aufgrund der nicht leistbaren Finanzierung von einem Neubau am Standort des Johannes-Kepler-Quartiers Abstand genommen. Verwaltung und Verein haben die Unterbringung der Sternwarte auf dem Gelände der Schule Grönauer Baum geprüft. Hier können wie zuvor in der Johannes-Kepler-Schule Parkplätze, Schulräume und sanitäre Einrichtungen für die Öffentlichkeitsarbeit mitgenutzt werden. Für die Vereinsarbeit können vorhandene Räume in einem vorhandenen Turnhallenanbau genutzt werden; für die Sternbeobachtung ist die Errichtung eines neuen Turmes erforderlich. Da die Kosten für Verlagerung der Sternwarte an die Schule Grönauer Baum den durch die Bürgerschaft zugesagten Baukostenzuschuss in Höhe von 203.000 Euro überschreiten, bemühen sich der Verein und der Fachbereich 4 gegenwärtig um die Einwerbung von Spendengeldern. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	
1.5 Öffentliche Erschließung und öffentlicher Personennahverkehr Wie wird das Wohngebiet an die Brandenbaumer Landstraße angeschlossen? Studentenwohnungen sind an diesem Standort wegen der schlechten Busverbindungen zur Uni nicht sinnvoll. Insbesondere für Senioren sollte im Quartier eine Bushaltestelle eingerichtet werden.	für den B-Plan: Während das städtebauliche Konzept zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch davon ausging, dass für die Erschließung des neuen Wohngebietes eine zusätzliche Straßenanbindung an die Brandenbaumer Landstraße geschaffen werden müsste, haben die Untersuchungen durch einen Verkehrsgutachter die hinreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anbindung über den Blütenweg nachgewiesen. Dementsprechend kann die zwischen der Wendenanlage Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße vorhandene Fuß- und Radwegverbindung mit beidseitig dichtem Baumbestand als solche erhalten werden und muss nicht als Verkehrsstraße ausgebaut werden.	klarstellen, nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Errichtung von Wohnungen für Studierende ist im Plangebiet nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber auch nicht ausgeschlossen. Für Radfahrer erscheint die entlang der Wakenitz über Gleisweg und Osterweide verlaufende Wegeverbindung zwischen dem Plangebiet und dem Uni-FH-Campus durchaus attraktiv. Die ÖPNV-Verbindung zu Uni und FH erscheint hingegen wegen erforderlicher Umsteigevorgänge weniger attraktiv. Die Schaffung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Quartier ist nach Auskunft des Stadtverkehrs Lübeck nicht möglich, da die Reise- und Durchschnittsgeschwindigkeit der Linie 5 zu stark beschnitten würde. Die nächstgelegene Haltestelle „Dreifelderweg“ an der Brandenbaumer Landstraße ist aus dem neuen Wohngebiet bei fußläufigen Entfernungen von bis zu 350 m jedoch auch noch gut zu erreichen. für die FNP-Änderung: Keine Relevanz	
1.6 Versorgung mit Fernwärme Es sollte ein Blockheizkraftwerk mit einem Fernwärmenetz vorgesehen werden. Hierdurch würde auch der Betrieb der neuen Sternwarte optimiert werden (keine flimmernde Luft aus vielen Schornsteinen).	für den B-Plan: Auch wenn die Planungen zur Errichtung eines Neubaus für die Sternwarte im Plangebiet Joh.-Kepler-Quartier inzwischen nicht mehr verfolgt werden, wurden im Zuge des Planungsverfahrens Möglichkeiten einer energieeffizienten Wärmeversorgung untersucht. In einem gemeinsamen Gespräch von Vertretern des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, den Stadtwerken und dem Entwicklungsträger KWL würden dabei Möglichkeiten eines Nahwärmenetzes und klimafreundlicher Energieversorgungsvarianten erörtert. Im Ergebnis haben sich die Beteiligten darauf verständigt, dass - für die geplanten Reihen- und Doppelhausgrundstücke keine zentrale Wärmeversorgung vorgegeben werden sollte, da hier dezentrale Lösungen (z.B. jeweils für eine Reihenhauszeile) einen größeren Gestaltungsspielraum hinsichtlich Reduzierung des Wärmebedarfs (z.B. durch Passivhäuser) oder Maßnahmen der Wärmeversorgung durch Solarthermie beim Bauherrn belassen	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	- für die geplanten Geschosswohnungsbauten bereits bei der Grundstücksvergabe eine grundstücksübergreifende gemeinsame Wärme- und Energieversorgung z.B. durch Kraft-Wärme-Kopplung angeregt, nicht aber zwingend vorgegeben werden soll. Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Blockheizkraftwerken ist anzumerken, dass entsprechende Anlagen im reinen und allgemeinen Wohngebiet (und damit im gesamten Joh.-Kepler-Quartier) zugelassen werden können. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	
1.7 Spielplätze Sind Spielplätze vorgesehen? In der Nähe gibt es einen Rodelberg und einen Spielplatz, der erneuert werden muss.	für den B-Plan: Das überarbeitete städtebauliche Konzept sieht die Anlage eines neuen Spielplatzes im Bereich des nördlichen Quartiers (Bereich für Geschosswohnungsbau) vor. Der Spielplatz ist in den geplanten Grünzug integriert und somit gut über straßenunabhängige Wege zu erreichen. Darüber hinaus beabsichtigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr, ggf. innerhalb des Grünzuges noch an mehreren Stellen weitere Spielangebote zu schaffen. für die FNP-Änderung: Der geplante Spielplatzstandort wird im FNP-Änderungsplan durch Lagesymbol dargestellt.	klarstellen
Nr. 2 Einwender A (Schreiben vom 13.07.2015)		
2.1 Vermeidung von Störungen für den Betrieb der Sternwarte Es sollte(n) ein Blockheizkraftwerk oder Fernwärmeanlagen vorgesehen werden, da abgehende Kaminwärme einen sinnvollen Betrieb der Sternwarte unmöglich machen würde.	für den B-Plan: Eine Berücksichtigung der Belange der Sternwarte bei der Planung des neuen Wohngebietes ist nicht mehr erforderlich, da der Verein der Sternfreude e.V. aufgrund der nicht leistbaren Finanzierung zwischenzeitlich von einem Neubau der Sternwarte am Standort des Johannes-Kepler-Quartiers Abstand genommen hat. Verwaltung und Verein bemühen sich gegenwärtig um die Unterbringung der Sternwarte auf dem Gelände der Schule Grönauer Baum. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2 <u>Abschirmung der Außenbeleuchtung</u> Die Außenbeleuchtung im öffentlichen und privaten Raum sollte nach oben abgeschirmt sein, um sinnlose Energieabstrahlung in den Himmel zu vermeiden. Weiterhin sollten LED-Lampen zugunsten von Klimaschutz und zur Kostensenkung verwendet werden.	<u>für den B-Plan:</u> Für die öffentliche Beleuchtung der neu anzulegenden öffentlichen Straßen und Wege kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bereich Stadtgrün und Verkehr als Straßenbaulastträger für energieeffiziente sowie in Betrieb und Unterhaltung kostengünstige Beleuchtung entscheiden wird. Aus Gründen des Artenschutzes wurde zudem eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die für die Außenbeleuchtung die Verwendung einer für Fledermäuse störungsarmen Beleuchtung mit nach unten ausgerichteten Leuchten und insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie z.B. LED-Leuchten vorschreibt (siehe textl. Festsetzung 6.7). <u>für die FNP-Änderung:</u> keine Relevanz	bereits teilweise berücksichtigt
2.3 <u>Vermeidung von Beschattung durch Gehölzbestände am südwestlichen und südlichen Rand von geplanten Wohngebäuden</u> Die Gehölzbestände am südwestlichen und südlichen Rand von geplanten Wohngebäuden sollten ausgelichtet werden, um eine dauerhafte Beschattung zu vermeiden.	<u>für den B-Plan:</u> Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände stellen ein prägendes Element des geplanten Wohnquartiers dar. Für eine Wohnbebauung mit ausreichend belichteten Wohnungen und besonnten Außenwohnbereichen werden stellenweise Baumfällungen und Auslichtungen erforderlich. Das überarbeitete städtebauliche Konzept stellt nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung im Ergebnis eine ausgewogene Kompromisslösung dar, die gleichermaßen die Belange der künftigen Bewohner insbesondere auch hinsichtlich einer angemessenen Besonnung und natürlichen Belichtung der neu entstehenden Wohnungen berücksichtigt wie auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der Erhaltung vorhandener Gehölzbestände. <u>für die FNP-Änderung:</u> keine Relevanz	bereits teilweise berücksichtigt
Nr. 3 Einwender B (Schreiben vom 29.07.2015)		
3.1 <u>Bessere Ausrichtung der Reihenhäuser nach Süden / Südwesten</u> Die Reihenhäuser im südlichen Teil des Gebietes, sollten mehr	<u>für den B-Plan:</u> Das im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellte Bebauungskonzept wurde im weiteren Planungsverfahren grundhaft überarbeitet. Dabei wurde	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Lichtverhältnisse zu sorgen, die Sonnenenergie besser nutzen zu können, den Heizenergiebedarf zu senken und somit die Umwelt schonen zu können.	richtet, sodass auf allen Grundstücken attraktiv Terrassen und Gartenbereiche mit Südwestausrichtung entstehen können und auch die Möglichkeiten zur Nutzung von Sonnenenergie zur Wärme und Energieerzeugung für alle künftigen Bewohner verbessert werden konnten. für die FNP-Änderung: keine Relevanz	

Aufgestellt: Lübeck, den 08.07.2016 mit Änderungen und Ergänzungen vom 03.11.2017 und vom 08.02.2018
Hansestadt Lübeck / Bereich Stadtplanung und Bauordnung / 5.610.2 / Bre
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

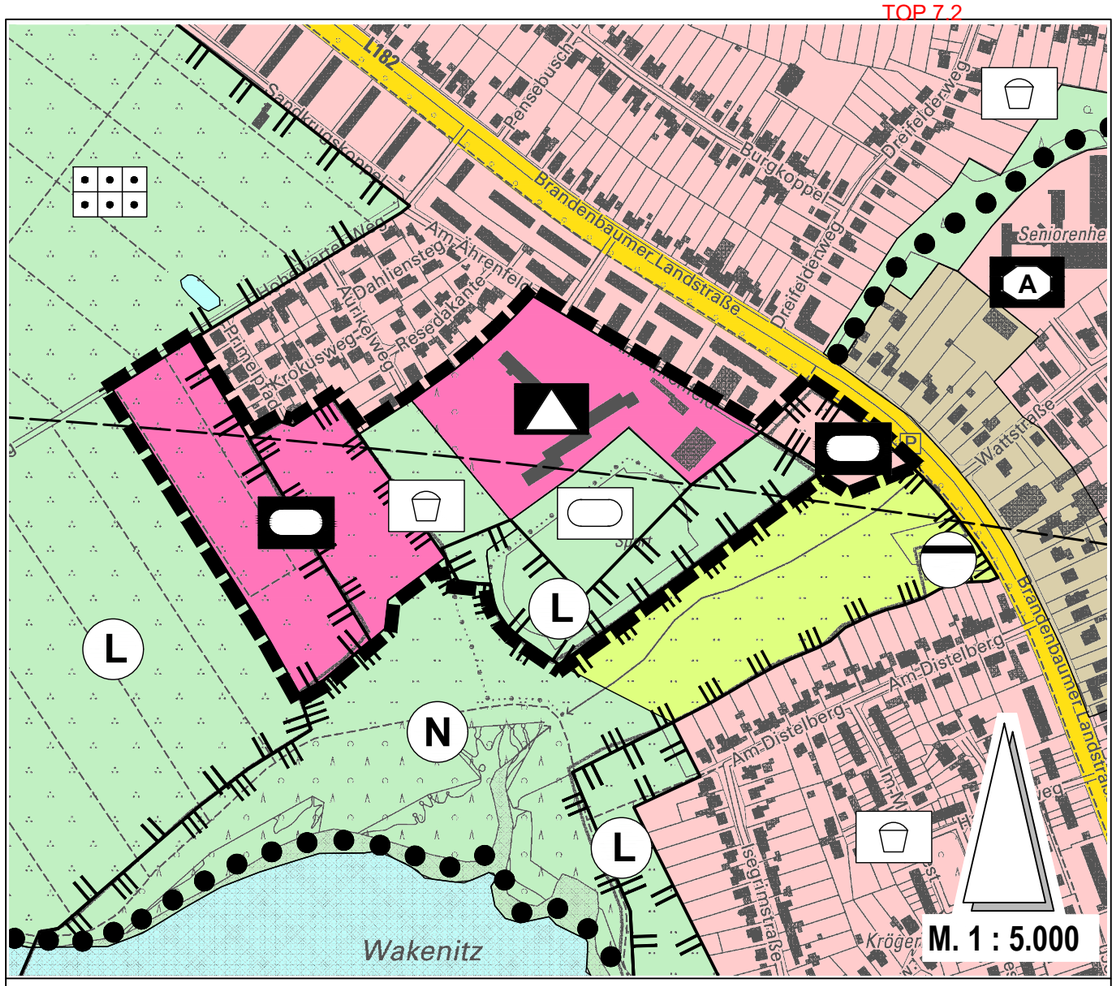

AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH "AM ÄHRENFELD"

Stand: FNP zuletzt geändert durch die 120. Änderung vom 20.12.2017

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 117. Flächennutzungsplanänderung
- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  - Schule
  - Schwimm- oder Sporthalle
- Grünfläche mit Angabe Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
  - Sportplatz
  - Spielplatz

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet (§ 15 LNatSchG Schl.-H.)
- Naturschutzgebiet (§ 15 LNatSchG Schl.-H.)
- Bereich mit Baubeschränkung für den Flughafen (§ 12 LuftVG)

Sonstige Darstellung für umliegende Flächen

- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Hauptwanderweg
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Grünfläche mit Angabe Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
  - Kleingärten
  - Fläche für die Versorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - Abwasser
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Anlage 2

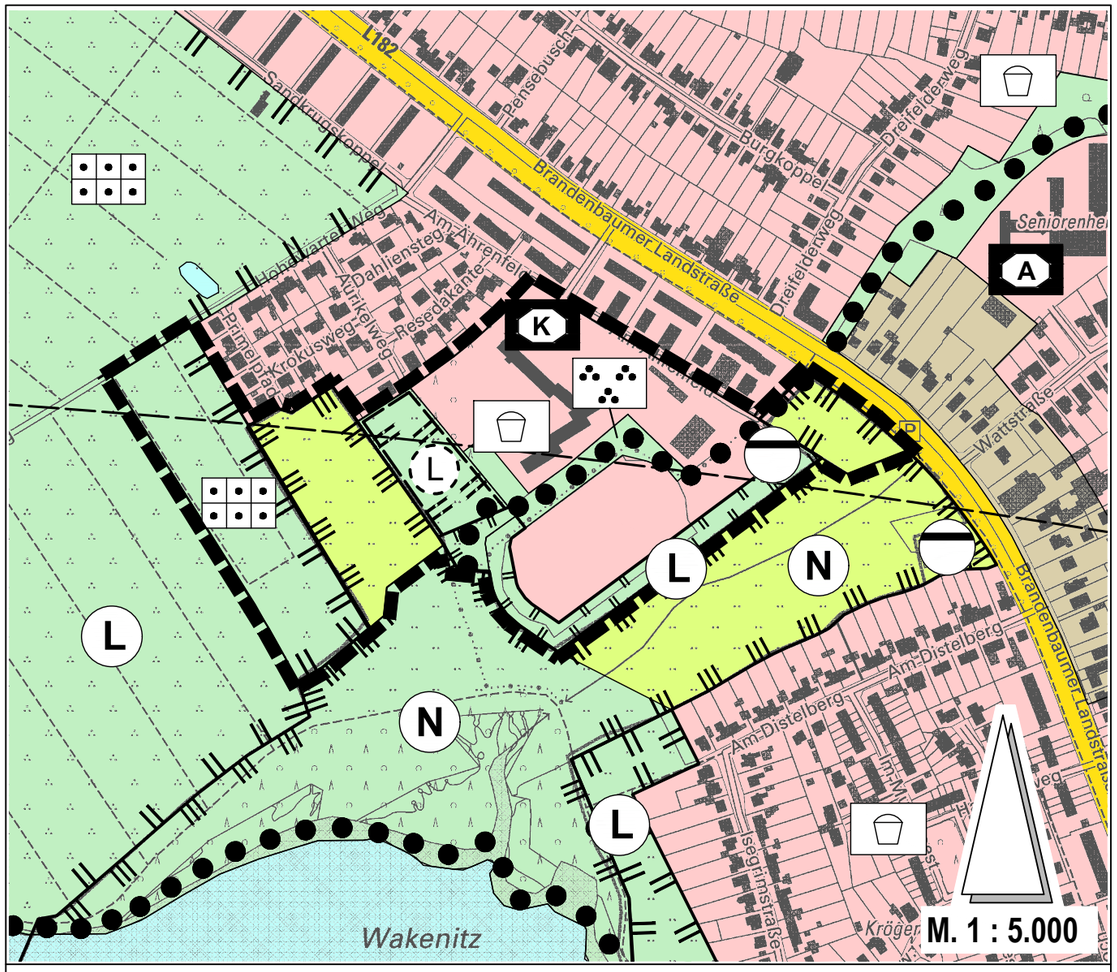

117. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH "AM ÄHRENFELD"

Fassung zum abschließenden Beschluss / Stand: 08.02.2018

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 117. Flächennutzungsplanänderung
- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  - Kindertagesstätte
- Fläche für die Versorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - Abwasser
- Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
  - Spielplatz
  - Parkanlage
  - Kleingärten
- Hauptwanderweg
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet (§ 15 LNatSchG Schl.-H.)
- Naturschutzgebiet (§ 15 LNatSchG Schl.-H.)
- Bereich mit Baubeschränkung für den Flughafen (§ 12 LuftVG)

Vermerk (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- In Aussicht genommene Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes

sonstige Darstellung für umliegende Flächen

- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Anlage 3

B e g r ü n d u n g

zur

117. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Am Ährenfeld

Fassung zum abschließenden Beschluss

Stand: 08.02.2018

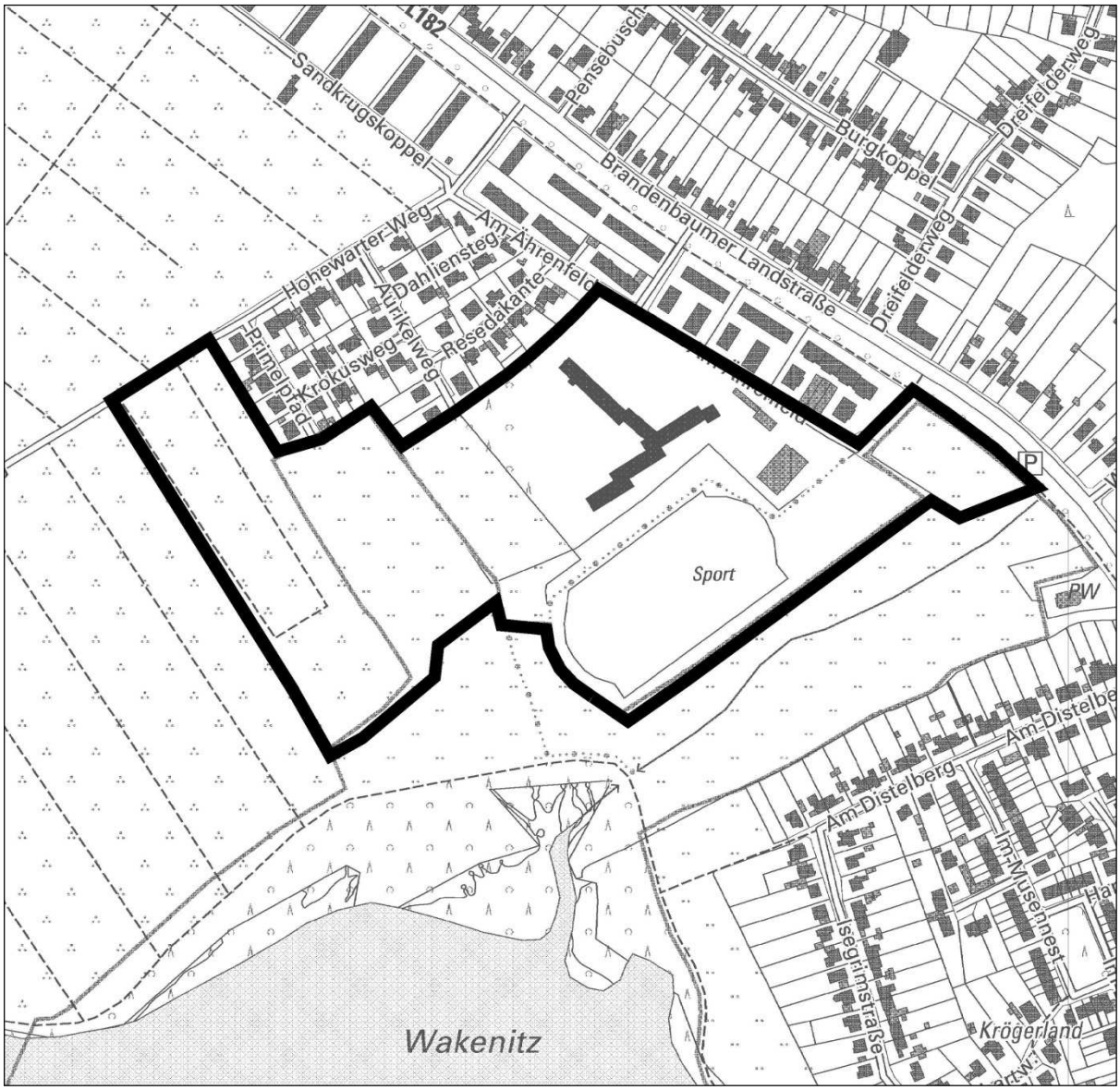

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	5
2.	**Ausgangssituation**	**5**
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	6
2.3	Denkmalschutz	8
2.4	Eigentumsverhältnisse	9
2.5	Bisheriges Planungsrecht	9
3.	**Übergeordnete Planungen**	**9**
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	9
3.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck	10
3.3	Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2017	10
3.4	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	11
3.5	Landschafts- und Naturschutzgebiete	12
3.6	UNESCO-Welterbe-Managementplan	12
3.7	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck	12
4.	**Ziele und Zwecke der Planung**	**12**
5.	**Inhalte der Planung / Begründung und Abwägung der Darstellungen**	**13**
5.1	Flächenbilanz	13
5.2	Bauliche Entwicklung	14
5.3	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	14
5.4	Flächen für Entsorgungsanlagen	14
5.5	Öffentliche Grünflächen und Hauptwanderwege	15
5.6	Flächen für die Landwirtschaft	16
5.7	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	16
6.	**Umweltbericht**	**17**
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Ziele und Inhalte der FNP-Änderung	17
6.2	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	17
6.3	Voraussichtliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung	19
6.3.1	Zentraler Teilbereich: Wohnbaufläche auf ehemaligen Schul- und Sportplatzflächen	19
6.3.2	Westlicher Teilbereich: Ausweisung von Grünflächen und einer Fläche für die Landwirtschaft	34
6.3.3	Nordöstlicher Teilbereich: Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft	36
6.3.4	Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern	36
6.3.5	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	37
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)	37
6.5	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	38

6.5.1 Zentraler Teilbereich: Wohnbaufläche auf ehemaligen Schul- und Sportplatzflächen 38
6.5.2 Westlicher und östlicher Teilbereich der 117. FNP-Änderung 40
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 40
6.7 Zusätzliche Angaben 41
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen 41
6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 41
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 41
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 41

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 45
7.1 Verfahrensübersicht 45
7.2 Rechtsgrundlagen 47
7.3 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen 48

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil St. Gertrud, Stadtbezirk Marli / Brandenbaum. Es umfasst das Gelände der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule mit dem südwestlich angrenzenden Sportplatz, eine nordöstlich angrenzende Grünlandparzelle sowie westlich angrenzende Grünlandflächen und einen kleinen Teilbereich der dortigen Kleingartenanlage.

Begrenzt wird das ca. 9,7 ha große Plangebiet

- im Nordwesten durch die Straße Hohewarte sowie durch Einfamilienhausgrundstücke westlich der Straße Primelpfad und südlich der Straßen Krokusweg und Resedakante,
- im Nordosten durch die Wohngrundstücke mit Zeilenbebauung zwischen Brandenbaumer Landstraße und der Straße Am Ährenfeld sowie direkt durch die Brandenbaumer Landstraße,
- im Osten und Südosten durch Grünlandflächen in der Niederung des Krögerlandgrabens sowie
- im Süden und Südwesten durch Grünlandflächen der Wakenitzniederung und Kleingärten der Kleingartenanlage „Hohewarte“.

Der Geltungsbereich der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes geht damit über den Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes 07.44.00 – Am Ährenfeld – hinaus.

1.2 Anlass und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 2016 erfolgte Aufgabe des Schulbetriebes der Johannes-Kepler-Schule und die dadurch mögliche Nachnutzung des Schulgeländes mit benachbartem Sportplatz im Sinne der Innenentwicklung für die Entwicklung von dringend erforderlichen Wohnbauflächen zur Deckung des bestehenden Wohnbedarfs in der Hansestadt Lübeck (siehe 3.3). Geplant sind die Entwicklung eines Wohngebietes mit Mehrfamilienhäusern im nördlichen Teilbereich (Quartier 2) sowie Einfamilien(reihen)häusern im südlichen Teilbereich (Quartier 1). Insgesamt sollen im Plangebiet 200 – 220 Wohneinheiten entstehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, da die geplanten Nutzungen nach geltendem Planungsrecht nicht genehmigungsfähig sind (siehe 2.4).

Darüber hinaus wird die 117. FNP-Änderung und die damit erforderliche Entlassung einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ (siehe 3.5) zum Anlass genommen, westlich und östlich benachbarte Flächen zu überplanen, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1989) noch als Standort für eine Schwimm- oder Sporthalle in Betracht kamen und daher als Fläche für den Gemeinbedarf bzw. Wohnbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung ausgewiesen worden waren. Da diese Zielsetzung nicht mehr verfolgt wird und die Flächen teilweise im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Naturschutzgebiet liegen, ist die Ausweisung überholt und wird mit der 117. FNP-Änderung angepasst.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Abschluss des Verfahrens nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften

Da das F-Plan-Verfahren und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet bzw. durchgeführt worden sind, wird das Aufstellungsverfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

FNP-Änderung im Parallelverfahren

Hauptanlass der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des geplanten Wohngebietes auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände. Im Vordergrund der Bauleitplanung steht dementsprechend die Aufstellung eines Bebauungsplanes, dessen Geltungsbereich sich auf das geplante Wohngebiet und dafür erforderliche Randbereiche beschränkt. Da die Inhalte im Bereich des neuen Wohngebiets im Wesentlichen eine Generalisierung der Inhalte des Bebauungsplanes darstellen und in dem über den Bebauungsplan hinausgehenden Bereich eine Anpassung an die derzeit bestehenden Nutzungen erfolgt, wird die 117. FNP-Änderung für den Teilbereich Am Ährenfeld gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 durchgeführt.

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ und geplante LSG-Erweiterung

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“. Die Teilflächen, die hier künftig als Wohnbauflächen entwickelt werden sollen, müssen aus dem LSG ausgegliedert werden. Für die Neuabgrenzung des LSG in diesem Bereich ist dementsprechend eine Änderung der „Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13.07.1970, zuletzt geändert durch Stadtverordnung vom 14.03.2016, erforderlich. Im gleichen Zug ist eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um die direkt westlich an das Plangebiet angrenzenden Grünfläche (sogenannter „Rodelberg“) geplant. Die erforderlichen Beteiligungsverfahren zur LSG-Änderung sind parallel zur öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne durchgeführt worden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren sind keine grundlegenden Bedenken gegen die LSG-Änderung vorgebracht worden, sodass die Änderungsverordnung voraussichtlich Ende März 2018 ausgefertigt werden kann.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Der Kern des Plangebietes umfasst das großzügige parkartige und baumüberstandene Gelände der Johannes-Kepler-Schule, in dem auch die Sternwarte untergebracht war, sowie den südöstlich gelegenen zugehörigen Sportplatz. Die Schule ist 2016 geschlossen worden. Im Winter 2016/2017 erfolgte der Abbruch der Schulgebäude und der Sporthalle. Der Sportplatz wird derzeit noch genutzt. Er verfügt über einen Rasenplatz sowie eine Laufbahn und größeren Vorplatz, die beide mit aus rotem Grand befestigt sind.

Im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich Wiesen- und Weidenflächen, darunter der oben genannte „Rodelberg“ direkt westlich des ehemaligen Schulgeländes, sowie weiter westlich auch Kleingartenparzellen der Kleingartenanlage „Hohewarte“. Im östlichen Teil umfasst das Plangebiet noch eine Weidefläche an der Brandenbaumer Landstraße. Die genannten Flächen liegen zum größten Teil im Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

In der nordwestlichen Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich Einfamilienhaussiedlungen mit kleineren Siedlerhäusern; im Nordosten auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Am Ährenfeld bestimmen zweigeschossige Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise die Siedlungsstruktur.

In westlicher Umgebung erstrecken sich weiträumig Kleingärten; die südliche und östliche Umgebung wird durch z.T. beweidete Grünländer und Waldbestand geprägt. Diese Bereiche liegen vollständig im Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des ehemaligen Schulgeländes und Sportplatzes erfolgt bisher über die Straße Am Ährenfeld, die als Sackgasse mit Wendeplatz im östlichen Plangebiet endet. Sie ist am Nordrand des Plangebietes über die Straße Blütenweg an die Brandenbaumer Landstraße angebunden. Im Verlauf des Straßenzuges Richtung Nordwesten bestehen weitere Anbindungen an die Brandenbaumer Landstraße. Zwischen der Wendestelle am östlichen Ende der Straße Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße besteht zudem eine eigenständige Fuß- und Radwegeverbindung. Die östlich davon gelegene Weide wird von der o.g. Wendestelle erschlossen.

Die westlich gelegenen Wiesen, Weiden und Kleingärten werden über den Hohewarter Weg und die von dort abzweigenden Stichstraßen Primelpfad und Aurikelweg verkehrlich erschlossen. Darüber hinaus besteht eine Fuß- und Radwegeverbindung vom Aurikelweg im Norden über den „Rodelberg“ zum südlich gelegenen Hauptwanderweg an der Wakenitz, der im Gegensatz zur Darstellung des Flächennutzungsplans nicht direkt am Wakenitzufer, sondern deutlich abgesetzt davon in einem Bogen um den Uferbruchwald verläuft (siehe Strichellinie in der Plangrundlage, die der Plandarstellung der 117. FNP-Änderung zugrunde liegt).

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über eine in der Brandenbaumer Landstraße auf Höhe der Einmündung Dreifelderweg gelegene Haltestelle des städtischen Linienbusverkehrs an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Gelände im Plangebiet fällt bei Höhen zwischen ca. 12,5 m und ca. 5 m über NHN von Nordwesten nach Südosten ab. Nördliche Teile des Schulgrundstückes liegen mit Höhen von 10,5 m über NHN etwa auf dem Niveau der Straße Am Ährenfeld. Das Gelände fällt von Norden zunächst gleichmäßig ab, weist aber im südlichen Bereich des Rodelbergs und im Übergangsbereich zwischen Schulgelände und Sportplatz einen deutlichen Geländeabfall um ca. 3,0 m auf.

Der südöstliche Teil des Plangebiets mit dem Sportplatz liegt mit Höhen um 5,5 m über NHN deutlich tiefer als das ehemalige Schulgelände. Die Höhenunterschiede werden hier im Gelände vor allem im Bereich des zwischen diesen Nutzungen gelegenen baumbestandenen Grünstreifens aufgefangen.

Aufgrund der Höhenlage von mind. 5,0 m ü. NHN liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, so dass Belange des Hochwasserschutzes bei der Planung nicht zu berücksichtigen sind.

Boden, Versiegelung, Grundwasser

Bereiche mit größeren Versiegelungsanteilen konzentrieren sich im Plangebiet auf das Schulgelände mit seinen baulichen Anlagen, den Sportplatz sowie auf die Verkehrsflächen. Die Sportanlagen im Süden werden etwa zur Hälfte von teilversiegelten Grandflächen eingenommen, das Großspielfeld ist als Rasenplatz unversiegelt. Der Versiegelungsgrad beträgt hier überschlägig ca. 35%.

Natürliche Bodenverhältnisse sind im Plangebiet daher vor allem in den umliegenden Flächen anzutreffen, ausgenommen der Fuß- und Radweg im Bereich des „Rodelberges“ sowie überbaute Bereiche in den Kleingärten im Westen.

Oberflächennahes Grundwasser ist nur im südöstlichen, tiefer gelegenen Bereich (v.a. Sportplatz) anzutreffen (ca. 0,7 m unter Geländeoberkante). Die südöstlich angrenzenden, tiefer liegenden Wiesen außerhalb des Geltungsbereichs waren im Februar 2016 teilweise überschwemmt. Der Grundwasserspiegel liegt im Mittel auf +5 m über NHN.

Altlasten

Gemäß einer historischen Erkundung und einer anschließenden „Orientierenden Untersuchung Altlasten mit Baugrundvoruntersuchung“ für das ehemalige Schulgelände und den Sportplatz (vgl. 6.7.1) kann davon ausgegangen werden, dass dort keine relevanten Altlasten vorhanden sind.

Eine vermutete Altablagerung mit Müllablagerungen im Bebauungsplangebiet konnte nicht bestätigt werden. Angetroffene Bodenauffüllungen im Bereich des ehemaligen Schulgeländes und zwei Standorte mit früheren Heizöltanks weisen keine bzw. eine nur geringfügige Schadstoffbelastung im Boden auf. Analysierte Bodenproben aus Schürfen und Oberböden zeigen teilweise erhöhte PAK- und Schwermetallgehalte. Für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser konnte jedoch im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen gezeigt werden, dass bei gleichbleibender Nutzung kein Gefährdungspotential abzuleiten ist. Auch bei einer zukünftigen Umnutzung in ein Wohngebiet ist kein Gefährdungspotential gegeben. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen somit nicht vor. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Für die benachbarten Flächen im Plangebiet liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten vor.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 19.01.2015 sind im Plangebiet keine Kampfmittel zu erwarten.

Vegetationsbestand

Prägend sind die im Plangebiet befindlichen flächigen Gehölzbestände im Nordwesten und zwischen Schulgelände und dem Sportplatz sowie die an Freiflächen angrenzende lineare

Gehölzbestände wie Feldhecken und Knicks im Südosten, Süden und Westen. Der markante Gehölzbestand zwischen Schulgelände und Sportplatz bildet eine deutliche Zäsur, die für das geplante Wohngebiet erhalten bzw. entwickelt werden soll. Hinzu kommen viele markante Einzelbäume und Baumgruppen auf dem ehemaligen Schulgelände, die z.T. einen beträchtlichen Stammumfang aufweisen. Im Baumkataster der Hansestadt Lübeck (Stand 28.08.2012) und einer darauf aufbauenden aktuellen Erfassung des Baumbestands im Zuge der Planung wurden im Bereich des Schul- und Sportplatzgeländes und seinem Umfeld mehr als 200 Bäume erfasst, überwiegend in geschlossenen Beständen, die teilweise 50 – 70 Jahre alt sind und überwiegend als erhaltenswert eingestuft wurden.

Die gehölzfreien Flächen im Plangebiet werden im Bereich des ehemaligen Schulgeländes und des Sportplatzes überwiegend von artenarmen Rasenflächen oder Sträucherbeeten mit geringem Biotopwert eingenommen. Dagegen weisen die teils feuchten Grünlandflächen südöstlich, südlich und südwestlich eine größere Artenzusammensetzung auf und sind teilweise als gesetzlich geschütztes seggen- und binsenreiches Nassgrünland mit höherem Biotopwert einzustufen. Die westlich gelegenen Kleingärten weisen in der Regel artenarme Rasenflächen und Beete sowie Obstbaumbestände und Hecken auf.

Natur- und Artenschutz

Der südöstliche Teil des Sportplatzes und die westlich gelegenen Kleingärten liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wakenitz und Falkenhusen“. Die zwischen „Rodelberg“ und den Kleingärten gelegene Pferdekoppel gehört zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wakenitz“, das sich nach Süden über die Wakenitzniederung erstreckt.

Wie unter 1.3 ausgeführt soll die für Wohnungsbau vorgesehene Teilfläche des bisherigen Sportplatzes aus dem LSG ausgegliedert werden. Als Puffer zwischen Siedlungsbereich und Naturschutzgebiet soll ein 20 m breiter Streifen am Südwest- und Südostrand des bisherigen Sportplatzes im LSG verbleiben. Darüber hinaus soll die Wiese des „Rodelberges“ zwischen dem ehemaligen Schulgelände und der im NSG gelegenen Pferdekoppel in das LSG aufgenommen werden, sodass zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem angrenzenden Naturschutzgebiet insgesamt ein durchgängiger Flächenstreifen im LSG liegen wird.

Das naturschutzrechtliche Verfahren zur Änderung der LSG-Schutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“ ist parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt worden.

Die südöstlich und südwestlich des Sportplatzes verlaufende Baum- bzw. Feldhecke und der westlich des Rodelbergs verlaufende Knick fallen unter die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Der Baumbestand auf dem ehemaligen Schulgelände und im Verlauf der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Brandenbaumer Landstraße und Straße Am Ährenfeld unterliegen dem Schutz der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006. Weiterhin bietet der Geltungsbereich Lebensraum und Lebensstätten für europäisch besonders geschützte Brutvögel sowie streng geschützte Fledermäuse und Haselmäuse. Für diese Tierarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.3 Denkmalschutz

Archäologische Kulturdenkmale und Fundstellen sind für das Plangebiet bisher nicht bekannt. Da im Umfeld aber verschiedene archäologische Fundstellen liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Geltungsbereich archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Geltungsbereich der 117. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich sämtlich im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

Teilweise unbeplanter Innenbereich, teilweise Außenbereich

Für das Plangebiet galt bisher kein Bebauungsplan. Parallel zur 117. Änderung des Bebauungsplans wird für das Gelände des ehemaligen Johannes-Kepler-Schule und die angrenzende Sportfläche der Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld – mit dem Ziel aufgestellt, hier ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans 07.44.00 ist das ehemalige Schulgrundstück zusammen mit den nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Wohngrundstücken Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und somit als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB anzusehen. Die Sportplatzflächen und die westlich, südwestlich, südlich und südöstlich angrenzenden Freiflächen sind dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans in der bisher geltenden Fassung

Der Flächennutzungsplan in der bisher geltenden Fassung stellt das ehemalige Schulgelände einschließlich Sporthalle als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Der Sportplatz und der „Rodelberg“ sind als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ bzw. „Kinderspielplatz“ ausgewiesen.

Im östlichen, südöstlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes sind das Naturschutzgebiet (NSG) „Wakenitz“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wakenitz und Falkenhusen“ in ihren derzeitigen Abgrenzungen nachrichtlich übernommen.

Auf diesen bisher unbebauten Schutzgebietsflächen weist der Flächennutzungsplan weitere Bauflächen aus: Am Standort zwischen Sportplatz und Brandenbaumer Landstraße sind eine Erweiterung der nordwestlich angrenzenden Wohnbaufläche sowie ein Sporthallenstandort durch Lagesymbol dargestellt (Teilfläche des NSG), im westlichen Teil des Plangebiets ist eine weitere Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schwimm- oder Sporthalle“ ausgewiesen (Teilflächen des LSG und des NSG).

Die Brandenbaumer Landstraße ist entsprechend ihrer verkehrlichen Funktion als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Da die geplante Wohnbebauung auf dem ehemaligen Schul- und Sportstandort nicht aus den bisherigen FNP-Darstellungen entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan geändert. In diesem Zuge werden auch die o.g. Bauflächenausweisungen im Bereich des Naturschutz- und des Landschaftsschutzgebietes aufgegeben, da beide aus der Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplans (1989) stammenden Darstellungen schon seit langer Zeit nicht mehr verfolgt werden.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das ehemalige Schul- und Sportplatzgelände liegt innerhalb des im Landesentwicklungsplan (Stand 2010) dargestellten Verdichtungsraums und des im Regionalplan für den Planungs-

raum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

Südwestlich und südöstlich wird das NSG Wakenitz dargestellt, der Verlauf der Wakenitz ist zudem im Landesentwicklungsplan als Biotopverbundachse – Landesebene ausgewiesen. Die Brandenbaumer Landstraße ist als regionale Straßenverbindung dargestellt.

Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung sollen sich innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete befinden. Diesem Grundsatz entspricht die geplante Wohnungsbauentwicklung im Johannes-Kepler-Quartier, das über die Brandenbaumer Landstraße günstig an das überörtliche Straßennetz angebunden ist.

Als Oberzentrum ist Lübeck ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen ist deshalb nicht einzuhalten. Das Entwicklungspotential des geplanten Quartiers liegt bei ca. 200 – 220 Wohneinheiten und kann somit zu einem nicht unerheblichen Teil zur Deckung des akuten des Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs der Hansestadt Lübeck beitragen (siehe 3.3)

In der Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung hat im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck die Innenentwicklung (z.B. Reaktivierung von brach gefallenen Infrastrukturflächen) aus landschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gründen (z.B. Auslastung der vorhandenen Infrastruktur) Vorrang vor der Außenentwicklung, sofern Überlastungstendenzen vermieden und ausreichende Freiräume erhalten bleiben. Dabei sollen neue Bauflächen in Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungskernen (städtebauliche Abrundungen) ausgewiesen werden.

Auch dieser Zielsetzung entspricht die Planung für das Johannes-Kepler-Quartier, da die Wohnbauflächen auf dem Grundstück der ehemaligen Schule und des angrenzenden Sportplatzes entstehen. Vorhandene Freiraumbeziehungen werden erhalten und entwickelt (mittige Grünverbindung). Auch die Aufgabe der bisherigen Bauflächenausweisungen im Bereich des Naturschutz- und des Landschaftsschutzgebietes entspricht den übergeordneten Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) benennt im Rahmen der Beschreibung des Stadtteilprofils für St. Gertrud u.a. als Themen den „Neubau von günstigem Wohnraum – barrierefrei“ und die Sicherung des „sozialen Gleichgewichts mit neuen Wohnformen“ sowie die Umsetzung eines Radwegekonzeptes mit „örtlichen, überörtlichen Wegen/Routen“

Bezüglich Wohnumfeld und öffentlicher Raum beschreibt das ISEK insbesondere Mängel bei der Pflege der öffentlichen Anlagen, insbesondere der Spielflächen und Wege. Auch der Rad- und Wanderweg entlang der Wakenitz bedarf der Verbesserung.

3.3 Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2017

In dem im März 2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“ ist das Plangebiet Johannes-Kepler-Quartier als Untersuchungsbereich für die Entwicklung von Wohnbauflächen mit erster Priorität dargestellt.

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2017 (Stand: Nov. 2017), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus Oktober 2016 fortschreibt, wird Lübeck in den nächsten Jahren bis 2025 voraus-

sichtlich einen über die Bestandserneuerung hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ca. 3.900 Wohnungen haben. Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltszunahme bereits in den nächsten Jahren bis 2020 auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Dementsprechend geht das Wohnungsmarktkonzept von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein erheblicher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Der Wohnungsmarktbericht geht dementsprechend von einer Verteilung des zusätzlichen Bedarfs zu zwei Dritteln auf den Geschosswohnungsbau (ca. 2.600 WE bis 2025) und einem Drittel auf den Bau von Einfamilienhäusern (ca. 1.300 WE bis 2025) aus.

Die im Plangebiet Johannes-Kepler-Quartier vorgesehene Entwicklung von 200 – 220 Wohneinheiten (davon 150 – 170 WE im Geschosswohnungsbau) tragen wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs bis 2020 bei. Dementsprechend wird der Standort im aktuellen Wohnungsmarktbericht als mittelfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehende Wohnbaufläche berücksichtigt.

Bei den im Wohnungsmarktbericht aufgezeigten Potentialflächen handelt es sich sowohl um Maßnahmenflächen der Innenentwicklung als auch um die Fächen an den äußeren Siedlungsrändern. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele sollen dabei vorrangig Innenentwicklungsflächen für die Schaffung von Wohnraum genutzt werden. Da sämtliche im Wohnbauflächenbericht aufgezeigten innenstadtnahen Potenzialflächen mittelfristig für den Wohnungsbau in Anspruch genommen werden sollen, zugleich aber andere Standorte eine deutlich längere Planungs- und Entwicklungszeit erfordern als das Projektgebiet Johannes-Kepler-Quartier, wird die Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck für dringend erforderlich erachtet.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes sind die im Plangebiet gelegene Baum- bzw. Feldhecke am Rand des Sportplatzes und der zwischen „Rodelberg“ und westlich angrenzender Pferdekoppel verlaufende Knick als gesetzlich geschützte Knicks und die Pferdekoppel als Bestandteil des NSG „Wakenitz“ dargestellt. Ansonsten werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Die südlich und südöstlich außerhalb des Plangebiets angrenzenden Niederungsflächen sind als geschützte Biotope und Teilflächen des NSG eingetragen.

Das Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ stellt nordöstlich des Plangebietes den übergeordneten Grünzug Brandenbaumer Feld dar. Der Grünzug ist über eine Grün- und Wegeverbindung in Verlängerung des zwischen der Straße Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße verlaufenden Fuß- und Radweges mit dem Plangebiet verbunden.

Südlich schließt das Erholungsgebiet „Wakenitz" an das Plangebiet an. Eine Wegeanbindung an das Erholungsgebiet besteht bisher lediglich über die Straßen im nördlich angrenzenden Wohngebiet (Resedakante und Aurikelweg).

3.5 Landschafts- und Naturschutzgebiete

Wie unter 1.3 und 2.2 ausgeführt erstrecken sich im östlichen, südöstlichen und westlichen Teil des Plangebietes Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“, das im Jahr 1970 ausgewiesen wurde, sowie Teilflächen des Naturschutzgebietes „Wakenitz“, das nachfolgend im Jahr 1999 auf großen Teilbereichen dieses Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Wakenitz ausgewiesen wurde.

Die NSG-Grenze verläuft dabei im Bereich des Sportplatzes unmittelbar auf der südöstlichen und südlichen Grenze des Plangebiets der 117. FNP-Änderung. Die nach der NSG-Ausweisung auf dem Sportplatz verbliebene kleine LSG-Teilfläche ist insofern als LSG-„Übergangsfläche“ zwischen strengem Naturschutz und Siedlungsflächen anzusehen. Der Schutzzweck des angrenzenden NSG bezieht sich in erster Linie auf die Erhaltung der Niederungen der Wakenitz-Talraumlandschaft, die von einem hohen Biotop-/ Artenreichtum geprägt ist.

Da die geplante Wohnbebauung auf den zum LSG gehörenden Teilflächen des Sportplatzes nicht mit der Schutzgebietsverordnung und den hier geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen vereinbar ist, andererseits aber eine Beschränkung des Wohnungsbaus auf die außerhalb des LSG gelegenen Teilflächen des Sportplatzes keine wirtschaftlich vertretbare Erschließung ermöglichen und somit das Gesamtvorhaben in Frage stellen würde, wird von der unteren Naturschutzbehörde ein LSG-Änderungsverfahren eingeleitet, um die betreffenden Flächen aus dem LSG auszugliedern. Im Rahmen der dabei durchzuführenden Abwägung war u.a. auch die Bedeutung und der Beitrag der Wohnbauflächenentwicklung im Plangebiet zur Deckung des gesamtstädtischen Wohnungsbedarfs zu berücksichtigen (siehe 3.3). Zwischen dem NSG und der geplanten Wohnbebauung soll dabei ein durchgängig 20 m breiter Flächenstreifen als Pufferzone im LSG verbleiben, um einen ausreichenden Schutz des NSG zu gewährleisten.

Diesem Zweck dient auch die von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des o.g. LSG-Änderungsverfahrens angestrebte Erweiterung des LSG im Bereich des „Rodelberges“, sodass zwischen dem neuen Wohngebiet und dem Naturschutzgebiet eine durchgängige, unter Landschaftsschutz stehende Pufferzone geschaffen werden kann.

3.6 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der gemäß Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ ausgewiesenen Pufferzone. Es betrifft auch keine außerhalb der Pufferzone gelegenen Blickbeziehungen auf das UNESCO-Welterbe

3.7 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

Das nächstgelegene Stadtteilzentrum St. Gertrud – Marli / Kaufhof / Kantstraße befindet sich in ca. 700 bis 1.000 m Entfernung zum Plangebiet und ist somit mit dem Fahrrad sehr gut, aber auch fußläufig noch erreichbar. Die Altstadt als Hauptzentrum der Hansestadt Lübeck liegt ca. 3 km vom Plangebiet entfernt und ist somit per Fahrrad in ca. 15 Minuten zu erreichen. Beide Versorgungszentren sind ebenfalls gut mit dem Linienbus zu erreichen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines

Wohngebietes für 200 – 220 Wohneinheiten geschaffen werden. Das geplante Wohnquartier leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs bis 2025.

Mit den Bauleitplanverfahren werden im Einzelnen vor allem folgende Planungsziele verfolgt:

- Umnutzung des aufgegebenen Geländes der bisherigen Johannes-Kepler-Schule durch die Entwicklung als ruhiges Wohngebiet,
- Umsetzung eines Bebauungskonzeptes für 200 – 220 Wohneinheiten bei unterschiedlichen Bauformen und Wohnungstypen für unterschiedliche Nutzergruppen,
- Sicherung eines Grundstücks für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Deckung neu entstehender und vorhandener Bedarfe,
- städtisch geprägte Einfamilienhausbebauung mit Hausgruppen aus zwei- bis dreigeschossigen Reihenhäusern im südöstlichen Bereich (Quartier 1),
- Geschosswohnungsbauten in aufgelockerte Bebauungsstruktur im nördlichen Teilbereich (Quartier 2) mit freistehenden, bis zu viergeschossigen Einzelbaukörpern, die sich in den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand einfügen,
- Gliederung des neuen Wohngebietes durch Erhaltung des zusammenhängenden Gehölzbestandes zwischen Quartier 1 und Quartier 2, Entwicklung als durchgängige öffentliche Grün- und Wegverbindung,
- landschaftliche Einbindung des neuen Wohngebietes durch Erhaltung randlicher Baum- und Gehölzbestände und Entwicklung naturnaher Randflächen zum angrenzenden NSG „Wakenitz“,
- Anbindung der öffentlichen Grün- und Wegeverbindung im Gebiet an den Wakenitz-Hauptwanderweg und den nördlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“,
- Errichtung eines Regenklärbeckens am östlichen Rand des Plangebietes als Ersatz für eine im NSG gelegene Anlage.
- Aufgabe nicht mehr verfolgter Pläne für eine Schwimm- und Sporthalle und eine wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Naturschutzgebietes „Wakenitz“ und des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“.

5. Inhalte der Planung / Begründung und Abwägung der Darstellungen

5.1 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt		9,70 ha
	vorher	nachher
Wohnbaufläche gemäß § 1 BauNVO	0 47 ha	3,77 ha
Gemeinbedarfsflächen	5,89 ha	0 ha
Öffentliche Grünflächen	3,34 ha	4,12 ha
Landwirtschaftliche Fläche	0 ha	1,81 ha

5.2 Bauliche Entwicklung

Darstellung neuer Wohnbauflächen und eines Kita-Standortes

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rund 3,8 ha trägt dem dringenden Wohnungsbedarf der Hansestadt Lübeck Rechnung (siehe hierzu ausführliche Darlegungen unter 3.3). Die Abgrenzung der Wohnbauflächen berücksichtigt dabei das der Bebauungsplanung zugrundeliegende städtebauliche Konzept für das künftige Wohngebiet, das durch eine zentrale Grün- und Wegeverbindung in zwei Quartiere unterteilt wird. In Abwägung mit dem öffentlichen Belang der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum mussten die Belange des Naturschutzes bei der Abgrenzung von Wohnbauflächen gegenüber angrenzenden Grünflächen im östlichen Teil des Plangebietes teilweise zurückstehen, so dass eine ca. 0,6 ha große Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ entlassen werden kann, die der Flächennutzungsplan künftig als Wohnbaufläche darstellt (siehe hierzu 3.5).

Zur Sicherung einer hinreichenden Versorgung des neuen und der angrenzenden Wohngebiete mit Kindertagespflegeplätzen ist am nördlichen Rand des Plangebietes (Am Ährenfeld / Ecke Blütenweg) die Errichtung einer Kita vorgesehen. Der Planentwurf zur 117. FNP-Änderung trägt dem durch Darstellung eines entsprechenden Lagesymbols für einen Kita-Standort Rechnung.

Aufgabe bisheriger Flächenausweisungen für eine bauliche Entwicklung

Wie bereits unter 1.2 dargestellt werden im Zuge der Planung eines Wohngebietes auf ehemaligen Schul- und Sportflächen zugleich auch Planungen für die bauliche Entwicklung westlich und östlich angrenzender Flächen aufgegeben.

Die bisherige Wohnbauflächenausweisung auf der Grünlandfläche nordöstlich des Sportplatzes ist durch die 1999 erfolgte Ausweisung des Naturschutzgebietes und die nunmehr vorgesehene Wohngebietsentwicklung auf dem ehemaligen Schulstandort überholt und wird daher aufgegeben. Auch der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1989) noch erwogene Standort für eine Schwimm- oder Sporthalle im Randbereich der Kleingartenanlage und benachbarten Pferdekoppel wird seit langer Zeit nicht mehr verfolgt. Zudem wurde die Pferdekoppel 1999 ebenfalls in die Naturschutzgebietsausweisung einbezogen. Insofern wird auch hier die bisherige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche aufgegeben.

5.3 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Für das System der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße ergeben sich durch die Wohngebietsentwicklung keine Änderungen. Erschließungsstraßen innerhalb des neuen Wohngebietes sind nicht darzustellen. Zur Anbindung an die Hauptverkehrsstraße Brandenbaumer Landstraße werden die vorhandenen Erschließungsstraßen Am Ährenfeld und Blütenweg genutzt. Die Herstellung einer zusätzlichen Straßenanbindung an die Brandenbaumer Landstraße ist gemäß Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 07.44.00 ebenso wenig erforderlich wie ein Ausbau der vorhandenen Straßenanbindung.

5.4 Flächen für Entsorgungsanlagen

Am Ostrand des Geltungsbereichs planen die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) ein Regenwasserklär- und -rückhaltebecken (RKB) als Ersatz für ein älteres Regenrückhaltebecken, das in der südwestlich gelegenen Niederung des Krögerlandgrabens im Natur-

schutzgebiet „Wakenitz“ liegt und aufgegeben werden muss. Das neue Becken dient daher vor allem der Entsorgung von Niederschlagswasser aus anderen, vorhandenen Wohngebieten, nimmt dabei aber auch das Niederschlagswasser aus der Straße Am Ährenfeld auf. Aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt auf der FNP-Ebene eine Darstellung als Anlage für Entsorgungsanlagen durch Lagesymbol.

5.5 Öffentliche Grünflächen und Hauptwanderwege

Grünflächen im und am neuen Wohngebiet

Wesentliches landschaftsplanerisches Ziel für das neue Wohngebiet ist die Entwicklung parkartig gestalteter Grünflächen zur Gliederung des Wohnquartiers und zur Herstellung einer wohngebietsübergreifenden Grün- und Wegeverbindung. Der im Flächennutzungsplan bisher auf dem „Rodelberg“ vorgesehene Standort für einen Kinderspielplatz wird entsprechend den Planungen für das neue Wohngebiet auf die künftige Wohnbaufläche verschoben und dort durch ein entsprechendes Lagesymbol dargestellt. Der zwischen Sportplatz und Schulgelände vorhandene Gehölzstreifen soll als parkartige Grünverbindung mit Fuß- und Radweg entwickelt werden und wird dementsprechend im FNP als öffentliche Parkanlage dargestellt. Im Nordosten bindet die Grün- und Wegeverbindung an den vorhandenen Fuß- und Radweg zum Grünzug „Brandenbaumer Feld“ an; im Südwesten besteht über den „Rodelberg“ eine Anbindung an den Wakenitz-Wanderweg. Bei der Gestaltung wird hier ein naturnaher Charakter angestrebt, dennoch wird für die Anlage des Rad- und Fußweges die Entfernung von Teilflächen des vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses erforderlich.

Die die neue Wohnbaufläche nach Südosten und Südwesten umschließende Grünfläche, die im FNP bisher als Teil des Sportplatzes ausgewiesen war, verbleibt im Landschaftsschutzgebiet und wird künftig als eigenständige Grünfläche dargestellt. Sie soll als extensiv zu pflegende Pufferzone zwischen Wohngebiet und angrenzendem Naturschutzgebiet angelegt und naturnah gestaltet werden.

Sonstige Grünflächen

Der „Rodelberg“ wird gemäß seiner bisherigen Nutzung weiterhin als Grünfläche dargestellt. Es ist beabsichtigt, diese Fläche in das LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ einzubeziehen. Für die bisher als Gemeinbedarfsflächen dargestellten Kleingärten am westlichen Rand des Plangebietes erfolgt entsprechend ihrer Nutzung eine Plandarstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“.

Hauptwanderweg

Die beiden im südlichen und nordöstlichen Umfeld des Plangebietes gelegenen straßenunabhängigen Hauptwanderwege an der Wakenitz bzw. im Grünzug Brandenbaumer Feld sind bisher nicht miteinander verbunden. Mit der geplanten Anlage des Fuß- und Radwegs im Zuge der o.g. Grünverbindung durch das neue Wohngebiet sowie durch Anschluss an den nordöstlich vorhandenen Fuß- und Radweg zur Brandenbaumer Landstraße und den südwestlich vorhandenen Weg über den „Rodelberg“ zur Wakenitz wird diese Lücke geschlossen.

5.6 Flächen für die Landwirtschaft

Die bisher als Wohnbaufläche dargestellte östliche Grünlandfläche und die bisher als Gemeinbedarfsfläche „Schwimm- und/oder Sporthalle“ dargestellte Pferdekoppel werden entsprechend der derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

5.7 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Naturschutzgebiet „Wakenitz“

Teilflächen des Plangeltungsbereichs liegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Wakenitz“. Die Schutzgebietsgrenzen sind nachrichtlich in die Plandarstellung der 117. FNP Änderung aufgenommen worden. Hier gelten die Vorgaben der NSG-Verordnung vom 20.04.1999.

Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen"

In die Planzeichnung der 117. FNP Änderung ist das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ weitestgehend in der Abgrenzung nachrichtlich übernommen worden, die sich aus der „Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 9. März 2016“ ergibt. Hier gelten die Vorgaben der LSG-Verordnung sowie die Verbote des § 61 LNatSchG, der für bestehende Landschaftsschutzgebiete gilt, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind.

Am Ost- und Südrand des geplanten Wohngebietes ist die von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht genommene Neuabgrenzung des LSG wiedergegeben. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Erweiterung des LSG um die Fläche des Rodelbergs vermerkt.

Der endgültige Grenzverlauf des LSG wird im Zuge des erforderlichen naturschutzrechtlichen Verfahrens zur Änderung der Schutzgebietsverordnung festgelegt und dann abschließend nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Bau(höhen)beschränkungen nach Luftverkehrsgesetz

Ein Teil des Geltungsbereichs unterliegt einer Baubeschränkung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 b) Luftverkehrsgesetz, da er in einem Umkreis (Radius) von 4 km bis 6 km um den Flughafenbezugspunkt (Mitte des Systems der Start- und Landeflächen) des Flughafens Lübeck-Blankensee liegt. Innerhalb dieses Bereichs bedürfen Bauwerke der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn ihre Höhenentwicklung eine Höhe überschreiten soll, die sich aus der Verbindungslinie ergibt, die von der 45-m-Höhenbeschränkung am 4-km-Umkreis auf 100 m Höhe am 6-km-Umkreis ansteigt. Die durch das Plangebiet verlaufende Linie des 6-km-Umkreises ist bereits im geltenden FNP in nachrichtlicher Übernahme eingetragen und wird entsprechend auch in den FNP-Änderungsplan übernommen.

Nicht in den FNP übernommen wird hingegen eine über das Plangebiet verlaufende Richtfunkverbindung für den Mobilfunk, da der geltende FNP für das gesamte Stadtgebiet keine Richtfunktrassen darstellt. Die nachrichtliche Übernahme der Trasse erfolgt im Bebauungsplan 07.44.00 mit Erläuterungen der daraus resultierenden Beschränkungen in der zugehörigen Begründung.

6. Umweltbericht

Die folgenden Darlegungen basieren im Wesentlichen auf den unter Kap. 7.3 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Ziele und Inhalte der FNP-Änderung

Im zentralen Bereich des Plangebietes ist auf dem ehemaligen Schulgelände der Johannes-Kepler-Schule und dem benachbarten Sportplatz eine Wohnbebauung für bis zu 220 Wohneinheiten in unterschiedlicher Dichte und Höhe geplant. Durch die Wohngebietsentwicklung wird im südöstlichen Teilbereich eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ überplant, die für die Realisierung des Wohngebietes aus dem Schutzgebiet entlassen werden muss. Mit der Umsetzung des geplanten Bebauungskonzeptes für das neue Wohngebiet und den dazugehörigen Erschließungsstraßen, Tiefgaragen und sonstigen Nebenanlagen sind Bodenversiegelungen verbunden, die z.T. Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser betreffen. Stellenweise geht der vorhandene Baum- und Gehölzbestand verloren. Dadurch und durch den Abbruch der Schulgebäude gehen Lebensräume für geschützte Tierarten verloren. Der nicht von Bau- und Erschließungsflächen oder Abbruchmaßnahmen betroffene Baum- und Gehölzbestand im neuen Wohngebiet bleibt erhalten und wird teilweise zur öffentlichen Grünfläche entwickelt, durch die ein Hauptwanderweg angelegt wird, der an bestehende Wanderwege an der südlich gelegenen Wakenitz und den nordöstlich gelegenen Grünzug Brandenbaumer Feld anschließt.

Im westlichen und nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs werden bisherige bauliche Entwicklungsziele für eine Schwimm- oder Sporthalle bzw. eine Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen zugunsten einer Darstellung als Grünflächen (im Westen) und als landwirtschaftliche Flächen (im Nordosten und Westen).

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Aktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG vom 17.07.2008: Die Wakenitz zählt ab der Uferkante zu den "Erholungsgebieten" und ist gemäß Lärmaktionsplan "gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen".

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1998: Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht. Weiterhin liegt der Geltungsbereich am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum und eines Gebietes, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Diese beiden Gebiete erstrecken sich mehr oder weniger flächengleich im Verlauf der Wakenitz mit Randbereichen von der Wallbrechtstraße bis nach Groß Grönau. Die Unterschutzstellung als NSG ist zwischenzeitlich erfolgt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II von 2003: Im Landschaftsrahmenplan sind das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" und das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ dargestellt. Das NSG stellt flächengleich auch einen Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2008: Im Plan „Entwicklungskonzept“ ist der Gehölzstreifen am Südost- und Südwestrand des Sportplatzes als gesetzlich geschützter Knick dargestellt, an den sich außerhalb des Plangebietes weitere gesetzlich geschützte Biotope anschließen. Einzelmaßnahmen sind für das Plangebiet und sein Umfeld nicht vorgesehen. Im Plan „Schutzgebietskonzept“ werden das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ in seiner damaligen Abgrenzung und das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ dargestellt.

Das vertiefende Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ (2010) stellt den Sportplatz und die südöstlich und -westlich vom Geltungsbereich gelegenen Wiesen, den Spielplatz, die Kleingartenanlagen und die dortigen Wegeverbindungen als Bestandteil des Erholungsgebietes Wakenitz dar. Das Gebiet erstreckt sich über den gesamten Verlauf der Wakenitz im Stadtgebiet und ist bedeutsam für die inner- und überörtliche Naherholung. Nordöstlich des Geltungsbereichs und der Brandenbaumer Landstraße reicht ein Ausläufer des Grünzuges „Brandenbaumer Feld“ mit einer Wegeverbindung an die Brandenbaumer Landstraße und die dortige Fußgängerampel heran.

6.3 Voraussichtliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung

Hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung lassen sich die Planinhalte der 117. FNP-Änderung grundsätzlich in drei Bereiche gliedern. Während durch die geplante Wohnbauflächenausweisung im Bereich des ehemaligen Schulgeländes mit Sportplatz grundlegende umweltbezogene Veränderungen vorbereitet werden, werden im westlichen und im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes Bauflächen zugunsten einer Flächenausweisung für die derzeitige Bestands- und Nutzungssituation (Grünflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft) zurückgenommen, sodass hier keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Daher werden die nachfolgenden Ausführungen zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung getrennt nach diesen Teilbereichen dargelegt (siehe 6.3.1 bis 6.3.3). Die anschließenden Ausführungen des Umweltberichtes beziehen sich jeweils auf das gesamte Plangebiet (siehe 6.3.4 bis 6.8).

6.3.1 Zentraler Teilbereich: Wohnbaufläche auf ehemaligen Schul- und Sportplatzflächen

Vorbemerkungen: Für diesen Teilbereich wird parallel zur 117. FNP-Änderung der B-Plan 07.44.00 - Am Ährenfeld – aufgestellt. Daher basieren die nachfolgenden Ausführungen für diesen Teilbereich im Wesentlichen auf dem für den B-Plan erarbeiteten Umweltbericht.

Da für das hier geplante Regenklärbecken ein eigenständiger landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wird, wurde in der Umweltprüfung nur grob auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen eingegangen. Auf die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich für die damit verbundenen Umweltauswirkungen wurde im Hinblick auf die konkretere Eben der landschaftspflegerischen Begleitplanung verzichtet.

Die Beschreibung der Ausgangssituation für diesen Teilbereich bezieht sich auf den Zustand zu Beginn des Planungsverfahrens. Der Anfang 2017 durchgeführte Abriss von Schulgebäuden und Sporthalle und die Entsiegelung von Schulhofflächen und Wegen bleibt dabei ebenso unberücksichtigt wie die in diesem Zusammenhang erfolgte Fällung einiger Bäume. Als Ausgangssituation wird der Zustand vor Durchführung der Abriss-, Entsiegelungs- und Fällmaßnahmen angenommen.

a) Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Boden

Auf dem ehemaligen Schulhofgelände und dem Sportplatz ist der Boden durch Gebäude, Schulhof- und Wegeflächen auf insgesamt ca. 0,86 ha vollständig versiegelt, weitere ca. 0,86 ha in diesem Bereich sind teilversiegelt. Insgesamt beträgt die voll- und teilversiegelte

Fläche im Bereich des geplanten Wohngebietes ca. 1,72 ha. Die hier vorhandenen Verkehrsflächen sind vollständig versiegelt.

Gemäß einer historischen Erkundung und einer anschließenden „Orientierenden Untersuchung Altlasten mit Baugrundvoruntersuchung“, Stand 02.05.2016, für das Schulhofgelände und den Sportplatz kann davon ausgegangen werden, dass hier keine relevanten Altlasten vorhanden sind.

Oberflächennah wurden hier fast überall Auffüllungen zwischen 0,1 m bis zu 1,1 m Mächtigkeit vorgefunden, überwiegend aus Feinsanden, in einzelnen Bereichen auch aus Ziegelresten oder Betonbruch festgestellt. Unterhalb der Auffüllungen stehen überwiegend Feinsande, Schluffe und Geschiebemergel an. Im nördlichen und westlichen Teil des geplanten Wohngebietes überwiegen dabei Schluffe und Geschiebemergel, im mittleren Teil des Plangebietes überwiegen Feinsande. Im südöstlichen Teil wurden nur Feinsande erbohrt, unterbrochen von einer ca. 0,5 – 0,7 m mächtigen Schicht aus Torf / Torfmudde, die am Ostrand des Sportplatzes ca. 1,0 – 1,5 m unter GOK und am Südrand des Sportplatzes zur Wakenitz hin ca. 4,0 m unter GOK anstand.

Der Hinweis des Umweltamtes auf eine Altablagerung mit Müllablagerungen im Bereich des geplanten Wohngebietes konnte im Rahmen der historischen Erkundung nicht bestätigt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bodenauffüllungen zur Profilierung des Geländes im Zusammenhang mit dem Bau der Schule und des Sportplatzes aufgebracht wurden.

Bei einer bis durchschnittlich 0,4 m tief reichenden Auffüllung im Bereich südöstlich des Schulgebäudes (Sportplatz, Umfeld Turnhalle, Zufahrt) und am Standortbereich von zwei früheren Heizöltanks auf dem Schulgelände ist mit leicht erhöhten Schadstoffgehalten im Boden zu rechnen, die jedoch ausschließlich abfallrechtlich relevant sind, so dass Bodenaushub in diesen Bereichen ggf. nicht wieder eingebaut werden darf, sondern sachgerecht entsorgt werden muss. Für zukünftige Erdbaumaßnahmen sind zur Erhöhung der Planungssicherheit weitere eingrenzende Deklarationsanalysen nach LAGA M20 empfehlenswert, um die Möglichkeit der Wiederverwendung des Bodenmaterials bzw. die Minimierung etwaiger Entsorgungskosten im Rahmen eines Bodenmanagementplans zu prüfen.

Auch wenn mit leicht erhöhten Schadstoffgehalten im Boden zu rechnen ist, sind sie jedoch ausschließlich abfallrechtlich relevant. Bodenaushub in diesen Bereichen darf ggf. nicht wieder eingebaut, sondern muss sachgerecht entsorgt werden. Für künftige Erdbaumaßnahmen sind zur Erhöhung der Planungssicherheit weitere eingrenzende Deklarationsanalysen nach LAGA M20 empfehlenswert, um die Möglichkeit der Wiederverwendung des Bodenmaterials bzw. die Minimierung etwaiger Entsorgungskosten im Rahmen eines Bodenmanagementplans zu prüfen.

Insgesamt konnten die Gutachter aber aufzeigen, dass für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser bei gleichbleibender Nutzung kein Gefährdungspotential abzuleiten ist. Auch bei einer Umnutzung des ehemaligen Schulgeländes und des Sportplatzes in ein Wohngebiet ist kein Gefährdungspotential ersichtlich. Damit liegen dort keine Altlasten nach Bodenschutz- und Baurecht vor. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Wasser

Oberflächennahes Grundwasser steht nur im östlichen, tiefer gelegenen und sandigeren Grundstücksteil (Sportplatz) an mit Grundwasserständen um 0,7 m u. GOK. Im höheren westlichen Bereich des ehemaligen Schulgeländes wurde ein Grundwasserstand bis 5 m tief unter Gelände ermittelt. Der Spiegel des oberen Grundwasserleiters liegt im Mittel auf NN

+5 m. Es ist davon auszugehen, dass die Grundwasserfließrichtung in Richtung Südwesten bzw. Süden zum Vorfluter Wakenitz gerichtet ist, in den auch Entwässerungsgräben münden.

Im Rahmen der Errichtung eines Notbrunnens nördlich des Schulgebäudes 1969 wurde ein zweiter Grundwasserspiegel in ca. 50 bis 54 m unter GOK erbohrt, der überwiegend von Ton und Geschiebemergelschichten mit zwischengelagerten Sand- und Kiesschichten in ca. 36 m Mächtigkeit überdeckt ist. Dieser tieferliegende Grundwasserspiegel wies 1969 einen Druckwasserspiegel von ca. 7 m unter GOK auf.

Oberflächengewässer sind hier nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Durch die geplante Wohnbebauung und die Festsetzungen des B-Plans 07.44.00 für Bebauung und neue Erschließungsflächen wird eine zulässige Überbauung auf insgesamt ca. 1,94 ha vorbereitet. Gegenüber der ursprünglichen Versiegelung auf dem ehemaligen Schulgelände und dem Sportplatz (ca. 1,72 ha, s.o.) ist der Zuwachs an befestigter Fläche zwar verhältnismäßig gering, der Anteil an vollversiegelter Flächen nimmt jedoch deutlich zu.

Art der Neuversiegelung	**Quartier 1 einschl. Planstraße A**	**Quartier 2 einschl. Planstraße B und Wegen im Park**	**Neuversiegelung insgesamt**
Vollversiegelung neu	2.175 m²	982 m²	**3.157 m²**
Teilversiegelung neu	2.380 m²	1.200 m²	**3.465 m²**
Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen	4.140 m²	0 m²	**4.140 m²**

Im südöstlichen Quartier 1 (ehemaliger Sportplatz) sind Flächen mit relativ oberflächennahem Grundwasser betroffen.

Im Bereich des geplanten Regenklärbeckens ist der Boden fast ausschließlich mit Grand befestigt. Das Becken wird voraussichtlich gedichtet hergestellt, weiterhin ist eine Umfahrung mit wassergebundener Decke vorgesehen. Als Zufahrt soll die bereits vorhandene befestigte Zufahrt vom Wendeplatz genutzt werden. Insofern sind hier keine negativen Veränderungen für den Boden zu erwarten.

Wasser

Sofern Unterkellerungen im Quartier 1 gebaut werden, kann es während der Bauphase zu zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkungen kommen. Dauerhafte Wasserhaltungen sind dagegen nicht zu erwarten, da die Ausführung in einer wasserdruckhaltenden Wanne (weiße Wanne) vorgesehen werden müsste.

Das auf den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser soll nach Vorreinigung im Regenklärbecken bzw. einer unterirdischen Vorreinigungsanlage an zwei Stellen in den östlich (außerhalb des Plangebiets gelegenen) Krögerlandgraben abgeleitet werden, der in die nahegelegene Wakenitz mündet. Nach Angaben der untere Wasserbehörde kann eine ungedrosselte Einleitung erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Durch die Bebauung eines Geländes mit bereits vorhandenen überbauten oder befestigten Flächen wird der Verlust von natürlich gewachsenem Boden von vornherein gemindert.

Darüber hinaus sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant:

- Schutz des Bodens vor vermeidbaren temporären Beeinträchtigungen

Die stellenweise ggf. auszubauenden mäßig belasteten Böden in den o.g. Bereichen werden bei den Bautätigkeiten separat beurteilt und fachgerecht entsorgt. Die bei Überbauung zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung werden berücksichtigt.

Während der Bauphase erfolgt eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV). Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu rekultivieren.

- Vermeidung von Schadstoffemissionen und Eintrag in das Grundwasser während der Bauphase

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Teilgebiete WR 4 bis WR 8 und der Planstraße A, in dem das Grundwasser relativ dicht unter dem Gelände ansteht.

- Teilversiegelung auf öffentlichen Wegen und oberirdischen Stellplätzen und ihre Zufahrten

Die neu anzulegenden Wege in den Grünflächen und die oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten auf den geplanten Baugrundstücken sollen mit wasser- und luftdurchlässigen versickerungsfähigen Befestigungen hergestellt werden.

- Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers

Durch die Vorreinigung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers vor der Ableitung Richtung Krögerlandgraben können bisherige Belastungen aufgrund der ungeklärten Ableitung vom Schulgelände gemindert werden.

- Rückhaltung, Verdunstung und Teilversickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers im Geltungsbereich

Durch die Dachbegrünungen und begrünten Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich zurückgehalten und verdunstet. Das auf Terrassen und sonstigen untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort versickert werden. So bleibt ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers von den neu versiegelten Flächen dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Eine vollständige Versickerung auf den Grundstücken ist nicht möglich, da die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich dies nicht zulassen.

Maßnahmen zum Ausgleich

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beseitigen und auszugleichen. Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs für alle Schutzgüter basiert auf dem Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' vom 09.12.2013[1].

Infolge der Neuversiegelung ergibt sich für das Schutzgut Boden folgender Ausgleichsbedarf:

Art der Neuversiegelung	**Eingriffs-fläche**	**Ausgleichs-faktor**	**Ausgleichs-bedarf**
Vollversiegelung neu	3.157 m²	1 : 0,5	1.579 m²
Teilversiegelung neu	3.580m²	1 : 0,3	1.074 m²
Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen	4.140 m²	1 : 0,2	828 m²
		insgesamt:	**3.481 m²**

Da das geringverschmutzte Niederschlagswasser im Gebiet nicht versickert werden kann und auch keine naturnah gestaltete Regenklär- und Rückhaltebecken vorgesehen sind, wird für das Schutzgut Wasser ebenfalls ein Ausgleichsbedarf erforderlich. Dieser bemisst sich nach dem Umfang der Neuversiegelung:

Art der Neuversiegelung	**Eingriffs-fläche**	**Ausgleichs-faktor**	**Ausgleichs-bedarf**
Vollversiegelung neu	3.157 m²	1 : 0,2	631 m²
Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen	4.140 m²	1 : 0,1	414 m²
Teilversiegelung neu	3.580 m²	1 : 0,1	358 m²
		insgesamt:	**1.403 m²**

Es sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Rückbau von Grandflächen und Entwicklung einer extensiv gepflegten, artenreichen Wiese in der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese"

Der für die Schutzgüter Boden und Wasser erforderliche Ausgleich in Höhe von 4.884 m² wird vollständig durch die Aufwertung von bisherigen Sportplatzflächen in der geplanten privaten Grünfläche am südöstlichen und –westlichen Rand des Quartiers 1 geleistet. Die bisherigen Grandflächen werden inklusiv Unterbau entfernt und mit unbelastetem Boden ausgetauscht. Die Fläche wird mit einer standortgemäßen Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland (Regio-Saatgut) angesät und extensiv gepflegt (Mahd 1x/ Jahr, Abfuhr des Mähgutes).

[1] Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

b) Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Klima

Das ehemalige Schulgelände mit seinem Baumbestand und der Sportplatzbereich gehören zu einem durch Grünflächen, Kleingartenanlagen sowie Niederungsbereichen der Wakenitz und des Krögerlandgrabens geprägten Raum. Das Lokalklima ist hier geprägt durch geringere Tagestemperaturen und höhere Nachttemperaturen im Vergleich zu Siedlungsgebieten sowie von einer höheren Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung in den Sommermonaten und durch zeitweise Nebelbildung.

Die südlich und südöstlich angrenzenden Niederungsbereiche haben als Kaltluftentstehungsgebiet in den Sommermonaten und als Luftaustauschbahnen grundsätzlich Ausgleichsfunktionen für die umgebenden Siedlungsgebiete. Der Anteil des Geltungsbereichs an diesen klimatischen Ausgleichsfunktionen wird insgesamt als untergeordnet eingeschätzt, zumal im direkten Umfeld keine großen zusammenhängenden und dicht bebauten Siedlungsgebiete liegen, für die diese Ausgleichsfunktionen besonders wichtig wären.

Luft

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht im Stadtteil St. Gertrud ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor. Im Verlauf der stark befahrenen Brandenbaumer Landstraße bestehen Vorbelastungen durch den Schadstoffausstoß. Der Baumbestand auf dem ehemaligen Schulgelände und am Sportplatz hat Bedeutung für die Filterung von Stäuben aus der Luft und weist kleinräumig eine lufthygienische Ausgleichsfunktion auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Klima

Durch die Zunahme bebauter Flächen und den Teilverlust von Baum- und Gehölzbeständen wird sich die mikroklimatische Situation im Gebiet verändern. Spürbare negative Auswirkungen vor Ort sind dadurch aber nicht zu erwarten. Auch die Ausgleichsfunktionen der Wakenitz Niederung für die umgebenden Siedlungsgebiete werden dadurch nur unwesentlich beeinflusst.

Luftgüte

Während der Bauphase kann es bei Abbruchtätigkeiten zu Staubemissionen kommen. Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt aber nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Durch Befeuchtung können mögliche Staubemissionen während der Bauphase soweit wie möglich vermieden werden.

Durch die Erhaltung von Baum- und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich, Dachbegrünungen und Begrünung von Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden lokalklimatische Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

Maßnahmen zum Ausgleich für die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht erforderlich.

c) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Als Grundlage für die Darstellung des Vegetationsbestands im Bereich des geplanten Wohngebietes wurde 2016 eine Biotoptypenkartierung und –bewertung durchgeführt sowie das bestehende Baumkataster aktualisiert und ergänzt.

Hinsichtlich seiner Biotopausstattung weist das Gelände zwei unterschiedliche Teilbereiche auf, zum einen das durch markante Baum- und Gehölzbestände charakterisierte ehemalige Schulgelände, zum anderen den südöstlich angrenzenden Sportplatz mit Rasenspielfeld, Grandflächen und randlichen Gehölzstreifen. Nachfolgend werden die hier vorkommenden Biotopstrukturen und ihr naturschutzfachlicher Biotopwert stichpunktartig beschrieben.

Biotoptypen im Bereich des geplanten neuen Wohngebietes	**Biotopwert**
Schulgelände	
Größere **Einzelbäume** und **Baumgruppen** auf dem gesamten Schulgelände verteilt, überwiegend heimische Baumarten wie Spitz- und Berg-Ahorn, Birke, Kiefer.	**3 mittel**
Zwei größere baumgeprägte **urbane Siedlungsgehölze (SGy)** am Nordwest- und Südostrand des Schulgeländes. Am Nordwestrand feldgehölzartig mit Baumarten wie Hainbuche, Lärche, Kirsche, Berg-Ahorn, Buche, Eiche, Birke und Linde. Spärlicher Strauchunterwuchs u.a. aus Liguster, Weißdorn, Hartriegel und Eibe. Zwischen Sportanlagen und Schulgelände linear ausgeprägt mit hohen Anteilen aus Kiefer, Birke und Eichen, Teilweise stark verbreiteter Brombeerbewuchs. haben auf diesen Flächen. Am Westrand auch feuchte ausgeprägt mit Silber-Weide, Grauweide, Erle, Robinie, Sal-Weide, Spitz-Ahorn und Fichte vertreten. Brombeeren sind zumindest in Teilbereichen ebenfalls stark vertreten.	**3 mittel**
Sehr kleiner **Tümpel (FKy)** innerhalb des o.g. Gehölzstreifens zwischen Schulgelände und Sportplatz, phasenweise trockenfallend, nicht geschützt	**3 mittel**
Kleinflächige **ruderale Grasflur (RHg)** auf Böschung, u.a. mit Wiesen- und Ruderalarten (z.B. Wiesen-Schafgarbe, Spitz-Wegerich, Kleine Braunelle, Krauser Ampfer, Echtes Johanniskraut, Thymian)	**3 mittel**
Beete mit Ziergehölzen und -stauden (SGs) , meist an den Gebäuden. Bis zur Aufgabe des Schulbetriebs überwiegend intensiv gepflegt und in der Regel nicht besonders artenreich ausgeprägt	**1 sehr gering**
Rasenflächen (SGr), kleinere und größere Flächen, artenarm intensiv gepflegt (bis zur Aufgabe des Schulbetriebs).	**1 sehr gering**
vollversiegelte Flächen wie Schulhöfe, Wege und Stellplätze	**kein Biotopwert**
Sportplatz und Randstrukturen	
Am Südostrand eine **Baumhecke (HFb),** die durch hohe alte Silberweiden sowie z.B. Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Eichen, Strauchweiden, Robinie, Birke, Hainbuche, Ziersträucher und Brombeeren geprägt ist, übergehend in eine typische **Feldhecke (HFy),** weniger baumgeprägt, ähnlicher Artenbestand, dazu Erlen.	**3 mittel**
Sportplatz mit **artenarmen Rasenflächen (SEb)** und **teilversiegelten Flächen** (Grand)	**1 sehr gering**
Baumreihen auf nordöstlicher Böschung und am Fuß- und Radweg zur Brandenbaumer Landstraße, ältere Laubbäume (Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Hainbuche, Robinie) zwischen Wendeplatz Am Ährenfeld und	**3 mittel**

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den erforderlichen Abriss der Schulgebäude und Entfernung der befestigten Flächen für die geplante Neubebauung und durch den Bau von Wohnhäusern und die Anlage von Tiefgaragen, Straßen und Wegeflächen sind 67 Bäume betroffen, teils Einzelbäume, teils in Baumgruppen oder –reihen. Für eine ausreichende Belichtung der Gebäude am westlichen Rand des Quartiers 2 sollen zudem bis zu 7 Bäume mit starkem Kronenüberhang herausgenommen werden. Insgesamt sind 74 Bäume durch die Planung betroffen. Weiterhin geht ein Teil des Gehölzstreifens zwischen Schulgelände und Sportplatz mit dem kleinen Tümpel für die geplante Grün- und Wegeverbindung verloren. Ansonsten sind geringwertigere Biotopstrukturen wie Rasenflächen und Zierbeete betroffen. Nachfolgend sind die betroffenen Strukturen und Flächen zusammengestellt.

Biotoptyp	**betroffener Umfang**
Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	
Bäume (einzeln, in Reihen oder Gruppen)	74 Stck.
urbanes Siedlungsgehölz (SGy)	3.276 m²
ruderale Grasflur (RHg)	46 m²
sonstiges Kleingewässer (FKy)	8 m²
Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	
Zierbeete mit Zierstauden und Sträuchern	1.982 m²
Rasen artenarm (SGr, SEb)	20.724 m²

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- (Teil)Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen

Bäume außerhalb von Abrissbereichen, geplanten Bauflächen mit direktem Umfeld, Straßen, Stellplätzen und Wegen werden im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt. Gleiches gilt für die beiden Siedlungsgehölze, von denen der Bestand im Nordwesten flächenhaft vollständig erhalten bleibt, während der Gehölzstreifen zwischen Schulgelände und Sportplatz aufgrund der dort geplanten Grün- und Wegeverbindung in Teilen (max. zur Hälfte) für die geplante Wegführung beseitigt werden wird. Die Baufenster werden im Bebauungsplan so festgelegt, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs und fast ausschließlich außerhalb des Wurzelraumbereichs (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) der zu erhaltenden Bäume liegen.

- Schutz verbleibender Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die verbleibenden Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Der Wurzelraumbereich dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf nicht in den Kronentraufbereichen gelagert werden. Ggf. erforderliche Gehölzschnitte und andere Maßnahmen der Baumpflege oder zum Wurzelschutz erfolgen nach der DIN 18920 und den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

Schädigungen von Baumbeständen im Einflussbereich temporärer Grundwasserabsenkungen werden durch Bewässerungsmaßnahmen während der gesamten Bauphase vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 ist für den Verlust der o.g. Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleich vorzusehen. Gemäß den dort genannten Anforderungen und den Regelungen der Lübecker Baumschutzsatzung ergibt sich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen folgender Ausgleichsbedarf:

Biotoptyp	**Verlust**	**Ausgleichs-faktor**	**Ausgleichsbedarf**
Bäume (einzeln, in Reihen oder Gruppen)	74 Stck.	gemäß Baum-schutzsatzung	75 Stck.
urbanes Siedlungsgehölz (SGy)	3.276 m²	1 : 2	6.552 m²
ruderale Grasflur (RHg)	46 m²	1 : 1	46 m²
sonstiges Kleingewässer (FKy)	8 m²	1 : 2	16 m²

Es sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

- Anpflanzung von 38 Bäumen

Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans sind in den Straßenverkehrsflächen, den öffentlichen und privaten Grünflächen, der Fläche für das Regenklärbecken und auf den Baugrundstücken insgesamt 38 Bäume als Teilausgleich für den Baumverlust anzupflanzen. Verwendet werden einheimische standortgerechte Laubbäume. Auch wenn für die Baumanpflanzungen größere Pflanzqualitäten vorgeschrieben werden als nach der Lübecker Baumschutzsatzung mindestens erforderlich (16 cm anstelle von 14 cm Stammumfang), kann der Verlust dadurch nicht vollständig ausgeglichen werden.

- Entwicklung einer extensiv gepflegten, artenreichen Wiese in der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“

Der mit 72 m² umfänglich gering Flächenausgleich für Tümpel und ruderale Grasflur wird im Bereich des privaten Grünflächenstreifens am südöstlichen und –westlichen Rand des Quartiers 1 geleistet. Die bisherigen Grand- und artenarmen Rasenflächen werden zu einer extensiv gepflegten artenreichen Wiesenfläche entwickelt.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

- Anpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet Lübeck

Weitere 37 Bäume werden vom Bereich Stadtgrün der Hansestadt Lübeck an geeigneten Standorten im Stadtgebiet von Lübeck angepflanzt.

- Gehölzanpflanzungen und Sukzession auf Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in Niendorf-Moorgarten

Der weitere Ausgleich erfolgt auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“. Hier werden die erforderlichen Gehölzanpflanzungen und der restliche flächenhafte Ausgleichsbedarf durch natürliche Sukzession umgesetzt in vollem Umfang von 6.552 m² umgesetzt.

d) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Die Ergebnisse mit Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere auf europarechtlich geschützte Tierarten sind in einem faunistischen Fachgutachten zusammengestellt (siehe Kap. 6.7.1). Als Grundlage für die Darstellung der Fauna und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung wurden im Bereich des geplanten Wohngebietes und seinem Umfeld Bestandserhebungen für die Arten(gruppen) Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Fledermäuse und Haselmäuse wurden kartiert, für die anderen Arten erfolgten Potenzialabschätzungen.

Ausgangssituation

Für Fledermäuse, europarechtlich streng geschützt, bietet der strukturreiche und wechselnde Biotopbestand im Geltungsbereich und seinem Umfeld ein als reichhaltig zu bezeichnendes Artenrepertoire. Insgesamt konnten mindestens sechs verschiedene Arten im Geltungsbereich und seinem Umfeld nachgewiesen werden. Am häufigsten kommen Zwerg- und Mückenfledermäuse im Plangebiet vor, für die mindestens ein Balzrevier im Plangebiet identifiziert wurde. Weiterhin wurden auf dem Gelände die in Schleswig-Holstein gefährdeten Arten Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sowie die Wasserfledermaus nachgewiesen. Das gefährdete Braune Langohr kann potenziell im Gebiet auftreten.

Das Gelände mit seinem Baumbestand bietet potenziell auch geeignete Quartiere für den Großen Abendsegler (Sommer- und Winterquartiernutzung) sowie für Zwergfledermaus und Braunes Langohr (jeweils nur Sommerquartiernutzung). Auch in den Gebäuden konnten Quartiere von Zwerg-, Mücken- und Breiflügelfledermaus sowie Braunes Langohr nicht ausgeschlossen werden. Geeignete und bedeutende Jagdhabitate befinden sich in und entlang der Grünstreifen nördlich und nordöstlich des Sportplatzes, sowie auf dem Schulhof und dem Schulvorplatz. Eine Flugstraßenfunktion konnte zwar nicht festgestellt werden, wird aber vermutet.

Ein Vorkommen der Haselmaus, ebenfalls europarechtlich streng geschützt und in Schleswig-Holstein stark gefährdet, wurde in dem geschlossen Gehölzstreifen zwischen ehemaligem Schulgelände und Sportplatz nachgewiesen. Der Bestand bietet aufgrund seiner Gehölzartenzusammensetzung und der Verbindung zu weiteren Gehölzen in der Umgebung gute Lebensraumbedingungen.

Die Brutvogelfauna auf dem Gelände weist aufgrund des Strukturreichtums des Plangebiets, der ungestörten Lage der Gehölze und die Nähe zu hochwertigen Habitaten wie der Wakenitz oder der Krögerlandgraben-Niederung eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt auf. Neben verbreiteten und häufigen Arten der Gehölze, Gebäude und Gras- und Staudenfluren können auch Brutvorkommen von selteneren, gefährdeten Arten wie Trauerschnäpper, Star, Grünspecht und Baumpieper angenommen werden. Insgesamt können 52 Arten als Brutvögel und 24 Arten als Nahrungsgäste potentiell im Plangebiet vorkommen. Im Wirkraum des Vorhabens außerhalb des Plangebietes sind weitere anspruchsvolle Spechtarten wie Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Wasservögel wie etwa Teich- und Blässralle oder die Stockente sowie Vorkommen von Rohrammer und Sumpfrohrsänger zu erwarten. Seeadler, Rotmilan, Turmfalke, Eisvogel und weitere seltenere Arten können den Wirkraum und teilweise auch die Planfläche selbst als sekundäres Nahrungshabitat nutzen.

Weitere, europarechtlich geschützte Arten sind im Gebiet nicht anzunehmen.

Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer national geschützter Arten im Geltungsbereich anzunehmen, wie z.B. Ringelnatter (stark gefährdet), Waldeidechse und Blindschleiche so-

wie Erdkröte und Grasfrosch. Vorkommen der streng geschützten und gefährdeten Zauneidechse sind dagegen nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume fehlen und keine Hinweise dafür vorliegen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Direkte Betroffenheiten von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel bei den Gebäudeabbrüchen und den dafür erforderlichen Fällmaßnahmen wurden durch die Durchführung der Arbeiten im Januar 2017 und eine vorherige Untersuchung der Gebäude auf Fledermauswinterquartiere vermieden.

Bei Durchführung der weiteren Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstigen Bautätigkeiten können insbesondere Fledermäuse, Haselmaus und Brutvögel mit ihren Brutgelegen, aber auch die andere o.g. Arten verletzt oder getötet werden.

Durch den Abriss der Bestandsgebäude und den Verlust des überplanten Baum- und sonstigen Gehölzbestandes gehen Lebensstätten für Gebäude– und Gehölzbrüter, Lebensraum für die Haselmaus sowie Quartiere und Jagdhabitate von Fledermäusen dauerhaft verloren. Nach fachgutachterlicher Untersuchung der zur Fällung vorgesehenen Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser im Winter 2017/2018 kann jedoch eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Der Umfang der betroffenen Biotopstrukturen ist unter c) aufgeführt. Durch die Überbauungen und Umstrukturierungen sind weiterhin auch Ringelnatter (gefährdet gemäß Roter Liste SH), Erdkröte, Blindschleiche und Waldeidechse betroffen.

Lichtemissionen durch eine Außenbeleuchtung in der Nähe von verbleibenden Gehölzflächen oder Baumbeständen können zu Störungen der lichtempfindlichen Fledermausarten Wasserfledermaus und Braunes Langohr und zur Entwertung ihrer Lebensraumstrukturen führen.

Für die anderen im Bereich des neuen Wohngebietes vorkommenden Tierarten haben Störungen aus den Bautätigkeiten und durch die folgenden Nutzungen (Lärm, Bewegung, ggf. Staubentwicklung) keine erheblichen Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG sind für die geschützten Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zeitliche Einschränkungen für die Baudurchführung

Im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten geschützter Arten werden im Bebauungsplan spezifische Zeiträume für Fäll- und Rodungsmaßnahmen festgelegt.

- Verwendung von Leuchtmitteln im Geltungsbereich mit geringstmöglichen Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse

Zur Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Fledermäuse im Bereich des neuen Wohngebietes und seinem Umfeld sollen für die Beleuchtung im öffentlichen Raum des Plangebietes Leuchtmittel eingesetzt, die eine minimale Lockwirkung auf Insekten und geringstmögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse haben. Derzeit erfüllen diese Anforderungen z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur.

➢ Ersatzgehölze für Haselmaus (CEF-Maßnahme[2])

Zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion werden Gebüschanpflanzungen mit geeigneten Nahrungsgehölzen im Geltungsbereich und seinem Umfeld vorgenommen. Vorgesehen sind Unter- und Ergänzungspflanzungen im Bereich der Baum-/Feldhecke am Südost- und -westrand des Geltungsbereichs und an einem westlich gelegenen Knick. Um die ökologische Lebensraumfunktion für die Art aufrecht zu erhalten, erfolgen die Anpflanzungen mindestens eine Vegetationsperiode vor Durchführung von Fäll- und Rodungsmaßnahmen in dem geschlossenen Gehölzstreifen zwischen ehemaligem Schulgelände und Sportplatz.

➢ Ersatzquartiere für Trauerschnäpper (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für den Verlust möglicher Bruthöhlen in den verlorengehenden Gehölzbeständen werden insgesamt 10 artspezifische Nistkästen an verbleibenden Gehölzbeständen im Geltungsbereich aufgehängt. Ein Anbringen im Umfeld ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn sich im Geltungsbereich zu wenig geeignete Standorte befinden.

➢ Ersatzquartiere für Fledermäuse (CEF-Maßnahme, nur bei Bedarf)

Wenn bei zu fällenden Bäumen ab 50 cm Stammdurchmesser Baumhöhlen mit einer Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden, sind die Stammabschnitte mit Höhlen im Geltungsbereich zu erhalten oder artspezifische Fledermaus-Quartiere in gleicher Anzahl vor Ort anzubringen. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich wird, kann jedoch erst bei konkreter Prüfung vor Beginn der Fäll- und Rodungsmaßnahmen ermittelt werden.

<u>Maßnahmen zum Ausgleich</u>

➢ <u>Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel, Amphibien und Reptilien</u>

Für die betroffenen Brutvögel der Siedlungen werden Nisthilfen für Höhlenbrüter (20 Kästen), Nischenbrüter (10 Kästen) und für Sperlinge (3 Sperlingskoloniekästen, vorzugsweise in den Neubauten integriert) im Plangebiet angebracht. Ein Anbringen im Umfeld ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn sich im Geltungsbereich zu wenig geeignete Standorte befinden.

Der Ausgleich für Baum- und Gehölzverlust erfolgt z.T. multifunktional mit den o.g. für das Schutzgut Pflanzen vorgesehenen 75 Ersatzbäumen und 6.552 m² Gehölzausgleich. Der darüber hinausgehende Ersatzbaumbedarf für Brutvögel in Höhe von 28 Bäumen wird durch weitere Baumanpflanzungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr im Stadtgebiet von Lübeck umgesetzt.

Grasfrosch und Erdkröte sowie Waldeidechse und Blindschleiche profitieren von den geplanten ergänzenden Anpflanzungen für die Haselmaus an Knicks und Brombeergebüschen in der Umgebung des Geltungsbereichs, und von der Entwicklung der extensiv gepflegten Wiese auf bisherigen Grand- und Sportrasenflächen, so dass diese Maßnahmen als multifunktionaler Ausgleich für diese Arten gewertet werden.

[2] CEF = **C**ontinuous **E**cological **F**unctionality: vorgezogen durchzuführende Maßnahmen zur durchgängigen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion

e) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Die Landschaft im Bereich des geplanten Wohngebietes wird durch die Lage zwischen Wohnbebauung und Wakenitzniederung geprägt. Das weitläufige und durchgrünte Schulgelände mit seinem markanten Großbaumbestand und der tiefer liegende Sportplatz mit randlichem Knick setzen sich optisch von der dichteren benachbarten Wohnbebauung (Einfamilienhausgebiet im Nordwesten, mehrgeschossige Block- bzw. Zeilenbebauung im Nordosten) ab und bilden einen sanften Übergang der Siedlung zur freien Landschaft. Besonders prägend sind dabei die Gehölzbestände auf dem Schulgelände und am Rand des Sportplatzes, die die Sportfläche und die mehrgeschossigen Schulgebäude vollständig landschaftlich einbinden. Von den Geh- und Radwegen im Umfeld des Plangebietes sind die Bebauung und die Sportfläche daher optisch kaum wahrnehmbar. Durch die bisherige Geräuschkulisse von Schule und Sportplatz wurde die bauliche Nutzung jedoch regelmäßig gewahr mit entsprechenden Störungen in die freie Landschaft hinein.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der weitläufige Charakter des Schulgeländes und des Sportplatzes geht durch die geplante dichtere Wohnbebauung verloren. Der Siedlungsrand schiebt sich weiter an den Niederungsbereich heran. Die bauliche Dichte im neuen Wohngebiet wird etwas höher liegen als die der angrenzenden Zeilenbebauung. Die geplanten Gebäudehöhen gehen über die umliegenden Gebäudehöhen hinaus. Erhebliche negative optische Wirkungen in die angrenzende Einfamilienhausbebauung und in die freie Landschaft sind aufgrund der verbleibenden randlichen Gehölzbestände aber nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Erhaltung von Gehölzstrukturen

Durch die Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzflächen im neuen Wohngebiet und an seinen Rändern werden die optischen Auswirkungen auf die Umgebung gemindert. Erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen nach Osten und Süden werden durch die Erhaltung der gesetzlich geschützten randlichen Baum- und Feldhecke vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Teilerhaltung des Baum- und Gehölzbestandes werden keine Ausgleichsmaßnahmen für das Landschafts- und Ortsbild erforderlich.

f) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Ausgangsituation

Lärmbelastung

Von der Brandenbaumer Landstraße mit einer täglichen Verkehrsbelastung (DTV/ Kfz/24h) von derzeit über 16.000 Kfz/24h gehen Verkehrslärmemissionen aus, die das Plangebiet betreffen. Die für die Planung eines neuen allgemeinen Wohngebietes und einer Kita anzuwendenden Orientierungswerte der DIN 18.005 (Beiblatt 1) von tags 55 und nachts 45 dB(A) werden im Plangebiet jeweils um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Auch für die Teile des geplanten Wohngebietes, die als reines Wohngebiet festgesetzt werden, werden die Orientierungswerte von tags 50 und nachts 40 dB(A) weitestgehend eingehalten. Lediglich auf den

beiden Doppelhausgrundstücken am nördlichen Rand des reinen Wohngebietes wird eine Überschreitung von 1 dB(A) prognostiziert.

Von den Anliegerstraßen (Am Ährenfeld und Blütenweg) gehen aufgrund der geringfügigen Verkehrsbelegung keine relevanten Lärmemissionen auf das neue Wohngebiet aus.

Durch die Nutzung des vorhandenen Sportplatzes entsteht Sportlärm (z.B. durch Zuschauer, Sportler, ggf. Lautsprecher, An- und Abfahrten, Parkgeräusche etc.), der die umliegenden Wohngebiete betrifft. Da die Anlage jedoch vorwiegend zu Schulsportzwecken genutzt wird, ist die Belastung der umliegenden Wohnnutzungen gering, zumal auch der nördlich und westlich angrenzenden dichte Gehölzbestand zur Lärmminderung beiträgt.

Das südlich angrenzende Gebiet „Wakenitz“ zählt zu den ruhigen Gebieten (hier: „Erholungsgebiet“) und ist gemäß § 47d BImSchG und der Lärmaktionsplanung der Hansestadt Lübeck vor einer Zunahme von Lärm zu schützen.

Belastung mit Luftschadstoffen

- siehe Ausführungen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft -

Erholung

Auf dem Sportplatz und in der Sporthalle der Johannes-Kepler-Schule finden bzw. fanden Freizeitaktivitäten durch Vereinssport statt, zudem ist der Sportplatz auch allgemein zugänglich für die Öffentlichkeit. Das Schulgelände stand für die allgemeine Naherholung nicht zur Verfügung. Im Umfeld des Plangebiets erstreckt sich das Erholungsgebiet „Wakenitz“ mit vielfältigen Möglichkeiten für die Naherholung. Vom „Rodelberg“ verläuft ein Geh- und Radweg zum uferbegleitenden Wanderweg an der Wakenitz. Nördlich des Sportplatzes besteht eine straßenunabhängige Geh- und Radwegverbindung zwischen der Straße Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße, die über die dortige Fußgängerampel an einen Geh- und Radweg im Grünzug „Brandenbaumer Feld“ anbindet.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Entfallen von Sportplatzlärm

Durch die Aufgabe des Sportplatzes entfällt die damit verbundene Lärmbelastung für die benachbarten Wohngebiete wie für den angrenzenden Erholungsraum.

Zusätzliche Lärmbelastungen für benachbarte Wohngebiete

Durch die geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich kommt es für die benachbarten Anwohner während der Bauzeit zu zusätzlichen Lärmbelastungen. Die Bauzeit wird voraussichtlich einen Zeitraum von Frühjahr 2018 bis Ende 2019/Anfang 2020 (ggf. auch darüber hinaus) umfassen. Da die Auswirkungen nur zeitlich begrenzt auftreten, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 07.44.00 sind bei vollständiger Umsetzung der Planung im benachbarten Straßennetz zusätzlich bis zu 710 Kfz-Fahrten pro Tag zu erwarten. Davon betroffen ist die Wohnbebauung am Blütenweg und nordöstlich der Straße Am Ährenfeld (einzustufen als Allgemeines Wohngebiet) sowie die Wohnbebauung im Einfamilienhausgebiet im Bereich der Straße Resedakante südwestlich der Straße Am Ährenfeld (einzustufen als Reines Wohngebiet). Nach gutachterlicher Prüfung der von diesem Neuverkehr ausgelösten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen wurde festgestellt, dass die für die betroffenen Wohngebäude zwar teilweise deutliche Pegeländerungen um 5-7

dB(A) zu erwarten sind, aber die gemäß DIN 18.0005 jeweils anzusetzenden Orientierungswerte am Tag durchgängig und mit Ausnahme eines kleinen Teilbereichs am Blütenweg auch nachts eingehalten werden. Da der für die betreffende Fassade ermittelte Nachtwert mit gerundet 46 dB(A) nur um 1 dB(A) über den Orientierungswert von 45 dB(A) liegt und der Orientierungswert an den straßenabgewandten Fassaden unterschritten wird, wird die geringfügige Überschreitung hier für zumutbar erachtet. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Pegelunterschiede von 1 dB(A) in der Regel als nicht wahrnehmbar eingestuft wird. Für die Anwohner der Wohngebäude auf Höhe der Einmündung Blütenweg / Brandenbaumer Landstraße wird sich die Verkehrszunahme infolge der Entwicklung des Wohngebietes aufgrund des bereits heute hohen Verkehrsaufkommens in der Brandenbaumer Landstraße nicht signifikant auswirken. Die hier gemäß gutachterlicher Einschätzung zu erwartenden Pegeländerungen von weniger als 1 dB(A) liegen ebenfalls im nicht wahrnehmbaren Bereich.

Zusätzliche Lärmbelastungen für das Erholungsgebiet Wakenitz

Eine nennenswerte zusätzliche Lärmbelastung für das Erholungsgebiet durch die Planung ist nicht zu erwarten. Der zusätzliche Verkehr als relevante Lärmquelle wird zum größten Teil auf kurzem Weg von der Straße Am Ährenfeld in Tiefgaragen geführt. Der Erschließungsverkehr der ca. 44 Wohneinheiten im Quartier 1 ist so gering, dass dadurch keine nachhaltige erhebliche Störung des Erholungsgebietes zu erwarten ist. Mit Aufgabe des Sportplatzes an dieser Stelle entfällt zudem eine Lärmquelle in diesem Bereich.

Lärmbelastungen für die künftigen Bewohner

Wie oben ausgeführt, werden die gemäß DIN 18.005 anzuwendenden Orientierungswerte nahezu auf allen Baugrundstücken im geplanten Wohngebiet eingehalten, sodass die künftigen Bewohner keinen erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Die für die o.g. Doppelhausgrundstücke prognostizierte geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte um 1 dB(A) ist insbesondere auch deshalb vertretbar, da die Außenwohnbereiche der beiden Wohnhäuser bei einer anzunehmenden Ausrichtung nach Südwesten jeweils auf der lärmabgewandten Gebäudeseite liegen werden.

Erholung

Durch den Abriss der Sporthalle und die Überplanung des Sportplatzes entfallen Möglichkeiten zur Freizeitnutzung.

Mit der geplanten zentralen Grün- und Wegeverbindung wird ein zusätzlicher Anschluss an die vorhandenen Wegebeziehungen in den Erholungsraum Wakenitz geschaffen sowie eine durchgängige straßenunabhängige Wegebeziehung zwischen der Wakenitz und dem nordöstlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ hergestellt.

<u>Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</u>

Lärm

Aufgrund der geringen Lärmbelastungen sind im geplanten Wohngebiet keine Festsetzungen und sonstige Maßnahmen zum aktiven und passiven Schutz vor Lärm erforderlich. Handlungsbedarf zum Schutz der benachbarten Anwohner aufgrund des vorhabenbedingten Neuverkehrs besteht nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch Lärm sind nicht erforderlich.

Erholung

Für den Wegfall des Sportplatzes Am Ährenfeld ist im näheren Umfeld an der Wattstraße Ersatz geschaffen worden.

g) Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Ausgangssituation

Kulturgüter

Kulturgüter sind im Bereich des geplanten Wohngebiets derzeit nicht bekannt. Da im Umfeld der betroffenen Flächen verschiedene archäologische Einzelfunde aus der jüngeren Steinzeit bis zum Mittelalter und der Neuzeit aufgetreten sind, ist nicht auszuschließen, dass archäologische Kulturdenkmale auch hier vorkommen könnten.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind im Bereich des geplanten Wohngebietes nicht vorhanden. In direkter Nähe befinden sich bewohnte Gebäude, die ggf. im Wirkbereich der Bautätigkeiten liegen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Kulturgüter

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bautätigkeiten im Boden auf archäologische Funde gestoßen wird.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes

Mögliche Wirkungen durch die Bautätigkeiten, wie z.B. Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die sich direkt oder indirekt auf umliegende Bestandsgebäude auswirken können, sind derzeit nicht abschätzbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck über die geplanten Bodeneingriffe zu informieren. Sofern im Zuge der Bautätigkeiten Hinweise auf archäologische Fundstellen auftreten, sind diese gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstellen ggf. zu sichern.

6.3.2 Westlicher Teilbereich: Ausweisung von Grünflächen und einer Fläche für die Landwirtschaft

a) Ausgangssituation

Boden und Wasser: Aufgrund der Lage kann angenommen werden, dass die natürlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse hier grundsätzlich denen der höher gelegenen Teile des benachbarten Schulgeländes ähneln (s.o.). Anzeichen für hoch anstehendes Grundwasser bestehen hier nicht, da die Flächen nur bis an den Oberkante der südlichen Wakenitzniederung heranreichen. Der Versiegelungsanteil ist im Bereich der Kleingärten sind Gebäude- und Terrassen wahrscheinlich vergleichbar mit dem Schulgelände, im Bereich von „Rodelberg“ und Pferdekoppel dagegen sehr gering. Gewässer kommen hier allenfalls als künst-

liche Gartenteiche vor. Der Biotopwert dieses Bereichs ist überwiegend gering, abgesehen vom o.g. Knick (mittlerer Biotopwert).

Pflanzen und Tiere: Der Vegetationsbestand umfasst größere offene Flächen mit Extensivrasen im Bereich des „Rodelbergs“, der auch einen nennenswerten Kräuteranteil allerdings verbreiteter Arten aufweist, und einem artenarmen bis mäßig artenreichen Grünland im Bereich der Pferdekoppel, das gräserdominiert ist und nur eine kurze Grasnarbe aufweist. Die beiden Flächen werden durch einen dichten Knick ohne ausgeprägten Wall getrennt, der zum „Rodelberg“ stellenweise stark verbreitet ist. Die Kleingärten haben einen relativ hohen Anteil an intensiv gepflegten Rasenflächen oder Gemüsebeeten und sind meist von Schnitthecken eingefasst. Der Gehölzbestand ist relativ gering und wird teils von Obstgehölzen, häufig aber auch von nicht heimischen Nadelgehölzen geprägt. Großbäume sind selten. Nur im Randbereich der Kleingartenanlage zur Pferdekoppel und nach Süden oder auf länger brachgefallenen Parzellen befinden sich naturnahere Strukturen wie hochgewachsene Grasfluren und aufkommende Gehölze. Am Südrand der Kleingartenflächen besteht ein Übergangsbereich mit brachgefallener Wiese und aufkommenden Weidengehölzen, der an das südlich (außerhalb des Plangebietes) gelegene Feucht- und Nassgrünland angrenzt.

An artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sind häufige, unempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten, Fledermäuse können hier Nahrungshabitate und ggf. Quartiere in Kleingartenlauben finden, u.U. kommt hier auch die Haselmaus vor. Weiterhin können Amphibienarten wie Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte, aber auch Ringelnatter (stark gefährdet), Waldeidechse und Blindschleiche sowie Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Streng geschützte und gefährdete Zauneidechse sind dagegen nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume fehlen und keine Hinweise dafür vorliegen.

Klima / Luft: Die Situation unterscheidet sich nur unwesentlich von der Ausgangsituation im Bereich des ehemaligen Schulgeländes. Durch die größere Entfernung zur Brandenbaumer Landstraße ist der Grad der Luftschadstoffbelastung durch Kfz-Abgase hier geringer.

Landschaft: Die Landschaftsstruktur ist als kleinteiliger und vielfältiger Übergangsbereich einzustufen. Die Kleingartenflächen gehören zu einer sich nach Norden und Westen ausdehnenden Kleingartenanlage mit kleinteiliger Gliederung und Prägung durch Wege, Zäune, Hecken, Kleingartenlauben etc.. Die Pferdekoppel und der „Rodelberg“ bilden mit Schulgelände und Sportplatz den grünen Übergangsbereich aus zwischen Wohnquartieren und Wakenitz Niederungslandschaft.

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Die Lärmbelastung von der Brandenbaumer Landstraße ist hier kaum spürbar, der Bereich ist ruhig ausgeprägt und hat Bedeutung für die Erholung.

Kultur- und andere Sachgüter: Wie oben bereits ausgeführt, können archäologische Kulturdenkmale hier grundsätzlich vorkommen. Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind hier nicht vorhanden.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die 117. FNP-Änderung wird der im Bereich von Kleingärten und Pferdekoppel bisher vorgesehene Standort für eine Schwimm- oder Sporthalle aufgegeben. Statt Flächen für den Gemeinbedarf werden Grünflächen, teilweise mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“, sowie eine Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der Pferdekoppel ausgewiesen. Da dies dem Bestand entspricht, sind durch die Planung in diesem Bereich keine nachteiligen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

6.3.3 Nordöstlicher Teilbereich: Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft

a) Ausgangssituation

Boden und Wasser: Die Fläche liegt deutlich tiefer als die angrenzende Verkehrsfläche der Brandenbaumer Landstraße und der Zeilenbebauung und gehört somit zum Niederungsbereich des Krögerlandgrabens. Daher kann angenommen werden, dass die natürlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse hier grundsätzlich denen im Bereich des Sportplatzes ähneln (s.o.). Anzeichen für hoch anstehendes Grundwasser bestehen hier jedoch nicht. Versiegelte Flächen bestehen hier nicht, Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Direkt östlich verläuft der wasserführende Krögerlandgraben.

Pflanzen und Tiere: Die Fläche wird beweidet und weist einen eher artenarmen, gräserdominierten Bestand auf. In der Nähe zum angrenzenden Fuß- und Radweg haben sich auf der nördlichen Böschung zur Brandenbaumer Landstraße teilweise flächige Brombeergebüsche ausgebildet. Weitere Gehölzbestände sind in diesem Teilbereich nicht vorhanden. Der Biotopwert dieses Bereichs ist recht gering.

Die Fläche bietet Teillebensraum für Amphibien der bereits genannten Arten, für Brutvögel des Offenlandes ist dieser Bereich allerdings aufgrund der geringen Größe und Störungen von den Siedlungsflächen und von der Brandenbaumer Landstraße nicht geeignet.

Klima / Luft: Durch die Nähe zur Brandenbaumer Landstraße ist von einer erhöhten Luftschadstoffbelastung durch Kfz-Abgase auszugehen.

Landschaft: Die Fläche gehört zur Niederungslandschaft des Krögerlandgrabens, die aufgrund ihrer relativ kleinteiligen Gliederung durch Gehölze, Gewässer, Holzzäune und Feuchtgrünlandbereich verhältnismäßig strukturreich und naturnah ausgeprägt ist und eine besondere Eigenart aufweist.

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Die Lärmbelastung von der Brandenbaumer Landstraße wirkt direkt in den Teilbereich hinein. Möglichkeiten der Erholungsnutzung bestehen in diesem Teilbereich nicht.

Kultur- und andere Sachgüter: Wie oben bereits ausgeführt, können archäologische Kulturdenkmale hier grundsätzlich vorkommen. Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind hier nicht vorhanden.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die 117. FNP-Änderung wird die vorgesehene Wohnbaufläche mit möglichem Standort für eine Schwimm- oder Sporthalle aufgegeben zugunsten einer Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft. Dies entspricht dem Bestand, daher sind durch die Planung in diesem Bereich keine nachteiligen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

6.3.4 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Geltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im

Siedlungsbereich üblich, durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Der Mensch steht sowohl als Teil seiner Lebensumwelt als auch durch seine Nutzungsansprüche in einem besonderen Verhältnis zum Naturhaushalt und damit zu den Schutzgütern. Die vom Menschen ausgelösten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter haben immer auch Rückwirkungen auf den Menschen und die für ihn relevanten Nutzungen.

So wurden die Bodenverhältnisse im Plangebiet durch Auffüllungen, Bebauungen und Kleingartennutzung verändert. Die stellenweise auf dem Schulgelände anzutreffenden lokalen Bodenverunreinigungen erfordern im Hinblick auf die dortige zukünftige Wohnnutzung eine Entsorgung des betroffenen Bodens. Bestehende Lärmbelastungen durch Verkehr und Sport setzen die Lebensraumeignung für die Vogelwelt in dem vorhandenen wertvollen Baumbestand und den sonstigen Gehölzstrukturen herab. Andererseits stellen menschliche Bauten wie die Schulgebäude oder Kleingartenlauben im Plangebiet grundsätzlich geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse dar.

Für die bestehenden Wechselbeziehungen und –wirkungen im Plangebiet wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben keine grundlegend neuen negativen Wechselwirkungen und Verschlechterungen der bestehenden Wechselbeziehungen ausgelöst werden.

6.3.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet selbst wie auch in dessen Umfeld sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe das ehemalige Schulgelände in seinem jetzigen Zustand (nach Abbruch der Gebäude) zunächst ungenutzt und würde sich als Brachfläche entwickeln. Der Sportplatz könnte weiter genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen dringenden Wohnungsbedarfs in Lübeck ist der Standort jedoch fest als Potenzialfläche zur Wohnbauflächenentwicklung eingeplant. Da der Standort an Siedlungsflächen anschließt und erschlossen ist, die Flächen im Eigentum der Hansestadt Lübeck sind und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und Behörden keine Belange geäußert wurden, die einer Wohngebietsentwicklung grundsätzlich entgegenstehen würden, ist davon auszugehen, dass hier auch bei Nichtdurchführung dieser Planung eine bauliche Nachnutzung zumindest für das Schulgelände vorangebracht werden würden. Dies ist insbesondere auch deshalb zu erwarten, da trotz des inzwischen erfolgten Gebäudeabrisses noch für einige Jahre von einem überwirkenden Bestandsschutz und damit von einer Wiederbebaubarkeit im Rahmen des § 34 BauGB auszugehen ist.

Für die westlich und östlich gelegenen Teilbereiche ist auch ohne Durchführung der 117. FNP Änderung eine Veränderung wenig wahrscheinlich. Der Umsetzung einer baulichen Entwicklung steht seit Ausweisung des Naturschutzgebietes im Jahr 1999 eine sehr hohe Hürde entgegen.

6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.5.1 Zentraler Teilbereich: Wohnbaufläche auf ehemaligen Schul- und Sportplatzflächen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Ausbau und Entsorgung der ggf. mäßig belasteten Böden auf dem ehemaligen Schulgelände erfolgen fachgerecht unter Beachtung der einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung.

Abgeschobener Oberboden während der Bauphase wird fachgerecht gesichert und möglichst einer sinnvollen Verwendung zugeführt.

Die baubedingte Inanspruchnahme von nicht für Überbauung vorgesehenen Flächen wird so gering wie möglich gehalten, in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder gelockert und rekultiviert.

- Teilversiegelung auf Stellplätzen und Wegen

Herstellung der oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten und der Wege in den Grünflächen mit wasser- und luftdurchlässigen versickerungsfähigen Befestigungen.

- Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Vermeidung von Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase.

Vorreinigung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers vor der Ableitung in den Krögerlandgraben.

- Rückhaltung, Verdunstung und Teilversickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers im Geltungsbereich

Durch Dachbegrünungen und begrünte Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich zurückgehalten und verdunstet. Das auf Terrassen und sonstigen untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert, sodass ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers von den neu versiegelten Flächen dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten bleibt.

- Minderung von lokalklimatischen Auswirkungen

Durch die Erhaltung von Baum- und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich, Dachbegrünungen und Begrünung von Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden lokalklimatische Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

- Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen

Die geplante Bebauung wird so konzipiert, dass größere Teile des vorhandenen Baumbestandes und der Gehölzflächen erhalten bleiben. Während der Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen der Bestände durch geeignete Schutzmaßnahmen soweit wie möglich vermieden.

Schädigungen von Baumbeständen im Einflussbereich temporärer Grundwasserabsenkungen werden durch Bewässerungsmaßnahmen während der gesamten Bauphase vermieden.

- Schutz von Tieren vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung möglicher Betroffenheiten geschützter Arten (Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel) werden im Bebauungsplan spezifische Zeiträume für Fäll- und Rodungsmaßnahmen festgelegt.

Mögliche Störungen lichtempfindlicher Fledermäuse durch die Beleuchtung im neuen Wohngebiet werden durch den Einsatz fledermausfreundlicher Leuchten und Leuchtmittel vermieden.

- Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion für geschützte Tierarten (CEF-Maßnahmen)

Für die Arten Haselmaus und Trauerschnäpper werden vor Durchführung von Fäll- und Rodungsmaßnahmen geeignete Ersatzlebensraumstrukturen im Geltungsbereich und seinem Umfeld geschaffen. In Vernetzung mit verbleibenden Gehölzstrukturen werden im südlichen Randbereich des Plangebietes und in seinem westlichen und östlichen Umfeld Haselmaus Nahrungsgehölze angepflanzt, für den Trauerschnäpper werden artspezifische Nistkästen an verbleibenden Gehölzbeständen angebracht. Soweit Fledermauswochenstuben- oder Winterquartier im zu fällenden Baumbestand betroffen sind, wird vor Ort geeigneter Ersatz geschaffen. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich wird, kann jedoch erst bei konkreter Prüfung vor Beginn der Fäll- und Rodungsmaßnahmen ermittelt werden.

- Einbindung des neuen Wohngebiets in die umgebende freie Landschaft

Durch die Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzflächen im und am neuen Wohngebiet werden die optischen Auswirkungen auf die Umgebung gemindert und vermieden.

- Ersatz für den überplanten Sportplatz und seine Bedeutung für Freizeit und Erholung

Für den Wegfall des Sportplatzes Am Ährenfeld ist im näheren Umfeld an der Wattstraße Ersatz geschaffen worden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Ausgleichsmaßnahmen für Baum- und flächige Gehölzbestände sowie geschützte Brutvögel der Gehölze

Für insgesamt 74 betroffene Bäume im Geltungsbereich wurde nach Baumschutzsatzung ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 103 Bäumen ermittelt. Zum Ausgleich werden innerhalb des Geltungsbereichs 38 Bäume auf Baugrundstücken, Grün- und Verkehrsflächen sowie der Fläche für das Regenklärbecken angepflanzt, der weitere Bedarf an 65 Ersatzbäumen wird vom Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck auf geeigneten Standorten im Stadtgebiet kompensiert. Verwendet werden einheimische standortgerechte Laubbäume mit Pflanzqualitäten von mind. 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe.

Der Ausgleichsbedarf für Gehölzflächen in Höhe von 6.552 m² wird auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten vorgesehen. Die ca. 11 km westlich des Plangeltungsbereichs gelegene, rd. 26 ha große Fläche in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten ist von drei Seiten von Wald (Bartelsholz) umgeben und liegt im Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Sie wurde von der Hansestadt Lübeck für Ausgleichszwecke angekauft. Land-

schaftsplanerisch ist sie v.a. für die Entwicklung von Wald durch unterschiedliche Maßnahmen wie z.B. Gehölzanpflanzungen oder Neuwaldbildung durch Sukzession vorgesehen.

Der erforderliche Gehölzausgleich im Umfang von 6.552 m² wird dort durch Gehölzanpflanzungen erbracht.

- Ausgleichsmaßnahmen für Boden, Wasser, sonstige flächige Biotopstrukturen, Amphibien, Reptilien

Der für die Schutzgüter Boden, Wasser und sonstige flächige Biotopstrukturen erforderliche Ausgleich in Höhe von insgesamt 4.884 m² wird vollständig durch die Aufwertung von bisherigen Sportplatzflächen in der geplanten privaten Grünfläche am südöstlichen und –westlichen Rand des Quartiers 1 geleistet. Die bisherigen Grand- und artenarmen Sportrasenflächen werden zu einer extensiv gepflegten artenreichen Wiesenfläche entwickelt.

Für Amphibien und Reptilien erfolgt der Ausgleich multifunktional durch o.g. Biotopaufwertungen im Zuge der Gehölzanpflanzungen für die Haselmaus und die Entwicklung der extensiv gepflegten Wiese am Rand und im Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans.

6.5.2 Westlicher und östlicher Teilbereich der 117. FNP-Änderung

Im westlichen Teilbereich (Ausweisung von Grünflächen und einer Fläche für die Landwirtschaft) und im nordöstlichen Teilbereich (Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft) sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der siedlungsstrukturellen Einbindung des bisherigen Schulgeländes in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Wohngebieten sind andere Nutzungen als die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen auf dieser Fläche nicht realistisch. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Nachnutzung einer aufgegeben Infrastrukturfläche als Baufläche im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Stadtentwicklung steht und die Errichtung von Wohnungen an dieser Stelle einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs in der Hansestadt Lübeck leistet. In Abwägung mit eben diesem dringenden Wohnraumbedarf wird auch die Einbeziehung großer Teilflächen des ehemaligen Sportplatzes in die Wohnbauflächenentwicklung Vorrang vor einer vollständigen Renaturierung und Grünflächenentwicklung der betreffenden Flächen eingeräumt. Die mit Bauleitplanung vorgesehene Grünflächenentwicklung am südöstlichen und südwestlichen Rand des bisherigen Sportplatzgrundstückes stellt mit der Schaffung eines 20 m breiten Ausgleichs- und Pufferstreifens eine Kompromisslösung dar, bei der die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes aus den dargelegten Gründen in Teilen zurückgestellt werden. Im Gegenzug wird der zwischen Schul- und Sportplatzgrundstück vorhandenen Gehölzstreifen nicht in die Wohnbauflächenentwicklung einbezogen, sondern wird weitgehend erhalten und in den Bauleitplänen als öffentliche Parkanlage gesichert.

Im westlichen und östlichen Teilbereich der 117. FNP-Änderung überlagern sich bisher veralte Gemeinbedarfs- und Wohnbauflächendarstellungen mit ausgewiesenen Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietsflächen. Der Durchsetzung baulicher Flächennutzungen jedweder Art stehen insbesondere auf den Flächen des Naturschutzgebietes wie auch des künftig in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Flächen so hohe Hürden entgegen, dass derartige anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- siehe vollständige Auflistung unter 7.3 -

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Vermeidung, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Jahre 2013 verwendet.

Die ansonsten in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die sachgerechte Durchführung der im parallel aufgestellten Bebauungsplan 07.44.00 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist von den Vorhabenträgern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. unter Zuhilfenahme von Fachgutachtern nachzuweisen. Gleiches gilt für außerhalb des Plangebietes durchzuführende Maßnahmen, die den Eingriffsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Ausgleich zugeordnet werden.

Darüber hinaus sind nach bisherigem Kenntnisstand keine weiteren Monitoringmaßnahmen erforderlich.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld - werden aufgestellt, um auf dem Gelände der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule und dem benachbarten Sportplatz nach Aufgabe der Nutzung ein Wohngebiet mit zugehörigen Erschließungsstraßen und öffentlichen und privaten Grünflächen zu entwickeln.

Aus diesem Anlass werden auch westlich und östlich angrenzende Flächen mit überplant, die teilweise im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Naturschutzgebiet liegen, für die im Flächennutzungsplan noch Bauflächen dargestellt sind. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1989) kamen diese Standorte noch für eine Schwimm- oder Sporthalle in Betracht und waren daher als Fläche für den Gemeinbedarf bzw. Wohnbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung ausgewiesen worden. Da diese Zielsetzungen zwischenzeitlich überholt und bauliche Nutzungen aufgrund der Schutzgebietsausweisungen nicht mehr umsetzbar sind, werden mit der 117. FNP-Änderung Flächenausweisungen entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur getroffen. Die im Westen bisher als Gemeinbedarfsflächen überplante Pferdekoppel und eine Teilfläche der dortigen Kleingartenanlage werden als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Grünfläche „Kleingärten“ ausgewiesen. Die im Osten als Wohnbaufläche ausgewiesene Weide im Niederungs- und Naturschutzgebiet wird ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch diese Planungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Insofern beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf das bisherige Schul- und Sportplatzgelände als den zentralen Bereich der 117. FNP-Änderung, der vorwiegend als Wohnbaufläche entwickelt werden soll.

Durch die Aufgabe des Schul- und Sportbetriebes besteht für die Hansestadt Lübeck auf den brachgefallenen Flächen die Möglichkeit, im Sinne der Innenentwicklung ein neues Wohngebiet zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs zu leisten. Geplant sind Mehrfamilienhäuser in nordwestlichen Teilbereich (ehemaliges Schulgelände) sowie Einfamilien(reihen)häuser im südöstlichen Teil des Geländes (ehemaliger Sportplatz). Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 200 – 220 Wohneinheiten entstehen. Der südliche und westliche Teil des Sportplatzes ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“. In Abwägung des bestehenden dringenden Wohnbedarfs mit den Belangen des Naturschutzes hat die Hansestadt Lübeck die Entscheidung getroffen, auf diesem Gelände eine Wohnbebauung zu entwickeln und die dafür überplanten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedern. Für den aus dem neuen Wohngebiet und den umliegenden Bereichen entstehenden Bedarf an Kindertagesbetreuung wird im Plangebiet auch eine Kindertagesstätte angesiedelt. Die geplante Wohnbebauung ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,8 ha vorgesehen, einschließlich 0,9 ha für die verkehrliche und technische Erschließung (Straßen und Fläche für ein Regenklärbecken). Auf ca. 0,6 ha werden öffentliche Grünflächen für die Anlage eines Spielplatzes, zur Gliederung des Gebiets und als Wegeverbindung zwischen den nördlich gelegenen Stadtquartieren und dem südlich gelegenen Erholungsraum der Wakenitz angelegt. Das Wohngebiet ist weitgehend verkehrsberuhigt geplant. Im nordwestlichen Quartier mit mehrgeschossigem Wohnungsbau werden fast alle benötigten Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht. Am Ost- und Südrand der Einfamilienhausbebauung verbleibt ein 20 m breiter Streifen im Landschaftsschutzgebiet unbebaut und wird als Grünfläche (naturnahe Wiese) entwickelt, die zugleich als Pufferzone zwischen Wohngebiet und benachbartem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ dienen soll.

Der Boden auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände ist bereits auf insgesamt ca. 0,86 ha durch Gebäude, Schulhöfe, Parkplätze und Wege vollversiegelt, weitere 0,86 ha sind v.a. auf dem Sportplatz mit Grand befestigt. Relevante Altlasten sind auf dem Gelände nicht zu erwarten, vereinzelt wurden leicht erhöhte Schadstoffgehalte angetroffen, die im Zuge der geplanten Bebauung ausgebaut und abfallrechtlich entsorgt werden. Der Grundwasserstand liegt im nordwestlichen Bereich ca. 5 m unter dem Gelände, im südöstlichen Bereich mit 0,7 m unter Gelände relativ oberflächennah. Das Grundwasser fließt zur östlichen Krögerlandniederung bzw. südlichen Wakenitzniederung.

Auswirkungen auf den Boden und Grundwasser entstehen durch die geplante Neubebauung mit Tiefgaragen, sonstigen Nebenanlagen sowie durch zwei neue Erschließungsstraßen und Wege in den Grünflächen. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelung im Gebiet ergibt sich eine zulässige Neuversiegelung im Umfang von insgesamt rd. 1,1 ha (davon Vollversiegelung auf 0,31 ha bisher unversiegelten und 0,41 auf bisher teilversiegelten Flächen sowie Teilversiegelung auf 0,36 ha bisher unversiegelten Flächen). Grundwasserabsenkungen erfolgen nur temporär während der Bauphase. Das anfallende Niederschlagswasser kann nur teilweise auf den Grundstücken versickern, es wird ansonsten gesammelt und nach Vorreinigung in den Krögerlandgraben abgeleitet.

Durch die Nutzung des ehemaligen Schul- und Sportplatzgeländes für die Wohnbebauung werden Auswirkungen auf Boden und Grundwasser vermieden. Durch die Rückhaltung und Verdunstung von Regenwasser auf begrünten Gebäudedächern und Tiefgaragen sowie durch Teilversiegelung auf Nebenanlagen werden Auswirkungen auf Boden und Wasser vermindert.

Der erforderliche Ausgleich für die Neuversiegelung in Höhe von ca. 0,49 ha wird durch die Entsiegelung von Grandflächen und Entwicklung der Fläche zur extensiv gepflegten Wiese im LSG-Pufferstreifen am Südostrand des geplanten Wohngebiets erbracht.

Für das Lokalklima hat das künftige Wohngebiet mit seinen Gehölzbeständen aufgrund der Nähe zu großen unbebauten Bereichen und der Wakenitzniederung nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Luftgüte ist im Stadtteil St. Gertrud von mittlerer Qualität. Der Baumbestand auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände hat eine kleinräumige lufthygienische Ausgleichsfunktion im Hinblick auf die stark befahrene Brandenbaumer Landstraße.

Durch den Teilverlust vorhandener Baumbestände auf dem Schulgelände können sich mikroklimatisch Veränderungen ergeben, negative Auswirkungen vor Ort und auf die Ausgleichsfunktionen der Wakenitz-Niederung für die umgebenden Siedlungsgebiete sind aber nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere stellt das ehemalige Schulgelände aufgrund der großen Baum- und geschlossenen Gehölzbestände, deren Strukturreichtum und der relativen Ungestörtheit trotz der vorhandener Versiegelung ein vergleichsweise gutes Lebensraumangebot dar. Das Gebiet weist eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt auch mit selteneren gefährdeten und geschützten Arten auf. So wurden sechs Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen, von denen Zwerg- oder Mückenfledermäuse mindestens ein Balzrevier im Gebiet haben. Bei den Brutvögeln sind die wertgebenden Arten Trauerschnäpper, Star, Grünspecht und Baumpieper anzunehmen. Weiterhin wurde die gefährdete und streng geschützte Haselmaus im ehemaligen Schulgelände nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt entstehen vor allem durch den Teilverlust im Bereich des zentralen Gehölzstreifens zwischen Schulgelände und Sportplatz und einem Verlust von insgesamt 75 Bäumen. Dadurch geht Lebensraum für Brutvögeln, u.a. dem Trauerschnäpper, sowie für die Haselmaus verloren. Durch die Gebäudeabbrüche sind auch Brutplätze von Gebäudebrütern betroffen. Ein Quartiersverlust von Fledermäusen wird nicht angenommen; Winterquartiere oder Wochenstuben im zu fällenden Baumbestand konnten fachgutachterlich ausgeschlossen werden.

Zur Minderung der Auswirkungen auf Biotopstrukturen und Tierlebensräume wurde das städtebauliche Konzept und die Anordnung der Gebäudestandorte auf eine größtmögliche Erhaltung vorhandener Baumbestandes ausgerichtet. Verbleibende zusammenhängende Gehölzbestände und Einzelbäume werden im Bebauungsplan mit einer Erhaltungsbindung belegt. Baugrenzen halten zur Kronentraufe dieser Bäume i.d.R. einen Mindestabstand von 1,50 m ein. Zum Schutz der genannten geschützten Arten gelten besondere Beschränkungen für Fäll- und Rodungsarbeiten. Fällmaßnahmen werden auf den Winter beschränkt, anschließende Rodungsmaßnahmen dürfen erst Ende des Sommers zwischen Mitte August und Ende September durchgeführt werden.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Lebensraumfunktion für den Trauerschnäpper und die Haselmaus sind zeitlich vor den Fäll- und rodungsmaßnahmen geeignete Nistkästen im Gebiet und Umfeld aufzuhängen bzw. geeignete Haselmausersatzgehölze im Gebiet und dem östlichen und westlichen Umfeld anzupflanzen (sogenannte CEF-Maßnahmen).

Als Ausgleich für die Baumverluste und betroffenen flächigen Gehölzbestände sind innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 38 Bäume anzupflanzen, weiterhin sind hier oder im direkten Umfeld Nistkästen für Gebäude, Nischen- und Höhlenbrüter aufzuhängen. Der restliche Ausgleichsbedarf in Höhe von 65 Ersatzbäumen wird in Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün an geeigneten Standorten im Lübecker Stadtgebiet angepflanzt werden. Für den ver-

bleibenden Ausgleichsbedarf für Eingriffe an flächige Gehölzbestände im Umfang von ca. 0,66 ha sind Gehölzanpflanzungen auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten vorgesehen.

Das Landschafts- und Ortsbild ist gekennzeichnet durch die Lage zwischen Wohnbebauung und Wakenitzniederung. Das Schul- und Sportplatzgelände wird durch markante Baum- und Gehölzbestände gegliedert und randlich eingefasst. Durch die weitgehende Erhaltung der randlichen Gehölzbestände zur freien Landschaft im Osten, Süden und Westen wird die bis zu viergeschossige geplante Wohnbebauung landschaftsbildverträglich eingebunden. Am Übergang der südöstlichen Reihenhausbebauung führt die Anlage einer naturnahen Wiese mit Baumanpflanzungen auf dem 20 m breiten Streifen vor der randlichen Feldhecke zu einem sanften Übergang zu den benachbarten Niederungsbereichen. Negative optische Auswirkungen werden vermieden, Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Erholung besteht im Plangebiet eine gewisse Vorbelastung durch Verkehrslärmimmissionen von der stark befahrenen Brandenbaumer Landstraße sowie durch Sportlärm vom Sportplatz. Das südlich angrenzende Gebiet „Wakenitz“ zählt zu den ruhigen Gebieten (hier: „Erholungsgebiet“) und ist gemäß § 47d BImSchG und der Lärmaktionsplanung der Hansestadt Lübeck vor einer Zunahme von Lärm zu schützen.

Während der Bauphase kommt es zu zeitlich begrenzten zusätzlichen Lärmbelastungen für die Anwohner der umliegenden Wohnbebauung, die auch das Erholungsgebiet Wakenitz betreffen kann. Der bisherige Sportlärm wird künftig für die vorhandene wie für neu entstehende Wohnbebauung entfallen. Der durch das neue Wohngebiet erzeugte Verkehr führt für die Anwohner der angrenzenden bisher nur wenig befahrenen Straßen Am Ährenfeld und Blütenweg zu einer Zunahme der Lärmbelastung., dabei werden die für reine und allgemeine Wohngebiete anzusetzenden Orientierungswerte jedoch weitestgehend eingehalten bzw. liegen für die Anwohner der Brandenbaumer Straße im nicht wahrnehmbaren Bereich. Für die künftigen Bewohner des neuen Wohngebietes werden die Orientierungswerte der DIN 18.005 sowohl tags als nachts meist deutlich unterschritten. Für das Erholungsgebiet Wakenitz sind keine nennenswerten zusätzlichen Lärmbelastungen zu erwarten, da der Großteil des Verkehrs auf kurzem Weg in das neue Wohngebiet geführt wird, und der Anwohnerverkehr für die näher gelegene Reihenhausbebauung mit ca. 44 Wohneinheiten sehr gering ausfällt. Maßnahmen zum Lärmschutz sind insgesamt nicht erforderlich.

Die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung in der Sporthalle und auf dem Sportplatz werden künftig entfallen. Mit der geplanten öffentlichen Grün- und Wegeverbindung durch das Gebiet wird ein zusätzlicher Anschluss an die vorhandenen Wegebeziehungen in den Erholungsraum Wakenitz geschaffen sowie eine durchgängige straßenunabhängige Wegebeziehung zwischen der Wakenitz und dem nordöstlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ hergestellt.

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter, sonstige Sachgüter und Natura 2000-Gebiete sowie durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

7.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellungsbeschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 und die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden am 02.12.2013 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.07.2015. Ergänzend wurde am 08.07.2015 eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine für die Flächennutzungsplanung relevanten Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die auf Sternwarte bezogenen Anregungen zur Planung bedurften keiner weiteren Berücksichtigung, da der Verein der Sternfreunde Lübeck e.V. zwischenzeitlich Abstand von der Planung eines Neubaus im künftigen Wohngebiet Am Ährenfeld Abstand genommen hat.

Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 22.03.2016 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 25.06.2016 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 07.44.00 und gegen die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 22.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.04.2016 aufgefordert worden. Den Unterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung lag dabei ein Vorentwurf zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 15.03.2016) bei. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgebracht:

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde die Erweiterung des Plangebietes angeregt, um die dort die bisherigen Bauflächenausweisungen auf ausgewiesenen NSG- und LSG Flächen zurückzunehmen; der Anregung wurde im weiteren Verfahren gefolgt. Der Forderung einer durchgängig mindestens 20 m breiten Pufferzone zwischen der neuen Wohnbaufläche und dem benachbartem NSG wurde im Bebauungsplan und in der FNP-Änderung durch entsprechende Verbreiterung der Grünfläche am südöstlichen und südwestlichen Rand des neuen Wohngebietes berücksichtigt. Die Abgrenzung der Pufferzone wird in diesem Bereich künftig zugleich die neue Abgrenzung des LSG darstellen, die nachrichtlich in den FNP übernommen wird. Der Hinweis auf die besondere Bedeutung der das Plangebiet querenden Grün- und Wegeverbindung als Verbindung zum übergeordneten Wegesystem im nördlichen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ und zum südlichen Erholungsgebiet „Wake-

nitz“ wird in der Überarbeitung des Entwurfes zur 117. FNP-Änderung durch entsprechende Darstellung Rechnung getragen.

Der BUND Schleswig-Holstein spricht sich grundsätzlich gegen eine Wohnbebauung auf den im LSG liegenden Flächen und für eine Entwicklung des Sportplatzes als Naturerlebnisraum aus, um mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante Wohnnutzung für das NSG zu vermeiden. Diese Anregung wird in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen nicht berücksichtigt.

Die untere Wasserbehörde und die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) weisen auf die erschwerten Rahmenbedingungen am Standort für die Regenwasserentsorgung hin. Das von der EBL am östliche Rand des Plangebietes geplante Regenklär- und Rückhaltebeckens wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans durch ein entsprechendes Lagesymbol berücksichtigt.

Von der für die Kita-Bedarfsplanung zuständigen Jugendhilfeplanung wird auf das Erfordernis eines Kita-Standortes im Plangebiet hingewiesen, um neu entstehende sowie bereits vorhandene Bedarfe decken zu können.

Änderung der Planung nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung und nachfolgender Abstimmungen wurde der Vorentwurf der 117. FNP-Änderung in der Fassung vom 15.03.2016 in folgenden Punkten geändert:

- Erweiterung des Geltungsbereichs der 117. FNP-Änderung in westlicher Richtung über den Geltungsbereich des Bebauungsplans 07.44.00 hinaus, um auf den betreffenden Flächen die bisherige Darstellung von Gemeinbedarfsflächen zugunsten der Darstellung von Grün- und Kleingartenflächen zurückzunehmen,
- Ergänzung der Darstellung eines Kita-Standortes im Norden des Plangebietes an der Straße Am Ährenfeld,
- Darstellung der das Wohngebiet querenden Grün- und Wegeverbindung als öffentliche Parkanlage in Verbindung mit der Darstellung als Hauptwanderweg zur Anbindung an den Grünzug „Brandenbaumer Feld“ und den Erholungsgebiet „Wakenitz“,
- Verlagerung der Darstellung eines Spielplatzstandortes vom Rodelberg an den südlichen Rand der neuen Wohnbaufläche.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 18.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.09.2017 aufgefordert worden. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vor allem zum Regelungsgehalt des Bebauungsplanes vorgebracht. Die planungsrelevanten Anregungen zur FNP-Änderung beschränkten sich auf folgende Punkte:

Die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck hat angeregt, die bisher vorgesehene Grünflächen-Darstellung der Pferdekoppel im westlichen Teil der 117. FNP-Änderung aufzugeben und stattdessen entsprechend der Nutzung eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorzusehen. Diesem Vorschlag wurde gefolgt. Der Anregung, die Baumreihen an der Brandenbaumer Landstraße als geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG nachrichtlich zu übernehmen, wurde nicht gefolgt, da der FNP für das gesamte Stadtgebiet keine solchen Darstellungen bzw. Übernahmen beinhaltet.

Von den Entsorgungsbetrieben wurde eine Entlassung der Flächen für Regenklärbeckens (RKB) aus dem LSG angeregt, da hier möglich Probleme für Unterhaltungsmaßnahmen gesehen werden. Eine Entlassung betreffenden Flächen aus dem LSG kommt nicht in Betracht, da die Anlage eine Regenklärbeckens und dessen Unterhaltung an dieser Stelle nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen des LSG steht.

Der Anregung, eine über das Plangebiet verlaufende Trasse einer Richtfunkverbindung für den Mobilfunk nachrichtlich in den FNP-Änderungsplan zu übernehmen, wurde nicht nachgekommen, da der Flächennutzungsplan keine Richtfunktrassen darstellt bzw. nachrichtlich übernimmt und die Übernahme einer einzelnen Trasse in den FNP nicht in Betracht kommt.

Änderung der Planung für den Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung und nachfolgender Abstimmungen wurde der Entwurf der 117. FNP-Änderung in der Form geändert, dass die Fläche der Pferdekoppel (südöstlich der Wohnbebauung am Primelpfad) nicht mehr als Grünfläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Darüber hinaus wurde der Änderungsplan um die nachrichtliche Übernahme der Baubeschränkungszone für den Flughafen ergänzt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und der zughörigen Begründung sowie sämtlicher vorliegender umweltbezogener Informationen erfolgte vom 20.12. 2017 bis einschließlich 19.01.2018 durch Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen sowie durch Einstellen der Unterlagen in das Internet. Im gleichen Zug wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.12.2018 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.01. 2018 aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich ausschließlich auf Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans 07.44.00 und nicht auf die Darstellungen der 117. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abschließender Beschluss

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung haben sich keine weiteren Änderungsbedarfe ergeben, sodass der Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes in der ausgelegten Fassung abschließend beschlossen werden kann.

7.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) *Hinweis: Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 245 c Abs. 1 Satz 1 BauGB in der aktuellen Fassung wird das Bauleitplanverfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.*
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)

7.3 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen

- Verkehrsuntersuchung Projekt Johannes-Kepler-Quartier, Am Ährenfeld –Marli/ Brandenbaum, Urbanus und Ingenieurbüro Brandt, August 2016
- Erschließung Johannes-Kepler-Quartier in Lübeck, Verkehrsanlagen und Wasserwirtschaft, Entwurfsplanung, Übersichtsplan und Kurzerläuterung Entwässerung, pbh – Planungsbüro Hahm, Stand: 13.12.2017
- Regenwasserableitung, Entwurfsplanung, pbh – Planungsbüro Hahm, Stand: 25.01.2018
- Vorgezogene Verträglichkeitsbewertung Landschaftspflege für die Einleitungen aus dem B-Plan Kepler-Quartier in den Krögerlandgraben (Entwurf), BBS Greuner-Pönicke, 21.12.2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier der Hansestadt Lübeck, - Teil 1: Verkehrsgeräuschimmissionen -, ALN – Akustik Labor Nord, 31.07.2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier der Hansestadt Lübeck, - Teil 2: Verkehrsgeräuschimmission durch planinduzierten Neuverkehr -, ALN – Akustik Labor Nord, 06.10.2017 mit ergänzender Stellungnahme vom 07.11.2017
- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (beschlossen am 04.03.2008)
- Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck; Stand 02/2010
- Klimawandel in Lübeck, Thematischer Landschaftsplan zur Anpassung der Landnutzungen an den Klimawandel in Lübeck, Entwurf, Stand: 30.10.2014
- Historische Erkundung (Phase 1), Bebauungsplan 07.44.00 Am Ährenfeld, Lübeck, Bürogemeinschaft Kowalski - Dr. Preuß, 04.02.2015
- Orientierende Untersuchung Altlasten (Phase 2a) und Baugrundvoruntersuchung Bebauungsplan 07.44.00 Am Ährenfeld, Lübeck, Bürogemeinschaft Kowalski - Dr. Preuß, 02.05.2016
- Geotechnischer Bericht, Johannes-Kepler-Quartier, Am Ährenfeld, 23564 Lübeck, - Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen -, Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf, 07.11.2017
- Biotoptypenkartierung und Baumkartierung für den B-Plan 07.44.00, PROKOM, Stand: 08.02.2018
- Hansestadt Lübeck, Kepler-Schule, Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fledermäuse 2015/2016 zum Abriss, BBS Greuner-Pönicke, 15.09.2016
- Hansestadt Lübeck, B-Plan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier“, Artenschutzrechtliche Prüfung, BBS Greuner-Pönicke, 01.11.2017
- Johannes-Kepler-Quartier, Lübeck – Fledermaus-Höhlenuntersuchung, BBS Greuner-Pönicke, 06.12.2017
- Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen") vom 13. Juli 1970 mit Stadtverordnungen zur Änderung dieses Landschaftsschutzgebietes vom 09. Juni 1978 sowie vom 09. März 2016
- Entwurf der Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Be-

reich der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016, Stand 24.11.2017

- Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ – Erläuterungen zur Entlassung einer Fläche dem zuvor genannten LSG im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes 07-44-00 – Am Ährenfeld -, PROKOM, 03.11.2017

07.44.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG

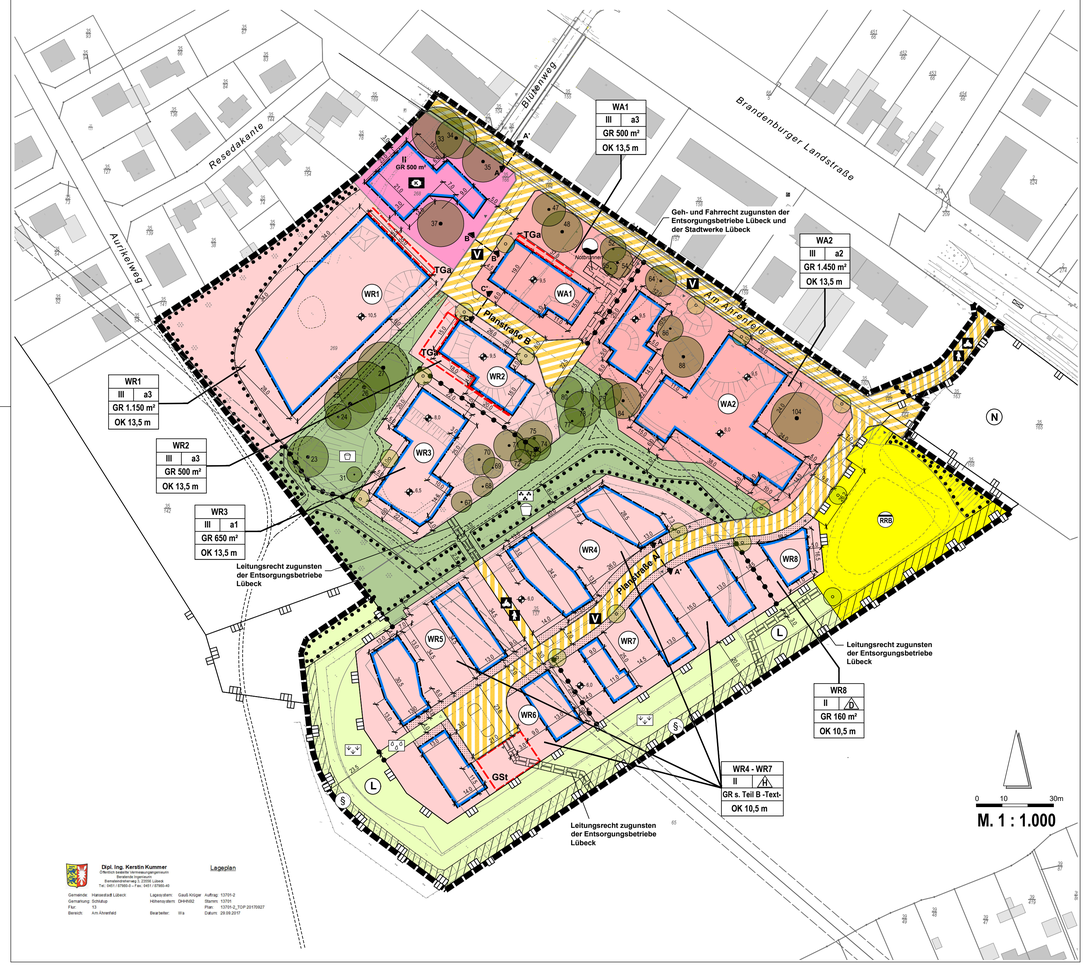

Dipl. Ing. Kerstin Kummer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Bereich Hydrologie
Beim Strohhause 31, 20097 Hamburg
Tel.: 040 / 6799543 – Fax: 040 / 67990146

Lageplan

Gemarkung: Schlutup
Flur: 13
Bereich: Am Ährenfeld

Lageplan: Gaudi Krüger
Höhenbezug: DHHN92
Bearbeiter: Ilka

Auftrag: 13701-2
Stores: 13701
Plan: 13701-2_TOP 2017/0927
Datum: 29.09.2017

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

REGELQUERSCHNITTE
M 1:200

Profil A - A'

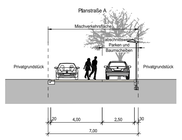

Profil C - C'

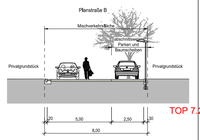

TOP 7.2

Profil B - B'

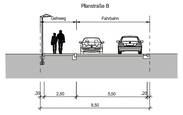

NEBENZEICHNUNG
ZU BESEITIGENDE BÄUME UND GEHÖLZFLÄCHEN

ZEICHENERKLÄRUNG

- Zur Umsetzung der Planung zu beseitigende Bäume und Gehölzflächen (erforderlicher Ausgleich bereits im Bebauungsplan berücksichtigt)
- 115 Baum-Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 07.44.00
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- TGa/GSt Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 6 m Bereich um bereits abgerissene Gebäude

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WA1 Nummerierung von Teilgebieten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GR zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- OK Höhe baulicher Anlagen in Metern über Geländeniveau

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a1 Abweichende Bauweise (siehe Teil B -Text)
- nur Doppelhäuser/Hausgruppen zulässig
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindertagesstätte

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen
- Rad- und Fußweg

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit Angabe der Zweckbestimmung
- RRB Regenrückhalte/-Klärbecken
- Notbrunnen

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche / Private Grünfläche
- Spielplatz
- Grün- und Wegeverbindung mit Spielangeboten
- Naturnahe Wiese
- Notwasserweg

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 48 Erhaltung von Einzelbäumen (Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 07.44.00)
- Pflanzung von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen, auf denen Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen sind (siehe Teil B -Text) (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- TGa Tiefgarage
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Zweckbestimmungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB)
- 7.0 Bemaßung von Festsetzungen in Metern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Landschaftsschutzgebiet, in Aussicht genommene Neuabgrenzung (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG) (Änderung der LSG-Verordnung im Verfahren)
- § Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Fuß- und Radweg in öffentlicher Grünfläche
- Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen
- vorhandene oder geplante Höhen in Metern über NHN
- Richtfunktrasse mit Bauhöhenbeschränkung

PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
- 65 Flurstücksnummer
- Gebäude Bestand

TEIL B -TEXT -

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung und Bindungen für Wohnnutzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.3 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.4 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

1.5 Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximalen Gebäudetiefe gemäß Festsetzung 3.2.

2.2 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden. Gleiches gilt für die zulässige Grundfläche auf der Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte.

Insgesamt darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen und Balkone sowie durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen in den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1 und WR 2 jeweils um bis zu 75 % sowie in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 jeweils um bis zu 100 % überschritten werden.

2.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 ist oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen Grundfläche 50 Prozent der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreitet und dessen Außenwände zu mindestens einer Längs- und einer Querseite um mindestens 3 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt sind.

2.4 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 ist oberhalb des zweiten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen westliche Außenwand um mindestens 4,0 m, bei Gebäudetiefen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

3. Bauweise, überbaubare Grundflächen,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 gelten folgende Längenbeschränkungen für Gebäude als abweichende Bauweise:

- a1: max. 20 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 15 m,
- a2: max. 25 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 20 m,
- a3: max. 35 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 25 m

Als Außenwandlänge gilt dabei die Länge einer durchgängigen Außenwand ohne Versprünge in der Flucht. Die Gebäudelänge ergibt sich aus der Summe der Außenwände einer Gebäudeseite. Überschreitet die Gebäudelänge die jeweils maximal zulässige Außenwandlänge, so müssen die Außenwände der betreffenden Gebäudeseite bei der abweichenden Bauweise a3 in der Flucht um mindestens 3,0 m, in allen anderen Fällen um mindestens 4,0 m gegeneinander versetzt sein.

3.2 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 sind nur Reihenhäuser mit einer Breite von jeweils mindestens 5,5 m und einer Tiefe von höchstens 12,0 m zulässig.

3.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 ist ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge zulässig, sofern hierdurch ein Abstand von 4,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen nicht unterschritten wird.

4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Flächen für Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 sind oberirdische Garagen einschließlich Carports unzulässig. Stellplätze dürfen hier nur bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der bauordnungsrechtlich erforderlichen Anzahl als oberirdische Stellplätze angelegt werden.

4.2 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 sind oberirdische Stellplätze und sonstige Nebenanlagen in den Kronentraufbereichen der Bäume, für die der Bebauungsplan einzeln oder flächig eine Erhaltungsbindung festsetzt, unzulässig.

4.3 Tiefgaragen(teile) außerhalb von Gebäuden müssen eine mindestens 40 cm hohe vegetationsfähige Überdeckung aufweisen und sind zu begrünen. Dies gilt nicht für Terrassen und Wege auf den Tiefgaragen.

4.4 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 sind oberirdische Garagen unzulässig.

4.5 In den Teilgebieten WR 4, WR 5, WR 7 und WR 8 sind Stellplätze ausschließlich auf den Flächen zwischen der jeweiligen nordöstlichen Baugrenze und der nordöstlichen Grundstücksgrenze zulässig.

4.6 Die im Teilgebiet WR 6 festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze werden den Baugrundstücken im WR 6 zugeordnet. Auf den betreffenden Grundstücken sind oberirdische Stellplätze außerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze unzulässig.

4.7 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 sind Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den straßenseitigen Grundstücksflächen in einer Tiefe von 3,0 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) unzulässig. Gleiches gilt für die 3,0 m breiten Grundstücksflächen beiderseits der Grünfläche (Notwasserweg) in Verlängerung der Planstraße A.

5. Pflanz- und Erhaltungsbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

5.1 Der vorhandene Baumbestand auf der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Teilgebiet WR 1 ist als geschlossener Gehölzbestand zu erhalten. Am östlichen Rand kann der Baumbestand geringfügig (um max. 7 Bäume gemäß Nebenzeichnung) ausgelichtet werden; der Gehölzbestand ist dort mit heimischen Sträuchern zu unterpflanzen.

5.2 Bei Abgang von (Einzel-)Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist gleichartiger Ersatz mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

5.3 Die Baugrundstücke sind an den äußeren Grenzen, die an festgesetzte öffentliche Grün- und Verkehrsflächen angrenzen, mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Gleiches gilt für die rückwärtigen Grenzen der Reihen- oder Doppelhausgrundstücke in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8, die an andere Baugrundstücke angrenzen. An den Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet sind durchgängig mindestens 1,5 m hohe Hecken zu pflanzen.

Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen und Zugänge zu öffentlichen Grünflächen; Zugänge zur privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese" sind unzulässig.

5.4 Das Grundstück für das Regenrückhaltebecken ist an den äußeren Grenzen zur Planstraße A, zum Teilgebiet WR 8 und zur angrenzenden privaten Grünfläche mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen von mindestens 1,2 m Höhe einzugrünen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

5.5 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Bei mehr als 10 Stellplätzen ist die Stellplatzanlage darüber hinaus durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 12 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

5.6 Sofern Abfallbehälter nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohe Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durch berankte Einfassungen einzugrünen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 50% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes extensiv zu begrünen. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 50%-Anteil auf die Dachfläche des Staffelgeschosses zuzüglich der Dachfläche des darunter liegenden Geschosses.

6.2 Oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Gleiches gilt für Zufahrten zu Tiefgaragen mit Ausnahme der Rampen.

6.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WR 1 bis WR 8 ist das auf Terrassen- und Wegeflächen sowie auf untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern, sofern eine Versickerung nicht durch Tiefgaragen oder ungünstige Bodenverhältnisse ausgeschlossen ist.

6.4 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiese" ist zugleich Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist naturnah als extensive Wiese anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln. Vorhandene Flächenbefestigungen sind einschließlich Unterbau zu entfernen. Auf der Fläche sind insgesamt 10 standortgerechte, großkronige heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

6.5 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen ist jeweils ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Darüber hinaus sind in den öffentlichen Verkehrsflächen insgesamt 12 mittel- bis großkronige heimische Laubbäume gleicher Qualität zu pflanzen.

6.6 Als Maßnahmen zum Artenschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Unterpflanzung der Feldhecke am südöstlichen und -westlichen Rand der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese" mit für die Haselmaus geeigneten Nahrungsgehölzen,

b) Anbringen von 10 Nistkästen für Trauerschnäpper in Gehölzstrukturen

c) Anbringen von 20 artspezifischen Nistkästen für Höhlenbrüter an Gehölzbeständen,

d) Anbringen von 10 Nistkästen für nischenbrütende Vogelarten sowie 3 Sperlingskoloniekästen an Gebäuden.

Die unter a) und b) aufgeführten CEF-Maßnahmen sind vor Beginn von Fäll- und Rodungsmaßnahmen in den Gehölzflächen durchzuführen.

Von dem festgesetzten Maßnahmenumfang kann abgewichen werden, wenn der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass die Maßnahmen teilweise oder vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet durchgeführt werden.

6.7 Zur Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung nach unten abstrahlende Leuchten und insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringst möglicher Störwirkung zu verwenden, wie z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dem Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

a) Flächige Gehölzanpflanzung im Umfang von insgesamt 6.552 m² auf der Ökopoolfläche „Neue Koppel" in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten,

b) Anpflanzung von insgesamt 65 standortgerechten, großkronigen heimischen Laubbäumen auf von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen im Lübecker Stadtgebiet.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 84 ABS. 3 LBO)

8. Fassadenmaterialien

8.1 Innerhalb der Teilgebiete WA 2, WR 1 und WR 3 sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Fassaden- und Dachgestaltung zu verwenden. Gleiches gilt jeweils für Hausgruppen / Reihenhauszeilen in den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 sowie für das Doppelhaus im WR 8.

9. Dächer

9.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 6.1 zu begrünen.

9.2 Bei der Aufstellung von Solaranlagen auf Dachflächen darf deren Oberkante maximal 1,0 m über die Oberkante der Dachhaut bzw. bei flach geneigten Dächern maximal 1,0 m über die jeweilige Traufhöhe hinausragen. Dabei müssen die Anlagen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen (Traufen) einhalten. Ausnahmsweise können Höhen von bis zu 2,0 m zugelassen werden, wenn die Kollektoren zu ihrer Rückseite und zu den beiden daran anschließenden Seiten jeweils durch eine Attika abgeschirmt werden, sodass die Solaranlagen maximal 1,0 m über die Oberkante der Attika hinausragen.

9.3 Die tatsächliche Gebäudehöhe (Oberkante Dach) darf durch Aufzugräume um bis zu 2,0 m sowie durch sonstige untergeordnete Bauteile wie Lüftungsanlagen um höchstens 1,0 m überschritten werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) überschritten wird. Technische Aufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen. Dachaufbauten mit einer deutlichen Höhenentwicklung sind unzulässig; davon ausgenommen sind bis zu 5,0 m hohe dachgebundene Mobilfunkantennen.

10. Einfriedungen

10.1 An den Grundstücksgrenzen, für die gemäß Festsetzung 5.3 und 5.4 eine Bindung zur Pflanzung von Hecken festgesetzt ist, sind zusätzliche bauliche Einfriedungen nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m, an der Grenze der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken" von maximal 1,5 m zulässig.

11. Werbeanlagen

11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafeln darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

11.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können stellenweise Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um ggf. eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten. Es gelten die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung.

B Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung. Im Bereich der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Richtfunktrasse dürfen Gebäude oder Baukonstruktionen wie z.B. Baukräne eine Bauhöhe von 21 m nicht überschreiten.

C Aus Gründen des Artenschutzes gelten für Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen folgende zeitliche Einschränkungen:

Bäume außerhalb flächiger Gehölzbestände:	Fäll- und Rodungsarbeiten: 01.12. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr sind vorher auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen.)
flächige Gehölzbestände, Feldhecke/Knick:	Fällarbeiten, Heunterschneiden 01.12. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr sind vorher auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen.), Schnittgut ist unverzüglich abzuräumen. Stubben roden: 15.08. bis 30.09.

D Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

E Bei Bodeneingriffen kann mit archäologischen Kulturdenkmalen gerechnet werden. Treten bei Bodenarbeiten Hinweise auf archäologische Funde auf, ist die Abteilung Archäologie der Denkmalschutzbehörde Lübeck unverzüglich zu informieren.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 30.06.2015 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.07.2015 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Der Bauausschuss hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2017 bis zum 19.01.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.12.2017 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Lübeck, ...
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag Im Auftrag
L. S. Joanna Glogau Senatorin — Karsten Schröder Bereichsleiter

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, ...
L. S. Vermessungsbüro Kummer

8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Lübeck, ...
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
im Auftrag
L. S. Karsten Schröder Bereichsleiter

10. (Ausfertigung:)
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, ...
Hansestadt Lübeck
Bernd Saxe
Der Bürgermeister
L. S.

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Lübeck, ...
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag
L. S. Karsten Schröder Bereichsleiter

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.44.00 - Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 07.44.00 AM ÄHRENFELD

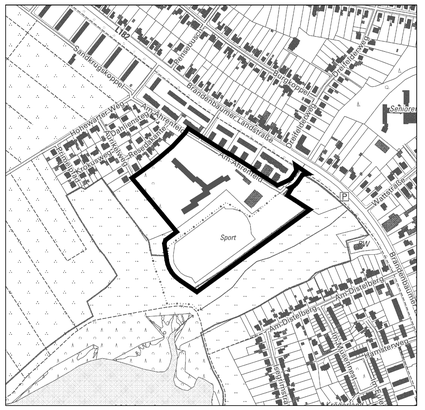

Stand des Verfahrens : **Fassung zum Satzungsbeschluss**
Stand: 08.02.2018

Anlage 5

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

07.44.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - SIEHE ANLAGE

Anlage 6

Seite 1 von 3

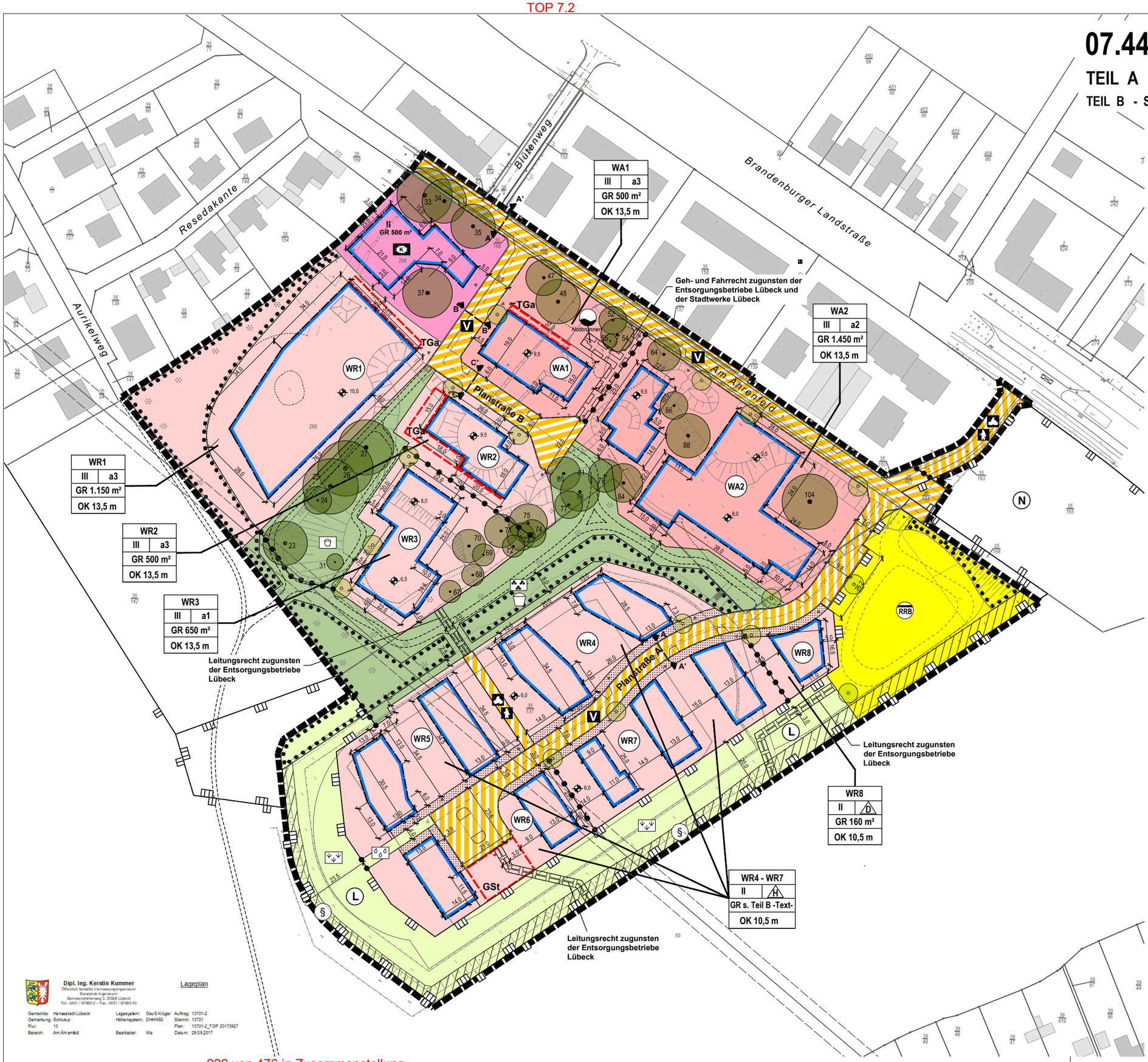

Dipl. Ing. Kerstin Kummer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Beratende Ingenieurin
Bernsteinderherweg 3, 23566 Lübeck
Tel.: 0451 / 87960-0 - Fax.: 0451 / 87960-40

Lageplan

Gemeinde:	Hansestadt Lübeck	Lagesystem:	Gauß-Krüger
Gemarkung:	Schlutup	Höhensystem:	DHHN92
Flur:	13		
Bereich:	Am Ährenfeld	Bearbeiter:	Wa

Auftrag: 13701-2
Stamm: 13701
Plan: 13701-2_TOP 20170927
Datum: 29.09.2017

im Original Maßstab 1 : 1.000

Stand: 08.02.2018

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld
Fassung zum Satzungsbeschluss

07.44.00

REGELQUERSCHNITTE (DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)

NEBENZEICHNUNG ZU BESEITIGENDE BÄUME UND GEHÖLZFLÄCHEN

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

REGELQUERSCHNITTE
M 1:200

Profil A - A'

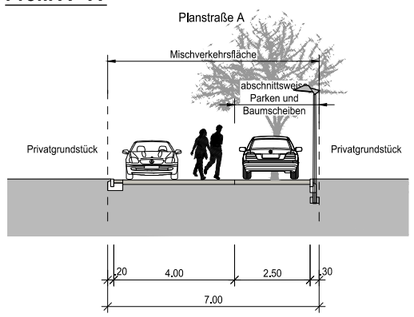

Profil B - B'

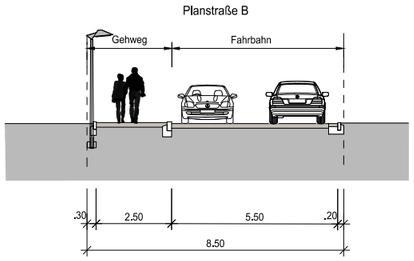

Profil C - C'

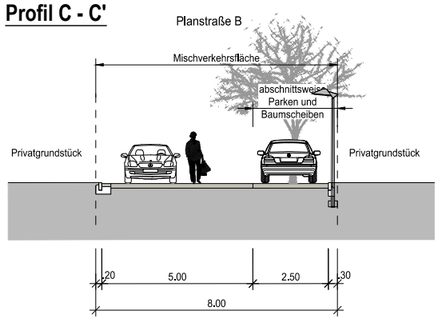

NEBENZEICHNUNG
ZU BESEITIGENDE BÄUME UND GEHÖLZFLÄCHEN

ZEICHENERKLÄRUNG

- Zur Umsetzung der Planung zu beseitigende Bäume und Gehölzflächen (erforderlicher Ausgleich bereits im Bebauungsplan berücksichtigt)
- 115 — Baum-Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 07.44.00
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- TGa/GSt — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 6 m Bereich um bereits abgerissene Gebäude

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld
Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 08.02.2018

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WA1 — Nummerierung von Teilgebieten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- **GR** — zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- **III** — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- **OK** — Höhe baulicher Anlagen in Metern über Geländeniveau

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- **a1** — Abweichende Bauweise (siehe Teil B -Text)
- D / H — nur Doppelhäuser/Hausgruppen zulässig
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- K — Kindertagesstätte

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V — Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen
- Rad- und Fußweg

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit Angabe der Zweckbestimmung
- RRB — Regenrückhalte/-Klärbecken
- Notbrunnen

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche / Private Grünfläche
- Spielplatz
- Grün- und Wegeverbindung mit Spielangeboten
- Naturnahe Wiese
- Notwasserweg

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 48 — Erhaltung von Einzelbäumen (Nr. gemäß Baumkataster zum B-Plan 07.44.00)
- Pflanzung von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen, auf denen Stellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen sind (siehe Teil B -Text) (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- **TGa** — Tiefgarage
- **GSt** — Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Zweckbestimmungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB)
- 7.0 — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- L — Landschaftsschutzgebiet, in Aussicht genommene Neuabgrenzung (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG) (Änderung der LSG-Verordnung im Verfahren)
- § — Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Fuß- und Radweg in öffentlicher Grünfläche
- Parkplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen
- vorhandene oder geplante Höhen in Metern über NHN
- Richtfunktrasse mit Bauhöhenbeschränkung

PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
- 35/137 — Flurstücksnummer
- Gebäude Bestand

Bebauungsplan 07.44.00 - Am Ährenfeld
Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 08.02.2018

BEBAUUNGSPLAN 07.44.00

Anlage 7

- Am Ährenfeld -

Teil B - Text

Fassung zum Satzungsbeschluss / Stand: 08.02.11.2018

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung und Bindungen für Wohnnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Beherbergungsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.3 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

1.4 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

1.5 Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximalen Gebäudetiefe gemäß Festsetzung 3.2.

2.2 Im reinen und im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden. Gleiches gilt für die zulässige Grundfläche auf der Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte.

Insgesamt darf die zulässige Grundfläche durch Terrassen und Balkone sowie durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen in den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1 und WR 2 jeweils um bis zu 75 % sowie in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 jeweils um bis zu 100 % überschritten werden.

2.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 ist oberhalb des dritten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen Grundfläche 50 Prozent der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreitet und dessen Außenwände zu mindestens einer Längs- und einer Querseite um mindestens 3 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt sind.

2.4 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 ist oberhalb des zweiten Vollgeschosses jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig, dessen westliche Außenwand um mindestens 4,0 m, bei Gebäudetiefen von bis zu 9,0 m um mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

3. Bauweise, überbaubare Grundflächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 gelten folgende Längenbeschränkungen für Gebäude als abweichende Bauweise:

- a1: max. 20 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 15 m,
- a2: max. 25 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 20 m,
- a3: max. 35 m Gebäudelänge bei einer Außenwandlänge von max. 25 m

Als Außenwandlänge gilt dabei die Länge einer durchgängigen Außenwand ohne Versprünge in der Flucht. Die Gebäudelänge ergibt sich aus der Summe der Außenwände einer Gebäudeseite. Überschreitet die Gebäudelänge die jeweils maximal zulässige Außenwandlänge, so müssen die Außenwände der betreffenden Gebäudeseite bei der abweichenden Bauweise a3 in der Flucht um mindestens 3,0 m, in allen anderen Fällen um mindestens 4,0 m gegeneinander versetzt sein.

3.2 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 sind nur Reihenhäuser mit einer Breite von jeweils mindestens 5,5 m und einer Tiefe von höchstens 12,0 m zulässig.

3.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 ist ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge zulässig, sofern hierdurch ein Abstand von 4,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen nicht unterschritten wird.

4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 sind oberirdische Garagen einschließlich Carports unzulässig. Stellplätze dürfen hier nur bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der bauordnungsrechtlich erforderlichen Anzahl als oberirdische Stellplätze angelegt werden.

4.2 In den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1, WR 2 und WR 3 sind oberirdische Stellplätze und sonstige Nebenanlagen in den Kronentraufbereichen der Bäume, für die der Bebauungsplan einzeln oder flächig eine Erhaltungsbindung festsetzt, unzulässig.

4.3 Tiefgaragen(teile) außerhalb von Gebäuden müssen eine mindestens 40 cm hohe vegetationsfähige Überdeckung aufweisen und sind zu begrünen. Dies gilt nicht für Terrassen und Wege auf den Tiefgaragen.

4.4 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 sind oberirdische Garagen unzulässig.

4.5 In den Teilgebieten WR 4, WR 5, WR 7 und WR 8 sind Stellplätze ausschließlich auf den Flächen zwischen der jeweiligen nordöstlichen Baugrenze und der nordöstlichen Grundstücksgrenze zulässig.

4.6 Die im Teilgebiet WR 6 festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze werden den Baugrundstücken im WR 6 zugeordnet. Auf den betreffenden Grundstücken sind oberirdische Stellplätze außerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze unzulässig.

4.7 In den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 sind Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den straßenseitigen Grundstücksflächen in einer Tiefe von 3,0 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) unzulässig. Gleiches gilt für die 3,0 m breiten Grundstücksflächen beiderseits der Grünfläche (Notwasserweg) in Verlängerung der Planstraße A.

5. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

5.1 Der vorhandene Baumbestand auf der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Teilgebiet WR 1 ist als geschlossener Gehölzbestand zu erhalten. Am östlichen Rand kann der Baumbestand geringfügig (um max. 7 Bäume gemäß Nebenzeichnung) ausgelichtet werden; der Gehölzbestand ist dort mit heimischen Sträuchern zu unterpflanzen.

5.2 Bei Abgang von (Einzel-)Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist gleichartiger Ersatz mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

5.3 Die Baugrundstücke sind an den äußeren Grenzen, die an festgesetzte öffentliche Grün- und Verkehrsflächen angrenzen, mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Gleiches gilt für die rückwärtigen Grenzen der Reihen- oder Doppelhausgrundstücke in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8, die an andere Baugrundstücke angrenzen. An den Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet sind durchgängig mindestens 1,5 m hohe Hecken zu pflanzen.

Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss jeweils einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen und Zugänge zu öffentlichen Grünflächen; Zugänge zur privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ sind unzulässig.

5.4 Das Grundstück für das Regenrückhaltebecken ist an den äußeren Grenzen zur Planstraße A, zum Teilgebiet WR 8 und zur angrenzenden privaten Grünfläche mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen von mindestens 1,2 m Höhe einzugrünen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

5.5 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Bei mehr als 10 Stellplätzen ist die Stellplatzanlage darüber hinaus durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m² großen Baumscheibe und mit mindestens 12 m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

5.6 Sofern Abfallbehälter nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert werden, sind ihre Standflächen an den Außenkanten mit mindestens 1,0 m hohe Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durch berankte Einfassungen einzugrünen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 50% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes extensiv zu begrünen. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 50%-Anteil auf die Dachfläche des Staffelgeschosses zuzüglich der Dachfläche des darunter liegenden Geschosses.

6.2 Oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Gleiches gilt für Zufahrten zu Tiefgaragen mit Ausnahme der Rampen.

6.3 In den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WR 1 bis WR 8 ist das auf Terrassen- und Wegeflächen sowie auf untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern, sofern eine Versickerung nicht durch Tiefgaragen oder ungünstige Bodenverhältnisse ausgeschlossen ist.

6.4 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiese“ ist zugleich Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist naturnah als extensive Wiese anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln. Vorhandene Flächenbefestigungen sind einschließlich Unterbau zu entfernen. Auf der Fläche sind insgesamt 10 standortgerechte, großkronige heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

6.5 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen ist jeweils ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen. Darüber hinaus sind in den öffentlichen Verkehrsflächen insgesamt 12 mittel- bis großkronige heimische Laubbäume gleicher Qualität zu pflanzen.

6.6 Als Maßnahmen zum Artenschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Unterpflanzung der Feldhecke am südöstlichen und -westlichen Rand der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ mit für die Haselmaus geeigneten Nahrungsgehölzen,

b) Anbringen von 10 Nistkästen für Trauerschnäpper in Gehölzstrukturen

c) Anbringen von 20 artspezifischen Nistkästen für Höhlenbrüter an Gehölzbeständen,

d) Anbringen von 10 Nistkästen für nischenbrütende Vogelarten sowie 3 Sperlingskoloniekästen an Gebäuden.

Die unter a) und b) aufgeführten CEF-Maßnahmen sind vor Beginn von Fäll- und Rodungsmaßnahmen in den Gehölzflächen durchzuführen.

Von dem festgesetzten Maßnahmenumfang kann abgewichen werden, wenn der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass die Maßnahmen teilweise oder vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet durchgeführt werden.

6.7 Zur Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung nach unten abstrahlende Leuchten und insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringst möglicher Störwirkung zu verwenden, wie z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dem Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

a) Flächige Gehölzanpflanzung im Umfang von insgesamt 6.552 m² auf der Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten,

b) Anpflanzung von insgesamt 65 standortgerechten, großkronigen heimischen Laubbäumen auf von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen im Lübecker Stadtgebiet.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 84 ABS. 3 LBO)

8. Fassadenmaterialien

8.1 Innerhalb der Teilgebiete WA 2, WR 1 und WR 3 sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Fassaden- und Dachgestaltung zu verwenden. Gleiches gilt jeweils für Hausgruppen / Reihenhauszeilen in den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 sowie für das Doppelhaus im WR 8.

9. Dächer

9.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 6.1 zu begrünen.

9.2 Bei der Aufstellung von Solaranlagen auf Dachflächen darf deren Oberkante maximal 1,0 m über die Oberkante der Dachhaut bzw. bei flach geneigten Dächern maximal 1,0 m über die jeweilige Traufhöhe hinausragen. Dabei müssen die Anlagen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen (Traufen) einhalten. Ausnahmsweise können Höhen von bis zu 2,0 m zugelassen werden, wenn die Kollektoren zur ihrer Rückseite und zu den beiden daran anschließenden Seiten jeweils durch eine Attika abgeschirmt werden, sodass die Solaranlagen maximal 1,0 m über die Oberkante der Attika hinausragen.

9.3 Die tatsächliche Gebäudehöhe (Oberkante Dach) darf durch Aufzugräume um bis zu 2,0 m sowie durch sonstige untergeordnete Bauteile wie Lüftungsanlagen um höchstens 1,0 m überschritten werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) überschritten wird. Technische Aufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zu den äußeren Dachabschlüssen aufweisen. Dachaufbauten mit einer deutlichen Höhenentwicklung sind unzulässig; davon ausgenommen sind bis zu 5,0 m hohe dachgebundene Mobilfunkantennen.

10. Einfriedungen

10.1 An den Grundstücksgrenzen, für die gemäß Festsetzung 5.3 und 5.4 eine Bindung zur Pflanzung von Hecken festgesetzt ist, sind zusätzliche bauliche Einfriedungen nur in

Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m, an der Grenze der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ von maximal 1,5 m zulässig.

11. Werbeanlagen

11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafeln darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.

11.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können stellenweise Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um ggf. eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten. Es gelten die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung.

B Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung. Im Bereich der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Richtfunktrasse dürfen Gebäude oder Baukonstruktionen wie z.B. Baukräne eine Bauhöhe von 21 m nicht überschreiten.

C Aus Gründen des Artenschutzes gelten für Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen folgende zeitliche Einschränkungen:

Bäume außerhalb flächiger Gehölzbestände:	<u>Fäll- und Rodungsarbeiten:</u> 01.12. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr sind vorher auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen.)
flächige Gehölzbestände, Feldhecke/Knick	<u>Fällarbeiten, Herunterschneiden:</u> 01.12. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm oder mehr sind vorher auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen.), Schnittgut ist unverzüglich abzuräumen. <u>Stubben roden</u>: 15.08. bis 30.09.

D Bei Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelraumbereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzbeständen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

E Bei Bodeneingriffen kann mit archäologischen Kulturdenkmalen gerechnet werden. Treten bei Bodenarbeiten Hinweise auf archäologische Funde auf, ist die Abteilung Archäologie der Denkmalschutzbehörde Lübeck unverzüglich zu informieren.

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld –

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 08.02.2018

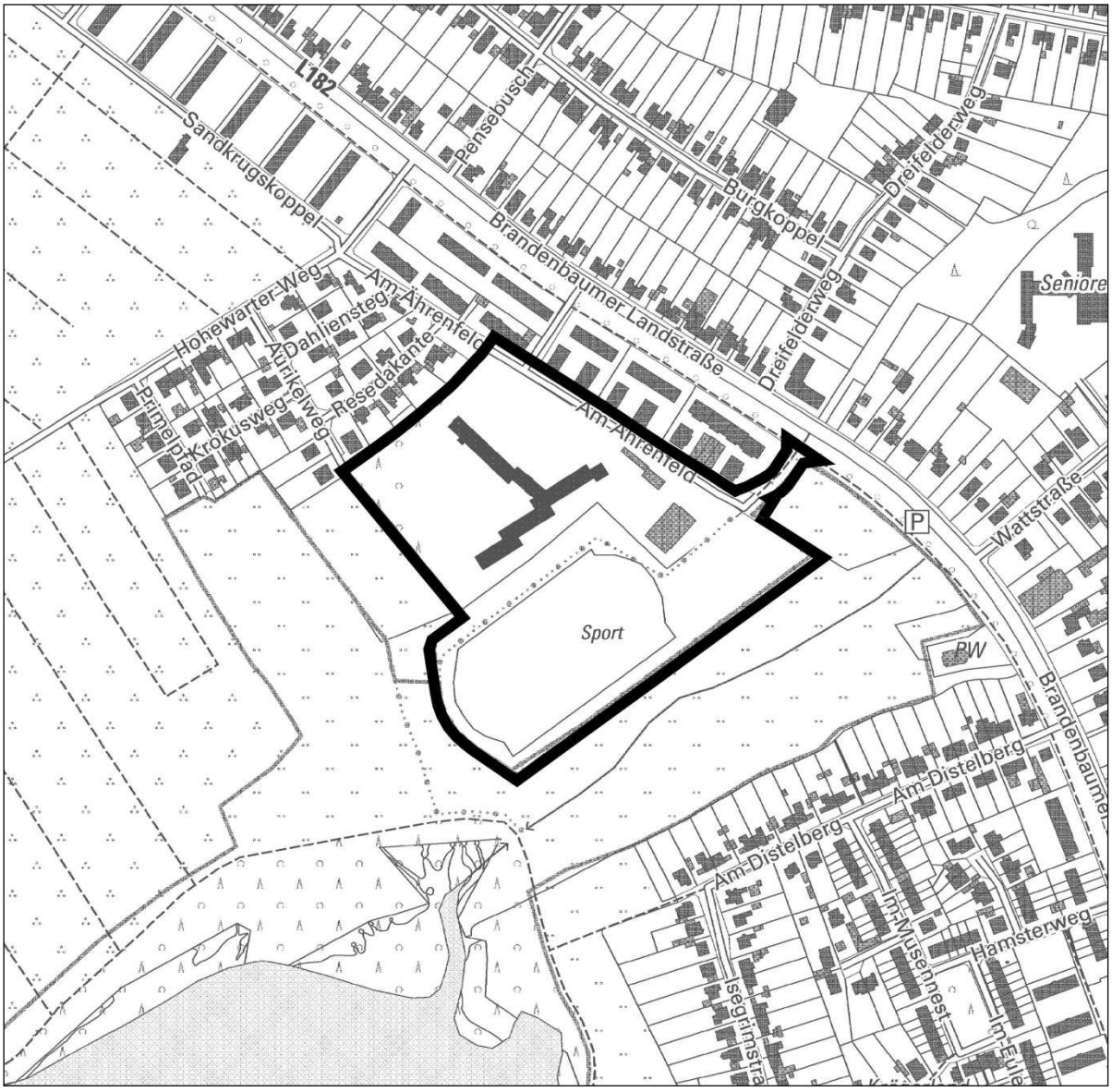

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellungen	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	**Ausgangssituation**	**5**
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2	Natur und Umwelt	6
2.3	Denkmalschutz	8
2.4	Eigentumsverhältnisse	8
2.5	Bisheriges Planungsrecht	8
3.	**Übergeordnete Planungen**	**9**
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	9
3.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck	9
3.3	Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2017	10
3.4	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	10
3.5	Landschafts- und Naturschutzgebiete	11
3.6	UNESCO-Welterbe-Managementplan	11
3.7	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck	11
4.	**Ziele und Zwecke der Planung**	**12**
5.	**Inhalte der Planung / Begründung und Abwägung der Festsetzungen**	**12**
5.1	Flächenbilanz	12
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	13
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	15
5.2.3	Baugestalterische Festsetzungen	17
5.3	Erschließung	18
5.3.1	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	18
5.3.2	Fahrrechte zugunsten Dritter	20
5.4	Ver- und Entsorgungsanlagen	20
5.4.1	Versorgungsleitungen und -anlagen	20
5.4.2	Schmutz- und Regenwasserentsorgung	21
5.5	Grün, Natur und Landschaft	22
5.5.1	Öffentliche Grünflächen	22
5.5.2	Private Grünflächen	23
5.5.3	Pflanz- und Erhaltungsbindungen	23
5.5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	24
5.6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im Bebauungsplan	25
6.	**Umweltbericht**	**26**
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte	26

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen 27
6.3 Voraussichtliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung 28
6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser 29
6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 33
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 34
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 37
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 40
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit 41
6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter 44
6.3.8 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern 44
6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete 45
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 45
6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 45
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 48
6.7 Zusätzliche Angaben 48
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen 48
6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 48
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 48
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 48

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 52
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 52
7.2 Wohnfolgebedarfe 52
7.3 Sonstige Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 53
7.4 Verkehrliche Auswirkungen 53
7.5 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 53

8. Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 54
8.1 Städtebauliche Verträge 54
8.2 Bodenordnende Maßnahmen 54

9. Finanzielle Auswirkungen 54

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 55
10.1 Verfahrensübersicht 55
10.2 Rechtsgrundlagen 61
10.3 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen 61

Anhang:

- Anhang 1: Städtebauliches Konzept, Stand 08.02.2018
- Anhang 2: Grenzverlauf des LSG (Bestand und Planung) und Vegetationsausstattung im Geltungsbereich
- Anhang 3: Baumbestand im Geltungsbereich und Betroffenheit durch die Planung

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil St. Gertrud, Stadtbezirk Marli / Brandenbaum. Es umfasst das ehemalige Schulgrundstück der Johannes-Kepler-Schule mit dem südwestlich angrenzenden Sportplatz sowie Verkehrsflächen der Straße Am Ährenfeld und des Fuß- und Radwegs zwischen Am Ährenfeld und Brandenbaumer Landstraße.

Begrenzt wird das ca. 5,1 ha große Plangebiet

- im Nordwesten durch Einfamilienhausgrundstücke südöstlich der Straße Resedakante,
- im Nordosten durch Wohngrundstücke mit Zeilenbebauung zwischen Brandenbaumer Landstraße und der Straße Am Ährenfeld,
- im Osten und Südosten durch Grünlandflächen in der Niederung des Krögerlandgrabens sowie
- im Südwesten durch Grünlandflächen der Wakenitzniederung sowie eine Wiese (sogenannter „Rodelberg“).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Einzelnen die folgenden Flurstücke und Flurstücksteile: 35/9 tlw., 35/137, 35/157, 35/159, 35/160, 35/162, 35/163, 35/164, 35/166, 35/169 tlw., 268 sowie 269 aus Flur 13 der Gemarkung Schlutup.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellungen

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 und die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplans ist die 2016 erfolgte Aufgabe des Schulbetriebes der Johannes-Kepler-Schule und die dadurch mögliche Nachnutzung des Schulgeländes mit benachbartem Sportplatz im Sinne der Innenentwicklung für die Entwicklung von dringend erforderlichen Wohnbauflächen zur Deckung des bestehenden Wohnbedarfs in der Hansestadt Lübeck (siehe 3.3). Geplant sind die Entwicklung eines Wohngebietes mit Mehrfamilienhäusern in nördlichen sowie Einfamilien(reihen)häusern im südlichen Teil. Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 200 – 220 Wohneinheiten entstehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, da die geplanten Nutzungen nach geltendem Planungsrecht nicht genehmigungsfähig sind (siehe 2.4).

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

<u>B-Plan-Aufstellung im Normalverfahren</u>

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren mit allen nach den §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

<u>Abschluss des Verfahrens nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften</u>

Da das B-Plan-Verfahren und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet bzw. durchgeführt worden sind, wird das Aufstellungsverfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

FNP-Änderung im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 wird auch der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich Am Ährenfeld im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Geltungsbereich der 117. FNP-Änderung geht in nordöstlicher sowie westlicher Richtung über das Plangebiet des Bebauungsplanes hinaus und überplant Flächen, die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1989) noch als Standort für eine Schwimm- oder Sporthalle in Betracht kamen und daher als Fläche für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung „ausgewiesen worden waren. Da diese Zielsetzung nicht mehr verfolgt wird und die Flächen teilweise im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Naturschutzgebiet liegen, ist die Ausweisung überholt und wird mit der 117. FNP-Änderung angepasst.

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“

Der südliche Teil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“. Die Teilflächen, die im Bebauungsplan als Baugebiete festgesetzt werden sollen, müssen aus dem LSG ausgegliedert werden. Für die Neuabgrenzung des LSG in diesem Bereich ist dementsprechend eine Änderung der „Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13.07.1970, zuletzt geändert durch Stadtverordnung vom 14.03.2016, erforderlich. Im gleichen Zug ist eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um die direkt westlich an das Plangebiet angrenzende Grünfläche (sogenannter „Rodelberg“) geplant. Die erforderlichen Beteiligungsverfahren zur LSG-Änderung sind parallel zur öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne durchgeführt worden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren sind keine grundlegenden Bedenken gegen die LSG-Änderung vorgebracht worden, sodass die Änderungsverordnung voraussichtlich Ende März 2018 ausgefertigt werden kann.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das großzügige parkartige und baumüberstandene Gelände der Johannes-Kepler-Schule, in dem auch die Sternwarte untergebracht war, sowie den südöstlich gelegenen zugehörigen Sportplatz. Die Schule ist 2016 geschlossen worden. Im Winter 2016/2017 erfolgte der Abbruch der Schulgebäude und der Sporthalle. Der Sportplatz wird derzeit noch genutzt. Er verfügt über einen Rasenplatz sowie eine Laufbahn und größeren Vorplatz, die beide mit rotem Grand befestigt sind.

In der nordwestlichen Nachbarschaft befinden sich Einfamilienhaussiedlungen mit kleineren Siedlerhäusern; im Nordosten auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Am Ährenfeld bestimmen zweigeschossige Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise die Siedlungsstruktur.

Die südöstliche, südliche und westliche Umgebung wird durch teilweise beweidetes Grünland und Waldbestand geprägt, die zum größten Teil im Landschafts- oder Naturschutzgebiet liegen.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt bisher über die Straße Am Ährenfeld, die als Sackgasse mit Wendeplatz im Osten des Plangebietes endet. Sie ist am Nordrand des Plangebietes über die Straße Blütenweg an die Brandenbaumer Landstraße angebunden. Im Verlauf des Straßenzuges Richtung Nordwesten bestehen weitere Anbindungen an die Brandenbaumer Landstraße. Zwischen der Wendestelle am östlichen Ende der Straße Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße besteht zudem eine eigenständige Fuß- und Radwegeverbindung, Der kombinierte Geh- und Radweg stellt zum einen die kürzeste Verbindung des Plangebietes zu der an der Brandenbaumer Straße gelegenen Bushaltestelle dar, zum anderen schließt er an die nördlich der Brandenbaumer Landstraße gelegen Grün- und Wegeverbindung an und verbindet das Plangebiet somit mit dem Grünzug Lauerhofer Feld.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über eine in der Brandenbaumer Landstraße auf Höhe der Einmündung Dreifelderweg gelegene Haltestelle des städtischen Linienbusverkehrs an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Gelände im Plangebiet fällt bei Höhen zwischen 12,4 m im Nordwesten und 5,2 m über NHN im Süden mehr oder weniger gleichmäßig Richtung Osten und Süden ab. Der höchste Bereich liegt am Westrand des Schulgeländes. Der nördliche Teil des Schulgrundstückes liegt mit Höhen von 10,5 m etwa auf dem Niveau der Straße Am Ährenfeld und fällt Richtung Osten auf 7,5 über NHN meist gleichmäßig ab. Ein Höhenversprung zwischen dem nördlichen, weitgehend ebenen Teil des ehemaligen Schulgeländes zu einer über 3,0 m tiefer gelegenen Teilfläche westlich des ehemaligen Schulgebäudes wurde teilweise innerhalb des ehemaligen Schulgebäudes durch ein zusätzliches Geschoss bzw. wird teilweise durch eine steile Böschung im südwestlichen Teil der Schulfreiflächen aufgefangen.

Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs mit dem Sportplatz liegt mit Höhen um 5,5 m über NHN deutlich tiefer als das ehemalige Schulgelände. Die Höhenunterschiede zwischen dem Schulgelände mit zugehöriger Sporthalle zum Sportplatz werden im Gelände vor allem im Bereich des zwischen diesen Nutzungen gelegenen baumbestandenen Grünstreifens aufgefangen

Aufgrund der Höhenlage von über 5,0 m ü. NHN liegt das Plangebiet außerhalb eines potenziellen Überschwemmungsgebietes oder eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Planung nicht zu berücksichtigen sind.

Boden, Versiegelung, Grundwasser

Die Versiegelung im Plangebiet wird bzw. wurde durch das Schulgebäude und die Sporthalle, asphaltierte Schulhöfe (westlich des Schulgebäudes), befestigte Zuwegungen und Stellplätze sowie durch die Verkehrsflächen bestimmt. Die Sportanlagen im Süden werden etwa zur Hälfte von teilversiegelten Grandflächen eingenommen, das Großspielfeld ist als Rasenplatz unversiegelt. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet beträgt überschlägig ca. 35 %.

Auf dem Schulgelände und im Bereich des Sportplatzes sind fast überall 0,1 bis 1,1 m starke oberflächennahe Auffüllungen anzutreffen, überwiegend aus Feinsanden, vereinzelt auch

aus Ziegelresten oder Betonbruch. Die stärkeren Auffüllungen wurden im Bereich des Sportplatzes vorgenommen. Darunter schließen sich überall natürliche Bodenverhältnisse an.

Oberflächennahes Grundwasser wurde im westlichen Teil des Plangebiets nicht festgestellt. Im östlichen, tiefer gelegenen Bereich (v.a. Sportplatz) wurde jedoch oberflächennahes Grundwasser ca. 0,7 m unter Geländeoberkante ermittelt. Die südöstlich angrenzenden, tiefer liegenden Wiesen außerhalb des Geltungsbereichs waren im Februar 2016 teilweise überschwemmt. Der Grundwasserspiegel liegt im Mittel auf +5 m über NHN.

Altlasten

Gemäß einer historischen Erkundung und einer anschließenden „Orientierenden Untersuchung Altlasten mit Baugrundvoruntersuchung“ für das Plangebiet (vgl. 6.7.1) kann davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Altlasten vorhanden sind.

Eine vermutete Altablagerung mit Müllablagerungen im Bebauungsplangebiet konnte nicht bestätigt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bodenauffüllungen zur Profilierung des Geländes in Zusammenhang mit dem Bau der Schule und des Sportplatzes eingebracht wurden. Bei der Errichtung des Notbrunnens 1969 wurde eine 1,2 m mächtige Auffüllung erbohrt. Weiterhin waren zwischen 1961 und 1977 im Schulgebäude und in der Sporthalle zwei Heizöltanks in Betrieb.

Für diese Kontaminationsverdachtsflächen wurden keine bzw. eine nur geringfügige Schadstoffbelastung im Boden ermittelt. Analysierte Bodenproben aus Schürfen und Oberböden zeigen teilweise erhöhte PAK- und Schwermetallgehalte. Für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser konnte im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen jedoch gezeigt werden, dass bei gleichbleibender Nutzung kein Gefährdungspotential abzuleiten ist. Auch bei einer zukünftigen Umnutzung in ein Wohngebiet ist kein Gefährdungspotential gegeben. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen somit nicht vor. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß Schreiben des Kampfmittelräumdienstes vom 19.01.2015 sind im Plangebiet keine Kampfmittel zu erwarten.

Vegetationsbestand

Prägend sind die im Plangebiet vorhandenen flächigen Gehölzbestände im Nordwesten und zwischen dem ehemaligen Schulgebäude und dem Sportplatz sowie die angrenzenden Gehölzbestände im Südwesten und Südosten. Der markante Gehölzbestand zwischen Schulgelände und Sportplatz bildet eine deutliche Zäsur im Plangebiet, die für das geplante Wohngebiet erhalten bzw. entwickelt werden soll. Hinzu kommen viele markante Einzelbäume und Baumgruppen auf dem ehemaligen Schulgelände, die z.T. einen beträchtlichen Stammumfang aufweisen. Im Baumkataster der Hansestadt Lübeck (Stand 28.08.2012) und einer darauf aufbauenden aktuellen Erfassung des Baumbestands im Zuge der Planung wurden für das Plangebiet und seinem Umfeld mehr als 200 Bäume erfasst, überwiegend in geschlossenen Beständen, die teilweise 50 – 70 Jahre alt sind und überwiegend als erhaltenswert eingestuft wurden.

Die gehölzfreien Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend von artenarmen Rasenflächen oder Sträucherbeeten mit geringem Biotopwert eingenommen.

Natur- und Artenschutz

Der südöstliche Teil des Sportplatzes liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wakenitz und Falkenhusen“. Wie unter 1.3 ausgeführt sollen die dort als Wohngrundstücke vorgesehenen Bereiche aus dem LSG ausgegliedert werden. Ein ca. 20 m breiter Streifen am Südwest- und Südostrand des Geltungsbereichs soll weiterhin im LSG verbleiben. Darüber hinaus soll die Wiese des „Rodelberges“ zwischen dem ehemaligen Schulgelände und der im NSG gelegenen Pferdekoppel in das LSG aufgenommen werden, sodass zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem angrenzenden Naturschutzgebiet insgesamt ein durchgängiger Flächenstreifen im LSG liegen wird.

Das Verfahren zur Änderung der LSG-Schutzgebietsverordnung „Wakenitz und Falkenhusen“ ist parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt worden.

Der Baumbestand im Plangebiet fällt zum größten Teil unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006. Weiterhin bietet der Geltungsbereich Lebensraum und Lebensstätten für europäisch besonders geschützte Brutvögel, streng geschützte Fledermäuse und die streng geschützte Haselmaus.

2.3 Denkmalschutz

Schulgebäude und Sporthalle standen nicht unter Denkmalschutz. Archäologische Kulturdenkmale und Fundstellen im Plangebiet sind bisher nicht bekannt. Da im Umfeld aber verschiedene archäologische Fundstellen liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Geltungsbereich archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Schulgrundstück und das Sportplatzgrundstück befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck; ebenso die Verkehrsflächen der Straße Am Ährenfeld und der Fuß- und Radwegeanbindung an die Brandenbaumer Landstraße. Grundstücke im Privateigentum sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

Teilweise unbeplanter Innenbereich, teilweise Außenbereich

Für das Plangebiet wurde bisher kein Bebauungsplan aufgestellt.

Das Schulgrundstück ist zusammen mit den nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Wohngrundstücken Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und somit als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB anzusehen. Die Sportplatzflächen und die südlich angrenzenden Wiesen und Weiden sind dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans in der bisher geltenden Fassung

Der Flächennutzungsplan in der bisher geltenden Fassung stellt das Schulgelände einschließlich Sporthalle als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und den Sportplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Im südöstlichen und südwestlichen Teil des Sportplatzes ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wakenitz und Falkenhusen“ in seiner bisherigen Abgrenzung nachrichtlich übernommen. Die Brandenbaumer Landstraße ist entsprechend ihrer verkehrlichen Funktion als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren an die neuen Entwicklungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 07.44.00 angepasst. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden darüber hinaus auch die Nutzungsdarstellungen für an das Bebauungsplangebiet angrenzende Flächen geändert, da die hier ursprünglich angestrebte bauliche Entwicklung nicht mehr verfolgt wird (siehe Unterlagen zur 117. FNP-Änderung).

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

Südwestlich und südöstlich grenzt ein Naturschutzgebiet an (NSG „Wakenitz“). Die Brandenbaumer Landstraße ist als regionale Straßenverbindung dargestellt.

Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung sollen sich innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete befinden. Diesem Grundsatz entspricht die geplante Wohnungsbauentwicklung im Johannes-Kepler-Quartier, das über die Brandenbaumer Landstraße günstig an das überörtliche Straßennetz angebunden ist.

Als Oberzentrum ist Lübeck ist ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung, ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen ist deshalb nicht einzuhalten. Das Entwicklungspotential des geplanten Quartiers liegt bei ca. 200 – 220 Wohneinheiten und kann somit zu einem nicht unerheblichen Teil zur Deckung des akuten des Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs der Hansestadt Lübeck beitragen (siehe 3.2)

In der Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung hat im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck die Innenentwicklung (z.B. Reaktivierung von brach gefallenen Infrastrukturflächen) aus landschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gründen (z.B. Auslastung der vorhandenen Infrastruktur) Vorrang vor der Außenentwicklung, sofern Überlastungstendenzen vermieden und ausreichende Freiräume erhalten bleiben. Dabei sollen neue Bauflächen in Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungskernen (städtebauliche Abrundungen) ausgewiesen werden.

Auch dieser Zielsetzung entspricht die Planung für das Johannes-Kepler-Quartier, da die Wohnbauflächen auf dem Grundstück der ehemaligen Schule und des angrenzenden Sportplatzes entstehen. Vorhandene Freiraumbeziehungen sollen erhalten und entwickelt werden (mittige Grünverbindung).

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) benennt im Rahmen der Beschreibung des Stadtteilprofils für St. Gertrud u.a. als Themen den „Neubau von günstigem Wohnraum – barrierefrei“ und die Sicherung des „sozialen Gleichgewichts mit neuen Wohnformen“ sowie die Umsetzung eines Radwegekonzeptes mit „örtlichen, überörtlichen Wegen/Routen“

Bezüglich Wohnumfeld und öffentlicher Raum beschreibt das ISEK insbesondere Mängel bei der Pflege der öffentlichen Anlagen, insbesondere der Spielflächen und Wege. Auch der Rad- und Wanderweg entlang der Wakenitz bedarf der Verbesserung.

3.3 Lübeck 2030, Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2017

In dem im März 2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“ ist das Plangebiet Johannes-Kepler-Quartier als Untersuchungsbereich für die Entwicklung von Wohnbauflächen mit erster Priorität dargestellt.

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2017 (Stand: Nov. 2017), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus Oktober 2016 fortschreibt, wird Lübeck in den nächsten Jahren bis 2025 voraussichtlich einen über die Bestandserneuerung hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ca. 3.900 Wohnungen haben. Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltszunahme bereits in den nächsten Jahren bis 2020 auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Dementsprechend geht das Wohnungsmarktkonzept von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein erheblicher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Der Wohnungsmarktbericht geht dementsprechend von einer Verteilung des zusätzlichen Bedarfs zu zwei Dritteln auf den Geschosswohnungsbau (ca. 2.600 WE bis 2025) und einem Drittel auf den Bau von Einfamilienhäusern (ca. 1.300 WE bis 2025) aus.

Die im Plangebiet Johannes-Kepler-Quartier vorgesehene Entwicklung von 200 – 220 Wohneinheiten (davon 150 – 170 WE im Geschosswohnungsbau) tragen wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs bis 2020 bei. Dementsprechend wird der Standort im aktuellen Wohnungsmarktbericht als mittelfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehende Wohnbaufläche berücksichtigt.

Bei den im Wohnungsmarktbericht aufgezeigten Potentialflächen handelt es sich sowohl um Maßnahmenflächen der Innenentwicklung wie auch Flächen an den äußeren Siedlungsrändern. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele sollen dabei vorrangig Innenentwicklungsflächen für die Schaffung von Wohnraum genutzt werden. Da sämtliche im Wohnbauflächenbericht aufgezeigten innenstadtnahen Potenzialflächen mittelfristig für den Wohnungsbau in Anspruch genommen werden sollen, zugleich aber andere Standorte eine deutlich längere Planungs- und Entwicklungszeit erfordern als das Projektgebiet Johannes-Kepler-Quartier, wird die Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck für dringend erforderlich erachtet.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes ist der südöstlich und südwestlich am Sportplatz verlaufende Gehölzbestand als gesetzlich geschützter Knick dargestellt. Die angrenzenden Niederungsflächen im NSG sind ebenfalls teilweise als geschützte Biotope eingetragen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden im Landschaftsplan keine geschützten Biotope dargestellt oder sonstige Darstellungen getroffen.

Das Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ stellt nordöstlich des Plangebietes den übergeordneten Grünzug Brandenbaumer Feld dar. Der Grünzug ist über eine Grün- und Wegeverbindung in Verlängerung des zwischen der Straße Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße verlaufenden Fuß- und Radweges mit dem Plangebiet verbunden.

Südlich schließt das Erholungsgebiet Wakenitz an das Plangebiet an. Eine Wegeanbindung an das Erholungsgebiet besteht bisher lediglich über das nördlich angrenzende Wohngebiet (über Resedakante und Aurikelweg).

3.5 Landschafts- und Naturschutzgebiete

Wie bereits unter 1.3 und 2.2 ausgeführt, liegt eine Teilfläche des Sportplatzes im Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“, das im Jahr 1970 ausgewiesen wurde. Nachfolgend wurden 1999 Teilflächen des bisherigen LSG als Naturschutzgebiet „Wakenitz“ ausgewiesen. Die NSG-Grenze verläuft dabei im Bereich des Sportplatzes unmittelbar auf der südöstlichen und südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes. Die nach der NSG-Ausweisung auf dem Sportplatz verbliebene kleine LSG-Teilfläche ist insofern als LSG-„Übergangsfläche“ zwischen strengem Naturschutz und Siedlungsflächen anzusehen. Der Schutzzweck des angrenzenden NSG bezieht sich in erster Linie auf die Erhaltung der Niederungen der Wakenitz-Talraumlandschaft, die von einem hohen Biotop-/ Artenreichtum geprägt ist.

Da die geplante Wohnbebauung auf den zum LSG gehörenden Teilflächen des Sportplatzes nicht mit der Schutzgebietsverordnung und den hier geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen vereinbar ist, andererseits aber eine Beschränkung des Wohnungsbaus auf die außerhalb des LSG gelegenen Teilflächen des Sportplatzes keine wirtschaftlich vertretbare Erschließung ermöglichen und somit das Gesamtvorhaben in Frage stellen würde, wurde von der unteren Naturschutzbehörde ein LSG-Änderungsverfahren eingeleitet, um die betreffenden Flächen aus dem LSG auszugliedern. Im Rahmen der dabei durchzuführenden Abwägung war u.a. auch die Bedeutung und der Beitrag der Wohnbauflächenentwicklung im Plangebiet zur Deckung des gesamtstädtischen Wohnungsbedarfs zu berücksichtigen (siehe 3.3). Zwischen dem NSG und der geplanten Wohnbebauung soll dabei ein durchgängig 20 m breiter Flächenstreifen als Pufferzone im LSG verbleiben, um einen ausreichenden Schutz des NSG zu gewährleisten.

Diesem Zweck dient auch die von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des o.g. LSG-Änderungsverfahrens angestrebte Erweiterung des LSG im Bereich des „Rodelberges“, sodass zwischen dem neuen Wohngebiet und dem Naturschutzgebiet eine durchgängige, unter Landschaftsschutz stehende Pufferzone geschaffen werden kann.

3.6 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der gemäß Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ ausgewiesenen Pufferzone. Es betrifft auch keine außerhalb der Pufferzone gelegenen Blickbeziehungen auf das UNESCO-Welterbe

3.7 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

Das nächstgelegene Stadtteilzentrum St. Gertrud – Marli / Kaufhof / Kantstraße befindet sich in ca. 700 bis 1.000 m Entfernung zum Plangebiet und ist somit mit dem Fahrrad sehr gut, aber auch fußläufig noch erreichbar. Die Altstadt als Hauptzentrum der Hansestadt Lübeck liegt ca. 3 km vom Plangebiet entfernt und ist somit per Fahrrad in ca. 15 Minuten zu erreichen. Beide Versorgungszentren sind ebenfalls gut mit dem Linienbus zu erreichen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für 200 bis 220 Wohneinheiten geschaffen werden. Das geplante Wohnquartier leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs.

Mit den Bauleitplanverfahren werden im Einzelnen vor allem folgende Planungsziele verfolgt:

- Umnutzung des aufgegebenen Geländes der bisherigen Johannes-Kepler-Schule durch die Entwicklung als ruhiges Wohngebiet,
- Umsetzung eines Bebauungskonzeptes für 200 – 220 Wohneinheiten bei unterschiedlichen Bauformen und Wohnungstypen für unterschiedliche Nutzergruppen,
- Sicherung eines Grundstücks für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Deckung neu entstehender und vorhandener Bedarfe,
- städtisch geprägte Einfamilienhausbebauung mit Hausgruppen aus zwei- bis dreigeschossigen Reihenhäusern im südöstlichen Bereich (Quartier 1),
- Geschosswohnungsbauten in aufgelockerte Bebauungsstruktur im nördlichen Teilbereich (Quartier 2) mit freistehenden, bis zu viergeschossigen Einzelbaukörpern, die sich in den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand einfügen,
- Unterbringung der erforderlichen Stellplätze im Quartier 2 möglichst weitgehend in Tiefgaragen,
- Gliederung des neuen Wohngebietes durch Erhaltung des zusammenhängenden Gehölzbestandes zwischen Quartier 1 und Quartier 2, Entwicklung als durchgängige öffentliche Grün- und Wegverbindung,
- landschaftliche Einbindung des neuen Wohngebietes durch Erhaltung randlicher Baum- und Gehölzbestände und Entwicklung naturnaher Randflächen zum angrenzenden NSG „Wakenitz“,
- Anbindung der öffentlichen Grün- und Wegeverbindung im Gebiet an den Wakenitz-Hauptwanderweg und den nördlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“,
- Errichtung eines Regenklärbeckens am östlichen Rand des Plangebietes als Ersatz für eine im NSG gelegene Anlage.

5. Inhalte der Planung / Begründung und Abwägung der Festsetzungen

5.1 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt	ca.	5,06 ha
Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	ca.	2,09 ha
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	ca.	0,75 ha
Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“		0,20 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: - „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen” - „Rad- und Fußweg”	 ca. ca.	 0,47 ha 0,03 ha
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen - „Abwasser“	 ca.	 0,30 ha

Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“	ca.	0,17 ha
Öffentliche Grünfläche „Grün- und Wegeverbindung mit Spielangeboten“	ca.	0,45 ha
Private Grünfläche “Naturnahe Wiese”	ca.	0,59 ha
Private Grünfläche “Notwasserweg”	ca.	0,01 ha

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

Das der Bebauungsplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept (siehe Plananhang 1) basiert auf der Grundidee, zwei Quartiere unterschiedlichen Charakters mit Spielraum für individuelle Bauformen und Nachbarschaften zu entwickeln.

Im südlichen Quartier 1 (bisher Sportplatz) ist eine verdichtete Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Hier sollen zwei- bis dreigeschossige Stadthäuser in Hausgruppen entstehen. Nach derzeitigem Planungsstand sind bis zu 42 Reihenhäuser und ein Doppelhaus vorgesehen, die von einer verkehrsberuhigten Straße mit Anbindung an die Straße Am Ährenfeld auf Höhe des Wendeplatzes erschlossen werden (Planstraße A). Nach Südosten und Süden hin wird die Bebauung durch einen naturnah gestalteten Grünstreifen und den vorhandenen randlichen Knick landschaftlich eingebunden. Dieser Grünstreifen verbleibt im Landschaftsschutzgebiet. Am nordöstlichen Rand des Quartiers ist zudem ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, das über die Wendestelle am Ende der Straße Am Ährenfeld erschlossen wird.

Für das nördliche Quartier 2 (ehemaliges Schulgelände) sind überwiegend drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbauten in unterschiedlichen Bauformen und für unterschiedliche Nutzergruppen vorgesehen. Angestrebt wird eine Mischung aus freifinanzierten und öffentlich geförderten Mietwohnungen (gemäß Bürgerschaftsbeschluss sollen im Geschosswohnungsbau 30 % auf den sozialen Wohnungsbau entfallen) und ggf. auch Eigentumswohnungen. Dabei sollen bei entsprechender Nachfrage auch Baugruppen, zum Beispiel für Mehrfamilien- oder Mehrgenerationenprojekte, ihren Raum finden Die Erschließung erfolgt über die Straße Am Ährenfeld sowie über eine untergeordnete verkehrsberuhigte Stichstraße im Quartier (Planstraße B). Insgesamt sollen im Quartier 2 je nach Wohnungsschlüssel ca. 150 – 170 Wohneinheiten entstehen. Am nördlichen Rand des Quartiers ist zudem eine Kindertagesstätte an der Straße Am Ährenfeld auf Höhe der Einmündung Blütenweg vorgesehen.

Eine großzügige Grün- und Wegeverbindung mit Anschluss an den Naherholungsbereich der Wakenitz und die Erhaltung möglichst vieler Gehölzflächen, Baumgruppen und Einzelbäume prägen das neue Wohngebiet. Ein zusammenhängendes Grün- und Freiflächenkonzept sichert die Wohnqualität im geplanten Quartier, öffentliche Grünflächen ergänzen die privaten und halböffentlichen Freiräume.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Teilräumlich gegliedertes Wohngebiet

Entsprechend der Lage der Baugrundstücke im Geltungsbereich wird das neue Wohngebiet nach seiner Art und der darin zulässigen sonstigen Nutzungen gegliedert. So werden die zur Straße Am Ährenfeld gelegenen Baugrundstücke im Quartier 2 als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt (Teilgebiete WA1 und WA2). Auf den rückwärtig gelegenen Baugrundstücken und im südlichen Quartier 1 mit Stadt-Reihenhausbebauung soll das Wohnen weitestgehend im Vordergrund stehen, so dass eine Festsetzung als reines

Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO erfolgt (Teilgebiete WR 1 bis WR 3 im Quartier 2, Teilgebiete WR 4 bis WR 8 im Quartier 1)

Zur Sicherung des angestrebten Charakters als ruhiges Wohnquartier erfolgen teilgebietsbezogen Einschränkungen für ansonsten in allgemeinen und reinen Wohngebieten zulässige Nichtwohnnutzungen. Im allgemeinen Wohngebiet werden dementsprechend Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen als mit einem ruhigen Wohngebiet unvereinbare Nutzungen ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit von sonstigen Gemeinbedarfseinrichtungen und nicht störenden Handwerksbetrieben auf solche Nutzungen beschränkt, die keine wesentlichen Besucherverkehre erzeugen.

Im reinen Wohngebiet erfolgen ebenfalls Beschränkungen der nach § 3 BauNVO zulässigen Nutzungen, um den ruhigen Gebietscharakter zu fördern. So werden die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ansonsten in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulassungsfähigen gebietsversorgenden Läden, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen.

Aus den gleichen Gründen sollen im gesamten Wohnquartier, d.h. im WA und im WR, Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

Unzulässigkeit von Ferienwohnungen und von Beherbergungsbetrieben

Da Ferienwohnungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnnutzungen häufig Störungen des Dauerwohnens nach sich ziehen, denen im Konfliktfall nur mit Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts begegnet werden kann, werden Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Gleiches gilt für Beherbergungsbetriebe. Der Ausschluss von Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben trägt außer zur Sicherung der Wohnruhe auch dazu bei, dass die geplanten Wohneinheiten dauerhaft für das Wohnen zur Verfügung stehen und nicht durch finanziell lukrativere Nutzungen der Fremdenbeherbergung verdrängt werden.

Berücksichtigung einer 30%-Quote für den sozialen Wohnungsbau

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 28.01.2016 ist bei der Entwicklung von neuen Baugebieten ein Anteil von 30 % für den sozialen Wohnungsbau vorzusehen. Da das Baugesetzbuch nur die Ausweisung von klar abgrenzten Flächen zulässt, auf den ganz oder teilweise Wohngebäude mit Mitteln aus dem geförderten Wohnungsbau errichtet werden, ist die Festsetzung einer 30%-Quote planungsrechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Grundstücksvergabe durch den Entwicklungsträger KWL kann jedoch sichergestellt werden, dass mindestsens 30 % der im Geschosswohnungsbau insgesamt entstehenden Geschoss- bzw. Wohnfläche für den geförderten Wohnungsbau im 1. Förderweg verwendet werden. Soweit für einzelne Grundstücke eine niedrige Quote als 30 % vorgesehen oder auch für die Vergabe eines Grundstücks an eine Baugruppe gänzlich auf eine solche Bindung verzichtet werden soll, was nach derzeitigem Stand nicht mehr vorgesehen ist, wären für die anderen Grundstücke entsprechend höhere Quoten anzusetzen. Im Sinne einer ausgewogenen Mischung von Miet- und Eigentumswohnungen sollen darüber hinaus mindestens 60 % der Wohnfläche auf den Mietwohnungsbau (gefördert und freifinanziert) entfallen.

Barrierefreie Wohnbebauung im Wohngebiet

Gemäß § 52 der Landesbauordnung müssen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten – und solche Gebäude sind im Quartier 2 vorgesehen - die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar und für die Benutzung mit einem Rollstuhl geeignet sein.

Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“

Bei vollständiger Umsetzung der Planung entsteht für das neue Wohngebiet insgesamt ein zusätzlicher Bedarf nach 37 Kita-Plätzen (zur Herleitung der Bedarfe siehe 7.1). Zur Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten für das neue Wohngebiet und auch für die umliegenden Quartiere wird daher an der Straße Am Ähnenfeld ein ca. 2.000 m² großes Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung

Zur Sicherung der geplanten unterschiedlichen Bebauungsstruktur werden im Plangebiet teilgebietsbezogene Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche (GR), zur maximalen Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse) und zur maximalen Gebäudehöhe (Oberkante) getroffen. Für die Reihenhausbebauung in den Teilgebieten WR 4 bis WR 7 (Quartier 1) ergibt sich die zulässige Grundfläche jeweils aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und der maximal zulässigen Gebäudetiefe.

Im nördlichen Teilbereich (Quartier 2) ermöglicht der Bebauungsplan durch die teilgebietsbezogen festgesetzten Grundflächen auf den Grundstücken mit Geschosswohnungsbau rechnerisch sehr niedrige GRZ-Werte von 0,2 (WR 1) bis maximal 0,3 (WA 2). Im südlichen Teilbereich (Quartier 1) ergeben sich je nach Grundstückstiefe auf den Reihenhausgrundstücken GRZ-Werte zwischen 0,25 (bei Reihenendhäusern) und maximal 0,4 (bei Reihenmittelhäusern); im Mittel liegt die durchschnittliche GRZ hier bei rd. 0,3.

Da bei der Ermittlung der Grundfläche auch die Flächen von Balkonen und Terrassen (soweit sie unmittelbar an Gebäude anschließen) einzurechnen sind, ermöglicht der Bebauungsplan in allen Teilgebieten des WA und WR Überschreitungen der zulässigen GR durch die vorgenannten Bauteile um bis zu 30 %. Gleiches gilt für das künftige Kita-Grundstück.

Darüber hinaus reicht die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen GR um 50% durch Stellplätze, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie durch Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche reicht in allen Teilgebieten des WR und des WA nicht aus, um die vorgesehenen Tiefgaragen oder oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie die privaten Erschließungswege und sonstigen benötigten Nebenanlagen realisieren zu können. Daher wird für alle Teilgebiete mit Geschosswohnungsbau (Quartier 2) eine Überschreitungsmöglichkeit durch die o.g. Anlagen um bis zu 75% und in den Teilgebieten mit Reihen- und Doppelhausbebauung (Quartier 1) um bis zu 100 % ermöglicht.

Im Quartier 2 ist die ermöglichte Überschreitung der Erst-GRZ um bis zu 75 % vor allem der hier vorgesehenen Anlage von Tiefgaragen geschuldet. Bei der rechnerisch sehr niedrige GRZ-Werte von 0,2 - 0,3 (s.o.) wird selbst bei einer zulässigen Überschreitung durch Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 75 % eine für Geschosswohnungsbau sehr niedrige Grundstücksversiegelung von maximal 35-45 % erreicht.

Im südlichen Quartier 1 ist eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche um 100% durch Nebenanlagen und Stellplätze dadurch begründet, dass eine relativ dichte, flächensparende Reihenhausbebauung auf vergleichsweise kleinen Grundstücken vorgesehen ist. Bei einer zulässigen GRZ-Überschreitung durch Stellplätze und Nebenanlagen um bis zu 100 % ergibt sich bei einer mittleren GRZ von 0,3 (s.o.) eine maximale Versiegelungsrate von 60 %, die in Reihenhausgebieten durchaus üblich ist und in Abwägung mit der Zielsetzung einer flächensparenden Bebauung für vertretbar erachtet wird.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Versiegelungsgrade erscheinen insbesondere auch deshalb vertretbar, weil das neue Wohngebiet einen in großen Teilen zu erhaltenden Baumbestand aufweist, von unbebauten Grünflächen mit teilweise dichtem Baumbestand eingerahmt wird und sich im Osten, Süden und Westen die freie Landschaft bzw. durchgrünte Kleingärten anschließen.

Entsprechend dem städtebaulichen Entwurfskonzept wird mit den Festsetzungen zur dritten Dimension der geplanten Bebauung (maximale zulässige Vollgeschosse, maximale Höhe der Gebäude) eine städtebaulich gewünschte höhenmäßige Abstufung der neuen Gebäude erreicht. Geschosse oberhalb der zulässigen Vollgeschosse (je III in Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1 bis WR 3, je II in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8) werden daher auf ein Staffelgeschoss beschränkt. Bei den Mehrfamilienhäusern müssen diese gegenüber dem darunterliegenden Geschoss an mindestens zwei Seiten zurückspringen. Bei Reihen- und Doppelhäusern reicht ein Zurücksetzen zu einer Gebäudeseite aus. Im Sinne eines einheitlichen Ortsbildes wird dabei das Zurücktreten auf der südwestlichen und damit sonnenzugewandten Seite vorgegeben, die sich für die Anlage von Dachterrassen besonders anbietet.

Die Festsetzungen zur maximalen Höhe (Oberkante) der Gebäude orientieren sich an der jeweils möglichen Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse + Staffelgeschoss). So wird die Gebäudehöhe für die Reihen- und Doppelhausbebauung mit bis zu drei Geschossen einheitlich auf 10,5 m und für den maximal viergeschossigen Geschosswohnungsbau auf 13,5 m begrenzt. Als Bezugspunkte sind baufeld- oder teilgebietsbezogen Geländehöhen (in m über NHN) festgesetzt. Dabei orientieren sich die festgesetzten Bezugshöhen im nördlichen Quartier 2 am Bestand, während für das tiefer gelegen Quartier 1 von einer Aufhöhung des Geländes (im Mittel um 50 cm) ausgegangen wird. Soweit die später hergestellten Geländehöhen von den Höhen der festgesetzten Bezugspunkte abweichen, soll ggf. gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans befreit werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Als zulässige Bauweise für die geplanten Stadthäuser im Quartier 1 werden entsprechend des Bebauungskonzeptes Hausgruppen (WR 4 bis WR 7) bzw. Doppelhäuser (WR 8) festgesetzt. Ergänzend wird für die Teilgebiete WR 4, WR 5 und WR 6 eine Mindestbreite der Reihenhäuser von 5,5 m und maximale Gebäudetiefe von 12,0 m festgesetzt, um hier sehr schmale Reihenhaustypen zu vermeiden.

Zur Umsetzung der angestrebten aufgelockerten Bebauungsstruktur im Quartier 2 mit Mehrfamilienhäusern und Geschosswohnungsbauten (WA 1, WA 2, WR 1 bis WR 3) und zur Gewährleistung einer abwechslungsreichen Bebauung werden hier drei unterschiedliche abweichende Bauweisen definiert. Dabei wird jeweils die zulässige Länge von Gebäuden sowie die von Außenwänden begrenzt. Überscheitet die Gesamtlänge der Außenwände einer Gebäudeseite die jeweils höchstens zulässige Außenwandlänge, müssen die betreffenden Außenwände durch Versprünge um ein jeweils definiertes Maß gegeneinander versetzt werden. Hierdurch sollen übermäßig lange und ungegliederte Gebäudekubaturen vermieden werden.

Die Anordnung der Baufenster im Quartier 2 (WA 1, WA 2, WR 1 bis WR 3) ist eng angelehnt an den städtebaulichen Entwurf, in dem die Gebäude unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Baum- und Gehölzbestandes erfolgte, lässt aber stellenweise auch Spielraum für Abweichungen. Um eine Ausnutzung bis an die Baugrenzen zu ermöglichen, dürfen die Baugrenzen durch Balkone um bis zu 2,0 m auf bis zur Hälfte der jeweiligen Außenwandlänge überschritten werden, sofern hierdurch ein Abstand von 4,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen nicht unterschritten wird.

Einschränkungen von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen

Zur konkreten Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes werden auch Festsetzungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO getroffen.

Für das Quartier 2 (WA 1, WA 2, WR 1 bis WR 3), wo die Kfz-Stellplätze zugunsten des erhaltenswerten Baumbestandes überwiegend in Tiefgaragen untergebracht werden sollen, wird die Anlage von oberirdischen Garagen und Carports ausgeschlossen und die Anlage von oberirdischen Kfz-Stellplätzen auf höchstens 20 Prozent der bauordnungsrechtlich erforderlichen Anzahl begrenzt. In Kronentraufbereichen von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung trifft, wird die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen generell ausgeschlossen, um die Bäume vor nachhaltigen Schäden zu schützen.

Die Tiefgaragenflächen in diesen Teilgebieten, die nicht durch Gebäude oder Nebenanlagen überbaut werden, sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Zu diesem Zweck wird eine vegetationsfähige Mindestüberdeckung von 40 cm festgesetzt. Diese Mindestüberdeckung darf nur für die Anlage von Wegen und Terrassen unterschritten werden.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze im Quartier 1 mit Reihenhausbebauung sollen oberirdisch und - soweit auf dem Baugrundstück möglich - vor den Stadthauszeilen angeordnet werden. Ausgenommen davon ist das Teilgebiet WR 6, für das Gemeinschaftsstellplätze vorgesehen sind, die den Baugrundstücken im WR 6 zugeordnet werden. Im Sinne einer harmonischen Bebauungsstruktur werden oberirdische Garagen und Carports hier ausgeschlossen, da das Erscheinungsbild der Reihenhauszeilen durch vorgelagerte bauliche Nebenanlagen in der Regel empfindlich gestört würde. Um ein ruhiges Straßenbild im Quartier 1 zu gewährleisten, wird die Anlage von Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den straßenseitigen Grundstücksflächen entlang der Planstraße A sowie entlang des Notwasserwegs in einer Tiefe von 3,0 m generell ausgeschlossen.

5.2.3 Baugestalterische Festsetzungen

Aufgrund der exponierten Lage zum unmittelbar angrenzenden Grün- und Erholungsraum der Wakenitz sowie im Sinne einer angestrebten harmonischen Bebauung beinhaltet der Bebauungsplan verschiedene baugestalterische Festsetzungen.

Für Gebäude in den Teilgebieten WA 2, WR 1 und WR 3 sowie für Hausgruppen und Doppelhäuser in den Teilgebieten WR 4 bis WR 8 sollen jeweils einheitliche Materialien und Farben für Fassaden verwendet werden. Für Dachaufbauten und Solaranlagen gelten Höhenbegrenzungen und Mindestabstände zu den äußeren Dachabschlüssen. Mobilfunk-Sendeanlagen werden auf eine Höhe bis 5,0 m begrenzt. Unterhalb dieser Schwelle kann davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes vorliegen. Weiterhin werden Beschränkungen für Werbeanlagen getroffen (Größe, Ausführung).

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in den durch Baum- und Gehölzbestände geprägten Stadt- und Landschaftsraum sind in Ergänzung zu den Heckenpflanzungen, die an den Grenzen zu Grünflächen und öffentlichen Verkehrsflächen vorgeschriebenen sind (s.u.), als Einfriedungen nur durchsehbare Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Gleiches gilt auch für das Grundstück mit dem geplanten Regenklärbecken, wobei Zäune hier aufgrund höherer aus Sicherheitsanforderungen bis zu 1,5 m hoch sein dürfen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Anbindung an das vorhandene Straßennetz

Ziel der Erschließungsplanung für das neue Wohngebiet ist es, den Ziel- und Quellverkehr des neuen Wohngebietes über eine möglichst kurze Strecke an die Brandenbaumer Landstraße als Hauptverbindungsstraße und damit auch als Hauptzubringerstraße zum Wohngebiet anzubinden, sodass es für die umliegenden Wohnquartiere zu möglichst geringen Zusatzbelastungen durch den Mehrverkehr aus dem neuen Wohngebiet kommt.

Für eine möglichst störungsfreie Anbindung wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet und mit den zuständigen Stellen der Hansestadt Lübeck abgestimmt. Kernfragen waren dabei, ob eine neue bzw. zusätzliche Anbindung an die Brandenbaumer Landstraße erforderlich ist oder ob die vorhandenen Erschließungsstraßen, insbesondere der Blütenweg, leistungsfähig genug sind, den Neuverkehr störungsfrei an die Brandenbaumer Landstraße anzubinden. Auf der Grundlage von aktuellen Verkehrszahlen und von Prognosewerten für die Verkehre, die infolge der geplanten Entwicklung des neuen Wohngebietes zu erwarten sind, wurden mehrere Varianten zur verkehrlichen Abwickelbarkeit über die vorhandenen Straßen Am Ährenfeld und Blütenweg mit und ohne einer neuen Straßenverbindung zur Brandenbaumer Landstraße zwischen Wendeplatz Am Ährenfeld und Bushaltestelle „Dreifelderweg“ geprüft. Neben verkehrstechnischen Kriterien wurden auch Aspekte wie Umsetzungsaufwand und Flächenverbrauch der Verkehrsanlagen in die Untersuchung eingestellt. Im Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass das planungsbedingt zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen von über 700 Kfz/Tag über die vorhandene Anbindung an die Brandenbaumer Straße abgewickelt werden kann. Nach Einschätzung des Gutachters ist dabei auch die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Einmündung des Blütenweges in die Brandenbaumer Landstraße nicht erforderlich. Von den bisherigen Planungsüberlegungen zur Schaffung einer zusätzlichen Straßenanbindung am nordöstlichen Rand des Plangebietes (auf der Fläche des heutigen Fuß- und Radweges) konnte daher Abstand genommen werden.

Für den Blütenweg wird eine grundhafte Erneuerung von Fahrbahn und Gehwegen im vorhandenen Straßenquerschnitt erforderlich, wobei die Fahrbahn geringfügig auf durchgängig 5,0 m verbreitert werden soll. Eine unter Aspekten des Gehkomforts wünschenswerte Verbreiterung der Gehwege auf jeweils mindestens 2,0 m ist aufgrund der nicht gegebenen Grundstücksverfügbarkeit nicht umsetzbar. Da somit eine Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche des Blütenweges nicht geplant ist, sondern lediglich ein Umbau auf dem vorhandenen Straßenflurstück, wird die Straße auch nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Die Straße Am Ährenfeld ist zur Abwicklung der neuen Verkehre hingegen zu verbreitern. Die Straße ist heute in Teilen weniger als 6,0 m breit und weist auf der Südseite nur einen 1,0 m schmalen Gehweg auf. Der Bebauungsplan sieht daher im Abschnitt zwischen der neuen Planstraße B und dem Wendehammer eine Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche um 1,0 m auf der Südseite der Straße vor. Eine zusätzliche Verbreiterung auf der Nordseite, um die vom Gutachter vorgeschlagene Breite von durchgängig 8,0 m zu gewährleisten, wird unter Berücksichtigung geplanter verkehrsberuhigender Maßnahmen und der geplanten Umgestaltung (in großen Teilen als Mischverkehrsfläche) ist nicht zwingend erforderlich und wäre aufgrund der nicht gegebenen Grundstücksverfügbarkeit auch nicht umsetzbar.

Innere Erschließung des Wohngebietes

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei neue Straßen, die an die Straße Am Ährenfeld anschließen und als Sackgassen ausgebildet werden.

Die das südliche Quartier 1 erschließende Planstraße A soll durchgängig als Mischverkehrsfläche mit hoher Aufenthaltsfunktion (insbesondere auch für Kinderspiel) ausgebildet werden. Bei einer Gesamtbreite von 7,0 sind wechselseitig 2,5 m breite Parkstreifen, jeweils mit Baumscheiben an den Enden, vorgesehen.

Die das nördliche Quartier 2 erschießende Planstraße B kann zumindest im nördlichen Teil nur eine untergeordnete Aufenthaltsfunktion aufweisen, da in den betreffenden Straßenabschnitt mehrere Grundstückszufahrten mit größeren Tiefgaragen liegen. Dementsprechend ist hier bei einer Gesamtbreite des Verkehrsraumes von 8,5 m die getrennte Anlage von Fahrbahn (5,5 m + 0,2 m Randstreifen) und Gehweg (2,5 m + 0,3 m Randstreifen inkl. Beleuchtung) vorgesehen. Aufgrund der Erschließungsfunktion für die angrenzende Kita und den Spielplatz soll der Gehweg dabei auf der Westseite verlaufen. Abweichend hiervon wird für den südöstlichen Teil der Planstraße B bei einer Gesamtbreite von 8,0 m die Anlage als Mischverkehrsfläche angestrebt. Diese kann bei einem untergeordneten Kfz-Aufkommen gleichermaßen der überwiegenden Aufenthaltsfunktion wie auch der wichtigen Verbindungsfunktion für Fußgänger zwischen Parkanlage und Spielplatz bzw. Kita Rechnung tragen.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen

Die Straße Am Ährenfeld sowie die beiden neu anzulegenden Erschließungsstraßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Bereiche mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Die Festsetzung belässt der Straßenverkehrsbehörde damit einen Gestaltungsspielraum bei der späteren straßenverkehrsrechtlichen Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen nach VZ 325, einer Tempo-30-Zonen sowie von sonstigen Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Die Straßen werden vom Entwicklungsträger KWL auf der Grundlage einer mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abzustimmenden Entwurfsplanung hergestellt.

Fuß- und Radwege

Für Fußgänger und Radfahrer werden die Erschließungsstraßen durch eigenständig geführte Fuß- und Radwege im neuen Wohngebiet ergänzt, die meist durch öffentliche Grünflächen geführt werden und beide Quartiere miteinander verbinden. Diese Wegeführung durch Grünzüge mit vorhandenem Gehölzbestand stellt ein wesentliches Merkmal des städtebaulichen Konzeptes dar. Sie haben nicht nur innere Verbindungsfunktion, sondern binden das neue Wohngebiet und umliegende Wohnquartiere auch straßenunabhängig an die Wanderwege in der südwestlich gelegenen Wakenitzniederung an. Über den vorhandenen, baumüberstandenen Fuß- und Radweg zwischen Wendeplatz Am Ährenfeld und Brandenbaumer Landstraße und die dortige Fußgängerampel wird zudem eine straßenunabhängige Wegeverbindung zwischen dem Grünzug „Brandenbaumer Feld“ und der Wakenitz hergestellt.

Während der bestehende Rad-und Fußweg von der Brandenbaumer Landstraße zum Wendeplatz als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ festgesetzt wird, liegen alle anderen straßenunabhängigen Fuß- und Radwege in festgesetzten öffentlichen Grünflächen.

Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nordöstlich des Geltungsbereichs gelegene Haltestelle „Dreifelderweg“ an der Brandenbaumer Landstraße bindet das neue Wohngebiet an das Netz des Stadtverkehrs Lübeck an. Die weiteste Entfernung aus dem neuen Quartier wäre etwa 400 m.

Stellplätze, öffentliche Besucherparkplätze

Der Stellplatzbedarf im südlichen Quartier 1 wird i.d.R. durch oberirdische Stellplätze vor den Reihenhauszeilen auf dem eigenen Grundstück gedeckt. Im südlichen Bereich (WR 6) sind dagegen Gemeinschaftsstellplätze vorgesehen, da die geplanten Grundstückstiefen hier einen Stellplatz vor dem Haus nicht zulassen. Dadurch kann ein hinreichender Stellplatznachweis erbracht werden.

Für die Wohnbebauung im nördlichen Quartier 2 sollen die erforderlichen Stellplätze zum größten Teil in Tiefgaragen untergebracht werden, um den ruhigen, grün geprägten Charakter des geplanten Wohngebiets zu wahren. Daher wird der Anteil oberirdischer Stellplätze auf höchstens 20% der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze begrenzt. Für die in den Wohngebieten zu erwartenden ca. 150 – 170 Wohneinheiten stehen auch unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestandes ausreichend Flächen für die Anlage von Tiefgaragen zur Verfügung, sodass ein hinreichender Stellplatznachweis in allen Teilgebieten möglich ist Für die zu einem Grundstück gehörenden Teilgebiete WR 2 und WR 3 soll ein gemeinsamer Stellplatznachweis in einer unter der straßenseitigen Bebauung herzustellenden Tiefgarage erfolgen.

Für die geplante Kindertagesstätte sollen ausschließlich Stellplätze für Mitarbeiter nachgewiesen werden. Nach bisherigen Planungen sind hierfür 3 Stellplätze auf dem Kita-Grundstück mit Zufahrt von der Planstraße B vorgesehen.

Öffentliche Besucherparkplätze sind in den Straßenverkehrsflächen der beiden Planstraßen und auch in der Straße Am Ährenfeld vorgesehen. Zudem befindet sich direkt nordwestlich des künftigen Kita-Grundstücks ein öffentlicher Parkplatz mit ca. 10 Parkplätzen, der insbesondere von Eltern zum Bringen und Abholen der Kinder genutzt werden kann.

5.3.2 Fahrrechte zugunsten Dritter

Da der vorgesehene Wendehammer der Planstraße B für große Müllfahrzeuge nicht ausreicht, ist am Rand des Teilgebietes WA 1 eine Überfahrt vom Wendehammer zur Straße Am Ährenfeld vorgesehen. Dieser Fahrweg soll ebenfalls von den Stadtwerken genutzt werden können, um den Notwasserbrunnen zu erreichen, der sich hier leicht abgesetzt von der Straße Am Ährenfeld befindet. Hierfür sind am östlichen Rand des Teilgebietes WA 1 Fahrrechte zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck und der Stadtwerke zu sichern, deren Umgrenzung entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt werden.

5.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

5.4.1 Versorgungsleitungen und -anlagen

Der Standort des o.g. Notwasserbrunnens im Teilgebiet WA 1 wird ohne Flächenumgriff als Versorgungsanlage festgesetzt. Die Erreichbarkeit wird durch die o.g. Fahrrechte für die Stadtwerke geregelt.

Die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung für das neue Wohngebiet sowie der Anschluss an die Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die örtlichen Versorger (Stadtwerke Lübeck, Telekom AG u.a.). Anschlussleitungen für die Versorgung mit Trinkwasser, Energie und Telekommunikation des geplanten Wohngebietes sind in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen der Straße Am Ährenfeld bzw. der Brandenbaumer Landstraße vorhanden. Im Rahmen der inneren Erschließungsplanung werden die Haupttrassen für die notwendigen Versorgungsleitungen festgelegt.

Die Wärme- und Stromversorgung kann ggf. ganz oder teilweise durch Blockheizkraftwerke und Solarenergie erfolgen. Der Bebauungsplan beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben.

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 besteht für die im B-Plan festgesetzte Wohnbebauung (bis zu viergeschossige Bebauung inkl. Staffelgeschosse) ein Löschwasserbedarf von mind. 96 m³/ h für zwei Stunden als Grundschutz.

5.4.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Regenwasserklärbecken zur Entsorgung umliegender Bereiche

Am Ostrand des Geltungsbereichs planen die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) ein Regenwasserklärbecken (RKB) als Ersatz für ein älteres Becken, das in der südwestlich gelegenen Niederung des Krögerlandgrabens im Naturschutzgebiet „Wakenitz“ liegt und aufgegeben werden muss. Das neue Becken dient vor allem der Entsorgung von Niederschlagswasser aus anderen vorhandenen Wohngebieten und nimmt auch das Niederschlagswasser von der Straße Am Ährenfeld auf. Erforderliche neue Leitungen für den Zu- und Abfluss sind teilweise außerhalb des Geltungsbereichs, teilweise unter der vorhandenen Fuß- und Radwegverbindung und dem Wendeplatz der Straße Am Ährenfeld zum RKB vorgesehen. Als Vorflut soll weiterhin der östlich gelegene Krögerlandgraben dienen. Der Ablauf des RKB ist nach bisherigem Planungsstand zunächst als geschlossene Rohrleitung vorgesehen, kann aber ggf. auch als offener Graben angelegt werden. Die Einleitung in den Krögerlandgraben soll im Anschluss daran (außerhalb des Plangebietes) über einen offenen Graben erfolgen. Für das Gesamtvorhaben (RKB einschließlich Zu- und Ableitungen) wird ein eigenständiger landschaftspflegerischer Begleitplan mit zugehöriger Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erstellt

Das Becken wird auch das auf der Planstraße B anfallende Niederschlagswasser und in eingeschränktem Umfang auch der daran angrenzenden Grundstücke aufnehmen (s.u.). Ein Anschluss der Planstraße A und angrenzender Grundstücke kommt schon aufgrund der Höhenverhältnisse nicht in Betracht, da Straße und Baugrundstücke hier tiefer liegen als das Regenwasserklärbecken.

Regenwasserentsorgung für das Plangebiet

Die auf den Baugrundstücken anfallenden Mengen sollen zunächst so weit wie möglich dezentral vor Ort zurückgehalten und verdunstet bzw. versickert werden. Zur Reduktion des abzuleitenden Niederschlagswassers tragen Maßnahmen wie Dachbegrünungen und Begrünung der Tiefgaragenflächen, Versickerung des Niederschlagswassers von Terrassen und Wegen vor Ort sowie Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für oberirdische Stellplätze bei.

Da die Bodenverhältnisse eine Versickerung nur eingeschränkt zulassen, wird das überschüssige Niederschlagswasser gesammelt und nach Vorreinigung dem Krögerlandgraben zugeleitet. Gemäß Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck soll das im höher gelegenen Teil des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser von der Planstraße B, dem

Kitagrundstück und den Teilgebieten WA 1, WA 2, WR 1 und WR 2 über den Regenwasserkanal in der Straße Am Ährenfeld dem neuen Regenwasserklärbecken zugeleitet und von dort durch die private Grünfläche zum Krögerlandgraben abgeleitet werden. Sollte der Abfluss in den Regenwasserkanal der Straße Am Ährenfeld eine Menge von 46 l/s*ha überschreiten, sind auf den Grundstücken Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung vorzusehen.

Das Niederschlagswasser des tieferliegenden Teilgebietes WR 3 sowie des gesamten südlichen Quartiers 1 einschließlich Planstraße A soll in Richtung Wendeplatz abfließen, dort in einer unterirdischen Anlage vorgereinigt und anschließend verrohrt (unter der Gemeinschaftsstellplatzanlage des WR6 und durch die private Grünfläche) ungedrosselt dem Krögerlandgraben zugeleitet werden. Eine ungedrosselte Einleitung ist möglich, da die prognostizierte Spitzenabflussmenge gegenüber dem bisherigen Volumen nur gering erhöht wird und daher keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. Für die Durchleitung im Bereich des WR3 und der privaten Grünfläche sind entsprechende Leitungsrechte zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu sichern.

Für Starkregenereignisse ist im Quartier 1 ein Notwasserweg vorgesehen, der vom Wendehammer der Planstraße A in die außen liegende Grünfläche führt. Ob im Quartier 2 am Fuß der Böschung im Bereich der öffentliche Grünflächen „Spielplatz“ Vorrichtungen zum Auffangen von Niederschlagswasser des höher gelegenen Teilgebietes WR 1 erforderlich werden, wird auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung geprüft.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser des gesamten Erschließungsgebietes wird in den Schmutzwasserkanal der Straße Am Ährenfeld abgeleitet werden. Aufgrund der bestehenden Geländeverhältnisse kann das Schmutzwasser nicht vollständig im Freigefälle abgeleitet werden. Zur Entsorgung des unterhalb der Rückstauebene liegenden Teils des Plangebietes ist eine Hebe-/Pumpanlage im Dauerbetrieb erforderlich, die als Abwasserpumpwerk am Rand der Wendestelle der Planstraße A vorgesehen ist. Eine gesonderte Flächenausweisung für das Pumpwerk ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche nicht erforderlich.

5.5 Grün, Natur und Landschaft

5.5.1 Öffentliche Grünflächen

Das städtebauliche Konzept sieht für das neue Wohngebiet eine Gliederung durch miteinander verbundene öffentliche Grünflächen/Grünzüge vor, die die Topographie des Geländes und den vorhandenen Baumbestand aufgreifen, aber unterschiedliche Strukturen und Nutzungsfunktionen haben sollen.

Spielplatz

Im westlichen Bereich zwischen den Teilgebieten WR 1 und WR 3 ist eine parkartig gestaltete öffentliche Grünanlage vorgesehen, die insbesondere den dortigen Geländeversprung mit markanter Böschung als Standort für einen Kinderspielplatz aufgreift sowie eine Wegeverbindung von der Planstraße B zum Wakenitzwanderweg vorsieht. Dementsprechend wird die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Grün- und Wegeverbindung mit Spielangeboten

Hauptfunktionen der Grünfläche im Verlauf des Gehölzriegels zwischen Quartier 1 und 2 sind die städtebauliche Gliederung im Gebiet und die oben bereits aufgeführte wohngebietsübergreifende Wegeverbindung. Zur Anlage des Fuß- und Radweges ist der vorhandene Baum- und Strauchbewuchs in der erforderlichen Breite für den Weg einschließlich Randstreifen zu entfernen. Soweit im gehölzfreien Bereich ausreichend Platz zur Verfügung steht, können hier auch Spielgeräte eingebaut werden. Im Bereich der Erhaltungsbindung für den Gehölzbestand ist dies jedoch aus Gründen des Artenschutzes nicht möglich (vgl. 6.3.4). Aufgrund der Nähe zum Landschafts- und Naturschutzgebiet soll die Grünfläche ansonsten einen eher naturnahen Charakter haben und extensiv gepflegt werden.

5.5.2 Private Grünflächen

Naturnahe Wiese

Der 20 m breite südöstliche und -westliche Randstreifen um das südliche Quartier 1, der im Landschaftsschutzgebiet verbleibt, dient hauptsächlich als Pufferzone zwischen intensiver baulicher Nutzung im neuen Wohngebiet und dem südöstlich und südwestlich gelegenen Naturschutzgebiet „Wakenitz“. Da die Fläche vorrangig als Ausgleichsfläche dient, soll sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Insofern erfolgt eine Festsetzung als private Grünfläche, auch wenn die Fläche nachher in städtischem Eigentum verbleibt. Vorgesehen ist die Anlage einer extensiv gepflegten naturnahen Wiese mit Baumanpflanzungen an den Rändern (Details siehe 5.5.3). Zur Ableitung des Niederschlagswassers von den Regenwasserklärbecken zum Krögerlandgraben verlaufen Leitungstrassen über die private Grünfläche zur südöstlichen Grenze des Plangebietes (siehe 5.4.2).

Notwasserweg

Der schmale Grünflächenstreifen am südwestlichen Rand des Quartier 1 dient als Notwasserweg für die Straßenverkehrsfläche bei Starkregenereignissen sowie als Zugangsweg zur o.g. naturnahen Wiese. Der Weg sichert zugleich den Zugang für Mitarbeiter des Bereichs Stadtgrün und Verkehr zur angrenzenden naturnahen Wiese, um hier Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

5.5.3 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

Erhaltungsgebote

Grundsätzliches Ziel des städtebaulichen Konzepts ist es, markante Bäume und Gehölzbestände als charaktergebende Elemente des Geländes zu erhalten und in das neue Wohngebiet einzubinden. Daher werden Erhaltungsbindungen für diverse Einzelbäume auf den Baugrundstücken im Quartier 2 sowie für den flächigen Gehölzbestand im westlichen Teilgebiet WR 1 und für größere Teilflächen des Gehölzbestands in der Grünfläche „Grün- und Wegeverbindung“ zwischen Quartier 1 und 2 festgesetzt.

Da die o.g. Gehölzfläche im Teilgebiet WR 1 einen sehr dichten Baumbestand aufweist, der am Rand zur geplanten Bebauung hin einen starken Kronenüberhang (tlw. mit schrägen Stämmen und einseitigem, statisch ungünstigem Kronenaufbau) aufweist, können insbesondere zur Vermeidung von späteren Gebäudeschäden, aber auch zur Verbesserung der Besonnung und Belichtung der künftigen Wohnbebauung bis zu 7 Bäume aus dem westlichen Randbereich gefällt; die entstehenden Lücken sollen mit Sträuchern unterpflanzt werden. Bei

dieser Anzahl kann der Charakter als zusammenhängende, baumgeprägte Gehölzfläche noch erhalten bleiben. Der verbleibende Bestand ist in diesem Sinne dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der breite Gehölzstreifen zwischen ehemaligem Schulgelände und Sportplatz (zukünftig Quartier 1 und 2) wird so weit wie möglich erhalten. Für die Anlage der geplanten Wegetrassen (ca. 3,0 m Wegbreite zzgl. je 2,0 m Randstreifen) muss jedoch der nordöstliche und -westliche Teilbereich entfernt werden. Dabei können ausgewählte markante Bäume am Nordwestrand erhalten bleiben und in die öffentliche Grünfläche bzw. die angrenzenden Teilgebiete WR 2 und 3 integriert werden. Da der verbleibende Gehölzstreifen auch Bedeutung als Lebensraum für die Haselmaus hat (s. 6.3.4), ist er in seiner derzeitigen Struktur mit dichtem Strauchunterwuchs zu erhalten. Die Pflege ist darauf abzustimmen.

Nicht erhalten werden kann die Baumreihe östlich der ehemaligen Sporthalle zum Sportplatz hin, da hier die Anbindung der Planstraße A an die Straße Am Ährenfeld erfolgt.

Die Feld- bzw. Baumhecke am südöstlichen und südwestlichen Rand des Sportplatzes bleibt ebenfalls erhalten und dient als landschaftliche Einbindung des Quartiers 1 zur angrenzenden Wakenitzniederung. Sie fällt unter den Knickschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG, die Festsetzung einer Erhaltungsbindung ist hier nicht erforderlich. Auch die beiden Baumreihen entlang der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Brandenbaumer Landstraße und Wendeplatz sollen erhalten bleiben. Da die Bäume im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, kann hier auf die Festsetzung von Erhaltungsbindungen verzichtet werden.

Pflanzgebote

Zur Durchgrünung des Gebietes und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sind insgesamt 38 Bäume im Plangebiet zu pflanzen. Die Pflanzgebote werden entweder zeichnerisch oder textlich festgesetzt. Die zeichnerisch v.a. am Rand zu Verkehrs- und Grünflächen getroffenen Pflanzgebote für insgesamt 16 Bäume dienen der vorrangig der Rahmung des Straßenraums und der Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen. Die weiteren Baumanpflanzungen sind in den Verkehrsflächen und der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ vorgesehen. Hier erfolgt eine textliche Festsetzung, um dem Straßenentwurf und der Grünflächengestaltung hinsichtlich der Standorte nicht zu weit vorzugreifen.

5.5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu Minderung der Auswirkungen der Neubebauung auf Natur und Landschaft werden Dachbegrünungen auf den Hauptgebäuden und Tiefgaragen, die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen für private Stellplätze und Zufahrten sowie die Versickerung des Niederschlagswassers von Terrassen und Wegen auf den Baugrundstücken festgesetzt.

Die im Plangebiet anzupflanzenden 38 Bäume dienen dem Teilausgleich für den Baumverlust. Bei insgesamt 103 erforderlichen Ersatzbäumen wird der verbleibende Ausgleichsbedarf in Höhe von 65 Bäumen durch Baumanpflanzungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr im Stadtgebiet Lübeck erbracht.

Die geplante private Grünfläche „Naturnahe Wiese“ dient als Ausgleichsfläche für die Neuversiegelung im Gebiet. Die hier vorhandenen Grandbefestigungen des ehemaligen Sportplatzes werden inklusive Unterbau entfernt. Die gesamte Grünfläche wird durch Neuansaat mit Regio-Saatgut zur artenreichen, extensiv gepflegten Wiese entwickelt. Der für die Neu-

versiegelung benötigte Ausgleich für Boden, Wasser und gehölzfreie Biotopflächen im Umfang von 4.946 m² kann hier vollständig geleistet werden.

Darüber hinaus wird ein Teil der erforderlichen Ersatzquartiere für geschützte Vogel- und Fledermausarten innerhalb des Plangebietes vorgesehen, entweder durch das Aufhängen von Kästen an Gebäuden oder Bäumen und/oder durch den Einbau von Niststeinen in den Fassaden der geplanten größeren Mehrfamilienhäuser. Sofern die Möglichkeiten im Geltungsbereich dafür nicht ausreichen, soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch eine Anbringung im Umfeld des Plangebietes möglich sein. Die Durchführung erfolgt über die KWL als Entwicklungsträger im Zuge der Erschließungsmaßnahmen oder im Rahmen der Baudurchführung durch die Bauträger.

5.6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im Bebauungsplan

Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“

Der in der Planzeichnung dargestellte Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes gibt den derzeitigen Abstimmungsstand mit der unteren Naturschutzbehörde zur Entlassung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen aus dem Schutzgebiet und die zukünftige Abgrenzung des LSG wieder. Der endgültige Grenzverlauf wird nach Abschluss des erforderlichen naturschutzrechtlichen Verfahrens für die Änderung der Schutzgebietsverordnung festgelegt und in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Innerhalb der im Geltungsbereich verbleibenden Flächen des LSG gelten die Vorgaben, die sich aus der geltenden „Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970, zuletzt geändert durch Stadtverordnung vom 14. März 2016“ ergeben, und die Verbote des § 61 LNatSchG, die für Landschaftsschutzgebiete gelten, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 unter Schutz gestellt worden sind.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Die Feld- bzw. Baumhecke am südöstlichen und südwestlichen Rand des Sportplatzes fällt unter den Knickschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG und wird daher als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen.

Bau(höhen)beschränkungen nach Luftverkehrsgesetz

Ein Teil des Geltungsbereichs unterliegt einer Baubeschränkung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 b) Luftverkehrsgesetz, da er in einem Umkreis (Radius) von 4 bis 6 km um den Flughafenbezugspunkt (Mitte des Systems der Start- und Landeflächen) des Flughafens Lübeck-Blankensee liegt. Innerhalb dieses Bereichs bedürfen Bauwerke der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn ihre Höhenentwicklung eine Höhe überschreiten soll, die sich aus der Verbindungslinie ergibt, die von der 45m-Höhenbeschränkung am 4 km Umkreis auf 100 m Höhe am 6 km Umkreis ansteigt. Bei den gemäß Bebauungsplan zulässigen Bauhöhen ist eine Zustimmung der Luftverkehrsbehörde nicht erforderlich.

Bauhöhenbeschränkung im Bereich einer Richtfunktrasse

Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung für den Mobilfunk. Im Verlauf der Richtfunkstrecke mit beidseitigen 4 m breiten Randbereichen dürfen geplante Gebäude und Bau-

konstruktionen eine Bauhöhe von 21 m über Gelände nicht überschreiten. Der Verlauf der Richtfunkverbindung ist nachrichtlich in der Plandarstellung dargestellt. Die gemäß Bebauungsplan zulässigen Bauhöhen liegen auch unter Berücksichtigung zulässiger Aufbauten sämtlich unter 21 m, jedoch kann die Höhenbeschränkung für Baukräne von Bedeutung sein.

Hinweise

Soweit sich aus anderen Fachgesetzen Untersuchungs-, Genehmigungs- oder Abstimmungspflichten oder sonstige für die Umsetzung des Bebauungsplans relevanten Sachverhalte ergeben, wird hierauf in Teil B des Bebauungsplanes im Anschluss an die textlichen Festsetzungen hingewiesen.

6. Umweltbericht

Die folgenden Darlegungen basieren im Wesentlichen auf den unter 9.3 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte

Auf dem teilweise versiegelten, teilweise naturnah ausgeprägten Gelände der Johannes-Kepler-Schule, die im Jahr 2016 aufgegeben wurde, und dem benachbarten Sportplatz sind auf insgesamt ca. 30.000 m² eine Wohnbebauung mit Erschließungsflächen für bis zu 220 Wohneinheiten in unterschiedlicher Dichte und Höhe sowie eine Kindertagesstätte geplant. Die geplante Bebauung gliedert sich in zwei Quartiere mit verdichteter Einfamilien(reihen)hausbebauung im südöstlichen Bereich (Quartier 1) sowie Mehrfamilienhäusern, Geschosswohnungsbauten und Kita im nordwestlichen Bereich (Quartier 2). Die Höhenentwicklung der geplanten Bebauung wird im Quartier 1 auf maximal 10,5 m, im Quartier 2 auf maximal 13,5 m Gebäudeoberkante begrenzt. Die insgesamt zulässige Grundfläche bemisst sich auf ca. 7.800 m². Durch die Anlage von Tiefgaragen im Quartier 2 außerhalb der geplanten Gebäude (WA1, WA2 sowie WR1 und WR2) sowie durch oberirdische Stellplätze, Terrassen und Nebenanlagen werden zudem ca. 6.500 m² unter- bzw. überbaut. Unter Berücksichtigung der bisherigen Versiegelung ermöglicht der Bebauungsplan auf ca. 6.622 m² bisher unversiegelter Flächen eine Neuversiegelung (davon 3.157 m² als Vollversiegelung durch Überbauung und 3.465 m² als Teilversiegelung) sowie auf 4.140 m² eine Erhöhung des Versiegelungsgrades (Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen).

Das neue Wohngebiet wird durch die (Teil)Erhaltung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes und Anlage einer öffentlichen Grün-und Wegeverbindung gegliedert und landschaftlich eingebunden. In der Grün- und Wegeverbindung wird ein Fuß- und Radweg angelegt, der an bestehende Hauptwanderwege an der südlich gelegenen Wakenitz und im nordöstlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ anschließt. Trotz größtmöglicher Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen im Rahmen des städtebaulichen Konzepts geht ein Teil des Baumbestandes zugunsten der Wohnbebauung verloren.

Die verkehrliche Anbindung des neuen Wohngebietes erfolgt über vorhandene Erschließungsstraßen mit Anbindung an die Brandenbaumer Landstraße.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Aktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG vom 17.07.2008: Die Wakenitz zählt ab der Uferkante zu den "Erholungsgebieten" und ist gemäß Lärmaktionsplan "gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen".

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1998: Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht. Weiterhin liegt der Geltungsbereich am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum und eines Gebietes, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Diese beiden Gebiete erstrecken sich mehr oder weniger flächengleich im Verlauf der Wakenitz mit Randbereichen von der Wallbrechtstraße bis nach Groß Grönau. Die Unterschutzstellung als NSG ist zwischenzeitlich erfolgt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II von 2003: Im Landschaftsrahmenplan sind das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" und das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ dargestellt. Das NSG stellt flächengleich auch einen Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2008: Im Plan „Entwicklungskonzept“ ist der Gehölzstreifen am Südost- und Südwestrand des Sportplatzes als gesetzlich geschützter Knick dargestellt, an den sich außerhalb des Plangebietes weitere gesetzlich geschützte Biotope anschließen. Einzelmaßnahmen sind für das Plangebiet und sein Umfeld nicht vorgesehen. Im Plan „Schutzgebietskonzept“ werden das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ in seiner bisherigen Abgrenzung und das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ (außerhalb des Plangebietes) dargestellt.

Das vertiefende Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ (2010) stellt den Sportplatz und die südöstlich und südwestlich vom Geltungsbereich gelegenen Wiesen, den Spielplatz, die Kleingartenanlagen und die dortigen Wegeverbindungen als Bestandteil des Erholungsgebietes Wakenitz dar. Das Gebiet erstreckt sich über den gesamten Verlauf der Wakenitz im Stadtgebiet und ist bedeutsam für die inner- und überörtliche Naherholung ist. Nordöstlich des Geltungsbereichs und der Brandenbaumer Landstraße reicht ein Ausläufer des Grünzuges „Brandenbaumer Feld“ mit einer Wegeverbindung an die Brandenbaumer Landstraße und die dortige Fußgängerampel heran.

6.3 Voraussichtliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung

Vorbemerkung: Bei der Beschreibung der Ausgangssituation wird auf den Zustand des Plangebietes zu Beginn des Planungsverfahrens Bezug genommen. Der Anfang 2017 durchgeführte Abriss des Schulgebäudes und der Sporthalle einschließlich der Entsiegelung von Schulhofflächen und Wegen bleibt dabei ebenso unberücksichtigt wie die in diesem Zusammenhang erfolgte Fällung einiger Bäume.

Wie bereits unter 5.4.2 dargelegt, kann der konkrete Eingriffsumfang durch das geplante Regenrückhalte- bzw. Regenklärbecken der Entsorgungsbetriebe derzeit noch nicht benannt werden, sodass die unten aufgeführte Eingriffs-/Ausgleichsermittlung diese Planung ausklammert. Für das Becken wird ein eigenständiger Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Boden

Auf dem Schulhofgelände und dem Sportplatz ist der Boden durch Gebäude, Schulhof- und Wegeflächen auf insgesamt ca. 0,86 ha vollständig versiegelt, weitere ca. 0,86 ha im sind teilversiegelt. Insgesamt beträgt die voll- und teilversiegelte Fläche ca. 1,72 ha. Die Straßenverkehrsfläche Am Ährenfeld ist vollständig versiegelt.

Gemäß einer historischen Erkundung und einer anschließenden „Orientierenden Untersuchung Altlasten mit Baugrundvoruntersuchung“, Stand 02.05.2016, für das Schulhofgelände und den Sportplatz kann davon ausgegangen werden, dass hier keine relevanten Altlasten vorhanden sind.

Oberflächennah wurden fast überall im Plangebiet Auffüllungen zwischen 0,1 m bis zu 1,1 m Mächtigkeit vorgefunden, überwiegend aus Feinsanden, in einzelnen Bereichen auch aus Ziegelresten oder Betonbruch festgestellt. Unterhalb der Auffüllungen stehen überwiegend Feinsande, Schluffe und Geschiebemergel an. Im nördlichen und westlichen Teil des B-Plan-Gebietes überwiegen dabei Schluffe und Geschiebemergel, im mittleren Teil des Plangebietes überwiegen Feinsande. Im südöstlichen Teil des Plangebietes wurden nur Feinsande erbohrt, unterbrochen von einer ca. 0,5 – 0,7 m mächtigen Schicht aus Torf / Torfmudde, die am Ostrand des Sportplatzes ca. 1,0 – 1,5 m unter GOK, und am Südrand des Sportplatzes - zur Wakenitz hin- ca. 4,0 m unter GOK anstand.

Der Hinweis des Umweltamtes auf eine Altablagerung mit Müllablagerungen im Bebauungsplangebiet konnte im Rahmen der historischen Erkundung nicht bestätigt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bodenauffüllungen zur Profilierung des Geländes in Zusammenhang mit dem Bau der Schule und des Sportplatzes aufgebracht wurden.

Bei einer bis durchschnittlich 0,4 m tief reichenden Auffüllung im Bereich südöstlich des Schulgebäudes (Sportplatz, Umfeld Turnhalle, Zufahrt) und am Standortbereich von zwei früheren Heizöltanks auf dem Schulgelände ist mit leicht erhöhten Schadstoffgehalten im Boden zu rechnen, die jedoch ausschließlich abfallrechtlich relevant sind, sodass Bodenaushub in diesen Bereichen ggf. nicht wieder eingebaut werden darf, sondern sachgerecht entsorgt werden muss. Für zukünftige Erdbaumaßnahmen sind zur Erhöhung der Planungssicherheit weitere eingrenzende Deklarationsanalysen nach LAGA M20 empfehlenswert, um die Möglichkeit der Wiederverwendung des Bodenmaterials bzw. die Minimierung etwaiger Entsorgungskosten im Rahmen eines Bodenmanagementplans zu prüfen.

Auch wenn mit leicht erhöhten Schadstoffgehalten im Boden zu rechnen ist, sind sie jedoch ausschließlich abfallrechtlich relevant. Bodenaushub in diesen Bereichen darf ggf. nicht wieder eingebaut, sondern muss sachgerecht entsorgt werden. Für künftige Erdbaumaßnahmen sind zur Erhöhung der Planungssicherheit weitere eingrenzende Deklarationsanalysen nach LAGA M20 empfehlenswert, um die Möglichkeit der Wiederverwendung des Bodenmaterials bzw. die Minimierung etwaiger Entsorgungskosten im Rahmen eines Bodenmanagementplans zu prüfen.

Insgesamt konnten die Gutachter aber aufzeigen, dass für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser bei gleichbleibender Nutzung kein Gefährdungspotential abzuleiten ist. Auch bei einer Umnutzung in ein Wohngebiet ist kein Gefährdungspotential ersichtlich. Damit liegen keine Altlasten nach Bodenschutz- und Baurecht vor. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Wasser

Oberflächennahes Grundwasser steht nur im östlichen, tiefer gelegenen und sandigerem Grundstücksteil an mit Grundwasserständen um 0,7 m u. GOK. Im höheren westlichen Bereich wurde ein Grundwasserstand bis 5 m tief unter Gelände ermittelt. Der Spiegel des oberen Grundwasserleiters liegt im Mittel auf NN +5 m. Es ist davon auszugehen, dass die Grundwasserfließrichtung in Richtung Südwesten bzw. Süden zum Vorfluter Wakenitz gerichtet ist, in den auch Entwässerungsgräben münden.

Im Rahmen der Errichtung eines Notbrunnens nördlich des Schulgebäudes 1969 wurde ein zweiter Grundwasserspiegel in ca. 50 bis 54 m unter GOK erbohrt, der überwiegend von Ton und Geschiebemergelschichten mit zwischengelagerten Sand- und Kiesschichten in ca. 36 m Mächtigkeit überdeckt ist. Dieser tieferliegende Grundwasserspiegel wies 1969 einen Druckwasserspiegel von ca. 7 m unter GOK auf.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Boden

Durch die Festsetzungen des B-Plans für Bebauung und Straßen-und Wegeflächen wird eine zulässige Überbauung auf insgesamt ca. 1,94 ha vorbereitet. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Versiegelung im Geltungsbereich ist der Zuwachs an versiegelter oder befestigter Fläche zwar verhältnismäßig gering, der Anteil an vollversiegelter Flächen im Gebiet nimmt jedoch deutlich zu.

Art der Neuversiegelung	**Quartier 1 einschl. Planstraße A**	**Quartier 2 einschl. Planstraße B und Wege im Park**	**Neuversiegelung insgesamt**
Vollversiegelung neu	2.175 m²	982 m²	**3.157 m²**
Teilversiegelung neu	2.380 m²	1.200 m²	**3.465 m²**
Vollversiegelung neu auf bisher teilversiegelten Flächen	4.140 m²	0 m²	**4.140 m²**

Im südöstlichen Quartier 1 (ehemaliger Sportplatz) sind Flächen mit relativ oberflächennahem Grundwasser betroffen.

Im Bereich des geplanten Regenklärbeckens ist der Boden bis auf den nördlichen Gehölzstreifen ausschließlich mit Grand befestigt. Das Becken wird voraussichtlich gedichtet hergestellt, weiterhin ist eine Umfahrung mit wassergebundener Decke vorgesehen. Als Zufahrt soll weiterhin die bereits vorhandene befestigte Zufahrt vom Wendeplatz dienen. Insofern sind hier keine negativen Veränderungen für den Boden zu erwarten.

Wasser

Sofern Unterkellerungen im Quartier 1 (Teilgebiete WR 4 bis WR 8; Flächen mit relativ oberflächennahem Grundwasser) gebaut werden, kann es während der Bauphase zu zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkungen kommen. Dauerhafte Wasserhaltungen sind dagegen

nicht zu erwarten, da die Ausführung in einer wasserdruckhaltenden Wanne (weiße Wanne) vorgesehen werden müsste.

Das auf den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser soll nach Vorreinigung im Regenklärbecken bzw. einer unterirdischen Vorreinigungsanlage an zwei Stellen in den östlich (außerhalb des Plangebiets) gelegenen Krögerlandgraben eingeleitet werden, der in die nahegelegene Wakenitz mündet. Nach Angaben der unteren Wasserbehörde kann eine ungedrosselte Einleitung erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Durch die Bebauung eines Geländes mit bereits vorhandenen überbauten oder befestigten Flächen wird der Verlust von natürlich gewachsenem Boden von vornherein gemindert.

Darüber hinaus sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant:

- Schutz des Bodens vor vermeidbaren temporären Beeinträchtigungen

Die stellenweise ggf. auszubauenden mäßig belasteten Böden in den o.g. Bereichen werden bei den Bautätigkeiten separat beurteilt und fachgerecht entsorgt. Die bei Überbauung zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung werden berücksichtigt.

Während der Bauphase erfolgt eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV). Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu rekultivieren.

- Vermeidung von Schadstoffemissionen und Eintrag in das Grundwasser während der Bauphase

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Teilgebiete WR 4 bis WR 8 und der Planstraße A, in dem das Grundwasser relativ dicht unter dem Gelände ansteht.

- Teilversiegelung auf öffentlichen Wegen und oberirdischen Stellplätzen und ihre Zufahrten

Die neu anzulegenden Wege in den Grünflächen und die oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten auf den geplanten Baugrundstücken sollen mit wasser- und luftdurchlässigen versickerungsfähigen Befestigungen hergestellt werden.

- Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers

Durch die Vorreinigung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers vor der Ableitung Richtung Krögerlandgraben können bisherige Belastungen durch die frühere ungeklärte Ableitung des Niederschlagswassers vom Schulgelände gemindert werden.

- Rückhaltung, Verdunstung und (Teil)Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers im Geltungsbereich

Durch die vorgesehenen Dachbegrünungen und begrünten Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zurückgehalten und verdunstet. In den Teilgebieten WA 1, WA 2 und WR 1 bis WR 8 und auf dem Kita-Grundstück wird das auf Terrassen und sonstigen untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser soweit möglich vor Ort versickert. So bleibt ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers von den neu versiegelten Flächen dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Eine vollständige Versickerung auf den Grundstücken ist nicht möglich, da die Boden- und Grundwasserverhältnisse dies nicht zulassen.

Maßnahmen zum Ausgleich

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beseitigen und auszugleichen. Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs für alle Schutzgüter basiert auf dem Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' vom 09.12.2013[1].

Für das Schutzgut Boden ergibt sich infolge der planungsbedingten Neuversiegelung folgender Ausgleichsbedarf:

Art der Neuversiegelung	**Umfang**	**Ausgleichs-faktor**	**Ausgleichs-bedarf**
Vollversiegelung neu	3.157 m²	1 : 0,5	1.579 m²
Teilversiegelung neu	3.580m²	1 : 0,3	1.074 m²
Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen	4.140 m²	1 : 0,2	828 m²
		insgesamt:	**3.481 m²**

Da das geringverschmutzte Niederschlagswasser voraussichtlich nur eingeschränkt im Gebiet versickert werden kann und auch keine naturnah gestaltete Regenklär- und Rückhaltebecken vorgesehen sind, wird für das Schutzgut Wasser ebenfalls ein Ausgleichsbedarf erforderlich. Dieser bemisst sich nach dem Umfang der Neuversiegelung:

Art der Neuversiegelung	**Umfang**	**Ausgleichs-faktor**	**Ausgleichs-bedarf**
Vollversiegelung neu	3.157 m²	1 : 0,2	631 m²
Teilversiegelung neu	3.580 m²	1 : 0,1	358 m²
Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen	4.140 m²	1 : 0,1	414 m²
		insgesamt:	**1.403 m²**

Für die Schutzgüter Boden und Wasser besteht insgesamt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 4.884 m². Zum Ausgleich sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

[1] Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

- Rückbau von Grandflächen und Entwicklung einer extensiv gepflegten, artenreichen Wiese in der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“

Der für Boden und Wasser erforderliche Ausgleich in Höhe von 4.884 m² wird vollständig durch die Aufwertung von bisherigen Sportplatzflächen in der geplanten privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ am südöstlichen und –westlichen Rand des Quartiers 1 geleistet. Die bisherigen Grandflächen werden inklusiv Unterbau entfernt und mit unbelastetem Boden ersetzt. Die Fläche wird mit einer standortgemäßen Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland (Regio-Saatgut) angesät und extensiv gepflegt (Mahd 1x/ Jahr, Abfuhr des Mähgutes).

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Klima

Der Geltungsbereich mit seinem Baumbestand und dem Sportplatzbereich gehört zu einem durch Grünflächen und Kleingartenanlagen sowie den Niederungsbereichen der Wakenitz und des Krögerlandgrabens geprägten Raum. Das Lokalklima ist hier durch geringere Tagestemperaturen und höhere Nachttemperaturen im Vergleich zu Siedlungsgebieten geprägt sowie von einer höheren Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung in den Sommermonaten und zeitweise Nebelbildung.

Die südlich und südöstlich angrenzenden Niederungsbereiche haben als Kaltluftentstehungsgebiet in den Sommermonaten und als Luftaustauschbahnen grundsätzlich Ausgleichsfunktionen für die umgebenden Siedlungsgebiete. Der Anteil des Geltungsbereichs an diesen klimatischen Ausgleichsfunktionen wird insgesamt als untergeordnet eingeschätzt, zumal im direkten Umfeld keine großen zusammenhängenden und dicht bebauten Siedlungsgebiete liegen, für die die Ausgleichsfunktionen besonders wichtig wären.

Luft

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht im Stadtteil St. Gertrud ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor. Im Verlauf der stark befahrenen Brandenbaumer Landstraße bestehen Vorbelastungen durch den Schadstoffausstoß. Der Baumbestand im Geltungsbereich hat Bedeutung für die Filterung von Stäuben aus der Luft und kleinräumig eine lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Klima

Durch die Zunahme bebauter Flächen und den Teilverlust von Baum- und Gehölzbeständen wird sich die mikroklimatische Situation im Gebiet verändern. Spürbare negative Auswirkungen vor Ort und auf die Ausgleichsfunktionen der Wakenitz Niederung für die umgebenden Siedlungsgebiete sind dadurch aber nicht zu erwarten.

Luftgüte

Während der Bauphase kann es bei Abbruchtätigkeiten zu Staubemissionen kommen. Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt aber nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Durch Befeuchtung können mögliche Staubemissionen während der Bauphase soweit wie möglich vermieden werden.

Durch die Erhaltung von Baum- und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich, Dachbegrünungen und Begrünung von Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden lokalklimatische Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

Maßnahmen zum Ausgleich für die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht erforderlich.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Als Grundlage für die Darstellung des Vegetationsbestands im Geltungsbereich wurde 2016 eine Biotoptypenkartierung und –bewertung durchgeführt sowie das bestehende Baumkataster aktualisiert und ergänzt.

Hinsichtlich seiner Biotopausstattung weist das Plangebiet zwei unterschiedliche Teilbereiche auf, zum einen das durch markante Baum- und Gehölzbestände charakterisierte ehemalige Schulgelände, zum anderen der südöstlich angrenzende Sportplatz mit Rasenspielfeld und randlichen Gehölzstreifen. Nachfolgend werden die vorkommenden Biotopstrukturen und ihr naturschutzfachlicher Biotopwert stickpunktartig beschrieben.

Biotoptypen im Geltungsbereich	**Biotopwert**
Schulgelände	
Größere **Einzelbäume** und **Baumgruppen** auf dem gesamten Schulgelände verteilt, überwiegend heimische Baumarten wie Spitz- und Berg-Ahorn, Birke, Kiefer.	**3 mittel**
Zwei größere baumgeprägte **urbane Siedlungsgehölze (SGy)** am Nordwest- und Südostrand des Schulgeländes. Am Nordwestrand feldgehölzartig mit Baumarten wie Hainbuche, Lärche, Kirsche, Berg-Ahorn, Buche, Eiche, Birke und Linde. Spärlicher Strauchunterwuchs u.a. aus Liguster, Weißdorn, Hartriegel und Eibe. Zwischen Sportanlagen und Schulgelände linear ausgeprägt mit hohen Anteilen aus Kiefer, Birke und Eichen, Teilweise stark verbreiteter Brombeerbewuchs. haben auf diesen Flächen. Am Westrand auch feuchte ausgeprägt mit Silber-Weide, Grauweide, Erle, Robinie, Sal-Weide, Spitz-Ahorn und Fichte vertreten. Brombeeren sind zumindest in Teilbereichen ebenfalls stark vertreten.	**3 mittel**
Sehr kleiner **Tümpel (FKy)** innerhalb des o.g. Gehölzstreifens zwischen Schulgelände und Sportplatz, phasenweise trockenfallend, nicht geschützt	**3 mittel**
Kleinflächige **ruderale Grasflur (RHg)** auf Böschung, u.a. mit Wiesen- und Ruderalarten (z.B. Wiesen-Schafgarbe, Spitz-Wegerich, Kleine Braunelle, Krauser Ampfer, Echtes Johanniskraut, Thymian)	**3 mittel**
Beete mit Ziergehölzen und -stauden (SGs) , meist an den Gebäuden. Bis zur Aufgabe des Schulbetriebs überwiegend intensiv gepflegt und in der Regel nicht besonders artenreich ausgeprägt	**1 sehr gering**
Rasenflächen (SGr), kleinere und größere Flächen, artenarm intensiv gepflegt (bis zur Aufgabe des Schulbetriebs).	**1 sehr gering**
vollversiegelte Flächen wie Schulhöfe, Wege und Stellplätze	**kein Biotopwert**

Biotoptypen im Geltungsbereich	Biotopwert
Sportplatz und Randstrukturen	
Am Südostrand eine **Baumhecke (HFb),** die durch hohe alte Silberweiden sowie z.B. Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Eichen, Strauchweiden, Robinie, Birke, Hainbuche, Ziersträucher und Brombeeren geprägt ist, übergehend in eine typische **Feldhecke (HFy),** weniger baumgeprägt, ähnlicher Artenbestand, dazu Erlen.	**3 mittel**
Sportplatz mit **artenarmen Rasenflächen (SEb)** und **teilversiegelten Flächen** (Grand)	**1 sehr gering**
Baumreihen auf nordöstlicher Böschung und am Fuß- und Radweg zur Brandenbaumer Landstraße, ältere Laubbäume (Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Hainbuche, Robinie) zwischen Wendeplatz Am Ährenfeld und	**3 mittel**

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den erforderlichen Abriss der Schulgebäude und Entfernung der befestigten Flächen für die geplante Neubebauung, den Bau von Wohnhäusern und die Anlage von Tiefgaragen und Straßen sind 67 Bäume betroffen, teils Einzelbäume, teils in Baumgruppen oder –reihen. Zudem sollen für eine ausreichende Belichtung des südwestlichen Gebäudes im WR1 7 Bäume mit starkem Kronenüberhang am Rand der westlichen Gehölzfläche herausgenommen werden. Insgesamt sind 74 Bäume durch die Planung betroffen. Weiterhin geht ein Teil des Gehölzstreifens zwischen Schulgelände und Sportplatz mit dem kleinen Tümpel für die geplante Grün- und Wegeverbindung verloren. Ansonsten sind geringwertigere Biotopstrukturen wie Rasenflächen und Zierbeete betroffen. Nachfolgend sind die betroffenen Strukturen und Flächen zusammengestellt.

Biotoptyp	betroffener Umfang
Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	
- Bäume (einzeln, in Reihen oder Gruppen)	74 Stck.
- urbanes Siedlungsgehölz (SGy)	3.276 m²
- ruderale Grasflur (RHg)	46 m²
sonstiges Kleingewässer (FKy)	8 m²
Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	
- Zierbeete mit Zierstauden und Sträuchern	1.982 m²
- Rasen artenarm (SGr, SEb)	20.724 m²

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➢ (Teil)Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen

Bäume außerhalb von Abrissbereichen, geplanten Bauflächen mit direktem Umfeld, Straßen, Stellplätzen und Wegen werden zur Erhaltung festgesetzt. Gleiches gilt für die beiden Siedlungsgehölze, von denen der Bestand im Nordwesten flächenhaft vollständig erhalten bleibt, während der Gehölzstreifen zwischen Schulgelände und Sportplatz aufgrund der dort geplanten Grün- und Wegeverbindung in Teilen (max. zur Hälfte) für die geplante Wegführung beseitigt werden wird. Die Baufenster wurden so festgelegt, dass sie außerhalb des Kronentraufbereichs und fast ausschließlich außerhalb des Wurzelraumbereichs (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) der zu erhaltenden Gehölzbestände liegen.

➢ Schutz verbleibender Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die verbleibenden Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Der Wurzelraumbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) darf nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial dürfen nicht in den Kronentraufbereichen gelagert werden. Ggf. erforderliche Gehölzschnitte und andere Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege und der DIN 18920.

Schädigungen von Baumbeständen im Einflussbereich temporärer Grundwasserabsenkungen können durch Bewässerungsmaßnahmen während der gesamten Bauphase vermieden werden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 ist für den Verlust der o.g. Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleich vorzusehen. Gemäß den dort genannten Anforderungen und den Regelungen der Lübecker Baumschutzsatzung ergibt sich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen folgender Ausgleichsbedarf:

Biotoptyp	**Verlust**	**Ausgleichs-faktor**	**Ausgleichs-bedarf**
Bäume (einzeln, in Reihen oder Gruppen)	74 Stck.	gemäß Baum-schutzsatzung	75 Stck.
urbanes Siedlungsgehölz (SGy)	3.276 m²	1 : 2	6.552 m²
ruderale Grasflur (RHg)	46 m²	1 : 1	46 m²
sonstiges Kleingewässer (FKy)	8 m²	1 : 2	16 m²

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Geltungsbereich:

➢ Anpflanzung von 38 Bäumen

Gemäß Festsetzung des Bebauungsplans sind im Plangebiet auf den Baugrundstücken, den Verkehrsflächen, den öffentlichen und privaten Grünflächen und der Fläche für Ver- und Entsorgung insgesamt 38 Bäume als Teilausgleich für den Baumverlust zu pflanzen. Dabei sind heimische standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auch wenn für die Baumanpflanzungen größere Pflanzqualitäten vorgeschrieben werden als nach der Lübecker Baumschutzsatzung mindestens erforderlich (16 cm anstelle von 14 cm Stammumfang), kann der Verlust dadurch nicht vollständig ausgeglichen werden.

➢ Entwicklung einer extensiv gepflegten, artenreichen Wiese in der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“

Der mit 62 m² im Umfang geringe Flächenausgleich für Tümpel und ruderale Grasflur mit Umfang wird wie der Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Wasser im Bereich des privaten Grünflächenstreifens am südöstlichen und –westlichen Rand des Quartiers 1 geleistet. Wie bereits beschrieben, werden die bisherigen Grand- und artenarmen Rasenflächen zu einer extensiv gepflegten artenreichen Wiesenfläche entwickelt.

Außerhalb des Geltungsbereichs:

- Anpflanzung von 37 Bäumen im Stadtgebiet Lübeck

Die weiter erforderlichen 37 Bäume werden vom Bereich Stadtgrün der Hansestadt Lübeck an geeigneten Standorten im Stadtgebiet von Lübeck angepflanzt.

- Gehölzanpflanzungen und Sukzession auf Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in Niendorf-Moorgarten

Der Ausgleich für die betroffenen Gehölzflächen erfolgt auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“. Hier werden die erforderlichen Gehölzanpflanzungen und der restliche flächenhafte Ausgleichsbedarf durch natürliche Sukzession umgesetzt in vollem Umfang von 6.552 m² umgesetzt.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Die Ergebnisse mit Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere auf europarechtlich geschützte Tierarten sind in einem faunistischen Fachgutachten zusammengestellt (siehe Kap. 6.7.1). Als Grundlage für die Darstellung der Fauna und der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung wurden im Plangebiet Bestandserhebungen für die Arten(gruppen) Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Fledermäuse und Haselmaus wurden kartiert, für die anderen Arten erfolgten Potenzialabschätzungen.

Ausgangssituation

Für Fledermäuse, europarechtlich streng geschützt, bietet der strukturreiche und wechselnde Biotopbestand im Geltungsbereich und seinem Umfeld ein als reichhaltig zu bezeichnendes Artenrepertoire. Insgesamt konnten mindestens sechs verschiedene Arten im Geltungsbereich und seinem Umfeld nachgewiesen werden. Am häufigsten kommen Zwerg- und Mückenfledermäuse im Plangebiet vor, für die mindestens ein Balzrevier im Plangebiet identifiziert wurde. Weiterhin wurden auf dem Gelände die in Schleswig-Holstein gefährdeten Arten Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sowie die Wasserfledermaus nachgewiesen. Das gefährdete Braune Langohr kann potenziell im Gebiet auftreten.

Das Gelände mit seinem Baumbestand bietet potenziell auch geeignete Quartiere für den Großen Abendsegler (Sommer- und Winterquartiernutzung) sowie für Zwergfledermaus und Braunes Langohr (jeweils nur Sommerquartiernutzung). Auch in den Gebäuden konnten Quartiere von Zwerg-, Mücken- und Breiflügelfledermaus sowie Braunes Langohr nicht ausgeschlossen werden. Geeignete und bedeutende Jagdhabitate befinden sich in und entlang der Grünstreifen nördlich und nordöstlich des Sportplatzes sowie auf dem Schulhof und dem Schulvorplatz. Eine Flugstraßenfunktion konnte zwar nicht festgestellt werden, wird aber vermutet.

Ein Vorkommen der Haselmaus, ebenfalls europarechtlich streng geschützt und in Schleswig-Holstein stark gefährdet, wurde in dem geschlossenen Gehölzstreifen zwischen ehemaligem Schulgelände und Sportplatz nachgewiesen. Der Bestand bietet aufgrund seiner Gehölzartenzusammensetzung und der Verbindung zu weiteren Gehölzen in der Umgebung gute Lebensraumbedingungen.

Die Brutvogelfauna auf dem Gelände weist aufgrund des Strukturreichtums des Plangebiets, der ungestörten Lage der Gehölze und die Nähe zu hochwertigen Habitaten wie der Wake-

nitz oder der Krögerlandgraben-Niederung eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt auf. Neben verbreiteten und häufigen Arten der Gehölze, Gebäude und Gras- und Staudenfluren können auch Brutvorkommen von selteneren, gefährdeten Arten wie Trauerschnäpper, Star, Grünspecht und Baumpieper angenommen werden. Insgesamt können 52 Arten als Brutvögel und 24 Arten als Nahrungsgäste potentiell im Plangebiet vorkommen. Im Wirkraum des Vorhabens außerhalb des Plangebietes sind weitere anspruchsvolle Spechtarten wie Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Wasservögel wie etwa Teich- und Blässralle oder die Stockente sowie Vorkommen von Rohrammer und Sumpfrohrsänger zu erwarten. Seeadler, Rotmilan, Turmfalke, Eisvogel und weitere seltenere Arten können den Wirkraum und teilweise auch das Plangebiet selbst als sekundäres Nahrungshabitat nutzen.

Weitere, europarechtlich geschützte Arten sind im Gebiet nicht anzunehmen.

Darüber hinaus sind Vorkommen weitere national geschützter Arten im Geltungsbereich anzunehmen, wie z.B. von Ringelnatter (stark gefährdet), Waldeidechse und Blindschleiche sowie Erdkröte und Grasfrosch. Vorkommen der streng geschützten und gefährdeten Zauneidechse sind dagegen nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume fehlen und keine Hinweise dafür vorliegen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Direkte Betroffenheiten von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel bei den Gebäudeabbrüchen und den dafür erforderlichen Fällmaßnahmen wurden durch die Durchführung der Arbeiten im Januar 2017 und auf Grundlage einer vorherigen Untersuchung der Gebäude auf Fledermauswinterquartiere vermieden.

Bei Durchführung der weiteren Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstigen Bautätigkeiten können insbesondere Fledermäuse, Haselmaus und Brutvögel mit ihren Brutgelegen, aber auch die andere o.g. Arten verletzt oder getötet werden.

Durch den Abriss der Bestandsgebäude und den Verlust des überplanten Baum- und sonstigen Gehölzbestandes gehen Lebensstätten für Gebäude– und Gehölzbrüter, Lebensraum für die Haselmaus sowie Quartiere und Jagdhabitate von Fledermäusen dauerhaft verloren. Nach fachgutachterlicher Untersuchung der zur Fällung vorgesehenen Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser im Winter 2017/2018 kann jedoch eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Der Umfang der betroffenen Biotopstrukturen ist unter 6.3.3 aufgeführt. Der Teilverlust des Gehölzstreifens zwischen ehemaligem Schulgelände und Sportplatz bedeutet zudem einen potenziellen Lebensraumverlust für die Haselmaus. Durch die Überbauungen und Umstrukturierungen sind weiterhin auch Ringelnatter (gefährdet gemäß Roter Liste SH), Erdkröte, Blindschleiche und Waldeidechse betroffen.

Lichtemissionen durch eine Außenbeleuchtung in der Nähe von verbleibenden Gehölzflächen oder Baumbeständen können zu Störungen der lichtempfindlichen Fledermausarten Wasserfledermaus und Braunes Langohr und zur Entwertung ihrer Lebensraumstrukturen führen.

Für die anderen im Gebiet vorkommenden Tierarten haben Störungen aus den Bautätigkeiten und durch die folgenden Nutzungen (Lärm, Bewegung, ggf. Staubentwicklung) keine erheblichen Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG sind für die geschützten Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zeitliche Einschränkungen für die Baudurchführung

Um Betroffenheiten der hier vorkommenden geschützten Tierarten und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG zu vermeiden, gelten für Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen folgende zeitliche Einschränkungen:

a) Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb des zentralen Gehölzstreifens im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche „Grün- und Wegeverbindung“:

Das Fällen und Roden von Bäumen ist nur in der Zeit zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser sind vorher fachgutachterlich auf Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse zu untersuchen. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind zeitliche Ausnahmen möglich, sofern eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

b) Flächige Gehölzbestände im zusammenhängenden zentralen Gehölzbestand zwischen ehemaligem Schulgelände und Sportplatz, Feldhecke/Knick (Haselmauslebensraum):

Die Beseitigung dieser Gehölzfläche erfolgt erst nach ausreichendem Aufwuchs der geplanten Ersatzgehölze (s.u.). Die Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind zeitlich getrennt durchzuführen. Das Fällen und Herunterschneiden von Sträuchern ist nur in der o.a. Zeit zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Für Bäume mit einem Stammdurchmesser von maximal 50 cm gelten die o.a. Vorgaben. Alles Schnittgut ist unmittelbar nach den Fällarbeiten mit leichtem Gerät zu entfernen. Das Roden der Stubben darf erst frühestens ab 15.08. bis spätestens 30.09. des gleichen Jahres erfolgen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist nachzuweisen, dass auf der Fläche keine Vögel mehr brüten.

- Anpflanzung von Ersatzgehölzen für Haselmaus (CEF-Maßnahme[2])

Um den Verlust von insgesamt 2.300 m² betroffenem Haselmauslebensraum auszugleichen und die Lebensraumfunktion im Gebiet und Umfeld aufrecht zu erhalten, werden Gebüschanpflanzungen mit geeigneten Nahrungsgehölzen am südlichen Rand des Geltungsbereichs und im Bereich des westliche benachbarten „Rodelbergs“ vorgenommen. In der Baum-/Feldhecke am Rand der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ sowie im Knick am „Rodelberg“ sind auf insgesamt 6.200 m² Unterpflanzungen vorgesehen, die durch weitere 300 m² Vorpflanzungen an der Baum-/Feldhecke ergänzt werden. So wird die dortige Strauchschicht zum geeigneten Haselmauslebensraum mit sehr guter Vernetzung zum bestehenbleibenden Lebensraum aufgewertet. Um die ökologische Lebensraumfunktion für die Art aufrecht zu erhalten, erfolgen die Anpflanzungen über mindestens zwei Vegetationsperioden vor dem Fällen und Roden des betroffenen Haselmauslebensraum in der öffentlichen Grünfläche „Grün- und Wegbeziehung mit Spielangeboten“.

- Ersatzquartiere für Trauerschnäpper (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für den Verlust möglicher Bruthöhlen in den verlorengehenden Gehölzbeständen werden insgesamt 10 artspezifische Nistkästen an verbleibenden Gehölzbeständen im Gel-

[2] CEF = **C**ontinuous **E**cological **F**unctionality: vorgezogen durchzuführende Maßnahmen zur durchgängigen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion

tungsbereich aufgehängt werden. Ein Anbringen im Umfeld ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn sich im Geltungsbereich zu wenig geeignete Standorte befinden. Die Maßnahme ist zeitlich vor den Fäll- und Rodungsarbeiten durchzuführen.

- Ersatzquartiere für Fledermäuse (CEF-Maßnahme, nur bei Bedarf)

Wenn bei zu fällenden Bäumen ab 50 cm Stammdurchmesser Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden, sind die Stammabschnitte mit Höhlen im Geltungsbereich zu erhalten oder in gleicher Anzahl artspezifische Fledermaus-Quartiere vor Ort anzubringen. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich wird, kann jedoch erst bei konkreter Prüfung vor Beginn der Fäll- und Rodungsmaßnahmen ermittelt werden.

- Verwendung von Leuchtmitteln im Geltungsbereich mit geringstmöglichen Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse

Zur Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Fledermäuse im Plangebiet sollen für die Beleuchtung im öffentlichen Raum des Plangebietes Leuchtmittel eingesetzt werden, die eine minimale Lockwirkung auf Insekten und geringstmögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse haben. Derzeit erfüllen diese Anforderungen z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur.

Maßnahmen zum Ausgleich

- Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel, Amphibien und Reptilien

Für die betroffenen Brutvögel der Siedlungen sollen Nisthilfen für Höhlenbrüter (20 Kästen), Nischenbrüter (10 Kästen) und für Sperlinge (3 Sperlingskoloniekästen, vorzugsweise in den Neubauten integriert) im Plangebiet angebracht werden. Alternativ können Nisthilfen auch in die geplanten Wohngebäude integriert werden. Ein Anbringen im Umfeld ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn sich im Geltungsbereich zu wenig geeignete Standorte befinden.

Zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für die betroffenen Brutvögel der Gehölze sind insgesamt 103 Ersatzbäume sowie 6.552 m² Gehölzfläche zu pflanzen. Darauf können die unter 6.3.3 für das Schutzgut Pflanzen vorgesehenen Anpflanzungen von 6.552 m² Gehölzfläche und insgesamt 75 Ersatzbäumen multifunktional angerechnet werden. Der darüber hinausgehende Ersatzbaumbedarf für Brutvögel in Höhe von 28 Bäumen wird durch weitere Baumanpflanzungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr im Stadtgebiet von Lübeck umgesetzt.

Grasfrosch und Erdkröte sowie Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche profitieren von den geplanten ergänzenden Anpflanzungen für die Haselmaus und von der Entwicklung der extensiv gepflegten Wiese auf bisherigen Grand- und Sportrasenflächen, sodass diese Maßnahmen als multifunktionaler Ausgleich für diese Arten gewertet werden.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Die Landschaft im Geltungsbereich wird durch die Lage zwischen Wohnbebauung und Wakenitzniederung geprägt. Das weitläufige und durchgrünte Schulgelände mit seinem markanten Großbaumbestand und der tiefer liegende Sportplatz mit randlichem Knick setzen sich optisch von der dichteren benachbarten Wohnbebauung (Einfamilienhausgebiet im Nordwes-

ten, mehrgeschossige Block- bzw. Zeilenbebauung im Nordosten) ab und bilden einen sanften Übergang der Siedlung zur freien Landschaft. Besonders prägend sind dabei die Gehölzbestände auf dem Schulgelände und am Rand des Sportplatzes, die die Sportfläche und die mehrgeschossigen Schulgebäude vollständig landschaftlich einbinden. Von den Geh- und Radwegen im Umfeld des Plangebietes sind die Bebauung und die Sportfläche daher optisch kaum wahrnehmbar. Durch die bisherige Geräuschkulisse von Schule und Sportplatz wurde die bauliche Nutzung jedoch regelmäßig gewahr mit entsprechenden Störungen in die freie Landschaft hinein.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der weitläufige Charakter des Schulgeländes und des Sportplatzes geht durch die geplante dichtere Wohnbebauung verloren. Der Siedlungsrand schiebt sich weiter an den Niederungsbereich heran. Die bauliche Dichte im neuen Wohngebiet wird etwas höher liegen als die der angrenzenden Zeilenbebauung. Die geplanten Gebäudehöhen gehen jedoch über die umliegenden Gebäudehöhen hinaus. Erhebliche negative optische Wirkungen in die angrenzende Einfamilienhausbebauung und in die freie Landschaft sind aufgrund der verbleibenden randlichen Gehölzbestände aber nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Erhaltung von Gehölzstrukturen

Durch die Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzflächen im neuen Wohngebiet und an seinen Rändern werden die optischen Auswirkungen des neuen Wohngebietes auf die Umgebung gemindert. Dafür werden entsprechende Erhaltungsfestsetzungen getroffen. Erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen nach Osten und Süden werden durch die Erhaltung der gesetzlich geschützten randlichen Baum- und Feldhecke vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Teilerhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im neuen Wohngebiet und an den Rändern werden keine Ausgleichsmaßnahmen für das Landschafts- und Ortsbild erforderlich.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Lärmbelastung

Ausgangssituation

Von der Brandenbaumer Landstraße mit einer täglichen Verkehrsbelastung (DTV/ Kfz/24h) von derzeit über 16.000 Kfz/24h gehen Verkehrslärmemissionen aus, die das Plangebiet betreffen. Die für die Planung eines neuen allgemeinen Wohngebietes und einer Kita anzuwendenden Orientierungswerte der DIN 18.005 (Beiblatt 1) von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) werden im Plangebiet jeweils um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Auch für die Teile des geplanten Wohngebietes, die als reines Wohngebiet festgesetzt werden, werden die Orientierungswerte von tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) weitestgehend eingehalten. Lediglich auf den beiden Doppelhausgrundstücken am nördlichen Rand des reinen Wohngebietes (Teilgebiet WR 8) wird eine Überschreitung von 1 dB(A) prognostiziert. Von den Anliegerstraßen (Am Ährenfeld und Blütenweg) gehen aufgrund der geringfügigen Verkehrsbelegung keine relevanten Lärmemissionen auf das Plangebiet aus.

Durch die Nutzung des vorhandenen Sportplatzes entsteht Sportlärm (z.B. durch Zuschauer, Sportler, ggf. Lautsprecher, An- und Abfahrten, Parkgeräusche etc.), der die umliegenden Wohngebiete betrifft. Da die Anlage jedoch vorwiegend zu Schulsportzwecken genutzt wird, ist die Belastung der umliegenden Wohnnutzungen gering, zumal auch der nördlich und westlich angrenzenden dichte Gehölzbestand zur Lärmminderung beiträgt.

Das südlich angrenzende Gebiet „Wakenitz“ zählt zu den ruhigen Gebieten (hier: „Erholungsgebiet“) und ist gemäß § 47d BImSchG und der Lärmaktionsplanung der Hansestadt Lübeck vor einer Zunahme von Lärm zu schützen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Aufgabe des Sportplatzes entfällt die damit verbundene Lärmbelastung für die benachbarten Wohngebiete wie für den angrenzenden Erholungsraum.

Zusätzliche Lärmbelastung für benachbarte Wohngebiete

Durch die geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich kommt es für die benachbarten Anwohner während der Bauzeit zu zusätzlichen Lärmbelastungen. Die Bauzeit wird voraussichtlich einen Zeitraum von Frühjahr 2018 bis Ende 2019/Anfang 2020 (ggf. auch darüber hinaus) umfassen. Da die Auswirkungen nur zeitlich begrenzt auftreten, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 07.44.00 sind bei vollständiger Umsetzung der Planung im benachbarten Straßennetz zusätzlich bis zu 710 Kfz-Fahrten pro Tag zu erwarten. Davon betroffen ist die Wohnbebauung am Blütenweg und nordöstlich der Straße Am Ährenfeld (einzustufen als Allgemeines Wohngebiet) sowie die Wohnbebauung im Einfamilienhausgebiet im Bereich der Straße Resedakante südwestlich der Straße Am Ährenfeld (einzustufen als Reines Wohngebiet). Nach gutachterlicher Prüfung der von diesem Neuverkehr ausgelösten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen wurde festgestellt, dass die für die betroffenen Wohngebäude zwar teilweise deutliche Pegeländerungen um 5-7 dB(A) zu erwarten sind, aber die gemäß DIN 18.0005 jeweils anzusetzenden Orientierungswerte am Tag durchgängig und mit Ausnahme eines kleinen Teilbereichs am Blütenweg auch nachts eingehalten werden. Da der für die betreffende Fassade ermittelte Nachtwert mit gerundet 46 dB(A) nur um 1 dB(A) über den Orientierungswert von 45 dB(A) liegt und der Orientierungswert an den straßenabgewandten Fassaden unterschritten wird, wird die geringfügige Überschreitung hier für zumutbar erachtet. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Pegelunterschiede von 1 dB(A) in der Regel als nicht wahrnehmbar eingestuft wird. Für die Anwohner der Wohngebäude auf Höhe der Einmündung Blütenweg / Brandenbaumer Landstraße wird sich die Verkehrszunahme infolge der Entwicklung des Wohngebietes aufgrund des bereits heute hohen Verkehrsaufkommens in der Brandenbaumer Landstraße nicht signifikant auswirken. Die hier gemäß gutachterlicher Einschätzung zu erwartenden Pegeländerungen von weniger als 1 dB(A) liegen ebenfalls im nicht wahrnehmbaren Bereich.

Zusätzliche Lärmbelastungen für das Erholungsgebiet Wakenitz

Eine nennenswerte zusätzliche Lärmbelastung für das Erholungsgebiet durch die Planung ist nicht zu erwarten. Der zusätzliche Verkehr als relevante Lärmquelle wird zum größten Teil auf kurzem Weg von der Straße Am Ährenfeld in Tiefgaragen geführt. Der Erschließungsverkehr der ca. 44 Wohneinheiten im Quartier 1 ist so gering, dass dadurch keine nachhaltige erhebliche Störung des Erholungsgebietes zu erwarten ist. Mit Aufgabe des Sportplatzes an dieser Stelle entfällt zudem eine Lärmquelle in diesem Bereich.

Lärmbelastungen für die künftigen Bewohner

Wie oben bereits ausgeführt, werden die gemäß DIN 18.005 anzuwendenden Orientierungswerte nahezu auf allen Baugrundstücken im geplanten Wohngebiet eingehalten, sodass die künftigen Bewohner keinen erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Die für die o.g. Doppelhausgrundstücke prognostizierte geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte um 1 dB(A) ist insbesondere auch deshalb vertretbar, da die Außenwohnbereiche der beiden Wohnhäuser bei einer anzunehmenden Ausrichtung nach Südwesten jeweils auf der lärmabgewandten Gebäudeseite liegen werden.

Aufgrund der geringen Lärmbelastungen sind im gesamten Plangebiet keine Festsetzungen und sonstige Maßnahmen zum aktiven und passiven Schutz vor Lärm erforderlich. Handlungsbedarf zum Schutz der benachbarten Anwohner aufgrund des vorhabenbedingten Neuverkehrs besteht ebenfalls nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch Lärm sind nicht erforderlich.

b) Belastung mit Luftschadstoffen

- siehe Ausführungen unter Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft unter 6.3.2 -

c) Erholung

Ausgangssituation

Auf dem Sportplatz und in der Sporthalle der Johannes-Kepler-Schule fanden bisher Freizeitaktivitäten durch Vereinssport statt, zudem war der Sportplatz bis jetzt auch für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich. Das Schulgelände stand für die allgemeine Naherholung nicht zur Verfügung. Im Umfeld des Plangebiets erstreckt sich das Erholungsgebiet „Wakenitz“ mit vielfältigen Möglichkeiten für die Naherholung. Südlich des Plangebietes verläuft ein Geh- und Radweg zum uferbegleitenden Wanderweg an der Wakenitz. Nördlich des Sportplatzes besteht eine straßenunabhängige Geh- und Radwegverbindung zwischen der Straße Am Ährenfeld und der Brandenbaumer Landstraße, die über die dortige Fußgängerampel an einen Geh- und Radweg in den Grünzug „Brandenbaumer Feld“ anbindet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den Abriss der Sporthalle und die Überplanung des Sportplatzes entfallen Möglichkeiten zur Freizeitnutzung im Plangebiet.

Mit der geplanten zentralen Grün- und Wegeverbindung wird ein zusätzlicher Anschluss an die vorhandenen Wegebeziehungen in den Erholungsraum Wakenitz geschaffen sowie eine durchgängige straßenunabhängige Wegebeziehung zwischen der Wakenitz und dem nordöstlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ hergestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für den Wegfall des Sportplatzes Am Ährenfeld ist im näheren Umfeld an der Wattstraße Ersatz geschaffen worden.

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Ausgangssituation

Kulturgüter

Kulturgüter sind im Geltungsbereich derzeit nicht bekannt. Da im Umfeld der betroffenen Flächen verschiedene archäologische Einzelfunde aus der jüngeren Steinzeit bis zum Mittelalter und der Neuzeit aufgetreten sind, ist nicht auszuschließen, dass archäologische Kulturdenkmale auch im Geltungsbereich vorkommen könnten.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind im Plangebiet nicht vorhanden. In direkter Nähe befinden sich bewohnte Gebäude, die ggf. im Wirkbereich der Bautätigkeiten liegen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Kulturgüter

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bautätigkeiten im Boden auf archäologische Funde gestoßen wird.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes:

Mögliche Wirkungen durch die Bautätigkeiten, wie z.B. Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die sich direkt oder indirekt auf umliegende Bestandsgebäude auswirken können, sind derzeit nicht abschätzbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist der Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck über die geplanten Bodeneingriffe zu informieren. Sofern im Zuge der Bautätigkeiten Hinweise auf archäologische Fundstellen auftreten, sind diese nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstellen ggf. zu sichern.

6.3.8 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Geltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Der Mensch steht sowohl als Teil seiner Lebensumwelt als auch durch seine Nutzungsansprüche in einem besonderen Verhältnis zum Naturhaushalt und damit zu den Schutzgütern. Die vom Menschen ausgelösten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter haben immer auch Rückwirkungen auf den Menschen und die für ihn relevanten Nutzungen.

So wurden die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich durch Auffüllungen und Bebauungen verändert. Die stellenweise damit verbundenen lokalen Bodenverunreinigungen erfordern nun im Hinblick auf die zukünftige Wohnnutzung eine Entsorgung des betroffenen Bodens. Bestehende Lärmbelastungen durch Verkehr und Sport setzen die Lebensraumeignung für die Vogelwelt in dem vorhandenen wertvollen Baumbestand und den sonstigen Gehölzstruk-

turen herab. Andererseits stellen menschliche Bauten wie die Schulgebäude im Plangebiet grundsätzlich geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse dar.

Für die im Plangebiet zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselbeziehungen und -wirkungen wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben keine grundlegende neuen negativen Wechselwirkungen und Verschlechterungen der bestehenden Wechselbeziehungen ausgelöst werden.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet selbst wie auch in dessen Umfeld sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben das ehemalige Schulgelände in seinem jetzigen Zustand nach Abbruch der Gebäude zunächst ungenutzt und würde sich als Brachfläche entwickeln, wenn keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Der Sportplatz könnte weiter genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen dringenden Wohnungsbedarfs in Lübeck ist der Standort jedoch fest als Potenzialfläche zur Wohnbauflächenentwicklung eingeplant. Da der Standort an Siedlungsflächen anschließt und erschlossen ist, die Flächen im Eigentum der Hansestadt Lübeck sind und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und Behörden keine Belange geäußert wurden, die einer Wohngebietsentwicklung grundsätzlich entgegenstehen würden, ist davon auszugehen, dass hier auch bei Nichtdurchführung der Planung eines Wohngebietes eine bauliche Nachnutzung zumindest für das Schulgelände vorangebracht werden würden. Dies ist insbesondere auch deshalb zu erwarten, da trotz des inzwischen erfolgten Gebäudeabrisses noch für einige Jahre von einem überwirkenden Bestandsschutz und damit von einer Wiederbebaubarkeit im Rahmen des § 34 BauGB auszugehen ist.

6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

<u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen</u>

- Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Ausbau und Entsorgung der ggf. mäßig belasteten Böden auf dem ehemaligen Schulgelände erfolgen fachgerecht unter Beachtung der einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung.

Abgeschobener Oberboden während der Bauphase wird fachgerecht gesichert und möglichst einer sinnvollen Verwendung zugeführt.

Die baubedingte Inanspruchnahme von nicht für Überbauung vorgesehenen Flächen wird so gering wie möglich gehalten, in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder gelockert und rekultiviert.

- Teilversiegelung auf Stellplätzen und Wegen

Herstellung der oberirdischen Stellplätze mit ihren Zufahrten und der Wege in den Grünflächen mit wasser- und luftdurchlässigen versickerungsfähigen Befestigungen.

- Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Vermeidung von Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase.

Vorreinigung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers vor der Ableitung in den Krögerlandgraben.

- Rückhaltung, Verdunstung und Teilversickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers im Geltungsbereich

Durch Dachbegrünungen und begrünte Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zurückgehalten und verdunstet. Das auf Terrassen und sonstigen untergeordneten Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert, sodass ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers von den neu versiegelten Flächen dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten bleibt.

- Minderung von lokalklimatischen Auswirkungen

Durch die Erhaltung von Baum- und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich, Dachbegrünungen und Begrünung von Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden lokalklimatische Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

- Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen

Die geplante Bebauung wird so konzipiert, dass größere Teile des vorhandenen Baumbestandes und der Gehölzflächen erhalten bleiben. Während der Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen der Bestände durch geeignete Schutzmaßnahmen soweit wie möglich vermieden.

Schädigungen von Baumbeständen im Einflussbereich temporärer Grundwasserabsenkungen werden durch Bewässerungsmaßnahmen während der gesamten Bauphase vermieden.

- Schutz von Tieren vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung möglicher Betroffenheiten geschützter Arten (Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel) werden im Bebauungsplan spezifische Zeiträume für Fäll- und Rodungsmaßnahmen festgelegt.

Mögliche Störungen lichtempfindlicher Fledermäuse durch die Beleuchtung im neuen Wohngebiet werden durch den Einsatz „fledermausfreundlicher“ Leuchten und Leuchtmittel vermieden.

- Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion für geschützte Tierarten (CEF-Maßnahmen)

Für die Arten Haselmaus und Trauerschnäpper werden vor Durchführung von Fäll- und Rodungsmaßnahmen geeignete Ersatzlebensraumstrukturen im Geltungsbereich und seinem Umfeld geschaffen. Für die Haselmaus werden vorhandene Feldhecken-/Knickbestände im südlichen Randbereich des Plangebietes und in seinem westlichen Umfeld in Vernetzung mit verbleibenden Gehölzstrukturen mit Nahrungsgehölzen für die Haselmaus auf insgesamt ca.

6.500 m² unterpflanzt. Für den Trauerschnäpper werden artspezifische Nistkästen an verbleibenden Gehölzbeständen angebracht. Soweit Fledermauswochenstuben- oder Winterquartiere im zu fällenden Baumbestand betroffen sind, wird vor Ort geeigneter Ersatz geschaffen. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich wird, kann jedoch erst bei konkreter Prüfung vor Beginn der Fäll- und Rodungsmaßnahmen ermittelt werden.

- Einbindung des neuen Wohngebiets in die umgebende freie Landschaft

Durch die Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzflächen im und am neuen Wohngebiet werden die optischen Auswirkungen auf die Umgebung gemindert und vermieden.

- Ersatz für den überplanten Sportplatz und seine Bedeutung für Freizeit und Erholung

Für den Wegfall des Sportplatzes Am Ährenfeld ist im näheren Umfeld an der Wattstraße Ersatz geschaffen worden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Ausgleichsmaßnahmen für Verlust von Baum- und flächigen Gehölzbeständen sowie geschützte Brutvögel der Gehölze

Für insgesamt 74 betroffene Bäume im Geltungsbereich besteht insgesamt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 103 Bäumen. Zum Ausgleich werden innerhalb des Geltungsbereichs 38 Bäume auf Baugrundstücken, Grün- und Verkehrsflächen sowie der Fläche für das Regenklärbecken angepflanzt, der weitere Bedarf an 65 Ersatzbäumen wird vom Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck auf geeigneten Standorten im Stadtgebiet kompensiert. Verwendet werden einheimische standortgerechte Laubbäume mit Pflanzqualitäten von mind. 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe.

Der Ausgleichsbedarf für Gehölzflächen in Höhe von 6.552 m² wird auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten vorgesehen. Die ca. 11 km westlich des Plangeltungsbereichs gelegene, rd. 26 ha große Fläche in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten ist von drei Seiten von Wald (Bartelsholz) umgeben und liegt im Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal". Sie wurde von der Hansestadt Lübeck für Ausgleichszwecke angekauft. Landschaftsplanerisch ist sie v.a. für die Entwicklung von Wald durch unterschiedliche Maßnahmen wie z.B. Gehölzanpflanzungen oder Neuwaldbildung durch Sukzession vorgesehen. Der hier erforderliche Gehölzausgleich im Umfang von 6.552 m² wird dort durch Gehölzanpflanzungen erbracht.

- Ausgleichsmaßnahmen für Boden, Wasser, sonstige flächige Biotopstrukturen, Amphibien, Reptilien

Der Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden, Wasser (4.884 m²) und sonstige flächige Biotopstrukturen (62 m²) wird vollständig durch die Aufwertung von bisherigen Sportplatzflächen in der geplanten privaten Grünfläche am südöstlichen und –westlichen Rand des Quartiers 1 geleistet. Die bisherigen Grand- und artenarmen Sportrasenflächen werden in dem geforderten Umfang zu einer extensiv gepflegten artenreichen Wiesenfläche entwickelt. Durch diese Maßnahmen und die o.g. Gehölzanpflanzungen für die Haselmaus wird multifunktional auch der Ausgleichsbedarf für Amphibien und Reptilien erbracht.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgestellte städtebauliche Entwurf für das neue Johannes-Kepler-Quartier wurde auf der Grundlage eingegangener Anregungen in Teilen weiterentwickelt. Die Grundkonzeption einer Gliederung in zwei unterschiedliche Wohnquartiere, die in ein zusammenhängendes Grün- und Freiflächenkonzept eingebunden sind, ist jedoch geblieben. Auch an der Maßgabe der Erhaltung möglichst vieler Gehölzflächen, Baumgruppen und Einzelbäume als Beitrag zur besonderen Wohnqualität des Gebietes wurde weiter festgehalten. Ein Verzicht auf die Baugrundstücke im Bereich der bisherigen LSG-Flächen kommt aufgrund des bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs in Lübeck nicht in Betracht.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- siehe vollständige Auflistung unter 9.3 -

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Vermeidung, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Jahre 2013 verwendet.

Die ansonsten in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die sachgerechte Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist von den Vorhabenträgern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. unter Zuhilfenahme von Fachgutachtern nachzuweisen. Gleiches gilt für außerhalb des Plangebietes durchzuführende Maßnahmen, die den Eingriffsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Ausgleich zugeordnet werden.

Darüber hinaus sind nach bisherigem Kenntnisstand keine weiteren Monitoringmaßnahmen erforderlich.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld - werden aufgestellt, um auf dem Gelände der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule und dem benachbarten Sportplatz nach Aufgabe der Nutzung ein Wohngebiet mit zugehörigen Erschließungsstraßen und öffentlichen und privaten Grünflächen zu entwickeln.

Durch die Aufgabe des Schul- und Sportbetriebs besteht für die Hansestadt Lübeck auf diesen dann brachfallenden Flächen im Sinne der Innenentwicklung ein Wohngebiet als Beitrag

zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck zu entwickeln. Geplant sind Mehrfamilienhäusern im nordwestlichen Teilbereich (ehemaliges Schulgelände) sowie Einfamilien(reihen)häuser im südöstlichen Teil des Geländes (ehemaliger Sportplatz). Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 200 – 220 Wohneinheiten entstehen. Für den daraus neu entstehenden sowie für den im näheren Umfeld bereits vorhandenen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen ist im Plangebiet auch eine Kindertagesstätte vorgesehen. Der südliche und westliche Teil des Sportplatzes ist bisher Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“. In Abwägung des bestehenden dringenden Wohnbedarfs mit den Belangen des Naturschutzes hat die Hansestadt Lübeck die Entscheidung getroffen, auf diesem Gelände eine Wohnbebauung zu entwickeln und die dafür überplanten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszugliedern.

Die Wohnbebauung ist auf insgesamt ca. 3,8 ha Fläche vorgesehen einschließlich 0,9 ha für die verkehrliche und technische Erschließung (Straßen und Fläche für ein Regenklärbecken). Das Wohngebiet ist weitgehend verkehrsberuhigt geplant. Im nordwestlichen Quartier 2 mit mehrgeschossigem Wohnungsbau werden fast alle benötigten Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht. Im südöstlichen Quartier 1 ist Einfamilienhausbebauung mit oberirdischen Stellplätzen vorgesehen. Auf ca. 0,6 ha sollen öffentliche Grünflächen für die Anlage eines Spielplatzes, zur Gliederung der neuen Wohnbebauung und als Wegeverbindung zwischen den nördlich gelegenen Stadtquartieren und dem südlich gelegenen Erholungsraum der Wakenitz angelegt werden. Im Quartier 2 und in der zentralen Grünflächenachse bleibt ein Teil des vorhandenen Baumbestandes erhalten und wird in das Baugebiet integriert. Der am Südost- und Südrand im LSG verbleibende mind. 20 m breite Bereich wird als privatstädtische Grünfläche und naturnahe Pufferzone zwischen Wohngebiet und benachbartem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ entwickelt.

Der Boden auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände ist bereits auf insgesamt ca. 0,86 ha durch Gebäude, Schulhöfe, Parkplätze und Wege vollversiegelt, weitere 0,86 ha sind v.a. auf dem Sportplatz mit Grand befestigt. Relevante Altlasten sind auf dem Gelände nicht zu erwarten, vereinzelt wurden leicht erhöhte Schadstoffgehalte angetroffen, die im Zuge der geplanten Bebauung ausgebaut und abfallrechtlich entsorgt werden. Der Grundwasserstand liegt im nordwestlichen Bereich ca. 5 m unter dem Gelände, im südöstlichen Bereich mit 0,7 m unter Gelände relativ oberflächennah. Das Grundwasser fließt zur östlichen Krögerlandniederung bzw. südlichen Wakenitzniederung.

Auswirkungen auf den Boden und Grundwasser entstehen durch die Festsetzungen für die geplante Neubebauung mit Tiefgaragen, sonstigen Nebenanlagen sowie durch zwei neue Erschließungsstraßen und Wege in den Grünflächen. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelung im Gebiet ergibt sich eine zulässige Neuversiegelung im Umfang von 0,66 ha und auf ca. 0,41 ha eine zulässige Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Flächen. Grundwasserabsenkungen erfolgen nur temporär während der Bauphase. Das anfallende Niederschlagswasser kann voraussichtlich nur teilweise auf den Grundstücken versickert werden und wird ansonsten gesammelt und nach Vorreinigung in den Krögerlandgraben im Naturschutzgebiet abgeleitet.

Durch die Nutzung des ehemaligen Schul- und Sportplatzgeländes für die Wohnbebauung werden Auswirkungen auf Boden und Grundwasser vermieden. Durch die Rückhaltung und Verdunstung von Regenwasser auf begrünten Gebäudedächern und Tiefgaragen sowie durch Teilversiegelung auf Nebenanlagen werden Auswirkungen auf Boden und Wasser vermindert.

Der erforderliche Ausgleich für die Neuversiegelung in Höhe von ca. 0,49 ha wird im Bereich der privaten Grünflächen im LSG-Pufferstreifen am Südostrand des Geltungsbereichs durch die Entsiegelung von Grandflächen und Entwicklung der Fläche zur extensiv gepflegten Wiese erbracht.

Für das Lokalklima hat der Geltungsbereich mit seinen Gehölzbeständen aufgrund der Nähe zu großen unbebauten Bereichen und der Wakenitzniederung nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Luftgüte ist im Stadtteil St. Gertrud von mittlerer Qualität, wobei der nahegelegene Straßenzug der Brandenbaumer Landstraße als lufthygienisch belasteter Bereich einzustufen ist. Der Baumbestand auf dem ehemaligen Schul- und Sportplatzgelände hat insofern eine kleinräumige lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Durch den Teilverlust des Baum- und Gehölzbestandes auf dem ehemaligen Schulgelände wird die kleinräumige lufthygienische Ausgleichsfunktion reduziert. Dies kann auf lange Sicht teilweise durch die geplanten Baumanpflanzungen im Gebiet kompensiert werden. Negative Auswirkungen auf die Ausgleichsfunktionen der Wakenitz-Niederung für die umgebenden Siedlungsgebiete sind aber nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere weist das ehemalige Schulgelände trotz vorhandener Versiegelungen aufgrund der großen Baum- und geschlossenen Gehölzbestände, deren Strukturreichtum, relativen Ungestörtheit und der Nähe zur Wakenitzniederung ein recht gutes Lebensraumangebot. So findet sich hier eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt auch mit selteneren gefährdeten und geschützten Arten. So wurden sechs Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen, von denen Zwerg- oder Mückenfledermäuse mindestens ein Balzrevier im Gebiet haben. Weiterhin wurde die stark gefährdete und streng geschützte Haselmaus im zentralen Gehölzbestand auf dem ehemaligen Schulgelände nachgewiesen. Bei den Brutvögeln können Brutvorkommen von wertgebenden Arten wie dem gefährdeten Trauerschnäpper sowie Star, Grünspecht und Baumpieper im Gebiet angenommen werden. Alle genannten Arten und Artengruppen sind europäische geschützt.

Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt entstehen vor allem durch den Abriss der Bestandsgebäude, das Fällen von insgesamt 75 Bäumen sowie den Teilverlust des zentralen Gehölzstreifens im Plangebiet. Dadurch gehen Lebensstätten für Gebäude– und Gehölzbrüter, Lebensraum für die Haselmaus sowie Jagdhabitate von Fledermäusen dauerhaft verloren. Ein Verlust von Wochenstuben- oder Winterquartieren für Fledermäuse in großen Bäumen mit über 50 cm Stammdurchmesser ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Zur Minderung der Auswirkungen auf Biotopstrukturen und Tierlebensräume wurden das städtebauliche Konzept und die Anordnung der Gebäudestandorte auf eine größtmögliche Erhaltung vorhandener Baum- und Gehölzbestände ausgerichtet. Verbleibende zusammenhängende Gehölzbestände und Einzelbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Baugrenzen halten zur Kronentraufe dieser Bäume einen Mindestabstand von 1,50 m.

Für Fäll- und Rodungsarbeiten gelten zum Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen besondere Beschränkungen. Fällarbeiten werden generell auf den Winter beschränkt. Bei Bäumen ab 50 cm Stammdurchmesser ist zunächst der Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Für flächige Gehölzbestände als Lebensraum der Haselmaus sind Fäll und Rodungsmaßnahmen getrennt durchzuführen: Fällen im Winter, Roden der Stubben erst Ende des Sommers.

Zeitlich vor den Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind für Trauerschnäpper, Haselmaus und ggf. Fledermäuse Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Lebensraumfunktion (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchzuführen. So werden geeignete Nistkästen im Gebiet

und Umfeld aufgehängt und geeignete Haselmausersatzgehölze in der Feldhecke am Ost- und Südrand des Geltungsbereichs und dem Knick am westlichen „Rodelberg“ (außerhalb des Geltungsbereichs) durch Unter- und Ergänzungsplanzungen geschaffen.

Als Ausgleich für die Baumverluste und betroffenen flächigen Gehölzbestände werden innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 38 Bäume angepflanzt, weiterhin werden hier oder im direkten Umfeld Nistkästen für Gebäude, Nischen- und Höhlenbrüter aufgehängt. Der restliche Ausgleichsbedarf für Bäume in Höhe von 65 Ersatzbäumen wird vom Bereich Stadtgrün an geeigneten Standorten im Lübecker Stadtgebiet angepflanzt. Für den verbleibenden Ausgleichsbedarf an flächigen Gehölzbestände im Umfang von ca. 0,66 ha wird auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten durch Gehölzanpflanzungen vorgesehen.

Das Landschafts- und Ortsbild ist gekennzeichnet durch die Lage zwischen Wohnbebauung und Wakenitzniederung. Das ehemalige Schul- und Sportplatzgelände wird durch markante Baum- und Gehölzbestände gegliedert und randlich eingefasst. Durch die weitgehende Erhaltung der randlichen Gehölzbestände zur freien Landschaft im Osten, Süden und Westen wird die bis zu viergeschossige geplante Wohnbebauung landschaftsbildverträglich eingebunden. Am Übergang der südöstlichen Reihenhausbebauung führt die Anlage einer naturnahen Wiese mit Baumanpflanzungen auf dem 20 m breiten Streifen vor der randlichen Feldhecke zu einem sanften Übergang zu den benachbarten Niederungsbereichen. Negative optische Auswirkungen werden vermieden, Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Erholung besteht im Geltungsbereich eine gewisse Vorbelastung durch Verkehrslärmimmissionen von der stark befahrenen Brandenbaumer Landstraße sowie durch Sportlärm vom Sportplatz. Das südlich angrenzende Gebiet „Wakenitz“ zählt zu den ruhigen Gebieten (hier: „Erholungsgebiet“) und ist gemäß § 47d BImSchG und der Lärmaktionsplanung der Hansestadt Lübeck vor einer Zunahme von Lärm zu schützen.

Während der Bauphase kommt es zu zeitlich begrenzten zusätzlichen Lärmbelastungen für die Anwohner der umliegenden Wohnbebauung, die auch das Erholungsgebiet Wakenitz betreffen kann. Der bisherige Sportlärm wird künftig für die vorhandene wie für neu entstehende Wohnbebauung entfallen. Der durch das neue Wohngebiet erzeugte Verkehr führt für die Anwohner der angrenzenden bisher nur wenig befahrenen Straßen Am Ährenfeld und Blütenweg zu einer Zunahme der Lärmbelastung., dabei werden die für reine und allgemeine Wohngebiete anzusetzenden Orientierungswerte jedoch weitestgehend eingehalten bzw. liegen für die Anwohner der Brandenbaumer Straße im nicht wahrnehmbaren Bereich. Für die künftigen Bewohner des neuen Wohngebietes werden die Orientierungswerte der DIN 18.005 sowohl tags als nachts meist deutlich unterschritten. Für das Erholungsgebiet Wakenitz sind keine nennenswerten zusätzlichen Lärmbelastungen zu erwarten, da der Großteil des Verkehrs auf kurzem Weg in das neue Wohngebiet geführt wird, und der Anwohnerverkehr für die näher gelegene Reihenhausbebauung mit ca. 44 Wohneinheiten sehr gering ausfällt. Maßnahmen zum Lärmschutz sind insgesamt nicht erforderlich.

Die Möglichkeiten für Erholung und Freizeitgestaltung in der Sporthalle und auf dem Sportplatz werden in Zukunft entfallen. Mit der geplanten öffentlichen Grün- und Wegeverbindung durch das Gebiet wird dagegen ein zusätzlicher Anschluss an die vorhandenen Wegebeziehungen in den Erholungsraum Wakenitz geschaffen sowie eine durchgängige straßenunabhängige Wegebeziehung zwischen der Wakenitz und dem nordöstlich gelegenen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ hergestellt.

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter, sonstige Sachgüter und Natura 2000-Gebiete sowie durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt ca. 200 bis 220 Wohneinheiten, die sich wie folgt auf die Wohnungstypen bzw. die beiden Quartiere verteilen:

- 150 – 170 WE im Geschosswohnungsbau (Quartier 2) sowie
- 44 WE in Hausgruppen und Doppelhäusern (Quartier 1).

Durch die Schaffung von Planungsrecht für bis zu 220 Wohneinheiten trägt der Bebauungsplan wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs in der Hansestadt Lübeck bei (siehe 3.2).

7.2 Wohnfolgebedarfe

Zu erwartende Anzahl der Bewohner

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Belegung von 2,3 Personen je Wohneinheit im Geschosswohnungsbau (2,6 Pers./WE im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau sowie 2,1 Pers./WE im freifinanzierten Wohnungsbau und bei Eigentumswohnungen) und 3,1 Personen je Einfamilienhaus ist bei vollständiger Umsetzung der Planung für das neue Wohngebiet Am Ährenfeld mit insgesamt 480 – 520 neuen Bewohnern zu rechnen, die sich wie folgt auf die Wohnungstypen bzw. die beiden Quartiere verteilen:

- 350 – 390 Einwohner im Geschosswohnungsbau (Quartier 2) sowie
- ca. 135 EW in Einfamilienhäusern (Quartier 1).

Für die nachfolgenden Bedarfsrechnungen wird bei vollständiger Umsetzung der Planung von 500 Einwohnern ausgegangen.

Zusätzlicher Kitaplatzbedarfe

Unter der Annahme eines durchschnittlichen Jahrgangsstärkenanteils von 1,3 Kindern je Jahrgang im Geschosswohnungsbau und 2,2 Kindern je Jahrgang im Einfamilienhausgebiet ergibt sich für die Kita-Versorgung des neuen Wohngebietes ein Bedarf von insgesamt 37 Plätzen, der sich wie folgt auf die verschiedenen Betreuungsbereiche verteilt:

- 12 Plätze im Krippenbereich (0 bis unter 3 Jahre) bei einer angestrebten Versorgungsquote von 50 % sowie
- 25 Plätze im Kitabereich (3 bis 6 Jahre) bei einer angestrebten Versorgungsquote von 90 %.

Der neu entstehende Bedarf kann in der an der Straße Am Ährenfeld geplanten Kita nachgewiesen werden. Die in der neuen Einrichtung darüber hinaus entstehenden Plätze tragen zur Bedarfsdeckung für die umliegenden Wohngebiete bei.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Unter der Annahme der oben genannten durchschnittlichen Jahrgangsstärkenanteile ergibt sich bei Umsetzung der Planung für die Altersgruppe der Grundschulkinder (6 bis 9 Jahre) ein rechnerischer Bedarf von zusätzlich 32 Grundschulplätzen.

Die zusätzlichen Grundschüler werden voraussichtlich durch die Schule an der Wakenitz aufgenommen werden können.

Spielplatzbedarf

Auch wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezogener Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, wird aufgrund der Größe des Wohngebietes sowie der im näheren Umfeld nicht vorhandenen Spielplätze die Anlage eines neuen öffentlichen Kinderspielplatzes für erforderlich erachtet. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Planung eines zentralen Grünzuges auch die Anlage eines Kinderspielplatzes vor.

Darüber hinaus besteht gemäß § 8 Abs. 2 LBO die Verpflichtung, für Wohnungsbauvorhaben mit mehr als 10 Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Dabei kann alternativ zum grundstücksbezogenen Einzelnachweis auch ein Nachweis über eine Gemeinschaftsanlage geführt werden.

7.3 Sonstige Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Die Bedarfe der künftig im Plangebiet wohnenden Kinder und Jugendlichen hinsichtlich eines ausreichenden Angebotes an sozialen Infrastruktureinrichtungen und Grünflächen einschließlich Spielplätzen sowie die Berücksichtigung der Bedarfe im Bebauungsplan werden im vorangehenden Kapitel dargelegt. Darüber hinaus hat der Bebauungsplan keine weiteren unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen.

7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Insgesamt werden für die Ziel- und Quellverkehre aus dem neuen Wohngebiet ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 700 Kfz/24h auf den umliegenden Straßen prognostiziert. Diese können problemlos in das bestehende Straßenverkehrssystem eingebunden werden (siehe 5.3.1).

7.5 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Verlagerung von Schul- und Sportnutzungen

Der bisher auf dem Gelände der Johannes-Kepler-Schule ausgeübte Schulbetrieb ist durch die Zusammenlegung mit der Schule an der Wakenitz an den Standort Dieselstraße verlagert worden. Für den im Plangebiet künftig entfallenden Sportplatz ist in unmittelbarer Nähe zur Schule an der Wakenitz bereits Ersatz an der Wattstraße geschaffen worden.

Verlagerung der Sternwarte

Bis zum Abriss des Schulgebäudes im Januar 2017 war die Lübecker Sternwarte in der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule untergebracht. Von Seiten des Betreibers, dem Verein der Sternfreunde Lübeck e.V., bestanden zunächst Planungen, einen überwiegend aus Spendengeldern finanzierten Neubau am Rande des geplanten Wohngebietes zu errichten.

Das der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan 07.44.00 zugrunde liegende städtebauliche Konzept sah dementsprechend an der Straße Am Ährenfeld einen neuen Standort für die Sternwarte vor. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hatte die Überlassung des Grundstücks sowie einen Baukostenzuschuss in Höhe von 203.000 Euro zugesagt.

Zwischenzeitlich hat der Verein der Sternfreude e.V. aufgrund der nicht leistbaren Finanzierung von einem Neubau am Standort des Johannes-Kepler-Quartiers Abstand genommen. Verwaltung und Verein haben die Unterbringung der Sternwarte auf dem Gelände der Schule Grönauer Baum geprüft. Hier können wie zuvor in der Johannes-Kepler-Schule Parkplätze, Schulräume und sanitäre Einrichtungen für die Öffentlichkeitsarbeit mitgenutzt werden. Für die Vereinsarbeit können vorhandene Räume in einem Turnhallenanbau genutzt werden; für die Kuppel zur Sternbeobachtung ist jedoch die Errichtung eines neuen Turmes erforderlich. Die technische und finanzielle Umsetzung der Planung wird gegenwärtig noch geklärt.

8. Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

8.1 Städtebauliche Verträge

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft ist die Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH (KWL) durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Entwicklung und Vermarktung des Johannes-Kepler-Quartiers beauftragt.

Zwecks Sicherung der Erschließung und des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft wird die Hansestadt Lübeck im weiteren Verfahren noch einen Erschließungsvertrag sowie einen städtebaulichen Vertrag zu Ausgleichsmaßnahmen mit der KWL abschließen. Der Erschließungsvertrag wird dabei neben der Herstellung der sämtlichen Verkehrsanlagen innerhalb des Plangebietes auch die grundhafte Erneuerung des Blütenweges sowie die Herstellung sämtlicher öffentlicher Grünflächen im Plangebiet beinhalten. Der städtebauliche Vertrag zur Sicherung zum naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich wird die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zum Inhalt haben.

8.2 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Sofern abweichend von der bisherigen Abgrenzung noch Teile der nördlich an die Straßen Am Ährenfeld angrenzenden Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden sollten, um eine mögliche Verbreiterung der Straße Am Ährenfeld auch in nordwestlicher Richtung zu ermöglichen (siehe hierzu 5.3.1), wird sich die Hansestadt Lübeck um einen freihändigen Erwerb der betreffenden Flächen bemühen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Entwicklung und Vermarktung des neuen Wohngebietes Johannes-Kepler-Quartier wurde der Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH (KWL) per Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen. In diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ist geregelt, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung und Vermarktung des künftigen Wohngebietes entstehenden Kosten (einschließlich Kosten für Planung, Baufeldfreimachung, Erschließung, Ausgleich

etc.) von der KWL vorzufinanzieren sind, sodass hierdurch keine Belastungen des städtischen Haushalts entstehen.

Die von der KWL vorzufinanzierenden Ausgaben werden mit den vereinnahmten Erlösen aus den Grundstücksverkäufen laufend sowie nach Veräußerung des letzten Grundstücks abschließend gegengerechnet. Gemäß Beschluss der Bürgerschaft zur Übertragung der Entwicklung und Vermarktung des Baugebietes an die KWL und dem darauf aufbauenden Geschäftsbesorgungsvertrag ist dabei der zu erwartenden Gewinnüberschuss zu 75 % an die Stadt auszuschütten.

Durch den Bau neuer öffentlicher Regen- und Schmutzwasserleitungen sowie eines Schmutzwasserpumpwerkes entstehen der Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe, Kosten, die nur bedingt durch die im Plangebiet anfallenden Anschlussbeiträge gedeckt werden können. Durch die Verlagerung des früheren Regenklärbeckens aus der östlich gelegenen Krögerlandniederung in das Plangebiet entstehen bei den Entsorgungsbetrieben darüber hinaus Mehrkosten durch den erforderlichen Bau von Vorflutleitungen außerhalb des Plangebietes.

Folgekosten

Für die neu entstehenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen fallen nach der Fertigstellung und Übergabe an die Stadt jährliche Kosten für die Unterhaltung der Flächen und Anlagen an.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellungsbeschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 und die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden am 02.12.2013 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.07.2015. Ergänzend wurde am 08.07.2015 eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war dabei noch das seinerzeit präferierte städtebauliche Konzept vom 30.06.2015, das im weiteren Planungsverfahren (zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB grundlegend überarbeitet wurde.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine grundlegenden Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht; vielmehr wurde die Entwicklung eines Wohngebietes auf ehemaligen Schul- und Sportflächen südlich der Straße am Ährenfeld von den meisten Teilnehmern der Erörterungsveranstaltung ausdrücklich begrüßt. Die im Hinblick auf den seinerzeit noch geplanten neuen Sternwarte-Standort vorgebrachten Anregungen sind insofern nicht mehr von Belang, als die Planungen für einen Neubau im Plangebiet Am Ährenfeld nicht mehr verfolgt werden. Hingewiesen wurde darüber hinaus auf die Verschattungsproblematik für die künftige Wohnbebauung, die sich bei einem vollständigen Erhalt des im Nordwesten sowie in der Plangebietsmitte zwischen den beiden geplanten Quartieren vorhandenen Großbaumbestandes ergeben würde.

Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 22.03.2016 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 25.06.2016 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 07.44.00 und gegen die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 22.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.04.2016 aufgefordert worden. Grundlage der frühzeitigen Behördenbeteiligung war dabei noch das städtebauliche Konzept vom 30.06.2015, das auch der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde lag; dieses Konzept wurde im weiteren Planungsverfahren (zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) grundlegend überarbeitet. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgebracht:

Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck weist auf die Möglichkeit archäologischer Funde im Geltungsbereich hin und das Erfordernis, dass die Behörde bei den zukünftigen Bauarbeiten rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen informiert wird und evtl. auftretende Funde umgehend zu melden sind. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden insbesondere Anregungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Flächen im LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Am Ostrand des neuen Wohngebiets soll ein mindestens 20 m breiter Streifen im LSG verbleiben als Pufferzone zwischen Bebauung und benachbartem NSG. Mit der geplanten Grün- und Wegeverbindung im neuen Wohngebiet soll eine durchgängige Verbindung zum übergeordneten Wegesystem im nördlichen Grünzug „Brandenbaumer Feld“ und südlichen Erholungsgebiet „Wakenitz“ hergestellt werden. Weiterhin soll der Gehölzbestand im Geltungsbereich des B-Plans als prägendes Element für das Wohngebiet soweit wie möglich erhalten bleiben, mögliche Verschattungen von Wohngrundstücken und Fällungen aus diesem Grund sollen durch eine Anpassung des städtebaulichen Entwurfs vermieden werden. Zudem sollen Standfestigkeit und Verkehrssicherheit des Baumbestandes fachgutachterlich ermittelt werden als Grundlage für fachlich fundierte Erhaltungsfestsetzungen bzw. evtl. Baumentfernungen im Hinblick auf Beschattung. Die Anregungen der UNB wurden weitgehend bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

Der BUND Schleswig-Holstein sprach sich hier zunächst gegen eine Wohnbebauung auf den im LSG liegenden Flächen aus, da mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden NSG durch die geplante Wohnnutzung befürchtet wurden. Stattdessen solle der bisherige Sportplatz zum Naturerlebnisraum entwickelt werden. Der Anregung des BUND wird in Abwägung mit dem dringenden Wohnbedarf der Hansestadt Lübeck nicht gefolgt.

Zu den Sachgebieten Klimaschutz und Gesundheitsschutz/ Lärm wurde vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die Erstellung von Fachgutachten (Energiekonzept bzw. Schallgutachten) vorgeschlagen und auf die erforderliche Berücksichtigung der Wakenitznie-

derung als „Ruhiges Gebiet“ gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG bei der Abwägung und im Umweltbericht verwiesen. Ein Lärmgutachten wurde erarbeitet. Im Rahmen der Entwicklung des Wohngebiets wurden Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien und eines Blockheizkraftwerkes geprüft.

Die untere Forstbehörde weist auf den gesetzlichen Waldabstand von 30 m hin, den die geplante Bebauung zum südöstlich gelegenen Waldbestand einzuhalten hat. Der Waldabstand wurde bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

Die untere Wasserbehörde regt wegen des hohen Grundwasserstandes im östlichen Geltungsbereich und der zu lösenden Probleme bei der Regenwasserbewirtschaftung im Gebiet die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens an. Im selben Zusammenhang weisen die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) auf die erschwerten Rahmenbedingungen am Standort für die Regenwasser- und Schmutzwasserentsorgung hin. Hinsichtlich des geplanten Regenrückhaltebeckens im östlichen Geltungsbereich verweisen die EBL auf ihre bereits vorhandenen Planungen. Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörde und der EBL erstellt worden.

Zur verkehrlichen Erschließung wurden von der Straßenverkehrsbehörde Hinweise und Anregungen für Funktionen und Zweckbestimmungen der festzusetzenden Verkehrsflächen gegeben sowie Hinweise auf den Bedarf und die Ausgestaltung von privaten Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen. Von der Abteilung Verkehrsplanung (des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung) wurde eine Ergänzung der geplanten Hauptwegeführungen um zusätzliche Querverbindungen angeregt. Im weiteren Verfahren ist eine Entwurfsplanung für die Planstraße A und B sowie für den Ausbau der Straße Am Ährenfeld erstellt und mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr sowie der Abteilung Verkehrsplanung abgestimmt worden. Die Anregung zusätzlichen Anbindungen an den zentralen Grünzug wurden bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 18.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.09.2017 aufgefordert worden. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere die nachfolgenden Anregungen vorgebracht:

Die vom Bereichs Soziale Sicherung vorgebrachte Anregung, im Geschosswohnungsbau einen Mindestanteil von 30% für den sozialen Wohnungsbau zu sichern, wird im Rahmen der Grundstücksvergabe berücksichtigt werden; eine Quoten-Festsetzung ist im Bebauungsplan selbst nicht möglich. Die angeregte Unterbringung von Einrichtungen für generationenübergreifende Begegnungen und/oder für eine tägliche Nahversorgung im Gebiet lässt der Bebauungsplan zu; eine zwingende Festsetzung solcher Nutzungen soll hier jedoch nicht erfolgen.

Ebenfalls im Rahmen der Grundstücksvergabe soll die Anregung der städtischen Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden, den Bedarf an kleinen Wohnungen für junge Erwachsene und Alleinerziehende mit Kindern bei der Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr insbesondere im Hinblick auf die Straßenquerschnitte, Mindestbreiten sowie die Gliederung der Planstraßen und der umzugestaltenden Bestandsstraßen Am Ährenfeld und Blütenweg vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der Erschließungsplanung diskutiert und in Abstimmung mit dem betroffenen Bereich weitestgehend berücksichtigt. Die Festsetzung des Bebauungsplans zu Min-

destgröße für Baumscheiben in den Straßen wurde auf Anregung des Bereichs angepasst. Von einer Einbeziehung des Blütenweges in das Plangebiet wurde einvernehmlich abgesehen, da eine Straßenverbreiterung nicht umsetzbar ist und die Straße daher im vorhandenen Querschnitt umgebaut werden wird.

Für die in der öffentlichen Grünfläche geplanten Rad- und Fußwege wurde auf ausreichende Breiten hingewiesen und eine erneute Prüfung von Erhaltungsbindungen für Bäume im Nahbereich zu den Wegen angeregt; die Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der konkreten Entwurfs- und Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Anregung des Bereichs Stadtgrün und Verkehr wurde die Zweckbestimmung für die zentrale Grünfläche in „Grün- und Wegeverbindung mit Spielangeboten“ geändert, sodass hier ggf. auch Spielgeräte aufgestellt und sonstige Angebote für das Kinderspiel geschaffen werden können. Für die das südliche Quartier rahmende Grünfläche wurde die Zweckbestimmung „öffentliche Grünfläche“ in „private Grünfläche“ geändert, da die Fläche vorrangig als Ausgleichsfläche dienen soll und nicht als öffentliche Parkanlage hergerichtet wird.

Die von den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) bezüglich der geplanten Regenwasser- und Schmutzwasserentsorgung vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der abwassertechnischen Planung berücksichtigt. Bezüglich der geplanten Anlage eines Regenklärbeckens innerhalb des LSG-Gebietes wurden mögliche Erschwernisse bei Unterhaltungsmaßnahmen befürchtet und eine Entlassung dieser Fläche aus dem LSG angeregt. Die für die Neuabgrenzung des LSG zuständige UNB hat sich für Verbleiben der künftigen EBL-Fläche im LSG entschieden; der Bebauungsplan stellt die Abgrenzung in nachrichtlicher Übernahme dar.

Der Hinweis auf eine über das Plangebiet verlaufende Richtfunkverbindung und damit verbundene Höhenbeschränkungen für Gebäude und Baukonstruktionen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden insbesondere Anregungen zur Betroffenheit von Baum- und Gehölzbeständen durch die Planung und zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen geäußert. Die Anregungen der UNB, die für das nördliche Quartier festgesetzten Baufelder aus Gründen des Baumschutzes teilweise weiter von den Baumkronen abzurücken und Nebenanlagen unter erhaltenswerten Bäumen auszuschließen, wurden in der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt. Die hinsichtlich der zulässigen Grundstücksversiegelung vorgebrachten Bedenken wurden für den nördlichen Teilbereich widerlegt; für den südlichen Teilbereich soll die maximal zulässige Versiegelung von insgesamt bis zu 60 % in Abwägung mit der angestrebten flächensparenden Bebauung in Kauf genommen werden. Über den Umfang der geplanten Gehölzbeseitigung im Bereich der geplanten Grün- und Wegeverbindung ist im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu entscheiden. Der Anregung, die Grün- und Wegeverbindung bis zur Straße Am Ährenfeld als straßenbegleitende Trasse zu verlängern, wurde nicht gefolgt, da die Separation von Fahrbahn und Geh-/Radweg hier im Widerspruch zu der im Übrigen umgesetzten Verkehrsberuhigung (mit Gehen und Fahren auf der Mischverkehrsfläche) stünde. Die vorgebrachten Anforderungen an die Artenauswahl erforderlicher Ausgleichsbäume und an eine verbindliche Regelung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Die Anregung des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz bezüglich einer klimaschonenden effizienten Energieversorgung des Plangebietes wurde im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt; die Anlage von Blockheizkraftwerken und anderen Anlagen der dezentralen Wärme und Energieversorgung sind im Plangebiet zulässig. Die verbindliche Festset-

zung zur Errichtung eines BHKW in Verbindung mit Anschluss- und Benutzungszwängen ist jedoch im B-Plan nicht möglich. Der Anregung, die festgesetzte Mindesterddeckung von Tiefgaragen zu erhöhen, wurde nicht gefolgt, da auf den Grundstücken ausreichende Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen zur Verfügung stehen bzw. die Grundstücke bereits einen überdurchschnittlichen Gehölzbestand aufweisen.

Der Anregung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Fledermäuse festzusetzen, wurde gefolgt.

Von Seiten des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck wurde auf die Möglichkeit archäologischer Funde und bestehender Meldepflichten hingewiesen.

Darüber hinaus wurden von der unteren Bodenschutzbehörde und vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz auf die Einhaltung einschlägiger Verordnungen zum Bodenschutz und Lärmschutz während der Bauphase und Entwicklung des Baugebietes hingewiesen.

Änderung der Planung nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Durchführung der Behördenbeteiligung wurde die Planung der Verkehrsflächen und das Entwässerungskonzept konkretisiert und mit den zuständigen Bereichen abgestimmt. Auf dieser Grundlage wurde auch die Straße Am Ährenfeld wie die beiden Planstraßen A und B als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Für die Planstraße A wurde der Querschnitt auf 7 m verringert und die Wendeanlage geringfügig vergrößert. Zur Sicherung der Regenwasserableitung aus den beiden Quartieren Richtung Krögerlandgraben wurden dafür mit Leitungsrechten zu belegende Flächen in die Planzeichnung aufgenommen.

Für die zentrale öffentliche Grün- und Wegeverbindung wurde die Zweckbestimmung angepasst, um auch hier den Einbau von Spielgeräten zur Erweiterung des Spielangebots im Gebiet zu ermöglichen. Für die im LSG befindliche Grünfläche am Südost- und -westrand des Geltungsbereichs erfolgte eine Festsetzung als private Grünfläche, die gleichzeitig auch als Fläche für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen herangezogen wird. Die hier ursprünglich angedachten Versickerungsmulden sind nicht mehr erforderlich.

Für die geplante Wohnbebauung ergaben sich nur wenige geringfügige Anpassungen bei den Baufeldern (aus Gründen des Baumschutzes) sowie hinsichtlich der Begrenzungen für zulässige Dachaufbauten. In Abwägung mit den Belangen der Mobilfunkversorgung wurde der bisherige Ausschluss von Mobilfunkantennen auf den Gebäudedächern zugunsten einer Zulässigkeit bis zu einer Höhe von 5,0 m über der Dachhaut geändert. Unterhalb dieser Schwelle kann davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes vorliegen.

Die Richtfunkstrecke wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wurden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, im Bebauungsplan festgesetzt und den Eingriffsflächen zugeordnet. Letzteres gilt auch für Ausgleichsmaßnahmen, die auf Flächen außerhalb des Plangebietes durchzuführen sind.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans und der zughörigen Begründung sowie sämtlicher vorliegender umweltbezogener Informationen erfolgte vom 20.12. 2017 bis einschließlich 19.01.2018 durch Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen sowie durch Einstellen der Unterlagen in das Internet. Im gleichen Zug wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.12.2018 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.01. 2018 aufgefordert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde lediglich eine Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben. Die darin geäußerten Bedenken bezüglich des Umfangs erforderlicher Baumfällungen im Bereich der Planstraße A sind unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für das angrenzend geplante Regenklärbecken zurückgestellt worden, das einer Verlagerung der Straße entgegensteht. Der Anregung zum Verzicht auf die Fällung einzelner Bäume am Rand des ehemaligen Schulwaldes wurde in Abwägung mit den Belangen der künftigen Wohnnutzung (Vermeidung von Gebäudeschäden, bessere Belichtung etc.) auch deshalb nicht gefolgt, weil der Großteil des auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Baumbestandes erhalten bleibt und die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht noch darüber hinaus eingeschränkt werden soll. Gleiches gilt für den angeregten Erhalt eines einzelnen Ginkgobaumes auf dem künftigen Kitagrundstück, der darüber hinaus auch nach Einschätzung der UNB nicht dauerhaft erhalten werden kann.

Von Seiten der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nur wenige Stellungnahmen ein.

Die von der Handwerkskammer geäußerten Bedenken bezüglich der weitgehend eingeschränkten Zulässigkeit von Handwerksbetrieben innerhalb des künftigen Wohngebietes wurden in Abwägung mit der Zielsetzung zur Schaffung ruhiger Wohnquartiere zurückgestellt.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr angeregte Verbreiterung des nördlichen Teilabschnittes der Planstraße B von 8,0 m auf 8,5 m wurde gefolgt, um hier Parkplätze am Fahrbahnrand bei einer ausreichenden Durchfahrbreite für Müll- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.

Die Bedenken des Bereichs Stadtgrün und Verkehr bezüglich der vorgesehenen extensiven Pflege der geplanten Grünfläche wurden nur teilweise berücksichtigt, da insbesondere für die naturnahe Wiese als Ausgleichsfläche und Teil des Landschaftsschutzgebietes die Anforderungen des Naturschutzes Vorrang haben vor einer auf Effizienz ausgerichteten Grünflächenpflege. Ebenfalls aus Naturschutzgründen musste die Anregung unberücksichtigt bleiben, die naturnahe Wiese als öffentliche Grünfläche dem allgemeinen Zugang zu öffnen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden die erforderlichen Fällgenehmigungen und Genehmigungen bzw. Befreiungen zur Regenwasserableitung durch das Landschafts- und das Naturschutzgebiet auf Grundlage zwischenzeitlicher Abstimmungen zu Detailplanungen in Aussicht gestellt. Weiterhin wurde auf eine Berücksichtigung der detaillierten Anforderungen aus dem Artenschutzfachgutachten bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen hingewiesen.

Die vom NABU angeregte Kontrolle und Monitoring der vorgesehenen Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie sonstiger auf Natur- und Artenschutz bezogener Maßnahmen wird im Rahmen des abzuschließenden Ausgleichsvertrages weitgehend berücksichtigt.

Änderungen nach der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans in folgenden Punkten geändert:

- Verbreiterung der Verkehrsfläche der Planstraße B im nördlichen Teilabschnitt von bisher 8,0 m auf 8,5 m zu Lasten des östlich angrenzenden Wohngrundstücks (WA 1),
- Sicherung von Leitungsrechten zugunsten der Entsorgungsbetriebe im Bereich der privaten Grünfläche „Naturnahe Wiese“ im Ergebnis der zwischenzeitlich konkretisierten Entwässerungsplanung.
- Anpassung der Flächenabgrenzung zwischen Gemeinbedarfsfläche und dem angrenzenden Teilgebiet WR 1 an die zwischenzeitlich erfolgte Bildung eines eigenständigen Flurstücks für die künftige Kita,

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nicht berühren werden, die Änderungen in den beiden ersten Fällten den gleichlautenden Vorschlägen der betroffenen Träger öffentlicher Belange entsprechen (hier des Bereichs Stadtgrün und Verkehr und der Entsorgungsbetriebe Lübeck) sowie darüber hinaus in allen drei Fällen nur die Hansestadt Lübeck als Grundstückseigentümerin betroffen ist, konnte auf die förmliche Durchführung erneuter Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet werden. Die betroffenen Bereiche sowie die KWL wurden über die Änderungen informiert und haben diesen zugestimmt.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) *Hinweis: Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 245 c Abs. 1 Satz 1 BauGB wird das Bebauungsplanverfahren nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.*
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)[3]
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)

10.3 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen

- Verkehrsuntersuchung Projekt Johannes-Kepler-Quartier, Am Ährenfeld –Marli/ Brandenbaum, Urbanus und Ingenieurbüro Brandt, August 2016
- Erschließung Johannes-Kepler-Quartier in Lübeck, Verkehrsanlagen und Wasserwirtschaft, Entwurfsplanung, Übersichtsplan und Kurzerläuterung Entwässerung, pbh – Planungsbüro Hahm, Stand: 13.12.2017

[3] Unveränderte Neufassung der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), die dem Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung zugrunde lag

- Regenwasserableitung, Entwurfsplanung, pbh – Planungsbüro Hahm, Stand: 25.01.2018
- Vorgezogene Verträglichkeitsbewertung Landschaftspflege für die Einleitungen aus dem B-Plan Kepler-Quartier in den Krögerlandgraben (Entwurf), BBS Greuner-Pönicke, 21.12.2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier der Hansestadt Lübeck, - Teil 1: Verkehrsgeräuschimmissionen -, ALN – Akustik Labor Nord, 31.07.2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier der Hansestadt Lübeck, - Teil 2: Verkehrsgeräuschimmission durch plan-induzierten Neuverkehr -, ALN – Akustik Labor Nord, 06.10.2017 mit ergänzender Stellungnahme vom 07.11.2017
- Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (beschlossen am 04.03.2008)
- Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“; Stand 02/2010
- Klimawandel in Lübeck, Thematischer Landschaftsplan zur Anpassung der Landnutzungen an den Klimawandel in Lübeck, Entwurf, Stand: 30.10.2014
- Historische Erkundung (Phase 1), Bebauungsplan 07.44.00 Am Ährenfeld, Lübeck, Bürogemeinschaft Kowalski - Dr. Preuß, 04.02.2015
- Orientierende Untersuchung Altlasten (Phase 2a) und Baugrundvoruntersuchung Bebauungsplan 07.44.00 Am Ährenfeld, Lübeck, Bürogemeinschaft Kowalski - Dr. Preuß, 02.05.2016
- Geotechnischer Bericht, Johannes-Kepler-Quartier, Am Ährenfeld, 23564 Lübeck, - Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen -, Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf, 07.11.2017
- Biotoptypenkartierung und Baumkartierung für den B-Plan 07.44.00, PROKOM, Stand: 08.02.2018
- Hansestadt Lübeck, Kepler-Schule, Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fledermäuse 2015/2016 zum Abriss, BBS Greuner-Pönicke, 15.09.2016
- Hansestadt Lübeck, B-Plan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier“, Artenschutzrechtliche Prüfung, BBS Greuner-Pönicke, 01.11.2017
- Johannes-Kepler-Quartier, Lübeck – Fledermaus-Höhlenbaumuntersuchung, BBS Greuner-Pönicke, 06.12.2017
- Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen") vom 13. Juli 1970 mit Stadtverordnungen zur Änderung dieses Landschaftsschutzgebietes vom 09. Juni 1978 sowie vom 09. März 2016
- Entwurf der Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016, Stand 24.11.2017
- Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ – Erläuterungen zur Entlassung einer Fläche dem zuvor genannten LSG im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes 07-44-00 – Am Ährenfeld -, PROKOM, 03.11.2017

Johannes-Kepler-Quartier • Am Ährenfeld - Marli/Brandenbaum

Anhang 1

Johannes-Kepler-Quartier
Städtebauliches Konzept
zum Bebauungsplan 07.44.00

Stand 08.02.2018

Hansestadt LÜBECK

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN
BEREICH 610 - STADTPLANUNG | BAUORDNUNG

Anhang 2

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. Wälder, sonstige Gehölzbestände und Einzelbäume

- WBe — Erlenbruchwald
- HGy — sonstiges Feldgehölz
- HWy — typischer Knick
- HFy — typische Feldhecke
- HFb — Baumhecke
- HR (HA) — Baumreihe (bereichsweise Allee)
- Laub- / Nadelbaum, eingemessen (Nr. siehe Baumkartierung und -bewertung)
- sonstiger Einzelbaum, nicht eingemessen

2. Gewässer

- FKy — sonstiges Kleingewässer
- FGy — sonstiger Graben

3. Grünland

- GN — seggen- und binsenreiches Nassgrünland
- GY — artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (auf frischen bis feuchten Standorten)
- GA — artenarmes Wirtschaftsgrünland

4. Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen

- SBe — Wohnsiedlung mit Einzel- und Doppelhausbebauung
- SBz — Wohnsiedlung mit Zeilenbebauung
- SEb — Sportplatz mit Grand- und Rasenflächen
- SGr — Rasenfläche, (ehemals) intensiv gepflegt
- SGe — Rasenfläche, arten- oder strukturreich
- RHg — ruderale Grasflur
- SGs — urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
- SGy — urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten

5. Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen

- SVi — Straßenseitenstreifen, intensiv gepflegt
- SVs — voll versiegelte Verkehrsfläche (Straße oder Weg) oder sonstige Versiegelungsfläche
- SVt — teilversiegelte Verkehrsfläche (Grandweg)
- sonstige vollversiegelte Fläche

6. Sonstige Planzeichen

- Gebäude
- Flurgrenze, Flurstücksnummer
- Naturschutzgebiet "Wakenitz" vorhanden
- LSG-Grenze Bestand
- LSG-Grenze Planung
- Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan 07.44.00

neue LSG-Grenze

bisherige LSG-Grenze

0 10 50 m

Grenzverlauf des LSG "Wakenitz und Falkenhusen" (Bestand und Planung) sowie Vegetationsausstattung im Geltungsbereich

Anhang 3

Auslichtung im Gehölzbestand um die Bäume 8, 9, 11, 13, 14, 18, 19

TGa

TGa

TGa

GSt

Resedakante

Aurikelweg

Blütenweg

Brandenburger Landstraße

Am Ahrenfeld

ZEICHENERKLÄRUNG

- Zur Umsetzung der Planung zu beseitigende Bäume und Gehölzflächen (erforderlicher Ausgleich bereits im Bebauungsplan berücksichtigt)
- Baum/baumgeprägter Gehölzbestand zur Erhaltung festgesetzt
- verbleibende Bäume, ohne Erhaltungsfestsetzung (zukünftige Beseitigung nur unter Anwendung der Baumschutzsatzung zulässig, Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde)
- 65 — Baum-Nummer gemäß Baumkataster (siehe Anlage "Bestand Biotoptypen und Baumkataster")
- verbleibende Feld-/Baumhecke mit Überhältern, geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- 6-m-Bereich um bereits abgerissene Gebäude
- TGa/GSt — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Baumbestand im Geltungsbereich und Betroffenheit durch die Planung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/05796
öffentlich

Lübeck, 13.02.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Klaus Breitrück (E-Mail: klaus.breitrück@luebeck.de Telefon: 122-3970)

Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.03.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ soll durch die vorstehend genannte Stadtverordnung geändert werden, damit auf einer Teilfläche des Sportplatzes der ehemaligen Johannes-Keppler-Schule ein Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Dafür ist eine insgesamt ca. 5.864 m² große Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Die südwestlich angrenzende Grünfläche, der sogenannte „Rodelberg“, soll mit einer Größe von 6.618 m² in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Die städtischen Bereiche und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ berührt werden kann, wurden gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m.
§ 19 Abs. 1 LNatSchG um Stellungnahme gebeten. Die Deutsche Telekom Niederlassung Nord, die Schleswig-Holstein Netz AG und die Stadtwerke Lübeck haben keine Bedenken.

1.300 Recht - hat keine rechtlichen Bedenken
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften - keine Bedenken
3.820 Stadtwald - keine Bedenken
4.491 Archäologie und Denkmalpflege - keine Stellungnahme abgegeben
5.610 Stadtplanung und Bauordnung - keine Bedenken und die Anregung das zu-

künftige Regenwasserrückhaltebecken in das LSG mit einzubeziehen

5.661 Stadtgrün und Verkehr - keine Bedenken

Beteiligung nach § 42 Abs. 1 LNatSchG:

- Anerkannten Naturschutzvereinigungen - von den Naturschutzvereinigungen hat lediglich der NABU Stellung genommen. Der NABU spricht sich grunds. gegen jegliche Grenzen Verschiebungen von LSG- oder NSG- Grenzen aus, die allein wirtschaftlich bedingt sind. Im konkreten Fall hält der NABU jedoch die Änderung der LSG-VO für zweckmäßig und vertretbar.
- Beirat für Naturschutz der Hansestadt Lübeck - nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und begrüßt die beabsichtigte Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets westlich des Baugebiets.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - keine Stellungnahme abgegeben.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - keine Stellungnahme abgegeben.

Zudem erfolgte eine öffentliche Auslegung vom 06.12.2017 bis 08.01.2018.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein, weil die Belange von Kindern und Jugenglichen nicht betroffen sind.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
siehe Anlagen

Anlagen :

Anlage A	Begründung
Anlage B	Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüro PROKOM vom 03.11.2017
Anlage C	Verordnungstext
Anlage D	Übersichtskarte

Senator Ludger Hinsen

Anlage A

Begründung

1. Ausgangssituation

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wurde durch die Stadtverordnung vom 13. Juli 1970 unter Schutz gestellt. Diese Stadtverordnung soll aufgrund von Bebauungsabsichten (Bebauungsplan „07.44.00 Am Ährenfeld-Johannes-Kepler-Quartier“) auf dem Gelände der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule geändert werden. Es ist beabsichtigt, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 mit der dazugehörigen 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ein neues Wohnquartier auszuweisen. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ zu entlassende Fläche ist 5.864 m² groß (Gemarkung Schlutup, Flur 13, Flurstück 35/97 - früher - nunmehr 35/137 tlw.). Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind unter Nummer 3.3 auf Seite 20 ff. in dem Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM vom 03.11.2017 näher ausgeführt (vgl. Anlage B).

Die Wiese (Gemarkung Schlutup, Flur 13, Flurstück 35/142) zwischen dem südöstlichen Bereich des Neubaugebietes und dem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ soll in das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ einbezogen werden. Die Fläche ist 6.618 m² groß (vgl. Übersichtskarte in Anlage D).

2. Bewertung der Entlassungsfläche

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde (UNB) hat die Flächensituation der betroffenen Fläche und die Notwendigkeit der beabsichtigten baulichen Erweiterung geprüft. Dabei wurden ebenfalls alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenansprüche der Bauplanung betrachtet und, soweit möglich, eingeplant. Auch nach erfolgter Minimierung der Bauplanung verbleibt dennoch ein baulicher Entwicklungsbedarf, der sich auf Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes auswirkt.

Vor diesem Hintergrund kann die UNB in diesem besonderen Fall die Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz mit folgender Begründung als vertretbar bewerten:

- städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Fläche hat keine wichtige Funktion für den Naturschutz und für die Naherholung,
- Wiedernutzbarmachung von bebauten Flächen (ehemaliges Schulgelände),
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Minimierung von Kfz-Verkehren in der Stadt,
- die Bereiche mit wertvolleren Biotopstrukturen verbleiben im Landschaftsschutz,
- es verbleibt grds. ein Schutzgebietsstreifen von 20 m zwischen der Bebauung und dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Wakenitz“ im Landschaftsschutz,
- der Schutzgebietsstreifen wird naturschutzfachlich aufgewertet.

3. Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM

Aus dem als Anlage B beigefügten Erläuterungstext des Büros PROKOM vom 03.11.2017 lassen sich zusätzlich zu diesem Bericht Einzelheiten zu dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ entnehmen. In diesem Erläuterungstext sind ferner detaillierte Angaben zu dem betroffenen Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Weiterhin werden die Absichten zu der Bauplanung im Kepler-Quartier dargelegt. Abschließend geben die Feststellungen über die Wertigkeiten von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes einen Beitrag zu der Vertretbarkeit der Entlassung des Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Die Größe der ursprünglichen Herausnahmefläche aus dem LSG hat sich von 6.821 m² auf 5.864 m² reduziert, weil das künftige Regenklärbecken nach Empfehlung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung im LSG liegen soll. Insoweit ist die im Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM vom 03.11.2017 dazu enthaltene Flächenangabe nicht mehr aktuell (Nr. 3.1.3).

4. Unterschutzstellung einer Fläche

Das Flurstück 35/142 ist eine städtische Grünfläche (vgl. Anlage D: Übersichtkarte) zwischen dem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ und dem ehemaligen Schulgelände. Die Fläche wird extensiv unterhalten. Im tiefer gelegenen, südlichen Bereich handelt es sich um eine Feuchtwiese mit charakteristischen Pflanzenarten, die in ein feuchtes Gebüsch im Randbereich des Sportplatzes übergeht. Die Fläche wird sowohl zum ehemaligen Schulgelände als auch zum Naturschutzgebiet durch einen breiten Gehölzsaum begrenzt. Genutzt wird diese Fläche derzeit mit dem durchgehenden Weg als Grünverbindung von der Straße „Resedakante“ in die Wakenitzniederung und im Winter auch als Rodelhang. Sie hat bedeutende Wirkung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die naturnahe Naherholung.

Bisher befanden sich zwischen der Bebauung (Johannes Kepler-Schule) und der Grünfläche die großzügigen Freiflächen der Schule. Die geplante Bebauung rückt nunmehr von Osten bis an die Gehölzgrenze heran. Die Fläche (Flurstück 35/142) wird daher im Rahmen dieses Änderungsverfahrens in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen und damit insbesondere in ihrer Funktion als Erholungsfläche gesichert. Ihre Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der oben dargestellten Biotopausstattung und der Bedeutung für die Erholung.

5. Änderungsverfahren

Zum Änderungsverfahren ist hervorzuheben, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG von der UNB durchgeführt wird. Der UNB steht ein Ermessen nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG zu, ob sie eine öffentliche Auslegung durchführt oder sie auf diesen Verfahrensschritt verzichtet. Sie könnte auf die öffentliche Auslegung verzichten, weil nur die Hansestadt Lübeck selbst als Eigentümerin der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche von diesem Rechtsetzungsverfahren betroffen ist.

Dennoch hat sich die UNB entschlossen, eine öffentliche Auslegung vorzunehmen, um die städtischen Gremien auch über die in diesem Auslegungsverfahren eingehenden Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit informieren zu können. Hierzu gehörte auch die Beteiligung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde sowie die Beteiligung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberste Naturschutzbehörde. In einem vorherigen Entlassungsverfahren war die Nichtbeteiligung der Ministerien und der Öffentlichkeit stark kritisiert worden. Diese Beteiligung und die dazu vorgenommenen Erläuterungen tragen zur allgemeinen Akzeptanz und Transparenz sowie zur Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung bei.

Den im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung und Beteiligung von Behörden oder sonstigen öffentlichen Planungsträgern räumte die UNB eine angemessene Frist (1 Monat) für die Abgabe einer Stellungnahme ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung mit der dazugehörigen Übersichtskarte wurde sodann öffentlich ausgelegt. Den Ort und die Dauer der Auslegung hat die UNB mindestens eine Woche vorher bekanntgemacht und darin mitgeteilt, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihr schriftlich oder zur Niederschrift eine Stellungnahme abgeben konnte.

6. Stellungnahmen der beteiligten Institutionen
Die von der UNB beteiligten Institutionen haben grundsätzlich keine Bedenken geäußert bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben. Auf die Hinweise auf dem Berichtsvorblatt wird ausdrücklich Bezug genommen.

7. Empfehlung der UNB
Dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird empfohlen die Änderungsverordnung (Anlage C) auszufertigen und zu verkünden.

Anlage C
Stand: 12.02.2018

Stadtverordnung vom …
zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13.Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1
Änderung der Landschaftsschutzgebietsflurstücke

(1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wird eine Fläche (insgesamt 5.864 m²) aus dem Landschaftsschutz wie folgt entlassen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** wird wie folgt geändert:

Das unter „III. Von der Gemarkung Schlutup“ erster Spiegelstrich Flur 13, aufgeführte Flurstück 35/97 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen. Das neue Flurstück der verbleibenden Fläche lautet jetzt „**35/137 tlw**.“

(2) In das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wird eine Fläche (insgesamt: 6.618 m²) in den Landschaftsschutz wie folgt neu aufgenommen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** wird wie folgt ergänzt:

Unter „III. Von der Gemarkung Schlutup“ wird unter dem ersten Spiegelstrich Flur 13, Flurstück „**35/142**“ (Stand September 2017) neu aufgenommen.

§ 2
Entlassungsflächen und Hinzunahmeflächen in der Karte gem. § 1 Abs. 3

(1) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2000 **(**sog. Landschaftsschutzkarte) grün eingetragen. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in der Landschaftsschutzkarte wie folgt eingetragen:

Grün und schwarz durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als neue Landschaftsschutzgrenze.

Die Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1: 2000 ist als Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde hinterlegt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist die Landschaftsschutzkarte im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.“

(2) § 1 Abs. 4 wird um Nr. 3 ergänzt, die wie folgt lautet:

„3. westlich vom neuen Baugebiet „Am Ährenfeld“. Im Norden grenzt das Flurstück „35/142“ an die vorhandene Bebauung der Straßen „Aurikelweg“ und “Krokusweg“. Im Süden schließt es an das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ an. Es hat eine Größe von ca. 6.618 m².“

§ 3
Schutzzweck

§ 1 Abs. 5 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt, die wie folgt lauten:

“Die Unterschutzstellung der hinzugenommenen Teilfläche nach § 1 Absatz 2 und 4 im Bereich des zukünftigen Baugebietes „Am Ährenfeld“ und im Bereich der vorhandenen Bebauung „Aurikelweg“ und „Krokusweg“ sowie im Süden am bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ dient insbesondere als Arrondierungsfläche der Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie ist zudem von besonderer Bedeutung für die Erholung im Zuge der der Grünanlagennutzung und im Winter als Rodelberg in diesem Bereich.“

§ 4
Inkrafttreten

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

Anlage B
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WAKENITZ UND FALKENHUSEN“

Entlassung einer Fläche aus dem zuvor genannten LSG im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des B-Planes 07.44.00 – Am Ährenfeld -

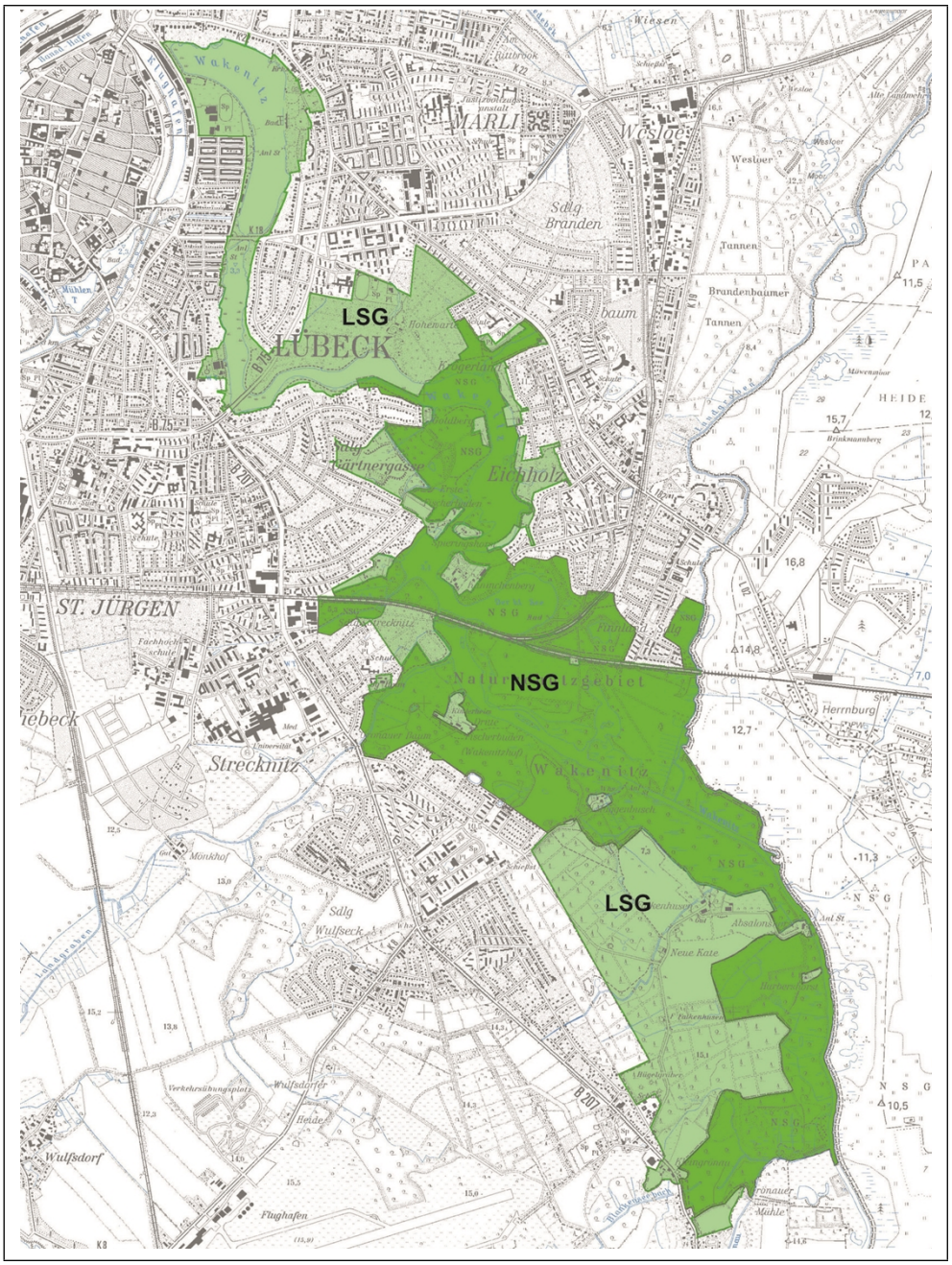

PROKOM

STAND: 03.11.2017

INHALT Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung 5

2 Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ 5

2.1 Schutzgebiet 5

2.2 Schutzzweck, Schutzziele des LSG 9

3 Geplante Entlassung von Teil-Flächen aus dem LSG 11

3.1 Begründung für die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet 11

3.1.1 Dringender Wohnbauflächenbedarf der Hansestadt Lübeck 11

3.1.2 Geplantes Vorhaben 12

3.1.3 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche 14

3.2 Bestand und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche 15

3.2.1 Boden 15

3.2.2 Wasser 15

3.2.3 Klima, Luft 15

3.2.4 Pflanzen 16

3.2.5 Tiere 19

3.2.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung 19

3.3 Auswirkungen 20

3.3.1 Auswirkungen durch das geplante Vorhaben 20

3.3.2 Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG 20

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Auswirkungen 22

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch den B-Plan 07.44.00 22

4.2 Naturschutzrechtliche Kompensation von Auswirkungen durch das Vorhaben 22

4.3 Aufgabe von Bauflächenausweisungen des Flächennutzungsplanes im LSG und NSG 23

4.4 Erweiterung des LSG im Bereich zwischen geplantem Wohngebiet und NSG „Wakenitz“ 23

5 Zusammenfassung 24

6 Literatur und sonstige Quellen 26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: LSG "Wakenitz und Falkenhusen" und Lage des geplanten Wohngebietes „Johannes-Kepler-Quartier“ 7

Abb. 2: Geplante Wohnbaufläche und Zurücknahme von Bauflächenausweisungen im LSG und NSG durch die 117. FNP-Änderung 14

Abb. 3: Bestand Biotoptypen im LSG mit bisheriger und neu geplanter LSG-Grenze.....17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG.....20

ANHANG

- Hansestadt Lübeck: Johannes-Kepler-Quartier, Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan 07.44.00, Stand: 03.11.2017
- 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck mit Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, Stand: 03.11.2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lübeck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 und die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule mit dem angrenzenden Sportplatz an der Straße „Am Ährenfeld“ im Stadtteil St. Gertrud, Stadtbezirk Marli / Brandenbaum.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 2016 erfolgte Aufgabe des Schulbetriebes und die Nachnutzung der dann brachfallenden Flächen im Sinne der Innenentwicklung. Geplant sind die Entwicklung eines Wohngebietes mit Mehrfamilienhäusern im nördlichen sowie Einfamilien(reihen)häusern im südlichen Teil. Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 200 – 220 Wohneinheiten entstehen.

Ein Teil des für die Wohnbebauung vorgesehenen Sportplatzes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“[1] (nachfolgend kurz LSG genannt). Die hier geplante Wohnbebauung mit Erschließungsstraße ist mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für das LSG nicht vereinbar und widerspricht den Verboten des § 61 Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG), der für bestehende Landschaftsschutzgebiete gilt, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind.

Für die von der geplanten Wohnbebauung oder Erschließungsstraßen betroffene Schutzgebietsfläche ist daher eine Entlassung aus dem LSG vorgesehen. Zu diesem Zweck ist eine Änderung der „Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) erforderlich.

Das dafür durchzuführende förmliche Verfahren nach § 19 LNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll während des Bauleitplanverfahrens für das geplante Wohngebiet durchgeführt werden. Das LSG-Änderungsverfahren muss vor dem abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen sein, damit die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt werden und der parallel aufgestellte Bebauungsplan 07.44.00 rechtskräftig werden kann.

2 Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“

2.1 Schutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wurde mit der "Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Ger-

[1] „Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970“, zuletzt geändert durch Stadtverordnung vom 09. März 2016

trud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970“ zum LSG erklärt. Das damit unter Schutz gestellte Gebiet umfasste den Flusslauf der Wakenitz mit angrenzenden Flächen von der südlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Groß Grönau bis nach Norden an den Falkendamm und die Grundstücke südlich der Roeckstraße im Stadtteil St. Gertrud.

Seit der Ausweisung des LSG erfolgten mehrere Änderungen für das LSG. Im Jahr 1999 wurde ein großer Kernbereich des LSG (ca. die Hälfte des Gesamtgebiets) zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wakenitz“ erklärt (Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ vom 20. April 1999). Damit gilt dort ein wesentlich strengerer Flächenschutz als der bisherige Schutzstatus im Rahmen der LSG-Verordnung. Der Landschaftsschutz für die betreffenden Flächen wurde mit der Erklärung zum NSG außer Kraft gesetzt. Am Standort der Johannes-Kepler-Schule und des nun geplanten Wohngebietes wurde das NSG bis an die Brandenbaumer Landstraße und an den Sportplatz heran ausgewiesen. Vom LSG blieb hier ein ca. 40 bis 50 m breiter Flächenstreifen auf dem Sportplatzgelände und kleinflächig darüber hinaus.

Außerdem wurden zwei Teilflächen aus dem LSG entlassen. Dabei handelte es sich um einen 4,0 ha großen Teilbereich an der Straße „Feenwiese“, der im Jahre 1978 zugunsten einer Bebauung aus dem LSG herausgenommen wurde, sowie um eine ca. 2,4 ha große Fläche auf dem Gelände des ehemaligen Wasserwerkes Lübeck, die im Jahr 2016 für eine Wohngebietsentwicklung entlassen wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte auch eine Hinzunahme von ca. 0,2 ha Fläche in das LSG

Aktuell umfasst das LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ insgesamt ca. 418 ha, das NSG „Wakenitz“ ist ca. 607 ha groß.

Ausdehnung und Abgrenzung der beiden Schutzgebiete sind in Abb. 1 wiedergegeben.

Das LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ lässt sich in folgende drei Bereiche untergliedern:

- **Nördlicher Bereich**

Er umfasst den nördlichen stadtnahen Abschnitt der Wakenitz (Stadtwakenitz) mit kleinen Teilbereichen der westlich und östlich angrenzenden Siedlungsflächen sowie den östlich der Wallbrechtbrücke verlaufenden Abschnitt mit beidseitigem Uferwanderweg und nördlich gelegenen Kleingartenanlagen im Bereich „Bertramshof / Hohe Warte“ bis zum NSG „Wakenitz“.

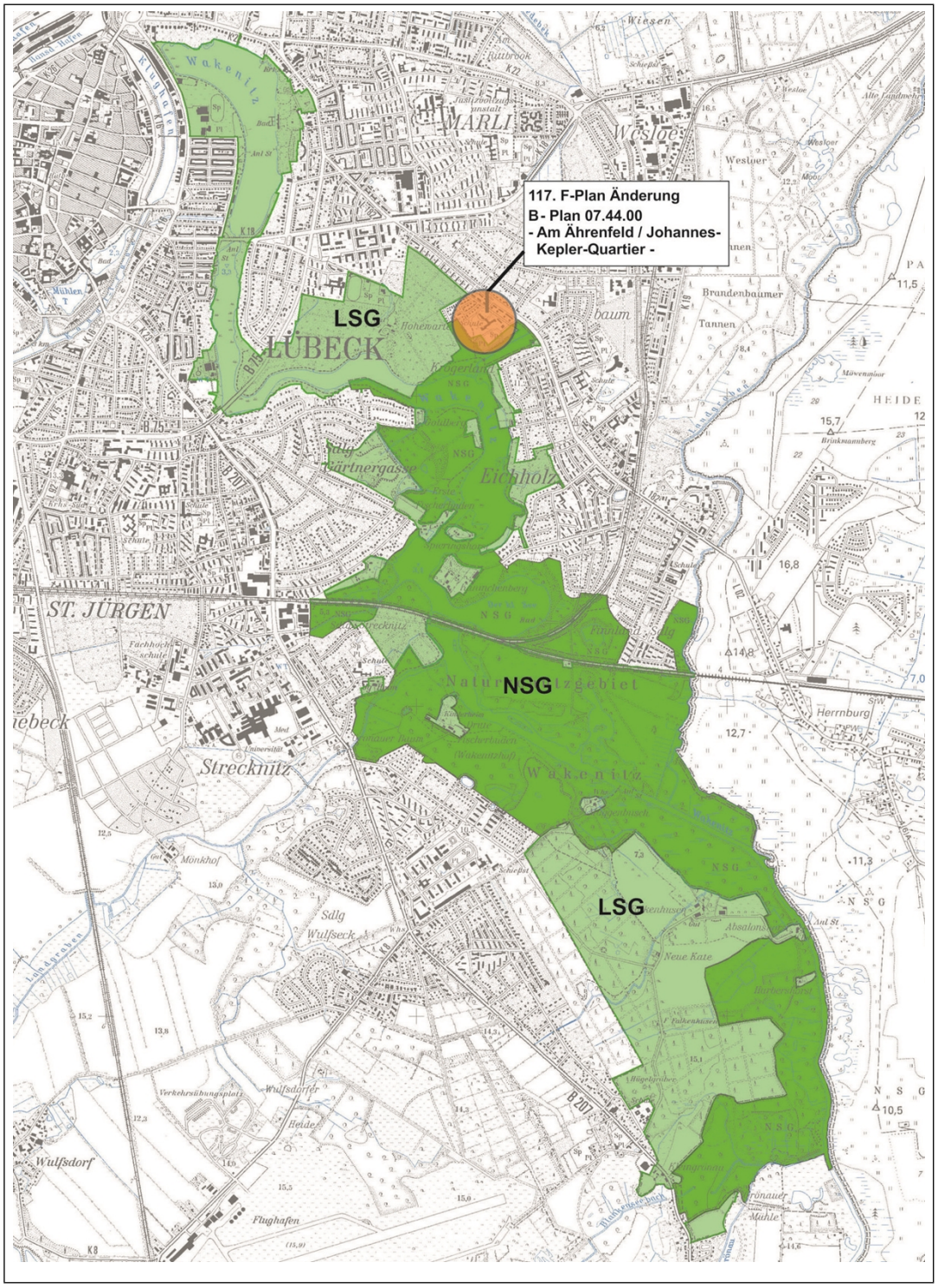

Abb. 1: LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ und Lage des geplanten Wohngebietes „Johannes-Kepler-Quartier“

Das LSG wird hier vor allem vom Flusslauf der Wakenitz geprägt, der überwiegend den Charakter eines Stausees mit weitgehend geraden und parallelen Uferlinien aufweist. Erst östlich der Wallbrechtbrücke werden die Uferlinien geschwungener. Landseitig befinden sich nur stellenweise größere Flächenanteile im LSG:

- Sportplätze und Schulgarten an der Falkenwiese,
- Naturfreibäder an der Falkenwiese und bei Marli,
- öffentliche Grünflächen, vor allem Drägerpark und Falkenwiese, sowie Spielplätze,
- Gebäude und Steganlagen von Wassersportvereinen und Bootsverleih, sonstige Bootsanleger,
- Gelände des Wasserwerkes Wakenitz und Uferstreifen am neu entstehenden Wohngebiet auf ehemaligen Wasserwerksflächen,
- Privatgärten am Ufer im Bereich südlich der Moltkebrücke,
- Teile der Hauptverkehrsstraßen Moltkestraße und Wallbrechtstraße sowie
- ausgedehnte Kleingartenanlagen, v.a. östlich der Wallbrechtbrücke,
- stellenweise den uferbegleitenden öffentlichen Fuß- und Radwanderweg.

Auf dem Wasser finden vielfältige Erholungs- und Freizeitaktivitäten statt (Personenschifffahrt, Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln, Baden, Angeln). Das LSG hat in diesem Bereich daher eine besonders hohe Bedeutung für die Erholung. In dem städtisch geprägten Teil des Landschaftsschutzgebietes sind nur wenige naturnahe und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen vorhanden:

- vereinzelte kleine Uferröhrichte und Verlandungsbereiche (Schwimmblattzonen), darunter die Schwimmblattzone vor dem Ufer am Wasserwerksgelände,
- vereinzelte kleine Feuchtwaldbestände und Kleingewässer,
- naturnah ausgeprägter Flussabschnitt südlich der Wallbrechtbrücke.

➢ **Mittlerer Bereich**

Dieser Bereich östlich und südlich der Wallbrechtbrücke bis zur Gemeindegrenze zu Groß Grönau liegt auf Höhe der Siedlungen Gärtnergasse und Strecknitz sowie Eichholz. Hier umfasst das LSG nur einzelne kleine Gebietsteile, meist randlich um das Naturschutzgebiet herum. Die Wakenitz selbst und an sie angrenzende Niederungsflächen gehören überwiegend zum Naturschutzgebiet „Wakenitz“.

Die im LSG verbliebenen Flächen liegen zerstreut, überwiegend randlich am Naturschutzgebiet oder vereinzelt inselartig darin. Sie sind hier wie folgt strukturiert:

- Laubwald und Gebüsche,
- Landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland),
- Große Kleingartenanlagen,
- öffentliche Grünflächen, Sportplatz (Teilfläche)
- Splittersiedlungen (u.a. Erster Fischerbuden, Spieringshorst, Kaninchenberg),
- Uferabschnitte mit Bootsliegeplätzen und Bootsanlegern,
- Fuß- und Radwanderwege,
- Gleisanlagen der Bahn.

Der Anteil ungenutzter, naturnaher und naturschutzfachlich wertvoller Strukturen ist hier höher als im Norden und Süden, vor allem:

- naturnahe Laubwaldflächen, u.a. Feuchtwald,
- größere Flächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Sukzessionsflächen).

Die aus dem LSG zu entlassende Fläche liegt im Bereich des o.g. Sportplatzes.

➢ **Südlicher Bereich**

Hier umfasst das LSG vor allem das zusammenhängende Gebiet des Falkenhusener Forstes zwischen der Gemeindegrenze von Groß Grönau und den Naturschutzgebietsflächen der Wakenitzniederung mit folgenden Bestands- und Nutzungsstrukturen:

- Kiefernforst, Nadel-, Laub- und Mischwald,
- Landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland),
- Splittersiedlungen (u.a. Gut Falkenhusen, Absalonshorst),
- kleine Bachläufe und Kleingewässer,
- öffentliche Grünflächen,
- Fuß- und Radwanderwege (Falkenhusener Weg, Drägerweg),
- Ausflugslokale.

Der Anteil naturnah ausgeprägter und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen ist gering:

- kleinere Parzellen mit Bruchwald- und Laubwaldbeständen,
- einzelne Kleingewässer und zwei naturnahe Bachläufe im Wald.

2.2 Schutzzweck, Schutzziele des LSG

In der Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ vom 13. Juli 1970 werden weder Schutzzweck noch Schutzziele genannt (siehe Anlage).

Um dennoch Anhaltspunkte zum Schutzzweck und Schutzziel für das LSG zu erhalten, wird auf die gesetzlichen Grundlagen sowie auf Aussagen und Zielsetzung der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung zurückgegriffen.

➢ **Gesetzliche Grundlagen**

Die Schutzgebietsverordnung von 1970 wurde noch „aufgrund der §§ 5 und 9 des Reichnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, in der Fassung vom 20. Januar 1938 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 erlassen“[2]. Nach § 5 Reichsnaturschutzgesetz konnten „sonstige Landschaftsteile“, die den Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet nicht entsprachen, unter Schutz gestellt werden, wenn sie „zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen und im Interesse der Tierwelt ... Erhaltung verdienen … .“ Der Schutzzweck konnte sich auch darauf beziehen, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

[2] Zitat aus der Schutzgebietsverordnung.
Anmerkung: Nach dem Ende der NS-Diktatur blieb in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 an das am 26. Juni 1935 erlassene Reichsnaturschutzgesetz (RNG) mit Ausnahme des § 24 gültig, da es nicht als Gesetz nationalsozialistischer Ideologie eingestuft worden war. 1973 wurde in Schleswig-Holstein das erste Landschaftspflegegesetz erlassen, 1976 folgte das erste Bundesnaturschutzgesetz, das das Reichsnaturschutzgesetz ablöste.

§ 26 Abs. 1 BNatSchG definiert für Landschaftsschutzgebiete folgende allgemeine Schutzzwecke und -ziele:

„Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Das LNatSchG enthält dazu keine Ergänzungen.

➢ **Aussagen aus überörtlicher und örtlicher Landschaftsplanung zur Wakenitz-Niederung als Schutzgegenstand des LSG**

In der **überörtlichen Landschaftsplanung und Raumplanung** finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zur Wakenitz-Niederung:

- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllt (Landschaftsprogramm SH) *(NSG-Ausweisung für Teilflächen ist erfolgt),*
- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunkt- und Verbundbereiche) (Landschaftsrahmenplan sowie Regionalplan für den Planungsraum II),
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für eine landschaftsbezogene Erholung der Bevölkerung (Landschaftsprogramm SH).

➢ **Entwicklungsziele gemäß Teillandschaftsplan Wakenitz der Hansestadt Lübeck (1992)**

- Langfristige Sicherung und Entwicklung der Wakenitz als naturnahe Flusslandschaft von herausragender Bedeutung,
- Erhöhung des Stellenwertes von Natur- und Artenschutz durch die Ausweisung möglichst zusammenhängender, wenig gestörter naturnaher Landschaftsbereich als Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierlebensräume mit überregionaler Bedeutung
  (NSG-Ausweisung für Teilflächen ist erfolgt),
- Sicherung des Biotopverbundes der Wakenitz mit benachbarten Landschaftsräumen,
- Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere eines intakten Gewässerökosystems,
- Erhaltung und Regeneration der für diese Landschaft typischen Standortverhältnisse (Boden, Wasser, Luft, Klima),

- Sicherung der Wakenitz als Trinkwasserreservoir für die Stadt Lübeck, Verminderung des Belastungspotenzials und Förderung der Selbstreinigungskraft des Gewässers,
- Erhaltung und Verbesserung der Erholungsqualitäten des Gebietes,
- Erhaltung des für die Lübecker Bürger bedeutenden stadtnahen Erholungsgebietes in seiner Vielfalt (Wassersport, Wandern, Spazierengehen, Kleingartennutzung).

Da die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes im Jahr 1999 zum Naturschutzgebiet „Wakenitz“ erklärt wurden, unterliegen dem Landschaftsschutz vor allem die stärker genutzten, teilweise städtisch geprägten Flächen. Insofern kann für die im LSG verbliebenen Flächen – und insofern auch für die zur Entlassung vorgesehene Teilfläche - angenommen werden, dass dort vor allem die Schutzzwecke und –ziele gelten, die neben dem strengen Natur- und Artenschutz stehen.

3 Geplante Entlassung von Teil-Flächen aus dem LSG

3.1 Begründung für die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet

3.1.1 Dringender Wohnbauflächenbedarf der Hansestadt Lübeck

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2016 (Stand: Nov. 2016), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus dem Oktober 2016 fortschreibt, wird Lübeck bis 2025 voraussichtlich einen über die Bestandserneuerung hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ca. 3.900 Wohnungen haben. Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltszunahme bereits in den nächsten Jahren bis 2020 auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Dementsprechend geht das Wohnungsmarktkonzept von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein erheblicher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Der Wohnungsmarktbericht geht dementsprechend von einer Verteilung des zusätzlichen Bedarfs zu zwei Dritteln auf den Geschosswohnungsbau (ca. 2.600 WE bis 2025) und einem Drittel auf den Bau von Einfamilienhäusern (ca. 1.300 WE bis 2025) aus. Diesem Bedarf stehen nach aktueller Zusammenstellung des Wohnungsmarktberichtes von 2016 potenzielle Wohnbauflächen für rd. 3.600 Geschosswohnungen und etwa 1.400 Einfamilienhäuser gegenüber, wobei die Aktivierbarkeit der Potenzialflächen nicht an allen Standorten gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der Bauflächen mit bestehendem Baurecht für Wohnungsbau und all der Flächen, auf denen in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich Baurecht geschaffen werden kann, werden gemäß Wohnungsmarktbe-

richt 2016 mittelfristig Bauflächen für rd. 1.800 Wohneinheiten entwickelt werden können (davon 1.400 im Geschosswohnungsbau).

Die im Plangebiet Johannes-Kepler-Quartier nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Entwicklung von 200 – 220 Wohneinheiten tragen wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs bis 2020 bei. Im aktualisierten Wohnungsmarktbericht 2016, in dem alle Potenzialflächen der Wohnbauflächenentwicklung einschließlich der Flächen mit bereits bestehendem Baurecht und bereits laufenden Bauleitplanverfahren zusammengestellt sind, wird der Standort als mittelfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehende Wohnbaufläche berücksichtigt.

Bei den im Wohnungsmarktbericht 2016 aufgezeigten Potentialflächen handelt es sich sowohl um Maßnahmenflächen der Innenentwicklung wie auch um die Entwicklung von Wohnbauflächen an den äußeren Siedlungsrändern. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele sollen dabei vorrangig Innenentwicklungsflächen für die Schaffung von Wohnraum genutzt werden. Da sämtliche im Wohnbauflächenbericht 2016 aufgezeigten innenstadtnahen Potenzialflächen mittelfristig für den Wohnungsbau in Anspruch genommen werden sollen, zugleich aber andere Standorte eine deutlich längere Planungs- und Entwicklungszeit erfordern als das Projektgebiet Johannes-Kepler-Quartier, wird die Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck für dringend erforderlich erachtet.

Die Entwicklung von Wohnbauflächen für eine verdichtete Einfamilienhausbebauung im Plangebiet des Johannes-Kepler-Quartiers auf den bisherigen Sportplatzflächen setzt die Entlassung von Teilflächen aus dem LSG Wakenitz und Falkenhusen voraus. In Abwägung mit dem vorangehend dargelegten dringenden Wohnbedarf der Hansestadt Lübeck, insbesondere auch nach Grundstücken für junge Familien, wird die Entlassung der bisherigen Sportplatz(teil)flächen aus dem LSG Wakenitz und Falkenhusen zur Entwicklung von Wohnbauflächen für vertretbar und im Ergebnis der Abwägung für angemessen erachtet.

3.1.2 Geplantes Vorhaben

Wie bereits oben ausgeführt, sollen mit dem Bebauungsplan 07.44.00 Am Ährenfeld und der zugehörigen 117. FNP-Änderung im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für 200 – 220 Wohneinheiten auf dem Gelände der früheren Johannes-Kepler-Schule und dem südöstlich benachbarten Sportplatz geschaffen werden. Geplant ist eine Bebauung mit Mehr- und Einfamilien(reihen)häusern, so dass das geplante Wohnquartier einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs bis 2025 leistet. Im Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ der Hansestadt Lübeck wurde der Standort Johannes-Kepler-Schule in die Kategorie 1 als umzusetzende Wohnbaufläche eingestuft.

Durch seine städtebaulich integrierte Lage im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung, nah zum Versorgungszentrum „Kaufhof“ und verkehrsgünstig zur In-

nenstadt gelegen, entspricht die Entwicklung des Standortes der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule als Wohnbaufläche in besonderer Weise den Grundsätzen der Bauleitplanung und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach §§ 1 und 1a BauGB für Baugebietsentwicklungen:

- städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung,
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Minimierung von Kfz-Verkehren in der Stadt.

Der städtebauliche Entwurf sieht zwei Quartiere unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bauformen und Wohnungstypen für unterschiedliche Nutzergruppen vor (siehe Anhang). Im Bereich des Sportplatzes und der dortigen LSG-Flächen ist eine Einfamilienhausbebauung mit Stadthäusern/Hausgruppen geplant, während im Bereich des ehemaligen Schulgeländes eine aufgelockerte Bebauungsstruktur mit mehrgeschossigen, freistehenden Gebäuden vorgesehen ist. Wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Entwurfs ist zudem die weitgehende Erhaltung des vorhandenen Großbaumbestandes und der geschlossenen Gehölzflächen, die als Grünverbindungen in das Wohngebiet integriert werden und das Wohnquartier prägen sollen sowie zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung dienen. Daran orientiert werden öffentliche Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer vom Wohnquartier in den Naherholungsbereich der Wakenitz geschaffen sowie ein Anschluss an den östlich gelegenen Fuß- und Radweg von der Brandenbaumer Landstraße hergestellt. So wird eine zusammenhängende, straßenunabhängige Fuß- und Radwegverbindung vom nördlich gelegenen Grünzug Brandenbaumer Feld durch das neue Wohngebiet zum Erholungsgebiet Wakenitz geschaffen.

Ohne die Einbeziehung der im LSG-Flächen auf dem Sportplatz stünden mindestens 50% der für Stadthäuser/Einfamilienhausbebauung vorgesehenen Fläche nicht zur Verfügung. Die hier insgesamt geplanten Wohneinheiten könnten außerhalb der LSG-Flächen nicht geschaffen werden, eine Verdichtung ginge zu Lasten der erhaltenswerten Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Unter der Maßgabe, dass zwischen den Wohngrundstücken und der NSG-Grenze ein mindestens 20 m breiter nutzungsfreier Flächenstreifen im LSG verbleibt, der die naturnahen Flächen des benachbarten NSG (weitgehend) vor Auswirkungen von der zukünftigen Wohngebietsnutzung abschirmt, wird die Entlassung der hinter dieser 20-Meter-Linie gelegenen bisherigen Sportplatzflächen aus dem LSG und deren Einbeziehung in künftige Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Abwägung für vertretbar und angemessen erachtet.

Weiterhin sollen derzeitig gegebene Bauflächenausweisungen und Zweckbindungen des Flächennutzungsplanes auf LSG- und NSG-Flächen im direkten Umfeld des geplanten Wohngebietes zurückgenommen und entsprechend der langjährigen realen Situation ausgewiesen werden. Dabei geht es um ausgewiesene Standorte für eine „Sport- oder Schwimmhalle“ auf Randflächen des LSG bzw.

NSG im Bereich der Kleingartenanlage „Hohewarte“ und auf einer Grünlandfläche im NSG an der Brandenbaumer Landstraße südöstlich der Zeilenbebauung zwischen Brandenbaumer Landstraße und der Straße „Am Ährenfeld“ (siehe Abb. 2).

Diese Anforderungen werden im Rahmen der 117. FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplanes 07.44.00 erfüllt (s. Kap. 4.3).

Abb. 2: Geplante Wohnbaufläche und Zurücknahme von Bauflächenausweisungen im LSG und NSG durch die 117. FNP-Änderung

3.1.3 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche

Die Fläche, die aus dem LSG entlassen werden soll, liegt im Bereich des Sportplatzes und umfasst insgesamt 6.821 m². Konkret handelt es sich um Teilflächen des Rasenspielplatzes, des kleinen Spielfelds und der Laufbahn (beide mit Grand befestigt).

3.2 Bestand und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche

3.2.1 Boden

Die Bodenverhältnisse im Bereich der LSG-Flächen bestehen aus oberflächennahen Auffüllungen mit Feinsand (ca. 0,5 m stark), unter die sich der natürliche geologische Untergrund anschließt. Dieser wird hier im Wesentlichen aus weichseleiszeitlichen Ablagerungen mit Feinsanden gebildet, unterbrochen von einer ca. 0,5 – 0,7 m starken Schicht aus Torf / Torfmudde, die in unterschiedlicher Tiefe verläuft (ab 1,0 m bis zu 4,0 m unter GOK) (vgl. BÜROGEMEINSCHAFT KOWALSKI – DR. PREUß 2016).

Im Bereich der Laufbahn und des Kleinspielfeldes ist der Boden auf ca. 1.600 m² durch Grandbefestigung teilversiegelt und verdichtet.

Die von der Planung betroffene LSG-Fläche weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

3.2.2 Wasser

Im Zuge der oben erwähnten Untersuchung wurde im Bereich des Sportplatzes oberflächennahes Grundwasser ca. 0,7 m unter Gelände festgestellt. Es wird von einer Grundwasserfließrichtung in Richtung Südwesten bzw. Süden zur Niederung des Krögerlandgrabens bzw. zur Wakenitz ausgegangen. Ob unter dem Sportplatz eine Dränage liegt, ist nicht bekannt.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes besteht insgesamt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser. Die Eignung für die Grundwasserneubildung ist gering.

Oberflächengewässer sind im Bereich der zu entlassenden LSG-Fläche nicht vorhanden. Am Rand des Sportplatzes verläuft ein Entwässerungsgraben mit Verbindung zum Krögerlandgraben in der südlich anschließenden Niederung.

3.2.3 Klima, Luft

Klima: Die lokalklimatische Situation ist durch die Lage am Rand der Wakenitzniederung im Übergang zu lockerer Wohnbebauung entlang der Brandenbaumer Landstraße geprägt. In den Siedlungsgebieten können relativ hohe Tages- und Nachttemperaturen sowie geringer Luftaustausch auftreten. Im Verhältnis dazu ist im Bereich der Wakenitz von geringeren Tagestemperaturen und höheren Nachttemperaturen, einer höheren Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung in den Sommermonaten und zeitweise Nebelbildung auszugehen. Die großen Kleingartenanlagen, der Sportplatz und das Schulgelände bilden einen klimatischen Übergangsbereich zwischen Niederung und Siedlungsflächen. Die Wakenitzniederung und die Niederung des Krögerlandgrabens haben als Kaltluftentstehungsgebiete in den Sommermonaten und als Luftaustauschbahnen grundsätzlich Ausgleichsfunktionen für umgebende Siedlungsgebiete. Die unbebaute Fläche des Sportplatzes unterstützt diese Funktionen. Da sich am Standort und im Um-

feld des ehemaligen Schulgeländes aber kaum dicht bebaute Siedlungsstrukturen befinden, sind die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Niederungen hier nicht von besonderer Bedeutung.

Luft: Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht im Stadtteil St. Gertrud ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor. Im Verlauf der stark befahrenen Brandenbaumer Landstraße bestehen Vorbelastungen durch den Schadstoffausstoß. Der Baumbestand auf dem ehemaligen Schulgelände und am Sportplatz hat Bedeutung für die Filterung von Stäuben aus der Luft und kleinräumig eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, dies trifft jedoch nicht für die aus dem LSG zu entlassenden Flächen zu.

Die zu entlassende LSG-Fläche hat für sich genommen aufgrund ihres geringen Flächenumfangs nur eine geringe bioklimatische Bedeutung für das angrenzende Stadtgebiet.

3.2.4 Pflanzen

Als Bestandsgrundlage dient die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen und des Baumbestandes, die im Sommer/Herbst 2016 auf dem Gelände der ehemaligen Kepler-Schule und des benachbarten, teilweise im LSG gelegenen Sportplatzes durchgeführt worden ist, bevor im Winter 2016/2017 die Schulgebäude abgerissen und dafür erforderliche Baumfällungen vorgenommen wurden. Der Bestand ist in Abb. 3 wiedergegeben ist.

Die betroffene LSG-Fläche ist fast vollständig von arten- und strukturarmen Rasenflächen und vegetationslosen Grandflächen bestanden oder ist mit Grand befestigt und damit vegetationslos. Diese Teilflächen weisen nur einen sehr geringen Biotopwert für Arten- und Lebensgemeinschaften auf.

Am südlichen und westlichen Sportplatzrand, der im LSG verbleibt, verläuft eine Baumhecke, die Richtung Südwesten in eine typische Feldhecke übergeht. Die Artenzusammensetzung besteht im Wesentlichen aus Silber-Weide, Feld-Ahorn, Rot-Erle, Eiche, Birke, Hainbuche, Hasel und Brombeeren. Insgesamt weisen die Heckenstrukturen einen mittleren Biotopwert aufweisen. Am Nordrand wird der Sportplatz von einem breiteren, baumgeprägten Gehölzstreifen eingefasst. Kiefer und Birke sowie Eichen haben auf diesen Flächen hohe Anteile. Brombeeren sind zumindest in Teilbereichen ebenfalls stark vertreten.

Die Fläche, die aus dem LSG entlassen werden soll, ist nur von geringem Biotopwert. Die randlichen, naturschutzfachlich höherwertigen Biotopstrukturen verbleiben im LSG.

Abb. 3: Bestand Biotoptypen im LSG mit bisheriger und neu geplanter LSG-Grenze

(DIN A3)

3.2.5 Tiere

Im Zuge der B-Plan Aufstellung erfolgten für das ehemalige Schulgelände, den Sportplatz und die umgebenden Randflächen Erfassungen von Fledermäusen und Haselmaus sowie Potentialanalysen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien (vgl. BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE 2017).

Die größeren Bäume in den tlw. dichter bewachsenen Gehölzflächen mit guter Vernetzung haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Fauna, hier v.a. für Fledermäuse als Quartiers- und Nahrungsflächen sowie als Flugwege (s.u.) sowie für Brutvögel der Gehölze mit möglichen Arten der Parks und Waldränder. Daneben besteht eine mögliche Bedeutung für die Haselmaus in dem Gehölzstreifen mit Brombeergebüsch am Sportplatz. Die feuchten Bruchwaldbestände an der Wakenitz sind für die Amphibien als Landlebensraum von Bedeutung. Diese können auch die zusammenhängenden schattigeren Gehölzstreifen in Verbindung mit Gräben und angrenzendem Feuchtgrünland nutzen.

Dagegen sind die intensiv genutzten und gepflegten artenarmen Flächen des Sportplatzgeländes nur von geringer Bedeutung als Lebensraum für die Fauna.

3.2.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Randlage zwischen bebauten Siedlungsflächen und der Wakenitzniederung geprägt. Die Großgehölz-Bestände auf dem Schulgelände und um den Sportplatz binden die mehrgeschossigen Schulgebäude und die Sportanlagen landschaftlich vollständig ein. Die umgebenden Bereiche im LSG sind vielgestaltiger ausgeprägt durch die östlich gelegene Niederung des Krögerlandgrabens mit eingestreuten Einzelgehölzen und westlich gelegene Extensivrasenfläche („Rodelberg“) mit Feldgehölzen und angrenzendem Knick und Pferdeweide und bilden einen harmonischen Übergang zu den naturnahen Bruchwaldbeständen in der Wakenitz-Niederung.

Die aus dem LSG zu entlassenden und von der Überbauung betroffene Fläche umfasst ausschließlich offene, naturferne Rasen- oder Grandflächen. Alle im LSG liegende landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen verbleiben im LSG.

Die naturbezogene Erholungseignung der von der Planung betroffenen LSG-Fläche ist eher gering. Sie beschränkt sich auf die Möglichkeiten der Sportplatznutzung. Die Fläche hat keinen direkten Anschluss an den Rad- und Wanderweg entlang der Wakenitz oder an Zugänge zu den westlich gelegenen Kleingärten. Allerdings besteht eine kurze Fuß- und Radwegeverbindung vom Wendeplatz der Straße „Am Ährenfeld“ und zur Brandenbaumer Landstraße mit Anschluss über eine Fußgänger-Ampel an den nordöstlich verlaufenden Rad- und Wanderweg im Grünzug Brandenbaumer Feld.

3.3 Auswirkungen

3.3.1 Auswirkungen durch das geplante Vorhaben

Die zu entlassende LSG-Teilfläche und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind von der geplanten Bebauung und Umgestaltung des Geländes wie folgt betroffen:

- Neuversiegelung von Boden durch Einfamilienhausbebauung und Straßenneubau,
- Überbauung von Flächen auf grundwassernahem Standort,
- Verlust von artenarmen Rasenflächen,
- Verlust von (eingeschränkten) Erholungsmöglichkeiten auf dem Sportplatz,
- Verlust von wenig frequentiertem Jagdhabitat für Fledermäuse,
- Geräuschwirkungen vom neuen Einfamilienhausgebiet (reines Wohngebiet), im Gegenzug Abnahme von Sport- und Freizeitlärm,
- geringfügige Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Einfamilienhausbebauung (nur im laubfreien Winterhalbjahr).

3.3.2 Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG

Aus dem LSG werden insgesamt 6.821 m² Schutzgebietsfläche entlassen. Dabei handelt es sich um Teilflächen des Sportplatzes (artenarme Rasenfläche). Durch die Entlassung der Teilfläche aus dem LSG und die oben aufgeführten möglichen Auswirkungen der geplanten Bebauung sind die aus dem Teillandschaftsplan Wakenitz für das LSG abgeleiteten Zielsetzungen wie folgt betroffen:

Tab. 1: Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
– Langfristige Sicherung und Entwicklung der Wakenitz als naturnahe Flusslandschaft von herausragender Bedeutung	– Geringe nachteilige Auswirkungen, da die auszugliedernden LSG Fläche in Randlage liegt und nur naturferne Biotopstrukturen aufweisen. Im LSG vorhandene naturnahe Strukturen bleiben erhalten. Das Ziel wird in diesem Bereich hauptsächlich durch das NSG gesichert. – Geringe nachteilige Auswirkungen durch Störwirkungen von der heranrückenden Siedlungsnutzung (z.B. durch Geräusche); Hier sind jedoch bereits Vorbelastungen gegeben durch Sportplatznutzung, Straßenverkehrslärm und angrenzende Wohngebiete.
– Sicherung des Biotopverbundes der Wake-	– Keine nachteiligen Auswirkungen, da in der

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
nitz mit benachbarten Landschaftsräumen	zu entlassenden LSG-Fläche keine geeigneten Verbundstrukturen zu benachbarten Landschaftsräumen liegen. Die randlichen, für den kleinräumigen Biotopverbund geeigneten Gehölzstrukturen bleiben erhalten.
– Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere eines intakten Gewässerökosystems	– keine direkten nachteiligen Auswirkungen auf Strukturen mit Bedeutung für ein intaktes Gewässerökosystem. Die Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser aus dem neuen (reinen) Wohngebiet in den Krögerlandgraben beeinflusst die Leistungsfähigkeit des Gewässerökosystems nicht negativ.
– Erhaltung und Regeneration der für diese Landschaft typischen Standortverhältnisse (Boden, Wasser, Luft, Klima)	– geringe nachteilige Auswirkungen, da im direkt betroffenen LSG-Bereich nur bereits beeinträchtigte Flächen betroffen sind (Grandflächen, Sportplatz mit Dränage) und mögliche nachteilige Auswirkungen durch Bebauung auf grundwassernahem Standort durch weitestgehende Rückhaltung und Versickerung der anfallenden Niederschläge vor Ort minimiert werden. Das darüber hinaus noch abzuleitende Oberflächenwasser wird in den Krögerlandgraben abgegeben, d.h. bleibt der Landschaft vor Ort erhalten.
– Sicherung der Wakenitz als Trinkwasserreservoir für die Stadt Lübeck, Verminderung des Belastungspotenzials und Förderung der Selbstreinigungskraft des Gewässers	– Keine nachteiligen Auswirkungen, da die Trinkwassergewinnung aus der Wakenitz aufgegeben wurde und diese Bedeutung für Lübeck nicht mehr gegeben ist. Flächen und Strukturen mit Bedeutung für die Selbstreinigungskraft des Gewässers sind von der Planung nicht betroffen.
– Erhaltung und Verbesserung der Erholungsqualitäten des Gebietes	– Geringe nachteilige Auswirkungen durch Verlust des Sportplatzes an diesem Standort als Möglichkeit der Erholung, – Verbesserung der Erholungsqualität durch Verbindung des Wakenitzwanderweges an den Grünzug „Brandenbaumer Feld“ über eine öffentliche Grün- und Wegeverbindung im geplanten Wohngebiet.
– Erhaltung des für die Lübecker Bürger be-	– Geringe nachteilige Auswirkungen durch

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
deutenden stadtnahen Erholungsgebietes in seiner Vielfalt (Wassersport, Wandern, Spazierengehen, Kleingartennutzung)	Verlust des Sportplatzes an diesem Standort. – Verbesserung durch o.g. neue Grün- und Wegeverbindung

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch den B-Plan 07.44.00

➢ **Vermeidung Minimierung von Auswirkungen auf Boden und Wasser**

Das im neuen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort gesammelt und so weit wie möglich dezentral zurückgehalten, verdunstet und versickert werden. Stellplätze und Wege werden nur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen hergestellt. Überschüssige Niederschlagsmengen werden im Plangebiet vorgereinigt und über zwei Zuläufe in den Krögerlandgraben abgeleitet. Dadurch bleibt das Niederschlagswasser dem Natur- und Gewässerhaushalt vor Ort erhalten.

➢ **Landschaftlichen Einbindung der geplanten Bebauung**

Durch die Erhaltung der randlichen Baum- und Feldhecke und eine Begrenzung der Gebäudehöhen im benachbarten Reihenhausgebiet werden optische Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Naturschutzgebiet weitestgehend minimiert.

4.2 Naturschutzrechtliche Kompensation von Auswirkungen durch das Vorhaben

Die gemäß Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG und § 1a BauGB (Kompensationsregelung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan 07.44.00 umfassen nach derzeitigem Stand insgesamt ca. 11.483 m² aufzuwertende Fläche (davon ca. 6.552 m² Gehölzanpflanzungen) und 105 anzupflanzende Bäume. Ein Teil davon kann innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Hier werden 38 Ersatzbäume angepflanzt. Im Bereich des 20 m breiten Pufferstreifens, der im LSG verbleibt, werden insgesamt 4.931 m² Grand- und Rasenflächen durch Neuansaat zu einer artenreichen Wiese entwickelt. Der restliche flächenhafte Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 6.552 m² Gehölzanpflanzungen wird auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten durch Gehölzanpflanzungen mit Entwicklung zu Wald erfüllt. Die darüber hinaus erforderlichen 65 Ersatzbäume werden vom Bereich Stadtgrün und Verkehr im Stadtgebiet von Lübeck angepflanzt.

4.3 Aufgabe von Bauflächenausweisungen des Flächennutzungsplanes im LSG und NSG

Wie bereits unter Kap. 3.1.1 erwähnt, werden im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes bisher bestehende Bauflächenausweisungen auf LSG- und NSG-Flächen aufgegeben.

Dies umfasst zum einen den ca. 0,47 ha großen Teil der Grünlandparzelle nordöstlich des geplanten Johannes-Kepler-Quartiers an der Brandenbaumer Landstraße im direkten Anschluss an die dortige Zeilenhausbebauung und den Wendeplatz der Straße „Am Ährenfeld“. Die Fläche wird derzeit als Weide genutzt und liegt im NSG. Der Flächennutzungsplan weist hier bisher eine Wohnbaufläche und dazu - überlagernd - einen Standort für eine öffentliche Schwimm- oder Sporthalle aus.

Zum anderen handelt es sich um eine ca. 3,47 ha große Fläche westlich des vorhandenen Einfamilienhausgebietes am „Primelpfad“ und des geplanten Johannes-Kepler-Quartiers im Bereich von Kleingärten und einer Pferdekoppel. Hier weist der Flächennutzungsplan derzeit eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Schwimm- oder Sporthalle aus. Der Bereich liegt teils im LSG, teils im NSG.

Mit der für das geplante Wohngebiet durchgeführten 117. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese ca. 3,94 ha umfassenden Bauflächenausweisungen in den Schutzgebieten aufgegeben. Die Flächen werden zukünftig im F-Plan als landwirtschaftliche Fläche (Grünland an der Brandenbaumer Landstraße) bzw. als Grünfläche (Kleingärten und Pferdekoppel) dargestellt.

Auch wenn beide Bauflächendarstellungen mit den Ver- und Geboten der bestehenden Schutzgebietsausweisungen kollidieren und eine Realisierung nur bei einer Entlassung der Flächen aus den Schutzgebieten möglich gewesen wäre, wird mit der 117. FNP-Änderung nun auf diese Option einer baulichen Entwicklung verzichtet.

4.4 Erweiterung des LSG im Bereich zwischen geplantem Wohngebiet und NSG „Wakenitz“

Die städtische Grünfläche des sogenannten „Rodelbergs“, die direkt südwestlich zwischen dem geplanten Wohngebiet dem Naturschutzgebiet liegt (vgl. Abb. 2), soll in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Durch die Einbeziehung der ca. 6.618 m² großen Fläche in das LSG wird hier eine Pufferzone zwischen bebautem Bereich mit intensiver Nutzung und dem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ geschaffen.

Bei ca. 6.821 m² Fläche, die aus dem LSG entlassen werden, und ca. 6.618 m² Fläche, die neu in das LSG einbezogen werden, wird die LSG-Fläche in der Bilanz also lediglich um 203 m² verringert.

Für diese Gebietserweiterung soll ein eigenständiges naturschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Die geplante LSG-Erweiterung wird in der 117. F-Plan Änderung als „In Aussicht genommene Erweiterung des LSG“ vermerkt.

5 Zusammenfassung

Im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 07.44.00 – Am Ährenfeld – soll eine Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ nahe der Brandenbaumer Allee im Bereich des Sportplatzes an der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule aus dem Schutzstatus entlassen werden. Die Bauleitplanverfahren werden durchgeführt, um auf dem seit 2016 nicht mehr genutzten Schulgelände mit dem benachbarten Sportplatz ein Wohngebiet entwickeln zu können. Das geplante Wohnquartier leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs bis 2025.

Die zu entlassenden LSG-Fläche liegt im südlichen und südöstlichen Teil des Sportplatzes und ist insgesamt 6.821 m² groß. Es handelt sich um artenarme Rasen- und grandbefestigte Sportplatzflächen mit einem sehr geringen naturschutzfachlichen Wert. Auch ansonsten ist die Fläche nur von eingeschränkter Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Bedeutung für die Erholungsnutzung beschränkt sich auf die Sport- und Spielnutzung, sonstige Qualitäten für eine landschafts- und naturbezogene Erholungsnutzung bestehen hier nicht. Entwicklungspotenziale hinsichtlich des Schutzzweckes und der Schutzziele für das LSG weist die betroffene Fläche aufgrund ihrer bisherigen Nutzung kaum auf.

Zur angestrebten Ausnutzung des gesamten Schul- und Sportplatzgeländes für das neue Wohngebiet ist eine Entlassung der dortigen Fläche aus dem LSG erforderlich. Hierfür ist eine Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens durchzuführen. Dieses Verfahren gemäß § 19 LNatSchG beinhaltet eine Anhörung der Gemeinde, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden. Außerdem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Änderung der Schutzgebietsverordnung. Das Verfahren soll parallel zum Verfahren der 117. FNP-Änderung durchgeführt werden und vor dem abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung abgeschlossen sein.

Für die geplante Wohnbebauung auf den bisherigen LSG-Flächen ist eine naturschutzrechtliche Kompensation im Umfang von ca. 1,15 ha aufzuwertender Fläche und 105 anzupflanzender Bäume zu leisten. Diese wird z.T. innerhalb des Geltungsbereichs erbracht durch 38 Ersatzbäume und die Entwicklung von 0,49 ha Grand- und Rasenflächen im Bereich des verbleibenden 20 m breiten LSG-Pufferstreifens zu einer artenreichen Wiese. Der andere Teil erfolgt durch 0,66 ha Gehölzanpflanzungen mit Entwicklung zu Wald auf der städtischen Ökopoolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten sowie durch die Anpflanzung von 65 Ersatzbäumen im Stadtgebiet von Lübeck.

Weiterhin ist südwestlich des neuen Wohngebiets eine Erweiterung des LSG im Bereich des „Rodelbergs“ vorgesehen, womit eine Pufferzone zwischen Wohngebiet und Naturschutzgebiet geschaffen wird. Dies soll in einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt werden.

Die geplante LSG Erweiterung hat mit ca. 6.618 m² einen nahezu gleichen Flächenumfang wie die zur Ausgliederung vorgesehene Fläche, wodurch sich die LSG-Fläche in der Bilanz lediglich um ca. 203 m² verringert.

Darüber hinaus werden bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, die innerhalb von LSG- und NSG-Flächen im Umfeld des geplanten Wohngebietes liegen, mit der 117. FNP-Änderung aufgegeben.

6 Literatur und sonstige Quellen

BÜROGEMEINSCHAFT KOWALSKI – DR. PREUß (2016): Orientierenden Untersuchung Altlasten (Phase 2a) und Baugrundvoruntersuchung, Bebauungsplan 07.44.00, Am Ährenfeld, Lübeck“ vom 02.05.2016. Lübeck

BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE (2017): Hansestadt Lübeck, B-Plan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier“, Artenschutzrechtliche Prüfung. Kiel.

BRIEN WESSELS WERNING (2017): Bebauungsplan 07.44.00 -Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier-, Biotoptypen und Baumkataster. Lübeck.

HANSESTADT LÜBECK - BEREICH NATURSCHUTZ (HRSG.) (2008): Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck.

HANSESTADT LÜBECK – UMWELTAMT (HRSG.) 1993: Teillandschaftsplan Wakenitz. Lübeck

HANSESTADT LÜBECK (HRSG.) 2010:„Erholung in Lübeck“ - Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept auf der Grundlage des am 4.3.2008 beschlossenen (Gesamt-)Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck in 6 Heften. Hier: Heft 2: Vorhandene Flächen für die Erholung. Lübeck

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(HRSG.) (2004): Regionalplan für den Planungsraum II. Schleswig-Holstein Ost - Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2014): Landwirtschafts- und Umweltatlas
http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ , LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(HRSG.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(HRSG.) (2003): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck. Gesamtfortschreibung 2003.

TRÜPER GONDESEN (TTG) (1988 / 1990): Teillandschaftsplan Bereich Wakenitz - Gutachterliche Ausarbeitung. Lübeck, 12.1988 / 08.1990.

TRÜPER GONDESEN (TTG) (1992): Naturschutzfachplan Hansestadt Lübeck, Teilausschnitt Teillandschaftsplan Wakenitz. Lübeck.

ANLAGE

- Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970, mit
  Stadtverordnung vom 09. März 2016 zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen") vom 9. Juni 1978

Anlage D

Gemarkung Schlutup, Flur 13, Flurstücke 35/137 tlw. und 35/142

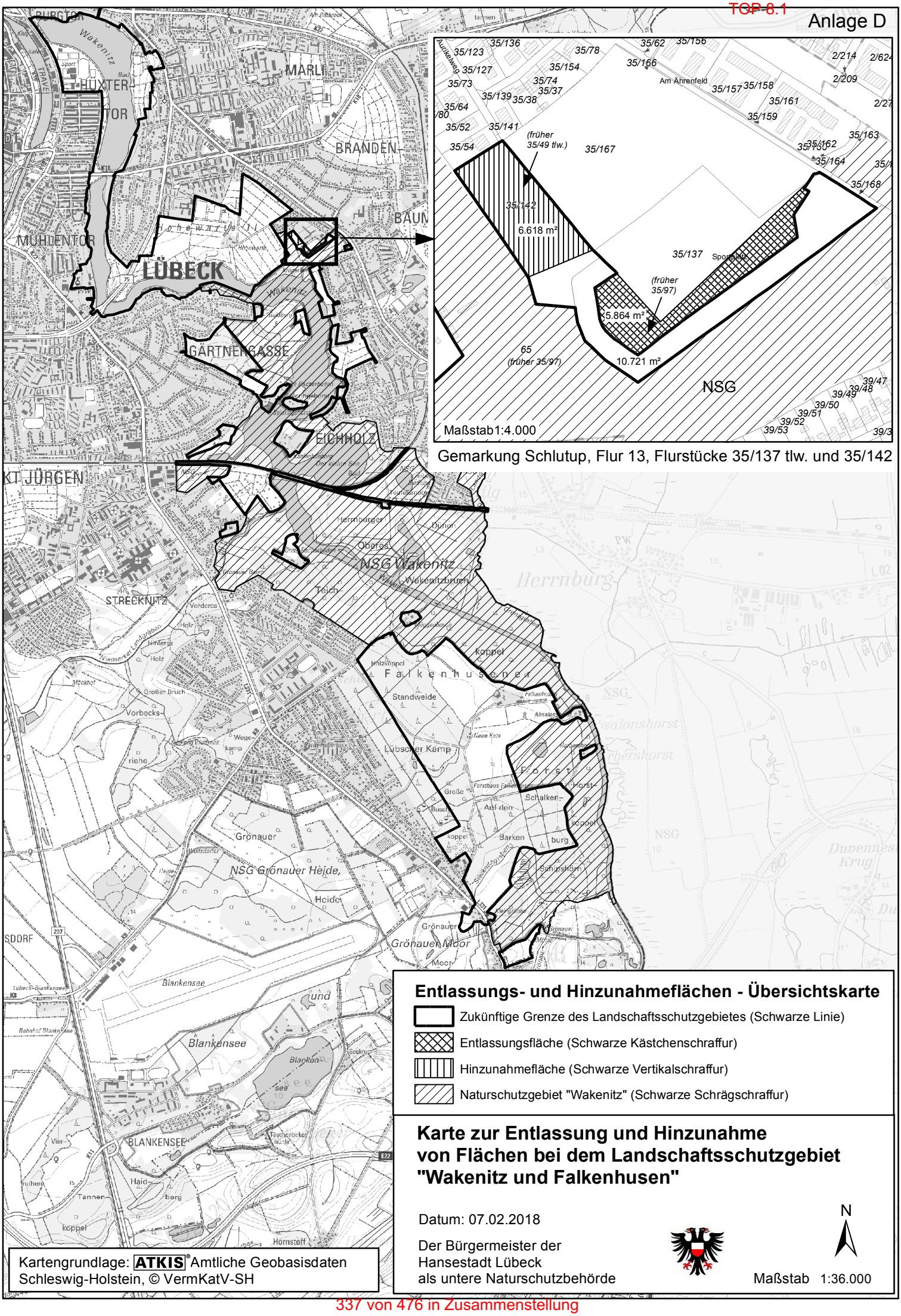

Entlassungs- und Hinzunahmeflächen - Übersichtskarte

- Zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Schwarze Linie)
- Entlassungsfläche (Schwarze Kästchenschraffur)
- Hinzunahmefläche (Schwarze Vertikalschraffur)
- Naturschutzgebiet "Wakenitz" (Schwarze Schrägschraffur)

Karte zur Entlassung und Hinzunahme von Flächen bei dem Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen"

Datum: 07.02.2018

Der Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

N

Maßstab 1:36.000

Kartengrundlage: ATKIS® Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

Hansestadt LÜBECK

N I E D E R S C H R I F T
(öffentlicher Teil)

41. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat (Wahlperiode 2013 - 2018)

Sitzungstermin:	Dienstag, 20.03.2018
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	18:45 Uhr
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsforder Allee 2- 6, 23560 Lübeck

Anwesende Mitglieder

Vorsitz	
Herr Hans-Jürgen Schubert - grün+alternativ+links (GAL)	

Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Frau Silke Mählenhoff - Bü90/DIEGRÜNEN	
Herr Dr. Marek Lengen - SPD	
Herr Jochen Mauritz - CDU	
Frau Heidemarie Menorca - CDU	
Frau Ulrike Siebdrat - SPD	
Herr Frank Zahn - SPD	
Herr Oliver Dedow - BfL	

stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.	
Herr Joachim Hess - CDU	
Frau Liane Rüther - SPD	Vertretung für: Frau Ursula Wind-Olßon
Herr Christoph Otte - SPD	
Herr Olaf Wegner - BfL	
Herr Rüdiger Hinrichs - FREIE WÄHLER&DIE LINKE	
Herr Rolf Müller - FDP	

Verwaltung	
Herr Senator Ludger Hinsen	FBL 3
Frau Dr. Olga Koop	FBC 3
Frau Angela Neitzke	FBC 3
Frau Wöhlk	3.322 – Melde- u. Gewerbeangelegenheiten 3.327 - Verkehrsangelegenheiten
Herr Egbert Ohlow	3.327 - Verkehrsangelegenheiten
Frau Birgit Hartmann (ab TOP 3)	3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Herr Klaus Breitrück (bis TOP 3)	3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Herr Jochen Berndt	Leiter Fachinspektion 1 der Bezirkskriminalinspektion Lübeck
Herr Ulli Gerlach	Polizeidirektion Lübeck
Herr Sven Klempau	Stadtfeuerwehrverband

Protokollführung	
Frau Oksana Pritcin	FBD 3

Gäste	
Herr Bresch	5.610 – Stadtplanung u. Bauordnung

Sonstige Personen	
Herr Johannes Schindler - Naturschutzbeirat	nur im öffentlichen Teil
Herr Heinz-Jürgen Riekhof - Forum für Migrantinnen und Migranten	nur im öffentlichen Teil
Herr Klaus- Dieter Zander - Seniorenbeirat	nur im öffentlichen Teil
Herr Fries-Peter Friese - Seniorenbeirat	nur im öffentlichen Teil

Entschuldigte Mitglieder

Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Frau Ursula Wind-Olßon - CDU	entschuldigt
Stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.	
Herr Paul-Gerhard Röttger - CDU	entschuldigt

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1.	**Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2.	**Feststellung der Tagesordnung**
3.	**Polizeibeirat**
3.1	**Mitteilungen der Polizeidirektion**
3.1.1	Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik 2017
3.1.2	Fundtiere
3.1.3	Situation Krähenteich / An der Mauer
3.2	**Beantwortung von Anfragen an den Polizeibeirat**
3.2.1	Bauliche Maßnahmen aufgrund einer terrorostischen Gefährdungslage *Siehe USO 20.02.2018 TOP 8.2 – Anfrage AM Herr Zahn*
3.3	**Neue Anfragen an den Polizeibeirat**
4.	**Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 20.02.2018**
5.	**Mitteilungen**
5.1	**Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
5.1.1	Management und Bestandsregulierung der Stadttauben
5.2	**Mitteilungen der Fachbereichsleitung**
5.2.1	Jahresbericht 2017 Jugend-Naturschutz-Hof Ringstedtenhof
5.2.2	Stellungnahme Lärmschutz MAZ
5.2.3	Abholschalter
5.3.	**Beantwortung von Anfragen**
5.3.1	Geschwindigkeitsüberschreitungen Straße am Schellbruch *Siehe USO 20.02.2018 TOP 8.3 – Anfrage AM Herr Zahn*
5.3.2	Tauben in der Stadt (Artikel LN 20.02.2018) *Siehe USO 20.02.2018 TOP 8.5 – Anfrage AM Frau Mählenhoff*
5.4	**Überweisungen aus der Bürgerschaft**
5.4.1	Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22.02.2018 – Interfraktioneller Antrag der Fraktionen GAL und BfL VO/2018/05694

5.4.2	Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) in den Wohngebieten am UKSH / FH und um den Hauptbahnhof Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22.02.2018 – Interfraktioneller Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/DieGrünen VO/2018/05839
5.4.3	Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22.02.2018 – Antrag der BfL-Fraktion VO/2018/05842
6.	**Anträge**
6.1	AM Herr Braun (GAL): Dringlichkeitsantrag – Artenvorkommen in dem Gebäude Yorckstraße 23-25 vor Abriss prüfen VO/2018/05836 *Siehe USO 20.02.2018 TOP 5.5 – keine Dringlichkeit erhalten*
6.2	AM Herr Schubert (GAL): Taubenmanagement für Lübecks Stadttauben einführen VO/2018/05892
7.	**Vorlagen**
7.1	123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schönböckener Str. 102-104 / Hagenskoppel – Satzungsbeschluss VO/2018/05827
7.2	117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Am Ährenfeld – Satzungsbeschluss VO/2018/05845
8.	**Berichte und Antworten**
8.1.	Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 13.Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016 VO/2018/05796
9.	**Neue Anfragen und Verschiedenes**
9.1.	Anfrage AM Herr Müller – Sachstand Feuerwehrhaus FF Groß Steinrade
9.2.	Anfrage AM Frau Mählenhoff – Prüfung weiterer Hundefreilaufflächen und -strecken
9.3.	Anfrage AM Frau Mählenhoff – Kfz - Aufbereitungsbetriebe
9.4.	Anfrage AM Frau Menorca – Hundefreilaufflächen in St. Lorenz Nord
9.5.	Anfrage AM Hr. Wegner – Errichtung von Leuchttafeln in Wohngebieten zur Vermeidung von Geschwindigkeitsüberschreitungen
	Verschiedenes
9.6	AM Herr Otte – Verkauf von Streusalz
9.7	AM Frau Mählenhoff - Katastrophenschutzübung
9.8	AM Herr Zahn – Ausleihe von iPads für die Ausschusssitzungen

Nichtöffentlicher Teil:

10.	**Feststellung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 20.02.2018**
11.	**Mitteilungen**
11.1	Personalsituation Stadtteilbüros
12.	**Vorlagen**
13.	**Berichte und Antworten**
14.	**Neue Anfragen und Verschiedenes**
14.1	Anfrage AM Frau Mählenhoff: Verkauf von Grundstücksflächen in Niendorf-Moorgarten VO/2018/05837

Öffentlicher Teil:

15.	**Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schubert eröffnet die 41. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat in der Wahlperiode 2013 - 2018, begrüßt die Ausschussmitglieder, die Gäste sowie die Vertreter der Bereiche.

zu 2 Feststellung der Tagesordnung

Herr Schubert beantragt das Vorziehen der TOP 7.1 und 7.2 mit Rücksicht auf den dazu eingeladenen Gast. Des Weiteren beantragt er die gemeinsame Beratung der TOP 5.1.1 mit 5.3.2 und 6.2, sowie die nichtöffentliche Beratung der dem nichtöffentlichen Teil zugeordneten Tagesordnungspunkte.

Der Ausschuss stimmt den Anträgen bei **14** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **0** - Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Der Ausschuss stellt die Tagesordnung bei **14** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **0** - Stimmenthaltungen einstimmig fest.

zu 3 Polizeibeirat

zu 3.1 Mitteilungen der Polizeidirektion

zu 3.1.1 Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik 2017

Herr Kriminaldirektor Berndt stellt die polizeiliche Kriminalstatistik 2017 für die Polizeidirektion Lübeck vor.[1]

Fragen von AM Frau Menorca, Herrn Zander, Herrn Hess und Herrn Wegner beantwortet Herr Berndt.
Weiterhin sichert Herr Berndt zu, stadtteilbezogene Statistiken und weitere Informationen zu Sexualdelikten den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.[2]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 3.1.2 Fundtiere

Frau Wöhlk berichtet, dass nach einer drei monatigen Probephase ein dauerhafter Vertrag mit einem Taxiunternehmen geschlossen worden sei.
Monatlich würden ungefähr 10 Tiere zum Tierheim transportiert.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

[1] Anlage 1 (alle Anlagen sind im Ratsinformationssystem abrufbar)
[2] Anlage 2

zu 3.1.3 Situation Krähenteich / An der Mauer

Herr Berndt betont, dass die Bereiche rund um den Bahnhof /ZOB und den Krähenteich sicherer werden sollen, damit die Bürger sich dort wieder angstfrei bewegen könnten.
Es sei keine Verdrängung des Klientels vorgesehen, aber durch vermehrte Kontrollen solle der Rauschgifthandel eingedämmt werden. Herr Senator Hinsen fügt hinzu, dass neben der repressiven auch präventive Maßnahmen, wie die von der Bürgerschaft beschlossene Schaffung zwei neuer Streetworkerstellen, zu einer Verbesserung der Situation führen könne.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 3.2 Beantwortung von Anfragen an den Polizeibeirat

zu 3.2.1 Bauliche Maßnahmen aufgrund einer terroristischen Gefährdungslage Vorlage: VO/2018/05765 *Siehe USO 20.02.2018 TOP 8.2 - Anfrage AM Herr Zahn*

Die im Vorwege von Herrn Zahn eingereichten Fragen beantwortet Herr Hinsen wie folgt:

1. Welche Kosten sind HL 2017 aufgrund dieser erforderlichen Maßnahmen entstanden und konnten diese z.B. beim Land oder Bund geltend gemacht werden?

   Antwort:

   Der HL sind in 2017 keine Kosten für die Errichtung von Fahrzeugsperren an Veranstaltungsflächen entstanden. Die Veranstalter haben im vergangenen Jahr die Maßnahmen zur Sicherung ihrer Veranstaltungsflächen gegen das unkontrollierte Einfahren von Fahrzeugen auf eigene Kosten realisiert.

2. Wurde aufgrund der Erfahrungen ein Sicherheitskonzept erstellt?

   Antwort:

   Art und Umfang der temporären Fahrzeugsperren wurden im vergangenen Jahr jeweils einzelfallbezogen im Rahmen der Erlaubnisverfahren bestimmt. Hierbei wurde insbesondere den Empfehlungen der Polizei gefolgt. Für dieses Jahr ist eine ähnliche Vorgehensweise vorgesehen, wobei nun bei bestimmten Veranstaltungsflächen bereits auf die Erfahrungen aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden kann.
   Ein neues Sicherheitskonzept sei in Planung und es fänden dazu bereits Beratungen statt.
   Die Ausschussmitglieder würden zu gegebener Zeit informiert werden.

3. Gibt es Planungen um dauerhaft bauliche Maßnahmen zu errichten (z.B. ver-senkbare Poller, ins Stadtbild passende feste Poller, Betonbarrieren o.ä.)?

   Antwort:

   Dauerhaft bauliche Maßnahmen werden geprüft. Konkrete Aussagen können aber noch nicht gemacht werden.

Antwort vom FB 5 Abteilung Verkehrsplanung:

Vor einer Entscheidung über die Lage von Pollern o.ä. wird das Ergebnis des Rahmenplans/ Mobilitätskonzept Altstadt abgewartet, das zurzeit erarbeitet wird und aus dem sich evtl. Änderungen der Verkehrsführung in der Altstadt ergeben werden.

4. Wie hoch sind die Kosten für diese Maßnahmen und gibt es einen Finanzierungsplan an dem sich auch Land und Bund beteiligen?

Antwort Herr Berndt:

Die Kostenfrage werde bundesweit diskutiert und bislang gäbe es keine klare Regelung.
Das Verwaltungsgericht in Berlin habe entschieden, dass ein Rückgriff auf die Veranstalter nicht zulässig sei. Das Urteil sei jedoch noch nicht rechtskräftig.

Herr Zahn fügt hinzu, dass möglichst frühzeitig bauliche Maßnahmen mit dem Fachbereich 5 abgesprochen und umgesetzt werden sollten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 3.3 Neue Anfragen an den Polizeibeirat

Es liegt nichts vor.

zu 4 Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 20.02.2018

Herr Schubert beantragt die Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil).

Der Ausschuss stellt die Niederschrift (öffentlicher Teil) bei **14** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **0** - Stimmenthaltungen einstimmig fest.

zu 5 Mitteilungen

zu 5.1 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

zu 5.1.1 Management und Bestandsregulierung der Stadttauben

Gemeinsame Beratung mit den TOP 5.3.2 und 6.2

Herr Schubert beantragt eine Anhörung des Vereins Stadttauben Lübeck e.V.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag bei **12** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **2** - Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Frau Jent hält einen kurzen Vortrag zum Thema betreute Taubenschläge und mögliche Einführung eines Taubenmanagements in Lübeck.

Fragen der AM Zander, Mählenhoff, Menorca und Zahn beantworten Frau Jent und Herr Senator Hinsen.

Im Ausschuss herrscht darüber Einigkeit, dass ein Stadttaubenmanagement auf dem Stadtgebiet zurzeit nicht notwendig sei, da an die Verwaltung kaum Beschwerden herangetragen werden und eine Finanzierung mit den aktuellen städtischen Finanzmitteln nicht möglich sei.

Herr Senator Hinsen sagt zu, beim Denkmalschutz und Stadtwald nach deren Erfahrungen zu fragen.
Eine Mitteilung dazu werde in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Zu TOP 6.2:

Herr Schubert zieht den Antrag zurück.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 5.2 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

zu 5.2.1 Jahresbericht 2017 Jugend-Naturschutz-Hof Ringstedtenhof

Herr Senator Hinsen verweist auf den Jahresbericht. [3]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 5.2.2 Stellungnahme Lärmschutz MAZ

Herr Senator Hinsen und Frau Hartmann teilen mit, dass bislang keine Widerspruchsbescheide vorliegen . Der Bereich Bauordnung habe noch nicht über den Bauantrag zur Errichtung eines Lärmschutzwalls mit Containern entschieden.

Herr Dr. Lengen äußert Bedenken, dass diese Lärmschutzmaßnahme konform mit dem Naturschutz sei, da diese Maßnahme erheblich in die Natur und Landschaft eingreife.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 5.2.3 Abholschalter

Frau Wöhlk berichtet, dass in den Stadtteilbüros und in der Zulassungsstelle Abholschalter eingerichtet werden sollen.
Ein Schalter werde zurzeit in der Innenstadt getestet.
Die durchschnittliche Wartezeit betrage dort 3 Minuten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 5.3 Beantwortung von Anfragen

zu 5.3.1 Geschwindigkeitsüberschreitungen Straße am Schellbruch *Anfrage AM Herr Zahn*

Anfrage siehe USO 20.02.2018 TOP 8.3

Herr Ohlow antwortet, an sämtlichen Zufahrten befänden sich das Zeichen „Beginn einer Tempo 30-Zone“ sowie das korrespondierende Zeichen „Ende einer Tempo 30-Zone. Ergänzend befänden sich im Straßenzug An der Hülshorst / Am Schellbruch mehrere Piktogramme auf der Fahrbahn, die diese Zone noch einmal verdeutlichen.

[3] Anlage 3

Es werden in dem genannten Straßenzug häufiger Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, weil regelmäßig eine überdurchschnittliche Überschreitungsquote festgestellt werde. Das Thema sei auch im Arbeitskreis Verkehr angesprochen worden.
Weitere Maßnahmen (mehr Verkehrsschilder, Piktogramme) würden vom Fachbereich 5 geprüft.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 5.3.2 Tauben in der Stadt (Artikel LN 20.02.2018) - *Anfrage AM Frau Mählenhoff*

Anfrage siehe USO 20.02.2018 TOP 8.5

Antwort siehe TOP 5.1.1

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 5.4 Überweisungen aus der Bürgerschaft

**zu 5.4.1 Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus
Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 -
Interfraktioneller Antrag der Fraktionen GAL und BfL Vorlage: VO/2018/05879**

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.4.1 mit VO /2018/05694 den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktionen GAL und BfL einstimmig an den Bauausschuss (federführend) und Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Parksituation im Umfeld des Lübecker Campus - insbesondere in der Siedlung Strecknitz und in der Paul-Ehrlich-Straße - in Augenschein zu nehmen und in der Februarsitzung der Bürgerschaft zu berichten. Bei festgestellten Verstößen gegen die StVO, die die Sicherheit der VerkehrsteilnehmerInnen gefährden oder ihre Mobilität wesentlich beeinträchtigen, ist die Ordnung herzustellen.
Der Bürgermeister wird weiterhin aufgefordert, Kontakt mit dem UKSH, der Universität und der Fachhochschule aufzunehmen und im Sinne der AnwohnerInnen und Beschäftigten auf eine Verbesserung der Parksituation im Umfeld des Campus hinzuwirken.

Der Ausschuss empfiehlt mit **9** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen
und **5** – Stimmenthaltungen einstimmig, antragsgemäß zu beschließen.

**zu 5.4.2 Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) in den Wohngebieten um UKSH / FH und um den Hauptbahnhof
Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 -
Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/DieGrünen
Vorlage: VO/2018/05880**

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.4.2 mit VO /2018/05839 den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen einstimmig an den Bauausschuss (federführend) und Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht) in den Wohngebieten um UKSH / FH und um den Hauptbahnhof

*Der Bürgermeister wird beauftragt, darüber zu berichten, wie in den Wohnstraßen im Umfeld von UKSH, Universität und Fachhochschule (in den Wohngebieten um die Ratzeburger Allee, dem Mönkhofer Weg, in Richtung Hochschulstadtteil und im Hochschulstadtteil) sowie im Umfeld des Hauptbahnhofs ein Anwohner*innenparkrecht oder eine anwohnerfreundliche Parkraumbewirtschaftung eingerichtet und die Einhaltung konsequent überwacht werden kann. Zudem soll berichtet werden, welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf die Anwohner*innen und die dortigen „Fremdparker*innen" hätten und welche Kosten entstünden. Die Verantwortlichen des UKSH, der Universität und der Fachhochschule sind mit einzubinden.*

Die Vorlage wird kontrovers diskutiert.
Es sprechen die AM Herr Dr. Lengen, Herr Wegner, Frau Mählenhoff, Herr Dedow, Herr Mauritz, Herr Schubert, Herr Müller und Herr Zahn.

Der Ausschuss empfiehlt mit **9** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **5** - Stimmenthaltungen einstimmig, antragsgemäß zu beschließen.

**zu 5.4.3 Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht)
Überweisung aus der Bürgerschaft vom 22. Februar 2018 -
Interfraktioneller Antrag der BfL-Fraktion Vorlage: VO/2018/05881**

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.4.3 mit VO /2018/05842 den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen einstimmig an den Bauausschuss (federführend) und Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Parkraumbewirtschaftung (Anwohnerparkrecht)

Der Antrag von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen wird dahingehend geändert, dass der Bericht auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt wird.

Die Vorlage wird kontrovers diskutiert.
Es sprechen die AM Herr Wegner, Frau Mählenhoff, Herr Dedow, Herr Mauritz, Herr Schubert, Herr Müller und Herr Zahn.

Der Ausschuss empfiehlt mit **9** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **5** – Stimmenthaltungen einstimmig, antragsgemäß zu beschließen.

zu 6 Anträge

**zu 6.1 AM Herr Braun (GAL): Dringlichkeitsantrag –
Artenvorkommen in dem Gebäude Yorckstraße 23-25 vor Abriss prüfen
*Siehe USO 20.02.2018 TOP 5.5 – keine Dringlichkeit erhalten***
Vorlage: VO/2018/05836

Herr Hinsen teilt mit, dass über den ersten Punkt des Antrags keine Beratung erfolgen könne, da das Gebäude bereits abgerissen worden sei.

Herr Schubert zieht daraufhin den ersten Punkt des Antrags zurück.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Frau Mählenhoff stellt den Antrag, über den zweiten Punkt des Antrages abzustimmen – bei künftigen Abrissplanungen von Leerständen den Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vor der Erteilung von Abrissgenehmigungen durch den Bereich Bauordnung mit einzubeziehen.

Herr Hinsen weist daraufhin, dass das Beteiligungsverfahren in die Organisationshoheit des Bürgermeisters falle.

Der Ausschuss lehnt den zweiten Punkt des Antrages mit **3**-Jastimmen, **9**-Neinstimmen und **2**-Stimmenthaltungen **mehrheitlich ab**.

zu 6.2 Am Herr Schubert (GAL): Taubenmanagement für Lübecks Stadttauben einführen
Vorlage: VO/2018/05892

Beratung siehe TOP 5.1.1

Herr Schubert zieht den Antrag zurück.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 7. Vorlagen (vorgezogen)

zu 7.1 123. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schönböckener Str. 102-104/Hagenskoppel
abschließender Beschluss
Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Str. 102-104/Hagenskoppel – Satzungsbeschluss (5.610)
Vorlage: VO/2018/05827

1. *Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel – sowie die in der nachfolgenden eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zu Änderungen der ausgelegten Bauleitplanentwürfe abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen von Belang sind.*

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. *Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) beschlossen.*

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) gebilligt.

3. *Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.*

4. *Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 23.26.00 – Schönböckener Straße 102 – 104 / Hagenskoppel – in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) als Satzung beschlossen.*

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 8) gebilligt.

5. *Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.*

Herr Bresch teilt mit, dass Frau Ley erkrankt sei, er die Fragen der AM aber beantworten könne.
Auf die Frage von AM Herrn Dr. Lengen, ob der Fußweg westlich des Baugebietes bestehen bleibe, teilt Herr Bresch mit, dass dieser bestehen bleibe und nicht verändert werde.

Der Ausschuss empfiehlt bei **13** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **1** - Stimmenthaltung einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

zu 7.2 117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Am Ährenfeld – abschließender Beschluss, Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld – Satzungsbeschluss (5.610) Vorlage: VO/2018/05845

1. *Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Entwurf der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Am Ährenfeld und zum Entwurf des Bebauungsplanes 07.44.00 – Am Ährenfeld – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen noch von Belang sind.*
   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.
   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. *Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) beschlossen.*
Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) gebilligt.

3. *Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.*

4. *Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 07.44.00 – Am Ährenfeld – in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) als Satzung beschlossen.*
Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 8) gebilligt.

5. *Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Fragen von AM Frau Mählenhoff beantwortet Herr Bresch.
Frau Mählenhoff stellt den Antrag, den Randstreifen zum Landschaftsschutzgebiet um weitere 20 m auszudehnen.

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit **3** - Jastimmen, **10** - Neinstimmen und **1** – Stimmenthaltung mehrheitlich ab.

Der Ausschuss empfiehlt bei **12** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **2** - Stimmenthaltung einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

zu 8. Berichte und Antworten

zu 8.1 Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016

Gemeinsame Beratung mit TOP 7.2

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu 9 Neue Anfragen und Verschiedenes

zu 9.1 Anfrage AM Herr Müller – Sachstand Feuerwehrhaus FF Groß Steinrade

Herr Müller bittet um Mitteilung des aktuellen Sachstandes zum Bau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr in Groß Steinrade.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 9.2 Anfrage AM Frau Mählenhoff – Prüfung weiterer Hundefreilaufflächen

und -strecken

Frau Mählenhoff bezieht sich auf die Veröffentlichung der Hundefreilaufflächen, auf der städtischen Internetseite und teilt mit, in St. Gertrud gebe es im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet mehr Hundefreilaufmöglichkeiten
Sie fragt, ob weitere Hundefreilaufflächen bzw. Freilaufstrecken auf dem restlichen Stadtgebiet Lübeck geschaffen werden können.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 9.3 Anfrage AM Mählenhoff – Kfz- Aufbereitungsbetriebe

Frau Mählenhoff teilt mit, dass Beschwerden von Bürgern über Kfz-Aufbereitungsbetriebe zunähmen und bittet daher um Mitteilung:

1. *Wie viele Betriebe solcher Art angemeldet seien.*
2. *Welche Auflagen diese erfüllen müssen.*
3. *Ob und wie die Betriebe kontrolliert werden.*

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 9.4 Anfrage AM Frau Menorca – Hundefreilaufflächen in St. Lorenz Nord

Bezugnehmend auf die Anfrage von Frau Mählenhoff bittet Frau Menorca um Mitteilung, aus welchen Gründen es keine Hundefreilaufflächen in St. Lorenz Nord gebe und bittet um Prüfung geeigneter Flächen.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 9.5 Anfrage Am Herr Wegner – Errichtung von Leuchttafeln in Wohngebieten zur Vermeidung von Geschwindigkeitsüberschreitungen

Herr Wegner regt an, präventiv Leuchttafeln aufzustellen, die den Autofahrern ihre aktuelle Geschwindigkeit anzeigen, um den Verkehr in diesen Bereichen zu beruhigen und fragt, ob dies rechtlich zulässig sei.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 9.6 Verschiedenes: AM Herr Otte – Verkauf von Streusalz

Herr Otte teilt mit, dass Streusalz weiterhin unverändert verkauft werde, obwohl der Ausschuss letztes Jahr eine Empfehlung abgegeben habe.

Herr Senator Hinsen antwortet, dass mehrere entsprechende Pressemitteilungen vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und den Entsorgungsbetrieben veröffentlicht wurden. Ein Verkaufsverbot sei weiterhin rechtlich nicht zulässig.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 9.7 Verschiedenes: AM Frau Mählenhoff - Katastrophenschutzübung

Frau Mählenhoff macht auf eine Katastrophenschutzübung aufmerksam. Detaillierte Informationen reiche sie für die Niederschrift nach.

Nachrichtlich zur Kenntnisnahme:

Katastrophenschutzübung
vom 17. -19.8 18 auf dem Truppenübungsplatz Putlos
THW,
Feuerwehren,
Rettungsdienste,
Bundeswehr
Weitere Informationen über kleefeldt.nico@mailbox.org oder zmz-2018@mailbox.org

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 9.8 Verschiedenes: AM Herr Zahn – Ausleihe von iPads für die Ausschusssitzungen

Herr Zahn fragt, ob es zutreffe, dass ein mobiles Endgerät auch zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen ausgeliehen werden könne.

Herr Hopp antwortet, dass die Geschäftsführung drei iPads vorhalte und diese am Sitzungstag zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung ausgeliehen werden könnten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Herr Schubert stellt gemäß Beschlussfassung (TOP 2) um 18:30 Uhr einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung her.

Öffentlicher Teil:

zu 15 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Herr Schubert stellt gegen 18:43 Uhr die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst worden seien.

Herr Schubert schließt die Sitzung um 18:45 Uhr.

Lübeck, den 22. März 2018

Hans-Jürgen Schubert Vorsitzender	Oksana Pritcin Protokollführung

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Polizeidirektion
Lübeck

Polizeiliche Kriminalstatistik

Polizeidirektion Lübeck 2017

Vorbemerkung

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden alle von den Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen im Direktionsbereich bearbeiteten Vergehen und Verbrechen, die ermittelten Tatverdächtigen und bei bestimmten Delikten auch Angaben über Opfer und Schadenssummen erfasst und ausgewertet. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte finden keine Berücksichtigung.

Bei der Bewertung der Statistik ist jedoch zu berücksichtigen, dass lediglich das kriminologische Hellfeld abgebildet wird. Das ist der Teil der Kriminalität, der den Strafverfolgungsbehörden durch eine Anzeige oder aufgrund eigener Feststellungen bzw. Ermittlungen bekannt wird. Maßgeblichen Einfluss haben insofern beispielsweise das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und die Intensität der Kriminalitätsbekämpfung. Daraus folgt, dass eine statistische Steigerung der Kriminalität keine wirkliche Kriminalitätssteigerung bedeuten muss, sondern lediglich eine Aufhellung des Dunkelfeldes sein kann.

Dies wird insbesondere bei der Bekämpfung und Erforschung der Rauschgiftkriminalität deutlich. Hier wird die Polizei überwiegend durch eigene Ermittlungen tätig. Dies bedeutet, je mehr Beamte in diesem Bereich eingesetzt werden, umso mehr Vorgänge werden bekannt und die statistisch erfassten Fallzahlen steigen. Gleichwohl handelt es sich nicht zwingend um eine tatsächliche Steigerung der Drogenkriminalität, sondern überwiegend um eine Aufhellung des Dunkelfeldes.

Die PKS ist eine reine Ausgangsstatistik. Dies bedeutet, dass die Ermittlungsvorgänge nach Abschluss der Ermittlungen statistisch erfasst werden, bevor sie der Staatsanwaltschaft oder anderen Ermittlungsbehörden übersandt werden.

Hansestadt Lübeck

Die Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei in der Hansestadt Lübeck haben im Jahr 2017 **23614 Verbrechen und Vergehen** statistisch erfasst.
Erkennbar ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 2032 Straftaten, was einem **Minus von 7,9 %** entspricht. Statistisch wirkt sich hier ganz besonders der Rückgang der Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz aus. Das allein sind schon 1076 Fälle.

Die **Aufklärungsquote** ist von 56,2 % auf **54,9 %** gesunken und liegt somit knapp über dem Niveau des Vorjahres. Sie liegt etwas über der Aufklärungsquote von 53,9 % im Land Schleswig-Holstein.

In der Betrachtung der einzelnen Deliktsfelder sind Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen, einfache und schwere Diebstähle insgesamt zurückgegangen.

Betrachten wir die Diebstähle genauer, so weisen Ladendiebstähle, Diebstähle an und aus Fahrzeugen, von kompletten Kfz (jeweils überwiegend Pkw), sowie Diebstähle von Mopeds, Krädern und Fahrrädern Steigerungen auf.

Positiv auffällig ist der deutliche Rückgang der Wohnungseinbrüche um 173 Fälle (minus 30,0 %).

Angestiegen sind die Sexualdelikte um 96 Fälle (59,6 %). Hier ist zu berücksichtigen, dass durch Gesetzesänderungen einige Delikte, wie Beleidigungen/Belästigungen auf sexueller Basis nun dem Bereich der Sexualdelikte zugeordnet werden.

Die Polizeidirektion Lübeck unternahm im Jahr 2017 erhebliche Anstrengungen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität.
Das führte zur Erfassung von deutlich mehr Rauschgiftdelikten, in Lübeck mit 1529 Delikten zu einem Plus von 301 Fällen (+24,5 %).

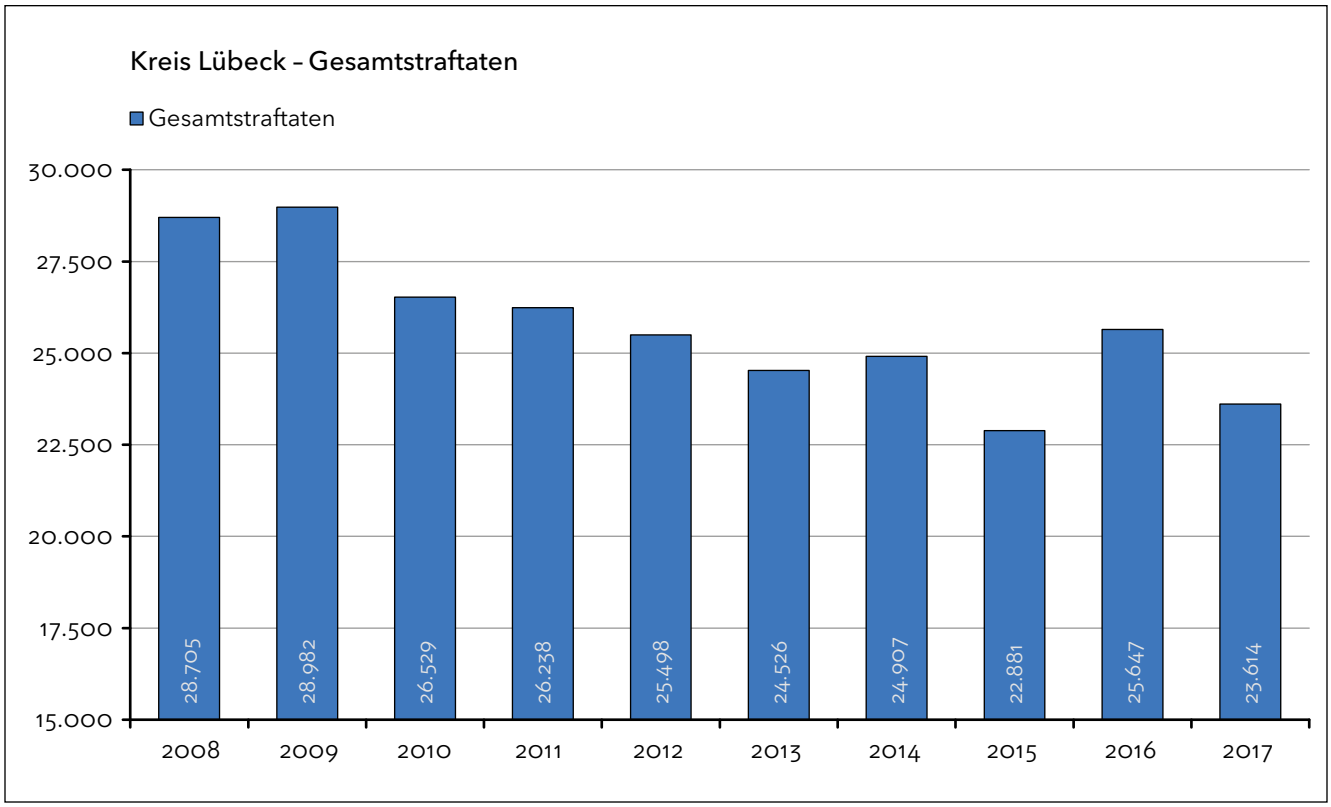

Die Gesamtkriminalität in Lübeck sinkt in den letzten 10 Jahren kontinuierlich.

Einzelheiten der Kriminalitätsentwicklung zeigt die folgende Tabelle:	2016	2017	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	Aufklärungsquote 2016	Aufklärungsquote 2017
Delikte gesamt	**25646**	**23614**	**-2032**	**-7,9**	**56,2**	**54,9**
ohne Asylverfahrensgesetze etc.	24493	23527	-966	-3,9	54,2	54,7
Sexualdelikte	161	257	96	59,6	81,4	73,5
davon						
Vergewaltigung	33	56	23	69,7	84,8	76,8
sexueller Missbrauch von Kindern	35	64	29	82,9	85,7	95,3
Rohheitsdelikte	4018	3799	-219	-5,5	86,9	88,2
davon						
Raub	207	192	-15	-7,2	58,5	66,7
davon						
Raub auf Geschäfte	4	4	0	0,0	25,0	25,0
Handtaschenraub	5	2	-3	-60,0	0,0	50,0
Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen	107	72	-35	-32,7	51,4	45,8
Raubüberfälle in Wohnungen	15	25	10	66,7	93,3	80,0
Körperverletzung	3023	2834	-189	-6,3	88,4	89,3
davon						
gefährliche und schwere Körperverletzung	716	670	-46	-6,4	84,2	81,8
darunter auf Straßen, Wegen oder Plätzen	333	341	8	2,4	74,8	76,2
leichte Körperverletzung	2158	2043	-115	-5,3	89,6	92,2
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	788	773	-15	-1,9	89,0	89,1
davon						
Freiheitsberaubung/Nötigung/ Bedrohung	785	763	-22	-2,8	88,9	89,3
Sachbeschädigung	2754	2422	-332	-12,1	22,1	22,0
davon						
auf Straßen, Wegen oder Plätzen	825	756	-69	-8,4	17,0	15,1
Diebstähle	10547	10046	-501	-4,8	32,5	33,6
davon						
Ladendiebstahl	2456	2616	160	6,5	92,7	89,6
Wohnungseinbruchsdiebstahl	572	399	-173	-30,2	11,0	12,3
davon Tageswohnungseinbruch	153	126	-27	-17,6	12,4	7,9
Diebstahl an und aus Kfz	1320	1494	174	13,2	5,3	6,5
Diebstahl von Kfz	98	119	21	21,4	21,4	21,0
Diebstahl von Mopeds und Krädern	93	104	11	11,8	16,1	15,4
Fahrraddiebstahl	1608	1617	9	0,6	6,7	6,2
Diebstahl aus Automaten	49	19	-30	-61,2	18,4	21,1
Diebstahl aus Dienst-, Büro-, Lagerräumen	353	339	-14	-4,0	14,2	19,2
Taschendiebstahl	332	281	-51	-15,4	3,0	4,3

Einzelheiten der Kriminalitätsentwicklung zeigt die folgende Tabelle:	2016	2017	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	Aufklärungsquote 2016	Aufklärungsquote 2017
Vermögens- und Fälschungsdelikte	3098	3015	-83	-2,7	72,3	64,5
davon						
Betrug	2145	1988	-157	-7,3	79,2	73,2
davon						
Waren- und Warenkreditbetrug	829	674	-155	-18,7	86,7	80,1
Geldkreditbetrug	7	10	3	42,9	100,0	90,0
Erschleichen von Leistungen	270	341	71	26,3	98,5	98,5
mittels rechtsw. erlangter unbarer Zahlungsmittel	199	158	-41	-20,6	44,2	31,6
Computerbetrug	232	268	36	15,5	58,2	52,6
Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt	48	31	-17	-35,4	100,0	100,0
Widerstand gegen die Staatsgewalt	158	138	-20	-12,7	96,8	97,1
Brandstiftung	92	87	-5	-5,4	32,6	29,9
Straftaten Aufenthalts-, Asyl-, Freizügigkeitsg./EU	1154	87	-1067	-92,5	99,8	98,9
davon						
Unerlaubter Aufenthalt	1108	80	-1028	-92,8	99,9	98,8
Rauschgiftdelikte	1228	1529	301	24,5	91,3	92,1
Gewaltkriminalität	984	911	-73	-7,4	78,8	78,6
Umweltdelikte	178	128	-50	-28,1	59,0	53,9
Straßenkriminalität	5813	5712	-101	-1,7	14,5	14,9

Ermittelte Tatverdächtige 2017

Delikte	Gesamt	Kinder	Jugend-liche	Heran-wachsende	unter 21	%	Erwach-sene	Anteil nicht-deut-scher TV in %
Ermittelte Tatverdächtige gesamt 2017	8405	223	811	766	1800	21,42	6605	23,91
ohne Asylverfahrensgesetze etc.	8338	214	782	734	1730	20,75	6608	22,80
Sexualdelikte	150	1	15	14	30	20,00	120	24,00
davon								
Vergewaltigung	43	0	4	7	11	25,58	32	30,23
sexueller Missbrauch von Kindern	46	0	4	3	7	15,22	39	21,73
Rohheitsdelikte	2835	51	203	239	493	17,39	2342	23,21
davon								
Raub	165	2	24	25	51	30,91	114	35,15
davon								
Raub auf Geschäfte	3	0	0	2	2	66,67	1	0,00
Handtaschenraub	1	0	0	0	0	0,00	1	0,00
Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen	50	2	19	10	31	62,00	19	28,00
Raubüberfälle in Wohnungen	35	0	1	6	7	20,00	28	22,86
Körperverletzung	2259	46	160	203	409	18,11	1850	21,91
davon								
gefährliche und schwere Körperverletzung	638	16	67	93	176	27,59	462	29,00
darunter auf Straßen, Wegen oder Plätzen	332	8	48	63	119	35,84	213	55,12
leichte Körperverletzung	1659	32	104	123	259	15,61	1400	21,82
Freiheitsberaubung/Nötigung/ Bedrohung	647	5	43	32	80	12,36	567	23,18
Sachbeschädigung	493	32	73	50	155	31,44	338	16,02
davon								
auf Straßen, Wegen oder Plätzen	121	15	27	14	56	46,28	65	9,09
Diebstahl gesamt	2167	119	291	170	580	26,77	1587	30,50
davon								
Ladendiebstahl	1446	103	195	92	390	26,97	1056	32,50
Wohnungseinbruchsdiebstahl	40	1	4	3	8	20,00	32	20,00
davon Tageswohnungseinbruch	13	0	3	3	6	46,15	7	30,77
Diebstahl an und aus Kfz	39	0	1	9	10	25,64	29	33,34
Diebstahl von Kfz	23	0	2	1	3	13,04	20	34,78
Diebstahl von Mopeds und Krädern	17	0	6	4	10	58,82	7	11,76
Fahrraddiebstahl	80	2	12	10	24	30,00	56	27,50
Diebstahl aus Automaten	6	0	3	3	6	100,0	0	16,67
Diebstahl aus Dienst-, Büro-, Lagerräumen	67	1	9	2	12	17,91	55	19,40
Taschendiebstahl	17	0	3	2	5	29,41	12	76,47

Delikte	Gesamt	Kinder	Jugend-liche	Heran-wachsende	unter 21	%	Erwach-sene	Anteil nicht-deut-scher TV in %
Vermögens- und Fälschungs-delikte	1644	7	123	142	272	16,55	1372	27,43
davon								
Betrug	1209	4	89	109	202	16,71	1007	26,22
davon								
Waren- und Warenkreditbetrug	373	0	13	29	42	11,26	331	13,67
Geldkreditbetrug	10	0	0	1	1	10,00	9	30,00
Erschleichen von Leistungen	306	4	62	44	110	35,95	196	49,02
mittels rechtsw. erlangter unbarer Zahlungsmittel	52	0	2	4	6	11,54	46	19,23
Computerbetrug	8	0	0	0	0	0,00	8	12,50
Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt	27	0	0	0	0	0,00	22	18,52
Widerstand gegen die Staatsgewalt	138	0	8	20	28	20,29	110	25,36
Brandstiftung	28	1	1	1	3	10,71	25	17,86
Rauschgiftdelikte	1204	10	185	207	402	33,39	802	17,77
Gewaltkriminalität	826	14	91	116	221	26,76	605	29,78
Umweltdelikte	135	2	0	0	2	1,48	133	7,41
Straßenkriminalität	818	29	134	119	282	34,47	536	24,80

Kreis Ostholstein

Die Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei des Kreises Ostholstein haben im Jahr 2017 **13119 Verbrechen und Vergehen** statistisch erfasst.

Ostholstein verzeichnet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von **791** Straftaten, was einer **Veränderung von minus 5,69 %** entspricht.

Die Aufklärungsquote steigerte sich in Ostholstein von 52,7 %. auf 56,2 % Somit liegt sie deutlich über dem Durchschnitt des Landes Schleswig-Holstein von 53,9 %.

In der Betrachtung der Einzeldelikte sind besonders die Diebstähle in allen Facetten sowie die Straßenkriminalität rückläufig, aber auch der Betrugs- und Fälschungsbereich.

Besonders herausragend ist der Rückgang der Wohnungseinbruchsdiebstähle um 248 Delikte (50,82 %).

Ein Anstieg ist bei den Sexualdelikten und Körperverletzungen zu verzeichnen.

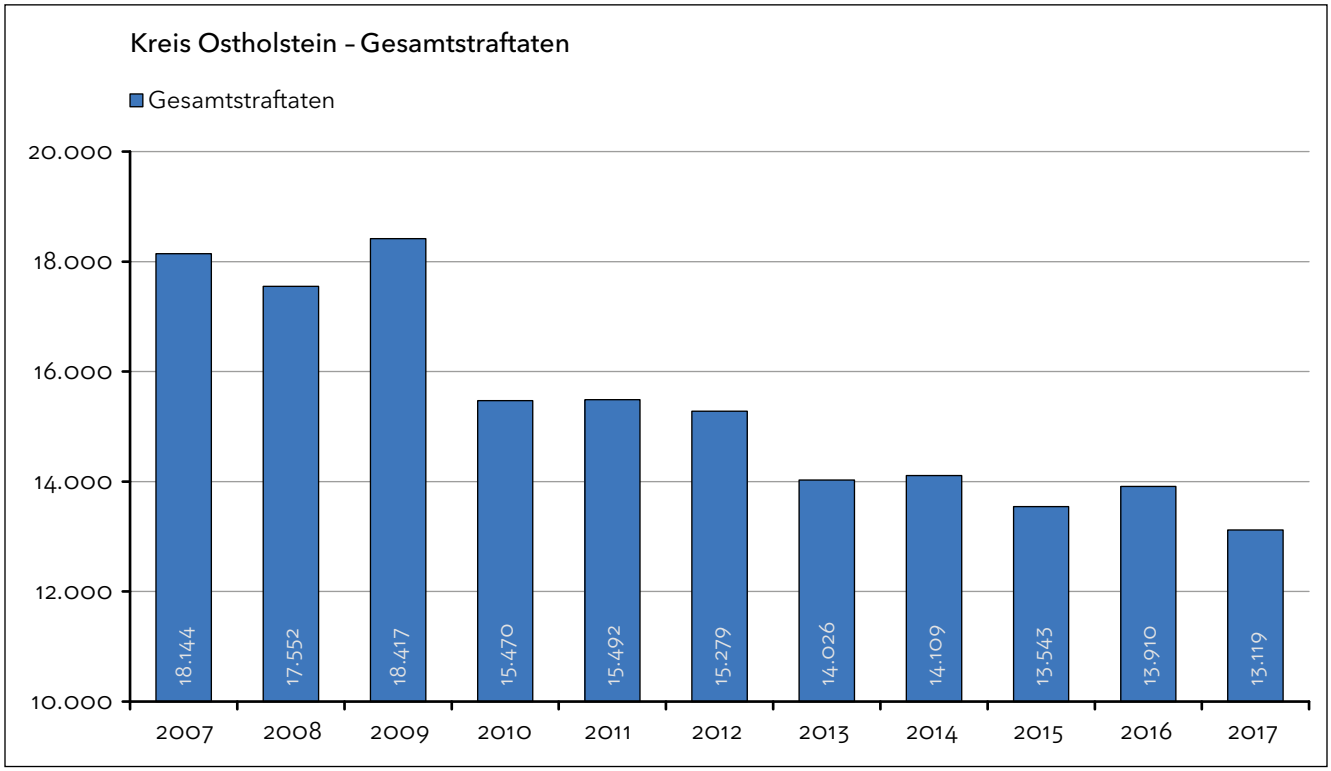

Einzelheiten der Kriminalitätsentwicklung zeigt die folgende Tabelle:	2016	2017	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	Aufklärungsquote 2016	Aufklärungsquote 2017
Delikte gesamt	**13910**	**13119**	**-791**	**-5,69**	**52,7**	**56,2**
ohne Asylverfahrensgesetze etc.	12611	11966	-645	-5,11	47,9	52,0
Sexualdelikte	123	133	10	8,13	76,4	86,5
davon						
Vergewaltigung	23	32	9	39,13	82,6	87,5
sexueller Missbrauch von Kindern	33	22	-11	-33,33	57,6	95,5
Rohheitsdelikte	1801	1820	19	1,05	89,9	90,6
davon						
Raub	50	59	9	18,00	54,0	55,9
davon						
Raub auf Geschäfte	3	3	0	0,00	100,0	0,0
Handtaschenraub	3	4	1	33,33	33,3	0,0
Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16	16	0	0,00	31,3	43,8
Raubüberfälle in Wohnungen	3	7	4	133,33	33,3	71,4
Körperverletzung	1294	1333	39	3,01	91,2	91,7
davon						
gefährliche und schwere Körperverletzung	238	268	30	12,61	87,4	88,8
darunter auf Straßen, Wegen oder Plätzen	101	98	-3	-2,97	77,2	83,7
leichte Körperverletzung	916	946	30	3,28	92,8	93,1
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	457	428	-29	-6,35	90,2	92,1
davon						
Freiheitsberaubung/Nötigung/ Bedrohung	450	423	-27	-6,00	90,0	92,0
Sachbeschädigung	1673	1561	-112	-6,69	20,6	22,8
davon						
auf Straßen, Wegen oder Plätzen	541	530	-11	-2,03	21,6	20,8
Diebstähle	5177	4508	-669	-12,92	21,1	25,6
davon						
Ladendiebstahl	533	565	32	6,00	83,1	86,0
Wohnungseinbruchsdiebstahl	488	240	-248	-50,82	10,0	9,6
davon Tageswohnungseinbruch	146	62	-84	-57,53	11,0	11,3
Diebstahl an und aus Kfz	715	648	-67	-9,37	8,4	4,6
Diebstahl von Kfz	68	36	-32	-47,06	19,1	47,2
Diebstahl von Mopeds und Krädern	48	45	-3	-6,25	25,0	42,2
Fahrraddiebstahl	688	628	-60	-8,72	7,7	8,8
Diebstahl aus Automaten	69	49	-20	-28,99	20,3	12,2
Diebstahl aus Dienst-, Büro-, Lagerräumen	321	238	-83	-25,86	16,5	18,5
Taschendiebstahl	101	68	-33	-32,67	3,0	2,9

Einzelheiten der Kriminalitätsentwicklung zeigt die folgende Tabelle:	2016	2017	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	Aufklärungsquote 2016	Aufklärungsquote 2017
Vermögens- und Fälschungsdelikte	1975	1789	-186	-9,42	68,4	63,5
davon						
Betrug	1267	1115	-152	-12,00	74,9	70,5
davon						
Waren- und Warenkreditbetrug	517	389	-128	-24,76	77,4	68,9
Geldkreditbetrug	10	5	-5	-50,00	100,0	100,0
Erschleichen von Leistungen	182	179	-3	-1,65	98,4	100,0
mittels rechtsw. erlangter unbarer Zahlungsmittel	95	69	-26	-27,37	35,8	36,2
Computerbetrug	24	22	-2	-8,33	33,3	68,2
Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt	35	24	-11	-31,43	100,0	100,0
Widerstand gegen die Staatsgewalt	47	46	-1	-2,13	97,9	97,8
Brandstiftung	60	62	2	3,33	58,3	72,6
Straftaten Aufenthalts-, Asyl-, Freizügigkeitsg./EU	1299	1153	-146	-11,24	99,9	99,9
davon						
Unerlaubter Aufenthalt	968	394	-574	-59,30	100,0	99,7
Rauschgiftdelikte	489	754	265	54,19	92,0	93,1
Gewaltkriminalität	334	339	5	1,50	82,0	83,5
Umweltdelikte	177	212	35	19,77	63,3	57,1
Straßenkriminalität	2879	2605	-274	-9,52	15,1	16,1

Ermittelte Tatverdächtige 2017

Delikte	Gesamt	Kinder	Jugend-liche	Heran-wachsende	unter 21	%	Erwach-sene	Anteil nicht-deut-scher TV in %
Ermittelte Tatverdächtige gesamt 2017	5915	183	605	629	1417	23,96	4498	32,97
ohne Asylverfahrensgesetze etc.	4823	131	461	422	1014	21,02	3809	17,80
Sexualdelikte	105	5	11	6	22	20,95	83	20,95
davon								
Vergewaltigung	28	0	1	1	2	7,14	26	25,00
sexueller Missbrauch von Kindern	20	0	3	2	5	25,00	15	15,00
Rohheitsdelikte	1535	38	129	110	277	18,05	1258	16,09
davon								
Raub	39	0	7	5	12	30,77	27	20,51
davon								
Raub auf Geschäfte	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Handtaschenraub	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00
Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen	11	0	2	1	3	27,27	8	0,00
Raubüberfälle in Wohnungen	7	0	0	1	1	14,29	6	71,43
Körperverletzung	1204	34	108	90	232	19,27	972	17,60
davon								
gefährliche und schwere Körperverletzung	295	13	32	35	80	27,12	215	27,12
darunter auf Straßen, Wegen oder Plätzen	125	8	14	26	48	38,40	77	28,80
leichte Körperverletzung	853	20	74	57	151	17,70	702	16,53
Freiheitsberaubung/Nötigung/ Bedrohung	371	4	25	24	53	14,29	318	11,59
Sachbeschädigung	304	15	58	34	107	35,20	197	6,25
davon								
auf Straßen, Wegen oder Plätzen	92	5	33	15	53	57,61	39	2,17
Diebstahl gesamt	881	54	93	64	211	23,95	670	27,36
davon								
Ladendiebstahl	425	32	41	28	101	23,76	324	31,06
Wohnungseinbruchsdiebstahl	27	1	8	0	9	33,33	18	25,93
davon Tageswohnungseinbruch	7	0	2	0	2	28,57	5	0,00
Diebstahl an und aus Kfz	27	1	4	2	7	25,93	20	25,93
Diebstahl von Kfz	25	0	6	2	8	32,00	17	40,00
Diebstahl von Mopeds und Krädern	14	3	2	1	6	42,86	8	35,71
Fahrraddiebstahl	53	5	11	5	21	39,62	32	26,42
Diebstahl aus Automaten	5	0	0	1	1	20,00	5	40,00
Diebstahl aus Dienst-, Büro-, Lagerräumen	39	1	6	1	8	20,51	31	28,21
Taschendiebstahl	2	0	0	1	1	50,00	1	0,00

Delikte	Gesamt	Kinder	Jugend-liche	Heran-wachsende	unter 21	%	Erwach-sene	Anteil nicht-deut-scher TV in %
Vermögens- und Fälschungs-delikte	1000	2	54	83	139	13,90	861	23,90
davon								
Betrug	674	0	35	68	103	15,28	571	17,95
davon								
Waren- und Warenkreditbetrug	214	0	8	15	23	10,75	191	12,15
Geldkreditbetrug	5	0	0	0	0	0,00	5	20,00
Erschleichen von Leistungen	162	0	15	32	47	29,01	115	32,10
mittels rechtsw. erlangter unbarer Zahlungsmittel	20	0	1	3	4	20,00	16	30,00
Computerbetrug	55	0	2	8	10	18,18	45	20,00
Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt	15	0	0	0	0	0,00	15	0,00
Widerstand gegen die Staatsgewalt	47	0	6	4	10	21,28	37	21,28
Brandstiftung	45	5	5	0	10	22,22	35	6,67
Rauschgiftdelikte	644	5	153	137	295	45,81	349	8,23
Gewaltkriminalität	339	13	37	39	89	26,25	250	26,25
Umweltdelikte	131	0	1	2	3	2,29	128	12,98
Straßenkriminalität	401	26	64	57	147	36,66	254	20,45

Herausgeber:
Polizeidirektion Lübeck
Possehlstraße 4, 23560 Lübeck
Telefon: 0451 131-2005 oder -2015
Fax: 0451 131-2019
www.polizei.schleswig-holstein.de

Grafik/Layout:
LPA LSt 4 Öffentlichkeitsarbeit

Abbildungen:
Landespolizei Schleswig-Holstein

Erschienen:
März 2018

Stadtteil Innenstadt

Planquadrat 01 + 02

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Straftaten gesamt	0--7	10643	9197	9096	9590	7120	7737	7659	6718	6600	7241	7379	8704	7020
Einwohner		14785	14837	14611	14431	14201	13979	13686	13406	13293	13358	13461	13521	13335
Häufigkeitszahl		71985	61987	62254	66454	50137	55347	55962	50112	49650	54207	54818	64374	52643
Straftatenveränderung in %			-13,586	-1,098	5,431	-25,756	8,666	-1,008	-12,286	-1,756	9,712	1,906	17,956	-19,347
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			-13,889	0,432	6,746	-24,554	10,391	1,111	-10,454	-0,921	9,178	1,126	17,433	-18,222
Straft. gg. d. Leben	000000	4	3	3	2	2	3	5	0	1	4	1	4	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	29	38	34	42	37	27	19	20	20	31	22	27	33
Vergewaltigung	111000	10	8	7	12	5	1	2	4	4	4	4	5	9
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	4	14	8	10	13	7	5	6	5	9	5	5	4
Raubdelikte	210000	116	98	103	104	93	66	101	53	71	96	81	96	89
Handtaschenraub	216000	15	12	10	14	13	7	7	7	4	6	4	9	12
Gef.u.schw.KV	222000	194	160	174	154	158	134	152	156	169	139	128	126	146
KV (vorsätzl.leichte)	224000	377	359	359	388	297	305	338	324	325	368	401	415	367
Einfacher Diebstahl	3***00	3899	3262	3237	3220	2917	3459	3314	3118	2719	2513	2462	2663	2501
Schwerer Diebstahl	4***00	3548	2973	2916	2288	1564	1834	1538	1174	1155	1068	1166	1288	1316
Kfz.-Diebstahl	***100	202	142	98	97	81	63	82	56	66	30	24	34	25
Fahrrad-Diebstahl	***300	685	606	658	650	437	552	469	441	422	420	452	558	703
Ladendiebstahl	*26*00	2291	1808	1631	1940	1721	2222	2344	1969	1140	1227	915	1387	1078
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	31	19	28	30	43	82	57	19	25	19	33	31	26
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	1778	1374	1137	888	644	690	535	322	379	275	266	337	279
Wohnungseinbruch	435*00													
Tageswohnungseinbruch	436*00													
Vermög.-u. Fälschungsdelikte	500000	541	494	485	1113	443	496	469	511	572	532	616	745	602
Betrug	510000	224	211	188	224	217	217	236	251	205	142	171	140	225
Brandstiftung	640000	27	18	16	21	19	20	10	10	9	21	6	8	10
Sachbeschädigung	674000	541	494	485	1113	443	496	469	511	572	532	616	745	602
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	224	211	188	224	217	217	236	251	205	142	171	140	225

Rauschgiftdelikte	730000	208	101	130	182	137	195	205	203	225	156	227	247	209

2005	2006
6177	6423
13438	13435
45967	47808
-12,009	3,983
-12,683	4,006
1	0
38	31
10	11
5	7
90	58
10	3
148	149
406	376
2204	2068
1110	1477
25	16
510	562
1091	1003
9	21
366	560
608	629
202	216
13	14
608	629
202	216

192	235

Stadtteil St. Jürgen

Planquadrate 03 + 04 + 13 + 14 + 15 + 16 + 17 + 18 + 19 + 20 + 21 + 22

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Straftaten gesamt	0--7	3953	5101	4687	4366	3995	3729	3900	3571	3724	3709	3744
Einwohner		40592	40720	40842	40767	40719	40368	40162	39631	39178	39145	39098
Häufigkeitszahl		9738	12527	11476	10710	9811	9238	9711	9011	9505	9475	9576
Straftatenveränderung in %			29,041	-8,116	-6,849	-8,497	-6,658	4,586	-8,436	4,285	-0,403	0,944
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			28,636	-8,391	-6,677	-8,390	-5,847	5,122	-7,209	5,490	-0,319	1,065
Straft. gg. d. Leben	000000	2	1	4	1	1	1	2	-	4	1	3
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	15	39	29	27	28	25	15	14	22	12	16
Vergewaltigung	111000	2	3	6	5	4	4	2	2	3	4	4
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	10	5	3	5	10	14	5	6	10	3	8
Raubdelikte	210000	13	23	33	23	22	17	29	23	30	23	22
Handtaschenraub	216000	1	3	6	8	3	3	5	4	6	2	5
Gef.u.schw.KV	222000	62	60	66	61	80	62	55	47	47	51	52
KV (vorsätzl.leichte)	224000	132	127	126	78	174	146	147	149	153	198	157
Einfacher Diebstahl	3***00	771	848	760	651	826	802	900	932	732	659	701
Schwerer Diebstahl	4***00	1883	1932	1280	1989	1721	1548	1649	1259	1435	1038	1115
Kfz.-Diebstahl	***100	101	107	82	107	102	90	110	52	46	43	62
Fahrrad-Diebstahl	***300	402	419	507	487	396	349	395	370	257	266	410
Ladendiebstahl	*26*00	161	165	105	141	162	220	223	182	156	159	140
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	63	31	125	79	125	171	136	57	172	53	88
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	721	748	817	851	657	535	460	354	482	317	315
Wohnungseinbruch	435*00											
Tageswohnungseinbruch	436*00	186	224	144	150	181	150	237	203	184	159	
Vermög.-u. Fälschungsdelikte	500000											
Betrug	510000											
Brandstiftung	640000	18	22	13	32	31	17	25	22	18	9	10
Sachbeschädigung	674000	352	430	504	411	307	318	344	425	319	494	414
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	173	223	241	144	166	146	159	157	140	153	133

Rauschgiftdelikte	730000	21	11	34	22	34	42	21	27	58	91	57

Stadtteil St. Lorenz Süd

Planquadrat 05

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Straftaten gesamt	0--7	2861	2634	2477	2672	2133	2114	2876	2072	2733	3153	3157	3534	2818
Einwohner		15568	16104	16237	16218	16058	16115	15984	15930	15729	15644	15566	15262	15026
Häufigkeitszahl		18377	16356	15255	16476	13283	13118	17993	13007	17376	20155	20281	23156	18754
Straftatenveränderung in %			-7,934	-5,961	7,872	-20,172	-0,891	36,045	-27,955	31,902	15,368	0,127	11,942	-20,260
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			-10,999	-6,731	7,999	-19,377	-1,241	37,160	-27,711	33,587	15,995	0,629	14,171	-19,008
Straft. gg. d. Leben	000000	1	1	0	1	1	4	0	-	0	2	2	1	1
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	12	24	15	24	15	22	16	18	15	17	8	23	19
Vergewaltigung	111000	4	3	4	5	6	5	2	2	4	4	3	7	6
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	3	1	2	10	5	8	5	2	1	4	1	6	2
Raubdelikte	210000	36	16	28	25	40	33	56	37	38	36	37	38	30
Handtaschenraub	216000	4	2	1	7	1	3	1	2	2	3	2	1	0
Schwere/gef. KV	222000	63	35	54	56	60	68	76	72	85	79	92	96	93
Einfache KV	224000	121	115	124	135	137	133	165	150	194	188	204	203	194
Einfacher Diebstahl	3***00	475	294	324	366	247	304	444	371	619	527	537	502	512
Schwerer Diebstahl	4***00	926	842	890	897	668	710	645	602	678	628	571	594	564
Kfz.-Diebstahl	***100	71	49	44	47	49	33	38	34	32	21	17	13	15
Fahrrad-Diebstahl	***300	223	197	251	312	162	217	199	197	242	229	211	289	318
Ladendiebstahl	*26*00	102	54	40	53	34	52	115	67	105	121	84	87	141
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	42	45	89	91	65	103	80	54	69	80	86	71	51
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	267	357	349	310	225	213	178	174	198	141	124	121	84
Wohnungseinbruch	435*00													
Tageswohnungseinbruch	436*00													
Vermögens.- u.Fälschungsdelik	500000													
Betrug	510000													
Brandstiftung	640000	7	10	13	11	4	7	13	10	11	4	8	10	5
Sachbeschädigung	674000	217	189	200	318	243	193	222	219	271	263	384	348	411
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	94	102	94	128	112	105	120	125	161	107	202	164	240

Rauschgiftdelikte	730000	29	27	33	41	50	50	84	45	83	132	77	104	124
Gewaltkriminalität	892000							134	112	127	121	134	142	128
Straßenkriminalität	899000							674	684	839	646	683	724	767

Stadtteil St. Lorenz Nord

Planquadrate 06 + 07 + 08 + 27 + 28

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Straftaten gesamt	0--7	4298	4021	4301	5486	4582	5209	5891	5472	6195	6036	5745
Einwohner		41370	41472	41454	41578	41952	41323	41070	40658	41680	42039	42092
Häufigkeitszahl		10389	9696	10375	13194	10922	12606	14344	13459	14863	14358	13649
Straftatenveränderung in %			-6,445	6,963	27,552	-16,478	13,684	13,093	-7,113	13,213	-2,567	-4,821
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			-6,675	7,010	27,171	-17,223	15,414	13,789	-6,171	10,437	-3,399	-4,941
Straft. gg. d. Leben	000000	0	4	7	4	3	3	4	2	0	2	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	38	25	40	70	44	41	28	11	35	27	30
Vergewaltigung	111000	6	2	14	5	5	2	5	1	7	5	4
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	14	8	11	25	9	15	4	4	7	5	13
Raubdelikte	210000	24	33	35	42	34	37	62	50	40	51	48
Handtaschenraub	216000	3	6	3	5	6	5	5	3	0	3	2
Schwere/gef. KV	222000	77	95	107	91	77	86	115	92	118	110	110
Einfache KV	224000	179	240	213	205	170	214	228	224	273	321	279
Einfacher Diebstahl	3***00	841	675	672	830	700	687	716	1027	1107	1096	1143
Schwerer Diebstahl	4***00	1908	1646	1585	1726	1333	1704	1512	1361	1585	1237	1212
Kfz.-Diebstahl	***100	156	98	101	106	88	125	85	78	75	56	38
Fahrrad-Diebstahl	***300	327	287	307	360	278	242	296	299	381	338	339
Ladendiebstahl	*26*00	401	260	215	360	305	249	296	358	417	437	407
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	66	82	95	133	137	198	265	101	130	92	99
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	594	532	562	568	432	611	335	531	451	337	325
Wohnungseinbruch	435*00											
Tageswohnungseinbruch	436*00											
Vermögens.- u.Fälschungsdelik	500000											
Betrug	510000											
Brandstiftung	640000	22	18	18	33	45	21	33	14	22	15	29
Sachbeschädigung	674000	421	375	393	1059	484	369	631	451	540	432	591
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	185	164	166	157	205	185	245	177	230	218	253
Rauschgiftdelikte	730000	40	26	25	48	54	79	57	78	105	97	73

Gewaltkriminalität	892000							189	145	166	171	162
Straßenkriminalität	899000							1279	1423	1398	1205	1239

Stadtteil St. Gertrud

Planquadrate 9 + 10 + 11 + 12 + 29

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Straftaten gesamt	0--7	4366	4458	4193	4196	3652	3432	3714	3267	3679	3901	3987
Einwohner		43593	43272	43062	42646	42162	42172	42844	42794	42300	42212	42133
Häufigkeitszahl		10015	10302	9737	9839	8662	8138	8669	7634	8697	9241	9463
Straftatenveränderung in %			2,107	-5,944	0,072	-12,965	-6,024	8,217	-12,036	12,611	6,034	2,205
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			2,865	-5,486	1,048	-11,966	-6,046	6,519	-11,933	13,926	6,255	2,396
Straft. gg. d. Leben	000000	1	1	2	3	1	1	2	3	4	1	1
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	32	23	34	66	12	36	29	20	47	32	23
Vergewaltigung	111000	2	3	1	4	4	7	7	5	2	8	2
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	6	10	9	8	2	14	7	6	11	13	7
Raubdelikte	210000	48	32	21	32	31	34	35	20	24	38	23
Handtaschenraub	216000	10	6	2	7	5	5	4	3	1	5	5
Schwere/gef. KV	222000	73	90	73	85	89	62	93	77	110	135	103
Einfache KV	224000	149	206	229	218	198	192	211	251	263	284	337
Einfacher Diebstahl	3***00	648	651	668	733	724	731	833	951	824	900	947
Schwerer Diebstahl	4***00	1826	1857	1538	1489	1213	1278	1122	768	957	1009	997
Kfz.-Diebstahl	***100	135	110	96	125	84	94	91	54	47	47	64
Fahrrad-Diebstahl	***300	318	331	298	271	195	277	267	222	262	234	298
Ladendiebstahl	*26*00	202	195	173	270	290	331	364	321	373	417	352
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	112	61	40	96	39	175	99	67	61	57	81
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	764	955	808	742	581	400	420	258	241	325	367
Wohnungseinbruch	435*00											
Tageswohnungseinbruch	436*00											
Vermög.-u. Fälschungsdelikte	500000											
Betrug	510000											
Brandstiftung	640000	11	15	11	13	8	5	12	4	5	16	11
Sachbeschädigung	674000	404	369	462	392	394	350	354	431	614	445	450
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	187	129	191	138	190	182	159	177	215	205	182

Rauschgiftdelikte	730000	94	40	61	71	38	35	58	62	41	94	45
Gewaltkriminalität	892000							138	107	141	183	129
Straßenkriminalität	899000							1340	979	1131	1074	1134

Stadtteil Moisling

Planquadrate 23+24+25

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Straftaten gesamt	0--7	1341	1321	1480	1139	1104	1176	1279	975	992	870	965
Einwohner		12791	12753	12638	12633	12464	12416	12311	12255	12275	12401	12268
Häufigkeitszahl		10484	10358	11711	9016	8858	9472	10389	7956	8081	7016	7866
Straftatenveränderung in %			-1,491	12,036	-23,041	-3,073	6,522	8,759	-23,769	1,744	-12,298	10,920
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			-1,198	13,056	-23,010	-1,759	6,934	9,686	-23,420	1,578	-13,189	12,122
Straft. gg. d. Leben	000000	0	2	2	0	0	0	1	0	1	1	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	14	26	35	35	33	17	21	9	8	7	14
Vergewaltigung	111000	2	5	0	3	2	4	4	0	1	1	0
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	8	10	5	13	15	5	4	5	5	4	9
Raubdelikte	210000	12	19	18	11	9	23	8	20	18	7	6
Handtaschenraub	216000	2	6	5	1	2	6	0	2	3	1	2
Schwere/gef. KV	222000	29	21	25	28	21	37	27	22	43	49	62
Einfache KV	224000	135	162	140	101	132	120	148	110	141	94	121
Einfacher Diebstahl	3***00	174	217	215	210	195	232	307	192	149	123	203
Schwerer Diebstahl	4***00	561	441	560	398	369	504	353	255	274	210	238
Kfz.-Diebstahl	***100	32	27	16	16	10	16	22	6	10	8	10
Fahrrad-Diebstahl	***300	85	88	103	67	80	58	73	40	50	35	72
Ladendiebstahl	*26*00	86	94	63	87	58	104	166	75	48	45	45
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	77	84	76	73	67	65	50	57	52	61	66
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	229	152	238	153	128	139	150	80	73	59	75
Wohnungseinbruch	435*00											
Tageswohnungseinbruch	436*00											
Vermög.-u. Fälschungsdelikte	500000											
Betrug	510000											
Brandstiftung	640000	13	21	10	12	14	6	6	10	11	5	3
Sachbeschädigung	674000	174	178	181	134	124	139	179	165	110	129	122
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	54	81	65	46	67	44	68	48	39	49	43

Rauschgiftdelikte	730000	35	15	7	8	16	23	8	17	26	22	12
Gewaltkriminalität	892000							40	42	63	57	68
Straßenkriminalität	899000							427	271	254	227	266

Stadtteil Buntekuh

Planquadrat 26

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Straftaten gesamt	0--7	1791	1967	1840	1893	1696	1674	1814	1555	1793	1482	1464	1648
Einwohner		12440	12503	12495	12512	12265	12224	12124	11890	11715	11590	11472	11233
Häufigkeitszahl		14397	15732	14726	15129	13828	13694	14962	13078	15305	12787	12762	14671
Straftatenveränderung in %			9,827	-6,457	2,880	-10,407	-1,297	8,363	-14,278	15,305	-17,345	-1,215	12,568
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			9,274	-6,397	2,741	-8,602	-0,966	9,257	-12,591	17,028	-16,454	-0,198	14,963
Straft. gg. d. Leben	000000	2	1	0	1	0	0	0	1	1	1	1	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	18	31	19	18	17	18	19	13	7	17	16	13
Vergewaltigung	111000	1	0	2	1	4	0	0	2	1	3	2	3
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	9	8	6	11	5	13	12	4	6	10	6	5
Raubdelikte	210000	15	12	9	11	15	21	23	18	26	21	19	9
Handtaschenraub	216000	2	2	0	3	3	2	1	0	0	1	3	1
Schwere/gef. KV	222000	31	32	15	21	18	25	31	28	48	47	49	41
Einfache KV	224000	89	98	108	101	106	109	110	80	127	84	116	113
Einfacher Diebstahl	3***00	427	429	428	447	438	552	569	546	510	446	520	424
Schwerer Diebstahl	4***00	750	713	666	677	577	504	560	470	505	372	323	347
Kfz.-Diebstahl	***100	74	32	44	42	36	37	42	35	33	28	12	11
Fahrrad-Diebstahl	***300	106	121	109	95	81	63	83	93	76	67	85	84
Ladendiebstahl	*26*00	280	250	233	242	267	374	389	349	287	255	298	216
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	42	77	71	119	43	42	68	54	42	32	48	35
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	277	286	308	284	273	226	230	216	148	108	89	91
Wohnungseinbruch	435*00												
Tageswohnungseinbruch	436*00												
Vermögens.- u.Fälschungsdelik	500000												
Betrug	510000												
Brandstiftung	640000	6	44	7	6	15	4	14	10	5	9	4	7
Sachbeschädigung	674000	143	226	210	160	148	134	113	112	160	146	99	92
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	63	64	76	69	58	50	45	39	69	66	46	30

Rauschgiftdelikte	730000	9	15	11	16	14	18	17	13	36	14	5	49

Gewaltkriminalität	892000							54	49	76	72	71	53
Straßenkriminalität	899000							551	463	467	365	316	299

Stadtteil Schlutup

Planquadrat 30

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Straftaten gesamt	0--7	632	569	640	490	493	582	441	378	417	368	385	361	438
Einwohner		6172	6216	6168	6071	6004	6094	6087	6041	5895	5886	5913	5925	5866
Häufigkeitszahl		10240	9154	10376	8071	8211	9550	7245	6257	7074	6252	6511	6093	7467
Straftatenveränderung in %			-9,968	12,478	-23,438	0,612	18,053	-24,227	-14,286	10,317	-11,751	4,620	-6,234	21,330
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			-10,606	13,353	-22,214	1,735	16,309	-24,140	-13,633	13,050	-11,616	4,142	-6,424	22,550
Straft. gg. d. Leben	000000	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	5	3	2	8	3	2	5	6	3	4	1	5	6
Vergewaltigung	111000	0	1	1	0	0	2	1	0	1	1	0	0	3
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	5	2	0	5	1	0	0	5	1	0	0	2	1
Raubdelikte	210000	2	9	3	2	1	0	5	2	2	4	2	4	3
Handtaschenraub	216000	0	1	1	1	1	0	2	0	1	0	0	1	1
Schwere/gef. KV	222000	15	12	25	11	11	14	9	6	14	12	5	14	7
Einfache KV	224000	25	23	14	29	33	29	32	34	32	20	24	26	22
Einfacher Diebstahl	3***00	126	70	101	80	97	94	102	87	96	71	103	63	77
Schwerer Diebstahl	4***00	168	71	172	129	141	144	131	88	83	100	110	92	84
Kfz.-Diebstahl	***100	6	13	14	17	13	3	13	5	2	4	12	7	2
Fahrrad-Diebstahl	***300	32	10	22	12	18	16	16	17	8	12	8	16	19
Ladendiebstahl	*26*00	33	11	4	9	22	33	32	18	33	25	34	18	14
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	7	7	15	2	3	5	8	-	3	2	1	5	8
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	40	52	48	43	27	57	28	20	14	16	33	35	31
Wohnungseinbruch	435*00													
Tageswohnungseinbruch	436*00													
Vermögens.- u.Fälschungsdelik	500000													
Betrug	510000													
Brandstiftung	640000	2	0	0	3	4	0	3	1	2	2	1	6	2
Sachbeschädigung	674000	101	121	133	76	68	53	53	46	73	39	45	38	40
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	33	37	28	22	26	15	11	14	39	9	19	14	17

Rauschgiftdelikte	730000	1	2	2	2	5	6	1	2	0	7	7	2	8

Gewaltkriminalität	892000							16	8	17	17	7	18	13
Straßenkriminalität	899000							133	100	102	69	106	90	93

Stadtteil Kücknitz

Planquadrate 31 + 32 + 33 + 34

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Straftaten gesamt	0--7	1524	1724	1806	1737	1525	1659	1541	1311	1343	1433	1618
Einwohner		19225	19238	19291	19235	20056	20250	20445	20325	19792	19551	19383
Häufigkeitszahl		7927	8961	9362	9030	7604	8193	7537	6450	6786	7330	8348
Straftatenveränderung in %			13,123	4,756	-3,821	-12,205	8,787	-7,113	-14,925	2,441	6,701	12,910
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			13,047	4,469	-3,541	-15,799	7,745	-7,999	-14,423	5,200	8,017	13,889
Straft. gg. d. Leben	000000	1	0	0	5	1	1	0	2	0	0	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	21	12	9	14	11	8	10	10	15	17	7
Vergewaltigung	111000	0	1	5	3	1	1	0	2	2	2	6
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	20	6	2	4	6	2	3	7	6	9	0
Raubdelikte	210000	23	8	4	18	11	14	29	7	13	15	15
Handtaschenraub	216000	2	1	1	1	0	2	1	2	1	0	1
Schwere/gef. KV	222000	33	22	45	57	59	77	48	38	69	59	70
Einfache KV	224000	153	178	176	128	142	152	166	138	122	154	143
Einfacher Diebstahl	3***00	293	357	331	340	310	314	359	278	282	296	363
Schwerer Diebstahl	4***00	488	530	542	534	514	388	408	312	308	393	354
Kfz.-Diebstahl	***100	35	38	24	27	54	26	21	15	21	21	12
Fahrrad-Diebstahl	***300	100	99	115	104	93	84	80	90	74	87	114
Ladendiebstahl	*26*00	108	127	79	110	103	122	204	81	99	104	127
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	6	13	52	90	31	38	150	49	27	23	49
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	199	223	215	173	155	128	78	77	112	177	122
Wohnungseinbruch	435*00											
Tageswohnungseinbruch	436*00											
Vermögens.- u.Fälschungsdelik	500000											
Betrug	510000											
Brandstiftung	640000	8	3	14	6	6	5	6	13	3	13	3
Sachbeschädigung	674000	158	223	249	221	180	294	197	227	217	181	213
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	62	82	84	60	68	98	86	103	68	77	83

Rauschgiftdelikte	730000	15	6	8	19	15	32	10	16	16	6	19
Gewaltkriminalität	892000							78	49	85	76	91
Straßenkriminalität	899000							357	355	350	423	397

Stadtteil Travemünde

Planquadrate 35 + 36 + 37 + 38 + 39 + 40
(bis einschl. 1997 ohne Planquadrat 38 Priwall)

		1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Straftaten gesamt	0--7	1554	1436	1960	1801	1378	1572	1693	1478	1782	1638	1442
Einwohner		11830	12243	12486	12606	12663	12606	12737	13024	13410	13504	13700
Häufigkeitszahl		13136	11729	15698	14287	10882	12470	13292	11348	13289	12130	10526
Straftatenveränderung in %			-7,593	36,490	-8,112	-23,487	14,078	7,697	-12,699	20,568	-8,081	-11,966
Veränderung der Häufigkeitszahl in %			-10,711	33,834	-8,987	-23,831	14,594	6,590	-14,623	17,098	-8,721	-13,225
Straft. gg. d. Leben	000000	1	0	0	0	1	0	0	1	3	1	0
Straft. gg. sex. Selbst.	100000	8	8	13	10	8	6	2	4	4	4	12
Vergewaltigung	111000	0	1	3	1	0	1	0	0	2	1	2
Sex. Mißbr. v. Kindern	131000	1	3	2	3	2	0	0	2	0	1	1
Raubdelikte	210000	8	6	9	6	6	8	8	7	7	7	8
Handtaschenraub	216000	5	1	3	3	0	0	0	1	2		2
Schwere/gef. KV	222000	15	17	15	14	26	26	26	28	20	23	26
Einfache KV	224000	89	59	100	83	58	67	61	43	66	71	71
Einfacher Diebstahl	3***00	350	310	382	400	338	368	434	521	513	437	473
Schwerer Diebstahl	4***00	370	457	518	617	410	371	418	419	439	429	302
Kfz.-Diebstahl	***100	31	19	39	50	51	30	41	28	29	32	17
Fahrrad-Diebstahl	***300	127	114	140	96	102	94	88	110	94	84	90
Ladendiebstahl	*26*00	45	23	12	32	15	27	103	115	136	77	55
D - Keller-/ Bodenräume	*40*00	6	24	9	51	31	14	23	23	13	14	12
Diebstahl an/aus Kfz	*50*00	155	121	169	183	114	120	143	144	112	160	76
Wohnungseinbruch	435*00											
Tageswohnungseinbruch	436*00											
Vermögens.- u.Fälschungsdelik	500000											
Betrug	510000											
Brandstiftung	640000	1	1	2	1	1	3	5	0	2	1	5
Sachbeschädigung	674000	159	162	327	230	154	216	307	203	335	307	237
Sachbeschädigung an Kfz.	674100	63	65	92	54	97	65	89	93	65	84	63

Rauschgiftdelikte	730000	6	2	4	6	9	10	6	8	61	3	11
Gewaltkriminalität	892000							34	35	33	32	36
Straßenkriminalität	899000							475	531	561	589	445

KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 135

Befragung zu Sicherheit und Kriminalität

Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein

Arne Dreißigacker

2017

FORSCHUNGSBERICHT Nr. 135

Befragung zu Sicherheit und Kriminalität

Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein

Arne Dreißigacker

2017

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel.: (0511) 3 48 36-0
Fax: (0511) 3 48 36-10
E-Mail: kfn@kfn.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Landeskriminalamt, Dezernat 11

Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Tel.: (0431) 160-4003 Marco Jäger,
(0431) 160-4008 Dr. Lars Riesner
E-Mail: kiel.lka111@polizei.landsh.de

INHALT

1 ERHEBUNG 7

1.1 Ausgangssituation 7
1.2 Befragung 7
1.3 Stichprobenbeschreibung 9

2 LEBEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN 11

2.1 Wohndauer 11
2.2 Nachbarschaftsqualität 12
2.3 Nachbarschaftsintensität 15

3 KRIMINALITÄTSFURCHT 19

3.1 Raumbezogenes Sicherheitsgefühl 19
3.2 Allgemeines Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension) 23
3.3 Persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Dimension) 27
3.4 Vermeidungs- und Schutzverhalten (konative Dimension) 32

4 KRIMINALITÄTSBELASTUNG IM JAHR 2016 35

4.1 Opferwerdung 35
4.2 Anzeigeverhalten 42
4.2.1 Hochrechnung der polizeilich registrierten Kriminalität 45
4.2.2 Anzeige-/Nichtanzeigegründe 46
4.3 Auswirkungen der Viktimisierung 47

5 BEWERTUNG DER POLIZEI 53

5.1 Vertrauen in die Polizei 53
5.2 Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei 54
5.3 Beurteilung der Polizeiarbeit 56
5.4 Polizeikontakt 57

6 FAZIT 67

ABBILDUNGEN 71

TABELLEN 73

ANHANG 75

1 ERHEBUNG

1.1 Ausgangssituation

Während periodisch durchgeführte Dunkelfelduntersuchungen außerhalb Deutschlands eine lange Tradition haben,[1] wurde das Ausmaß und die Entwicklung der Kriminalität in Schleswig-Holstein und in Deutschland insgesamt lange Zeit vorwiegend mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Zwar wird die PKS seit Jahrzehnten nach einheitlichen Standards bundesweit durchgeführt und ist damit unverzichtbar für die Beurteilung der Sicherheitslage, aber sie bildet lediglich das sogenannte Hellfeld der Kriminalität ab. D. h., in der PKS werden nur Strafraten erfasst, die entweder von Bürgern/innen angezeigt oder von der Polizei selbst wahrgenommen werden. Ihre Aussagekraft ist somit u. a. abhängig von der Anzeigebereitschaft der Bürger/innen und der polizeilichen Kontrolldichte. Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt und die daher nicht in der PKS erfasst werden, bilden das Dunkelfeld der Kriminalität, das mit sozialwissenschaftlichen Methoden weiter erhellt werden kann.[2] Zum einen lässt sich damit die delikt- und regionalspezifische Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld abschätzen und zum anderen lassen sich weitere Faktoren erheben, die für die Beurteilung der Sicherheitslage von Bedeutung sind: z. B. das Ausmaß und die Ausprägung von Kriminalitätsfurcht, die Verbreitung von Schutzverhalten, das Vorkommen von Viktimisierung fördernden und verhindernden Gegebenheiten sowie die Wahrnehmung und Bewertung der Polizeiarbeit durch die Bürger/innen.

1.2 Befragung

Um die Hellfelddaten der PKS zu ergänzen, führt das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2015[3] mit zweijährigem Abstand periodische Befragungen zur Sicherheit und Kriminalität durch. Die zweite derartige Befragung fand im Frühjahr 2017 erneut parallel mit der Befragung des Landeskriminalamts Niedersachsen statt, das nach den Jahren 2013 und 2015 zum dritten Mal eine solche Dunkelfeldstudie umsetzte.[4] Damit wie bisher eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den beiden Bundesländern gewährleistet ist, wurde

---

1 So wird z. B. seit dem Jahr 1973 in den USA der National Crime Victimization Survey (NCVS), seit dem Jahr 1982 in Großbritannien der British Crime Survey (BCS), seit dem Jahr 1989 der ländervergleichende International Crime Victims Survey (ICVS) und seit dem Jahr 2006 in Schweden der Swedish Crime Survey (SCS) durchgeführt.

2 Der sozialwissenschaftlich erforschbare Teil des Dunkelfeldes wird als relatives Dunkelfeld bezeichnet. Der Teil, der sich auch solcher Forschung verschließt, bildet das absolute Dunkelfeld.

3 Dreißigacker, Arne (2016): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover (Forschungsbericht, 129).

4 Siehe Landeskriminalamt Niedersachsen (Hg.) (2013): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover sowie Landeskriminalamt Niedersachsen (Hg.) (2016): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015. Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover.

der Fragebogen in beiden Bundesländern in identischer Weise eingesetzt und blieb auch zur Befragung im Jahr 2015 in den Kernfragen weitgehend unverändert.

Es wurde erneut eine repräsentative Stichprobe von 25.000 Personen ab 16 Jahren, die in Schleswig-Holstein ihren Hauptwohnsitz haben, aus den Einwohnermelderegistern gezogen, angeschrieben und gebeten, anonym Fragen zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität im Jahr 2016 (Opferwerdung) zu beantworten. Der Fragebogen bestand aus insgesamt 20 Seiten mit 58 Fragen. Neben personenbezogenen Daten wie Alter und Geschlecht sollten die Befragten Angaben zur ihren Wohnbedingungen, zu ihrem Anzeigeverhalten und ihren subjektiven Gründen für oder gegen eine Anzeige, zu ihrer Furcht vor Kriminalität und ihrem Verhalten zum Schutz vor Straftaten sowie zu ihrer Wahrnehmung und Bewertung der Polizei machen.

Ein weiterer zusätzlicher Schwerpunkt lag dieses Mal auf dem in Deutschland kaum untersuchten Bereich *hate crime*,[5] deren Verbreitung nach wie vor ungewiss ist.[6] Der aus den USA stammende Begriff *hate crime* (im Folgenden mit Vorurteilskriminalität bezeichnet), beschreibt allgemein nach Coester:

> „meist strafrechtlich relevante Handlungen, in Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Rasse, Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiert.“[7]

Die detaillierte Auswertung des Schwerpunktfragenkomplexes zu Vorurteilskriminalität erfolgt in einem gesonderten Bericht.

Von den 25.000 angeschriebenen Personen nahmen 11.614 Personen an der Befragung teil. Dies ergibt eine verglichen mit der Befragung im Jahr 2015 (52,3 %) geringere aber immer noch sehr gute Teilnahmequote von 46,5 %.

---

5 Für das geläufig mit *hate crime* bezeichnete Phänomen existiert keine einheitliche Definition (siehe dazu und zur Entwicklung des Konzeptes der *hate crimes* z. B. Coester, Marc (2008): Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt a. M. [u. a.]: Peter Lang Verl.; Garland, Jon (2012): Difficulties in defining hate crime victimization. In: International Review of Victimology 18 (1), S. 25–37) oder Perry, Joanna (2015): A Shared Global Perspective on Hate Crime? In: Criminal Justice Policy Review 27 (6), S. 610–626.).

6 Vgl. Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter; Coester, Marc (2006): Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. In: Rudolf Egg (Hg.): Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, 51), S. 17–59.

7 Coester (2008: S. 27). Siehe Fn. 5.

1.3 Stichprobenbeschreibung

Tabelle 1 Angaben zur Stichprobe und Wohnbevölkerung Schleswig-Holsteins ab 16 Jahren im Jahr 2016

Merkmale	Stichprobe			Schleswig-Holstein[8]	
	Anzahl	Prozent (ungewichtet)	Prozent (gewichtet)	Anzahl	Prozent
Wohnbevölkerung ab 16 Jahren				2.454.297	100,0
Geschlecht:					
männlich	6.095	46,6	48,5	1.192.096	48,6
weiblich	5.326	53,4	51,5	1.262.201	51,4
keine Angabe	193				
Alter:					
16 bis 20 Jahre	519	4,5	6,3	157.084	6,4
21 bis 29 Jahre	829	7,2	11,7	287.835	11,7
30 bis 39 Jahre	1.172	10,2	12,8	315.900	12,9
40 bis 49 Jahre	1.703	14,8	16,9	415.600	16,9
50 bis 59 Jahre	2.450	21,3	18,6	454.917	18,5
60 bis 69 Jahre	2.135	18,6	13,9	340.045	13,9
70 bis 79 Jahre	1.909	16,6	13,1	318.856	13,0
80 Jahre und älter	779	6,8	6,7	164.060	6,7
keine Angabe	118				
Wohnort in:					
Dithmarschen	510	4,4	4,7	114.393	4,7
Flensburg	597	5,2	3,0	74.678	3,0
Herzogtum-Lauenburg	715	6,2	6,7	164.022	6,7
Kiel	872	7,5	8,7	214.557	8,7
Lübeck	741	6,4	7,6	187.646	7,6
Neumünster	570	4,9	2,8	67.839	2,8
Nordfriesland	624	5,4	5,8	141.246	5,8
Ostholstein	811	7,0	7,1	174.241	7,1
Pinneberg	1.206	10,4	10,6	262.207	10,7
Plön	542	4,7	4,5	110.436	4,5
Rendsburg-Eckernförde	1.073	9,3	9,3	230.605	9,4
Schleswig-Flensburg	818	7,1	6,9	167.935	6,8
Segeberg	1.026	8,9	9,3	228.251	9,3
Steinburg	481	4,2	4,6	112.821	4,6
Stormarn	969	8,4	8,3	203.420	8,3
keine Angabe	59				

[8] Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Sonderauswertung zur Bevölkerung insgesamt in Schleswig-Holstein nach Kreisen, Geschlecht und Altersgruppen (Stand 31.12.2015), Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Die meisten der 11.614 Teilnehmer/innen beantworteten die Fragen zu ihrer Person, wenige machten diesbezüglich keine Angaben (Tabelle 1).

Das Durchschnittsalter aller Befragten lag bei 54,5 Jahren und die Altersspanne zwischen 16 und 99 Jahren. 53,4 % der Befragten waren Frauen, damit antworteten sie gemessen an ihrem Anteil in der Bevölkerung Schleswig-Holsteins etwas häufiger als Männer (46,6 %). Personen mit einem Alter von unter 50 sind unter den Befragten leicht unterrepräsentiert. Dementsprechend nahmen Personen ab einem Alter von 50 Jahren häufiger an der Befragung teil. Ein Anteil von 10,2 % der Befragten hat einen Migrationshintergrund, d. h., sie selbst oder mindestens ein Elternteil wurde nicht in Deutschland geboren.

Die Wohnorte wurden in Landkreise und kreisfreie Städte unterteilt. Wie Tabelle 1 zeigt, sind die Landkreise und kreisfreien Städte in der Stichprobe entsprechend ihrer Wohnbevölkerung vertreten. Lediglich die Anteile von Flensburg und Neumünster weichen in der nicht gewichteten Stichprobe stärker vom Anteil in der Bevölkerung Schleswig-Holsteins ab. In diesen Städten wurde erneut eine größere Stichprobe gezogen, um einen Städtevergleich in einer gesonderten Auswertung zu ermöglichen.

Auch deshalb werden die Angaben der Befragten mit statistischen Standardverfahren gewichtet, sodass die Ergebnisse der Untersuchung für die Bevölkerung über 16 Jahre Schleswig-Holsteins und jedes Landkreises bzw. jeder kreisfreien Stadt repräsentativ nach den Kriterien Alter und Geschlecht sind. Die Prozentangaben bei der folgenden Darstellung der Ergebnisse beziehen sich auf die jeweils gültigen Fälle, d. h. abzüglich der Fälle mit fehlenden Angaben. Da die Zahl dieser gültigen Fälle variieren kann, wird sie bei allen Auswertungen mit angegeben. Sollte die Anzahl der fehlenden Fälle auffällig hoch ausfallen, wird an entsprechender Stelle gesondert darauf hingewiesen.

Insbesondere für den Vergleich der Ergebnisse zwischen der aktuellen Befragung und der Befragung im Jahr 2015 werden die 95%-Konfidenzintervalle (95%-KI)[9] in den Diagrammen mit Hilfe sogenannter Fehlerbalken ausgehend vom Ende der Säulen dargestellt.[10] Überschneiden sich die Konfidenzintervalle zweier Werte nicht, kann von einem signifikanten Unterschied ausgegangen werden. Eine Überschneidung, weist hingegen darauf hin, dass der Unterschied zufällig zustande gekommen sein könnte. Darüber hinaus werden für alle weiteren Gruppenvergleiche zusätzlich Signifikanztests durchgeführt und gegebenenfalls signifikante Unterschiede fett dargestellt.[11]

[9] Das Konfidenzintervall ist ein Wertebereich (Erwartungsbereich), der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (hier 95 %) zu den Wertebereichen gehört, die den wahren Wert eines Parameters der Grundgesamtheit enthalten.

[10] Die Spannweite des so umfassten Wertebereichs kann variieren; sie wird z. B. umso größer, je kleiner die Anzahl gültiger Angaben ist, auf der die Schätzung des wahren Anteilwertes der Grundgesamtheit beruht.

[11] Das zugrundeliegende Signifikanzniveau liegt auch hier bei mindestens 95 %, d. h., es gibt noch eine Restwahrscheinlichkeit von maximal 5 % ($p < .05$), dass in der Bevölkerung kein Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen besteht und die beobachtete Differenz in der untersuchten Stichprobe zufällig zustande gekommen ist.

2 LEBEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ausgehend von der Hypothese, dass die Wohnsituation und die Merkmale der Nachbarschaft eine wichtige Rolle sowohl für die Kriminalitätsfurcht als auch für das Viktimisierungsrisiko spielen, wurden die Wohndauer in der aktuellen Nachbarschaft, deren Qualität unter den Aspekten der wahrgenommenen Ordnung und Sauberkeit sowie der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung als auch die Intensität der gelebten Nachbarschaft erfragt.

2.1 Wohndauer

Abbildung 1 **Wohndauer in der Nachbarschaft**
(in Prozent, fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p < .05)

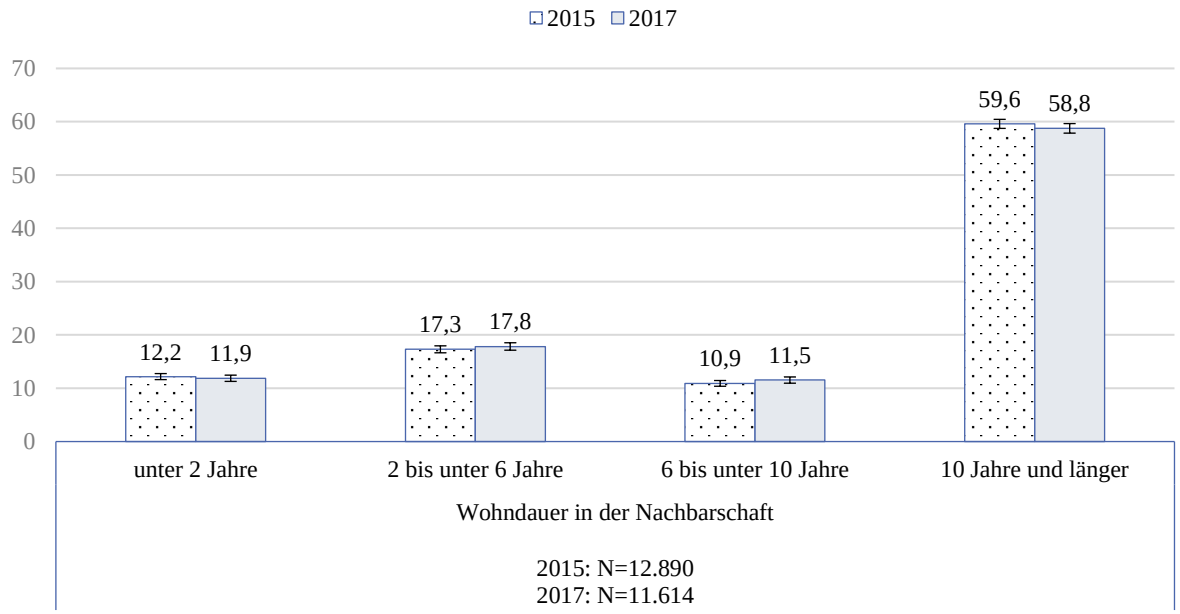

Hinsichtlich der Wohndauer in der aktuellen Nachbarschaft zeigt sich wie bereits im Jahr 2015 eine relativ große Verbundenheit der Menschen in Schleswig-Holstein mit ihrer Nachbarschaft (Abbildung 1). Die überwiegende Mehrheit der Befragten (58,8 %) lebt mindestens seit 10 Jahren in ihrer gegenwärtigen Nachbarschaft und weitere 11,5 % zwischen 6 und 10 Jahren. Diese Werte unterscheiden sich nicht signifikant zur ersten Befragung im Jahr 2015.

2.2 Nachbarschaftsqualität

Tabelle 2 **Einzelaspekte der Nachbarschaftsqualitäten**
(in Prozent)

Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?		Stimmt gar nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig
Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld	Viele Schmierereien an Hauswänden (N=11.228)	75,3	19,8	3,7	1,3
	Viele Beschädigungen und Zerstörungen (N=11.212)	69,1	25,8	3,8	1,3
	Viel herumliegender Abfall und Müll (N=11.156)	46,1	38,1	11,2	4,6
Baulich-räumliche Attraktivität und Gestaltung	Attraktive Straßen, Wege, Plätze (N=11.183)	6,0	25,8	53,5	14,7
	Schön gestaltete Häuser (N=11.228)	5,4	22,6	50,9	21,0
	Wohnhäuser sind gut erhalten (N=11.250)	1,6	5,8	52,7	39,9

Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist mit der Ordnung und Sauberkeit in ihrer Nachbarschaft zufrieden, was auch ein Grund für die überwiegend hohe Wohndauer in der gleichen Nachbarschaft sein mag. Nur ein kleiner Anteil stimmt den Aussagen eher/völlig zu, dass viele Schmierereien an den Hauswänden (5,0 %) und viele Beschädigungen oder Zerstörungen in der Nachbarschaft (5,1 %) zu finden sind (Tabelle 2). Dass (eher) viel Abfall und Müll herumliegt, meinen 15,8 %. Der Zustand der Wohnhäuser wird ebenfalls von der Mehrheit als (eher) gut eingeschätzt (92,7 %). Kritisch wird teilweise die Attraktivität der Straßen, Wege und Plätze sowie die Gestaltung der Häuser gesehen: Knapp ein Drittel empfindet diese in ihrer Nachbarschaft (eher) unattraktiv (31,7 %) und die Häuser nicht schön gestaltet (28,0 %).[12] Aus den Einzelaspekten zur Bewertung der Nachbarschaftsqualität wurden für die weitere Auswertung zwei Mittelwertindizes[13] gebildet, die zum einen die subjektive Qualität hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit und zum anderen die subjektive Qualität hinsichtlich der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung messen.

[12] Die Befragten konnten ihre Antworten auf einer vierstufigen Skala von 1 „Stimmt gar nicht“ bis 4 „Stimmt völlig“ abgeben.

[13] Da die Einzelaspekte für den Index der Ordnung und Sauberkeit negativ formuliert sind, musste die Polung entsprechend angepasst werden, damit ein hoher Mittelwert einer hohen subjektiven Qualität entspricht (1 „Stimmt völlig“ bis 4 „Stimmt gar nicht“). Die errechneten Mittelwerte der Einzelaspekte beider Indizes wurden anschließend wie folgt kategorisiert: „gering“ (1,000-1,749), „eher gering“ (1,750-2,499), „eher hoch“ (2,500-3,249) und „hoch“ (3,250-4,000).

Abbildung 2 **Zwei Dimensionen der Nachbarschaftsqualität**
(Mittelwertindizes; in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p < .05)

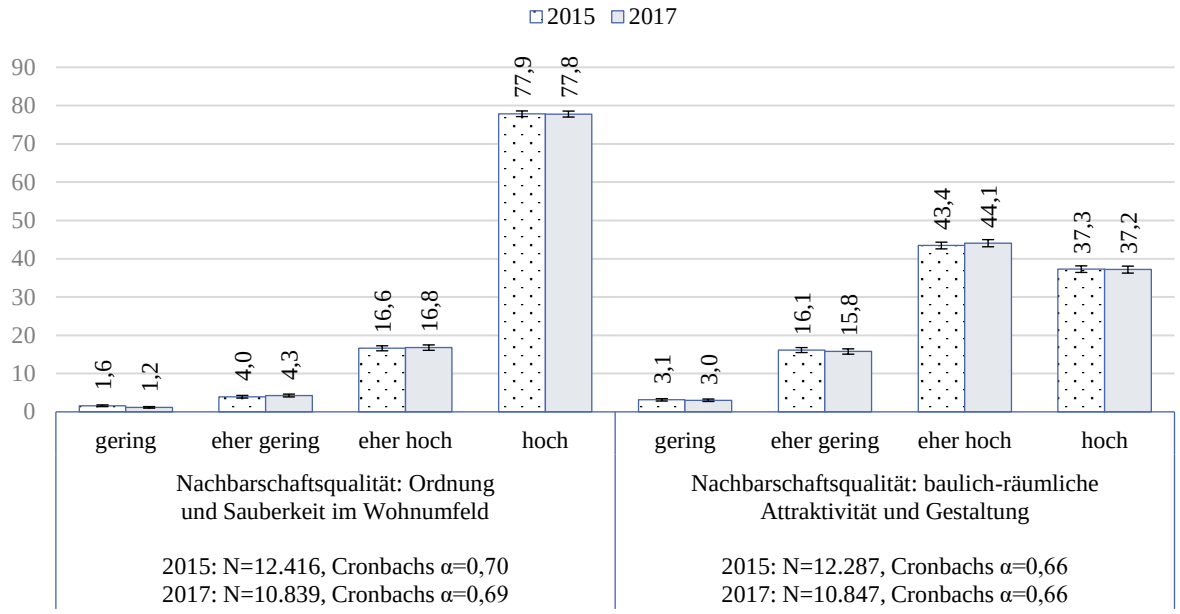

Die Qualität ihrer Nachbarschaft beurteilen lediglich 5,4 % der Menschen in Schleswig-Holstein als (eher) gering (Abbildung 2). Dies bedeutet, dass diese wenigen in ihrem Wohnumfeld viele Schmierereien an den Hauswänden, Beschädigungen und Verschmutzungen bemerken. Ganze 94,6 % empfinden hingegen eine (eher) hohe Nachbarschaftsqualität aufgrund selten wahrgenommener Beschädigungen und Verschmutzungen im öffentlichen Raum.

Ebenfalls gut, aber weniger deutlich, beurteilen die Befragten die Qualität ihrer Nachbarschaft bezüglich der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung: 81,2 % bewerten die baulich-räumliche Qualität ihrer Nachbarschaft als (eher) hoch, während knapp ein Fünftel (18,8 %) in einem weniger attraktiv bewerteten Umfeld lebt.

Im Vergleich zu den beiden Befragungsjahren sind keine statistisch relevanten Unterschiede zu erkennen.

Tabelle 3 **Geringe Nachbarschaftsqualität nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschied signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
(eher) geringe Nachbarschaftsqualität bzgl. **Ordnung und Sauberkeit** im Wohnumfeld (N=10.839)	5,4	5,1	5,8	**3,3**	**8,2**	**6,1**	**4,4**	**4,1**	**5,2**
Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Anteile der Antworten „stimme eher/völlig zu“								
viele Schmierereien (N=11.228)	5,0	4,7	5,3	**3,3**	**8,4**	**5,1**	**3,7**	**4,1**	**4,4**
viele Beschädigungen und Zerstörungen (N=11.212)	5,1	**4,6**	**5,6**	4,9	6,0	5,0	4,6	4,8	5,1
viel Müll und Abfall (N=11.156)	15,8	16,3	15,2	**11,9**	**22,4**	**15,7**	**12,9**	**14,9**	**16,4**
(eher) geringe Nachbarschaftsqualität bzgl. **baulich-räumliche Attraktivität und Gestaltung** (N=10.847)	18,8	**17,9**	**19,6**	**20,9**	**23,1**	**16,7**	**18,1**	**17,5**	**18,9**
Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Anteile der Antworten „stimme eher/gar nicht zu“								
attraktive Straßen, Wege und Plätze (N=11.183)	31,7	**30,2**	**33,2**	33,8	34,0	30,0	31,9	30,8	31,9
schön gestaltete Häuser (N=11.228)	28,0	**27,2**	**28,9**	**34,8**	**30,4**	**24,2**	**26,4**	**29,2**	**32,5**
Wohnhäuser sind gut erhalten (N=11.250)	7,3	7,1	7,6	**7,4**	**12,3**	**6,2**	**6,7**	**5,7**	**6,2**

Betrachtet man die Nachbarschaftsqualität abhängig vom Geschlecht, zeigt sich, dass Frauen ihre Nachbarschaft seltener kritisch sehen als Männer, wobei nur der Unterschied hinsichtlich der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung signifikant ist. In Hinblick auf die Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld nehmen Frauen lediglich signifikant weniger Abfall und Müll auf den Straßen war als Männer (Tabelle 3).

Differenziert nach Altersgruppen fallen relativ große Anteile bei der Einschätzung einer (eher) geringen Nachbarschaftsqualität bei den 21- bis 34-Jährigen auf. Diese sind einerseits verursacht durch signifikant häufiger wahrgenommene Schmierereien, Müll und Abfall und andererseits durch eine kritischere Einschätzung des Zustands der Wohnhäuser. Deutlich positiver bewerten die Nachbarschaftsqualität bezüglich der Ordnung und Sauberkeit im Wohnumfeld die Altersgruppen der 16- bis 20- sowie der 50- bis über 80-Jährigen. Die baulich-räumliche Attraktivität und Gestaltung wird von den 35- bis 49-Jährigen am unkritischsten gesehen.

2.3 Nachbarschaftsintensität

Tabelle 4 **Einzelaspekte der Nachbarschaftsintensität**
(in Prozent)

Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu?	Stimmt gar nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig
Nachbarn kümmern sich (N=11.073.)	5,0	20,5	54,0	20,6
Nachbarn und ich besuchen uns (N=11.273)	23,6	28,2	30,8	17,3
Kann mich auf Nachbarn verlassen (N=11.200)	4,3	12,6	47,6	35,5
Erkenne, ob Menschen hier wohnen (N=11.299)	5,0	17,4	46,7	31,0
Kontakt zu Nachbarn vorhanden (N=11.405)	3,3	10,6	40,8	45,4
Kenne Nachbarn beim Namen (N=11.434)	3,1	13,0	39,9	44,1

Neben ordnungs- und raumbezogenen Aspekten bewertet die übergroße Mehrheit der Befragten ihre Nachbarschaft auch unter sozialen Gesichtspunkten positiv: Dass sich die Nachbarn (eher) kümmern, wenn etwas nicht in Ordnung ist, berichten drei Viertel (74,5 %) der Befragten (Tabelle 4). Man kann sich auf Nachbarn verlassen, wenn es darauf ankommt, meinen 83,1 %. Ein großer Anteil kennt die Nachbarn beim Namen (83,9 %), hat zu ihnen Kontakt, indem z. B. auf der Straße oder vor der Haustür miteinander geplaudert wird (86,2 %), und über drei Viertel (77,6 %) stimmt der Aussage eher/völlig zu: Wenn ich in meiner Straße Menschen begegne, weiß ich, ob sie in meiner Nachbarschaft wohnen oder nicht. Engere Kontakte zu Nachbarn, bei denen man sich gegenseitig besucht, werden nicht ganz so häufig (48,1 %) angegeben.[14]

Abbildung 3 **Nachbarschaftsintensität**
(Mittelwertindex; in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p < .05)

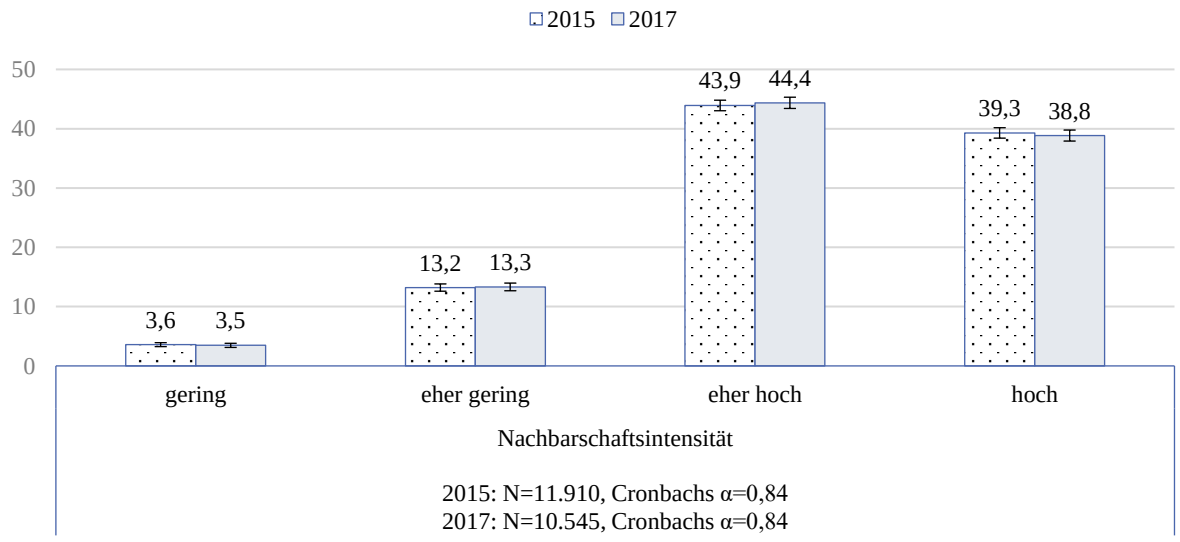

[14] Die Antworten konnten auf einer vierstufigen Skala von 1 „stimmt gar nicht“ bis 4 „stimmt völlig“ abgegeben werden.

Der mit den Einzelaspekten errechnete Mittelwertindex[15] bestätigt dieses Bild: 83,2 % geben eine (eher) hohe Nachbarschaftsintensität an, die durch Interesse an den Nachbarn, gegenseitiges Verständnis und Hilfe gekennzeichnet ist (Abbildung 3). Demgegenüber verspürt etwa jede/r Sechste (16,8 %) eine (eher) geringe Nachbarschaftsintensität.[16] Verglichen mit der Befragung des Jahres 2015 zeigen sich keine statistisch relevanten Unterschiede.

Abbildung 4 **Nachbarschaftsintensität nach Wohngemeindegröße**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschied signifikant bei p < .05)

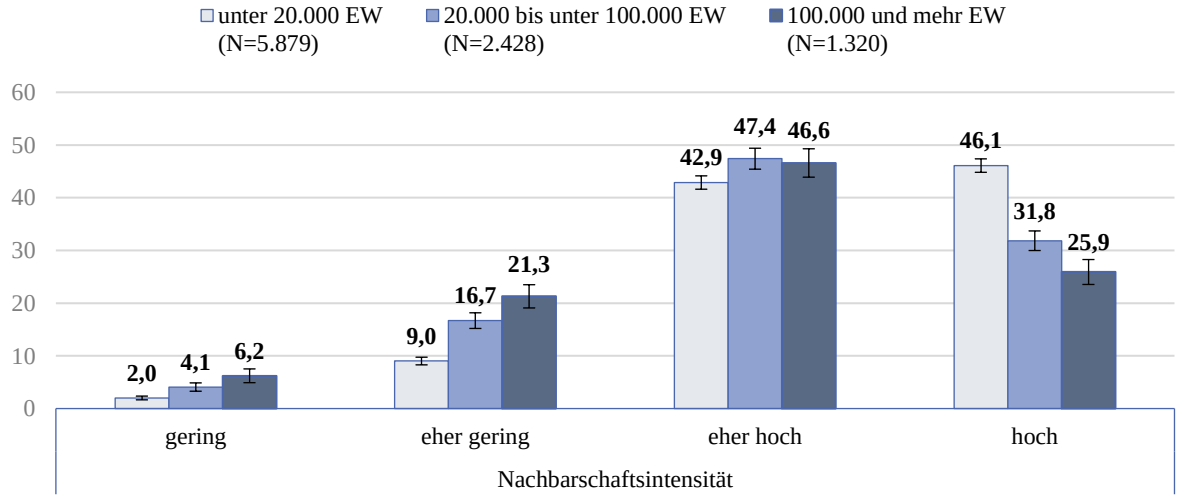

Repliziert werden konnte auch der Befund der Befragung des Jahres 2015, dass die allgemein auf einem hohen Niveau liegende Nachbarschaftsintensität mit steigender Wohnortgröße signifikant niedriger ausfällt: Während nur etwa jede/r Zehnte (11,0 %) aus einer Gemeinde unter 20.000 Einwohner/innen eine (eher) geringe Nachbarschaftsintensität angibt, trifft dies in Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohner/innen schon für jede/n Fünfte/n (20,8 %) zu und in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohner/innen wächst dieser Anteil auf 27,5 % (Abbildung 4).

Tabelle 5 **Wahrnehmung von Flüchtlingen in der Nachbarschaft**
(in Prozent)

Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu? Ich …	Stimmt gar nicht	Stimmt eher nicht	Stimmt eher	Stimmt völlig
nehme viele Flüchtlinge wahr (N=11.165)	38,0	43,0	13,6	5,4
fühle mich durch Flüchtlinge bereichert (N=10.326)	32,8	42,4	20,6	4,2
fühle mich durch Flüchtlinge bedroht (N=10.749)	55,9	32,0	9,7	2,5

Da die Zahl der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 sprunghaft angestiegen ist und auch im Folgejahr noch einmal deutlich zunahm,[17] wurde zusätzlich nach entsprechenden

[15] Der Mittelwertindex zur Nachbarschaftsintensität wurde wie folgt kategorisiert: „gering“ (1,000-1,749), „eher gering“ (1,750-2,499), „eher hoch“ (2,500-3,249) und „hoch“ (3,250-4,000).
[16] Die Fallzahl reduzierte sich bei der Berechnung des Mittelwertindexes aufgrund von fehlenden Angaben um 9,2 %.
[17] Vgl. z. B. Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (Hg.) (2017): Zuwanderung in Schleswig-Holstein. Monatlicher Bericht Mai 2017. Kiel, S. 6.

Wahrnehmungen und Empfindungen bezogen auf die Situation in den Nachbarschaften gefragt. Ein Anteil von 19,0 % nimmt (eher) viele Flüchtlinge in der Nachbarschaft wahr. Knapp ein Viertel (24,8 %) stimmt der Aussage (eher) zu, dass die Flüchtlinge in der Nachbarschaft bereichernd wirken.[18] Jede/r Achte (12,1%) fühlt sich hingegen von den Flüchtlingen (eher) bedroht (Tabelle 5).

Tabelle 6 **Wahrnehmung von Flüchtlingen nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschied signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Wie sehr trifft Folgendes auf Ihre Nachbarschaft zu? Ich …	Anteile der Antworten „stimme eher/völlig zu“								
nehme viele Flüchtlinge wahr (N=11.165)	19,0	18,9	19,1	**18,6**	**23,7**	**19,1**	**17,6**	**17,6**	**14,9**
fühle mich durch Flüchtlinge bereichert (N=10.326)	24,8	25,0	24,4	**28,6**	**24,9**	**23,8**	**25,7**	**25,4**	**17,5**
fühle mich durch Flüchtlinge bedroht (N=10.749)	12,1	11,8	12,6	**9,5**	**18,7**	**14,6**	**10,5**	**7,3**	**7,8**

Differenziert nach Geschlecht zeigen sich diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede, wohingegen deutliche Differenzen zwischen den Altersklassen festzustellen sind (Tabelle 6). Über ein Fünftel der 21- bis 34-Jährigen (23,7 %) gibt an, (eher) viele Flüchtlinge in der Nachbarschaft wahrzunehmen, während dieser Anteil bei den ab 50-Jährigen deutlich kleiner ausfällt. Als (eher) bereichernd empfinden deutlich mehr 16- bis 20-Jährige (28,6 %) als ab 80-Jährige (17,5 %) die Flüchtlinge in der Nachbarschaft; (eher) bedroht fühlen sich am häufigsten die 21- bis 34-Jährigen (18,7 %) und am seltensten die 65- bis 79-Jährigen (7.3 %).

Abbildung 5 **Bereicherungs- bzw. Bedrohungsgefühl nach wahrgenommener Flüchtlingszahl**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschied signifikant bei p<.05)

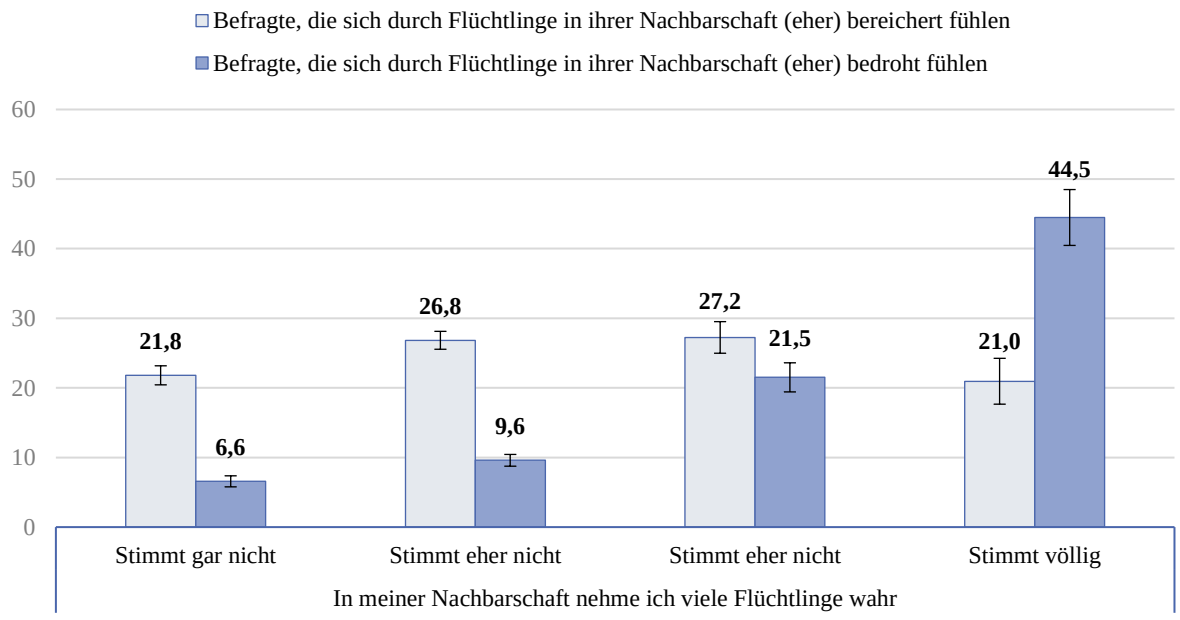

[18] Die Fallzahl reduziert sich bei diesem Einzelaspekt aufgrund von fehlenden Angaben um 11,1 %.

In Abbildung 5 wird zudem deutlich, dass die subjektiv wahrgenommene Anzahl der Flüchtlinge in der Nachbarschaft insbesondere im Zusammenhang mit Bedrohungsgefühlen steht. Über zwei Fünftel der Befragten, die angaben, sich (eher) durch Flüchtlinge in ihrer Nachbarschaft bedroht zu fühlen, nehmen subjektiv auch viele Flüchtlinge in ihrer Nachbarschaft war. Dabei bleibt allerdings unklar, ob diese Wahrnehmung den objektiven Gegebenheiten, d. h., einer tatsächlich erhöhten Anzahl von Geflüchteten, entspricht oder nicht. Daher kann aus diesem Ergebnis nicht gefolgert werden, dass eine höhere Anzahl von Geflüchteten die Bedrohungsgefühle der einheimischen Bevölkerung anwachsen lässt. Einer derartigen Interpretation steht auch das Ergebnis entgegen, dass sich bei denjenigen, die sich durch Flüchtlinge (eher) bereichert fühlen, kein entsprechend gegenläufiger Zusammenhang zeigt.

3 KRIMINALITÄTSFURCHT

In der kriminologischen Forschung werden in der Regel drei theoretisch hergeleitete Dimensionen der Kriminalitätsfurcht unterschieden: die affektive, die kognitive und die konative Dimension.[19] Die affektive Dimension bezeichnet Gefühle von Unsicherheit, Furcht oder Angst in Bezug auf verschiedene Formen der Kriminalität, die situativ auftreten können. Die kognitive Dimension richtet sich auf eher rationale Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit, in nächster Zeit selbst Opfer von Straftaten zu werden, und die konative Dimension umfasst individuelle Vorkehrungen und Handlungen, die zum Schutz vor Kriminalität bzw. zur Vermeidung einer Viktimisierung getroffen bzw. ausgeübt werden. Daneben wird das allgemeine Unsicherheitsgefühl in Bezug auf die Wohnung und das Wohnumfeld als raumbezogenes (Un)Sicherheitsgefühl differenziert betrachtet.[20] Zur Messung der Kriminalitätsfurchtdimensionen wird auf die verfügbaren Standardindikatoren zurückgegriffen, die eine Vergleichbarkeit zu anderen Studien ermöglichen.[21]

3.1 Raumbezogenes Sicherheitsgefühl

Tabelle 7 **Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls**
(in Prozent)

Wie sicher fühlen Sie sich …	sehr unsicher	eher unsicher	eher sicher	sehr sicher
in Ihrer Nachbarschaft? (N=11.430)	0,6	4,4	53,3	41,8
nachts allein in Ihrer Wohnung? (N=11.387)	1,9	11,1	50,5	36,5
nachts allein in Ihrer Nachbarschaft? (N=11.345)	2,8	16,5	56,2	24,5
nachts allein in Ihrer Nachbarschaft, wenn Sie einer fremden Person begegnen (N=11.376)	9,5	33,1	46,1	11,2

In ihrer Nachbarschaft fühlen sich die Befragten allgemein (eher) sicher (95,1%) und auch nachts allein in der Wohnung bzw. dem Haus fühlt sich die überwiegende Mehrheit (87,0 %)

[19] Vgl. zusammenfassend z. B. Ziegleder, Diana; Kudlacek, Dominic; Fischer, Thomas (2011): Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung. Berlin: Forschungsforum Öffentl. Sicherheit (Schriftenreihe Sicherheit, 5).

[20] Vgl. z. B. Hohage, Christoph (2004): "Incivilities" und Kriminalitätsfurcht. In: Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle 15 (1), S. 77–95 oder Lüdemann, Christian (2006): Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum. Eine Mehrebenenanalyse zu individuellen und sozialräumlichen Determinanten verschiedener Dimensionen von Kriminalitätsfurcht. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 58(2), S. 285-306.

[21] Kritisch dazu z. B. Kreuter, Frauke (2002): Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften oder Hirtenlehner, Helmut (2006): Kriminalitätsfurcht - Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? Untersuchung zur empirischen Bewährung der Generalisierungsthese in einer österreichischen Kommune. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 58 (2), S. 307–331.

ebenfalls (eher) sicher. Begegnet ihnen, wenn sie nachts alleine in ihrer Nachbarschaft unterwegs sind, jedoch eine fremde Person, sinkt ihr raumbezogenes Sicherheitsgefühl. Ein Anteil von 42,7 % fühlt sich dann eher oder sogar sehr unsicher (Tabelle 7).[22]

Abbildung 6 **Raumbezogenes Sicherheitsgefühl**
(Mittelwertindex; in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

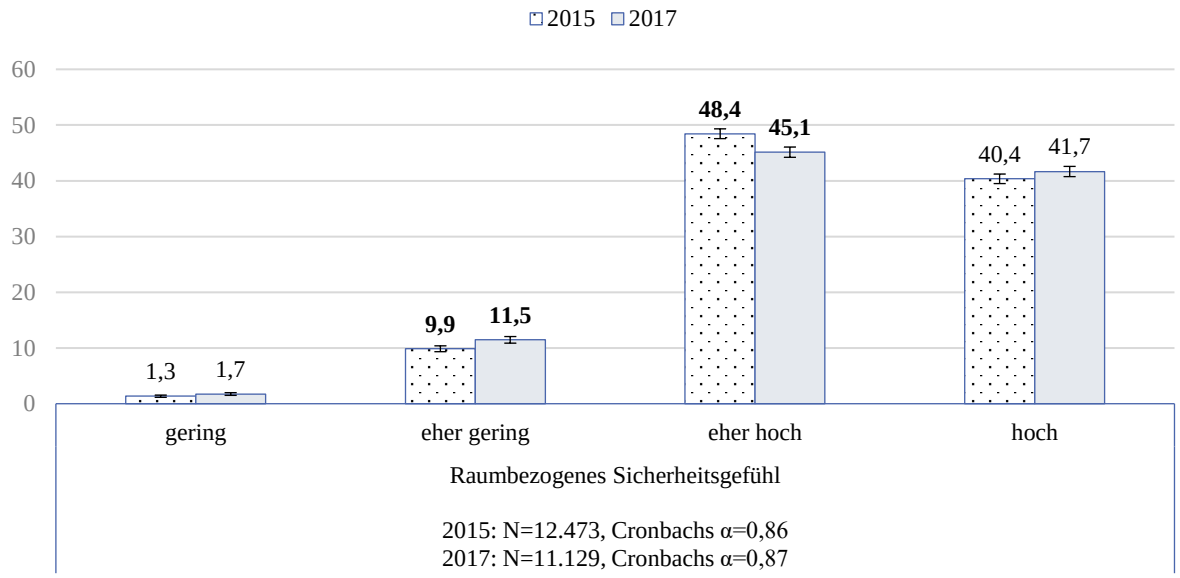

Diese Einzelaspekte wurden wiederum zu einem Mittelwertindex zusammengefasst, der die subjektive Sicherheit in Bezug zur Wohnung und deren Umgebung misst.[23] Ein Anteil von 86,8 % der befragten Personen in Schleswig-Holstein bekundet ein (eher) hohes raumbezogenes Sicherheitsgefühl (Abbildung 6). Nur ungefähr 13,2 % hatten hingegen ein (eher) gering ausgeprägtes raumbezogenes Sicherheitsgefühl. Im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 reduzierte sich der Anteil mit (eher) hohem raumbezogenen Sicherheitsgefühl leicht aber statistisch bedeutsam, was vor allem an einer Verlagerung bei den mittleren Antwortkategorien von „eher hoch“ (2015: 48,4 %; 2017: 45,1 %) zu „eher gering“ (2015: 9,9 %; 2017: 11,5 %) liegt.

[22] Die Antworten reichen auf einer vierstufigen Skala von 1 „sehr unsicher“ bis 4 „sehr sicher“.
[23] Die errechneten Mittelwerte der Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls wurden wie folgt kategorisiert: „gering“ (1,000-1,749), „eher gering“ (1,750-2,499), „eher hoch“ (2,500-3,249) und „hoch“ (3,250-4,000).

Abbildung 7 **Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

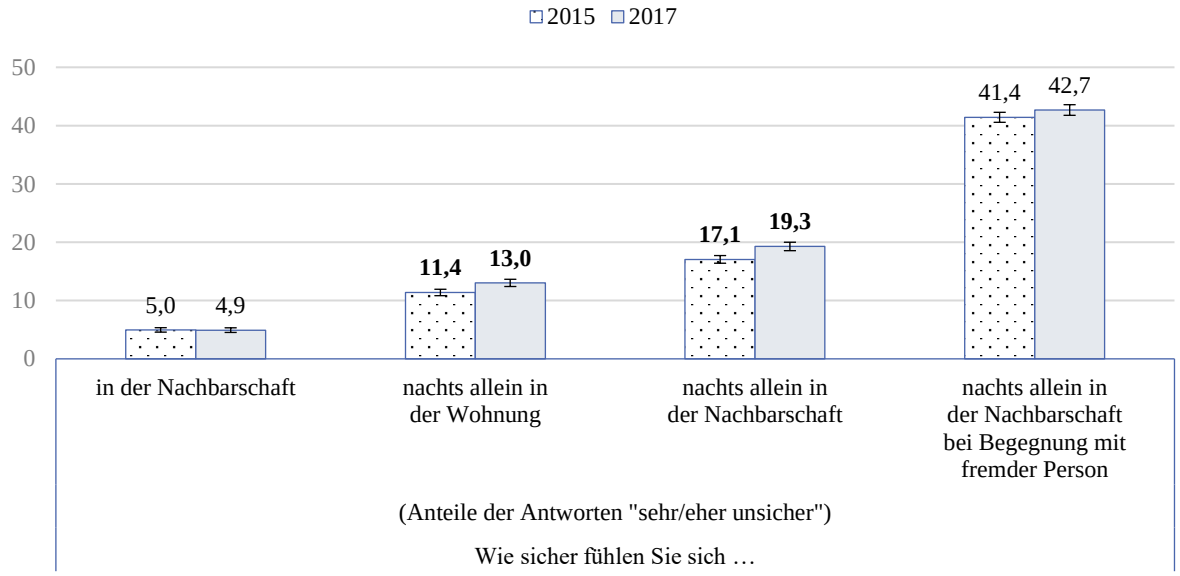

Im Vergleich der Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls zeigt sich, dass die Befragten insbesondere in Situationen nachts allein und außerhalb der Wohnung (eher) Unsicherheit empfinden. Deutlich verstärkt wird dieses Unsicherheitsgefühl, wenn es zur Begegnung mit unbekannten Personen kommt. Dann fühlen sich über zwei Fünftel (42,7 %) der Befragten sehr/eher unsicher (Abbildung 7). Im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 wachen die Anteil derjenigen, die sich nachts allein in der Wohnung und nachts allein in der Nachbarschaft sehr/eher unsicher fühlen signifikant von 11,4 auf 13,0 % bzw. von 17,1 auf 19,3 %.

Tabelle 8 **(Eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
(eher) geringes **raumbezogenes Sicherheitsgefühl** (N=11.129)	13,2	**18,8**	**7,4**	**14,8**	**16,3**	**13,6**	**11,6**	**11,2**	**13,3**
Wie sicher fühlen Sie sich ...	Anteile der Antworten „sehr/eher unsicher“								
in Ihrer Nachbarschaft? (N=11.430)	4,9	**5,3**	**4,5**	**4,3**	**6,2**	**5,5**	**4,5**	**3,7**	**4,6**
nachts alleine in Ihrer Wohnung? (N=11.387)	13,0	**18,7**	**7,1**	**15,4**	**14,2**	**12,9**	**11,6**	**12,5**	**14,8**
nachts alleine in Ihrer Nachbarschaft? (N=11.345)	19,3	**27,0**	**11,3**	**21,2**	**23,3**	**19,1**	**16,9**	**17,5**	**20,8**
nachts alleine in Ihrer Nachbarschaft, wenn Sie einer fremden Person begegnen (N=11.376)	42,7	**57,9**	**26,9**	**45,6**	**43,4**	**42,5**	**38,2**	**43,7**	**53,2**

Das raumbezogene Sicherheitsgefühl ist jedoch nicht nur tageszeit- und situationsabhängig, vielmehr wird es auch stark vom Alter und Geschlecht der Befragten beeinflusst (Tabelle 8). Insbesondere bei den jüngeren Befragten unter 35 ist das raumbezogene Sicherheitsgefühl deutlich geringer als bei den Befragten mit einem Alter zwischen 50 und 79 Jahren. Bei den Einzelaspekten zeigt sich dieses Bild vor allem in Situationen nachts allein in der Wohnung sowie

nachts allein in der Nachbarschaft. Wenn es in der nächtlichen Nachbarschaft noch zu einer Begegnung mit Fremden kommt, fühlen sich anteilig deutlich mehr Befragten ab 80 Jahren sehr/eher unsicher (53,2 %) als bei den 50- bis 64-Jährigen (38,2 %).

Schwächere soziale Bindungen innerhalb der Nachbarschaft sowie ein anderer Lebensstil jüngerer Menschen, bspw. häufigere Aktivitäten außerhalb der Wohnung, können ursächlich für ein niedrigeres raumbezogenes Sicherheitsgefühl der Jüngeren sein. Da Opfererfahrungen mit einem niedrigeren raumbezogenen Sicherheitsgefühl einhergehen (vgl. Abbildung 24), wirkt sich auch die höhere Viktimisierungsrate jüngerer Menschen (vgl. Tabelle 19) entsprechend aus. Bei den hochaltrigen Befragten kommen ein zurückgezogeneres Leben, körperliche Beeinträchtigungen sowie ein höherer Frauenanteil als mögliche Gründe in Betracht.

Im Geschlechtervergleich zeigen sich besonders deutliche Unterschiede. Der Anteil der Frauen mit einem (eher) geringem raumbezogenen Sicherheitsgefühl ist mit 18,8 % mehr als doppelt so groß wie bei den Männern (7,4 %). Dies zeigt sich bei den Einzelaspekten vor allem in nächtlichen Situationen (Tabelle 8).

Abbildung 8 **(Eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

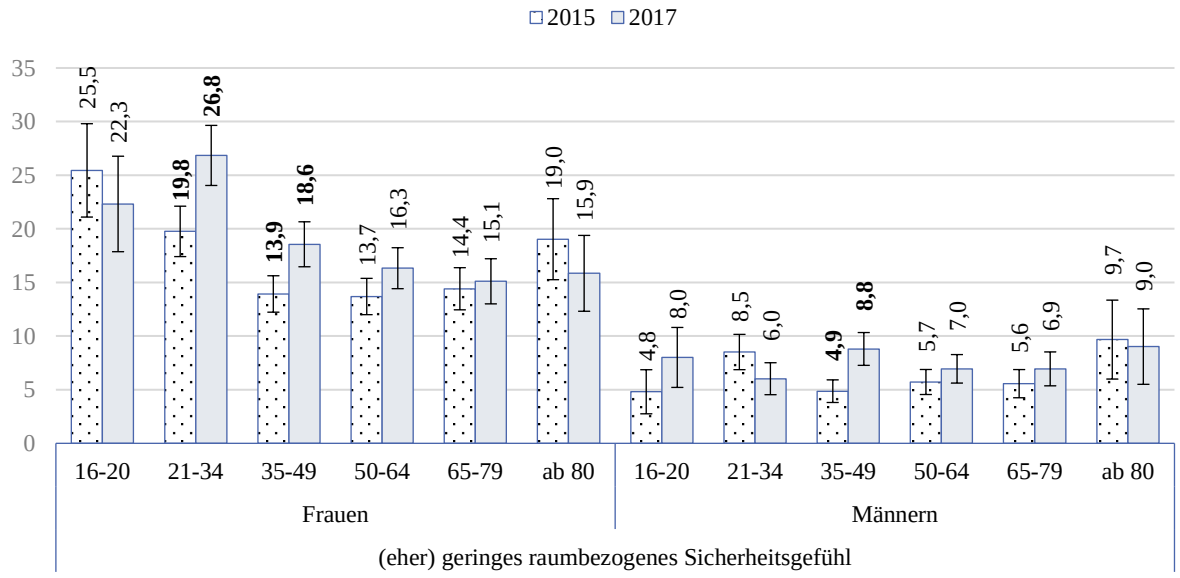

Zieht man die Altersverteilung hinzu, werden weitere Unterschiede deutlich (Abbildung 8): Über ein Fünftel (22,3 %) der jungen Frauen unter 21 Jahren und ein Viertel der 21- bis 34-jährigen Frauen fühlt sich bezogen auf räumliche Aspekte (eher) unsicher. Frauen ab 35 Jahren weisen dagegen eine deutlich geringere Quote auf. Ein ganz anderes Bild herrscht bei den Männern, bei diesen fühlen sich lediglich 8,0 % der unter 21-Jährigen und 6,0 % der 21- bis 34-Jährigen in ihrer räumlichen Umwelt unsicher. Die höchsten Anteile sind hier bei den 35- bis 49-Jährigen (8,8 %) und bei den über 80-Jährigen (9,0 %) festzustellen.

Verglichen mit der Befragung von 2015 nahm der Anteil mit (eher) geringem raumbezogenen Sicherheitsgefühl signifikant bei den 21- bis 34-jährigen Frauen, bei den 35- bis 49-jährigen Frauen und bei den 35- bis 49-jährigen Männern zu (Abbildung 8).

Bestimmte Situationen in der vertrauten näheren Umgebung entfalten für das raumbezogene Sicherheitsgefühl der Frauen eine weitaus größere Wirkung als für Männer. Zwar fühlen sich Frauen allgemein in ihrer Nachbarschaft ähnlich sicher wie Männer, jedoch zeigen sich große Unterschiede, wenn es dunkel ist und sie sich allein außerhalb der Wohnung befinden. Daneben ist der Umstand, dass über ein Sechstel (18,7 %) der Frauen sich nachts in ihrer eigenen Wohnung nicht sicher fühlt, ein bemerkenswertes Ergebnis. Schlüsselt man diesen Befund nach den Altersgruppen auf, so ist das Furchtniveau bei den jungen Frauen unter 21 Jahren (24,6 %) bzw. zwischen 21 bis 34 Jahren (24,3 %) diesbezüglich signifikant höher als bei den älteren Befragten.

3.2 Allgemeines Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension)

Tabelle 9 **Einzelaspekte des allgemeinen Unsicherheitsgefühls**
(in Prozent)

Wie oft haben Sie die Befürchtung, dass ...	Nie	Selten	Manchmal	Häufig	Immer
mir etwas gestohlen wird (N=11.368)	17,2	37,6	31,9	10,7	2,6
ich geschlagen und verletzt werde (N=11.315)	47,7	36,9	11,8	3,0	0,6
ich überfallen und beraubt werde (N=11.339)	36,7	39,2	17,7	5,3	1,0
ich sexuell bedrängt werde (N=11.246)	66,6	23,2	7,5	2,1	0,5
mein Eigentum beschädigt wird (N=11.298)	23,5	36,8	28,3	8,9	2,5
in meine Wohnung eingebrochen wird (N=11.355)	18,9	30,8	31,0	13,5	5,8

Die häufigsten Befürchtungen, Opfer einer Straftat zu werden, beziehen sich auf Delikte, bei denen unter Abwesenheit das Eigentum entwendet oder beschädigt wird. So befürchtet knapp ein Fünftel der Befragten (19,3 %) häufig oder immer, dass in die eigene Wohnung bzw. das Haus eingebrochen wird (Tabelle 9). Etwa jede/r Achte fürchtet, dass ihm/ihr etwas gestohlen (13,3 %), jede/r Neunte, dass etwas beschädigt wird (10,3 %). Eher selten tritt die Befürchtung auf, geschlagen und verletzt (3,6 %) sowie sexuell bedrängt zu werden (2,6 %).[24]

[24] Die Antworten der Befragten reichen auf einer fünfstufigen Skala von 1 „Nie“ bis 5 „Immer“.

Abbildung 9 **Allgemeines Unsicherheitsgefühl**
(Mittelwertindex; in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

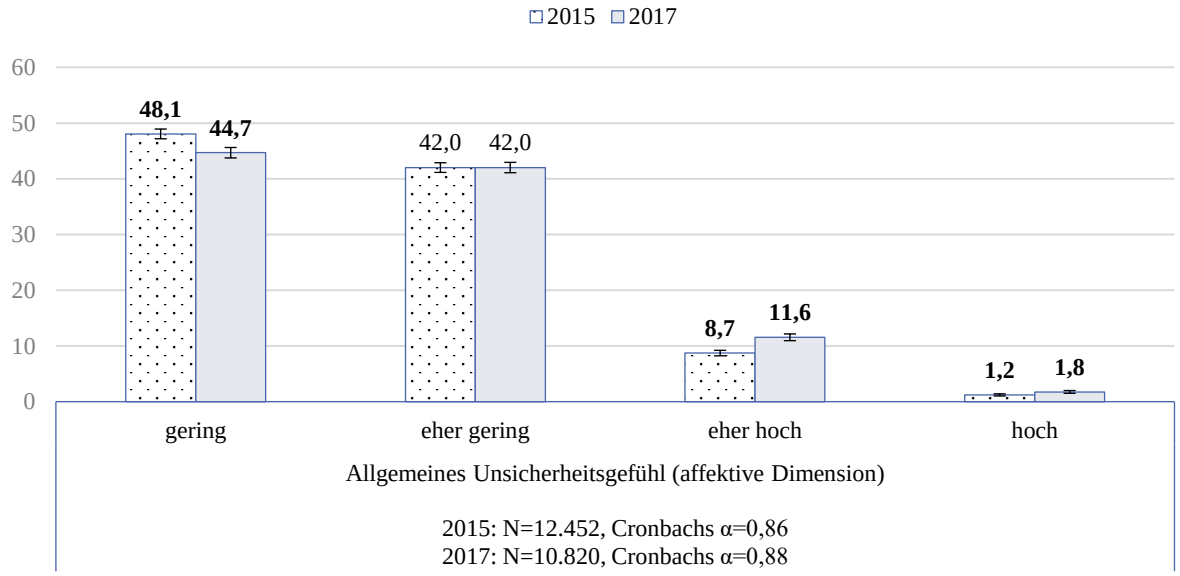

Mit diesen Items wurde ebenfalls ein Mittelwertindex gebildet,[25] der für ein allgemeines Unsicherheitsgefühl steht und in Abbildung 9 dargestellt ist.[26] Eine (eher) hohe durchschnittliche Besorgnis, Opfer der erfragten Straftaten zu werden, weist über ein Achtel (13,3 %) der Befragten auf. Verglichen mit der Befragung im Jahr 2015 nimmt dieser Anteil signifikant um 3,4 Prozentpunkte zu, während der Anteil derjenigen mit geringem allgemeinem Unsicherheitsgefühls signifikant von 48,1 % auf 44,7 % abnimmt.

Abbildung 10 **Einzelaspekte des allgemeinen Unsicherheitsgefühls**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

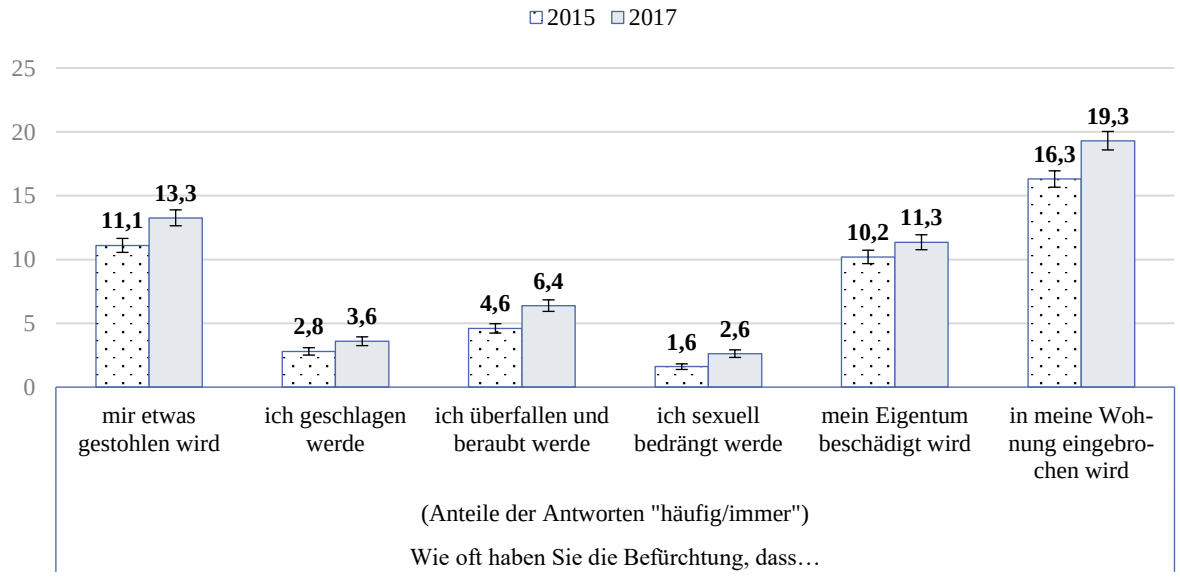

[25] Die Fallzahl reduziert sich dabei aufgrund von fehlenden Angaben um 6,8 %.
[26] Der berechnete Mittelwertindex zum allgemeinen Unsicherheitsgefühl wird zur weiteren Auswertung wie folgt kategorisiert: „gering“ (1,000-1,999), „eher gering“ (2,000-2,999), „eher hoch“ (3,000-3,999) und „hoch“ (4,000-5,000).

Dass die dies nicht nur an einer deliktspezifischen Befürchtungszunahme liegt, ist in Abbildung 10 zu erkennen. In allen Einzelaspekten des Mittelwertindexes zum allgemeinen Unsicherheitsgefühl sind signifikante Zunahmen zu erkennen. Im Vergleich mit der Befragung im Jahr 2015 nehmen besonders deutlich die Befürchtungen zu, Opfer eines Wohnungseinbruchs (+ 3,0 Prozentpunkte), eines Diebstahls (+ 2,2 Prozentpunkte) und eines Raubes (+ 1,8 Prozentpunkte) zu werden. Am wenigsten aber dennoch statistisch bedeutsam nimmt die Befürchtung zu, Opfer einer Körperverletzung zu werden (+ 0,8 Prozentpunkte).

Tabelle 10 **(Eher) hohes allgemeines Unsicherheitsgefühl nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
(eher) hohes **allgemeines Unsicherheitsgefühl** (affektive Dimension, N=10.820)	13,3	**17,2**	**9,3**	**9,6**	**16,6**	**16,4**	**13,2**	**9,6**	**6,7**
Wie oft haben Sie die Befürchtung, dass …	Anteile der Antworten „häufig/immer“								
mir etwas gestohlen wird (N=11.368)	13,3	**14,0**	**12,7**	**11,0**	**16,7**	**15,8**	**12,6**	**10,4**	**6,9**
ich geschlagen werde (N=11.315)	3,6	3,8	3,4	**4,2**	**5,6**	**3,6**	**3,2**	**2,6**	**1,9**
ich überfallen und beraubt werde (N=11.339)	6,4	**7,6**	**5,1**	**6,8**	**9,2**	**6,6**	**5,5**	**5,0**	**5,2**
ich sexuell bedrängt werde (N=11.246)	2,6	**4,5**	**0,8**	**5,5**	**5,1**	**2,8**	**1,9**	**0,8**	**0,7**
mein Eigentum beschädigt wird (N=11.298)	11,3	11,5	11,4	**10,3**	**15,4**	**13,4**	**11,0**	**7,9**	**5,1**
in meine Wohnung eingebrochen wird (N=11.355)	19,3	**20,6**	**18,1**	**11,5**	**18,3**	**24,0**	**20,2**	**17,2**	**14,6**

Wie bereits in der Befragung im Jahr 2015 haben Frauen allgemein ein deutlich höheres Furchtniveau im Vergleich zu Männern (Tabelle 10). 21- bis 34-Jährige weisen im Vergleich der Altersgruppen die größte Besorgnis auf, während diese bei Hochaltrigen am geringsten ausgeprägt ist. Ein deutlicher Niveauunterschied zwischen eigentumsbezogenen Delikten und Gewaltdelikten ist festzustellen, wenn man eine Differenzierung der einzelnen Deliktgruppen vornimmt. Eigentumsbezogene Delikte werden häufiger befürchtet. Die Furcht vor sexuellen Übergriffen ist verhältnismäßig gering ausgeprägt und vor allem bei jüngeren Frauen verbreitet.

Tabelle 11 **Befürchtung von Vorurteilskriminalität**
(in Prozent)

Wie oft haben Sie die Befürchtung, dass ...	Nie	Selten	Manchmal	Häufig	Immer
ich wegen meiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat werde (N=11.160)	79,4	14,2	4,5	1,5	0,4
jemand aus meiner Familie oder Freunde wegen dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat wird (N=11.137)	68,2	20,7	8,2	2,2	0,7

Im Zusammenhang mit dem Sonderfragemodul zum Thema Vorurteilskriminalität (*hate crime*) wurden auch im Bereich Kriminalitätsfurcht zusätzliche Fragen dazu gestellt.[27] Ein Anteil von 1,9 % befürchtet allgemein häufig/immer Opfer einer Straftat aufgrund der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, einer Behinderung, der politischen oder sexuellen Orientierung oder ähnlicher Merkmale zu werden (Tabelle 11). Etwas höher ist dieser Anteil, wenn sich eine solche allgemeine Befürchtung auf Familienmitglieder oder Freunde bezieht (2,9 %).

Tabelle 12 **Befürchtung von Vorurteilskriminalität nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Wie oft haben Sie die Befürchtung, dass …	Anteile der Antworten „häufig/immer“								
ich wegen meiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat werde (N=11.160)	1,9	**1,6**	**2,2**	**3,1**	**3,2**	**2,7**	**1,1**	**0,6**	**0,9**
jemand aus meiner Familie oder Freunde wegen dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat wird (N=11.137)	2,9	2,6	3,1	**4,8**	**4,1**	**3,7**	**2,3**	**1,1**	**1,4**

Differenziert nach Geschlecht und Alter befürchten Männer signifikant häufiger irgendwann selbst Opfer von Vorurteilskriminalität (*hate crime*) zu werden und jüngere Befragte deutlich häufiger als ältere. Letzteres trifft auch auf die Befürchtung in Hinblick auf Familienmitglieder oder Freunde zu (Tabelle 12).

[27] Um die Vergleichbarkeit zur Befragung im Jahr 2015 zu gewährleisten, blieben diese zusätzlichen Aspekte bei der Bildung der zuvor dargestellten Mittelwertindices außen vor und werden gesondert berichtet. Die Antworten der Befragten reichen ebenfalls auf einer fünfstufigen Skala von 1 „Nie“ bis 5 „Immer“.

Abbildung 11 **Befürchtung von Vorurteilskriminalität nach Migrationshintergrund**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

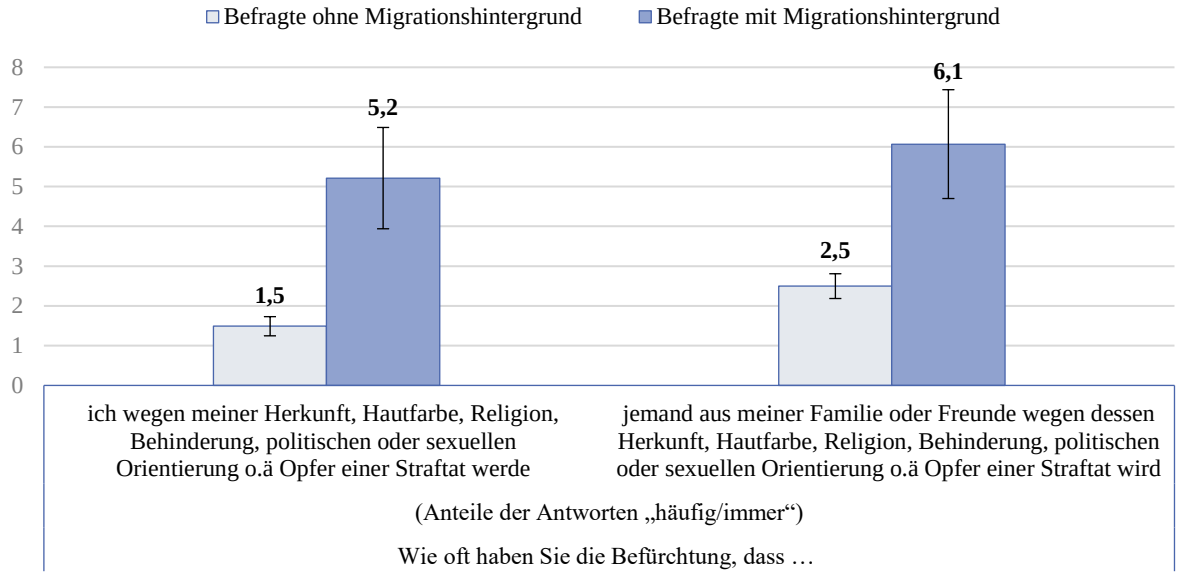

Werden die Personengruppen mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich ihren Befürchtungen vor Vorurteilskriminalität (*hate crime*) verglichen, dann zeigt sich, dass diese Befürchtungen bei Personen mit Migrationshintergrund deutlich größer ausfallen (Abbildung 11). Sowohl der Anteil derjenigen, die häufig/immer Befürchten selbst Opfer von Vorurteilskriminalität (*hate crime*) zu werden, als auch der Anteil, der dies für Personen aus der Familie oder dem Freundeskreis befürchtet, liegt bei den Befragten mit Migrationshintergrund (5,2 % bzw. 6,1 %) höher als bei Befragten ohne Migrationshintergrund (1,5 % bzw. 2,5 %).

3.3 Persönliche Risikoeinschätzung (kognitive Dimension)

Tabelle 13 **Einzelaspekte der persönlichen Risikoeinschätzung**
(in Prozent)

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert? Dass …	Sehr unwahrscheinlich	Eher unwahrscheinlich	Eher wahrscheinlich	Sehr wahrscheinlich
mir etwas gestohlen wird (N=11.181)	20,3	58,8	17,7	3,1
ich geschlagen und verletzt werde (N=11.186)	43,3	50,5	5,3	0,9
ich überfallen und beraubt werde (N=11.181)	36,5	54,1	8,2	1,3
ich sexuell bedrängt werde (N=11.155)	58,7	36,6	4,0	0,7
mein Eigentum beschädigt wird (N=11.180)	19,3	56,9	20,3	3,6
in meine Wohnung eingebrochen wird (N=11.210)	18,9	57,6	19,2	4,3

Wenn es um die Einschätzung des persönlichen Risikos geht, in den nächsten zwölf Monaten Opfer einer bestimmten Straftat zu werden, dann schätzen die Befragten das Risiko der Beschädigung des Eigentums (23,8 %), des Einbruchs in die Wohnung bzw. das Haus (23,5 %) sowie des Diebstahls des Eigentums (20,9 %) am höchsten ein. Hingegen halten nur relativ wenige

Befragte für (eher) wahrscheinlich, dass sie im nächsten Jahr Opfer eines Raubes (9,5 %), einer Körperverletzung (6,2 %) oder einer sexuellen Bedrängung (4,7 %) werden (Tabelle 13).[28]

Abbildung 12 **Persönliche Risikoeinschätzung**
(Mittelwertindex; in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

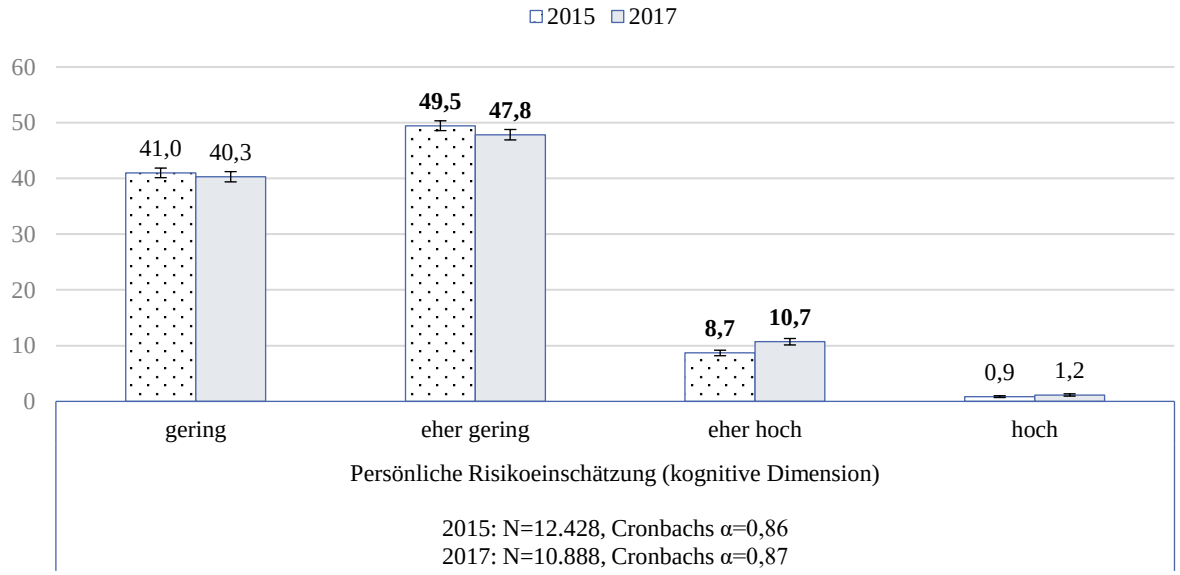

Der Mittelwertindex aus diesen Einzelaspekten bildet die persönliche Einschätzung des Viktimisierungsrisikos ab,[29] das von der überwiegenden Mehrheit (88,1 %) der schleswig-holsteinischen Bevölkerung (eher) gering eingeschätzt wird (Abbildung 12). Nur etwa jede/r Achte (11,9 %) hält dies für eher/sehr wahrscheinlich. Im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 ist eine Verschiebung bei den beiden mittleren Antwortkategorien festzustellen, d. h., dass ein signifikant kleinerer Anteil das persönliche Viktimisierungsrisiko eher gering einschätzt (49,5 % vs. 47,8 %) während der Anteil mit eher hoher Risikoeinschätzung von 8,7 % auf 10,7 % ansteigt.

[28] Die Befragten konnten ihre Antworten auf einer vierstufigen Antwortskala abgeben, die von 1 „Sehr unwahrscheinlich“ bis 4 „Sehr wahrscheinlich“ reicht.

[29] Die errechneten Mittelwerte aus den Einzelaspekten der persönlichen Risikoeinschätzung wurden wie folgt kategorisiert: „gering“ (1,000-1,749), „eher gering“ (1,750-2,499), „eher hoch“ (2,500-3,249) und „hoch“ (3,250-4,000). Bei dessen Berechnung reduzierte sich die Fallzahl aufgrund fehlender Werte um

Abbildung 13 **Einzelaspekte der persönlichen Risikoeinschätzung**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

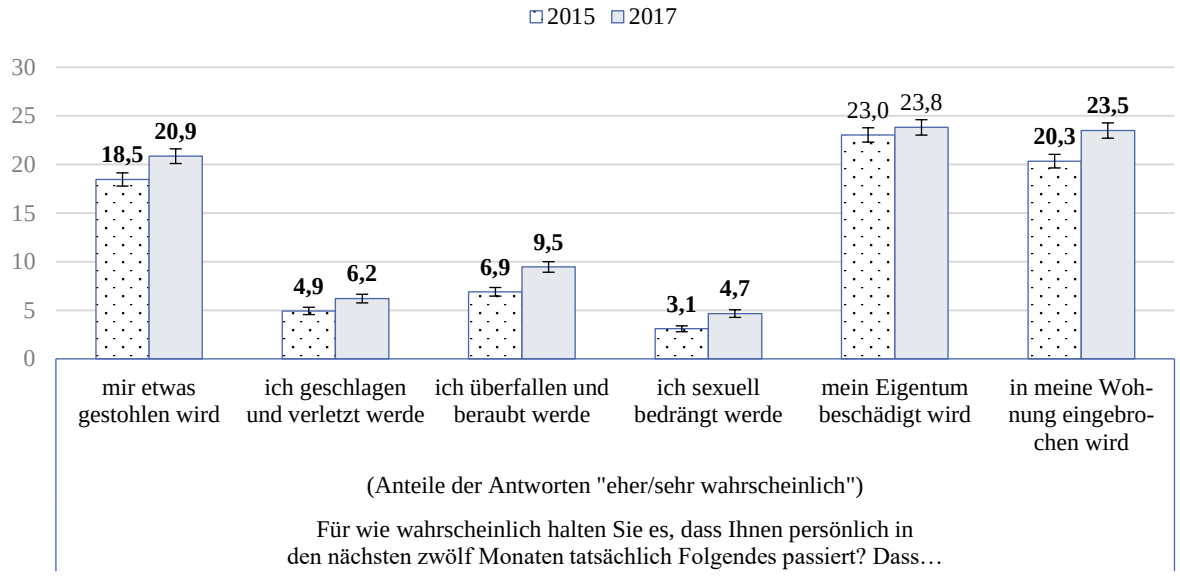

Mit einer Ausnahme sind hinsichtlich der persönlichen Risikoeinschätzung bei allen Einzelaspekten steigende Anteile derjenigen festzustellen, die eine entsprechende Viktimisierung in den nächsten 12 Monaten für eher/sehr wahrscheinlich halten. Lediglich bezogen auf Sachbeschädigungen veränderte sich diese Einschätzung nicht bedeutsam (Abbildung 13). Die größten Anstiege sind auch hier beim Wohnungseinbruch (+ 3,2 Prozentpunkte), beim Raub (+ 2,6 Prozentpunkte) und beim Diebstahl (+ 2,4 Prozentpunkte) zu verzeichnen.

Tabelle 14 **(Eher) hohe persönliche Risikoeinschätzung nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
(eher) hohe **persönliche Risikoeinschätzung** (kognitive Dimension, N=10.888)	11,9	**13,8**	**9,8**	**6,4**	**12,6**	**13,5**	**12,8**	**10,7**	**7,8**
Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert? Dass...	Anteile der Antworten „sehr/eher wahrscheinlich“								
mir etwas gestohlen wird (N=11.181)	20,9	20,7	21,1	**18,0**	**23,8**	**24,1**	**20,4**	**17,1**	**15,9**
dass ich geschlagen und verletzt werde (N=11.186)	6,2	**5,6**	**6,9**	**8,0**	**8,2**	**6,4**	**5,2**	**5,1**	**4,4**
ich überfallen und beraubt werde (N=11.181)	9,5	**10,2**	**8,7**	**5,9**	**10,7**	**10,1**	**9,0**	**8,9**	**9,6**
ich sexuell bedrängt werde (N=11.155)	4,7	**8,0**	**1,2**	**6,2**	**8,4**	**5,2**	**3,7**	**2,4**	**1,6**
mein Eigentum beschädigt wird (N=11.180)	23,8	**22,7**	**25,1**	**20,8**	**27,5**	**26,9**	**23,7**	**20,2**	**15,7**
in meine Wohnung eingebrochen wird (N=11.210)	23,5	**24,3**	**22,6**	**12,1**	**18,1**	**27,3**	**25,6**	**24,3**	**23,8**

Differenziert nach dem Geschlecht der Befragten, sind signifikante Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes der kognitiven Kriminalitätsfurcht festzustellen: Frauen schätzen das persönliche Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, höher ein als Männer (Tabelle 14). Befragte der mittleren Altersklassen schätzen das persönliche Viktimisierungsrisiko deutlich höher ein als unter 21-Jährige und ab 80-Jährige.

Bei der Betrachtung der Einzelaspekte der Mittelwertskala, fällt auf, dass die höhere kognitive Kriminalitätsfurcht der Frauen vor allem mit der höheren Furcht vor sexuellen Übergriffen, Wohnungseinbruch und Raub zusammenhängt. Männer hingegen schätzen das Risiko einer Körperverletzung ohne sexuellen Hintergrund sowie einer Beschädigung ihres Eigentums signifikant höher ein als Frauen. Auch hinsichtlich des Alters, zeigt sich bei den Einzelaspekten kein einheitliches Bild: Junge Menschen schätzen das Viktimisierungsrisiko einer Körperverletzung oder einer sexuellen Bedrängung höher und das eines Wohnungseinbruchs geringer ein als ältere Befragte. Sachbeschädigung und Diebstahl wird vor allem von den Befragten der mittleren Altersgruppen für eher/sehr wahrscheinlich gehalten.

Tabelle 15 **Risikoeinschätzung in Bezug auf Vorurteilskriminalität**
(in Prozent)

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert? Dass …	Sehr unwahrscheinlich	Eher unwahrscheinlich	Eher wahrscheinlich	Sehr wahrscheinlich
ich wegen meiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat werde (N=11.137)	75,4	21,2	2,7	0,7
jemand aus meiner Familie oder Freunde wegen dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat wird (N=11.109)	66,5	27,7	4,9	0,9

Bezüglich der zusätzlichen Einzelaspekte der persönlichen Risikoeinschätzung zum Thema Vorurteilskriminalität (*hate crime*) geben 3,4 % der Befragten an, dass sie eine Viktimisierung mit einem solchen Hintergrund in den nächsten zwölf Monaten für eher/sehr wahrscheinlich halten (Tabelle 15). Wie schon bei der allgemeinen Kriminalitätsfurcht ist der Anteil in Hinblick auf Familienmitglieder und Freunde noch höher (5,8 %).

Tabelle 16 **Risikoeinschätzung in Bezug auf Vorurteilskriminalität nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich in den nächsten zwölf Monaten tatsächlich Folgendes passiert? Dass...	Anteile der Antworten „sehr/eher wahrscheinlich“								
ich wegen meiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat werde (N=11.137)	3,4	3,3	3,6	**2,9**	**4,6**	**4,4**	**2,7**	**2,1**	**2,9**
jemand aus meiner Familie oder Freunde wegen dessen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. Opfer einer Straftat wird (N=11.109)	5,8	5,7	5,8	**6,2**	**7,5**	**7,0**	**5,5**	**3,3**	**3,8**

Während es bei dieser Einschätzung keine Geschlechtsunterschiede gibt, ist im Vergleich der Altersklassen zu erkennen, dass Befragte im Alter zwischen 21 und 49 Jahren dies signifikant häufiger für sehr/eher wahrscheinlich halten beispielsweise 65- bis 79-jährige Befragte (Tabelle 16).

Abbildung 14 **Risikoeinschätzung in Bezug auf Vorurteilskriminalität nach Migrationshintergrund**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

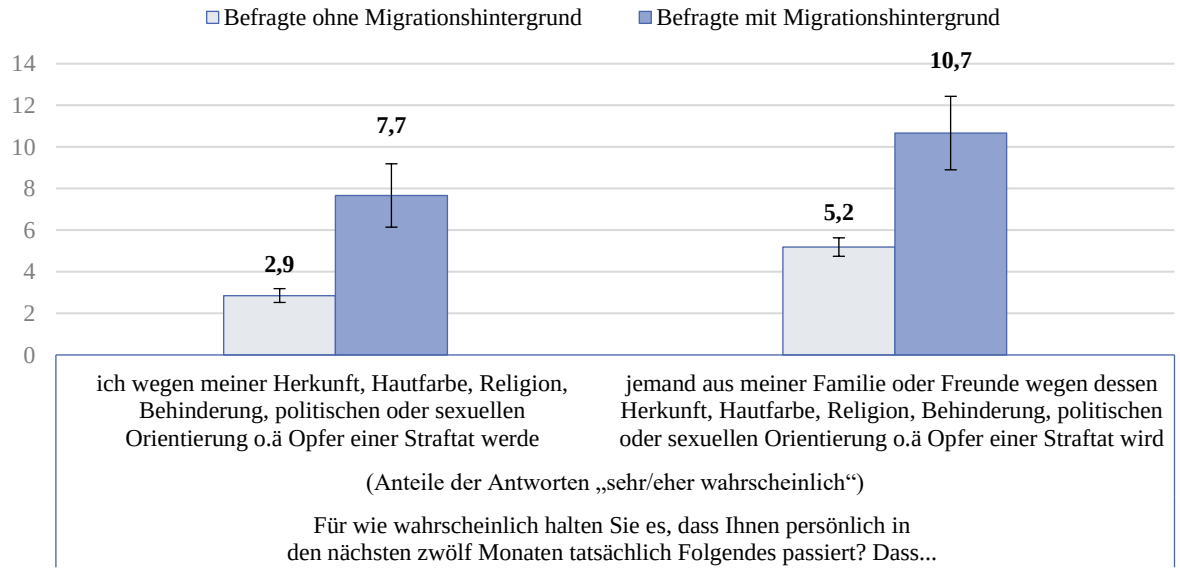

Nach entsprechenden Ergebnissen in Bezug auf die affektive Furcht vor Vorurteilskriminalität halten Befragte mit Migrationshintergrund erwartungsgemäß auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie selbst oder Personen aus dem nahen persönlichen Umfeld in den nächsten zwölf Monaten durch eine vorurteilsmotivierten Straftat viktimisiert werden, signifikant häufiger für sehr/eher wahrscheinlich ein (Abbildung 14).

3.4 Vermeidungs- und Schutzverhalten (konative Dimension)

Tabelle 17 **Einzelaspekte des Vermeidungs- und Schutzverhaltens**
(in Prozent)

Um sich im Alltag vor Kriminalität zu schützen, ergreifen Menschen oft bestimmte Maßnahmen. Bitte geben Sie an, wie oft Sie folgende Vorsichtsmaßnahmen treffen. Ich …		Nie	Selten	Manchmal	Häufig	Immer
Vermeidungsverhalten	vermeide es, das Haus bei Dunkelheit zu verlassen (N=11.248)	47,4	23,7	15,6	9,1	4,2
	vermeide es, bestimmte Straßen, Plätze oder Parks zu benutzen (11.187)	21,5	26,3	24,3	16,0	12,0
	vermeide es, abends öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (N=7.354)	39,2	23,5	13,0	12,0	12,4
	vermeide es, viel Geld bei mir zu tragen (N=11.180)	16,3	18,8	16,6	21,8	26,6
Schutzverhalten	weiche Fremden, denen ich im Dunkeln begegne, nach Möglichkeit aus (N=11.176)	15,0	27,4	30,1	16,1	11,4
	sorge dafür, dass meine Wohnung auch in Abwesenheit nicht unbewohnt wirkt (N=11.223)	14,7	13,9	16,8	23,5	31,2
	trage Reizgas, ein Messer oder eine andere Waffe bei mir, um mich verteidigen zu können (N=11.259)	83,7	5,1	4,7	3,0	3,5
	sichere meine Wohnung in meiner Abwesenheit besonders, indem ich z. B. zusätzliche Riegel vorlege oder eine Alarmanlage einschalte (N=11.169)	54,7	11,1	7,7	9,1	17,4

Knapp die Hälfte der Befragten (48,4 %) vermeidet es, hohe Geldbeträge mitzunehmen (Tabelle 17). Über ein Viertel (28,0 %) meidet bestimmte Straßen, Plätze oder Parks, ein Viertel (24,4 %) nutzt in den Abendstunden keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr[30] und immerhin 13,3 % vermeiden häufig/immer bei Dunkelheit das Haus zu verlassen.[31] Mit diesen Einzelaspekten wurde zur weiteren Auswertung der Mittelwertindex zum Vermeidungsverhalten gebildet.[32]

Neben dem Verhalten, bestimmte Situationen zu vermeiden, versuchen sich die Befragten auch aktiv vor einer Viktimisierung zu schützen. Dazu zählt: die Wohnung bei Abwesenheit belebt erscheinen zu lassen (54,6 %), Fremden bei Dunkelheit auszuweichen (27,5 %) und die Wohnung mit zusätzlichen technischen Sicherungen auszustatten (26,4 %). Eine Schutzbewaffnung, d. h. Reizgas, Messer o. ä., wird lediglich von einem kleinen Anteil (6,6 %) regelmäßig mitgeführt. Diesen Items gingen in den Mittelwertindex zum Schutzverhalten ein.[33]

[30] Die Fallzahl reduziert sich dabei aufgrund von fehlenden Angaben um 36,7 %. Dies liegt überwiegend darin begründet, dass bei den Befragten in den Abendstunden häufig gar kein ÖPNV verfügbar ist.

[31] Die Befragten konnten für die Einzelaspekte des Vermeidungs- und Schutzverhaltens ihre Antworten auf einer fünfstufigen Skala von 1 „Nie“ bis 5 „Immer“ geben.

[32] Der Mittelwertindex wurde dafür vierstufig kategorisiert: „gering“ (1,000-1,999), „eher gering“ (2,000-2,999), „eher hoch“ (3,000-3,999) und „hoch“ (4,000-5,000).

[33] Der Mittelwertindex für das Schutzverhalten wurden ebenfalls vierstufig kategorisiert: „gering“ (1,000-1,999), „eher gering“ (2,000-2,999), „eher hoch“ (3,000-3,999) und „hoch“ (4,000-5,000).

Abbildung 15 **Vermeidungs- und Schutzverhalten**
(Mittelwertindizes; in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

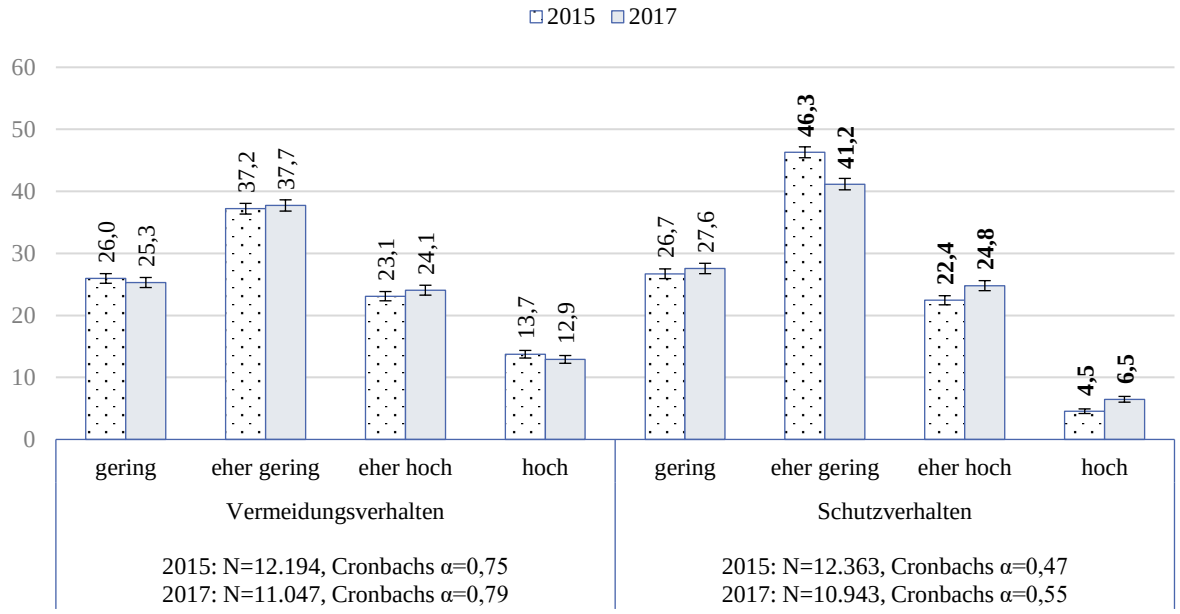

Das Bestreben, sich durch ihr Verhalten vor Straftaten zu schützen, ist bei vielen Bürgern/innen vorhanden. Bei über einem Drittel der Befragten (37,0 %) zeigte sich ein (eher) hohes Vermeidungsverhalten und bei knapp einem Drittel (31,3 %) ein (eher) hohes Schutzverhalten (Abbildung 15). Im Vergleich zwischen den Befragungen der Jahre 2015 und 2017 werden lediglich beim Schutzverhalten signifikante Veränderungen sichtbar, insofern der Anteil derjenigen, die ein eher geringes Schutzverhalten angeben, kleiner wird (46,3 % zu 41,2 %) und der Anteil derjenigen, die ein (eher) hohes Schutzverhalten zeigt, von 26,9 % auf 31,3 % anwächst.

Abbildung 16 **Einzelaspekte des Schutzverhaltens**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

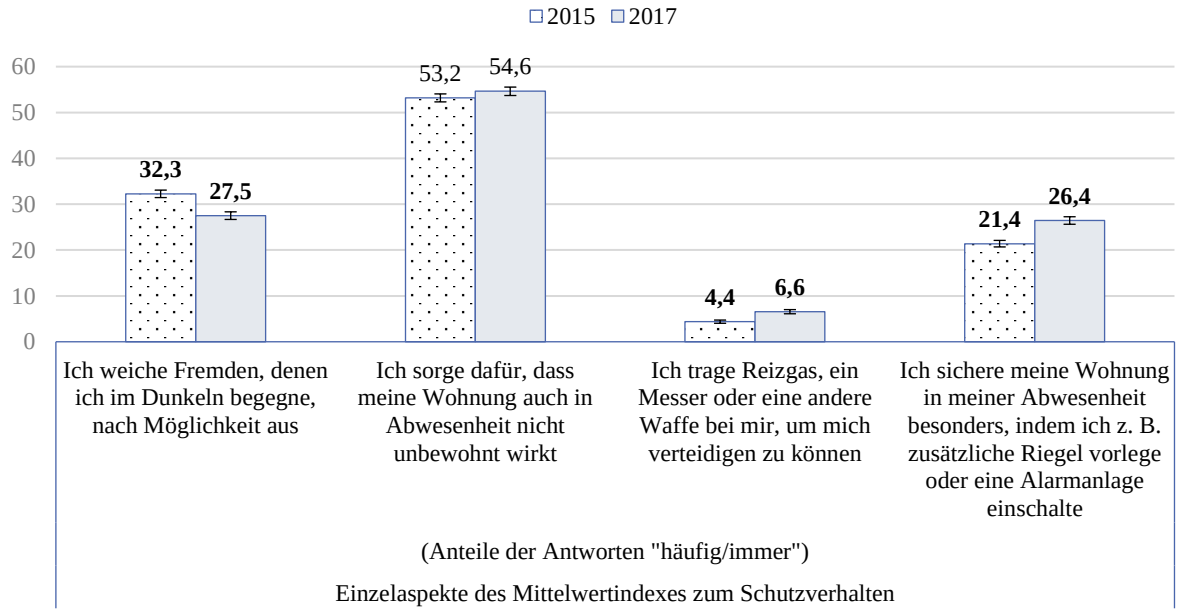

Die signifikante Zunahme des Schutzverhaltens liegt nicht in allen Einzelaspekten des Mittelwertindexes gleichermaßen begründet. Der Anteil derjenigen, die häufig/immer Fremden im Dunkeln auszuweichen versucht, sinkt von 32,3 % auf 27,5 %, während die Anteile mit häufig/immer beigeführter Verteidigungswaffen bzw. zusätzlicher technischer Wohnungssicherung von 4,4 % auf 6,6 % bzw. von 21,4 % auf 26,4 % ansteigt (Abbildung 16).

Tabelle 18 **Vermeidungs- und Schutzverhalten nach Alter und Geschlecht**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16-20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
(eher) hohes **Vermeidungsverhalten** (N=11.047)	37,0	**52,3**	**20,9**	**36,1**	**33,9**	**36,8**	**34,7**	**38,4**	**51,8**
Ich vermeide es, …	Anteile der Antworten „häufig/immer“								
das Haus bei Dunkelheit zu verlassen (N=11.248)	13,3	**19,9**	**6,2**	**12,8**	**10,3**	**8,7**	**10,1**	**17,9**	**36,4**
bestimmte Straßen, Plätze oder Parks zu benutzen (11.187)	28,0	**40,1**	**15,3**	**27,5**	**28,0**	**28,3**	**25,2**	**27,5**	**39,4**
abends öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (N=7.354)	24,4	**34,6**	**13,3**	**17,4**	**21,3**	**27,0**	**23,1**	**24,1**	**36,0**
viel Geld bei mir zu tragen (N=11.180)	48,4	**56,8**	**39,3**	**38,3**	**43,9**	**48,3**	**51,0**	**49,4**	**56,3**
(eher) hohes **Schutzverhalten** (N=10.943)	31,3	**36,9**	**25,5**	**26,0**	**24,1**	**30,7**	**30,4**	**38,7**	**39,2**
Ich …	Anteile der Antworten „häufig/immer“								
weiche Fremden, denen ich im Dunkeln begegne, nach Möglichkeit aus (N=11.176)	27,5	**40,5**	**13,9**	**36,3**	**29,1**	**26,1**	**23,2**	**27,1**	**38,7**
sorge dafür, dass meine Wohnung auch in Abwesenheit nicht unbewohnt wirkt (N=11.223)	54,6	**59,9**	**49,0**	**43,3**	**34,5**	**53,1**	**58,6**	**69,0**	**66,6**
trage Reizgas, ein Messer oder eine andere Waffe bei mir, um mich verteidigen zu können (N=11.259)	6,6	**7,2**	**5,8**	**8,6**	**9,5**	**7,7**	**5,5**	**4,2**	**3,1**
sichere meine Wohnung in meiner Abwesenheit besonders, indem ich z. B. zusätzliche Riegel vorlege oder eine Alarmanlage einschalte (N=11.169)	26,4	**27,2**	**25,7**	**16,2**	**16,2**	**27,2**	**26,6**	**35,5**	**33,0**

Differenziert nach Geschlecht zeigt sich, dass Frauen weit häufiger ein Vermeidungs- als auch ein Schutzverhalten praktizieren. Dies spiegelt sich in allen Einzelaspekten der gebildeten Mittelwertindizes wider (Tabelle 18).

Bezüglich des Alters ist ein größeres Vermeidungs- und Schutzverhalten bei den älteren Befragten feststellbar. Hierbei sind zwei Ausnahmen bei den einzelnen Aspekten zu erkennen. Der Anteil der unter 21-Jährigen, die Fremden in der Dunkelheit ausweichen (36,3 %) liegt auf einem ähnlich hohen Niveau wie bei den ab 80-Jährigen (38,7 %) und diejenigen, die regelmäßig eine Schutzbewaffnung bei sich tragen, sind vor allem unter den 16- bis 20- sowie 21- bis 35-Jährigen zu finden (8,6 % bzw. 9,5 %) und seltener bei den ab 80-Jährigen (3,1 %).

4 KRIMINALITÄTSBELASTUNG IM JAHR 2016

4.1 Opferwerdung

Ein Drittel (33,4 %; N=11.524) der Befragten gab an, im Jahr 2016 Opfer mindestens einer Straftat geworden zu sein. Zwei Drittel (66,6 %) verneinten dies. Ein Anteil von 52,2 % derjenigen Befragten, die angaben, im Jahr 2016 Opfer einer Straftat geworden zu sein, war von einem einzelnen Delikt betroffen. Von einer mehrfachen Viktimisierung durch verschiedene Delikte berichtete ein Anteil von 47,8 %, der damit signifikant um 5 Prozentpunkte höher liegt als vor zwei Jahren.

In der folgenden Tabelle 19 sind die Prävalenzraten für das Jahr 2016 ersichtlich, d. h. die Anteile der Befragten, die angaben, mindestens einmal von den entsprechenden Delikten betroffen gewesen zu sein. Diese Raten reichen von 0,1 % (sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung) bis 18,9 % (Diebstahl) oder anders ausgedrückt: in Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2016 eine von 1.000 Personen ab 16 Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs bzw. einer Vergewaltigung, dagegen haben 189 von 1.000 Personen einen Diebstahl erlebt.

Grundsätzlich gilt:

- Raub, Körperverletzungen oder Sexualdelikte finden relativ selten statt. Dagegen sind eigentumsbezogene Delikte (Diebstahl oder Sachbeschädigung), Betrug, Drohungen oder auch die bereits erwähnte computerbezogene Kriminalität merklich verbreiteter.
- Von einer Viktimisierung berichten deutlich mehr Männer als Frauen (37,0 % vs. 30,1 %). Signifikant höher sind die Prävalenzraten von Frauen lediglich bei Sexualdelikten und bei Körperverletzung durch (Ex-)Partner.
- Betrachtet man die verschiedenen Altersgruppen, zeigt sich erneut eine deutlich seltenere Viktimisierungserfahrung älterer Menschen im Vergleich zu jüngeren. Zwischen 21 und 34 Jahren ist fast jede/r Zweite Opfer einer Straftat geworden (48,3 %), während bei hochaltrige Personen jenseits der 80 Jahre der Anteil nur 16,0 % beträgt. Insbesondere bei Drohung und Fahrraddiebstahl tritt dieser Befund besonders deutlich auf.

Tabelle 19 **Opferwerdung im Jahr 2016**

(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

	Gesamt	Geschlecht		Alter in Jahren					
		weibl.	männl.	16- 20	21-34	35-49	50-64	65-79	ab 80
Opferwerdung 2016 (N=11.524)	33,4	**30,1**	**37,0**	**41,6**	**48,3**	**38,2**	**31,2**	**20,4**	**16,0**
Diebstahl INSGESAMT* (N=9.708)	18,9	**17,4**	**20,5**	**34,0**	**29,5**	**18,6**	**15,8**	**11,9**	**15,1**
KFZ-Diebstahl (N=9.786)	0,4	0,3	0,5	0,8	0,5	0,4	0,5	0,3	0,0
KFZ-Aufbruch (N=9.885)	2,3	**2,0**	**2,6**	**1,1**	**3,0**	**3,3**	**2,3**	**1,2**	**0,4**
Fahrrad-Diebstahl (N=10.467)	7,4	**6,6**	**8,3**	**11,0**	**13,1**	**7,9**	**6,0**	**3,2**	**4,7**
Diebstahl vom Körper (N=11.401)	3,4	3,3	3,6	**5,2**	**6,0**	**2,9**	**2,5**	**2,5**	**3,1**
Diebstahl allgemein (N=11.247)	2,3	**2,0**	**2,5**	**1,5**	**3,2**	**2,7**	**2,3**	**1,3**	**1,3**
Wohnungseinbruchdiebstahl (N=11.405)	1,5	1,4	1,7	2,1	1,3	1,4	1,8	1,5	1,2
Versuchter Wohnungseinbruch-diebstahl (N=11.379)	2,9	**2,4**	**3,4**	2,8	3,4	3,0	3,2	2,4	1,4
Einbruchdiebstahl in Carport, Garage, Keller etc. (N=11.395)	3,6	3,5	3,8	**3,6**	**5,6**	**3,9**	**3,3**	**2,4**	**2,1**
Computerbezogene Kriminalität INSGESAMT (N=9.687)	16,4	**13,9**	**18,8**	**16,0**	**20,1**	**19,0**	**15,0**	**10,5**	**11,9**
Datenverlust durch Viren pp. (N=9.850)	7,9	**6,9**	**8,8**	8,0	8,8	8,5	7,9	6,2	6,1
Missbrauch persönlicher Daten (N=9.971)	7,1	**5,9**	**8,3**	**6,0**	**10,2**	**8,9**	**5,4**	**4,0**	**4,5**
Phishing (Angriff Online Banking) (N=10.492)	1,2	**0,9**	**1,5**	**0,1**	**1,5**	**1,3**	**1,4**	**0,9**	**0,6**
Betrug im Internet (N=9.998)	4,2	**3,2**	**5,1**	**4,3**	**5,9**	**4,8**	**4,1**	**1,7**	**1,0**
Betrug ohne Internetnutzung (N=11.365)	4,2	**3,4**	**4,9**	**4,0**	**5,7**	**4,9**	**3,9**	**2,9**	**2,5**
Körperverletzungsdelikte INSGESAMT (N=11.304)	2,3	**1,6**	**3,0**	**4,3**	**4,7**	**2,3**	**1,5**	**1,0**	**0,7**
Leicht verletzt ohne Waffe (N=11.317)	1,6	**0,9**	**2,3**	**3,5**	**3,6**	**1,6**	**1,1**	**0,3**	**0,3**
Leicht verletzt mit Waffe (N=11.414)	0,7	**0,4**	**0,9**	**0,3**	**1,4**	**0,7**	**0,6**	**0,3**	**0,0**
Schwer verletzt ohne Waffe (N=11.389)	0,5	0,5	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,4	0,1
Schwer verletzt mit Waffe (N=11.409)	0,4	**0,2**	**0,5**	0,1	0,6	0,4	0,4	0,2	0,0
(Ex-)Partner beging KV (N=11.350)	0,5	**0,6**	**0,3**	**0,8**	**0,8**	**0,5**	**0,3**	**0,3**	**0,3**
Sachbeschädigung INSGESAMT (N=9.930)	11,7	**9,9**	**13,6**	**13,6**	**19,2**	**12,6**	**10,7**	**7,1**	**5,2**
KFZ-Beschädigung (N=9.908)	9,0	**7,6**	**10,6**	**9,1**	**15,5**	**9,7**	**8,5**	**5,4**	**3,7**
Sachbeschädigung allgemein (N=11.386)	4,3	**3,5**	**5,2**	**4,3**	**5,9**	**5,2**	**4,4**	**2,5**	**1,5**
Drohung INSGESAMT (N=11.375)	4,6	**3,3**	**6,0**	**9,4**	**10,4**	**5,0**	**2,7**	**1,0**	**0,6**
Sexualdelikte INSGESAMT* (N=11.305)	2,4	**4,0**	**0,7**	**6,9**	**6,1**	**1,7**	**1,1**	**0,7**	**0,3**
Sexuell bedrängt (N=11.423)	1,7	**3,2**	**0,2**	**5,8**	**4,8**	**1,1**	**0,6**	**0,3**	**0,3**
Sexuell missbraucht (N=11.411)	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,0
Sexuell missbraucht durch (Ex-) Partner (N=11.332)	0,2	0,2	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,1	0,0
Exhibitionismus (N=11.400)	0,8	**1,1**	**0,5**	**1,5**	**1,7**	**0,8**	**0,5**	**0,4**	**0,1**
Raub (N=11.402)	0,5	0,4	0,7	**0,7**	**1,1**	**0,7**	**0,4**	**0,2**	**0,1**
Vorurteilskriminalität (N=11.170)**	0,7	**0,6**	**0,9**	**0,4**	**1,6**	**0,7**	**0,7**	**0,3**	**0,1**

*) Deliktgruppe aufgrund zusätzlich einbezogener Einzeldelikte nicht mit der Befragung im Jahr 2015 vergleichbar

**) Viktimisierung aufgrund der Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o.ä. (Aufzählung der Merkmale nicht abschließend)

Unabhängig von der detaillierten Erhebung zum Thema Vorurteilskriminalität (hate crime) innerhalb des Schwerpunktfragenkomplexes, der in einem gesonderten Bericht ausgewertet wird, enthielt auch der Kernfragebogen erstmalig das Item „Ich wurde Opfer einer der genannten Straftaten wegen meiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o.ä. (Aufzählung der Merkmale nicht abschließend)“. Für einen Anteil von 0,7 % der Befragten traf diese Aussage bezogen auf mindestens eine der im Jahr 2016 erlebte Straftaten zu. Damit scheinen vorurteilsmotivierte Straftaten in Schleswig-Holstein ähnlich selten aufzutreten wie Raub, wobei Männer und die Altersgruppe der 21- bis 34-Jährigen signifikant häufiger derartig viktimisiert wurden als Frauen und vor allem über 65-Jährige. Daneben zeigt sich, dass insbesondere Personen mit Migrationshintergrund signifikant häufiger Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten wurden (2,1 %) als Personen ohne Migrationshintergrund (0,5 %).

Diese Prävalenzraten zur Vorurteilskriminalität (*hate crime*) sind allerdings nur sehr vorsichtig zu interpretieren bzw. zu vergleichen, da es neben einer fehlenden einheitlichen Definition in der Forschung bisher auch kein standardisiertes Erhebungsinstrument gibt. Das Ergebnis dürfte insofern von der Art der Fragestellung und der Erläuterung der Begrifflichkeit abhängig sein und entsprechend variieren. Dies wird bereits in den unterschiedlichen Ergebnissen innerhalb dieser Befragung deutlich: Aus den im Schwerpunktfragenkomplex detaillierter erhobenen Daten zur Vorurteilskriminalität ergibt sich ein weit höherer Anteil von 5,1 % (Personen mit Migrationshintergrund: 6,5 %; Personen ohne Migrationshintergrund: 5,0 %), der im Jahr 2016 Opfer einer Straftat geworden ist und eine auf Vorurteilen basierende Motivation des/der Täter/s/in annimmt.[34] Verfügbare Prävalenzangaben für Vorurteilkriminalität (*hate crime*) liegen in internationalen Studien häufig zwischen diesen beiden Ergebnissen: So gaben z. B. im European Survey of Crime and Safety (EU ICS) 2005 durchschnittlich 3 % der Befragten europäischen Einwohner an, im Jahr 2004 Opfer von Straftaten geworden zu sein „because or partly because of their nationality, race or colour, religious belief or sexual orientation“.[35] Auch hier zeigten sich Unterschiede nach Herkunft der Befragten: „Of those indicating to be immigrants, 10 % report to have fallen victim to ‚hate crime‘. The victimisation rate among non-immigrants is 2 %“.[36]

[34] Zur Frage der Viktimisierung durch verschiedenen Straftaten konnten folgende (vermutete) Tatmotive angegeben werden: „Ich wurde Opfer wegen meiner Hautfarbe“, „…meiner Religion“, „…meiner politischen Weltanschauung“, „…meiner Herkunft“, „…meiner chronischen Erkrankung oder Behinderung“, „…meiner sexuellen Orientierung“, „…meines Geschlechts/ meiner geschlechtlichen Identität“, „…meines sozialen Status“, „…meiner finanziellen Situation“, „…meines Alters“, „…meines Aussehens“ und/oder „…meines Berufs“.

[35] van Dijk, Jan; Manchin, Robert; van Kesteren, John; Hideg, Gergely (2007): The Burden of Crime in the EU. A Comparative Analysis of the European Survey of Crime and Safety (EU ICS) 2005. Brüssel: Gallup Europe. S. 51.

[36] Ebd., S. 52.

Abbildung 17 **Entwicklung der Prävalenzraten nach Delikten/Deliktgruppen**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

*) eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund veränderter Zusammensetzung bzw. Erhebung

Im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 (32,1 %) stieg der Anteil derjenigen, die im Vorjahr Opfer mindestens einer Straftat geworden sind, auch unter Einbezug der neu erhobener Delikte

Einbruchdiebstahl in Carport, Keller etc. und Exhibitionismus[37] nur leicht und statistisch unbedeutend auf 33,4 % (Abbildung 17).[38] Hingegen nahm die Prävalenzrate für Diebstahlsdelikte insgesamt signifikant von 15,5 % für das Jahr 2014 auf 18,9 % für das Jahr 2016 zu. Auch wenn das neu hinzugekommenen Delikt Einbruchdiebstahl in Carport, Keller etc., das 3,6 % der Befragten mindestens einmal im Jahr 2016 passierte, nicht mit einbezogen wird, ist eine signifikante Steigerung festzustellen. Dies liegt insbesondere an der statistisch bedeutsamen Zunahme der Prävalenzraten für Fahrraddiebstahl und versuchten Wohnungseinbruch.

In Hinblick auf computerbezogene Kriminalität insgesamt ist keine Zunahme zu erkennen. Wie in der Befragung im Jahr 2015 (16,7 %) gab etwa ein Sechstel (16,4 %) an, im Vorjahr Opfer mindestens einer computerbezogenen Straftat geworden zu sein. Die Entwicklung der Einzeldelikte deutet jedoch auf eine Verschiebung innerhalb der Deliktgruppe hin. Während die Prävalenzraten für Datenverlust durch Viren pp. und Phishing (Angriff Online Banking) signifikant sank (von 9,8 % auf 7,9 % bzw. von 1,9 % auf 1,2 %)[39] stieg die Rate der Opfer bei Datenmissbrauch (von 5,9 % auf 7,1 %) und Betrug im Internet (von 3,3 % auf 4,2 %).

Bei den Betrugsdelikten ohne Internetnutzung ist keine bedeutsame Veränderung der Prävalenzrate festzustellen.

[37] Daneben wurde die Viktimisierung durch Phishing (Angriff Online Banking) in einer leicht modifizierten Weise erfragt. Ein Vergleich ist daher nur eingeschränkt möglich.

[38] Ohne Einbezug der neu hinzugekommenen Delikte errechnet sich für das Jahr 2016 eine Gesamtprävalenzrate von 32,4 %, die noch näher an der Gesamtprävalenzrate für das Jahr 2014 (32,1 %) liegt und sich ebenfalls nicht signifikant unterscheidet.

[39] Bei der Frage nach einer Viktimisierung durch Phishing (Angriff Online Banking) hatten die Befragten die zusätzliche Antwortoption „Ich nutze kein Online-Banking“. Berücksichtigt man diese Antwortoption bei der Berechnung der Prävalenzrate, dann liegt diese bei 1,9 % (N=6.405).

Abbildung 18 **Entwicklung der Prävalenzraten nach Delikten/Deliktgruppen**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

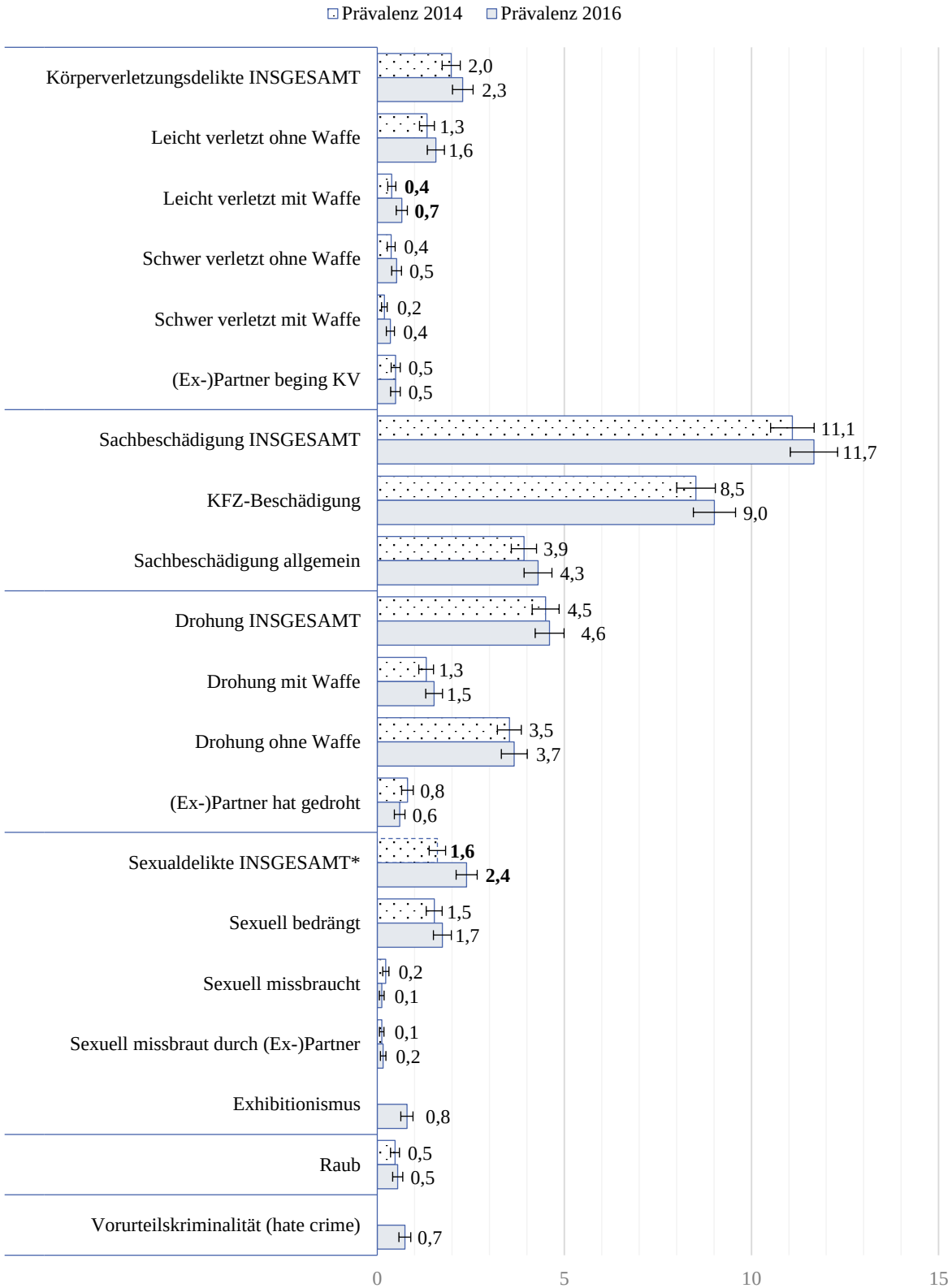

*) eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund veränderter Zusammensetzung bzw. Erhebung

Bei den Körperverletzungsdelikten ist sowohl insgesamt als auch im Einzelnen eine tendenzielle Erhöhung erkennbar (Abbildung 18), die allerdings lediglich bei den leichten Verletzungen

mit Waffen statistisch bedeutsam erscheint (von 0,4 % auf 0,7 %). Die Prävalenzrate bei Körperverletzung durch (Ex-)Partner blieb hingegen unverändert (0,5 %).

Bei Sachbeschädigungsdelikten und Drohungen sind mit Ausnahme der Drohung durch (Ex-) Partner ebenfalls nur leichte, nicht signifikante Erhöhungen der Prävalenzraten zu erkennen. Von Drohungen durch (Ex-)Partner berichteten hingegen zumindest tendenziell weniger Befragte.

Die signifikante Steigerung der Prävalenzrate bei Sexualdelikten insgesamt lässt sich auf die zusätzlich einbezogene Viktimisierung durch Exhibitionismus zurückführen, die einem Anteil von 0,8 % im Vorjahr passierte. Berechnet man diese Rate wie zur Befragung im Jahr 2015 ohne Exhibitionismus, dann ist von einer leichten, nicht signifikanten Erhöhung von 1,6 % auf 1,9 % auszugehen. Die leichten Veränderungen bei den einzelnen Sexualdelikten sind ebenfalls statistisch nicht bedeutsam und könnten zufällig zustande gekommen sein.

Einen Raub im Vorjahr erlebt zu haben, gibt ein Anteil von 0,5 % an und unterscheidet sich damit nicht zur Befragung im Jahr 2015.

4.2 Anzeigeverhalten

Abbildung 19 **Prävalenzraten und Anzeigequoten für das Jahr 2016 im Überblick**
(in Prozent)

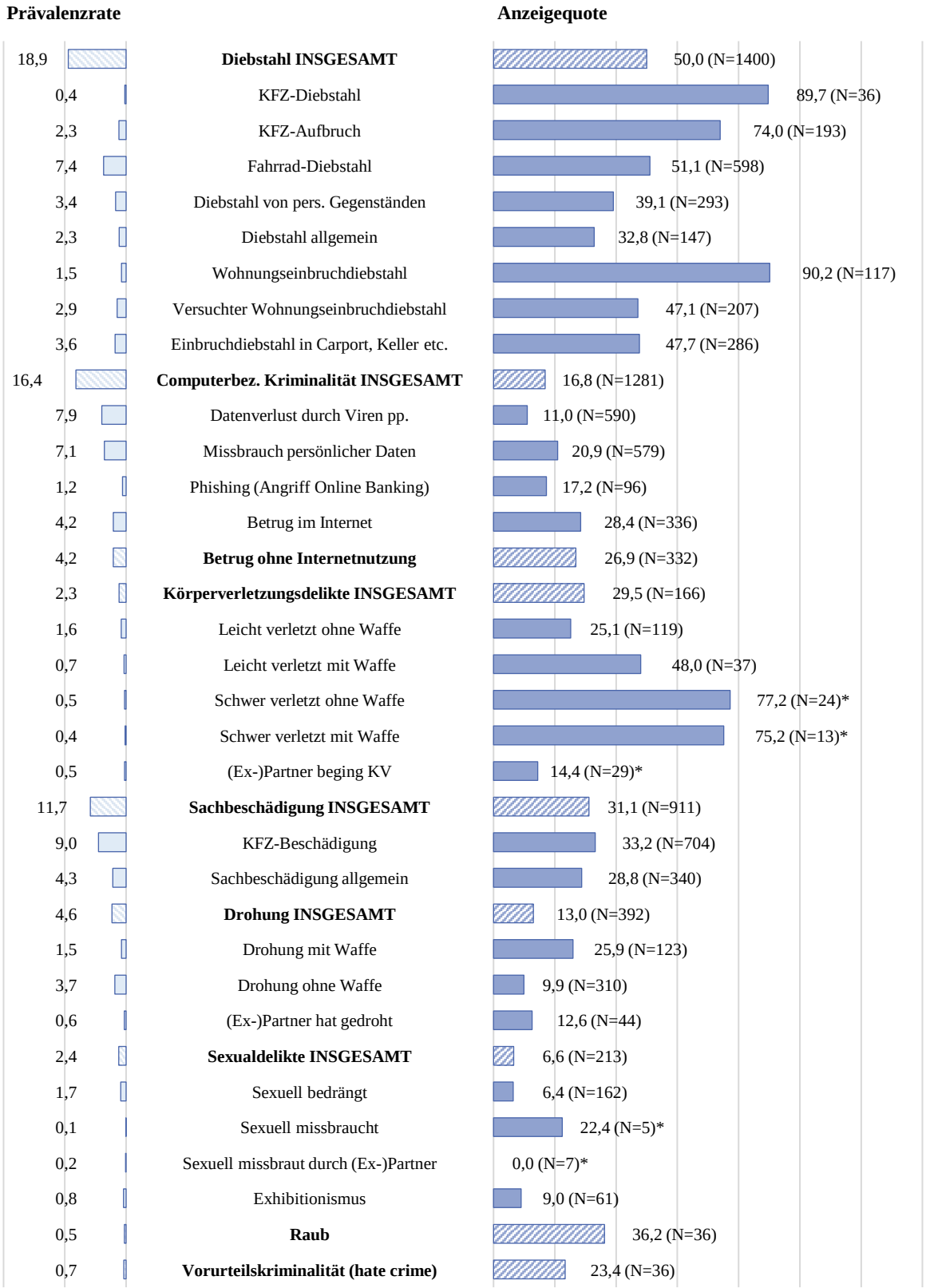

*) eingeschränkte Aussagekraft der Aufklärungsquote aufgrund sehr geringer Fallzahl

Sofern die Befragten von einem Delikt betroffen waren, gaben sie detailliert an, wie oft dies im Jahr 2016 vorkam und wie häufig diese Taten bei der Polizei angezeigt wurden. Die damit errechnete mittlere Anzeigequote, stellt das polizeilich bekannte Hellfeld der Kriminalität dar und variiert zwischen den Delikten relativ stark (Abbildung 19). Besonders häufig wurden vollendete Wohnungseinbrüche (90,2 %) und Diebstähle von oder aus KFZ (89,7 %) angezeigt, während eher niedrige Anzeigequoten bei sexueller Bedrängung (6,4 %) und bei Drohungen ohne Waffe (9,9 %) festzustellen sind.[40]

Abbildung 20 **Entwicklung der mittlere Anzeigequoten nach Delikten/Deliktgruppen**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

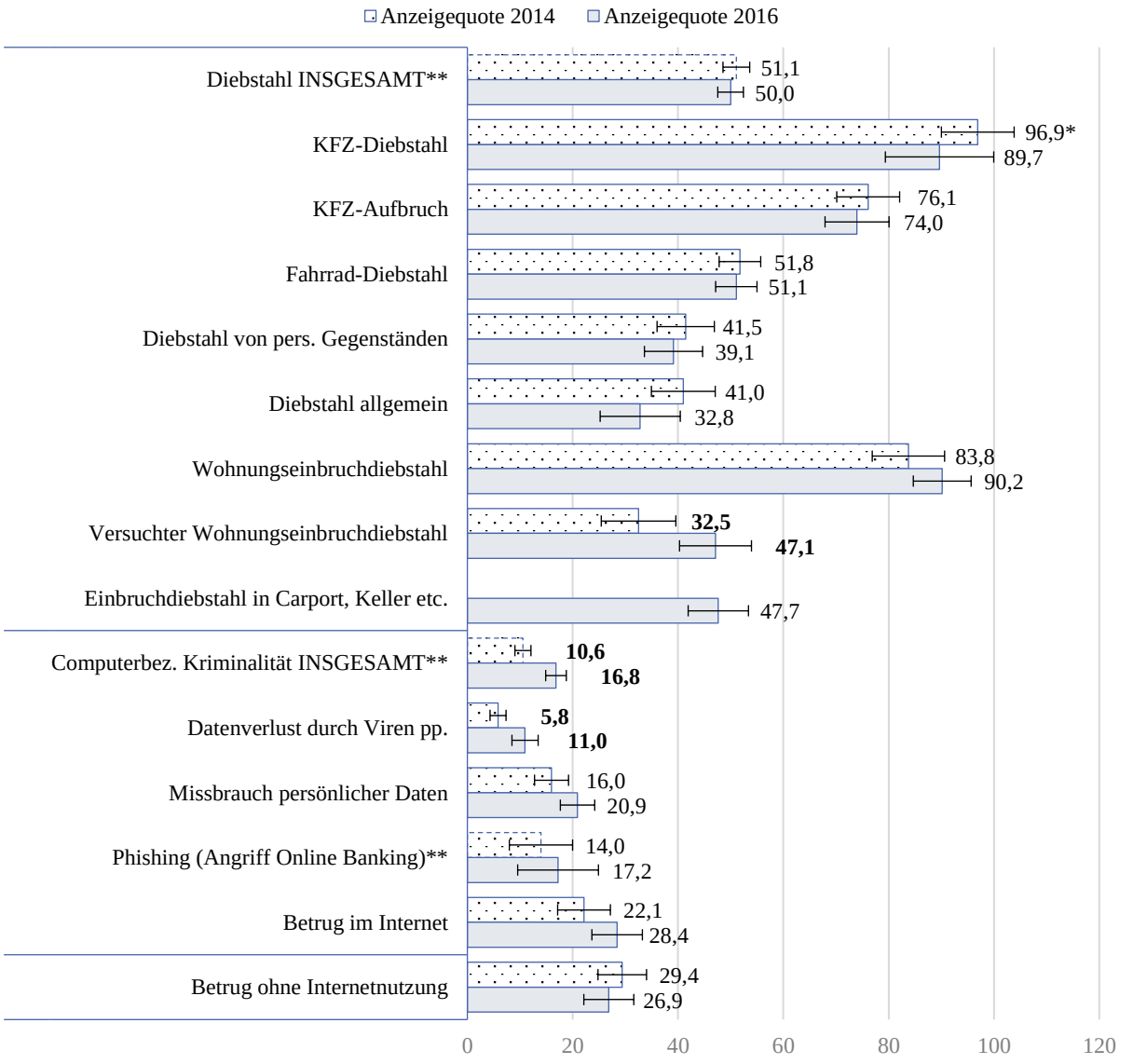

*) eingeschränkte Aussagekraft der Aufklärungsquote aufgrund sehr geringer Fallzahl
**) eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund veränderter Zusammensetzung bzw. Erhebung

Mit dem Hinweis, dass der Vergleich der mittleren Aufklärungsquote für alle Delikte insgesamt zwischen den Befragungen der Jahre 2015 und 2017 nur eingeschränkt möglich ist, da einige

[40] Insbesondere die Angaben für *Schwer verletzt mit und ohne Waffe*, *(Ex-)Partner beging KV*, *Sexueller Missbrauch* und *Sexueller Missbrauch durch (Ex-)Partner* sind aufgrund der geringen Fallzahl nur sehr vorsichtig zu interpretieren.

Delikte zusätzliche bzw. in modifizierter Form erhoben wurden, ist keine statistisch relevante Veränderung festzustellen, insofern sich diese nur leicht von 27,4 % für das Jahr 2014 auf 29,2 % für das Jahr 2016 erhöhte. Beim Vergleich bezüglich der einzelnen Deliktgruppen und Delikte sind ebenfalls kaum signifikante Unterschiede eingetreten. Lediglich die gestiegenen Anzeigequoten beim versuchten Wohnungseinbruch (von 32,5 % auf 47,1 %), bei computerbezogener Kriminalität insgesamt (von 10,6 % auf 16,8 %) und beim Datenverlust durch Viren pp. (von 5,8 % auf 11,0 %) unterscheiden sich signifikant (Abbildung 20).

Abbildung 21 **Entwicklung der mittlere Anzeigequoten nach Delikten/Deliktgruppen**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

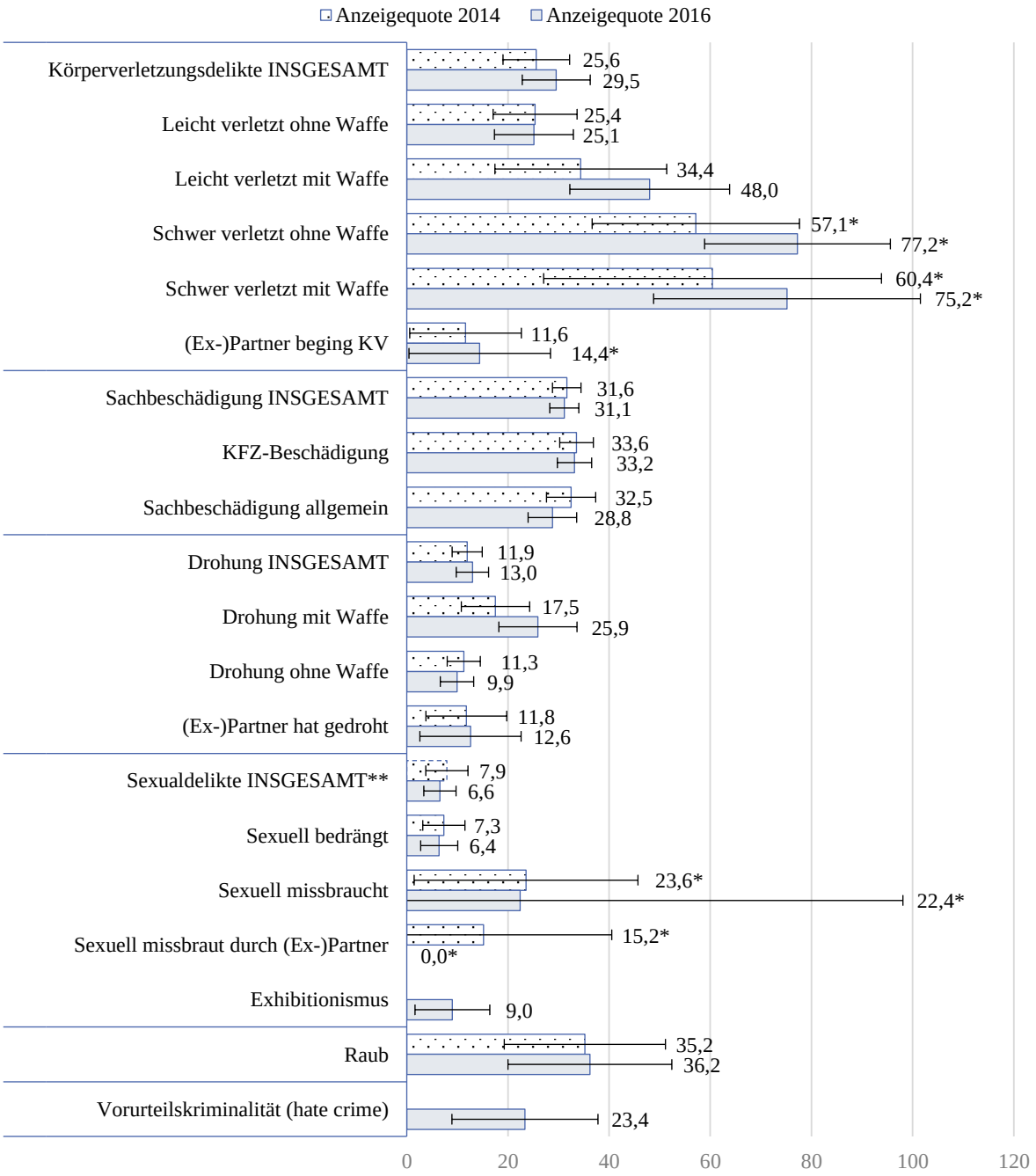

*) eingeschränkte Aussagekraft der Aufklärungsquote aufgrund sehr geringer Fallzahl
**) eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund veränderter Zusammensetzung bzw. Erhebung

Andere größere Veränderungen bei den mittleren Anzeigequoten (z. B. hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte) sind ebenfalls aufgrund zu geringer Fallzahlen nur mit großer Vorsicht zu interpretieren.[41] Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Veränderungen zufällig zustande gekommen sind (Irrtumswahrscheinlichkeit), liegt über fünf Prozent: Tendenziell aber nicht signifikant erhöhte sich die Anzeigequote im Vergleich zum Befragungsjahr 2015 insbesondere bei leichten/schweren Körperverletzungen und Drohungen mit Waffen, bei schweren Körperverletzungen ohne Waffe und bei Körperverletzungen durch (Ex-)Partner (Abbildung 21). Eine tendenzielle Reduktion der Anzeigequote ist vor allem beim allgemeinen Diebstahl sowie bei allgemeiner Sachbeschädigung erkennbar.

4.2.1 Hochrechnung der polizeilich registrierten Kriminalität

Tabelle 20 **Anzeigequoten und auf Basis der PKS hochgerechnete Fallzahlen 2016**
(Anzeigequote in Prozent; Hochrechnung gerundet auf 100 Fälle)

Delikte	Anzeigequote in Prozent (Dunkelfeldstudie)[42]	Anzahl der angezeigten Delikte (PKS)	**Hochrechnung** auf Schleswig-Holstein
Diebstahl INSGESAMT (N=1.259)	52,1	45.716	87.700
KFZ-Diebstahl (N=36)	89,7	1.445	1.600
KFZ-Aufbruch (N=193)	74,0	5.191	7.000
Fahrrad-Diebstahl (N=598)	51,1	15.195	29.700
Diebstahl von persönlichen Gegenständen (N=293)	39,1	2.329	6.000
Diebstahl allgemein (N=147)	32,8	11.471	35.000
Wohnungseinbruchdiebstahl (N=117)	90,2	5.718	6.300
Versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl (N=207)	47,1	4.367	9.300
Computerbezogene Kriminalität INSGESAMT (N=1.281)	16,8	6.082	36.200
Datenverlust durch Viren pp. (N=590)	11,0	66	600
Missbrauch persönlicher Daten (N=579)	20,9	76	400
Betrug im Internet (N=336)	28,4	5.940	20.900
Betrug ohne Internetnutzung (N=332)	26,9	8.782	32.600
Körperverletzung INSGESAMT (N=149)	32,2	18.264	56.700
leicht verletzt ohne Waffe (N=119)	25,1	14.440	57.500
leicht verletzt mit Waffe und schwer verletzt mit und ohne Waffe (N=60)	57,6	3.824	6.600
Sachbeschädigung INSGESAMT (N=911)	31,1	20.785	66.800
KFZ-Beschädigung (N=704)	33,2	8.110	24.400
Sachbeschädigung allgemein (N=340)	28,8	12.675	44.000
Drohung INSGESAMT (N=366)	13,2	2.969	22.500
Sexualdelikte INSGESAMT (N=209)	6,7	854	12.700
Raub (N=36)	36,2	1.075	3.000

[41] Die zugrundeliegende Fallzahl zur Berechnung der Anzeigenquoten ist einerseits abhängig von der Prävalenzrate und andererseits von der Auskunftsbereitschaft der Opfer, d. h., die Stichprobe enthält in Hinblick auf selten vorkommende Deliktarten entsprechend wenige Opfer, die überhaupt Auskunft geben könnten und die wiederum entsprechende Fragen z. T. unbeantwortet lassen. Je kleiner die Anzahl der Opfer ist, desto schwerer wiegen die (fehlenden) Angaben einzelner und desto unsicherer wird die berechnete Anzeigequote als Schätzwert für die Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein.

[42] Dargestellt werden nur Anzeigequoten von Delikten/Deliktgruppen, die zumindest annähernd eine Entsprechung in der PKS finden bzw. mit denen vergleichbare Deliktgruppen gebildet werden können (siehe Tabelle 29 im Anhang). Aufgrund dieser z. T. angepassten Zusammenfassung können die Anzeigequoten für die Hochrechnung von denen, die bereits in Abbildung 19, Abbildung 20 und Abbildung 21 ausgewiesen wurden, abweichen. Zur Schwierigkeit der Vergleichbarkeit mit der PKS siehe auch Fn. 43.

Das Ausmaß der tatsächlich geschehenen Kriminalität in den von der Dunkelfeldbefragung abgebildeten Deliktsbereichen kann durch eine Hochrechnung geschätzt werden, welche auf den Anzeigequoten aus der Dunkelfeldstudie sowie den Fallzahlen in der PKS beruht.

Die hochgerechneten Fallzahlen fallen bei niedrigen Anzeigequoten und einer hohen Anzahl an angezeigten Delikten in der PKS umso höher aus (Tabelle 20). Beispielsweise werden laut Dunkelfeldbefragung nur etwa die Hälfte (51,1 %) der Fahrraddiebstähle angezeigt. Wenn man davon ausgeht, dass alle angezeigten Fahrraddiebstähle entsprechend kategorisiert in die PKS eingehen, dann finden sich auch nur die Hälfte der bemerkten Fahrraddiebstähle in der offiziellen Statistik (im Jahr 2016: 15.195), d. h., es fanden in Schleswig-Holstein etwa doppelt so viele Fahrraddiebstähle statt (rund 29.700) als polizeilich registriert wurden.

Da eine solche Hochrechnung verschiedenen Restriktionen unterliegt, ist deren Ergebnis lediglich als eine ansatzweise Annäherung an die tatsächliche Deliktszahlen zu interpretieren.[43] Deren Grenzen treten bspw. bei der Deliktsgruppe Datenverlust durch Viren pp. besonders deutlich hervor, insofern die hochgerechnete Fallzahl kleiner ausfällt als die Zahl der in der Stichprobe angegebenen Delikte. Die tatsächliche Zahl der Datenverluste durch Viren dürfte bedeutend höher liegen. Als mögliche Ursachen für diese Unterschätzung kommen u. a. die Zuordnung der erfragten Delikte zu den in der PKS erfassten Delikten oder das Antwortverhalten der Befragten in Betracht.[44]

4.2.2 Anzeige-/Nichtanzeigegründe

Tabelle 21 **Anzeigegründe nach Deliktgruppen**
(in Prozent; Mehrfachnennung möglich)

	Täter(in) sollte gefasst und bestraft werden	Damit so etwas nicht noch einmal passiert	Damit andere vor dem Täter geschützt werden	Ich benötige einen Nachweis für die Versicherung	Ich wollte die gestohlenen Sachen zurück haben	Um Schadensersatz vom Täter zu erlangen
Diebstahl INSGESAMT	58,4	45,4	43,1	43,9	44,9	13,5
Computerbezogene Kriminalität INSGESAMT	49,7	38,4	34,8	13,0	10,4	12,1
Betrug ohne Internetnutzung	56,5	38,6	40,9	15,3	32,2	36,4
Körperverletzung INSGESAMT	84,2	69,2	52,8	2,9	0,0	39,3
Sachbeschädigung INSGESAMT	61,3	45,1	30,5	45,4	8,3	42,8
Drohung INSGESAMT	73,8	84,6	48,2	0,0	3,4	7,1
Sexualdelikte INSGESAMT	73,7	66,3	75,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	**54,7**	**43,3**	**38,1**	**32,1**	**27,8**	**18,5**

Farbskala von dunkelrot (stärkste Zustimmung) über gelb nach dunkelgrün (schwächste Zustimmung)

[43] Eine Schwierigkeit besteht z. B. darin, dass die innerhalb der PKS nach Schlüsselzahlen erfassten Delikte/Deliktsbereiche zum Teil nicht eins zu eins mit den in der Dunkelfeldstudie erfragten Delikten/Deliktsbereichen übereinstimmen. In diesem Fall mussten anhand der PKS-Daten neue Kategorien gebildet werden, die möglichst genau dem berichteten Geschehen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen (siehe Anhang). Bspw. musste aus dem Deliktsbereich Betrug die Fälle des „Erschleichens von Leistungen“ (dem sogenannten „Schwarzfahren“) abgezogen werden, da die Befragten nicht Opfer eines solchen Deliktes werden können. Hinzu kommt, dass es sich bei den Befunden aus der Dunkelfeldstudie um subjektive Einschätzungen der Befragten handelt, die im Gegensatz zu den Fällen in der PKS keiner rechtlichen Prüfung unterliegen.

[44] Zu einem alternativen Verfahren und zu den Problemen von Hochrechnungen siehe auch Baier, Dirk (2015): Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Hannover (Forschungsbericht Nr. 127), S.63f.

Für alle abgefragten Delikte sind insbesondere der Wunsch danach, dass der/die Täter/in gefasst werden möge, sowie die Hoffnung, eine Strafanzeige könne eine erneute Tat verhindern, wichtige Gründe für eine Anzeige (Tabelle 21). Daneben spielen insbesondere bei Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten der benötigte Versicherungsnachweis sowie die erhoffte Wiedererlangung der entwendeten Sachen bzw. der Schadensersatz eine bedeutende Rolle bei dieser Entscheidung.

Tabelle 22 **Häufigste Nichtanzeigegründe nach Deliktgruppen**
(in Prozent; Mehrfachnennung möglich)

	Polizei hätte den Fall nicht aufgeklärt	Tat war nicht schwerwiegend	Es gab keine Beweise	Es war mir zu viel Mühe	Ich wollte meine Ruhe und vergessen	Ich habe es selbst geregelt	Ich hielt es für meine Privatsache	Ich wusste nicht, dass es eine Straftat war	Ich hatte Angst vor dem Täter	Ich war nicht Versichert
Diebstahl INSGESAMT	37,4	17,8	20,2	8,5	2,0	2,0	2,5	0,6	0,9	4,1
Computerbezogene Kriminalität INSGESAMT	12,8	11,1	2,4	4,7	2,7	4,6	5,8	4,1	0,0	0,3
Betrug ohne Internetnutzung	19,5	27,2	18,1	11,2	19,9	18,4	8,7	4,1	0,9	2,9
Körperverletzung INSGESAMT	18,3	51,4	20,6	19,7	36,3	19,3	35,7	3,2	10,7	3,2
Sachbeschädigung INSGESAMT	36,1	17,6	19,4	9,4	3,3	3,3	2,9	0,4	0,0	0,0
Drohung INSGESAMT	17,3	41,5	24,6	12,5	19,8	27,0	9,1	2,9	13,5	0,0
Sexualdelikte INSGESAMT	26,2	32,0	28,0	11,6	29,1	16,8	11,2	9,5	8,3	0,0
Gesamt	**23,9**	**19,9**	**14,2**	**8,0**	**7,6**	**7,0**	**6,0**	**3,0**	**2,4**	**1,2**

Farbskala von dunkelrot (stärkste Zustimmung) über gelb nach dunkelgrün (schwächste Zustimmung)

Gründe für eine Nichtanzeige der Tat sind vor allem die Erwartung eines ausbleibenden Ermittlungserfolges der Polizei, eine als gering eingeschätzte Tatschwere, sowie der eingeschätzte Mangel an Beweisen (Tabelle 22). Der Nichtanzeigegrund, dass die Polizei die Tat sowieso nicht hätte klären können, wird insbesondere von den Betroffenen des Diebstahls und der Sachbeschädigungen getroffen.

Um in Ruhe gelassen zu werden und die Tat schnell zu vergessen, zählte bei etwa einem Drittel der Opfer einer Körperverletzung bzw. eines Sexualdeliktes zu den Gründen, die Tat nicht bei der Polizei anzuzeigen.

4.3 Auswirkungen der Viktimisierung

Die Belastungen, die die Opfer einer Straftat auch über einen länger anhaltenden Zeitraum empfinden, hängen u. a. von der Art des erlebten Deliktes ab und können in verschiedene Arten unterteilt werden. Bei der Befragung wurde dabei neben der Differenzierung verschiedener Deliktgruppen zwischen den Dimensionen der finanziellen, der gesundheitlichen und der emotionalen Belastung unterschieden.

Abbildung 22 **Belastungsarten nach Deliktgruppen**
(nur Viktimisierte; Anteil der Ausprägungen „belastend“ und „sehr belastend“ in Prozent)

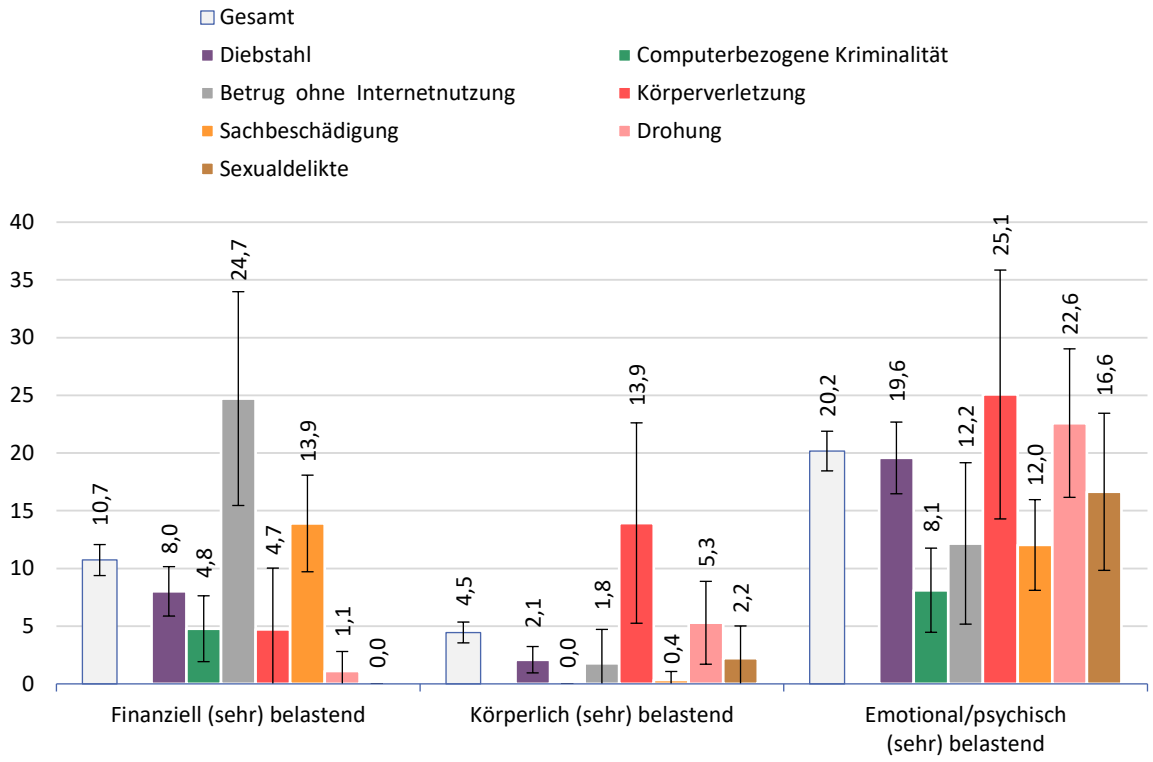

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Schwerpunkt anhaltender Belastungen bei allen Deliktgruppen im emotional/psychischen Bereich liegt. Etwa jedes fünfte Opfer mindestens einer Straftat im Jahr 2016 (20,2 %) fühlt sich anhaltend emotional/psychisch (sehr) belastet, jedes zehnte Opfer (10,7 %) finanziell und etwa jedes zwanzigste Opfer (4,5 %) körperlich (sehr) belastet (Abbildung 22). Im Vergleich mit der Befragung im Jahr 2015 unterscheidet sich dieser Werte nicht signifikant.[45]

Selbst Diebstahlsdelikte oder computerbezogene Delikte, bei denen es in der Regel keinen direkten Täterkontakt gibt, belasten die Betroffenen häufiger emotional/psychisch (19,6 % bzw. 8,1 %) als finanziell (8,0 % bzw. 4,8 %). Der finanzielle Verlust kann demnach eher verkraftet werden, als das Viktimisierungserlebnis. Der Anteil anhaltend finanziell (sehr) belasteter Opfer ist unter den Betroffenen eines Betrugs ohne Internetnutzung am größten (24,7 %), was möglicherweise mit vergleichsweise großen finanziellen Schäden zusammenhängen mag. Erwartungskonform sind hingegen viele Opfer von Körperverletzungen (25,1 %), Drohungen (22,6 %) und Sexualdelikten (16,6 %) häufig anhaltend emotional/psychisch (sehr) belastet. Der Anteil der anhaltend körperlich (sehr) belasteten Opfer ist unter den Opfern von Körperverletzungen am größten (13,9 %)

[45] Bei einem Vergleich mit der Befragung im Jahr 2015 muss einschränkend beachtet werden, dass die Bezeichnung der Belastungskategorien im Fragebogen aus Gründen besserer Trennschärfe leicht modifiziert wurden: „gesundheitlich“ wurde zu „körperlich“ und „emotional“ zu „emotional/psychisch“ abgeändert. In der Befragung im Jahr 2015 fühlten sich 19,5 % der Opfer mindestens einer Straftat im Jahr 2014 anhaltend emotional, 9,8 % finanziell und 4,3 % gesundheitlich (sehr) belastet.

Abbildung 23 **Anhaltende Belastung nach Einfach- vs. Mehrfachviktimisierung im Jahr 2016**
(nur Viktimisierte; Anteil der Ausprägungen „belastend“ und „sehr belastend“ in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

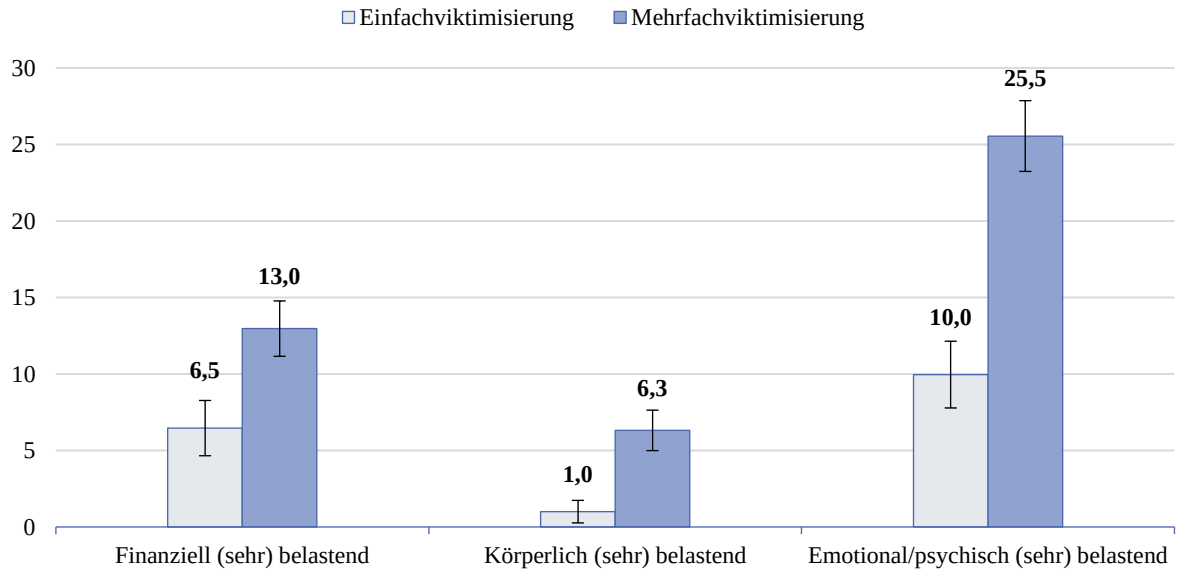

Personen, die im Jahr 2016 mehrfach Opfer einer oder verschiedener Straftaten wurden, sind signifikant häufiger finanziell, körperlich und emotional/psychisch (sehr) belastet. Besonders deutlich wird dies in Hinblick auf die emotional/psychische Belastung: Jedes vierte Mehrfachopfer (25,5 %; N=1.366) ist anhaltend emotional/psychisch (sehr) belastet, während dies nur etwa jede zehnte einfachbetroffene Person (10,0 %; N=723) berichtet (Abbildung 23).

Abbildung 24 **Kriminalitätsfurcht bzw. Vermeidungs- und Schutzverhalten nach Nicht-Opfer/Opfer**
(in Prozent; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

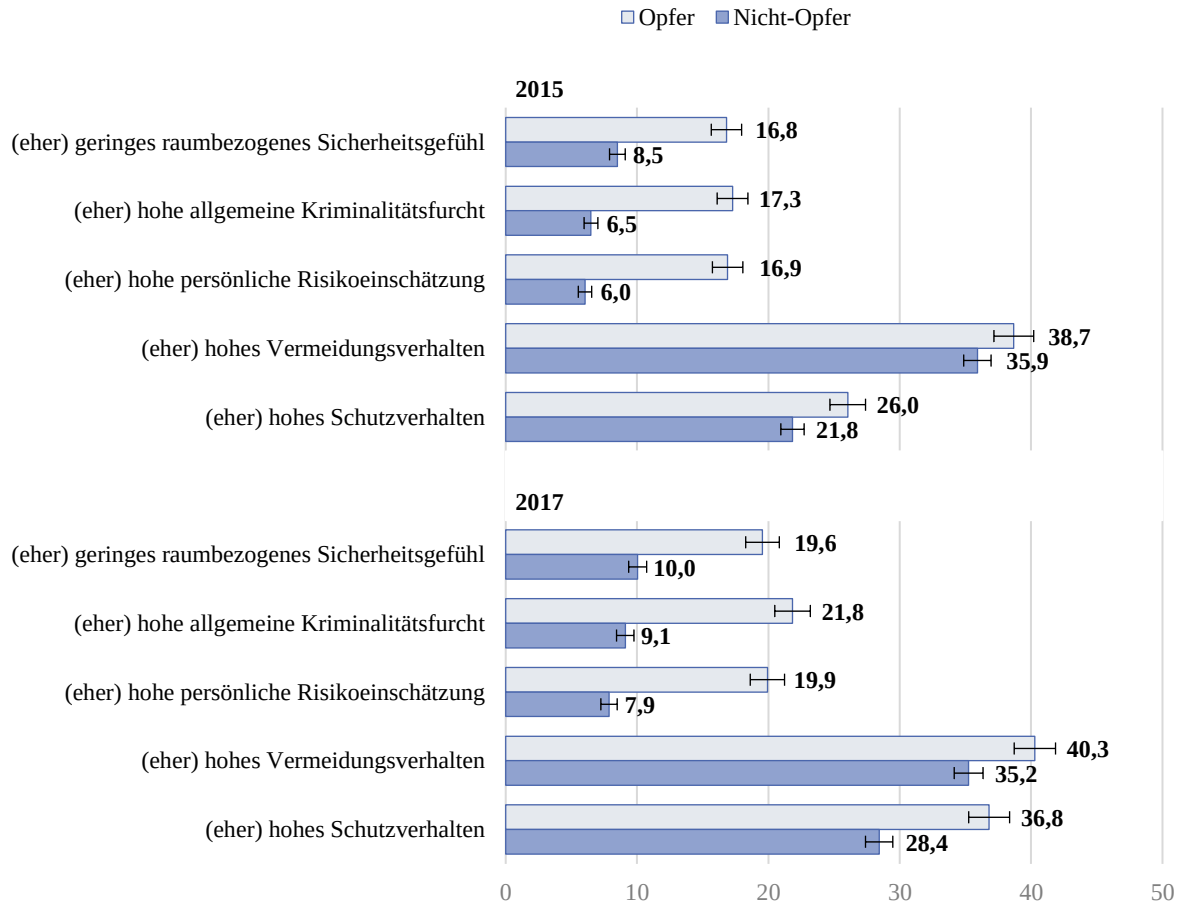

Die Auswirkungen einer Viktimisierung auf die empfundene Sicherheit und die Furcht vor Kriminalität wurden u. a. bereits in der ersten Dunkelfeldstudie in Schleswig-Holstein aufgezeigt und können mit den diesjährigen Ergebnissen auf einem etwas höheren Niveau bestätigt werden. Der Anteil derjenigen, die ein (eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl haben (Abbildung 24), ist bei den Opfern etwa doppelt so groß wie bei Nicht-Opfern (19,6 %; N=3.693 bzw. 10,0 %; N=7.406). Noch größere Unterschiede zwischen Opfern und Nicht-Opfern finden sich bei der allgemeinen Kriminalitätsfurcht und der persönlichen Risikoeinschätzung.

Beim Vermeidungs- und Schutzverhalten sind die Unterschiede zwar kleiner, aber ebenfalls signifikant. Im Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 2015 ist ein (eher) hohes Schutzverhalten sowohl bei den Opfern als auch bei den Nicht-Opfern in diesem Jahr viel stärker verbreitet (Abbildung 24). In Hinblick auf die Einzelaspekte des Vermeidungs- und Schutzverhaltens verhalten sich Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, signifikant häufiger präventiv als Nicht-Opfer, insofern sie es häufiger vermeiden, bestimmte Straßen, Plätze oder Parks aufzusuchen (33,3 % vs. 25,2 %), den ÖPNV in den Abendstunden zu benutzen (27,5 % vs. 22,8 %), viel Geld bei sich zu tragen (50,5 % vs. 47,3 %) und in der Dunkelheit Fremden nach Möglichkeit ausweichen (30,6 % vs. 25,9 %). Darüber hinaus nutzen sie häufiger zusätzliche

technische Einbruchsicherungen (30,3 % vs. 24,4 %) und tragen häufiger Reizgas, Messer oder andere Waffen zum Schutz bei sich (10,8 % vs. 4,4 %).

Tabelle 23 **Kriminalitätsfurcht und Wahrnehmung von Flüchtlingen in der Nachbarschaft**
(Korrelation nach Pearson)

		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Raumbezogenes Sicherheitsgefühl (Mittelwertindex: 1=gering bis 4=hoch)	1							
2	Affektive Kriminalitätsfurcht (Mittelwertindex: 1=gering bis 4=hoch)	-,556**	1						
3	Kognitive Kriminalitätsfurcht (Mittelwertindex: 1=gering bis 4=hoch)	-,495**	,576**	1					
4	Vermeidungsverhalten (Mittelwertindex: 1=gering bis 4=hoch)	-,493**	,434**	,391**	1				
5	Schutzverhalten (Mittelwertindex: 1=gering bis 4=hoch)	-,385**	,415**	,378**	,523**	1			
6	Fühle mich durch Flüchtlinge bereichert (1="stimmt gar nicht" bis 4="stimmt völlig")	,192**	-,174**	-,162**	-,170**	-,164**	1		
7	Nehme viele Flüchtlinge wahr (1="stimmt gar nicht" bis 4="stimmt völlig")	-,224**	,205**	,209**	,141**	,074**	,128**	1	
8	Fühle mich durch Flüchtlinge bedroht (1="stimmt gar nicht" bis 4="stimmt völlig")	-,364**	,428**	,364**	,286**	,243**	-,195**	,334**	1

**) Korrelation ist signifikant bei p<.001

Neben einer Viktimisierung im Jahr 2016 steht auch die Wahrnehmung von Flüchtlingen in der Nachbarschaft im Zusammenhang mit der Kriminalitätsfurcht. Um einen Eindruck von der Richtung und Stärke des Zusammenhangs zu bekommen, sind in Tabelle 23 die Korrelationskoeffizienten nach Pearson für die jeweiligen Variablenpaare dargestellt. Diese können Werte zwischen -1 und 1 annehmen, wobei der mittlere Werte 0 darauf hinweist, dass kein Zusammenhang besteht. Werte größer 0 stehen für eine positive Korrelation, d. h. größerer Werte der einen Variable des jeweiligen Variablenpaares gehen mit größeren Werten der anderen Variable einher. Dementsprechend stehen Werte kleiner 0 für eine negative Korrelation, wonach größerer Werte der einen mit kleineren Werten der anderen Variable einhergehen und vice versa.[46]

Zunächst ist zu erkennen, dass bei allen Variablenpaaren ein statistisch relevanter Zusammenhang besteht. Erwartungsgemäß stehen die differenzierten Dimensionen der Kriminalitätsfurcht untereinander im Zusammenhang: ein höheres raumbezogenes Sicherheitsgefühl geht mit geringerer affektiver, kognitiver und konativer Kriminalitätsfurcht einher. Weiterhin ist das raumbezogene Sicherheitsgefühl positiv mit Bereicherungsgefühlen verbunden (r=0,192) und negativ mit der wahrgenommenen Zahl der Flüchtlinge in der Nachbarschaft (r=-0,224), sowie mit Bedrohungsgefühlen gegenüber Flüchtlingen (r=-0,364).

[46] Kausalaussagen sind nicht möglich. Auch wenn ein entsprechender Zusammenhang besteht, kann z. B. nicht mit der nötigen Sicherheit gesagt werden, dass die Wahrnehmung vieler Flüchtlinge in der Nachbarschaft zu höherer Kriminalitätsfurcht führt. Genauso könnte es z. B. sein, dass Menschen mit höherer Kriminalitätsfurcht Veränderungen in ihrer Umgebung sensibler wahrnehmen und die Zahl der Flüchtlinge in der Nachbarschaft deshalb höher einschätzen als Menschen mit geringerer Kriminalitätsfurcht. Zudem können Zusammenhänge zwischen zwei Merkmalen durch Drittmerkmal hervorgerufen werden. Beispielsweise wäre denkbar, dass Flüchtlinge eher in Gegenden untergebracht sind, bzw. sich eher dort aufhalten, wo eine größere Furcht vor Kriminalität vorherrscht.

Sowohl die affektive und kognitive Kriminalitätsfurcht als auch das Vermeidungs- und Schutzverhalten (konative Kriminalitätsfurcht) sind negativ mit Bereicherungsgefühlen und positiv mit der wahrgenommenen Zahl der Flüchtlinge in der Nachbarschaft und Bedrohungsgefühlen korreliert. Der stärkste Zusammenhang zeigt sich diesbezüglich zwischen der affektiven Kriminalitätsfurcht und den Bedrohungsgefühlen (r=0,428), d. h. Menschen, die häufiger befürchten, Opfer einer Straftat zu werden, fühlen sich auch stärker durch Flüchtlinge in ihrer Nachbarschaft bedroht. Ein signifikanter aber vergleichsweise schwacher positiver Zusammenhang besteht zwischen dem Schutzverhalten und der wahrgenommenen Anzahl von Flüchtlingen in der Nachbarschaft (r=0,074).

5 BEWERTUNG DER POLIZEI

5.1 Vertrauen in die Polizei

Tabelle 24 **Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution**
(in Prozent)

Wie ist Ihre Meinung über die Polizeiarbeit im Allgemeinen?	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu
Bei uns wird man von der Polizei gerecht behandelt (N=10.929)	1,2	7,6	65,5	25,7
Im Umgang mit der Polizei kann man sich bei uns darauf verlassen, dass Gesetze eingehalten und Rechte gewahrt bleiben (N= 10.977)	0,9	5,8	56,2	37,2
Es bringt nichts, sich bei Problemen an die Polizei zu wenden, weil die sowieso nicht helfen wird (N=10.834)	38,8	42,0	15,5	3,7
Für mich ist klar, dass man sich bei uns auf den Rechtsstaat verlassen kann (N=10.916)	4,7	18,2	53,2	23,9

Die meisten Befragten vertrauen der Polizei. Ein Anteil von 91,2 % geht davon aus, dass die Polizei die Bürger/innen gerecht behandelt und 93,4 %, dass sie die Rechte der Bevölkerung wahrt sowie sich selber an die Gesetze hält. Nur etwa jede/r zehnte Befragte verneint dies (Tabelle 24). Knapp ein Fünftel (19,2 %) gibt hingegen an, sich an die Polizei zu wenden, würde (eher) nichts bringen. Bei dieser Einschätzung wird von den Befragten vermutlich eine negative Erwartungshaltung hinsichtlich der polizeilichen Möglichkeiten bei der Tataufklärung miteinbezogen, die aus eigenen Erfahrungen oder aus einem medial vermittelten Bild resultieren könnte. Man könne dem Rechtstaat (eher) nicht vertrauen, meint über ein Fünftel der Antwortenden (22,9 %). Diese Einschätzung bezieht sich nicht direkt auf die Polizei, sondern spiegelt vielmehr eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Gesamtheit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden wider.

Abbildung 25 **Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

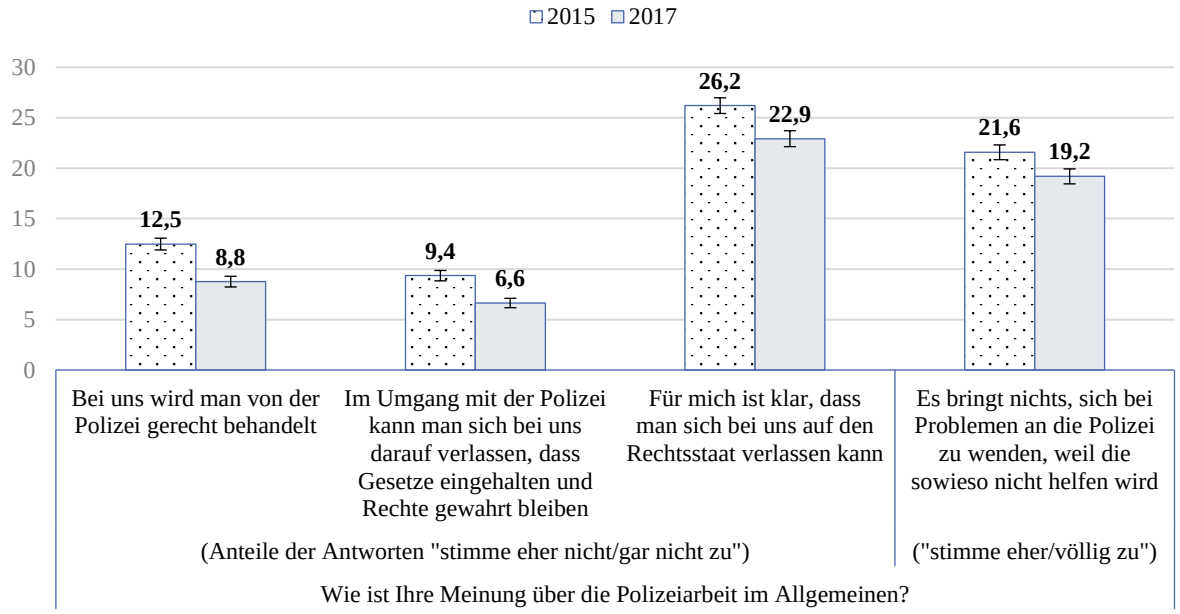

Im Vergleich der Befragungen der Jahre 2015 und 2017 ist eine signifikante Abnahme der kritischen Stimmen festzustellen (Abbildung 25). Während z. B. jede/r Achte (12,5 %) in der Befragung des Jahres 2015 eher nicht /gar nicht zustimmte, dass man von der Polizei gerecht behandelt wird, äußert sich in der aktuellen Befragung lediglich jede/r Elfte (8,8 %) entsprechend. Der Aussage, dass es nichts bringt, sich an die Polizei zu wenden, weil sie sowieso nicht helfen wird, stimmte im Jahr 2017 (19,2 %) ein signifikant kleinerer Anteil zu als im Jahr 2015 (21,6 %).

5.2 Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei

Tabelle 25 **Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei**
(in Prozent)

Wie denken Sie über die Polizei im Allgemeinen? Die Polizei ...	Trifft gar nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft völlig zu
ist bürgerfreundlich (N=10.986)	1,1	6,3	61,5	31,0
ist höflich (N=11.013)	1,2	8,3	58,8	31,7
ist vertrauenswürdig (N=10.987)	1,0	6,3	55,2	37,4
hat ein gepflegtes Erscheinungsbild (N=11.016)	0,5	2,2	49,1	48,2
ist flexibel (N=10.694)	2,1	21,8	54,5	21,6
ist interessiert (N=10.750)	1,7	17,1	57,5	23,6
ist professionell (N=10.793)	1,0	8,2	59,1	31,6
ist ansprechbar (N=10.949)	1,1	9,0	53,4	36,5
ist überlastet (N=10.670)	2,6	14,9	38,2	44,3

In einer weiteren Frage sollte die Polizei anhand verschiedener vorgegebener Eigenschaften bewertet werden (Tabelle 25). Mit Ausnahme der Flexibilität, der Interessiertheit und der Überlastung der Polizei äußert sich lediglich ein Zehntel oder weniger (eher) kritisch. Knapp ein

Viertel der Befragten gab hingegen an, dass die Polizei (eher) unflexibel sei (23,9 %), knapp ein Fünftel findet, die Polizei sei (eher) desinteressiert (18,8 %) und eine deutliche Mehrheit von 82,5 % hält die Polizei für überlastet.[47] Hinsichtlich der Flexibilität muss beachtet werden, dass diese rechtlich oftmals nicht gegeben ist und daher gegenüber den Bürger/innen nur selten zum Ausdruck gebracht werden kann. Die größte Zustimmung (97,3 %) erhält die Polizei für ihr gepflegtes Erscheinungsbild.

Bildet man aus den Antworten zu jedem Adjektiv einen Mittelwert und setzt diesen in Beziehung zu anderen Variablen wie Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Wohnortgröße sowie der Frage nach einem Kontakt zur Polizei oder einer Viktimisierung im Jahr 2016, ergeben sich folgende Unterschiede: Männer, jüngere Befragte und Menschen, die im Jahr 2016 einen Kontakt zur Polizei hatten oder Opfer einer Straftat wurden, vergaben signifikant schlechtere Werte. Hinsichtlich des Migrationshintergrundes und der Wohnortgröße ergeben sich hingegen keine wesentlichen Unterschiede.

Abbildung 26 **Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

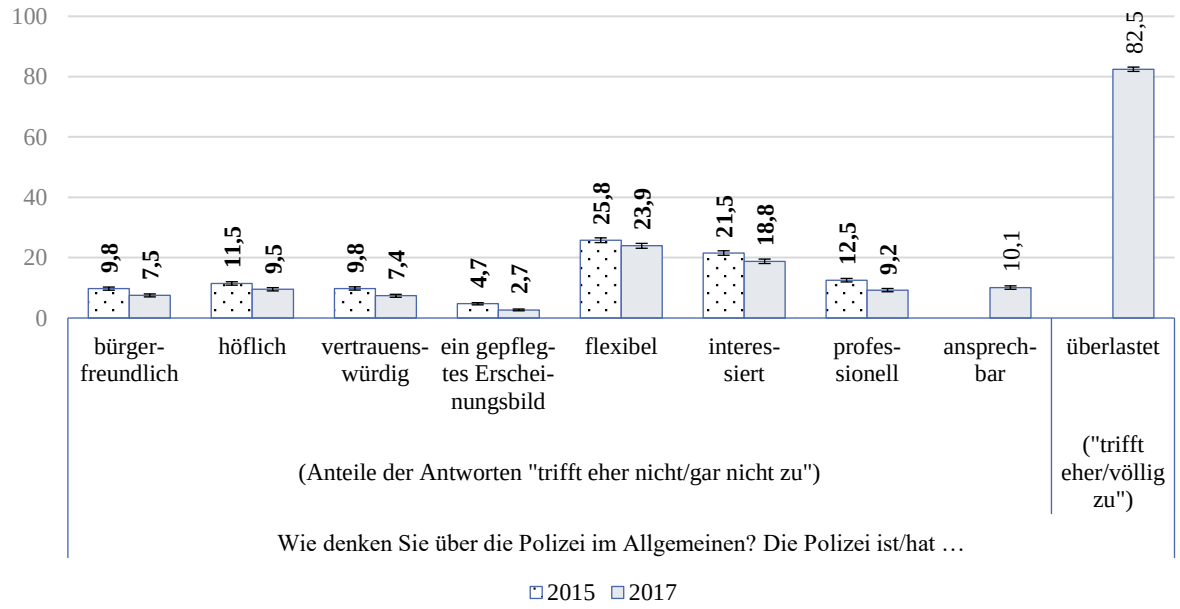

Bei den der Polizei zugeschriebenen Eigenschaften ist im Vergleich zum Jahr 2015 eine Verbesserung eingetreten. Die Anteile der kritischen Stimmen nehmen in allen einzelnen Aspekten leicht aber statistisch bedeutsam ab (Abbildung 26). Am deutlichsten wird dies bei den Aussagen, die Polizei ist interessiert und die Polizei ist professionell: Der Anteil derjenigen, die dem eher oder gar nicht zustimmten, nahm um 2,7 bzw. 3,3 Prozentpunkte ab. Erstmalig wurden die Fragen zur Ansprechbarkeit und Überlastung gefragt. Jede/r Zehnte hält die Polizei für (eher) nicht ansprechbar und ein erstaunlich hoher Anteil von 82,5 % stimmt der Aussage eher/völlig zu, dass die Polizei im Allgemeinen überlastet ist. Diese mehrheitliche Zustimmung entspricht möglicherweise einem medial vermittelten Bild einer personell wie materiell unterausgestatteten Polizei, die insbesondere im Zusammenhang mit den großen Flüchtlingsbewegungen im

[47] Bezüglich der Einschätzung von Flexibilität, Interessiertheit, Professionalität und Überlastung der Polizei ist der Anteil fehlender Angaben vergleichsweise hoch (zw.7,1 % und 8,1 %), was auf Schwierigkeiten bei der Einschätzung hinweist.

Jahr 2015, den Vorfällen in Köln in der Silvesternacht 2015/2016 und verschiedenen terroristischen Anschläge in Deutschland überlastet erscheint.

5.3 Beurteilung der Polizeiarbeit

Tabelle 26 **Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen**
(in Prozent)

Wie ist Ihre Meinung über die Polizeiarbeit im Allgemeinen? Die Polizei ...	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu
arbeitet gut in der Verbrechensbekämpfung (N=10.683)	1,8	16,0	66,0	16,2
behandelt Deutsche und Ausländer gleich (N=10.520)	3,5	17,8	59,0	19,7
behandelt einen gleich, unabhängig davon, ob man reich oder arm ist (N=10.606)	2,8	15,8	56,2	25,2
setzt Gewalt nur dann ein, wenn es rechtlich gerechtfertigt ist (N=10.584)	1,6	7,5	57,5	33,4
hilft jemandem, wenn er/sie Opfer eines Verbrechens geworden ist (N=10.675)	1,2	6,4	53,1	39,4

Wurde von den Befragten die Arbeit der Polizei im Allgemeinen bewertet,[48] beurteilte eine deutliche Mehrheit die Arbeit der Polizei über alle Aspekte (eher) gut (Tabelle 26). Am häufigsten wird eine subjektiv wahrgenommene Ungleichbehandlung bemängelt: ein Anteil von 21,3 % stimmt der Aussage eher nicht/gar nicht zu, dass Deutschen und Ausländer von der Polizei gleichbehandelt werden und ein Anteil von 18,6 % verneint entsprechend die Aussage, dass arme und reiche Menschen von der Polizei gleichbehandelt werden. Mit der Arbeit der Polizei in Hinblick auf die Verbrechensbekämpfung äußern sich 17,9 % (eher) kritisch. Anzumerken ist hierbei, dass der Anteil der Befragten, die diese Aspekte mit ihrer Antwort ganz entschieden kritisieren, sehr klein ist (3,5 %, 2,8 % bzw. 1,8 %).

Die Polizei beruft sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Gewaltmonopol und setzt Zwangsmittel in gerechtfertigter Weise und ohne Brutalität ein, meint ein hoher Anteil von 90,9 %. Dass sie Verbrechensopfern helfend zur Seite steht, finden sogar 92,5 % der Befragten.

[48] Durchschnittlich 8,6 % aller Befragten gaben bei den Einzelaspekten dieser Frage keine Antwort.

Abbildung 27 **Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen**
(in Prozent; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

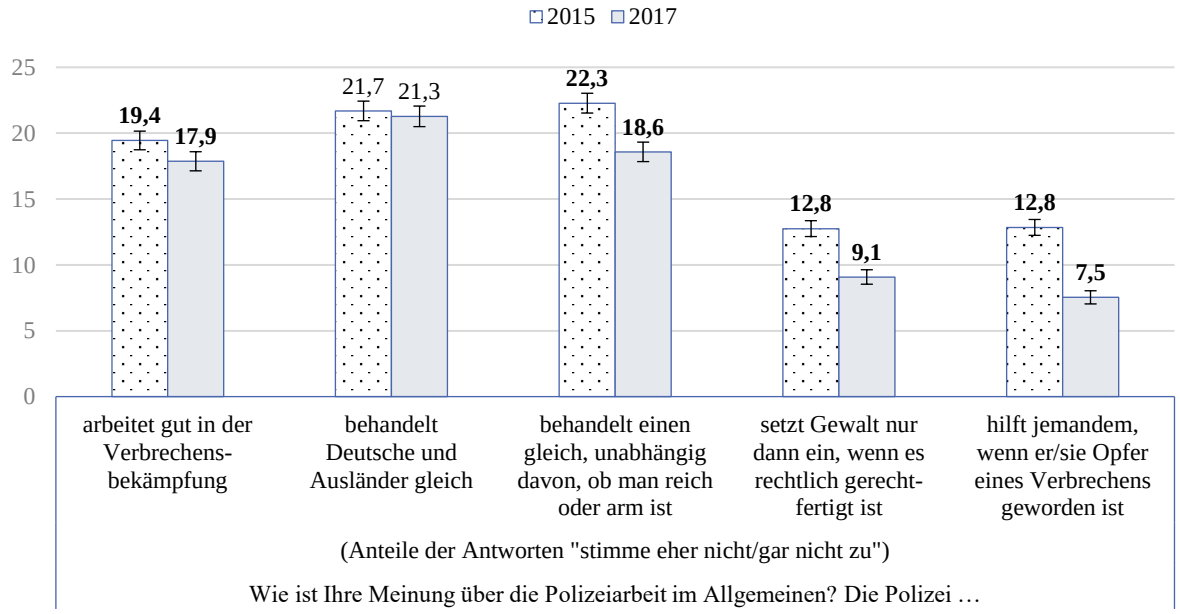

Konsistent zur bisherigen positiveren Bewertung der Polizei im Allgemeinen als staatliche Institution fällt auch die Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen deutlich weniger kritisch aus als im Jahr 2015. Mit Ausnahme des gleichbleibenden (eher) kritischen Anteils in Bezug auf die Gleichbehandlung von Deutschen und Ausländern reduzieren sich die Anteile derjenigen, die allen anderen Aussagen eher nicht oder gar nicht zustimmen signifikant (Abbildung 27). Insbesondere die (tendenzielle) Ablehnung der Aussagen, dass die Polizei Gewalt nur rechtlich gerechtfertigt einsetzt und Opfern von Straftaten hilft, ist signifikant geringer (12,8 % vs. 9,1 % bzw. 12,8 % vs. 7,5 %).

5.4 Polizeikontakt

Für das Jahr 2016 gaben 33,4 % (3.770 von 11.280 Befragten) an, einen Kontakt mit der Polizei gehabt zu haben. Bei einem großen Anteil fand dieser Kontakt persönlich (84,2 %; N=3.770) und/oder telefonisch (36,6 %) statt. Eine Kontaktaufnahme per Internet spielte hingegen keine große Rolle (3,3 %); diese Form hat eine noch geringere Bedeutung als die klassische Kontaktaufnahme per Brief (9,3 %).[49]

[49] Bei der Art des Kontaktes sind Mehrfachantworten möglich. Ein Vergleich der Ergebnisse mit der Befragung im Jahr 2015 ist aufgrund einer veränderten Abfrage nicht möglich.

Tabelle 27 **Gesamtzufriedenheit mit dem Polizeikontakt**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

Wie zufrieden waren Sie mit der Polizei beim letzten Kontakt im Jahr 2016?	Sehr zufrieden	Zufrieden	Eher zufrieden	Eher unzufrieden	Unzu-frieden	Sehr unzufrieden
Personen, die 2016 Kontakt mit der Polizei hatten insgesamt (N=3.685)	25,7	36,7	18,6	10,2	4,9	3,9
Davon:						
Opfer mindestens einer Straftat (N=2.128)	**20,3**	**36,0**	**21,1**	**12,4**	**6,1**	**4,1**
Nichtopfer (N=1.553)	**33,2**	**37,6**	**15,3**	**7,3**	**3,2**	**3,5**
Personen mit Migrationshinter-grund (N=3.248)	22,3	37,0	18,1	9,6	6,8	6,2
Personen ohne Migrationshinter-grund (N=354)	25,9	36,9	18,7	10,2	4,8	3,6

Mit dem Kontakt zur Polizei sind insgesamt zwei Drittel der Antwortenden (sehr) zufrieden (62,4 %). Eher zufrieden sind weitere 18,6 % und eher unzufrieden 10,2 % (Tabelle 27). (Sehr) unzufrieden mit dem Kontakt zu sein, geben 8,8 % an. Signifikant unzufriedener zeigen sich hierbei jene Personen, die im Jahr 2016 Opfer einer Straftat geworden sind. Während lediglich 56,3 % der Opfer (sehr) zufrieden und immerhin 10,2 % (sehr) unzufrieden sind, fällt das Ergebnis bei den Nichtopfern besser aus. Hier äußern sich 70,8 % (sehr) zufrieden und nur 6,7 % (sehr) unzufrieden zum letzten Polizeikontakt im Jahr 2016. Ausbleibender Ermittlungserfolg sowie ein nicht den Erwartungen der Betroffenen entsprechendes konkretes Verhalten von Polizeibeamten/innen könnten Erklärungen für die schlechtere Beurteilung sein. Die überwiegende Mehrheit der Opfer von Straftaten gibt jedoch schlussendlich an, mit dem Polizeikontakt (eher/sehr) zufrieden zu sein. Bei der Differenzierung nach Personen mit und ohne Migrationshintergrund, die Kontakt zur Polizei hatten, sind keine statistisch relevanten Unterschiede erkennbar.

Abbildung 28 **Gesamtzufriedenheit mit dem Polizeikontakt**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

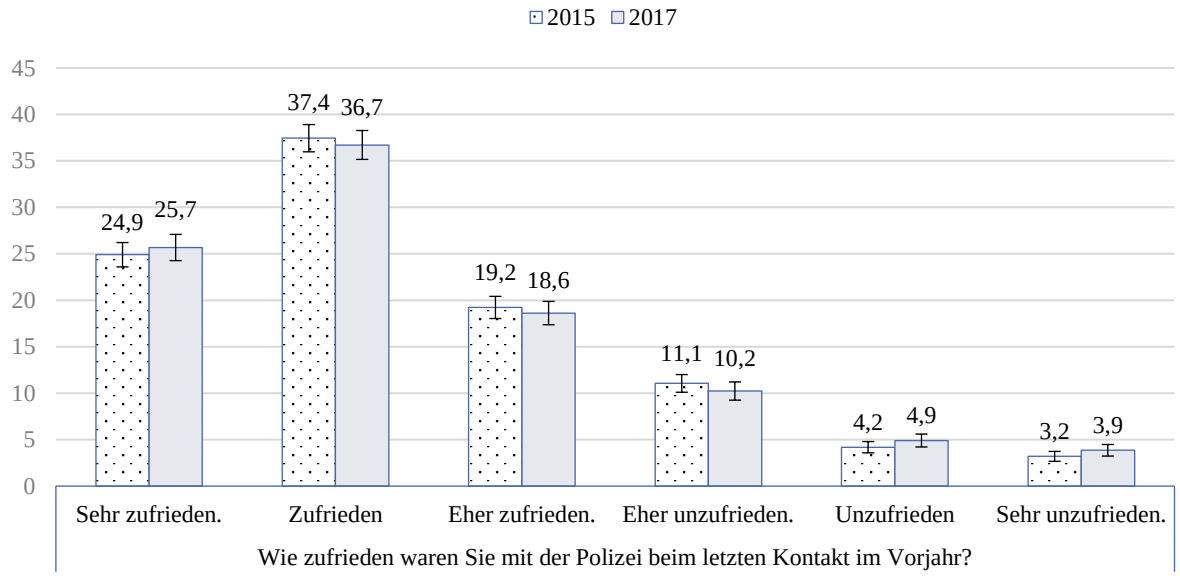

Verglichen mit der Befragung im Jahr 2015 haben sich hinsichtlich der Gesamtzufriedenheit mit dem Polizeikontakt im jeweiligen Vorjahr nur sehr geringe, statistisch nicht relevante Unterschiede ergeben (Abbildung 28).

Tabelle 28 **Konkrete Bewertung der Polizei**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt)

Wie sehr treffen folgende Aussagen auf Ihren letzten Kontakt zu? Die Polizei ...	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu
war hilfsbereit (N=3.434)	2,6	9,0	35,2	53,2
war fachlich kompetent (N=3.279)	3,2	9,6	36,0	51,2
war freundlich (N=3.522)	2,3	5,7	28,0	63,9
war engagiert (N=3.327)	3,7	15,2	36,0	45,1
hat mich auf dem Laufenden gehalten (N=2.676)	28,5	25,9	24,3	21,3
hat mir Informationen über Hilfsangebote gegeben (N=2.441)	18,2	22,1	28,7	31,1
hat mich über rechtliche Möglichkeiten aufgeklärt (N=2.683)	12,4	17,3	30,4	39,9
war gut erreichbar (N=3.113)	4,6	11,8	32,1	51,5
drückte sich klar und verständlich aus (N=3.488)	2,1	5,5	29,0	63,3
hat sich ausreichend Zeit für mich genommen (N=3.394)	4,7	10,2	33,6	51,4
hat zu wenig getan (N=2.997)	39,7	33,2	14,8	12,3
hat mich ungerecht behandelt (N=3.317)	73,4	17,7	4,7	4,2
war überlastet (N=2.857)	30,8	29,4	24,5	15,2
hatte mir gegenüber Vorurteile (N=3.109)	75,8	14,5	6,3	3,4

Wenn man die Zufriedenheit mit dem Polizeikontakt auf einzelne Aspekte aufgliedert, zeigt sich ein heterogenes Bild (Tabelle 28). Über 80,0 % stimmen den Aussagen eher bzw. völlig zu, dass die Polizei hilfsbereit, fachlich kompetent, freundlich, engagiert und gut zu erreichen

war und sich klar und verständlich ausdrückte. Lediglich 8,9 % bzw. 9,7 % empfanden sich (eher) ungerecht behandelt bzw. mit Vorurteilen der Polizei konfrontiert. Kritischer schätzen die Befragten folgende Aspekte ein: Knapp zwei Fünftel (39,7 %) stimmte eher/völlig zu, dass die Polizei überlastet war, über ein Viertel (27,1 %), dass die Polizei zu wenig getan hat und über die Hälfte (54,4 %) konnten der Aussage, dass sie von der Polizei auf dem Laufenden gehalten wurden, eher nicht/gar nicht zustimmen. Der Aussage, dass sie von der Polizei Informationen über Hilfsangebote und rechtliche Möglichkeiten erhielten, konnten 40,3 % bzw. 29,7 % eher nicht/gar nicht zustimmen.

Abbildung 29 **Konkrete Bewertung der Polizei**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt; fett: Unterschiede zwischen den Befragungen signifikant bei p<.05)

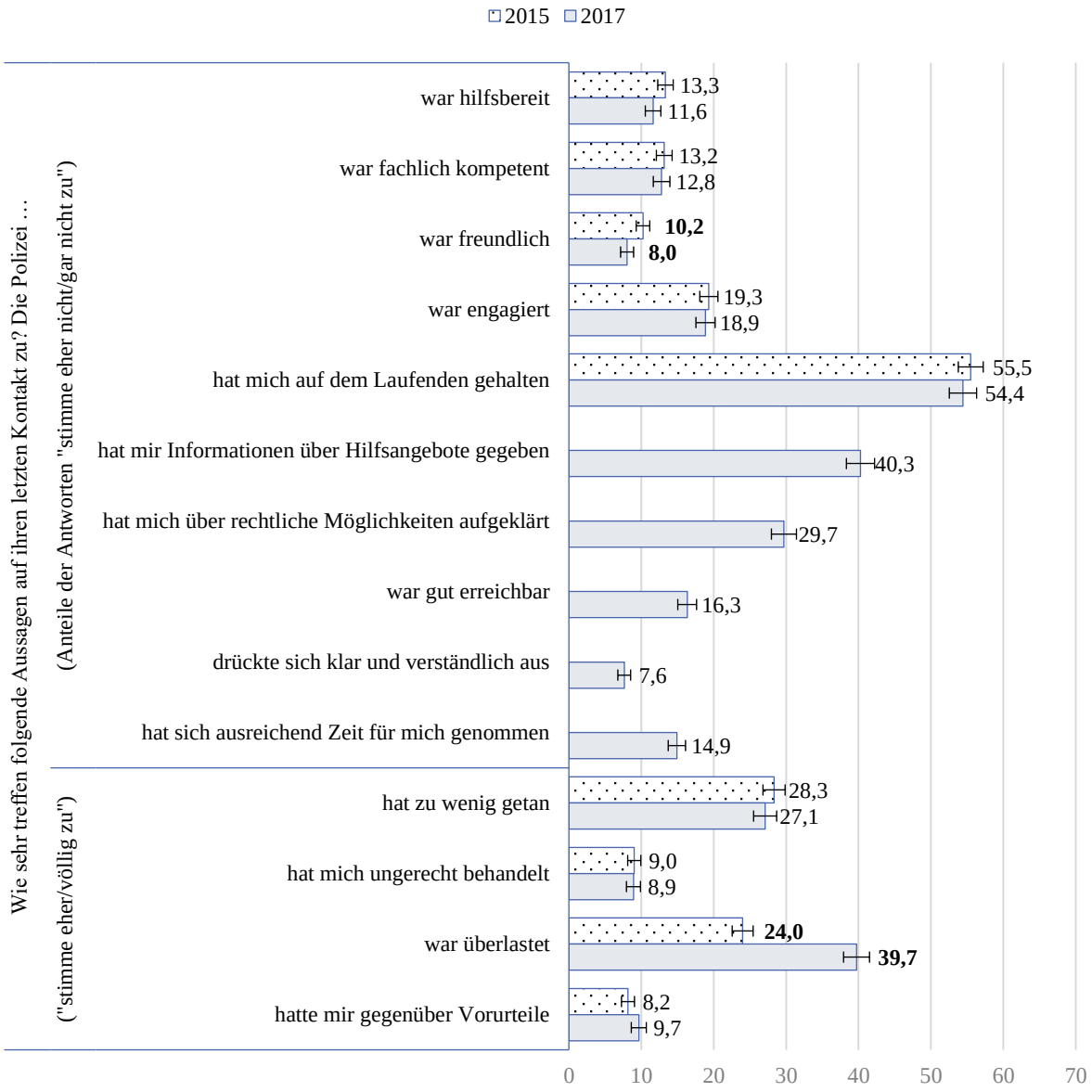

Beim Vergleich der Einzelaspekte der Bewertung der Polizei hinsichtlich des letzten persönlichen Kontakts zwischen den Befragungen der Jahre 2015 und 2017 fallen nur zwei signifikante Unterschiede auf: Der Anteil derjenigen, die der Aussage, dass die Polizei freundlich war, eher

nicht/gar nicht zustimmen können, sinkt um 2,2 Prozentpunkte. Hingegen steigt, der Anteil, der die Polizei als überlastet einschätzt, sehr deutlich um 15,7 Prozentpunkte (Abbildung 29). Auch wenn hier der hohe Zustimmungswert einer im Allgemeinen als überlastetet wahrgenommenen Polizei (Abbildung 26) nicht erreicht wird, kann die deutliche Zunahme im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 als ein Hinweis auf eine gestiegene Belastung der Polizei gedeutet werden, die sich möglicherweise auf den polizeilichen Alltag auswirkt.

Abbildung 30 **Konkrete Bewertung der Polizei nach Nicht-Opfer/Opfer**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

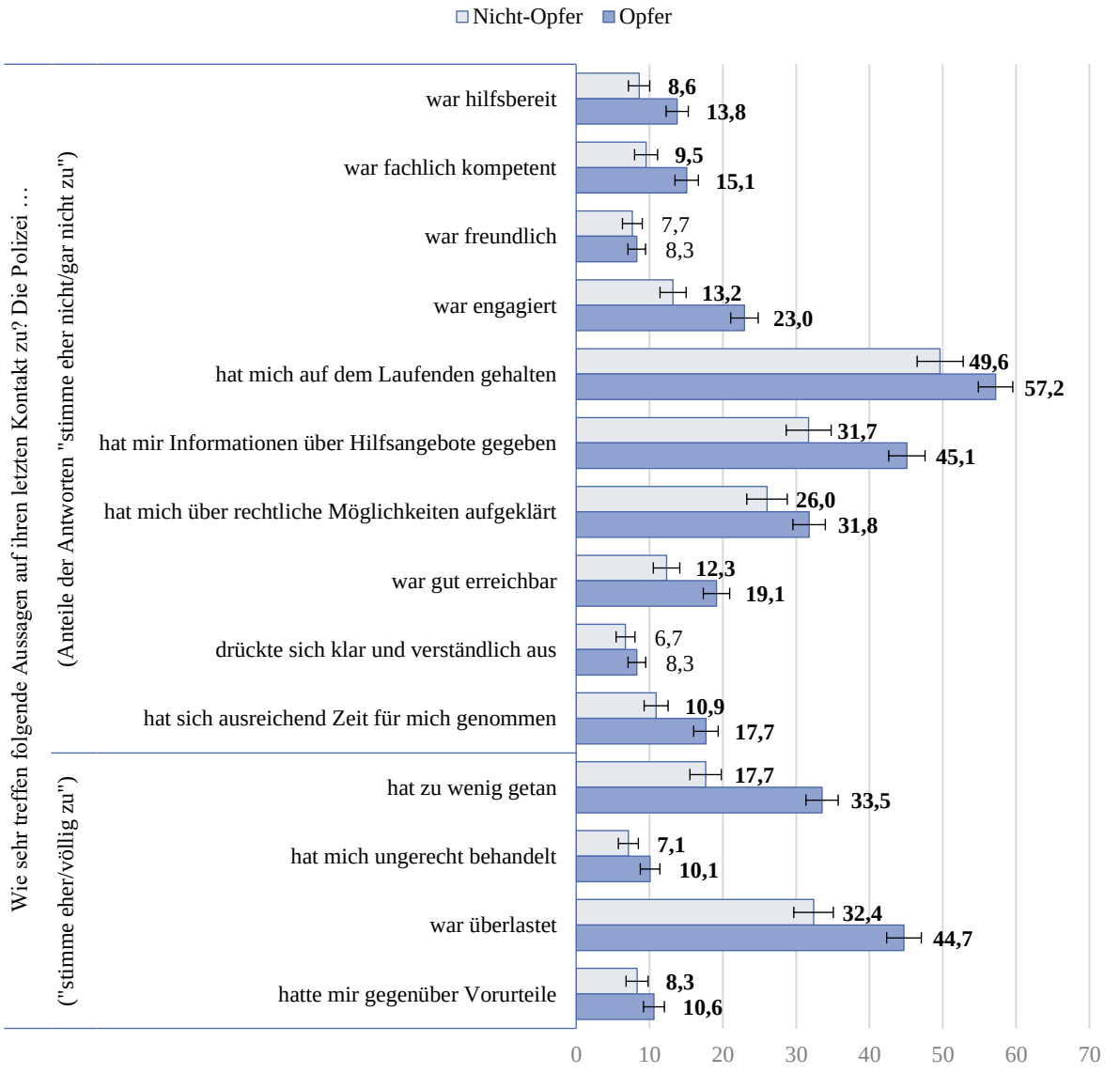

Werden die Anteile der kritischen Stimmen von Opfern und Nicht-Opfern[50] zum letzten Kontakt mit der Polizei im Jahr 2016 nebeneinandergestellt, dann fällt auf, dass Befragte, die Opfer

[50] Knapp ein Viertel der Nicht-Opfer mit Kontakt zur Polizei (N=1.590) gab als Kontaktgrund an, Informationen oder Hinweise gegeben zu haben (24,7 %). Ein Fünftel suchte Auskunft (20,4 %) oder wurde von der Polizei angehalten (19,9 %). Ein Anteil von 18,0 % hatte beruflich Kontakt mit der Polizei; 17,3 % suchte Hilfe; 16,6 % zeigte eine Straftat an; 15,1 % hatte einen Verkehrsunfall und 11,0 % machte eine Zeugenaussage. Weniger als ein Zehntel gaben an, sich zu einem Vorwurf geäußert (8,0 %) oder eine Beschwerde eingereicht zu haben (7,4 %); 6,4 % wurden von der Polizei aufgesucht (Mehrfachnennung möglich).

einer Straftat geworden sind, mit zwei Ausnahmen bei allen erfragten Eigenschaften signifikant häufiger zu einer negativen Beurteilung kommen (Abbildung 30). Opfer nahmen die Polizei vor allem deutlich seltener engagiert war, fühlten sich seltener von der Polizei auf dem Laufenden gehalten und gut über Hilfsangebote informiert, wohingegen sie vergleichsweise häufig zu der Einschätzung einer zu wenig tuenden und überlasteten Polizei gelangen.

Abbildung 31 **Konkrete Bewertung der Polizei nach Nicht-Opfer/Einfach-/Mehrfachviktimisierung**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

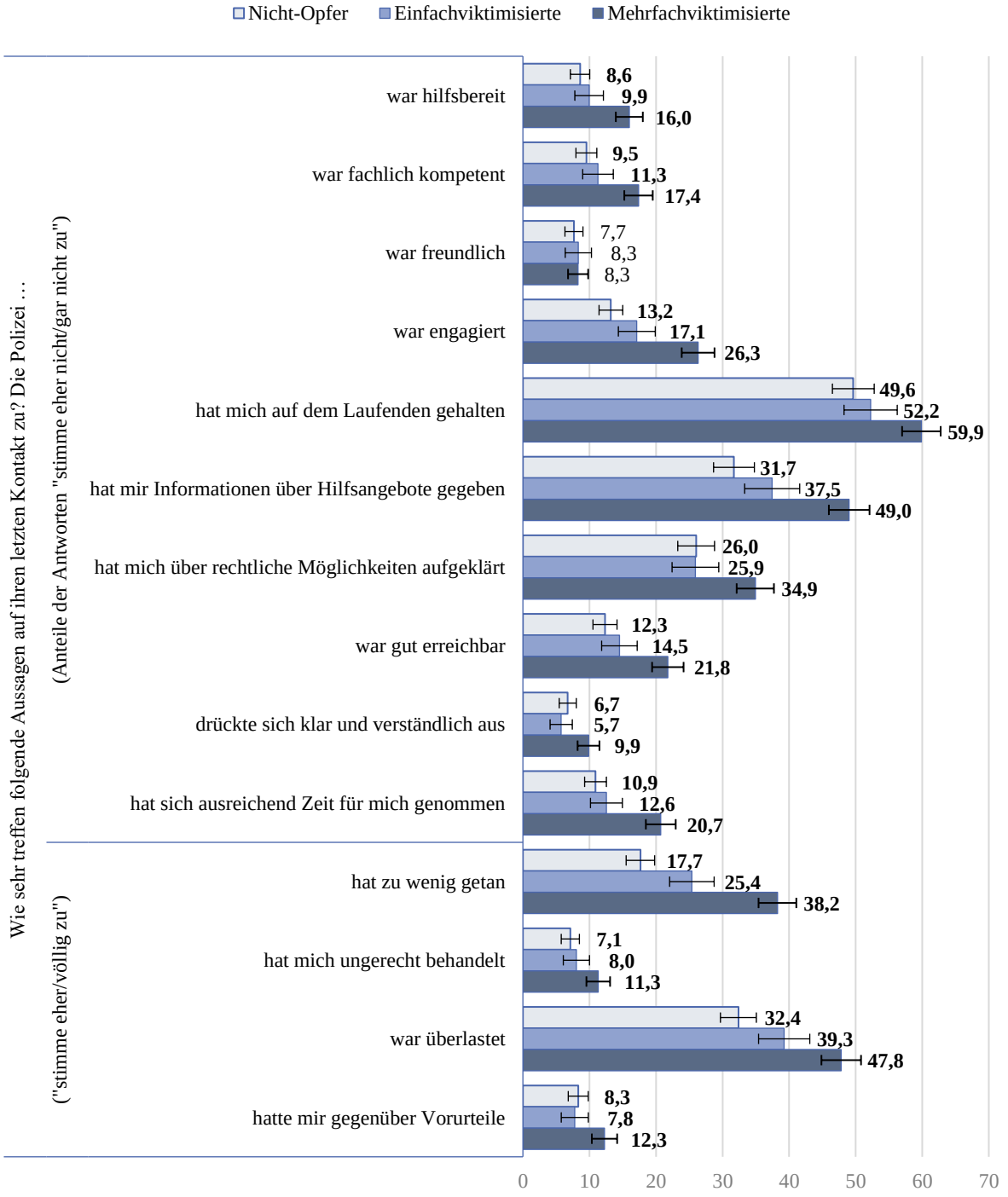

Bei der zusätzlichen Differenzierung zwischen Einfach- und Mehrfachviktimisierten wird deutlich, dass diese kritischen Einschätzungen signifikant häufiger von den Mehrfachviktimisierten

geteilt werden (Abbildung 31) und die Unterschiede zwischen Nichtopfern und Einfachviktimisierten in vielen Bereichen statistisch unbedeutend sind (z. B. bezogen auf Hilfsbereitschaft, Kompetenz, rechtliche Aufklärung, Erreichbarkeit und Verständlichkeit).

Insbesondere in Hinblick auf die Information über Hilfsangebote und rechtliche Möglichkeiten sowie die Erreichbarkeit hebt sich demzufolge der Anteil kritischer Stimmen der Mehrfachviktimisierten deutlich von denen der Nicht-Opfern und Einfachviktimisierten ab. Daneben schätzen Mehrfachopfer die Polizei signifikant häufiger für überlastet ein und empfand, dass zu wenig getan wurde als Einfachviktimisierte, die dies wiederum häufiger bemängeln als Nicht-Opfer.

Abbildung 32 **Konkrete Bewertung der Polizei nach Migrationshintergrund**
(in Prozent; nur Personen mit Polizeikontakt; fett: Gruppenunterschiede signifikant bei p<.05)

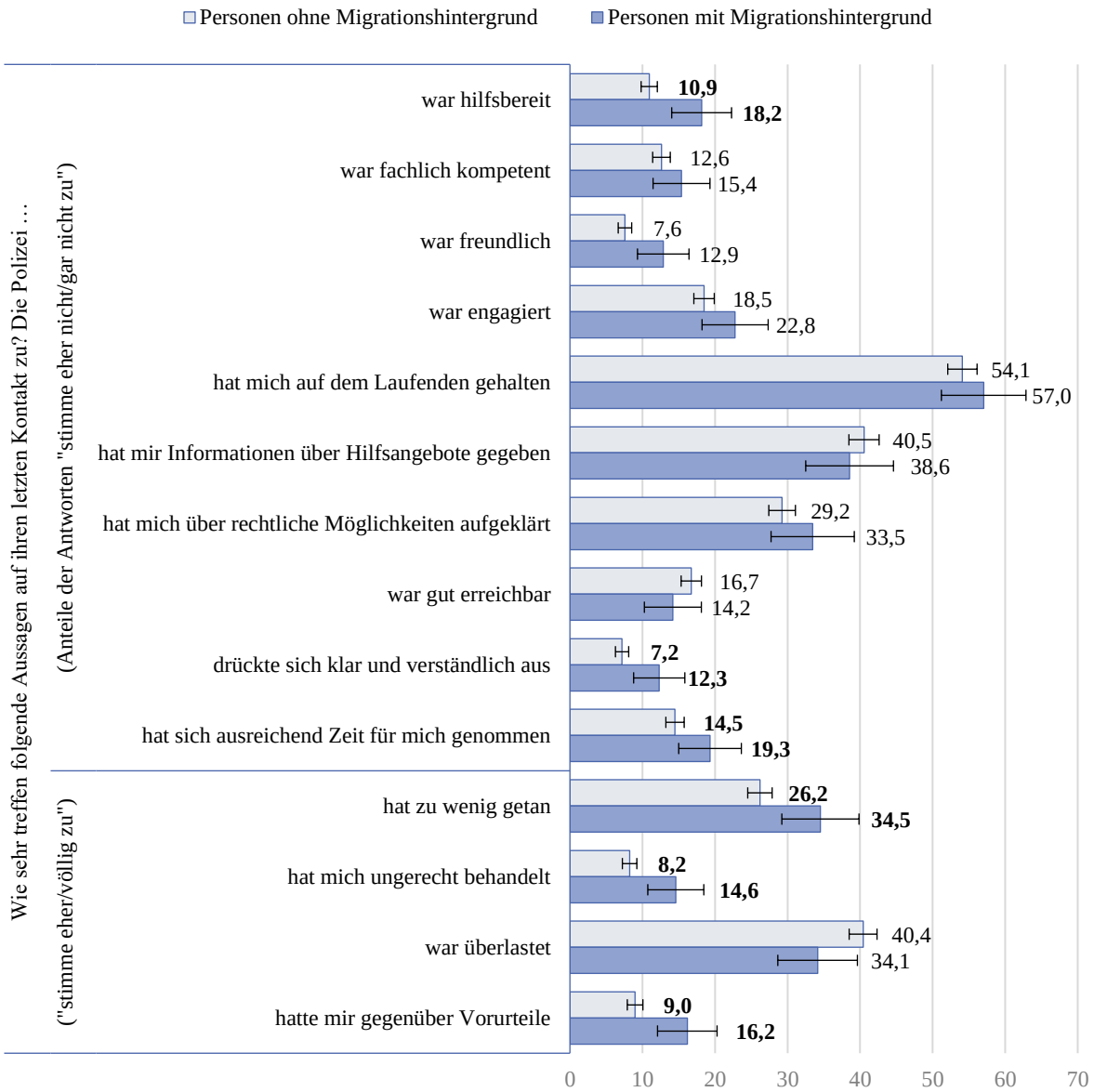

Statistisch relevante Unterschied zwischen den Anteilen der kritischen Befragten mit und ohne Migrationshintergrund finden sich bezüglich der Hilfsbereitschaft, bei der Freundlichkeit, der

Verständlichkeit und der Zeit, die sich die Polizei beim letzten Kontakt genommen hat. Befragte mit Migrationshintergrund kritisieren diese Punkte deutlich häufiger. Des Weiteren stimmten sie signifikant häufiger den Aussagen eher/völlig zu: „Die Polizei hat zu wenig getan“, „… mich ungerecht behandelt“ und „… hatte mir gegenüber Vorurteile“ (Abbildung 32).

Auch wenn ein Teil dieser Unterschiede mit dem signifikant höheren Anteil an Viktimisierten unter den Befragte mit Migrationshintergrund im Vergleich mit Befragten ohne Migrationshintergrund (37,2 % vs. 33,0 %) zusammenhängen mag, bleiben diese Unterschiede auch unter Kontrolle des Opferstatus insbesondere zwischen Viktimisierten mit und ohne Migrationshintergrund weitgehend bestehen.[51]

Getrennt nach Deliktgruppen zeigt sich allgemein ein positives Bild der Polizei. Bei allen liegen die Zustimmungswerte in Bezug auf Hilfsbereitschaft, fachliche Kompetenz, Freundlichkeit, und Erreichbarkeit der Polizei zum Teil deutlich über 70,0 % (Abbildung 33). Dass sich die Polizei verständlich ausdrückte, meinen in allen Deliktgruppen über 80,0 % und jeweils über 50,0 % stimmen den Aussagen zu, die Polizei habe sich engagiert und über rechtliche Möglichkeiten aufgeklärt.

Mit Ausnahme der Opfer von Drohung und Vorurteilskriminalität stimmte etwa die Hälfte in allen Deliktgruppen eher/ völlig zu, Informationen über Hilfsangebote erhalten zu haben. Die Anteile derjenigen, die von der Polizei auf dem Laufenden gehalten wurden, liegt jeweils unter 50,0 %, wobei Opfer von Sexualdelikten am seltensten zustimmten (30,3 %). Allgemein zeigen sich die Opfer von Körperverletzung, Drohung und Vorurteilskriminalität vergleichsweise kritisch.

Bei den negativ formulierten Aussagen fällt die Zustimmung erfreulicher Weise weniger deutlich aus als bei den positiv formulierten, aber es zeigen sich auch hier z. T. deutliche Unterschiede zwischen den Betroffenen der einzelnen Deliktgruppen. So fühlt sich insbesondere jeweils über ein Fünftel der Opfer von Körperverletzung bzw. von Vorurteilskriminalität von der Polizei ungerecht behandelt (21,1 % bzw. 22,3 %) und mit Vorurteilen der Polizei konfrontiert (20,6 % bzw. 37,8 %). Als überlastet wird die Polizei vor allem von den Opfern einer Sachbeschädigung (51,0 %), einer Drohung (50,4 %) und von Vorurteilskriminalität (50,5 %) wahrgenommen. Dass die Polizei in ihrem Fall zu wenig getan habe, meinen zwischen 34,4 % (Diebstahl) bis 54,9 % (Vorurteilskriminalität).[52]

[51] Dieses Ergebnis unterscheidet sich damit auch von der Befragung im Jahr 2015, bei der nur ein Unterschied hinsichtlich des Migrationshintergrundes der Befragten bestand (wahrgenommenen Vorurteile der Polizei), der unter Kontrolle des Opferstatus aufgelöst werden konnte.

[52] Zu beachten ist, dass die zugrundeliegende Fallzahl insbesondere bei Vorurteilskriminalität relativ klein ist (< 55), was sich auch im vergleichsweise großen Konfidenzintervall wiederspiegelt.

Abbildung 33

Bewertung der Polizei nach Deliktgruppen
(in Prozent; nur Viktimisierte mit Polizeikontakt)

Wie sehr treffen folgende Aussagen auf ihren letzten Kontakt zu? Die Polizei ...
(Anteile der Antworten "stimme eher/völlig zu")

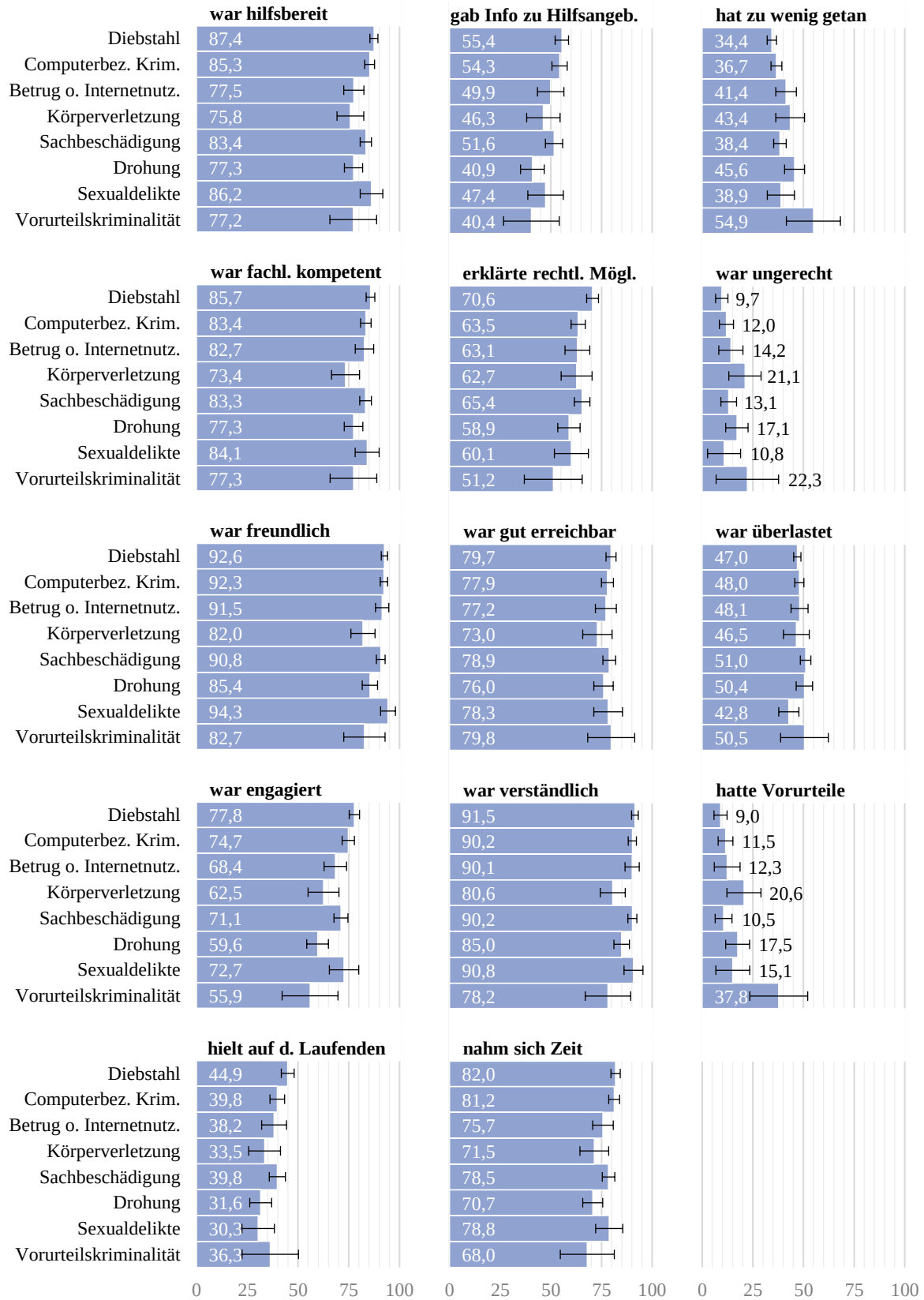

6 FAZIT

Bei der nach zwei Jahren zum zweiten Mal in Schleswig-Holstein durchgeführten Dunkelfeldstudie wurden erneut 25.000 Einwohnern/innen postalisch angeschrieben und eine hohe Rücklaufquote von 46,5 % erreicht. Damit ist es möglich, auch über selten vorkommende Delikte statistisch abgesicherte Aussagen zu treffen. Die zentralen Ergebnisse dieser ersten Auswertung sollen im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

- Wie bereits in der ersten Befragung zu Sicherheit und Kriminalität im Jahr 2015 zeigen sich die Einwohner/innen des Bundeslandes auch im Jahr 2017 allgemein sehr zufrieden mit ihrem Wohnumfeld. Die Nachbarschaftsqualität bezüglich der wahrgenommenen Ordnung und Sauberkeit und hinsichtlich der baulich-räumlichen Attraktivität und Gestaltung wird von einer unverändert großen Mehrheit der Befragten (eher) hoch eingeschätzt (94,6 % bzw. 81,2 %). Die Nachbarschaften sind dazu bei den meisten durch gegenseitiges Interesse, Verständnis und Hilfeleistungen unter den Bewohnern gekennzeichnet. Dieses positive Bild spiegelt sich auch in einer langjährigen Verbundenheit mit der Nachbarschaft wider: Rund drei Fünftel der Befragten (58,8 %) leben schon 10 Jahre und länger dort. Auch hierbei gibt es keine bedeutsamen Unterschiede zur Befragung im Jahr 2015.
- Das raumbezogene Sicherheitsgefühl ist bei der überwiegenden Mehrheit als (eher) hoch zu bezeichnen (86,8 %). Allerdings schwächt sich diese gefühlte Sicherheit in Situationen, in denen man allein bei Dunkelheit in der Nachbarschaft unterwegs ist und in denen es zur nächtlichen Begegnung mit einer fremden Person kommt, deutlich ab. Insbesondere viele junge und hochaltrige Frauen fühlen sich unter solchen Umständen (eher) unsicher. Hinzu kommt, dass im Vergleich mit der Befragung des Jahres 2015 das raumbezogene Sicherheitsgefühl leicht aber signifikant abgenommen hat, d. h., der Anteil derjenigen, die angeben, sich nachts allein in der Wohnung/Nachbarschaft sehr/eher unsicher zu fühlen, ist etwas größer als noch vor zwei Jahren.
- Ein (eher) hohes allgemeines Unsicherheitsgefühl (affektive Dimension) ist bei etwa einem Achtel (13,3 %) der Befragten festzustellen, wobei auch hier Frauen häufiger Furcht vor Straftaten verspüren als Männer. Dieser Unterschied zeigt sich vor allem bei der Befürchtung von Raub-, Sexual- und Wohnungseinbruchdelikten. Das persönliche Risiko, in den nächsten 12 Monaten Opfer einer Straftat zu werden (kognitive Dimension), schätzten 11,9 % als (eher) hoch ein mit ähnlichen, signifikanten Unterschieden im Geschlechtervergleich. Dementsprechend versuchen sich auch deutlich mehr Frauen als Männer durch ihr Verhalten vor Straftaten zu schützen bzw. diese zu vermeiden (konative Dimension). Auch in diesen drei Dimensionen der Kriminalitätsfurcht ist im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 ein leichter aber signifikanter Anstieg festzustellen. Bei den Einzelaspekten der affektiven und kognitiven Dimension nimmt insbesondere das Unsicherheitsgefühl in Hinblick

auf Wohnungseinbruch, Diebstahl und Raub zu. Bei der konativen Dimension zeigt sich ein zunehmendes Schutzverhalten, insofern der Anteil derjenigen, die häufig/immer Verteidigungswaffen (Reizgas, Messer o.ä.) bei sich führen von 4,4 % auf 6,6 % anwächst und der Anteil derjenigen, die ihre Wohnung häufig/immer zusätzlich technisch sichern von 21,4 % auf 26,4 % steigt.

- Während die Kriminalitätsfurcht im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015 allgemein angestiegen ist, erhöhte sich der Anteil der Befragten, die im Vorjahr Opfer einer oder mehrerer Straftaten geworden sind, statistisch nicht bedeutsam um 1,3 Prozentpunkte auf 33,4 %. Dies hängt zudem mit zusätzlich erfragten Deliktarten zusammen, die in die Berechnung eingeflossen sind. Somit entspricht die deutlich größer gewordene Kriminalitätsfurcht nicht der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung und hat andere Ursachen wie z. B. die medial problematisierte Sicherheitslage in Zeiten gestiegener Migrationsbewegungen und einer zunehmend belasteten Polizei.
- Relativ kleine aber statistisch bedeutsame Veränderungen bezüglich der Prävalenzraten im Vergleich mit der Befragung im Jahr 2015 ergeben sich lediglich beim Fahrraddiebstahl (+ 1,0 Prozentpunkte), beim versuchten Wohnungseinbruch (+ 0,8 Prozentpunkte), beim Datenverlust durch Viren pp. (- 1,9 Prozentpunkte), beim Missbrauch persönlicher Daten (+ 1,2 Prozentpunkte), beim Phishing (Angriff Online Banking) (- 0,7 Prozentpunkte), beim Betrug im Internet (+ 0,9 Prozentpunkte) sowie bei Körperverletzung mit Waffe (+ 0,3 Prozentpunkte). Die erstmalig erhobenen Prävalenzraten liegen für Einbruchdiebstahl in Carport, Keller etc. bei 3,6 %, für Exhibitionismus bei 0,8 % und für Vorurteilskriminalität bei 0,7 %.[53]
- Schwerere Delikte wie Raub, Körperverletzung oder Sexualdelikte werden nach wie vor deutlich seltener berichtet als Eigentumsdelikte, Betrug oder computerbezogene Kriminalität. Unter den Opfern fast aller erfragten Delikte finden sich wie bisher deutlich häufiger jüngere und männliche Personen. Ausnahmen bilden die Sexualdelikte. Hier liegen die Prävalenzraten bei jungen Frauen signifikant höher als bei Männern. Ältere Menschen sind von Wohnungseinbruch und von Missbrauch persönlicher Daten zumindest ähnlich häufig betroffen wie jüngere Altersklassen.
- Wie schon in der ersten Dunkelfeldbefragung variiert die Anzeigequote sehr stark zwischen den Delikten und reicht von 6,4 % (sexueller Bedrängung) bis zu 90,2 % (vollendeter Wohnungseinbruch). Signifikante Unterschiede zur Befragung im Jahr 2015 zeigen sich lediglich beim versuchten Wohnungseinbruch (+ 14,6 Prozentpunkte) und beim Datenverlust durch Viren pp. (+ 5,2 Prozentpunkte). Die Anzeigequoten zu den erstmalig erhobenen Delikten liegen bei 47,7 % für Einbruchdiebstahl in Carport, Keller etc., 9,0 % für Exhibitionismus und 23,4 % für Vorurteilskriminalität.

[53] Die Prävalenzrate für Vorurteilskriminalität bezieht sich auf das Item „Ich wurde Opfer einer der genannten Straftaten wegen meiner Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o.ä. (Aufzählung der Merkmale nicht abschließend)“ im Kernfragebogen und unterscheidet sich von dem Ergebnis auf Basis einer detaillierteren Erhebung im Schwerpunktfragenkomplex (siehe Abschnitt 4.1).

- Zu den am häufigsten angegebenen Gründen, die für eine Anzeige sprechen, zählen erneut, dass der/die Täter/in gefasst und bestraft wird, der Wunsch, dass dies nicht noch einmal passiert, sowie bei Eigentumsdelikten die Hoffnung, entwendetes Eigentum zurückzuerlangen bzw. den Schaden ersetzt zu bekommen. Die Erwartung, dass die Polizei die Tat nicht hätte aufklären können, eine als gering empfundene Tatschwere und das Fehlen von Beweisen sind die häufigsten Gründe einer Nichtanzeige.
- Die erlebte Viktimisierung empfinden die Betroffenen aller Deliktgruppen erneut stärker emotional/psychisch als finanziell und körperlich (sehr) belastend. Das Gefühl, Opfer einer Straftat geworden zu sein, wiegt selbst bei Eigentumsdelikten wie Diebstahl und Sachbeschädigung zumindest ähnlich schwer wie der finanzielle Verlust. Eine Mehrfachviktimisierung wirkt sich zusätzlich negativ auf die empfundene emotional/psychische und körperliche Belastung aus. Opfer von Straftaten haben deutlich häufiger ein (eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl, eine (eher) hohe allgemeine Kriminalitätsfurcht und schätzen das Risiko, auch in naher Zukunft Opfer einer Straftat zu werden, signifikant höher ein. Ebenso ist der Anteil derjenigen mit (eher) hohem Vermeidungs- bzw. Schutzverhalten bei Opfern signifikant höher als bei Nicht-Opfern. Eine größere Kriminalitätsfurcht steht zudem im Zusammenhang mit einer subjektiv wahrgenommenen größeren Anzahl von Flüchtlingen in der Nachbarschaft sowie mit einem Gefühl der Bedrohung durch Flüchtlinge in der Nachbarschaft.
- Das Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution ist in der Bevölkerung Schleswig-Holsteins weiterhin als hoch einzuschätzen und erhöhte sich sogar im Vergleich zur Befragung im Jahr 2015. Die Mehrheit sieht allgemein eine professionelle, bürgerfreundliche und höfliche Polizei mit einem gepflegten Erscheinungsbild, die sich selbst an die Gesetze hält und die Rechte der Bürger/innen wahrt. Kritische Stimmen zur Polizeiarbeit im Allgemeinen sind signifikant seltener als vor zwei Jahren. Dennoch stimmt eine Mehrheit von 82,5 % ebenfalls der Aussage eher/völlig zu, dass die Polizei überlastet sei.
- Bezüglich ihres konkreten Handelns zeigen sich unverändert über 80,0 % der Befragten, die Kontakt mit der Polizei hatten (sehr/eher) zufrieden. Die kritischen Stimmen in Hinblick auf die Freundlichkeit der Polizei beim letzten Kontakt wurden signifikant seltener, während auch ein deutlich größerer Anteil die Polizei beim letzten Kontakt als überlastet erlebte.
- Wie bereits vor zwei Jahren bewerten Opfer von Straftaten und insbesondere Mehrfachopfer den letzten Polizeikontakt kritischer als Nicht-Opfer. Mit Ausnahme der Freundlichkeit zeigt sich dies bei allen erfragten Einzelaspekten. Personen mit Migrationshintergrund bewerten die Polizei bezüglich des letzten Kontakts signifikant seltener als hilfsbereit, als klar und verständlich und schätzen häufiger ein, dass sich die Polizei nicht ausreichend Zeit genommen habe. Daneben stimmt ein signifikant größerer Anteil der Befragten mit Migrationshintergrund der Aussagen zu, dass die Polizei zu wenig getan habe, sie ungerecht behandelte und ihnen mit Vorurteilen begegnet sei.

- Beim Vergleich der Opfer verschiedener Deliktarten in Hinblick auf die konkrete Bewertung der Polizei beim letzten Kontakt zeigen sich insbesondere die Opfer von Körperverletzungsdelikten, Drohungen und vorurteilsmotivierten Straftaten vergleichsweise kritisch. Sie sehen sich z. B. häufiger ungerecht behandelt und mit Vorurteilen konfrontiert.

ABBILDUNGEN

Abbildung 1 Wohndauer in der Nachbarschaft 11

Abbildung 2 Zwei Dimensionen der Nachbarschaftsqualität 13

Abbildung 3 Nachbarschaftsintensität 15

Abbildung 4 Nachbarschaftsintensität nach Wohngemeindegröße 16

Abbildung 5 Bereicherungs- bzw. Bedrohungsgefühl nach wahrgenommener Flüchtlingszahl 17

Abbildung 6 Raumbezogenes Sicherheitsgefühl 20

Abbildung 7 Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls 21

Abbildung 8 (Eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl nach Alter und Geschlecht 22

Abbildung 9 Allgemeines Unsicherheitsgefühl 24

Abbildung 10 Einzelaspekte des allgemeinen Unsicherheitsgefühls 24

Abbildung 11 Befürchtung von Vorurteilskriminalität nach Migrationshintergrund 27

Abbildung 12 Persönliche Risikoeinschätzung 28

Abbildung 13 Einzelaspekte der persönlichen Risikoeinschätzung 29

Abbildung 14 Risikoeinschätzung in Bezug auf Vorurteilskriminalität nach Migrationshintergrund 31

Abbildung 15 Vermeidungs- und Schutzverhalten 33

Abbildung 16 Einzelaspekte des Schutzverhaltens 33

Abbildung 17 Entwicklung der Prävalenzraten nach Delikten/Deliktgruppen 38

Abbildung 18 Entwicklung der Prävalenzraten nach Delikten/Deliktgruppen 40

Abbildung 19 Prävalenzraten und Anzeigequoten für das Jahr 2016 im Überblick 42

Abbildung 20 Entwicklung der mittlere Anzeigequoten nach Delikten/Deliktgruppen 43

Abbildung 21 Entwicklung der mittlere Anzeigequoten nach Delikten/Deliktgruppen 44

Abbildung 22 Belastungsarten nach Deliktgruppen 48

Abbildung 23 Anhaltende Belastung nach Einfach- vs. Mehrfachviktimisierung im Jahr 2016 49

Abbildung 24 Kriminalitätsfurcht bzw. Vermeidungs- und Schutzverhalten nach Nicht-Opfer/Opfer 50

Abbildung 25 Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution 54

Abbildung 26 Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei 55

Abbildung 27 Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen 57

Abbildung 28 Gesamtzufriedenheit mit dem Polizeikontakt 59

Abbildung 29 Konkrete Bewertung der Polizei 60

Abbildung 30 Konkrete Bewertung der Polizei nach Nicht-Opfer/Opfer 61

Abbildung 31 Konkrete Bewertung der Polizei nach Nicht-Opfer/Einfach-/Mehrfachviktimisierung 62

Abbildung 32 Konkrete Bewertung der Polizei nach Migrationshintergrund 63

Abbildung 33 Bewertung der Polizei nach Deliktgruppen 65

TABELLEN

Tabelle 1	Angaben zur Stichprobe und Wohnbevölkerung Schleswig-Holsteins ab 16 Jahren im Jahr 2016	9
Tabelle 2	Einzelaspekte der Nachbarschaftsqualitäten	12
Tabelle 3	Geringe Nachbarschaftsqualität nach Alter und Geschlecht	14
Tabelle 4	Einzelaspekte der Nachbarschaftsintensität	15
Tabelle 5	Wahrnehmung von Flüchtlingen in der Nachbarschaft	16
Tabelle 6	Wahrnehmung von Flüchtlingen nach Alter und Geschlecht	17
Tabelle 7	Einzelaspekte des raumbezogenen Sicherheitsgefühls	19
Tabelle 8	(Eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl nach Alter und Geschlecht	21
Tabelle 9	Einzelaspekte des allgemeinen Unsicherheitsgefühls	23
Tabelle 10	(Eher) hohes allgemeines Unsicherheitsgefühl nach Alter und Geschlecht	25
Tabelle 11	Befürchtung von Vorurteilskriminalität	25
Tabelle 12	Befürchtung von Vorurteilskriminalität nach Alter und Geschlecht	26
Tabelle 13	Einzelaspekte der persönlichen Risikoeinschätzung	27
Tabelle 14	(Eher) hohe persönliche Risikoeinschätzung nach Alter und Geschlecht	29
Tabelle 15	Risikoeinschätzung in Bezug auf Vorurteilskriminalität	30
Tabelle 16	Risikoeinschätzung in Bezug auf Vorurteilskriminalität nach Alter und Geschlecht	31
Tabelle 17	Einzelaspekte des Vermeidungs- und Schutzverhaltens	32
Tabelle 18	Vermeidungs- und Schutzverhalten nach Alter und Geschlecht	34
Tabelle 19	Opferwerdung im Jahr 2016	36
Tabelle 20	Anzeigequoten und auf Basis der PKS hochgerechnete Fallzahlen 2016	45
Tabelle 21	Anzeigegründe nach Deliktgruppen	46
Tabelle 22	Häufigste Nichtanzeigegründe nach Deliktgruppen	47
Tabelle 23	Kriminalitätsfurcht und Wahrnehmung von Flüchtlingen in der Nachbarschaft	51
Tabelle 24	Vertrauen in die Polizei als rechtsstaatliche Institution	53

Tabelle 25 Zugeschriebene Eigenschaften der Polizei 54
Tabelle 26 Beurteilung der Polizeiarbeit im Allgemeinen 56
Tabelle 27 Gesamtzufriedenheit mit dem Polizeikontakt 58
Tabelle 28 Konkrete Bewertung der Polizei 59
Tabelle 29 Vergleichsdelikte PKS 75

ANHANG

Tabelle 29 **Vergleichsdelikte PKS**

Items (Vergleichsdelikte)	PKS-Schlüssel
A Mir wurde ein Kraftfahrzeug gestohlen	3001..+3002..+4001..+4002..
B Mir wurde ein Kraftfahrzeug aufgebrochen	450…
C Mir wurde ein Kraftfahrzeug mutwillig beschädigt	67411.
D Mir wurde ein Fahrrad gestohlen	3003..+3403..+4003..+4403..
E Mein Computer wurde z. B. durch Viren, Trojaner oder Würmer dermaßen infiziert, dass dadurch Datenverluste oder finanzielle Schäden entstanden	6742.. + TM Internet „Ja“
F Meine persönlichen Daten wurden bei Nutzung des Internets missbraucht (z. B. Identitätsdiebstahl, Kreditkartendaten, Missbrauch eines Benutzer-, Spiele- oder Mailkontos – nicht beim Onlinebanking	543010 + TM Internet „Ja“
H Ich wurde bei Nutzung des Internets betrogen und erlitt dadurch einen finanziellen Schaden	51…. + TM Internet „Ja“
I Ich wurde nicht bei Nutzung des Internets, sondern auf einem anderen Wege betrogen und erlitt dadurch einen finanziellen Schaden	51…. + TM Internet „Nein/ unbekannt“
J Mir wurden Dinge gestohlen, die ich unmittelbar bei mir trug (z. B. Geldbörse, Handtasche, Schal o. ä.)	*90*
K Mir wurde etwas anderes gestohlen (außer KFZ, Fahrrad oder Dinge, die ich unmittelbar bei mir trug), nämlich …	3000..+3004..+3005..+3007..+3008..+3150..+3155..+3157..+3400..+4000..+4004..+4005..+4007..+4008..+4150..+4155..+4157..+4400..
L Jemand ist in meine Wohnung eingebrochen	435… (inkl. 436…) + „Vollendet“
M Jemand hat versucht, in meine Wohnung einzubrechen	435… (inkl. 436…) + „Versuch“
O Mein Eigentum (über KFZ hinaus) wurde absichtlich beschädigt oder zerstört	67401. + 67431.
P Jemand hat mir mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt etwas weggenommen	21….
Q Es wurde gedroht, mir Schmerzen oder körperliche Schäden zuzufügen … mit einer Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schlagring, Stock) oder von mehreren Personen / **R** … von einer Person ohne Waffe	2323..
S Ich wurde angegriffen und dabei leicht verletzt … mit einer Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schlagring, Stock) oder von mehreren Personen / **U** Ich wurde angegriffen und dabei so schwer verletzt, dass ich zum Arzt gehen musste … mit einer Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schlagring, Stock) oder von mehreren Personen / **V** Ich wurde angegriffen und dabei so schwer verletzt, dass ich zum Arzt gehen musste … von einer Person ohne Waffe	222…
T Ich wurde angegriffen und dabei leicht verletzt … von einer Person ohne Waffe	224…
W Ich wurde gegen meinen Willen sexuell bedrängt (z. B. begrabscht)	112…
X Jemand hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt	111...+113...+133...+134...
Y Jemand hat mir sein Geschlechtsteil gegen meinen Willen gezeigt	132010

Anmerkungen: Items S / U / V: Der PKS-Schlüssel „222“ beinhaltet auch die Beteiligung an einer Schlägerei sowie die Verstümmelung weiblicher Genitalien. Zu bedenken ist weiterhin, dass eine Verletzung, die einen Arztbesuch erforderlich macht, nicht bereits den Tatbestand der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB erfüllt.

Jahresbericht 2017

Lübeck, im Januar 2018

Jugend-Naturschutz-Hof (JNH) Ringstedtenhof

Träger: LANDWEGE e.V., Vorrader Str. 81, 23560 Lübeck

Das Jubiläumsjahr ist schon wieder Geschichte

1987 wurde der Landwege e.V., Träger des JNH, von rund zehn engagierten Lübeckerinnen und Lübeckern gegründet. Im **Jubiläumsjahr 2017**, also **30 Jahre** später, konnten nicht nur die GründerInnen, sondern alle Mitglieder, MitarbeiterInnen, ehrenamtlichen Mitwirkenden und unermüdlichen Förderer der vergangenen Jahrzehnte stolz zurückblicken auf die vielen positiven Entwicklungen und Erfolge für eine nachhaltige, ökologische Landwirtschaft und eine hoch anerkannte Bildungsarbeit in der Lübecker Region.
„Landwege gehört für mich zu Lübeck wie die sieben Türme“, schrieb u.a. dazu der Lübecker **Max Munski** (30 Jahre) in der Jubiläumsausgabe der *Landwege aktuell* vom Dezember 2017.
Zum Ausklang des Jubiläumsjahres feierten der Verein und die Genossenschaft Landwege gemeinsam ausgelassen eine Silvesterparty mit rund 200 Mitgliedern und Freunden. Es war gleichzeitig die Übergabe des Staffelstabes an die Genossenschaft, die in diesem Jahr ebenfalls 30 Jahre alt wird und von Beginn an für die Förderung der Vermarktung von Produkten aus der regionalen, ökologischen Landwirtschaft eintritt. Unzählige Stationen dieser einzigartigen Entwicklungen beider Lübecker Institutionen finden sich auf der Innenseite der gemeinsamen Jubiläumsschrift wieder.

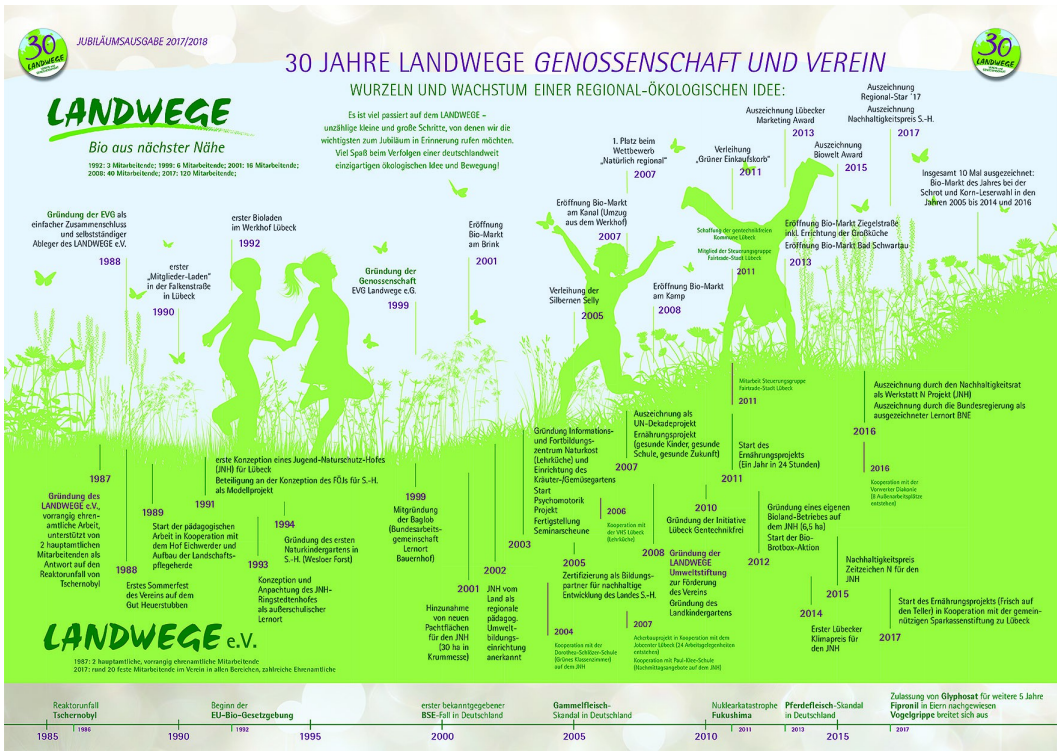

Die stets praxis- und handlungsorientierte Pädagogik des Landwege e.V. brachte nicht nur den inzwischen seit 25 Jahren existierenden Jugend-Naturschutz-Hof hervor, sondern führte u.a. zur Gründung zweier Naturkindergärten unter dem Dach des gemeinnützigen Vereins. Parallel dazu entwickelte sich die eigenständige EVG Landwege e.G. seit 1988 kontinuierlich weiter. Im Jahr 2008 wurde dann die Landwege-Umweltstiftung gegründet. Diese drei „Landwege“ bilden seitdem ein starkes Netzwerk für eine kreative, vielfältige und nachhaltige Förderung der ökologischen Landwirtschaft im Lübecker Raum und weit darüber hinaus. Immer wieder

laufen alle Fäden auf dem JNH mit seinen vielseitigen Veranstaltungen und Schwerpunkten zusammen.
Gemeinsam haben wir schon viel verändert und erreicht. Eines aber wird auch für die kommenden Jahre notwendig bleiben: **Das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung in Zeiten des globalen Klimawandels** wird auch regional in den kommenden Jahrzehnten eine große Herausforderung und ein wichtiges Anliegen bleiben.

Glücklich gemacht haben uns im vergangenen Jahr wieder die vielen begeisterten kleinen und großen Besucherinnen und Besucher unseres Landwege - Erlebnistages auf dem Jugend-Naturschutz-Hof Ringstedtenhof im September. Der vor drei Jahren ins Leben gerufene Erlebnistag zieht inzwischen jährlich mehr als 2000 Besucherinnen und Besucher an, die gemeinsam mit unzähligen Helferinnen und Helfern einen beschaulichen und unvergesslichen Tag erleben können.

Unser Dank gilt hier in besonderem Maße den rund 60 ehrenamtlichen HelferInnen, ohne die eine solche Veranstaltung niemals umsetzbar wäre. Mit einer erfrischenden Rede wurde dieser besondere Landwege-Erlebnistag von **Herrn Umweltsenator Ludger Hinsen** eröffnet. Er hatte sich Zeit genommen und nutzte die Gelegenheit anschließend für einem ausführlichen Besuch aller Stände und Orte auf dem weitläufigen Gelände unseres Jugend-Naturschutz-Hofes.

Insgesamt positiv bewerteten wir den Abschluss des langjährigen Konfliktes mit unserem Unterpächter Ludger Grothues auf dem Hof. Seit Mai 2017 gibt es nun die schon lange überfällige und wichtige Planungssicherheit für die zukünftigen Entwicklungen auf dem JNH. In einem Vergleich vor dem Amtsgericht Lübeck wurde verbindlich festgelegt und entschieden, dass der Unterpachtvertrag des Landwirtes auf dem JNH ohne weiteren Kündigungsbedarf im September 2023 endet. Beide Seiten können sich bis dahin in Ruhe auf die Trennung einstellen und diese vorbereiten. Es wurde neben der Einigung zum Übergabetermin auch eine tragfähige Einigung zu allen finanziellen Angelegenheiten gefunden. Wir wünschen uns einen friedlichen Verlauf der verbleibenden fünf gemeinsamen Jahre. Die geplante vollständige Übernahme aller Flächen (85 ha) und Gebäude durch den Verein sowie entsprechende Umstrukturierungen und bauliche Erweiterungen auf dem Jugend-Naturschutz-Hof ab September 2023 werden in den kommenden Jahren weiter erarbeitet und vorbereitet .

Kurz nach dem „kleinen“ (10-jährigen) Jubiläum des Ackerbauprojektes (Beschreibung siehe unten) verließ unser langjähriger Mitarbeiter Andreas Heese im Mai 2017 das von ihm in vorbildlicher Weise geleitete Projekt „Ackerbau“, um sich beruflich umzuorientieren. Inzwischen haben wir mit Michael Dufour-Ledoux einen Nachfolger gefunden, der das vom ehemaligen Vorstandsmitglied Thomas Grabau einst ins Leben gerufene Projekt weiter betreut. Vor mehr als 17 Jahren kam Michael Dufour-Ledoux als FöJ-Teilnehmer aus Frankreich zu uns, absolvierte anschließend noch sein europäisches Freiwilligenjahr bei uns

und gehört seitdem zum treuen Stamm der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Seit August 2017 leitet er das Ackerbauprojekt als fester Mitarbeiter im Team des JNH. Seine langjährige Mitarbeit und jetzige Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und den Landkindergarten im ehrenamtlichen Vorstandteam blieb davon unberührt.

Ehrenamtliches Engagement ist die Basis des langjährigen Erfolges

Zum ehrenamtlichen Vorstand des Vereins gehört neben den langjährigen Mitgliedern **Hilke Ohsoling**, **Marina Martinovs**, **Michael Dufour-Ledoux** und **Dirk Baumann** nun schon seit 2016 auch **Ute Riesenweber.** Sie ist gemeinsam mit Dirk Baumann direkte Ansprechpartnerin für unsere Belange auf dem Jugend-Naturschutz-Hof. Als Beirat unterstützen **Susanne Samelin** und **Eric Janssen** schon einige Jahre den Verein .
Hinzu kommen die unermüdlichen, ehrenamtlichen MitarbeiterInnen **Barbara Gotzel**, **Agnes Wesseling**, **Anna Lindow, Britta Sach, Ernesto Ruge, Holger Adamsky, Remo Seemann** und weitere in den Bereichen Verwaltung, Tierpflege, Garten, Ackerbau und Organisation. Auch einige StudentInnen und Auszubildende haben uns 2017 innerhalb eines Praktikums im pädagogischen Bereich auf dem Hof unterstützt. Zusätzlich wirkten **Angela Guse, Anne Holsten, Wojcek Novak** und **Karen Hidden-Sturm** auf der Basis einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Arbeit im pädagogischen Bereich mit.

Das Team der hauptamtlichen pädagogischen MitarbeiterInnen konnte im letzten Jahr erfreulicherweise erweitert werden. Neben **Cornelia Klaffke** (Geschäftsführung), **Renate Krüger** (Gartenprojekt, Pädagogik), **Heidrun Schneeberg** (Ernährungsprojekte), **Arne Bötcher** (pädagogische Leitung, Pädagogik), **Michael Dufour-Ledoux (**Ackerbauprojekt) und **Christoph Beckmann-Roden** (Geschäftsführung, Pädagogik) arbeitet seit September 2017 auch **Nadine Suchy** (Ernährungsprojekte, Biolandbau) mit. Sie gehörte, wie auch Michael Dufour-Ledoux, schon in den Jahren vor ihrer Anstellung zum engagierten Kreis der ehemaligen FöJ-lerInnen auf dem JNH. Nähere Erläuterungen zur Einführung dieser neuen Stelle werden bei der Beschreibung unserer Projekte gegeben. **Henrike Saure** und **Lara Öpp** (beide FÖJ) arbeiteten und lebten vom August 2016 bis zum August 2017 auf dem Hof. Eine dritte FÖJ-Teilnehmerin, **Mirjam Saknus,** stieß im Mai 2017 für drei Monate dazu. Neu dabei seit 8/2017 sind jetzt **Madita Eichhorn** (FÖJ) und **Anna-Lena Grober** (FÖJ) sowie **Wahidulla Alizada** (FÖJ für Geflüchtete, neu eingerichtet vom Land S.-H. seit 2017). Einhergehend mit dieser neuen Stelle stellten wir uns den besonderen Herausforderungen der aktuellen Thematik.

Für die Reinigung unserer Räume ist nach wie vor **Veronika Knopf** verantwortlich. **René Freitag** arbeitet als Hausmeister sowohl auf dem JNH als auch für unsere beiden Kindergärten.
Inzwischen unterstützt uns auf dem JNH eine Außenarbeitsgruppe der **Vorwerker Diakonie mit 7 – 9 TeilnehmerInnen** und dem Anleiter (gFA) **Dirk Ziesche** unserem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb. Ein weiterer Mitarbeiter, **Lothar Matzen,** hat 2017 nach längerem Praktikum ebenfalls in Kooperation mit der Vorwerker Diakonie einen Außenarbeitsplatz in unserer Lehrküche bekommen können.
Als freie MitarbeiterInnen/Dienstleister wirkten zudem mit: **Brigitte Grabau** sowie **Alina Kistenmacher** in den Bereichen Veranstaltungen und Ernährung und **Heike Berngruber** im Bereich Buchhaltung.
Hinzu kamen wieder bis zu **20 Einsatzkräfte über das Jobcenter-Lübeck,** die uns mit vielfältigen Aufgaben in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau mit wechselnder Besetzung seit vielen Jahren für jeweils ca. ein halbes Jahr unterstützten.
Über die Zusammenarbeit mit der **Jugend-Gerichtshilfe Lübeck** halfen auch 2017 einzelne Mitarbeiter bei der Instandhaltung unseres Außengeländes.

Neue kleine und große Projekte sowie andere Herausforderungen

Es gehört bei uns auf dem JNH zur Tradition des FÖJ (freiwilliges ökologisches Jahr), dass neben der alltäglichen Arbeit kleine, eigenständig entwickelte Projekte im Verlaufe des Jahres umgesetzt werden können. Im vergangenen Jahr gab es zwei solcher Projekte, die seither in die Arbeit mit den Schulklassen und Kindergärten eingebunden werden können.

Große farbige Schautafeln mit den Essgewohnheiten der wichtigsten Hoftiere wurden entworfen und diskutiert, mit einer Grafikerin besprochen, umgesetzt und schließlich im Außenbereich platziert. Seither werden diese vier sehr schönen Schautafeln genutzt, sei es bei der Beantwortung von Fragen z.B. während einer stattfindenden Hofrallye oder einfach zur Information nebenbei. Gleichermaßen bunt und ansprechend wurde in einem zweiten Projekt während der Schulferienzeit ein Raum in den Pavillons mit **Wandmalereien** verziert, die einem das Gefühl geben, mitten in der Natur zu stehen. Beide Projekte sind schöne Bereicherungen für unseren außerschulischen Bildungsort.

Entwickelt als Projekt innerhalb einer pädagogischen Ausbildung, konzipierte Renate Krüger im vergangenen Jahr ein kleines **Projekt für Menschen mit einer Demenzerkrankung**. Insbesondere für Familien die ihre Angehörigen zu Hause pflegen möchte Renate Krüger regelmäßige Angebote auf dem JNH gestalten, die von den erkrankten Menschen wahrgenommen werden können, wiederkehrende Impulse geben und gleichzeitig die Familien etwas entlasten. In geringem Umfang stehen dafür Fördermittel auf Landesebene zur

Verfügung. Auch bei diesem Projekt wird ehrenamtliche Hilfe notwendig sein. Der Start dieses Projektes konnte 2017 allerdings leider noch nicht umgesetzt werden.

Auf Landesebene gibt es jetzt zwei Bereiche, von denen der JNH unmittelbar für seine Bildungsarbeit profitiert. Ein elementarer Bereich ist seit inzwischen 25 Jahren wichtiger Baustein und Pfeiler unserer pädagogischen Arbeit: Die **Abordnung einer Lehrerstelle auf den JNH** als außerschulischem Lernort. Bislang wurde uns diese Stelle, ausgestattet mit 11 Wochenstunden, jeweils für 1-2 Jahre im voraus vom Land Schleswig-Holstein gewährt. Im vergangenen Jahr zeichnete sich zunächst ab, dass auf Grund der Neuwahlen keine langfristige Planung möglich erschien. Erst im November wurde entschieden, dass nach einer notwendigen Ausschreibung dieser Stelle erstmals für 5,5 Jahre zugeordnet wird. Eine schöne Bestätigung unserer bisherigen Arbeit bei inzwischen bestätigter gleicher personeller Besetzung wie bisher.

Partizipieren können wir seit letztem Herbst auch am **EU/Landesprogramm zum Thema Schulobst bzw. Schulgemüse**. Während der Einzelhandel (darunter insbesondere die EVG-Landwege e.G. als Lieferant für Biogemüse und Obst) die regelmäßige Belieferung der teilnehmenden Schulen in Lübeck übernommen hat, wird die obligatorisch geforderte pädagogische Begleitung von vielen Schulen durch angebotene BNE-Projekte auf unserem JNH umgesetzt und zum Teil sogar finanziell gefördert.

Die jüngsten Kürzungspläne der Hansestadt Lübeck für die s**tädtische Unterstützung unserer Bildungsarbeit** auf dem JNH ab 2020 wurden in der Bürgerschaft glücklicherweise abgelehnt. Auch Seitens des Bereiches Naturschutz von Herrn Senator Ludger Hinsen wurde zeitgleich signalisiert, die Förderung auch über das Jahr 2020 hinaus zu gegebener Zeit vertraglich fassen zu wollen. Diese seit der Gründung des JNH vor 25 Jahren gewährte finanzielle Unterstützung unserer pädagogischen Arbeit sichert heute noch rund 15- 20% unseres JNH-Jahresbudgets und ist konzeptionell ebenso lebenswichtig wie die erörterte **Lehrerabordnung durch das Land**. Beide Förderungen ergänzen sich zum Wohle der Lübecker Schulen und Kindergärten seit vielen Jahren äußerst nachhaltig. Nur so können sozialverträgliche, niedrige Teilnahmebeiträge für alle NutzerInnen gehalten werden. Nicht vergessen möchten wir an dieser Stelle den sehr hilfreichen und hervorragend eingeführten **Lübecker Bildungsfond**, der zusätzlich Härtefälle unbürokratisch abpuffert, sowie die **Projektförderungen zahlreicher Stiftungen**.

Kurz erwähnt wurde schon das erweiterte Angebot im **FÖJ für Geflüchtete**. Insgesamt 10 zusätzliche Stellen neben den 150 regulären Plätzen in ganz Schleswig-Holstein werden seit 2017 vom Land finanziert. Der Landwege e.V. stellt auf dem JNH eine solche Einsatzstelle zur Verfügung. Besetzt ist sie erstmals seit August 2017 mit einem Geflüchteten aus Afghanistan, der jetzt gemeinsam mit den anderen zwei FÖJ-lerInnnen an der Bildungsarbeit beteiligt ist. Gleichzeitig lernt er am Nachmittag intensiv die deutsche Sprache.

Das größte Geschenk im Jahr 2017 war jedoch die umfassende Förderung eines neuen Ernährungsprojektes durch die **gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck** anlässlich des 200-jährigen Jubiläums der Sparkasse zu Lübeck. Von zwei Fachkräften des JNH wurde ein weiteres ansprechendes Angebot konzipiert, entwickelt und seit September umgesetzt.
Das Projekt „Frisch auf den Teller - nachhaltige Ernährung für eine nachwachsende Generation“ richtet sich sowohl an Kindergärten als auch an alle Altersstufen der Lübecker Schulen. In einzelnen oder kombinierten Modulen werden praxisbezogen und eingebettet in das Hofgeschehen die Themenfelder *Gesunde Ernährung* und *Ökologische Landwirtschaft* kombiniert. Zunächst einmal für die kommenden vier Jahre wird dieses neue, sehr ansprechende Projekt auf dem JNH mit Hilfe der exklusiven Förderung angeboten werden können.

Zum sechsten Mal organisierten wir, unterstützt durch 28 ehrenamtliche HelferInnen, die bundesweite **Bio-Brotbox Aktion (bio-brotbox.de)** für die Hansestadt Lübeck, Bad Schwartau und Stockelsdorf. Nahezu alle dreizehn Sponsoren der Vorjahre waren wieder dabei. Wir bedanken uns bei den Firmen **Lubs, Grell-Naturkost, Allos und Voelkel,** der Vollkornbäckerei **Freibackhaus,** den Genossenschaften **Stattauto-Lübeck** und **EVG Landwege e.G.,** den Firmen **Sonnentor, Lebensbaum** und **Jahncke,** dem Biolandbetrieb **Christiansens Hof** und der Druckerei **Schipplick & Winkler** sowie dem Grafik-Büro **Barbara Sander** für die großzügige Unterstützung. Für uns immer wieder besonders schön zu erleben: Noch Jahre später bringen die ehemaligen Erstklässler ihre frisch gefüllten Boxen mit zu den Angeboten auf dem JNH. Im diesem Jahr begleitete uns **Johanna Schulz (Leistungssportlerin aus Lübeck)** sowohl beim Ausfahren der Boxen als auch bei der traditionellen Feier in einer der teilnehmenden Schulen. Unter der Schirmherrschaft von **Frau Senatorin Kathrin Weiher** und musikalisch begleitet von unserem Paten der Aktion, **Wolfram Eicke (Liedermacher und Kinderbuchautor)**, feierten wir in der Gotthard-Kühl Schule ausgelassen ein kleines Fest. Unterstützt wurde die Bio-Brotbox-Aktion in Schleswig-Holstein erstmals auch durch den bekannten Moderator **Gerrit Derkowski (NDR)**.

Bewährtes erhalten, Neues gestalten

Angebote und Aktionen des JNH als außerschulischem Lernort sind meistens sehr langlebig, werden stets überarbeitet und weiterentwickelt. Nach wie vor konzentrieren wir uns auf Tagesangebote im zeitlichen Rahmen des Schulunterrichtes. Übernachtungen gehören nicht zum Programm. Zu diesen bewährten Angeboten gehörten 2017 die schon in den vergangenen Jahresberichten ausführlich beschriebenen Angebote für Schulklassen unterschiedlicher Altersstufen. Genannt werden sollen sie dennoch kurz, spiegeln sie doch anschaulich wieder, wie umfangreich und vielschichtig das nahezu ganzjährige Angebot im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist.

Die **zweitägigen Aktivtage** für Schulklassen aller Altersstufen an zwei aufeinander folgenden Vormittagen gehören schon von Beginn an dazu. Die Kinder und Jugendlichen tauchen ein in die Welt eines landwirtschaftlichen Biobetriebes, nicht selten in der Rolle eines angehenden Bauern, Gärtners, Bio-Kontrolleurs oder Reporters. Für Viele ist der Besuch auf dem Hof ein allererster, hautnaher Berührungspunkt mit Nutztieren und Nutzpflanzen auf dem Acker oder im Gewächshaus.

Das stark nachgefragte **Kartoffelprojekt** (jeweils 4 Termine in der Vegetationsperiode) für die Klassenstufen 3 und 4 gehört mittlerweile ebenfalls zu den „Klassikern“. Es bietet den Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit, den Kartoffelanbau ganzheitlich zu erleben und dabei selbst tätig zu werden. Am Ende steht eine gemeinsame Ernte. Nahezu alle Teilkompetenzen einer BNE können bei diesem Projekt eingeübt werden.

Für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse aufwärts bieten wir seit einigen Jahren das Thema **Landwirtschaft im Brennpunkt** im Rahmen einer eintägigen Veranstaltung an. Ausgangspunkt ist meistens ein Gespräch zu aktuellen landwirtschaftlichen Themen und eine Erläuterung von Begrifflichkeiten und Zusammenhängen zur ökologischen Landwirtschaft unter aktiver Beteiligung aller Anwesenden. Je nach Interesse und Vorinformationen entwickeln sich oftmals sehr spannende Diskussionen.
Ausgestattet mit Informationen und Beurteilungsbögen geht es später gemeinsam über den Hof und zu den einzelnen Tierbereichen. Hier werden Haltungsformen, Rahmenbedingungen und die Fütterung der Tiere erlebt und kritisch beurteilt. Auch hier sind verschiedene Aspekte der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) von Bedeutung.

Das Projekt **“Ein Jahr in 24 Stunden - Ernährung im Laufe eines Jahres“,** für die dritten bis fünften Klassen ist inzwischen kaum noch wegzudenken aus dem Jahresprogramm. 2017 meldeten sich 15 Klassen an und kamen bzw. kommen nun im Laufe des Schuljahres an jeweils fünf Terminen und diskutieren, forschen, ernten die Zutaten frisch vom Feld, bereiten eine vielseitige Mahlzeit vor und genießen selbige anschließend gemeinsam. Den Abschluss des Jahresprojektes bildet jeweils ein fröhliches Fest mit einem selbst zubereitetem Buffet für Eltern und LehrerInnen sowie der feierlichen Übergabe von Zertifikaten. Wir hoffen sehr, dieses aktuell gemeinsam von der **Jürgen-Wessel-Stiftung**, der **gemeinnützigen Sparkassen-Stiftung zu Lübeck**, der **Possehl-Stiftung** und der **Gerd-Godt-Grell-Stiftung (siehe Bild)** getragene Projekt auch nach dem Sommer 2018 Jahres fortsetzen zu können.

Das schon kurz benannte neue Ernährungsangebot **„Frisch auf den Teller - nachhaltige Ernährung für eine nachwachsende Generation“** setzt weitere Akzente. In fünf altersdifferenzierten Modulen werden sowohl Kindergärten als auch Schulklassen aller Stufen mit den Grundlagen einer nachhaltigen, gesunden Ernährung und ökologischen Landwirtschaft vertraut gemacht. Gebucht werden können entweder einzelne Module oder auch alle fünf Module im Paket, an verschiedenen Terminen. Wer als SchülerIn alle Module durchlaufen hat, bekommt ein gesondertes Zertifikat.
In den fünf Ernährungsmodulen „Wasser ist Leben“, „Vergiss uns nicht“, „Geheimnisvolle Energie“, „Das brauche ich und gönne ich mir“

Lübecker Nachrichten Mit 20 Dez 2017

Frisches auf den Teller

Sparkassenstiftung gibt 100 000 Euro für Ernährungsschulungen

St. Jürgen. Eine Initiative setzt auf Frisches statt Dosenkost: Mit 100 000 Euro fördert die Gemeinnützige Sparkassenstiftung den Jugend-Naturschutzhof Ringstedtenhof für das Projekt „Frisch auf den Teller!“ Kita- und Schulkinder lernen spielerisch pflanzen, ernten und sich richtig zu ernähren.

Äpfel waschen, Zwiebeln schneiden, Tomatensuppe ansetzen: Erstaunlich sicher ist Matei schon mit dem scharfen Gemüsemesser. Konzentriert schneidet der Fünfjährige kleine Zwiebelwürfelchen. Zusammen mit Helen (4), Theo (4), Riekje (3) und den anderen Kindern der Awo-Kita Drachennest 2 im Hochschulstadtteil macht sich Matei an die Suppe. Angeleitet wird die kleine Kochbrigade von Heidrun Schneeberg, die die Ernährungsprojekte auf dem Ringstedtenhof leitet. In der großen Lehrküche herrscht reges Treiben.

Heute ist prominenter Besuch dabei: Titus Jochen Heldt, Vorstandsvorsitzender der Stiftung, ist gekommen, um sich aus nächster Nähe davon zu überzeugen, wie das Geld angelegt wird. Vier Jahre ist das Projekt, bei dem Kita- und Schulkinder in Sachen gesunder und nachhaltiger Ernährung fitgemacht werden, jetzt gesichert. „Das verschafft uns großen Rückhalt und Planungssicherheit“, sagt Christoph Beckmann-Roden, Geschäftsführer des Ringstedtenhofes.

In kleinen Gruppen sollen die Kinder alles über richtige Ernährung lernen. Von der Getränkekunde über Obst und Gemüse, Milchprodukte, Fisch und Eier bis hin zu süßem Genuss steht eine breite Palette auf dem Schulungsprogramm, das von Kitas und Schulen beim Ringstedtenhof gebucht werden kann. Jedes Kind, das bei der Frische-Aktion auf dem Ringstedtenhof war, bekommt eine Kochschürze geschenkt. Auf ihr steht geschrieben, was der Sparkassenstiftung und dem Ringstedtenhof wichtig ist: „Frische auf den Teller! Nachhaltige Ernährung für eine nachwachsende Generation“. „Es ist ein weiteres Geldgeschenk, das die Stiftung zur 200-Jahrfeier der Sparkasse unter die Menschen bringt“, sagt Stiftungsschef Heldt. „Hier ist es gut und nachhaltig angelegt.“

Zurück in die Küche, zurück zu den beschürzten Kindern: Während die Tomatensuppe brodelt, macht sich eine kleine Gruppe an die Herstellung von Zitronenlimonade. Und die ist schnell gemacht. Zitronensaft – am besten natürlich den Saft frisch gepresster Früchte nehmen – mit ein paar Löffeln Honig verrühren und mit Mineralwasser aufgießen. Fertig. „Es ist erstaunlich, wie schnell die Kinder lernen, was gesunde Ernährung bedeutet“, sagt Heidrun Schneeberg. Außerdem wird schön verkostet. „Das macht genauso viel Spaß wie das Kochen“, verrät Matei. *jac*

Helen (4, v. l.), Theo (4) und Matei (5) kochen Tomatensuppe – Christoph Beckmann-Roden und Titus Jochen Heldt (r.) gucken zu. FOTO: JACOB

und „Genuss pur“ können die Kinder und Jugendlichen altersgerecht entsprechende Kenntnisse erwerben. Von süß bis salzig, von fest bis flüssig startet die handlungsorientierte Entdeckungsreise zu einer gesunden, umweltgerechten und leckeren Ernährung. Stets stellen die Kinder und Jugendlichen appetitliche Gerichte und/oder Getränke selbstständig her und ernten so oft es geht die Zutaten dafür direkt auf dem Hof. So bekommen sie zusätzlich einen Eindruck von saisonalen und regionalen Besonderheiten in der Landwirtschaft.

Das Projekt **„a schoolday on the farm“** betreute im vergangenen Jahr **Karen Hidden-Sturm.** Sie kommt aus Irland, ist gelernte Gärtnerin und Landwirtin und spricht an diesen Tagen ausschließlich Englisch, ihre Muttersprache, mit den Kindern.
Genannt werden muss natürlich auch das einwöchige Angebot der **Werkstatttage**, dass sich seit vielen Jahren insbesondere an Förderschulen wendet und der allgemeinen Berufsorientierung dient.

Ergänzend gab es auch 2017 sowohl **Spezialangebote** und **Projektwochen** für Schulklassen **zu ausgewählten Themen** (Teich, Tiere, Naturerfahrungsspiele) als auch Angebote für Kindergartengruppen, die nach wie vor die Tiere des Hofes kennenlernen oder erste unvergessliche Naturerfahrungen auf dem weitläufigen Gelände des Hofes machen können.
Für Erwachsene werden einzelne **Multiplikatoren-Fortbildungen** oder **Seminare** angeboten. Ein komplett ausgebuchtes Seminar in Kooperation mit dem **BNUR** (Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H.) befasste sich 2017 mit dem Thema **- Green Care in der Landwirtschaft -** und zeigte geeignete Möglichkeiten der Landwirtschaft auf, um Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen oder Hemmnissen therapeutisch helfen zu können. Abzugrenzen ist diese Variante der therapeutischen „Nutzung“ des landwirtschaftlichen Umfeldes von den Themen *soziale Landwirtschaft* oder *solidarische Landwirtschaft*.

Der jährliche **Landwege-Erlebnistag, die Pflanzenbörse, die vielen Klassenfeste** und private Feiern prägen vor allem die Wochenenden in den Sommermonaten. Zu dieser Zeit ist der Hof ohnehin ein wahres Paradies für alle Naturliebhaber. Als seien es nicht genug der Angebote, gestalteten wir auch 2017 diverse **Ferien(pass)angebote** für einen oder mehrere Tage. Zum Teil geschah dieses in Kooperation mit unseren Partnern.

Gute Kooperationen helfen immer beiden Partnern

Der fast 1000 qm umfassende **Kräuter- und Gemüsegarten** direkt am Hof ist mit den vielen botanischen Besonderheiten nach wie vor ein wichtiges Anschauungs- und Arbeitsfeld für die kleinen und großen BesucherInnen. Dieses langjährige Projekt des JNH wird begleitet von vier Personen (ALG II-Empfänger) in Kooperation mit dem **Jobcenter Lübeck**.

Das in selbiger Kooperation mit dem **Jobcenter Lübeck** gut eingeführte **Ackerbauprojekt** gehört mit Sicherheit zu den Projekten des JNH Ringstedtenhofes, die ein Zeugnis davon ablegen, wie vielschichtig die Arbeitsabläufe auf diesem zertifizierten außerschulischen Lernort organisiert sind. Das Projekt gewährleistet schon seit Jahren die Möglichkeit einer praxisnahen Arbeit für unsere vielen Schulkinder durch die kontinuierliche Hilfe bei der Pflege und Gestaltung unseres eigenen kleinen **Bioland-Betriebes**. Bei der Getreideernte und der Grundbodenbearbeitung werden wir zusätzlich unterstützt vom **Gut Rothenhausen** und vom **Hof Krummesse der Familie Möller**. Nach wie vor dient diese Landwirtschaft, neben der Vorhaltung vielfältiger Einsatzbereiche, ausschließlich der Selbstversorgung für unsere rund 600 Angebote und Veranstaltungen jedes Jahr.

Bei den zahlreichen weiteren Kooperationen dürfen die **Dorothea-Schlözer-Schule** mit ihrem **„Grünen Klassenzimmer“, die VHS** mit ihren **Kochkursen** und die Zusammenarbeit mit der **Ergotherapie-Praxis Wischlitzky (Psychomotorik auf dem Bauernhof)** natürlich nicht fehlen. Einerseits stabilisieren diese langjährigen Kooperationen unsere Finanzierung der

Bildungsarbeit auf dem Hof, andererseits profitieren sie selbst natürlich auch von den einzigartigen Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Hofgelände.
Dieses gilt auch für den Verein **EXEO,** der in den Ferien 2017 eigene Freizeiten angeboten hat und die Angebote der freiberuflich tätigen **Ernährungsberaterin Alina Kistenmacher** mit ihrer stets liebevollen Ausgestaltung der Räumlichkeiten und einem äußerst attraktiven, fachkundigem Angebot für Firmen und Einrichtungen.
Mit dem **Bereich Naturschutz der Hansestadt Lübeck** verbinden uns die Zusammenarbeit bei den jährlichen Aktionstagen zur Artenvielfalt und darüber hinaus weitere kleine Projekte und gemeinsame Ideen. 2017 hatten wir viel Freude und gute Resonanz beim Vielfaltsmarkt im Domkirchhof. Die Kooperation mit der **Vorwerker Diakonie** hatten wir schon bei der Vorstellung unseres großen Teams auf dem JNH genannt.

Landwirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Seit inzwischen mehr als fünf Jahren gibt es unseren kleinen Biolandbetrieb mit insgesamt 6,5 ha. Glücklicherweise sind dessen Flächen fußläufig so gut zu erreichen, dass Arbeitseinsätze, Ernteaktionen und Besichtigungen mit den Schulklassen während des Besuches auf dem Hof gut umsetzbar sind. Allerdings stellten die Wetterbedingungen in der zweiten Jahreshälfte 2017 hohe Anforderungen an Schuhwerk und regenfeste Kleidung. Besonders in den letzten drei Monaten des Jahres standen einzelne Teile des Ackers und der Weiden unter Wasser und machten eine Bearbeitung oder Ernte zeitweise unmöglich. Aber sehr zu unserer Freude konnten wir 2017 (vor dem großen Regen) erstmals mit Hilfe eines befreundeten Landwirtes kleine Ballen Heu für unsere Schafe pressen. Sie eignen sich besonders gut für die Lagerung auf unserem kleinen Heuboden und zur Verwendung mit den Kindern.

Nach der Erstellung eines speziellen Knickpflegekonzeptes (siehe Jahresbericht 2016) haben wir im vergangenen Frühjahr damit begonnen, erste Knickabschnitte entsprechend zu bearbeiten.

Im Bann gehalten hat uns 2017 die Vogelgrippe mit den entsprechenden Auflagen für die Geflügelhaltung. Die rund 20 Hühner durften über mehrere Monate nicht in die Außenausläufe und unsere vielen jungen BesucherInnen nicht in die Stallungen. Als wäre dieses nicht genug gewesen, ereilte die Tiere schließlich im Herbst eine Virusinfektion, nach deren Diagnose wir uns entschlossen, die gesamte Gruppe zu schlachten. Im diesem Frühjahr werden wir nun neu starten und hoffen auf bessere Rahmenbedingungen.
Glücklicherweise gab es aber noch die beiden Laufenten, die auf Initiative unserer letztjährigen FÖJ'lerinnen gekauft wurden. Sie kommen seitdem ihrer Aufgabe, im Kräuter- und Gemüsegarten Schnecken zu „jagen“, gewissenhaft nach. Außerdem lässt sich mit ihnen das Hüten von Geflügel ausgezeichnet üben.

Fortbildungen, Netzwerke und Gremienarbeit sind der Motor einer gelingenden Bildungsarbeit

Zum Spektrum unserer Arbeit gehört auch die stetige Mitarbeit in verschiedenen Gremien wie dem **FÖJ-Ausschuss Schleswig-Holstein**, den jährlichen **Tagungen der FÖJ-Einsatzstellen**, der **ANU-Hamburg–S.-H**, der **Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof (BAGLOB)**, der **AGU-Lübeck**, der landesweiten Arbeitsgemeinschaft **„Meine Landwirtschaft“**, dem Arbeitskreis **Gentechnikfreies Schleswig-Holstein**, dem neu gegründeten **NUN-Netzwerk S.-H.,** der **Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt Lübeck** und weiteren AGs auf kommunaler Ebene. Cornelia Klaffke wurde vom Landwirtschafts-ministerium S.-H. in die **Zertifizierungskommission zur Anerkennung der BNE-Lernorte** in Schleswig-Holstein berufen. Als Referenten oder Teilnehmer besuchten wir diverse Tagungen Fortbildungen in Schleswig-Holstein (u.a. **Ökolandbau S.-H., BNUR)** und anderen Bundesländern. Natürlich engagierten wir uns wieder bei der Aktion **Zukunft säen** auf dem **Gut Rotthausen** und nahmen gemeinsam an der großen Demonstration **„Wir haben es satt“** für eine nachhaltige Landwirtschaft in Berlin anlässlich der grünen Woche teil.
Renate Krüger beendete 2017 das zweite Modul ihrer berufsbegleitenden pädagogischen Ausbildung mit einer Projektarbeit zur Thematik - soziale Landwirtschaft - und plant in diesem Jahr (2018), unterstützt durch Ehrenamtliche, ein **kleines Projekt mit Demenzkranken** hier auf dem JNH zu starten (vergl. Seite 4).
Interne Fortbildungen gab es zu den Themen *Visualisierung* und *soziale Landwirtschaft*.

Statistik

Während die Anzahl der Veranstaltungen nochmals etwas angestiegen ist (von 393 auf 398), blieb die Gesamtbesucherzahl annähernd gleich (rund 12.000 BesucherInnen). Bei den Projektangeboten gab es geringe Verschiebungen. Diese lassen sich erklären durch Umstrukturierungen des Angebotes und bessere Kapazitäten bei den UPMs (umweltpädagogische MitarbeiterInnen). Die attraktiven Ernährungsthemen sorgten insbesondere bei den Kindergärten für eine verstärkte Nachfrage dieser Angebote. Kochen scheint ohnehin im Trend zu liegen, denn selbst bei den Kochkursen für Erwachsene verzeichneten wir eine erneute Zunahme gebuchter Veranstaltungen. Die Kapazitätsgrenzen in der Lehrküche sind nahezu erreicht und eine ein- bis zweifache Nutzung der Küche ist inzwischen fast zur Regel geworden. Alleine durch die starke Frequentierung des 5-teiligen Ernährungsangebotes „Ein Jahr in 24 Stunden...“ von derzeit 15 Schulklassen ist die Lehrküche an insgesamt 75 Terminen im Schuljahr 2017/2018 belegt. Auch private Nutzer schienen sich in der Lehrküche sowie den angrenzenden Räumen sehr wohl zu fühlen und buchten insbesondere an den Wochenenden unsere Fachwerkscheune mehr als je zuvor. Wie schon in den Vorjahren konnten Termine für Kindergeburtstage nicht ausreichend angeboten werden, da uns geeignetes Personal fehlte. Hier haben wir noch keine befriedigende Lösung gefunden, um die vorhandene Nachfrage zu bedienen.
Obligatorische Anmerkung zur Interpretation der Statistik: Bei der Gesamtbewertung der Besucherzahlen ist stets zu berücksichtigen, dass die Zahl der täglichen Gäste viel höher liegt als aus der Statistik direkt ablesbar. Mehr als 2000 Kinder und Jugendliche kommen zum Teil an bis zu fünf Terminen für jeweils einen Vormittag. Sie werden in der Statistik allerdings nur einmalig erfasst! Außerdem werden Personengruppen, die den Hof unabhängig vom Programmangebot besuchen, nicht aufgeführt.

Danksagung

Ein großer Dank geht an den ausgeschiedenen Umweltsenator Herrn Ludger Hinsen für das entgegengebrachte Vertrauen, sowie die wertschätzenden, aufbauenden Worte beim Jubiläum. Ein Dank geht natürlich auch an die Hansestadt Lübeck mit ihren verschiedenen Bereichen,

die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, das Schulamt, die FÖJ - Verwaltungsstelle am Koppelsberg, das Land Schleswig-Holstein, das Jobcenter-Lübeck, an alle großen und kleinen Förderer, unsere großzügigen Sponsoren, die vielen Kooperationspartner, die unermüdlichen ehrenamtlichen Mitwirkenden, unsere Mitglieder und die begeisterten Nutzer des JNH für die vielfältige Unterstützung und das Interesse an unserer Arbeit.

Der Klimawandel ist wahrscheinlich nicht mehr abwendbar, doch keiner ist deshalb aus der Verantwortung entlassen, etwas gegen diese und weitere unübersehbare Bedrohungen unserer Zeit zu unternehmen. Dafür arbeiten wir mit ungebrochener Kraft und freuen uns über jede Unterstützung.

Christoph Beckmann-Roden (Für das Team vom JNH)

Anlagen:
Pressespiegel 2017
BesucherInnenstatistik 2017

Weitere Berichte und Informationen zum Verein finden Sie unter: www.vereinlandwege.de

Pressespiegel 2017 JNH Ringstedtenhof

HL Live abgerufen am 27.11.2017
„Grell-Stiftung unterstützt Projekte für gesunde Ernährung“

LN 03.02.2017
„Begehrter Preis und Spende für Landwege“

Schrot & Korn 03/2017
"Taten für morgen“

Vile Netzwerk abgerufen 29.05.2017
"Lübecker Landwege zur ökologischen Landwirtschaft"

Magazin der gemeinnützigen Sparkassenstifftung 1/17
"500.000 € für zwei neue Projekte"

LichtSeiten Juni 2017
„Kartoffeln kommen aus der Erde“

LN 23.06.2017
„Auf Entdeckungsreise in Feld und Küche“

LN 13.09.2017
„Verein Landwege verteilt Bio-Brotboxen“

LN 21.09.2017
„3. Landwege Erlebnistag mit Umweltsenator Hinsen“

HL Live abgerufen am 23.09.2017
„Landwege-Erlbnistag auf dem Jugend-Naturschutz-Hof“

LN 26.09.2017
„Erlebnistag zum Jubiläum“

LN 20.12.2017
„Frisches auf dem Teller“

Wochenspiegel 22.12.2017
„Nachhaltige Ernährung für Kinder“

Jahresstatistik 2017

	Veranstaltungen des Jugend-Naturschutz-Hofes Ringstedtenhof Ein Projekt des LANDWEGE e.V. seit 1993	Anzahl der mehrtägigen und fortlaufenden Angebote	Anzahl der eintägigen Angebote	Anzahl der Besucher unter 6 Jahren A	Anzahl der Besucher 1.- 4. Klasse (6 - 10 Jahre) B	Anzahl der Besucher 5.-13. Klasse (11 - 18 Jahre) C	Anzahl der Besucher Erwachsene D
Eigene Veranstaltungen	**Schulklassen am Vormittag**						
	Zweitägige Angebote, Aktivtage (TN / Angebot)	56			1078	154	112
	Eintägige Zusatz und Spezialangebote (TN/Angebot)		36		506	286	72
	Eintägiges Angebot Gesunde Ernährung incl. **Neu** „Frisch auf den Teller“ (TN/Angebot)		30		462	198	54
	5-tägige Werkstatttage (TN/ Angebot) und Projektwochen	1				24	4
	Spezialprojekte (z .Z. Kartoffelprojekt) 4 -5 Termine/Angebot (TN/Angebot)	8			176		16
	Spezialprojekte Ernährung „Ein Jahr in 24 Stunden“ 5 Termine/Angebot (TN/Angebot)	15			330	22	30
	Schulgruppen am Nachmittag						
	Halbjahreskurse offenen Ganztagsschule ,1x/ Woche (TN/Kurs)	1			14		
	Klassenfeste (TN/Fest)		5		110		110
	Kindergärten						
	Hofführungen (TN/Angebot)		24	480			48
	Spezialangebote incl. Neu „Frisch auf den Teller“ (TN/ Angebot) (z.B. Ernährung 1-tägig)		21	420			63
	Ferienpassaktionen						
	Eintägige Angebote (TN/Angebot)		6		96		
	Einwöchige Angebote(TN/Angebot)						
	Kindergeburtstage						
	Eintägige Programme für Geburtstagsfeiern (TN/Feier)		3	20	10		6
	Freie Kindergruppen am Nachmittag						
	Halbjahreskurse (TN/Angebot)						
	Fortbildungsangebote						
	Multiplikatoren (TN/Angebot)		1				26
	Seminarprogramm						
	Diverse Angebote , eigene und externe (TN/Angebot)		3		15		54
	Sonderveranstaltungen des JNH						
	u. a. Gartenveranstaltungen, Hoffeste, Führungen (TN jeweils geschätzt)		10	250	200	100	2500
Koperationen	**Kooperationsangebote**						
	Jahresangebote für unsere eigenen Kindergärten, 1x pro Monat (TN/Gruppe))	2		36			8
	Fortlaufendes wöchentliches Psychomotorik-Angebot für Kinder (TN/Kurs)	2			10		4
	Fortlaufende Ausbildung, Sozialpäd. Assist. (Dorothea-Schlözer-Sch.) (1 Tag/Woche)		2				32
	Kochkurse der VHS (TN/Kurs) und weitere Kochkurse (TN/Kurs)		97				1455
	Therapeutisches Reiten Anzahl Kurse (wöchentlich) und (TN/Kurs)						
	Ferienangebote externer Anbieter (mehrtägig/TN/Angebot)	4			40	20	8
Extern	**Externe Angebote und Nutzungen**						
	Vermietungen für private Feiern (TN/Angebot)		51				1785
	Sonstige Veranstaltungen (TN/Angebot)		20			40	500
Summen in den Rubriken		89	309	**1206**	**3047**	**844**	**6887**
Veranstaltungen pro Jahr sowie Gesamtbesucherzahl pro Jahr (Rubriken A-D zusammen)		**398**		**11984**			